

## Nachfrageverfahren im Jahr 2019

### Bericht des Rechnungshofes





#### **IMPRESSUM**

Herausgeber:

Rechnungshof Österreich

Dampfschiffstraße 2, 1031 Wien

[www.rechnungshof.gv.at](http://www.rechnungshof.gv.at)

Redaktion und Grafik: Rechnungshof Österreich

Herausgegeben: Wien, im Dezember 2019

#### **AUSKÜNFTE**

Rechnungshof Österreich

Telefon: +43 (0) 1 711 71 – 8946

E-Mail: [info@rechnungshof.gv.at](mailto:info@rechnungshof.gv.at)

facebook/RechnungshofAT

Twitter: @RHSprecher

instagram: rechnungshofat

#### **FOTOS**

Cover und Seiten 12 – 20:

istock: Imgorthand/Sam Edwards/

MicroStockHub/AzmanJaka/from2015/

anyaberkut/PeopleImages/julief514

## Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis	5
Prüfungen wirken durch Empfehlungen	9
Nachfrage zum Umsetzungsstand der Empfehlungen 2018	9
Übersicht Wirkungsgrade pro Bericht	21
Nachfrage 2019: Bund	26
Finanzielle Berichtigungen im Agrarbereich;	
Follow-up-Überprüfung	26
Transparenz von Begünstigungen im Einkommensteuerrecht;	
Follow-up-Überprüfung	28
Insolvenz-Entgelt-Fonds und IEF-Service GmbH;	
Follow-up-Überprüfung	31
Bundeskriminalamt; Follow-up-Überprüfung	33
Gendergesundheit in Österreich; Follow-up-Überprüfung	35
Bundespensionskasse AG – Veranlagungsstrategien	
und Asset Management	37
Wohlfahrtsfonds des Bundesministeriums für Inneres	40
Entwicklung ausgewählter Forschungsprogramme des Bundes	42
VERBUND AG – Anteiltausch (Asset Swap 2013)	44
Bundesamt für Wasserwirtschaft	46
Gesundheit der Schülerinnen und Schüler: Schulärztlicher Dienst	
und Schulpsychologischer Dienst; Follow-up-Überprüfung	49
Oesterreichische Nationalbank – Gold- und Pensionsreserven,	
Jubiläumsfonds sowie Sozialleistungen;	
Follow-up-Überprüfung	51
Liegenschaftstransaktionen des BMLVS, der ASFINAG	
und des Stadtentwicklungsfonds Korneuburg;	
Follow-up-Überprüfung	53
Struktur österreichischer Vertretungen innerhalb der EU;	
Follow-up-Überprüfung	56
Truppenübungsplatz Allentsteig;	
Follow-up-Überprüfung	58
Polizeiliche Großeinsätze	61
Österreichische Studentenförderungsstiftung;	
Follow-up-Überprüfung	64
Neuaufnahmen, Vergabe und Löschung von Steuernummern	
und Umsatzsteueridentifikations-Nummern;	
Follow-up-Überprüfung	66
Versorgung im Bereich der Zahnmedizin	68



Uni.PR – Verein zur Förderung der Öffentlichkeitsarbeit der österreichischen Universitäten _____	74
Gewährung von Ausgleichszulagen in der Pensionsversicherung; Follow-up–Überprüfung _____	76
Pensionsrecht der Bediensteten der ÖBB; Follow-up–Überprüfung _____	79
Technische Universität Wien – Finanzsituation; Follow-up–Überprüfung _____	81
Auswirkungen des Kollektivvertrags für ArbeitnehmerInnen der Universitäten; Follow-up–Überprüfung _____	83
Wiener Staatsoper GmbH _____	85
Verkehrsinfrastruktur des Bundes – Strategien, Planung, Finanzierung _____	92
Nachhaltige Entwicklungsziele der Vereinten Nationen, Umsetzung der Agenda 2030 in Österreich _____	96
Kapitalertragsteuer–Erstattungen nach Dividendenausschüttungen _____	101
Familienbeihilfe – Ziele und Zielerreichung, Kosten und Kontrollsyste _____	107
Qualitätssicherung für niedergelassene Ärztinnen und Ärzte _____	112
Forschungsförderungsprogramm COMET – „Competence Centers for Excellent Technologies“ _____	115
Gartenbauzentrum Schönbrunn _____	120
Gewinnung von Orthofotos auf Ebene des Bundes _____	125
FWF – Internes Kontrollsyste _____	126
Internes Kontrollsyste bei Direktvergaben; Follow-up–Überprüfung _____	127
Österreichischer Verkehrssicherheitsfonds; Follow-up–Überprüfung _____	129
Bundespräsidentenwahl 2016 (Verschiebung der Wiederholung des zweiten Wahlgangs) _____	131
Österreichische Kulturforen _____	134
Österreichische Breitbandstrategie 2020 (Breitbandmilliarde) _____	137
Bundesanstalt für Verkehr _____	140
Schulversuche; Follow-up–Überprüfung _____	143
Öffentliche Pädagogische Hochschulen; Follow-up–Überprüfung _____	145
ART for ART Theaterservice GmbH _____	148
ELER: Einrichtung und Betrieb von Clustern und Netzwerken _____	152
Beteiligungen von Universitäten an Unternehmen; Medizinische Universität Wien und Universität Linz _____	155
IT–Projekt ZEPTA _____	160
Scanpoint GmbH _____	163
Nationaler Aktionsplan Ernährung _____	164
Albertina _____	166
Weinmarketing; Follow-up–Überprüfung _____	169
Ausgewählte Steuerungsbereiche in der Krankenversicherung; Follow-up–Überprüfung _____	171

Rolle des Bundes in der österreichischen Krankenanstaltenplanung; Follow-up-Überprüfung	173
Ticket-Vertriebssystem der ÖBB-Personenverkehr AG	175
<b>Nachfrage 2019: Bund/Länder</b>	180
Standorte der allgemein bildenden Pflichtschulen in Tirol und Vorarlberg	180
Tagesbetreuung von Schülerinnen und Schülern	184
Stadt Salzburg – Meldeverpflichtung gemäß Parteiengesetz 2012	192
Land Oberösterreich – Meldeverpflichtung gemäß Parteiengesetz 2012	193
Förderung der 24-Stunden-Betreuung in Oberösterreich und Wien	195
Nationale Anti-Doping Agentur Austria GmbH	199
Qualitätssicherung der Gemeindehaushaltsdaten	203
Haushaltsergebnisse 2016	
gemäß Österreichischem Stabilitätspakt 2012 – Gutachten	214
IT-Betreuung an Schulen	222
Psychiatrische Versorgung in Krankenanstalten in Kärnten und Tirol	235
Wartezeiten auf ausgewählte Therapien und Eingriffe in Krankenanstalten	243
Öffentlicher Gesundheitsdienst in ausgewählten Bezirksverwaltungsbehörden in Oberösterreich und Salzburg	247
Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie im Bereich Grundwasser im Weinviertel; Follow-up-Überprüfung	251
<b>Nachfrage 2019: Länder</b>	253
Stiftung Wasser für Kärnten	253
Operationelles Programm „Europäische Territoriale Zusammenarbeit Österreich-Tschechische Republik 2007–2013“; Follow-up-Überprüfung	255
IKS im Schulden- und Veranlagungsmanagement der Länder Oberösterreich und Steiermark	257
Bioenergie Kufstein GmbH	263
Tiroler Patientenvertretung und Tiroler Patientenentschädigungsfonds	264
<b>Nachfrage 2019: Gemeinden</b>	266
Julius Glück-Stiftung für Eisenbahnbedienstete	266
WIPARK Garagen GmbH	267
Ausgewählte Themen betreffend Stadt Wien – Wiener Wohnen und Wiener Wohnen Haus- und Außenbetreuung GmbH	270
Stadt Wien – Projekt Neubau Krankenhaus Nord	276
Wiener Schulsanierungspaket 2008 bis 2017	282
Wohnfonds Wien	285
Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee	288
Stadtgemeinde Klosterneuburg und Sportstätten Klosterneuburg GmbH	292
Polytechnische- und Hauptschule Bruck an der Leitha GmbH & Co KG	297



Stadt Wiener Neustadt und Wiener Neustadt Holding GmbH;	
Follow-up-Überprüfung	299
Stadt Wels; Follow-up-Überprüfung	301
IKT Linz Infrastruktur GmbH	302
GLV – Gruberstraße Linz Verwertungsgesellschaft mbH	305
Ordnungsdienst der Stadt Linz GmbH	307
Parkraummanagement Stadt Salzburg	309
Abfallwirtschaftsverband Liezen	312
Dampfschiff „Hohentwiel“	314
Kulturhaus Dornbirn GmbH	317
Ortsmarketing Lustenau GmbH	320
<b>Nachfrage 2019: Kammern</b>	322
Pensionsrecht der Beschäftigten der Arbeiterkammern	322



## Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
AG	Aktiengesellschaft
AGES	Österreichische Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit
GmbH	
AHS	allgemein bildende höhere Schule(n)
AK	Arbeiterkammer(n)
Art.	Artikel
ASFINAG	Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-AG
ASVG	Allgemeines Sozialversicherungsgesetz
BAO	Bundesabgabenordnung, BGBl. Nr. 194/1961 i.d.g.F.
BFG	Bundesfinanzgesetz
BIG	Bundesimmobiliengesellschaft m.b.H.
BKA	Bundeskanzleramt
BMBWF	Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung
BMF	Bundesministerium für Finanzen
BMI	Bundesministerium für Inneres
BMLVS	Bundesministerium für Landesverteidigung und Sport
BMVIT	Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie
BMWFW	Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft
bspw.	beispielsweise
BThOG	Bundestheaterorganisationsgesetz, BGBl. I Nr. 108/1998 i.d.g.F.
B-VG	Bundesverfassungsgesetz
bzw.	beziehungsweise
COMET	Competence Centers for Excellent Technologies
d.h.	das heißt
ECTS	European Credit Transfer System
EDV	elektronische Datenverarbeitung
EFRE	Europäischer Fonds für regionale Entwicklung
ELER	Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums
ePV	(IT-Standardprodukt) elektronische Pensionsversicherung
EStG 1988	Einkommensteuergesetz 1988, BGBl. Nr. 400/1988 i.d.g.F.
etc.	et cetera
EU	Europäische Union
EUR	Euro
EURIS	Ticket-Vertriebssystem
EWR	Europäischer Wirtschaftsraum
exkl.	exklusive



FWF	Fonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung
G(es)mbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GmbHG	GmbH–Gesetz
HBLFA	Höhere Bundeslehr– und Forschungsanstalt
i.d.(g.)F.	in der (geltenden) Fassung
i.d.R.	in der Regel
IKS	Internes Kontrollsysteem
inkl.	inklusive
ISAE 3402	Assurance Reports on Controls at a Service Organization
IT	Informationstechnologie
IVK GmbH	Immobilien Verwaltung Klagenfurt GmbH
IVK KG	Immobilien Verwaltung Klagenfurt GmbH & Co KG
i.Z.m.	im Zusammenhang mit
k.A.	keine Angabe; keine Anwendung
KAV	Wiener Krankenanstaltenverbund
KG	Kommanditgesellschaft
KStG 1988	Körperschaftsteuergesetz 1988, BGBl. Nr. 401/1988
LKF	Leistungsorientierte Krankenanstaltenfinanzierung
LPD	Landespolizeidirektion(en)
MA	Magistratsabteilung
m.b.H.	mit beschränkter Haftung
Mbit	Megabit
Mio.	Millionen
Mrd.	Milliarde(n)
ÖBB	Österreichische Bundesbahnen
OeBFA	Österreichische Bundesfinanzierungsagentur
OECD	Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung
OeNB	Oesterreichische Nationalbank
ÖH	Österreichische Hochschülerinnen– und Hochschülerschaft
ÖNACE	österreichische Version der in allen EU–Mitgliedstaaten zu verwendenden NACE–Klassifikation
ÖQMed	Österreichische Gesellschaft für Qualitätssicherung und Qualitätsmanagement in der Medizin GmbH
ÖSG	Österreichischer Strukturplan Gesundheit
ÖStP 2012	Österreichischer Stabilitätspakt 2012



---

PartG	Parteiengesetz 2012, BGBl. I Nr. 56/2012 i.d.g.F.
PPP	Public–Private–Partnership
rd.	rund
REK 2007	Räumliches Entwicklungskonzept für die Stadt Salzburg 2007
RH	Rechnungshof
SAP	Systeme, Anwendungen und Produkte in der Datenverarbeitung
SE	Schlussempfehlung
TEN–V	Transeuropäische Netze für Verkehr
TZ	Textzahl(en)
u.a.	unter anderem
UID–Nummer	Umsatzsteueridentifikations–Nummer
UG	Untergliederung
USt.	Umsatzsteuer
usw.	und so weiter
v.a.	vor allem
VfGH	Verfassungsgerichtshof
VO	Verordnung
VRV	Voranschlags– und Rechnungsabschlussverordnung
VZÄ	Vollzeitäquivalente
WEGA	Sondereinheit der österreichischen Polizei
WHO	World Health Organization
z.B.	zum Beispiel



Nachfrageverfahren im Jahr 2019

---

## Prüfungen wirken durch Empfehlungen

Die Wirksamkeit des Rechnungshofes ergibt sich insbesondere aus der Umsetzung seiner Empfehlungen. Um seine Wirkung zu messen, aber auch um sie zu verstärken, führt der Rechnungshof ein zweistufiges Verfahren zur Wirkungskontrolle durch. Im ersten Schritt werden alle im Vorjahr veröffentlichten Empfehlungen bei den überprüften Stellen auf ihren Umsetzungsstand nachgefragt. Das Ergebnis der Nachfrage basiert somit auf den Angaben der überprüften Stellen, eine Prüfungshandlung des Rechnungshofes erfolgt dabei nicht. In einem zweiten Schritt überzeugt sich der Rechnungshof bei den überprüften Stellen vor Ort im Rahmen von „Follow-up-Überprüfungen“ von der Umsetzung ausgewählter Empfehlungen.

Im Rahmen seiner wirkungsorientierten Steuerung setzt sich der Rechnungshof für beide Wirkungsinstrumente jeweils einen Zielwert, den er erreichen möchte. Bei der Nachfrage zum Umsetzungsstand der Empfehlungen soll der Anteil der umgesetzten und zugesagten Empfehlungen bei 75 % liegen, bei den Follow-up-Überprüfungen bei 85 %. Der höhere Zielwert zeigt die Erwartungshaltung des Rechnungshofes, dass in einem Zeitraum von zwei bis drei Jahren ein größerer Anteil seiner Empfehlungen durch die überprüften Stellen umgesetzt werden kann.

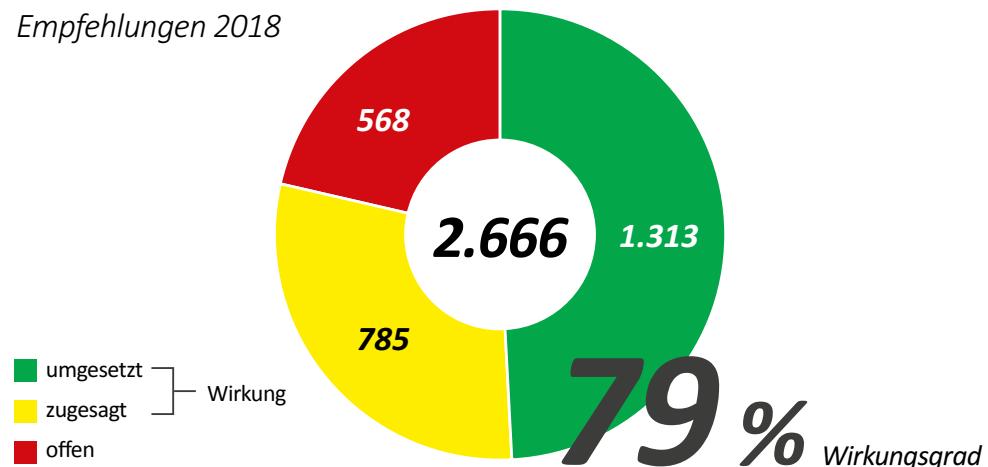
### Nachfrage zum Umsetzungsstand der Empfehlungen 2018

Der Rechnungshof hat 2019 bei 125 überprüften Stellen den Umsetzungsstand der Empfehlungen aus 91 Berichten des Jahres 2018 nachgefragt und 2.666 Empfehlungen bewertet. Bei 58 Empfehlungen erfolgte keine Rückmeldung bzw. war zwischenzeitlich kein Anwendungsfall gegeben. Diese sind in den nachfolgenden Tabellen als „k.A.“ gekennzeichnet.

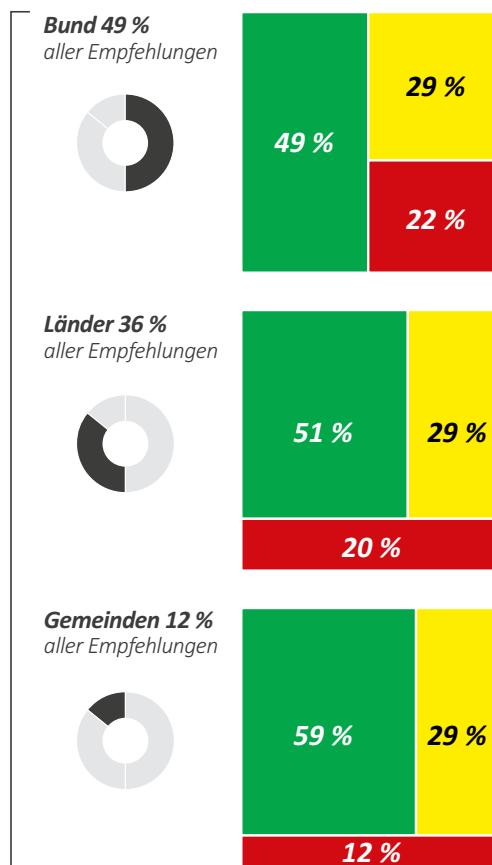
## Gesamtergebnis

Die Nachfrage im Jahr 2019 für das Jahr 2018 zeigt folgendes Ergebnis (Zahlen gerundet):

*Empfehlungen 2018*



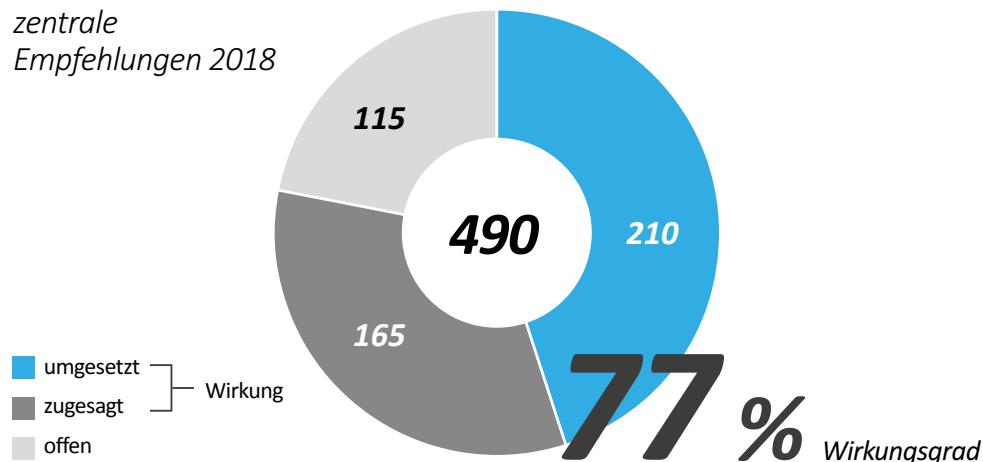
*Aufgegliedert nach Gebietskörperschaften* zeigt sich folgendes Bild:



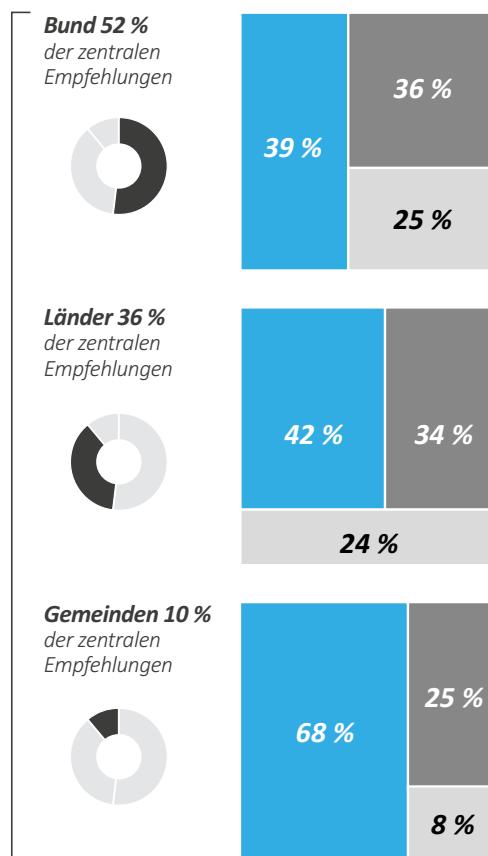
Rundungsdifferenzen möglich;  
ohne Kammern

## Zentrale Empfehlungen

Der Rechnungshof weist seit 2018 in seinen Berichten die zentralen Empfehlungen gesondert aus. Bei der Auswertung nach zentralen Empfehlungen kommt man zu einem ähnlichen Umsetzungsgrad wie bei der Gesamtauswertung (Zahlen gerundet):



*Aufgegliedert nach Gebietskörperschaften ergibt sich bei den zentralen Empfehlungen Folgendes:*



Rundungsdifferenzen möglich;  
ohne Kammern

Diese rein quantitative Auswertung zeigt das Bild einer hohen Wirkung. Es blieben allerdings auch einige wesentliche Empfehlungen des Rechnungshofes offen. Um das Ergebnis der Nachfrage aussagekräftiger zu machen, finden sich nachfolgend erstmals auch qualitative Auswertungen zu den Erfolgen und offenen Handlungspotenzialen, insbesondere im Hinblick auf die zentralen Empfehlungen. Bei der Auswahl der Prüfthemen, die der Rechnungshof einer qualitativen Beurteilung unterzog, orientierte er sich insbesondere an der budgetären Bedeutung und dem Bürgernutzen.

## Zusammenfassendes Ergebnis der qualitativen Auswertung

### BILDUNG



Österreich liegt mit seinen Bildungsausgaben im Spitzenveld der OECD-Länder. Wie zahlreiche Studien zeigen, ist das Schulwesen in Österreich durch vergleichsweise hohe Ausgaben und durchschnittliche bis unterdurchschnittliche Schülerleistungen gekennzeichnet. Eine verfassungsrechtlich komplexe Kompetenzverteilung und die fehlende Übereinstimmung von Aufgaben- und Ausgabenverantwortung (Länder) sowie der Finanzierungsverantwortung (Bund) bei den Lehrpersonen an den Pflichtschulen führen zu Ineffizienzen, Doppelgleisigkeiten und Zielkonflikten.

Im Bericht „Tagesbetreuung von Schülerinnen und Schülern“ (Bund 2018/2) blieb die Empfehlung des Rechnungshofes offen, die Kompetenzzersplitterung im Bereich der schulischen Tagesbetreuung bei einer umfassenden Bildungsreform der österreichischen Schulverwaltung lösungsorientiert und im Sinne einer gesamthaften Betrachtung einzubringen. Bei ganztägigen Schulformen im Pflichtschulbereich waren somit weiterhin der Bund, die Länder und Gemeinden involviert.

Der Rechnungshof wies weiters auf die Herausforderung einer nachhaltigen Finanzierung der ganztägigen Schulformen hin. Das Bildungsministerium sagte dies insofern zu, als mit der Verlängerung des Bildungsinvestitionsgesetzes im Mai 2018 der weitere Ausbau der ganztägigen Schulformen nun jedenfalls bis zum Schuljahr 2031/32 gesichert war.

**GESUNDHEIT**

Die öffentlichen Gesundheitsausgaben stiegen stetig an. Dem Rechnungshof ist die Entwicklung einer wirksamen qualitativen Versorgung unter Sicherstellung einer nachhaltigen Finanzierbarkeit ein hohes Anliegen.

Mit der Umsetzung der Empfehlung aus dem Bericht „Qualitätssicherung für niedergelassene Ärztinnen und Ärzte“ (Bund 2018/37), eine lückenlose Evaluierung der Qualität der Ordinationsstätten der niedergelassenen Ärztinnen und Ärzte sicherzustellen, könnte ein hoher Nutzen für die Bürgerinnen und Bürger erzielt werden. Der Rechnungshof hatte festgestellt, dass im Bereich der Krankenanstalten Informationen über ausgewählte Eingriffe und Behandlungen auf Webportalen die Transparenz für Patientinnen und Patienten erhöhten. Daher hatte er empfohlen, auch im niedergelassenen Bereich Qualitätsinformationen aus Routinedaten auf einer neutralen Plattform anzubieten; diese Empfehlung blieb jedoch offen. Dadurch besteht weiterhin keine Möglichkeit für Patientinnen und Patienten, sich anhand vergleichbarer und bundesweit einheitlicher Kriterien über die Behandlungsqualität zu informieren.

Wirkung für die Bürgerinnen und Bürger erzielte der Rechnungshof mit seinen Empfehlungen aus dem Bericht „Psychiatrische Versorgung in Krankenanstalten in Kärnten und Tirol“ (u.a. Bund 2018/57). So setzten die Länder Kärnten und Tirol, die KABEG und die Tirol Kliniken GmbH Maßnahmen oder sagten solche zu, die zu einer höheren Versorgungsqualität psychisch kranker Menschen führen.

Die Wartezeit auf Strahlentherapie in Niederösterreich war im Zeitraum 2016/2017 in mehr als der Hälfte der Fälle länger als aus medizinischer Sicht empfohlen. Das Land Niederösterreich und die NÖ Landeskliniken Holding setzten den Großteil der Empfehlungen des Rechnungshofes aus dem Bericht „Wartezeiten auf ausgewählte Therapien und Eingriffe in Krankenanstalten“ (u.a. Bund 2018/58) zur Kapazitätserhöhung in der Strahlentherapie bereits um. Diese Maßnahmen können zur Verkürzung und Verringerung von Wartezeiten auf Strahlentherapie führen.

Das Sozialministerium setzte die Empfehlung aus dem Bericht „Förderung der 24-Stunden-Betreuung in Oberösterreich und Wien“ (u.a. Bund 2018/21) um, das bestehende Qualitätssicherungssystem für die geförderte 24-Stunden-Betreuung auszuweiten und verpflichtende Hausbesuche durch diplomierte Pflegefachkräfte unabhängig von der Qualifikationsart der Betreuungskraft vorzusehen. Seine Zusage, jene Vermittlungsagenturen hervorzuheben, die sich zur Einhaltung von Qualitätsstandards verpflichtet haben, wird

künftig für betreuungspflichtige Personen und deren Angehörige zur Erhöhung der Transparenz über das Angebot von Vermittlungsagenturen führen.

## PENSIONEN



Die prognostizierte demografische Entwicklung lässt stetig steigende Pensionsausgaben erwarten. Die Sicherstellung der finanziellen Nachhaltigkeit des Pensionssystems hat einen hohen Stellenwert, weil Reformen nur langfristig greifen. Eine Harmonisierung der Pensionen fehlt.

Die Struktur des Pensionsrechts der Bundesbahnbeamtinnen und –beamten mit Dienstantritt vor 1995 entsprach dem Bundesbeamtenpensionsrecht. Das geringere Pensionsantrittsalter, die fehlenden Abschläge bei vorzeitiger Pensionierung und der länger wirkende Verlustdeckel bei der Pensionsberechnung führten jedoch zu höheren Pensionen als im Bund. Da das Verkehrsministerium die Empfehlung aus dem Bericht „Pensionsrecht der Bediensteten der ÖBB; Follow-up–Überprüfung“ (Bund 2018/27) zur Harmonisierung

weiterhin nicht aufgreift, konnte das vom Rechnungshof für den Zeitraum 2018 bis 2050 berechnete Einsparungspotenzial bei Umsetzung seiner Empfehlungen von insgesamt 560 Mio. Euro bisher nicht gehoben werden.

Zum „Pensionsrecht der Beschäftigten der Arbeiterkammern“ (Kammer 2018/1) sprach der Rechnungshof ebenfalls Empfehlungen aus, die künftig zu Einsparungen führen würden. Die Bundesarbeiterkammer verwies darauf, dass die Umsetzung dem Gesetzgeber vorbehalten sei. Aufgrund der noch nicht erfolgten Gesetzesänderungen können künftige Einsparungen – speziell hinsichtlich der Erhöhung der Pensionsbeiträge für aktive Beschäftigte der Arbeiterkammern und der Pensionssicherungsbeiträge für die Pensionsleistungen der Kammern für Arbeiter und Angestellte – nicht lukriert werden.

Bei der „Gewährung von Ausgleichszulagen in der Pensionsversicherung; Follow-up–Überprüfung“ (Bund 2018/26) stellte der Rechnungshof fest, dass die Pensionsversicherungsanstalt und die Sozialversicherungsanstalt der Bauern wesentliche Parameter weiterhin unterschiedlich interpretierten. Die Empfehlung zur Harmonisierung blieb offen. Eine einheitliche Vollziehung insbesondere bei der Anrechnung von Unterhaltsansprüchen und im Hinblick auf die Interpretation des Antragsprinzips war weiterhin nicht sichergestellt.

## BAU UND VERGABE



Öffentliche Bauvorhaben und Vergaben zeichnen sich grundsätzlich durch einen hohen Budgetmitteleinsatz aus und bilden deshalb einen Schwerpunkt bei der Prüftätigkeit des Rechnungshofes. Der Rechnungshof verfolgt mit seinen Empfehlungen das Ziel, durch ein effektives und effizientes Management – vor allem durch Stärkung der Bauherrnkompetenz – die Wirtschaftlichkeit bei der Abwicklung von öffentlichen Bauvorhaben sicherzustellen.

Der Rechnungshof zeigte bei der Prüfung „Stadt Wien – Projekt Neubau Krankenhaus Nord“ (Wien 2018/6) zahlreiche Probleme auf und erreichte mit seinen Empfehlungen eine hohe Wirkung für die Zukunft. Der Wiener Krankenanstaltenverbund übte seine Bauherrnfunktion nur unzureichend aus. Fehlende, späte und falsche Entscheidungen bewirkten zeitliche Verzögerungen und massive Kostensteigerungen. Deswegen empfahl der Rechnungshof, alternative Möglichkeiten, wie eine Projektgesellschaft, an der leistungsfähige Dritte mit ausreichender Bauerfahrung und Fachwissen als Bauherr beteiligt sind, zu prüfen. Der Wiener Krankenanstaltenverbund sagte – nach seiner inter-

nen Evaluierung – die Gründung einer Projektgesellschaft zur Wahrnehmung der delegierbaren Bauherrnaufgaben zu. Auch soll künftig für die Abwicklung von Investitionsvorhaben ein Planungsauftrag erstellt und auf eine ausschreibungsreife Planung geachtet werden.

Auf Bundesebene begannen das Bundeskanzleramt und das Finanzministerium im Herbst 2018 mit der (Pilot-) Etablierung eines einheitlichen Beschaffungscontrollings in vier Ministerien. Damit soll – im Sinne einer Empfehlung aus dem Bericht „Internes Kontrollsysteem bei Direktvergaben; Follow-up-Überprüfung“ (Bund 2018/41) – in den bestehenden IT-Systemen eine einheitliche und verbindliche Erfassung von Beschaffungsvorgängen zum Zweck der besseren Planung, Steuerung und Kontrolle sichergestellt werden.

Die mehrfach ausgesprochene Empfehlung des Rechnungshofes, bei Direktvergaben Vergleichsangebote einzuholen, wurde von den überprüften Stellen überwiegend positiv aufgenommen. Das zeigt die Nachfrage zu den Berichten „Stadt Wien – Projekt Neubau Krankenhaus Nord“ (Wien 2018/6), „Internes Kontrollsysteem bei Direktvergaben“ (Bund 2018/41), „Ausgewählte Themen betreffend Stadt Wien – Wiener Wohnen und Wiener Wohnen Haus- und Außenbetreuung GmbH“ (Wien 2018/4) und „Wiener Schulsanierungspaket 2008 bis 2017“ (Wien 2018/8).

Der Rechnungshof erreichte weiters, dass die Stadt Wien bauliche Maßnah-

men zur Barrierefreiheit künftig konsequent und zielgerichtet umsetzen wird. Ebenso sagte die Pädagogische Hochschule Tirol zu, bei den kommenden Bautätigkeiten die Barrierefreiheit in allen Gebäudeeinheiten sicherzustellen, wie vom Rechnungshof im Bericht „Öffentliche Pädagogische Hochschulen; Follow-up-Überprüfung“ (Bund 2018/50) empfohlen.

## DIGITALISIERUNG



Der Umgang mit der voranschreitenden Digitalisierung stellt für die öffentliche Hand eine wesentliche Herausforderung dar: Einerseits sind die Chancen und das Potenzial der Digitalisierung zu nutzen und andererseits sind die damit einhergehenden Risiken, insbesondere die Gewährleistung der Datensicherheit und des Datenschutzes, zu bewältigen. Der Zugang zur digitalen Welt soll für alle Bürgerinnen und Bürger offen sein.

Digitalisierung erfordert eine gute Infrastruktur. Der Rechnungshof hielt in seinem Bericht „Österreichische Breitbandstrategie 2020 – Breitbandmillionärde“ (Bund 2018/46) fest, dass das Ziel

einer nahezu flächendeckenden Versorgung der Bevölkerung mit ultraschnellen Breitband-Hochleistungszugängen – vor allem in den ländlichen Regionen – bei weitem noch nicht erreicht war. Die Nutzung im Endkundenfestnetzbereich lag im Jahr 2016 lediglich bei 4,2 %. Das Verkehrsministerium setzte jene Empfehlungen um oder sagte diese zu, die eine teilweise Verbesserung der Datenbasis sowohl über die Versorgung als auch über die Nutzung von ultraschnellem Internet unterstützen. Damit kann eine Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit der österreichischen Wirtschaft bewirkt werden. Es besteht weiters die Zusage, geeignete Strategien und Programme zu erarbeiten, um den Anreiz zur stärkeren Nutzung des ultraschnellen Internets durch die Bevölkerung zu erhöhen.

Der Kompetenzaufbau für Digitalisierung erfolgt bereits im Schulalter. Der Rechnungshof konnte mit den Empfehlungen aus dem Bericht „IT-Betreuung an Schulen“ (u.a. Bund 2018/47) erreichen, dass alle Bildungsdirektionen – mit Ausnahme jener von Salzburg – den aktuellen Stand der Internet-Anbindung der Schulen erhoben oder erheben werden, um Maßnahmen zur Umsetzung des Masterplans Digitalisierung zu veranlassen. Weiters wurde die Entwicklung einer Strategie für eine optimierte und kostengünstige Internet-Anbindung der Schulstandorte umgesetzt oder zugesagt.

Mit der fortschreitenden Digitalisierung muss ein wesentliches Augenmerk auf

den Schutz der personenbezogenen Daten gelegt werden. Daher legt der Rechnungshof einen hohen Stellenwert auf die Gewährleistung des Datenschutzes und sprach in einigen Bereichen – wie „Ticket–Vertriebssystem der ÖBB–Personenverkehr AG“ (Bund 2018/66) und „Psychiatrische Versorgung in Krankenanstalten in Kärnten und Tirol“ (u.a. Bund 2018/57) – Empfehlungen dazu aus, die von den überprüften Stellen aufgegriffen wurden.

Als besonders wichtig erachtet der Rechnungshof, dass der Zugang zur digitalen Welt allen Bürgerinnen und Bürgern offensteht. Im Bericht „Ticket–Vertriebssystem der ÖBB–Personenverkehr AG“ (Bund 2018/66) verwies er auf eine einfache Bedienbarkeit von öffentlichen Plattformen und Apps. So empfahl er – auch im Sinne eines effizienten Mitteleinsatzes –, den ÖBB–Ticketshop und die „wegfinder“ –App als Basis für eine einheitliche diskriminierungsfreie Vertriebsplattform oder jeweils als individuelle Vertriebsplattform für andere öffentliche Mobilitätsanbieter nutzbar zu machen. Wichtig war dem Rechnungshof auch die Bereitstellung einer für die jeweiligen Anforderungen optimierten Benutzeroberfläche mit einer für die Fahrgäste über alle Vertriebsplattformen österreichweit ähnlichen Bedienlogik. Die überprüften Stellen sagten beides zu.



## FÖRDERUNGEN



Das Fördersystem ist durch eine Vielzahl von Förderstellen, Fördermitteltöpfen, Förderprogrammen und Förderinstrumenten gekennzeichnet. Es gibt keinen Gesamtüberblick über die zahlreichen durch Bund, Länder, Gemeinden und andere öffentliche Einrichtungen abgewickelten Maßnahmen. Die Höhe der insgesamt ausbezahlten Fördermittel ist nicht bekannt.

Ein verantwortungsvoller Umgang mit öffentlichen Mitteln erfordert Transparenz im Förderbereich und die Vermeidung von Mehrfachförderungen. Deshalb ist dem Rechnungshof die Vollständigkeit der Transparenzdatenbank ein hohes Anliegen. Er empfahl wiederholt in verschiedenen Berichten, dass Förderungen in die Transparenzdatenbank aufzunehmen wären. Einen Erfolg erzielte er bei der „Tagesbetreuung von Schülerinnen und Schülern“ (u.a. Bund 2018/2) in Salzburg und Wien. Die Leistungsangebote nach der zweiten Art. 15a–Vereinbarung wurden in das Transparenzportal nachgetragen. Offen blieb die Empfehlung im Bereich des „Wohlfahrtsfonds des Bundesministeriums für Inneres“ (Bund 2018/11). Dessen Leistungen finden sich nicht in der Transparenzdatenbank.

Strategie, Ziele und messbare Indikatoren sind Voraussetzung für eine bedarfsorientierte und wirksame Förderung. Der Rechnungshof sprach wiederholt Empfehlungen zur Festlegung von Zielen und messbaren Indikatoren aus. Das Verkehrsministerium sagte zum Bericht „Österreichischer Verkehrssicherheitsfonds; Follow-up–Überprüfung“ (Bund 2018/42) zu, dass in den Förderansuchen von allen Projektwerberinnen und –werbern durchgängig messbare Indikatoren zur Zielerreichung der einzelnen Projekte eingefordert werden, um die Wirkungen des Projekts messen zu können. Eine Zusage für die Festlegung ambitionierter Kennzahlen und Zielwerte gab es auch vom Wirtschafts- und vom Verkehrsministerium sowie der Österreichischen Forschungsförderungsgesellschaft für das „Forschungsförderungsprogramm COMET – Competence Centers for Excellent Technologies“ (Bund 2018/38). Weiters wurde vom Wirtschaftsministerium zugesagt, künftig verstärkt die Wirkungen des Programms „Forschungskompetenzen für die Wirtschaft“ anhand von Indikatoren abzubilden.

## PERSONAL



Das Personal im öffentlichen Sektor stellt ein zentrales Element eines wirksamen und modernen Verwaltungshandelns dar und ist maßgeblich für die Bewältigung zentraler Herausforderungen eines sich immer rascher ändernden Umfelds (z.B. Digitalisierung, nachhaltiges Verwaltungshandeln). Der kostenintensive Bereich erfordert Personalstrategien, mittelfristige bedarfsoorientierte Personalplannungen und eine dem Aufgabenbereich entsprechende Personalausstattung.

Der Rechnungshof war hinsichtlich der Evaluierung des Personalbedarfs in mehreren Bereichen wirksam, wie die Nachfrage zu den Berichten „Polizeiliche Großeinsätze“ (Bund 2018/20), „Gartenbauzentrum Schönbrunn“ (Bund 2018/39) und „Bundesamt für Wasserwirtschaft“ (Bund 2018/14) ergab.

Zugesagt wurden auch die Empfehlungen für die „Wiener Staatsoper GmbH“ (Bund 2018/32), mehrjährige und auf Basis einer mittelfristigen Personalstrategie basierende Personalziele zu entwickeln und die Personalkapazität zu analysieren.

Besonders wirksam war der Rechnungshof mit seinen Empfehlungen, Vorsorge für generelle bzw. individuelle Aus- und Weiterbildungen der öffentlichen Bediensteten zu treffen. Seiner Ansicht nach ist dies ein wesentlicher Faktor für die Bewältigung der Herausforderungen, mit denen sich die Verwaltung insbesondere durch Digitalisierung, nachhaltige Entwicklung, Compliancefordernisse und die Notwendigkeit funktionierender interner Kontrollen auseinanderzusetzen hat.

Im Bund stellte für Verträge mit der Geschäftsführung die Bundes-Vertragschablonenverordnung die Basis dar. In einigen vom Rechnungshof überprüften Fällen wichen die abgeschlossenen Verträge von den Vorgaben dieser Verordnung ab. Einen Erfolg erzielte der Rechnungshof bei der „Wiener Staatsoper GmbH“ (Bund 2018/32) und der „ART for ART Theaterservice GmbH“ (Bund 2018/51). Hier wurde zugesagt, dass die Bundes-Vertragsschablonenverordnung durchgehend umgesetzt werden wird.

Eine Ausgestaltung der Geschäftsführer- verträge anhand der Bundes-Vertragschablonenverordnung für den „Wohnfonds Wien“ (Wien 2018/9) unterblieb, obwohl eigene Vorschriften für das Land Wien fehlten. Ebenso keine Umsetzung erfuhr diese Empfehlung bei der „WIPARK Garagen GmbH“ (Wien 2018/3) sowie den „Ausgewählte Themen betreffend Stadt Wien – Wiener Wohnen und Wiener Wohnen Haus- und Außenbetreuung GmbH“ (Wien 2018/4).

## GLEICHSTELLUNG



Seit nunmehr zehn Jahren haben der Bund, die Länder und die Gemeinden Österreichs aufgrund einer verfassungsrechtlichen Bestimmung bei ihrer Haushaltsführung das Ziel der tatsächlichen Gleichstellung von Frauen und Männern anzustreben. Immer wieder zeigt der Rechnungshof sachlich nicht begründete Ungleichstellungen auf und trägt dadurch zur Transparenz und Bewusstseinsbildung bei. Vielfach scheitert der Rechnungshof bei der Überprüfung, ob sachlich nicht gerechtfertigte Ungleichstellungen von Frauen und Männern vorliegen, an den mangelhaften bzw. fehlenden Datengrundlagen.

Erfolgreich war der Rechnungshof mit dem Bericht „Auswirkungen des Kollektivvertrags für ArbeitnehmerInnen der Universitäten; Follow-up-Überprüfung“ (Bund 2018/29). Hier stellte er fest, dass im Bereich des wissenschaftlichen Personals der Anteil der über den Kollektivvertrag hinaus bezahlten Männer deutlich über jenem der Frauen lag.

Die Empfehlung, der ungleichen Verteilung der Überzahlungen ein erhöhtes Augenmerk zu schenken, wurde umgesetzt.

In vielen Bereichen sind Frauen in Führungspositionen nach wie vor unterrepräsentiert und Entscheidungsgremien nicht ausgeglichen besetzt. Mehrmals empfahl der Rechnungshof erfolgreich, den Frauenanteil in Führungsfunktionen zu erhöhen bzw. auf eine Erhöhung hinzuwirken. Auch zu der Anzahl von Frauen im Aufsichtsrat und in Kommissionen sprach er erfolgreich Empfehlungen aus.

Die „Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee“ (Kärnten 2018/3) griff die Empfehlung des Rechnungshofes auf, im Sinne einer umfassenden Befassung mit Frauengleichbehandlungs- und Frauenförderthemen die Bereitstellung der für die Aufgabenstellung benötigten Datenbasis sicherzustellen.



## Übersicht Wirkungsgrade pro Bericht

### BERICHTE BUND 2018

Berichtstitel	Seite	umgesetzt	zugesagt	offen	gesamt	Wirkung
Finanzielle Berichtigungen im Agrarbereich; Follow-up-Überprüfung	26	1	6	2	9	77,8 %
Transparenz von Begünstigungen im Einkommensteuerrecht; Follow-up-Überprüfung	28	3	3	7	13	46,2 %
Insolvenz-Entgelt-Fonds und IEF-Service GmbH; Follow-up-Überprüfung	31	1	3	4	8	50,0 %
Bundeskriminalamt; Follow-up-Überprüfung	33	3	9	5	17	70,6 %
Gendergesundheit in Österreich; Follow-up-Überprüfung	35	0	3	2	5	60,0 %
Bundespensionskasse AG – Veranlagungsstrategien und Asset Management	37	16	1	0	17	100,0 %
Wohlfahrtsfonds des Bundesministeriums für Inneres	40	2	2	9	13	30,8 %
Entwicklung ausgewählter Forschungsprogramme des Bundes	42	4	8	5	17	70,6 %
VERBUND AG – Anteiltausch (Asset Swap 2013)	44	3	3	0	6	100,0 %
Bundesamt für Wasserwirtschaft	46	12	9	7	28	75,0 %
Gesundheit der Schülerinnen und Schüler: Schulärztlicher Dienst und Schulpsychologischer Dienst; Follow-up-Überprüfung	49	1	3	5	9	44,4 %
Oesterreichische Nationalbank – Gold- und Pensionsreserven, Jubiläumsfonds sowie Sozialleistungen; Follow-up-Überprüfung	51	6	1	2	9	77,8 %
Liegenschaftstransaktionen des BMLVS, der ASFINAG und des Stadtentwicklungsfonds Korneuburg; Follow-up-Überprüfung	53	18	0	2	20	90,0 %
Struktur österreichischer Vertretungen innerhalb der EU; Follow-up-Überprüfung	56	7	2	3	12	75,0 %
Truppenübungsplatz Allentsteig; Follow-up-Überprüfung	58	11	8	3	22	86,4 %
Polizeiliche Großeinsätze	61	22	11	4	37	89,2 %
Österreichische Studentenförderungsstiftung; Follow-up-Überprüfung	64	5	0	0	5	100,0 %
Neuaufnahmen, Vergabe und Löschung von Steuernummern und Umsatzsteueridentifikations-Nummern; Follow-up-Überprüfung	66	5	3	2	10	80,0 %
Versorgung im Bereich der Zahnmedizin	68	4	35	3	42	92,9 %
Uni.PR – Verein zur Förderung der Öffentlichkeitsarbeit der österreichischen Universitäten	74	6	1	1	8	87,5 %
Gewährung von Ausgleichszulagen in der Pensionsversicherung; Follow-up-Überprüfung	76	0	6	20	26	23,1 %
Pensionsrecht der Bediensteten der ÖBB; Follow-up-Überprüfung	79	0	0	4	4	0,0 %
Technische Universität Wien – Finanzsituation; Follow-up-Überprüfung	81	5	2	1	8	87,5 %



## Nachfrageverfahren im Jahr 2019

Berichtstitel	Seite	umgesetzt	zugesagt	offen	gesamt	Wirkung
Auswirkungen des Kollektivvertrags für ArbeitnehmerInnen der Universitäten; Follow-up-Überprüfung	83	7	1	2	10	80,0 %
Wiener Staatsoper GmbH	85	73	42	5	120	95,8 %
Verkehrsinfrastruktur des Bundes – Strategien, Planung, Finanzierung	92	9	9	5	23	78,3 %
Nachhaltige Entwicklungsziele der Vereinten Nationen, Umsetzung der Agenda 2030 in Österreich	96	12	19	14	45	68,9 %
Kapitalertragsteuer-Erstattungen nach Dividendausschüttungen	101	36	6	8	50	84,0 %
Familienbeihilfe – Ziele und Zielerreichung, Kosten und Kontrollsyste	107	4	16	9	29	69,0 %
Qualitätssicherung für niedergelassene Ärztinnen und Ärzte	112	10	4	13	27	51,9 %
Forschungsförderungsprogramm COMET – „Competence Centers for Excellent Technologies“	115	22	14	16	52	69,2 %
Gartenbauzentrum Schönbrunn	120	50	6	13	69	81,2 %
Gewinnung von Orthofotos auf Ebene des Bundes	125	1	0	0	1	100,0 %
FWF – Internes Kontrollsyste	126	4	2	0	6	100,0 %
Internes Kontrollsyste bei Direktvergaben; Follow-up-Überprüfung	127	5	3	2	10	80,0 %
Österreichischer Verkehrssicherheitsfonds; Follow-up-Überprüfung	129	3	6	1	10	90,0 %
Bundespräsidentenwahl 2016 (Verschiebung der Wiederholung des zweiten Wahlgangs)	131	9	7	3	19	84,2 %
Österreichische Kulturforen	134	25	6	4	35	88,6 %
Österreichische Breitbandstrategie 2020 (Breitbandmilliarde)	137	10	7	3	20	85,0 %
Bundesanstalt für Verkehr	140	23	2	1	26	96,2 %
Schulversuche; Follow-up-Überprüfung	143	6	3	0	9	100,0 %
Öffentliche Pädagogische Hochschulen; Follow-up-Überprüfung	145	11	7	2	20	90,0 %
ART for ART Theaterservice GmbH	148	31	12	10	53	81,1 %
ELER: Einrichtung und Betrieb von Clustern und Netzwerken	152	14	4	4	22	81,8 %
Beteiligungen von Universitäten an Unternehmen; Medizinische Universität Wien und Universität Linz	155	24	19	6	49	87,8 %
IT-Projekt ZEPTA	160	11	9	5	25	80,0 %
Scanpoint GmbH	163	6	0	0	6	100,0 %
Nationaler Aktionsplan Ernährung	164	2	9	4	15	73,3 %
Albertina	166	11	3	10	24	58,3 %
Weinmarketing; Follow-up-Überprüfung	169	7	2	3	12	75,0 %
Ausgewählte Steuerungsbereiche in der Krankenversicherung; Follow-up-Überprüfung	171	5	12	0	17	100,0 %
Rolle des Bundes in der österreichischen Krankenanstaltenplanung; Follow-up-Überprüfung	173	0	2	7	9	22,2 %
Ticket-Vertriebssystem der ÖBB-Personenverkehr AG	175	13	14	3	30	90,0 %



## BERICHTE BUND/LÄNDER 2018

Berichtstitel	Seite	umgesetzt	zugesagt	offen	gesamt	Wirkung
Standorte der allgemein bildenden Pflichtschulen in Tirol und Vorarlberg	180	6	3	17	26	34,6 %
Tagesbetreuung von Schülerinnen und Schülern	184	33	21	41	95	56,8 %
Stadt Salzburg – Meldeverpflichtung gemäß Parteiengesetz 2012	192	1	0	2	3	33,3 %
Land Oberösterreich – Meldeverpflichtung gemäß Parteiengesetz 2012	193	7	0	2	9	77,8 %
Förderung der 24-Stunden-Betreuung in Oberösterreich und Wien	195	17	14	6	37	83,8 %
Nationale Anti-Doping Agentur Austria GmbH	199	39	3	0	42	100,0 %
Qualitätssicherung der Gemeindehaushaltsdaten	203	88	54	22	164	86,6 %
Haushaltsergebnisse 2016 gemäß Österreichischem Stabilitätspakt 2012 – Gutachten	214	55	2	60	117	48,7 %
IT-Betreuung an Schulen	222	56	45	52	153	66,0 %
Psychiatrische Versorgung in Krankenanstalten in Kärnten und Tirol	235	27	37	7	71	90,1 %
Wartezeiten auf ausgewählte Therapien und Eingriffe in Krankenanstalten	243	16	9	4	29	86,2 %
Öffentlicher Gesundheitsdienst in ausgewählten Bezirksverwaltungsbehörden in Oberösterreich und Salzburg	247	18	18	12	48	75,0 %
Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie im Bereich Grundwasser im Weinviertel; Follow-up-Überprüfung	251	1	6	2	9	77,8 %

## BERICHTE LÄNDER 2018

Berichtstitel	Seite	umgesetzt	zugesagt	offen	gesamt	Wirkung
Stiftung Wasser für Kärnten	253	4	4	2	10	80,0 %
Operationelles Programm "Europäische Territoriale Zusammenarbeit Österreich–Tschechische Republik 2007–2013"; Follow-up-Überprüfung	255	5	1	1	7	85,7 %
IKS im Schulden- und Veranlagungsmanagement der Länder Oberösterreich und Steiermark	257	42	22	4	68	94,1 %
Bioenergie Kufstein GmbH	263	3	0	0	3	100,0 %
Tiroler Patientenvertretung und Tiroler Patientenentschädigungsfonds	264	2	1	3	6	50,0 %
Julius Glück–Stiftung für Eisenbahnbedienstete	266	2	1	1	4	75,0 %
WIPARK Garagen GmbH	267	15	1	4	20	80,0 %
Ausgewählte Themen betreffend Stadt Wien – Wiener Wohnen und Wiener Wohnen Haus- und Außenbetreuung GmbH	270	46	8	8	62	87,1 %
Stadt Wien – Projekt Neubau Krankenhaus Nord	276	18	32	5	55	90,9 %
Wiener Schulsanierungspaket 2008 bis 2017	282	13	11	1	25	96,0 %
Wohnfonds Wien	285	26	10	5	41	87,8 %



## BERICHTE GEMEINDEN 2018

Berichtstitel	Seite	umgesetzt	zugesagt	offen	gesamt	Wirkung
Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee	288	29	5	12	46	73,9 %
Stadtgemeinde Klosterneuburg und Sportstätten Klosterneuburg GmbH	292	45	37	0	82	100,0 %
Polytechnische- und Hauptschule Bruck an der Leitha GmbH & Co KG	297	3	6	3	12	75,0 %
Stadt Wiener Neustadt und Wiener Neustadt Holding GmbH; Follow-up-Überprüfung	299	3	0	3	6	50,0 %
Stadt Wels; Follow-up-Überprüfung	301	6	0	0	6	100,0 %
IKT Linz Infrastruktur GmbH	302	20	5	0	25	100,0 %
GLV – Gruberstraße Linz Verwertungsgesellschaft mbH	305	10	4	0	14	100,0 %
Ordnungsdienst der Stadt Linz GmbH	307	8	0	1	9	88,9 %
Parkraummanagement Stadt Salzburg	309	14	3	7	24	70,8 %
Abfallwirtschaftsverband Liezen	312	8	2	3	13	76,9 %
Dampfschiff „Hohentwiel“	314	14	13	0	27	100,0 %
Kulturhaus Dornbirn GmbH	317	12	12	7	31	77,4 %
Ortsmarketing Lustenau GmbH	320	12	9	1	22	95,5 %

## BERICHT KAMMERN 2018

Berichtstitel	Seite	umgesetzt	zugesagt	offen	gesamt	Wirkung
Pensionsrecht der Beschäftigten der Arbeiterkammern	322	10	21	26	57	54,4 %

Nachfolgend werden die Ergebnisse der Nachfrage zum Umsetzungsstand der Empfehlungen aus 2018 im Detail – gegliedert nach Berichten auf Bundesebene, auf Ebene Bund/Länder sowie auf Landes-, Gemeinde- und Kammerebene – dargestellt. Grau hinterlegte Schlussempfehlungsnummern (SE Nr.) markieren die zentralen Empfehlungen.



## Nachfrage 2019

Umsetzungsstand der Empfehlungen

im Detail





## Nachfrage 2019: Bund

### Finanzielle Berichtigungen im Agrarbereich; Follow-up-Überprüfung

#### Bund 2018/3

Der RH überprüfte im Februar und März 2017 beim vormalen zuständigen Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft und bei der Agrarmarkt Austria die Umsetzung von Empfehlungen, die er im Zuge einer vorangegangenen Gebarungsüberprüfung zum Thema „Finanzielle Berichtigungen im Agrarbereich“ abgegeben hatte. Das Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus und die Agrarmarkt Austria setzten von 13 Empfehlungen sieben um, drei teilweise und zwei nicht um. Die Umsetzung einer Empfehlung konnte der RH nicht mehr beurteilen, weil der Anwendungssachverhalt für die Empfehlung entfallen war. Anknüpfend an den Vorbericht sprach der RH sechs Empfehlungen aus.

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsgrad
<b>Agrarmarkt Austria</b>		
1	Künftig wären bei Rückabwicklungen alle damit verbundenen Kosten der Beteiligten umfassend zu analysieren und im Rahmen der Risikobewertung und des Risikomanagements präventiv zu berücksichtigen. (TZ 13)	zugesagt
2	Bei einer künftigen Adaptierung des Almleitfadens (nunmehr Pro-rata-System) wären klare, objektiv messbare und in Anlehnung an bereits bestehende Modelle einfachere Abgrenzungskriterien zu schaffen, die das subjektive Ermessen möglichst einschränken. (TZ 11)	offen
3	Es wären unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Behebung von Systemmängeln bei der Feststellung der Almfutterflächen einzuleiten bzw. vollständig umzusetzen. (TZ 12)	zugesagt
6	Es wäre ein standardisiertes Berichtswesen über die Vor-Ort-Kontrolltätigkeiten der AMA einzurichten sowie für die Entscheidungsträger und Kontrollorgane der Zahlstelle relevante Kennzahlen (z.B. Umfang der Kontrollen, Ausmaß der Beanstandungen, regionale Verteilung) aufzubereiten und periodisch vorzulegen. (TZ 10)	umgesetzt
<b>Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus</b>		
1	Künftig wären bei Rückabwicklungen alle damit verbundenen Kosten der Beteiligten umfassend zu analysieren und im Rahmen der Risikobewertung und des Risikomanagements präventiv zu berücksichtigen. (TZ 13)	zugesagt
2	Bei einer künftigen Adaptierung des Almleitfadens (nunmehr Pro-rata-System) wären klare, objektiv messbare und in Anlehnung an bereits bestehende Modelle einfachere Abgrenzungskriterien zu schaffen, die das subjektive Ermessen möglichst einschränken. (TZ 11)	offen
3	Es wären unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Behebung von Systemmängeln bei der Feststellung der Almfutterflächen einzuleiten bzw. vollständig umzusetzen. (TZ 12)	zugesagt
4	Die Online-Beantragung wäre im Hinblick auf Hemmnisse für Antragstellerinnen und Antragsteller zu analysieren und es wären Maßnahmen zu ergreifen, um den Anteil der selbstständig beantragenden Betriebsinhaberinnen und Betriebsinhaber bis zum Jahr 2019 in Richtung der geplanten 50 % anzuheben und die Kosten für die technische Hilfestellung zu reduzieren. (TZ 5)	zugesagt



SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsgrad
5	Im Einvernehmen mit dem BMF wären geeignete Modelle zur Beteiligung der Länder an den Kosten allfälliger Anlastungen im Agrarbereich zu entwickeln, um eine möglichst verursachergerechte, die allgemeinen Budgets des Bundes und der Länder schonende Kostentragung gewährleisten zu können. (TZ 14)	 zugesagt

### Fazit

Die Agrarmarkt Austria und das Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus sagten die Umsetzung eines Großteils der Empfehlungen zu. Dies betraf bspw. die Analyse der Kosten von Rückabwicklungen und deren Berücksichtigung im Rahmen der Risikobewertung und des Risikomanagements.

Das Ministerium sagte zu, die Empfehlung, Modelle zur Beteiligung der Länder an den Kosten allfälliger Anlastungen im Agrarbereich zu entwickeln, im Zuge der Umsetzung der Gemeinsamen Agrarpolitik nach 2020 neuerlich zu behandeln. Es verwies auf die Novelle des Marktordnungsgesetzes im Jahr 2018, wonach zwischenzeitig eine Kostenaufteilungsregel für die erste Säule der Gemeinsamen Agrarpolitik gesetzlich verankert sei.

Offen blieb die Empfehlung, die Bestimmungen zur Festlegung der Almfutterflächenreferenz („Pro-rata-System“) anhand klarer, objektiv messbarer Kriterien zu adaptieren, um das subjektive Ermessen einzuschränken. Daher bestand weiterhin ein systembedingtes Anlastungsrisiko im Bereich der Almen.



## Transparenz von Begünstigungen im Einkommensteuerrecht; Follow-up-Überprüfung

Bund 2018/4

Der RH überprüfte von Dezember 2016 bis Jänner 2017 beim Bundesministerium für Finanzen die Umsetzung von Empfehlungen, die er bei einer vorangegangenen Gebarungsüberprüfung zum Thema „Transparenz von Begünstigungen im Einkommensteuerrecht“ abgegeben hatte. Das Ministerium setzte von 16 Empfehlungen drei um, neun teilweise und vier nicht um. Anknüpfend an den Vorbericht sprach der RH 13 Empfehlungen aus.

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsgrad
Bundesministerium für Finanzen		
1	Das BMF sollte darauf hinwirken, dass Steuerbegünstigungen im Einkommensteuerrecht künftig nur mehr befristet gewährt werden, um regelmäßige Erfolgskontrollen zu gewährleisten und zu evaluieren, ob die Maßnahmen weiterhin zur Zielerreichung notwendig sind. Bestehende Begünstigungen wären ebenso zu evaluieren. (TZ 2)	zugesagt
2	Das BMF sollte die Wirkungen jeder einzelnen Begünstigung im Einkommensteuerrecht – im Sinne einer zu schaffenden Begriffsdefinition – jährlich nach einer einheitlichen und in sich konsistenten Systematik auf Basis der tatsächlichen Sachverhalte erheben und im Sinne von mehr Transparenz dem Nationalrat detailliert berichten. (TZ 3)	offen
3	Das BMF sollte auch für die – bereits bestehenden – Begünstigungen im Einkommensteuerrecht qualitative und quantitative Zielvorgaben mit messbaren Indikatoren festlegen. Die Ziele wären eindeutig zu formulieren, um die Zielerreichung zu überprüfen, aktiv zu steuern und um gegebenenfalls notwendige Änderungen mit sachgerechten Begründungen herbeiführen zu können. (TZ 4)	offen
4	Das BMF sollte in einem Gesamtkonzept festlegen, wann, wie und mit welchen Instrumenten die Zielerreichung, die Wirkungen und die Treffsicherheit der Steuerbegünstigungen zu untersuchen sind. Dabei wäre regelmäßig und umfassend zu beurteilen, ob die Beibehaltung der Begünstigung noch erforderlich ist, ob die beabsichtigten Wirkungen erreicht wurden, ob der mit dem Vollzug verbundene Verwaltungsaufwand in einem angemessenen Verhältnis zu den Ergebnissen steht und wie gegebenenfalls unbeabsichtigte Nebenwirkungen verhindert werden können. Über die erzielten Ergebnisse wäre dem Nationalrat umfassend Bericht zu erstatten. (TZ 5)	offen
5	Das BMF sollte die bestehenden Begünstigungen kritisch durchforsten sowie evaluieren und auf dieser Grundlage – angesichts des hohen Verwaltungsaufwands und der hohen Einnahmeausfälle – unter Berücksichtigung der beabsichtigten Wirkungen auf eine deutliche Verringerung der Begünstigungsbestimmungen im Einkommensteuerrecht hinwirken. (TZ 5)	zugesagt
6	Das BMF sollte auf ein transparentes, einfaches und verständliches Einkommensteuerrecht hinwirken. Dies würde den Bürgerinnen und Bürgern die Einhaltung der Rechtsvorschriften erleichtern und damit die Steuermoral heben sowie zu einer Vereinfachung für die Verwaltung führen. (TZ 6)	offen
7	Das BMF sollte darauf hinwirken, dass Gesetzesbestimmungen möglichst klar und eindeutig anwendbar formuliert werden, um aufwendige Verfahren für die Bürgerinnen und Bürger und die Finanzverwaltung zu vermeiden. (TZ 6)	zugesagt
8	Das BMF sollte aus der Sicht des Risikomanagements eine Vereinfachung des Steuerrechts und den Wegfall komplexer steuerlicher Begünstigungen anstreben. (TZ 6)	umgesetzt



SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsgrad
9	Das System der Spendenbegünstigungen wäre zum Zweck der Erhöhung der Transparenz zu überdenken. (TZ 7)	umgesetzt
10	Das Finanzministerium sollte die Begünstigung der Absetzbarkeit von Kirchenbeiträgen im Hinblick auf die beabsichtigten Wirkungen evaluieren. (TZ 10)	offen
11	Das BMF sollte künftig die automatisierte Fallauswahl als Instrument der Risikoprüfung wieder aktivieren, um dadurch eine risikoorientierte Kontrolle in Bezug auf die ordnungsgemäße Inanspruchnahme des Kinderfreibetrags zu gewährleisten. (TZ 11)	umgesetzt
12	Das BMF sollte für eine verpflichtende Angabe der Sozialversicherungsnummern bzw. der persönlichen Kennnummern der Europäischen Krankenversicherungskarte in den Anträgen auf Kinderfreibetrag sorgen. (TZ 11)	offen
13	Das BMF sollte für die Einkommensteuer eine IT-unterstützte Verlustdatenbank einsetzen, mit der eine automatische Berechnung des Verlusts möglich ist. (TZ 12)	offen

## Fazit

Das Bundesministerium für Finanzen setzte von 13 Empfehlungen drei um und sagte bei drei deren Umsetzung zu; mehr als die Hälfte der Empfehlungen blieb offen.

Offen blieb insbesondere die zentrale Empfehlung, auf ein transparentes, einfaches und verständliches Einkommensteuerrecht hinzuwirken, um den Bürgerinnen und Bürgern die Einhaltung der Rechtsvorschriften zu erleichtern, um damit die Steuermoral zu heben und zu einer Verwaltungsvereinfachung beizutragen.

Im Hinblick auf eine andere zentrale Empfehlung, nämlich die bestehenden Begünstigungen kritisch zu durchforsten sowie auf eine deutliche Verringerung der Steuergünstigungen im Einkommensteuerrecht hinzuwirken, hatte das Ministerium eine Umsetzung zugesagt.

Der RH hatte schon mehrfach in seinen Berichten, aber auch in seinen Stellungnahmen zu Gesetzesentwürfen auf die Nachteile eines komplexen Steuerrechts mit einer Vielzahl an Begünstigungen hingewiesen.

So hatte er in seinem Vorbericht ausgeführt, dass sich der Rechtsbestand zum Einkommensteuerrecht seit Einführung des Einkommensteuergesetzes 1988 beträchtlich vergrößerte. Zahlreiche Gesetzesnovellen mit immer umfangreicher und detaillierteren Bestimmungen führten zu einer wachsenden Verkomplizierung des Einkommensteuerrechts und damit zu einem zeitaufwendigen und teuren Vollzug.

Auch die Steuerreform-Kommission kam in ihrem Bericht vom Dezember 2014 zum Ergebnis, dass aufgrund der Komplexität des Steuerrechts eine Vereinfachung anzustreben wäre und schlug eine Neukodifizierung des Einkommensteuergesetzes vor. Ein derartiges Vorhaben war bis dato noch nicht umgesetzt.



Zudem wirkten sich die zahlreichen und zum Teil komplizierten, aufwendig zu vollziehenden Begünstigungen im Einkommensteuerrecht auf das Risikomanagement in der Finanzverwaltung nachteilig aus. Sinkende Personalressourcen und eine Zunahme des Rechtsbestands bewirkten insgesamt eine Verringerung der Kontrolldichte. Damit nahm das Ministerium das Risiko zu niedriger Steuerfestsetzungen und in weiterer Folge ungewollter Steuerausfälle in Kauf.



## Insolvenz–Entgelt–Fonds und IEF–Service GmbH; Follow–up–Überprüfung

Bund 2018/5

Der RH überprüfte im Februar 2017 beim vormalen zuständigen Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz und der IEF–Service GmbH die Umsetzung von Empfehlungen, die er bei einer vorangegangenen Gebarungsüberprüfung zum Thema „Insolvenz–Entgelt–Fonds und IEF–Service GmbH“ abgegeben hatte. Das Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz und die IEF–Service GmbH setzten von 15 Empfehlungen neun um, vier teilweise und zwei nicht um. Anknüpfend an den Vorbericht sprach der RH sechs Empfehlungen aus.

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsgrad
<b>Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz</b>		
1	Die Aufsichtsagenden wären in einer Organisationseinheit zu bündeln. (TZ 3)	offen
2	Der IEF–Service GmbH sollte eine restriktive Budgetplanung vorgegeben werden, die nur in begründeten Fällen und unter Einhaltung der Grundsätze der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit eine Steigerung des Kostenersatzes für die IEF–Service GmbH zulässt. (TZ 11)	zugesagt
3	Die Variante zur Reduktion auf sechs Geschäftsstellen aus dem Standortkonzept wäre in Anbetracht der möglichen Einsparungseffekte zügig umzusetzen. (TZ 6)	zugesagt
<b>IEF–Service GmbH</b>		
3	Die Variante zur Reduktion auf sechs Geschäftsstellen aus dem Standortkonzept wäre in Anbetracht der möglichen Einsparungseffekte zügig umzusetzen. (TZ 6)	zugesagt
4 (a)	Aufbauend auf dem vorliegenden Entwurf vom Dezember 2016 wäre das neue Unternehmenskonzept möglichst rasch in Kraft zu setzen. (TZ 4)	umgesetzt
4 (b)	Das neue Unternehmenskonzept wäre um quantifizierte Ziele für das Fondsmanagement zum Sanierungsverfahren nach dem Insolvenzrechtsänderungsgesetz 2010 zu ergänzen. (TZ 4)	offen
5	Die Ressourcen je Bedienstete bzw. Bediensteten sollten laufend erfasst werden. (TZ 8)	offen
6	Es wäre ein Kostenträger „Insolvenz“ auf Basis des gesamten Ressourceneinsatzes für den jeweiligen Insolvenzfall einzuführen, um darauf aufbauend gesicherte Entscheidungen nach dem Insolvenzrechtsänderungsgesetz 2010 treffen zu können. (TZ 13)	offen

### Fazit

Die Umsetzung der zentralen Empfehlung des RH an das Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz, der IEF–Service GmbH eine restriktive Budgetplanung vorzugeben, die nur in begründeten Fällen und unter Einhaltung der Grundsätze der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit eine Steigerung des Kostenersatzes für die IEF–Service GmbH zuließ, wurde zugesagt. Durch die Umsetzung der Empfehlung könnte das Ministerium insbesondere der Ausgabendynamik im Personalbereich der IEF–Service GmbH entgegenwirken.



Das Ministerium und die IEF-Service GmbH sagten ferner auch die Umsetzung einer weiteren zentralen Empfehlung zu, die neun regionalen Standorte der IEF-Service GmbH auf sechs Standorte zu reduzieren. Laut einer Szenarioberechnung der IEF-Service GmbH könnte ein Einsparungseffekt von rd. 300.000 EUR bis 456.000 EUR pro Jahr ab der Umsetzung erzielt werden. Dem von der IEF-Service GmbH vorgelegten Standortkonzept stimmte das Ministerium jedoch noch nicht zu.

In Umsetzung einer zentralen Empfehlung des RH trat das neue Unternehmenskonzept der IEF-Service GmbH mit Juni 2017 in Kraft. Weiterhin offen blieb die Empfehlung, das neue Unternehmenskonzept um quantifizierte Ziele für das Fondsmanagement zum Sanierungsverfahren nach dem Insolvenzrechtsänderungsgesetz 2010 zu ergänzen, um die gesetzlich vorgesehene Erleichterung von Sanierungen im Unternehmenskonzept entsprechend zu berücksichtigen.



## Bundeskriminalamt; Follow-up-Überprüfung

### Bund 2018/6

Der RH überprüfte von Mai bis Juni 2017 beim Bundesministerium für Inneres und beim Bundeskriminalamt die Umsetzung von Empfehlungen, die er bei einer vorangegangenen Gebarungsüberprüfung zum Thema „Bundeskriminalamt“ abgegeben hatte. Das Ministerium bzw. das Bundeskriminalamt setzten von insgesamt 19 Empfehlungen drei um, sieben teilweise und neun nicht um. Anknüpfend an den Vorbericht sprach der RH 17 Empfehlungen aus.

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsgrad
<b>Bundesministerium für Inneres</b>		
1	Es wären bei künftigen Organisationsentwicklungen zeitgerecht die Planstellen und das entsprechende Personal bereitzustellen und im Sinne der Transparenz sicherzustellen, dass die Sollstände im Personalplan des Bundes mit den internen Organisationsplänen des Bundesministeriums für Inneres übereinstimmen. (TZ 2)	 zugesagt
2	Im Bereich der verdeckten Ermittlung wären verstärkt Bedienstete zum Bundeskriminalamt zu versetzen, anstatt langjährige (mehr als 30 Jahre dauernde) Dienstzuteilungen aufrechtzuerhalten. (TZ 5)	 offen
3	Es wäre eine die Interessen des BMI und der jeweiligen Expertinnen und Experten abwägende Grundsatzregelung für die Expertentätigkeit in internationalen Projekten zu schaffen. Darin sollten die dienstrechtlichen Rahmenbedingungen klar definiert und Sonderregelungen damit obsolet werden. (TZ 6)	 offen
4	Es sollte ehestmöglich eine Produktentscheidung bezüglich einer Such- und Analysesoftware für das Bundeskriminalamt zur Bewältigung des hohen Datenanfalls bei Großverfahren getroffen werden. Damit sollte in Zukunft auch der Einsatz von kostenintensiven Sachverständigen vermindert werden können. (TZ 10)	 umgesetzt
5	Die notwendigen Planstellen für das Cybercrime-Competence-Center wären durch Umschichtungen zur Verfügung zu stellen und die entsprechenden Rahmenbedingungen für die Aufnahme von Personen mit speziellem Know-how für Cybercrime zu schaffen. (TZ 11)	 zugesagt
6	Die Fort- und Ausbildungskonzepte im Bereich Cybercrime wären möglichst rasch fertigzustellen und umzusetzen. (TZ 11)	 zugesagt
7	Mögliche Synergieeffekte zwischen dem Cybercrime-Competence-Center des Bundeskriminalamts mit dem Cyber Security Center beim Bundesamt für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung, wie bspw. gemeinsame Beschaffung, Prozessgestaltung, wären weiterhin zu verfolgen. (TZ 11)	 zugesagt
8	Es wäre auf eine Verknüpfung der polizeilichen Kriminalstatistik mit den Statistiken der Strafjustiz (Erlédigungen, Verurteilungen) hinzuwirken. (TZ 13)	 offen
9	Es wäre die einheitliche Berichterstattungsvorschrift rasch zu verlautbaren, um deren Aktualität wieder herzustellen und den Informationsfluss zu gewährleisten. (TZ 15)	offen
10	Es wären Belastungskennzahlen für die Personalbemessung und –verteilung zu entwickeln und auf dieser Basis die Organisation zu evaluieren und Personalressourcen zuzuteilen. (TZ 3)	zugesagt
11	Für die Erfüllung der Kernaufgaben und strategischen Schwerpunkte wäre das Personal zeitnah und dauerhaft bereitzustellen. (TZ 4)	zugesagt
12	Unter Bedachtnahme auf die Kernaufgaben des Bundeskriminalamts wäre zu evaluieren, welcher Ressourceneinsatz für Projekttätigkeiten strategisch angemessen und zweckmäßig ist, und es wären entsprechende Vorgaben festzulegen. Um eine effiziente Aufgabenerfüllung im Bundeskriminalamt selbst zu gewährleisten, wären Expertentätigkeiten auf das unbedingt erforderliche zeitliche Ausmaß zu beschränken. (TZ 6)	offen



SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsgrad
13	Es wäre weiterhin der Anteil an Frauen in Führungspositionen und insbesondere im Exekutivbereich zu erhöhen. (TZ 8)	zugesagt
14	Es wäre im Zusammenwirken mit dem BMI eine Neustrukturierung der Wirtschaftsermittlungen im Bundeskriminalamt vorzunehmen. Dabei sollten insbesondere der Eigenpersonalanteil erhöht und die freien Planstellen besetzt werden. (TZ 9)	zugesagt
15	Die vierte Stufe des Ausbildungskonzepts für Wirtschaftsermittlungen, welche sich an die Spezialistinnen und Spezialisten des Bundeskriminalamts wandte, wäre möglichst rasch fertigzustellen und es wäre mit den Schulungsmaßnahmen zu beginnen. (TZ 9)	zugesagt
16	Die OK-Datenbank wäre für die OK-Koordinatorinnen bzw. OK-Koordinatoren freizuschalten. (TZ 14)	umgesetzt
17	Die OK-Koordinatorinnen bzw. OK-Koordinatoren in den Landeskriminalämtern wären über die Möglichkeit, die OK-Datenbank zu nutzen, in Kenntnis zu setzen, um einen möglichst umfassenden Informationsfluss zu gewährleisten. (TZ 14)	umgesetzt

## Fazit

Das Bundesministerium für Inneres setzte von den 17 Empfehlungen drei um, bei neun Empfehlungen sagte es die Umsetzung zu, fünf blieben offen.

Das Ministerium sagte die Umsetzung wesentlicher Empfehlungen, etwa hinsichtlich der Bereitstellung des für die Erfüllung der strategischen Aufgaben erforderlichen Personals oder der Angleichung der Sollstände im Personalplan des Bundes an die internen Organisationspläne des Ministeriums zwar zu, eine vollständige Umsetzung war jedoch weiterhin nicht erfolgt.

Das Bundeskriminalamt hatte nicht umfassend evaluiert, welcher Ressourceneinsatz für Projekttätigkeiten strategisch angemessen und zweckmäßig war und keine entsprechenden Vorgaben festgelegt. Auch hatte es weiterhin keine Grundsatzregelung für die Expertentätigkeit in internationalen Projekten geschaffen. Dies stand einer effizienten Aufgabenerfüllung im Bundeskriminalamt selbst entgegen und es bestanden somit weiterhin dienstrechtliche Sonderregelungen für dessen Bedienstete.

Zusagen traf das Ministerium in Bezug auf die Umsetzung der Empfehlungen in den Bereichen Cybercrime und Wirtschaftsermittlungen. So will das Bundeskriminalamt zielgruppenorientierte Rekrutierungsmaßnahmen im Bereich Cybercrime forcieren und verstärkt mit dem Bundesamt für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung zusammenarbeiten. Den Bereich Wirtschaftsermittlungen hatte es im Dezember 2018 organisatorisch neu strukturiert, die offenen Planstellen würden laufend mit geeigneten Kandidatinnen und Kandidaten besetzt und bestehende Dienstzuteilungen aufgehoben.



## Gendergesundheit in Österreich; Follow-up-Überprüfung

Bund 2018/7

Der RH überprüfte im April und Mai 2017 beim vormalen zuständigen Bundesministerium für Gesundheit und Frauen die Umsetzung von Empfehlungen, die er bei einer vorangegangenen Gebarungsüberprüfung zum Thema „Gendergesundheit in Österreich“ abgegeben hatte. Von neun Empfehlungen setzte das Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz vier um, zwei teilweise und drei nicht um. Anknüpfend an den Vorbericht sprach der RH fünf Empfehlungen aus.

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsgrad
Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz		
1	Der bereits beauftragte sowie die geplanten weiteren Gendergesundheitsberichte zu Themen schwerpunkten wären umzusetzen und in der Folge auch die Erstellung eines gesamthaften Gendergesundheitsberichts in Betracht zu ziehen. (TZ 3)	 zugesagt
2	Im Diabetesbericht 2017 wäre eine nach Geschlechtern differenzierte Darstellung der Ausgaben für Diabetes sicherzustellen. (TZ 6, TZ 7)	 zugesagt
3	Auf eine Erhöhung der Teilnehmerzahl am Disease Management Programm „Therapie aktiv“ wäre hinzuwirken. (TZ 8)	 offen
4	Das Disease Management Programm „Therapie aktiv“ wäre unter Berücksichtigung des Genderaspekts zu evaluieren. (TZ 8)	 offen
5	Konkrete Maßnahmen zur Bekämpfung der Alkoholsucht wären zu erarbeiten und dabei auch Genderaspekte zu berücksichtigen. Bei der Festlegung der angestrebten Wirkungen in Form konkreter Zielwerte (Inhalt, Ausmaß, Zeitbezug) wäre auf die Verwendung geeigneter Indikatoren (bspw. durchschnittlicher Alkoholkonsum pro Person) zu achten. (TZ 9)	 zugesagt

### Fazit

Das Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz setzte keine der Empfehlungen des RH um, sagte jedoch bei drei der fünf Empfehlungen eine Umsetzung zu.

Es wirkte nicht auf die Sozialversicherung und die Gesundheitsplattformen ein, um die Teilnehmerrate des für an Diabetes erkrankte Personen entwickelten Disease Management Programms „Therapie aktiv“ zu heben. Diese war weiterhin gering, obwohl eine Evaluierungsstudie der Medizinischen Universität Graz gezeigt hatte, dass eine Programmteilnahme sowohl die Mortalität von als auch die Gesamtkosten für Diabetes senken konnte. Auch war das Programm weiterhin nicht unter Berücksichtigung des Genderaspekts evaluiert.



Das Ministerium erarbeitete konkrete Maßnahmen zur Bekämpfung der Alkoholsucht. Allerdings scheiterte deren Umsetzung bisher an Budgetvorgaben. Weiters analysierte es die bestehenden Daten und identifizierte Entwicklungspotenziale und Strategien zur Verbesserung der Datenqualität durch Vergleich mit anderen europäischen Ländern im ambulanten Bereich und wollte eine wissenschaftliche Studie über genderspezifische Faktoren für die Behandlung von Alkoholkranken unterstützen. Eine Förderzusage stand noch aus.



## Bundespensionskasse AG – Veranlagungsstrategien und Asset Management

Bund 2018/8

Der RH überprüfte von Juli bis September 2016 die Bundespensionskasse AG mit dem Ziel, die Aufgaben und Ziele, den Geschäftsplan, die Veranlagungsstrategien und das Asset Management sowie feststellbare Genderaspekte zu beurteilen. Weiters führte der RH einen auf Kennzahlen basierenden Vergleich der Bundespensionskasse mit anderen Pensionskassen durch. Der Bericht enthielt 15 Empfehlungen.

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsgrad
<b>Bundesministerium für Finanzen</b>		
14	Im Interesse der Veranlagungs- und Risikogemeinschaft wäre auf eine Senkung der Vergütungen für die Vermögensverwaltung hinzuwirken. (TZ 15)	umgesetzt
15	Es wäre auf eine Beibehaltung des Frauenanteils bei den vom Bund entsandten Mitgliedern des Aufsichtsrats der BPK von 50 % hinzuwirken bzw. zumindest einem Rückgang des Frauenanteils auf unter 35 % entgegenzuwirken. Dabei wäre auch § 87 Abs. 2a Aktiengesetz, der u.a. die Berücksichtigung der fachlichen und persönlichen Qualifikationen der Mitglieder des Aufsichtsrats und die Vertretung beider Geschlechter vorsieht, zu beachten. (TZ 29)	umgesetzt
<b>Bundespensionskasse AG</b>		
1	Es wäre verbindlich festzulegen, dass das Präsidium des Aufsichtsrats der BPK und die Mitglieder des Vorstands der BPK die Bonifikationsvereinbarungen mit den Zielsetzungen für die Auszahlung variabler Bezugsbestandteile für die Mitglieder des Vorstands vor Beginn des jeweiligen Geschäftsjahres abschließen. (TZ 4)	umgesetzt
2	Es wäre bei den Dienstgebern von Begünstigten, für die ein Rechnungszinssatz von 5,5 % vereinbart ist, weiterhin auf eine Senkung dieses hohen Rechnungszinssatzes hinzuwirken, um das Risiko von nach Leistungsbeginn jährlich geringer werdenden Pensionsleistungen für die betroffenen Begünstigten zu verringern. (TZ 7)	zugesagt
3	Die Bemühungen zu einer weiteren Erhöhung der Deckungsrückstellung bzw. des Pensionskapitals wären fortzusetzen. (TZ 14)	umgesetzt
4	Es wäre zu überprüfen, inwieweit die Benchmark der BPK den Gegebenheiten am Finanzmarkt und den Veranlagungsmöglichkeiten der BPK entspricht und die Benchmark gegebenenfalls – unter Berücksichtigung gesetzlicher Veranlagungsvorschriften – an die Marktgegebenheiten anzupassen, sodass eine Angleichung von Benchmark und tatsächlicher Veranlagung ermöglicht wird. (TZ 17, TZ 22, TZ 23, TZ 25)	umgesetzt
5	Bei der Benchmark wären die taktisch zulässigen Maxima für Veranlagungen in einzelne Assetklassen zur Begrenzung des Veranlagungsrisikos beizubehalten, die taktisch zulässigen Minima für Veranlagungen in einzelne Assetklassen jedoch nicht mehr vorzugeben, sofern es sich nicht um gesetzlich vorgegebene Minima handelt, um unvorteilhafte Rendite–Risiko–Verhältnisse zu vermeiden. (TZ 18)	umgesetzt
6	Es wäre mit betriebswirtschaftlichen Analysen laufend zu überprüfen, inwieweit die Kosten- und Ertragserwartungen der BPK für die durchgeführte Veranlagung in finnische Forstflächen eintreffen, um bei etwaigen negativen Abweichungen rechtzeitig Korrekturmaßnahmen ergreifen zu können. (TZ 19)	umgesetzt



SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsgrad
7	Vor der Durchführung von Veranlagungen, die mit der Übernahme von Mehrheitsbeteiligungen und der Geschäftsführung von Unternehmen verbunden sind, wäre die Entwicklung bei der bestehenden Veranlagung in finnische Forstflächen abzuwarten und die Veranlagungsentscheidungen erst unter Berücksichtigung der gewonnenen Erfahrungen zu treffen. (TZ 19)	umgesetzt
8	Es wäre zu überprüfen, inwieweit das von der BPK zur Steuerung der Veranlagungen aufgebaute System aus Benchmark, Value at Risk–Limit und Performancevorgaben dahingehend angepasst bzw. flexibler gestaltet werden kann, dass bei einer benchmarkneutralen Veranlagung das Value at Risk–Limit und die Performancevorgaben auch unter sich ändernden Kapitalmarktbedingungen eingehalten werden. (TZ 21, TZ 22, TZ 23, TZ 25)	umgesetzt
9	Für den Fall eines Konflikts zwischen der Einhaltung der Benchmark–, Risiko– und Performancevorgaben wäre eine eindeutige Rangordnung dieser Vorgaben festzulegen. (TZ 21, TZ 22, TZ 23, TZ 25)	umgesetzt
10	Die Vergleiche mit den anderen österreichischen Pensionskassen wären fortzuführen und vor allem aus den Veranlagungen der Pensionskassen mit einer wiederholt höheren Performance wären Rückschlüsse für die eigenen Veranlagungsentscheidungen abzuleiten. (TZ 26)	umgesetzt
11	Künftig wäre bei den Veranlagungsaktivitäten verstärkt auf die Einhaltung der gesetzlichen und internen Grenzen des Limitwesens zu achten. (TZ 27)	umgesetzt
12	Es wäre eine verpflichtende Berichterstattung des Vorstands der BPK in den Sitzungen des Aufsichtsrats über alle durchgeführten Stresstests einzuführen, um sicherzustellen, dass die Mitglieder des Aufsichtsrats der BPK über die Ergebnisse aller Stresstests informiert werden. (TZ 28)	umgesetzt
13	Die Bemühungen zur Förderung der Entwicklung von Frauen in Führungspositionen in der BPK wären verstärkt fortzusetzen. (TZ 30)	umgesetzt
14	Im Interesse der Veranlagungs– und Risikogemeinschaft wäre auf eine Senkung der Vergütungen für die Vermögensverwaltung hinzuwirken. (TZ 15)	umgesetzt
15	Es wäre auf eine Beibehaltung des Frauenanteils bei den vom Bund entsandten Mitgliedern des Aufsichtsrats der BPK von 50 % hinzuwirken bzw. zumindest einem Rückgang des Frauenanteils auf unter 35 % entgegenzuwirken. Dabei wäre auch § 87 Abs. 2a Aktiengesetz, der u.a. die Berücksichtigung der fachlichen und persönlichen Qualifikationen der Mitglieder des Aufsichtsrats und die Vertretung beider Geschlechter vorsieht, zu beachten. (TZ 29)	umgesetzt

## Fazit

Das Bundesministerium für Finanzen setzte beide Empfehlungen, die der RH an das Ministerium gerichtet hatte, um. Die Bundespensionskasse AG setzte 14 von insgesamt 15 Empfehlungen um und sagte die Umsetzung einer weiteren Empfehlung zu.

Der Empfehlung des RH folgend, setzte die Bundespensionskasse AG ihre Bemühungen zu einer weiteren Erhöhung ihres Pensionskapitals fort, um so – im Interesse ihrer Begünstigten (Bundesbedienstete sowie Landeslehrerinnen und Landeslehrer) – den Unterschied zum deutlich höheren durchschnittlichen Pensionskapital der anderen betrieblichen Pensionskassen zu verringern.

Weiters überprüfte die Bundespensionskasse AG, inwieweit ihre Benchmark für Veranlagungen den Gegebenheiten am Finanzmarkt und ihren Veranlagungsmöglichkeiten entsprach, um gegebenenfalls die Benchmark anzupassen und so eine Angleichung von Benchmark und tatsächlicher Veranlagung zu erreichen. Laut



Bundespensionskasse AG wurde dies durch die mittlerweile erfolgte Änderung von Veranlagungsvorschriften erleichtert.

Wie vom RH empfohlen, überprüfte die Bundespensionskasse AG mit betriebswirtschaftlichen Analysen laufend, inwieweit ihre Kosten- und Ertragserwartungen für die durchgeführte Veranlagung in finnischen Forstflächen eintrafen. Damit konnte sie bei etwaigen negativen Abweichungen rechtzeitig Korrekturmaßnahmen ergreifen.

Die Bundespensionskasse AG überprüfte auch, inwieweit das von ihr zur Steuerung ihrer Veranlagungen aufgebaute System aus Benchmark, Value at Risk–Limit und Performancevorgaben dahingehend angepasst werden kann, dass bei einer benchmarkneutralen Veranlagung das Value at Risk–Limit und die Performancevorgaben auch unter sich ändernden Kapitalmarktbedingungen eingehalten werden. Unter der vom Aufsichtsrat vorgegebenen Beibehaltung des absoluten Value at Risk–Limits sollen erforderliche Anpassungen über das unterjährige Management–Limit erfolgen, das bei Bedarf eine Erhöhung des jeweils aktuellen Value at Risk–Limits erlaubt.



## Wohlfahrtsfonds des Bundesministeriums für Inneres

### Bund 2018/11

Der RH überprüfte von Juni bis August 2016 folgende Wohlfahrtsfonds des Bundesministeriums für Inneres: Gendarmeriejubiläumsfonds, Wohlfahrtsfonds der Bundespolizei und Wohlfahrtsfonds für die Exekutive des Bundes. Ziel der Überprüfung war es, den Bedarf an den angebotenen Unterstützungsleistungen, die Effizienz der Fondsadministration und die Zweckmäßigkeit der Wohlfahrtsfonds des Bundesministeriums für Inneres insgesamt zu beurteilen. Der Bericht enthielt 13 Empfehlungen.

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsgrad
Bundesministerium für Inneres		
1	Im Zuge der Zusammenlegung der Wohlfahrtsfonds wären die Satzungen zu einer Satzung zusammenzuführen und es wäre eine neue, an die Aufgaben und Befugnisse angepasste, schlankere Organstruktur zu schaffen. (TZ 5)	offen
2	Bei einer Zusammenführung der Wohlfahrtsfonds wäre der Ressourceneinsatz für die Leistungsabwicklung zu evaluieren und das ausschließlich notwendige Personal einzusetzen. (TZ 6)	offen
3	Im Zuge der Zusammenlegung der Wohlfahrtsfonds wären die Unterstützungsleistungen hinsichtlich Bedarf und Treffsicherheit zu evaluieren und die Fondsmitte insgesamt nutzbringender einzusetzen. (TZ 7)	offen
4	Im Zuge der Zusammenlegung der Wohlfahrtsfonds sollten objektive und überprüfbare Kriterien – bspw. in Anlehnung an § 23 Gehaltsgesetz 1956 – für den Erhalt von Unterstützungsleistungen definiert werden. (TZ 8)	offen
5	Die Leistungen der Wohlfahrtsfonds wären in der Transparenzdatenbank zu erfassen. (TZ 8)	offen
6	Im Zuge der Zusammenlegung der Wohlfahrtsfonds wäre eine Nachweispflicht für Unterstützungsleistungen, wie etwa die Vorlage von Rechnungen, in die Satzung aufzunehmen und die Einhaltung dieser wäre in der Folge stichprobenartig zu kontrollieren. (TZ 9)	offen
7	Beim Wohlfahrtsfonds der Bundespolizei sollten die gewährten Unterstützungsleistungen nachvollziehbar dokumentiert werden. (TZ 10)	zugesagt
8	Der Wohlfahrtsfonds für die Exekutive des Bundes wäre mittelfristig aufzulösen. (TZ 11)	offen
9	Für die Wohlfahrtsfonds wäre eine formelle Veranlagungsrichtlinie zu erlassen. (TZ 12)	umgesetzt
10	Der Wohlfahrtsfonds für die Exekutive des Bundes sollte bei Änderung der Rechtslage die nicht marktkonformen Mietverhältnisse auflösen. (TZ 13)	zugesagt
11	Die im Zuge der Zusammenlegung der Wohlfahrtsfonds entstehenden Synergien im Rechnungswesen wären zu nutzen. (TZ 14)	offen
12	Die Wohlfahrtsfonds sollten unter Abwägung von Kosten–Nutzen–Aspekten die Lücken im IKS schließen und insbesondere schriftliche Vorgaben (objektive und überprüfbare Kriterien) und Handlungsanweisungen zur Leistungsvergabe erstellen. (TZ 15)	umgesetzt
13	Der Gendarmeriejubiläumsfonds, der Wohlfahrtsfonds der Bundespolizei und der Wohlfahrtsfonds für die Exekutive des Bundes wären aus Zweckmäßigkeit–, Effizienz– und Ressourcenerwägungen zu einem Wohlfahrtsfonds zusammenzuführen und neu zu strukturieren. (TZ 16)	offen



## Fazit

Das Bundesministerium für Inneres setzte von den 13 Empfehlungen zwei um, bei zwei Empfehlungen sagte es die Umsetzung zu, neun blieben weiterhin offen.

Das Ministerium setzte die zentrale Empfehlung des RH zur Zusammenführung aller bestehenden Fonds zu einem einheitlichen Wohlfahrtsfonds nicht um. Damit konnten auch die weiteren, daran anknüpfenden Empfehlungen nicht umgesetzt werden. Unzweckmäßige Parallelstrukturen bestanden somit weiter fort. Gerade mit der Umsetzung dieser Empfehlung hätten Synergien gehoben und der Administrations- und Bearbeitungsaufwand in den Wohlfahrtsfonds erheblich reduziert werden können.

Das Ministerium schloss allerdings Lücken im Internen Kontrollsyste und erließ für die Fonds Veranlagungsrichtlinien. Auch hatte es nicht marktkonforme Mietverhältnisse zum Teil schon gekündigt bzw. sagte es dies für die Zukunft zu. Weiters soll auch eine elektronische Dokumentation der Geldaushilfen beim Wohlfahrtsfonds der Bundespolizei eingeführt werden.



## Entwicklung ausgewählter Forschungsprogramme des Bundes

### Bund 2018/12

Der RH überprüfte von November 2016 bis Februar 2017 beim vormalen zuständigen Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft sowie bei der Österreichischen Forschungsförderungsgesellschaft mbH die Entwicklung ausgewählter Forschungsprogramme des Bundes mit dem Ziel, die Entstehung und Entwicklung bis zur ersten Ausschreibung der Förderung zu überprüfen. Der Bericht enthielt 15 Empfehlungen.

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsgrad
Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort		
1	Die Programmlandschaft im Bereich der Forschung und experimentellen Entwicklung wäre zu prüfen, um thematische Überschneidungen zu vermeiden und das Förderungsangebot stärker zu bündeln. (TZ 3)	offen
2	Die Dokumentation der Programmentwicklung wäre zu verbessern und es sollten insbesondere die wesentlichen Schritte der Bedarfsanalyse sowie Aufträge an Dritte vollständig und nachvollziehbar dokumentiert werden. (TZ 5)	zugesagt
3	Die Dokumentation der inhaltlichen Programmentwicklung wäre insofern zu verbessern, als die im Prozessverlauf jeweils wesentlichen Überlegungen aussagekräftig und nachvollziehbar darzulegen wären. (TZ 8)	zugesagt
4	Beim Programm „Forschungskompetenzen für die Wirtschaft“ wären verstärkt die Wirkungen des Programms anhand von Indikatoren abzubilden. (TZ 9)	zugesagt
5	Beim Programm „Beyond Europe“ wären die Erfolgsmessgrößen im Zuge der für 2018 vorgesehenen Zwischenevaluierung auszubauen. (TZ 9)	umgesetzt
6	Bei der Erlassung von Sonderrichtlinien bzw. Programmdokumenten für Forschungsprogramme wären die haushaltrechtlichen Vorgaben einzuhalten, um die Transparenz und Effizienz der Haushaltsführung sicherzustellen. (TZ 11)	zugesagt
7	Die Auswahl des Intermediärs für die Entwicklung und Abwicklung von Forschungsprogrammen wäre zu dokumentieren, um die Transparenz und Nachvollziehbarkeit des Auswahlprozesses sicherzustellen. (TZ 12)	zugesagt
8	Es wäre sicherzustellen, dass die Regelungen zur Ermächtigung der Förderungsentscheidung in den für die Ausschreibung maßgeblichen Unterlagen mit den Ausführungsverträgen übereinstimmen. (TZ 14)	zugesagt
9	Eine nachvollziehbare Berechnung der geplanten Kosten für die Abwicklung von Forschungsprogrammen wäre von der FFG einzufordern. (TZ 15)	offen
10	Bei allen neu entwickelten Forschungsprogrammen wären gemeinsam mit der FFG geeignete Maßnahmen zur Bekanntmachung der Programme zu setzen, um den bestmöglichen Bekanntheitsgrad bei den gewünschten Zielgruppen (potenzielle Förderungsnehmerinnen und -nehmer) zu erreichen. (TZ 16)	zugesagt
15	Bei der Ausarbeitung der wesentlichen Dokumente zu den Forschungsprogrammen wären kohärente rechtliche Grundlagen anzugeben, um Rechtssicherheit und Transparenz in der Förderabwicklung sicherzustellen. (TZ 10)	zugesagt



SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsgrad
<b>Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie</b>		
1	Die Programmlandschaft im Bereich der Forschung und experimentellen Entwicklung wäre zu prüfen, um thematische Überschneidungen zu vermeiden und das Förderungsangebot stärker zu bündeln. (TZ 3)	offen
<b>Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft mbH</b>		
11	Bei Entwicklung von Programmen wären die wesentlichen Eckpunkte des Entscheidungsprozesses zu dokumentieren, um damit die Nachvollziehbarkeit der zentralen Schritte der Programmentwicklung zu gewährleisten. (TZ 8)	umgesetzt
12	Bei der Erstellung der Ausschreibungsunterlagen wäre die Ermächtigung zur Förderungsentscheidung in Übereinstimmung mit den Ausführungsverträgen abzubilden. (TZ 14)	umgesetzt
13	Bei der Kalkulation der geplanten Kosten für die Abwicklung von Forschungsprogrammen wären alle wesentlichen Faktoren zu berücksichtigen und mit konkreten Erfahrungswerten aus bereits getätigten Ausschreibungen zu ergänzen, um die Nachvollziehbarkeit für das Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort zu erhöhen. (TZ 15)	offen
14	Die Sachkosten für Forschungsprogramme wären anhand von quantifizierbaren und nachvollziehbaren Faktoren zu kalkulieren und zu dokumentieren. (TZ 15)	offen
15	Bei der Ausarbeitung der wesentlichen Dokumente zu den Forschungsprogrammen wären kohärente rechtliche Grundlagen anzugeben, um Rechtssicherheit und Transparenz in der Förderabwicklung sicherzustellen. (TZ 10)	umgesetzt

## Fazit

An das Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort waren elf Empfehlungen gerichtet. Umgesetzt wurde davon eine zentrale Empfehlung, nämlich die Erfolgsmessgrößen beim Programm „Beyond Europe“ auszubauen. Das Ministerium sagte die Umsetzung von acht Empfehlungen zu, wie etwa die Dokumentation der Programmentwicklung und die verstärkte Abbildung der Wirkungen des Programms „Forschungskompetenzen für die Wirtschaft“ anhand von Indikatoren.

Offen blieben die Empfehlungen an das Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort, die Programmlandschaft zu prüfen, um thematische Überschneidungen zu vermeiden und das Förderungsangebot zu bündeln sowie eine nachvollziehbare Berechnung der geplanten Kosten für die Abwicklung von Forschungsprogrammen von der Österreichischen Forschungsförderungsgesellschaft mbH einzufordern.

Ebenfalls offen blieb die Empfehlung an das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie, die Programmlandschaft zu prüfen, um thematische Überschneidungen zu vermeiden und das Förderungsangebot zu bündeln.

Die Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft mbH betrafen fünf Empfehlungen, wovon drei umgesetzt wurden, wie etwa die Dokumentation der wesentlichen Eckpunkte des Entscheidungsprozesses. Offen blieben zwei Empfehlungen im Bereich der Kalkulation der geplanten Kosten sowie der Sachkosten der Forschungsprogramme.



## VERBUND AG – Anteiltausch (Asset Swap 2013)

### Bund 2018/13

Der RH überprüfte von Dezember 2016 bis März 2017 die Gebarung der VERBUND AG mit Bezug auf den Anteiltausch (Asset Swap) vom April 2013. Dieser umfasste den Verkauf der VERBUND AG–Beteiligung in der Türkei an den deutschen Energiekonzern E.ON und den Kauf von Anteilen der E.ON an Kraftwerken in Bayern mit Tauschwerten von jeweils rd. 1,9 Mrd. EUR. Ziel der Gebarungsüberprüfung war die Beurteilung der Werthaltigkeit sowie der finanziellen und bilanziellen Auswirkungen des Asset Swap, der Folgekosten und Erträge aus den erworbenen Vermögen in Deutschland bis 2015, der dem Asset Swap 2013 zugrunde liegenden Strategie für Beteiligungen der VERBUND AG in Deutschland sowie ausgewählter Aspekte der Corporate Governance der VERBUND AG. Der Bericht enthielt sechs Empfehlungen.

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsgrad
VERBUND AG		
1	Bei künftigen Verkäufen in vergleichbarer Größenordnung sollte eine Due Diligence–Prüfung der wesentlichen Aspekte der zu verkaufenden Vermögensobjekte veranlasst werden, um eine angemessene Vorbereitung der Transaktion zu gewährleisten bzw. die Verhandlungsposition als Verkäufer zu stärken. (TZ 8)	umgesetzt
2	Ausschüttungen wären nur in jener Höhe zu tätigen, für die auch eine ausreichende finanzielle Grundlage vorliegt. Auch wäre eine Verschlechterung der Finanzlage, insbesondere des Verschuldungsgrades und der Liquidität, durch Ausschüttungen zu vermeiden. (TZ 25)	umgesetzt
3	Die gebotene Berichterstattung sowie die Abstimmung der Strategie zwischen Vorstand und Aufsichtsrat wäre sicherzustellen, wobei das Sitzungs– und Informationsregime des Aufsichtsrats den Schutz des Unternehmensinteresses zu gewährleisten hätte; Aufsichtsratsmitglieder mit wettbewerblichen Interessenkonflikten wären von einer Teilnahme an Beratungen oder Ausschüssen erforderlichenfalls ganz oder teilweise auszuschließen. (TZ 27)	umgesetzt
4	Die Problematik der Rollen– und Interessenkonflikte bei Doppelmandaten in konkurrierenden Unternehmen wäre auch an die Eigentümerschaft der VERBUND AG heranzutragen, um eine dem Ziel und der Intention der C–Regel 45 ÖCGK angemessene Handhabung auch in der Praxis sicherzustellen sowie allfällige Sorgfaltsvorstöße nach dem Aktiengesetz oder nach dem Wettbewerbs– bzw. Kartellrecht zu vermeiden. (TZ 29)	zugesagt
5	Rollen– und Interessenkonflikte infolge von Doppelmandaten wären auch in der Eigentümerschaft und Aufsichtstätigkeit der VERBUND AG selbst zu überdenken und die angemessene Handhabung der C–Regel 45 ÖCGK zu gewährleisten. (TZ 29)	zugesagt
6	Die Bemühungen um eine zeitgemäße Neufassung der Satzung sollten zum Wohle des Unternehmens und zur Gewährleistung der gebotenen Transparenz, Publizität und Rechtssicherheit mit Nachdruck fortgesetzt werden. (TZ 30)	zugesagt



## Fazit

Von den sechs Empfehlungen an die VERBUND AG waren drei als umgesetzt und drei als zugesagt zu qualifizieren.

Die künftige Durchführung von Vendor Due Diligence-Prüfungen bei größeren Transaktionen bewirkt eine Stärkung der Verhandlungsposition der Verkäuferin. Wirtschaftlich vertretbare Dividenden-Ausschüttungen trugen zu einer soliden Vermögensbasis und zu einer Senkung der Verschuldung bei. Die neu in Kraft gesetzten Geschäftsordnungen für Aufsichtsrat und Vorstand sollten das Sitzungsregime und damit auch die Corporate Governance des Unternehmens verbessern.

Letzteres gilt auch für drei Empfehlungen, deren Umsetzung vorerst nur zugesagt wurde. Diese sollten Rollen- und Interessenskonflikte infolge von Doppelmandaten in konkurrierenden Unternehmen hintanhalten und zu einer zeitgemäßen Neufassung der Satzung der VERBUND AG führen.



## Bundesamt für Wasserwirtschaft

### Bund 2018/14

Der RH überprüfte von Oktober bis November 2016 das Bundesamt für Wasserwirtschaft, eine nachgeordnete Dienststelle des vormals zuständigen Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, mit dem Ziel die Aufbau- und Ablauforganisation, die Aufgabenerfüllung und die Leistungserbringung, die wirtschaftliche Lage und die Personalsituation des Bundesamts für Wasserwirtschaft zu beurteilen. Der Bericht enthielt 24 Empfehlungen.

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsgrad
<b>Bundesamt für Wasserwirtschaft</b>		
1	Die Geschäftsordnung sollte umgehend an die seit 1995 veränderten Organisationsstrukturen angepasst werden. (TZ 2)	umgesetzt
2	Bezugnehmend auf die Arbeitsprogramme sollten jährlich Berichte über deren Erfüllung erstellt und dem Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus vorgelegt werden. (TZ 4)	umgesetzt
3	Es wären künftig regelmäßig Evaluierungsberichte zu erstellen, um die Entwicklung der Kennzahlen im Ressourcen-, Ziel- und Leistungsplan nachzuvollziehen und diese Informationen in die mittelfristige Planung einfließen lassen zu können. (TZ 5)	zugesagt
4	Mit der Oberösterreichischen Landwirtschaftskammer sollte eine schriftliche Vereinbarung über die Fischereifacharbeiter- und Fischereimeisterausbildung, in der die Aufteilung der Ausbildungsmodule zwischen dem Institut für Gewässerökologie, Fischereibiologie und Seenkunde in Scharfling und der Land- und forstwirtschaftlichen Lehr- und Fachausbildungsstelle sowie die Kostentragung für externe Vortragende zu regeln wären, abgeschlossen werden. (TZ 17)	offen
5	Bei organisatorischer Auslagerung der Weiterbildungskurse sollte eine den gesetzlichen Bestimmungen entsprechende Lösung sowie eine einheitliche Vorgangsweise bei der Vortragstätigkeit der Mitarbeiter der Ökostation Waldviertel angestrebt werden. (TZ 17)	umgesetzt
6	Die Aufbauorganisation sollte aufbauend auf einer Aufgabenkritik gestrafft werden und größere Organisationseinheiten sollten geschaffen werden. (TZ 21)	offen
21	Der Ressourcen-, Ziel- und Leistungsplan wäre inhaltlich an die spezifischen Bedingungen des Bundesamts anzupassen, um die Qualität des verwaltungsinternen Steuerungsinstruments und die praktische Anwendungsmöglichkeit zu verbessern. (TZ 5)	zugesagt
22	Die Ressourcen-, Ziel- und Leistungspläne sollten künftig zeitgerecht vereinbart werden, um diese zur wirkungsorientierten Steuerung der Dienststelle einsetzen zu können. (TZ 5)	zugesagt
23	Der Beitrag des Bundesamts zur Erreichung der Wirkungsziele des Ressorts sollte in den Ressourcen-, Ziel- und Leistungsplänen transparenter dargestellt werden. (TZ 5)	zugesagt
24	In der Geschäftsordnung des Bundesamts wären (Vertretungs-)Regelungen für die Ausübung der Funktionen Leitung des Bundesamts und Leitung des IGF im Fall von Interessenskonflikten vorzusehen. (TZ 23)	umgesetzt
<b>Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus</b>		
7	Auf Basis einer Aufgabenkritik sollten jene Leistungen des Bundesamts und seiner Institute festgelegt werden, die für das Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus zur Erfüllung der hoheitlichen Aufgaben unabdingbar sind. Darüber hinaus sollte definiert werden, welches Leistungsspektrum mit welcher Priorität den Gebietskörperschaften, der Wissenschaft und der Fachöffentlichkeit im Rahmen der (inter)nationalen Wasserwirtschaft zur Verfügung gestellt werden soll. Schließlich wären noch jene Leistungsbereiche festzulegen, die jedenfalls erhalten bleiben sollten, weil diese ausschließlich vom Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus abgedeckt werden. Dies betraf z.B. die Erhaltung des Know-hows in der Fischzucht oder die Weiterführung verschiedener Messreihen und Datensammlungen. (TZ 3)	umgesetzt



SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsgrad
8	Die für die unterschiedlichen Fachabteilungen des Bundesministeriums für Nachhaltigkeit und Tourismus notwendigen und erwünschten Leistungen des Bundesamts wären jährlich abzustimmen und in den Arbeitsprogrammen sowohl hinsichtlich des zeitlichen Bedarfs als auch des Ressourceneinsatzes entsprechend festzulegen. (TZ 4)	umgesetzt
9	Die Zuständigkeit für die Dienst- und Fachaufsicht des Bundesamts sollte eindeutig geregelt werden, um eine effiziente Steuerung zu ermöglichen. (TZ 4)	umgesetzt
10	Nach Umsetzung der Reorganisationsmaßnahmen sollten diese hinsichtlich ihrer budgetären, personellen und ablauforganisatorischen Auswirkungen evaluiert werden und die Ergebnisse in zukünftige Reformen einfließen. (TZ 9)	offen
11	Die noch offene Verwaltungsdienststelle für die Direktion in Scharfling wäre zügig nachzubesetzen und es wäre für eine geordnete Übergabe der Direktionsagenden unter Wahrung arbeitsrechtlicher und arbeitnehmerschutzrechtlicher Interessen der betroffenen Bediensteten zu sorgen. (TZ 11)	umgesetzt
12	Die Einführung des Umweltmanagementsystems im Bundesamt sollte abgeschlossen werden und die Einsparungspotenziale in den Bereichen Verwaltung, Energie und Abfall sollten ausgeschöpft werden. (TZ 13)	zugesagt
13	Organisatorische Maßnahmen (z.B. Rotationsprinzip) und gegebenenfalls personelle Maßnahmen wären zu ergreifen, um Unvereinbarkeiten im Bereich der Amtssachverständigkeit zu verhindern. (TZ 15)	umgesetzt
14	Aufbauend auf einer Aufgabenkritik sollte ehestmöglich eine Analyse des Personalbedarfs des Bundesamts und seiner Institute durchgeführt werden. (TZ 20)	umgesetzt
15	Die Anzahl der atypisch Beschäftigten sollte auf ein unbedingt notwendiges Maß reduziert werden. (TZ 20)	offen
16	Nach einer Aufgabenkritik und darauf aufbauender Personalbedarfsanalyse sollte die Akademikerquote bei allfälligen Nachbesetzungen künftig anpasst werden. (TZ 20)	offen
17	Ein umfassendes schriftliches Personalentwicklungskonzept wäre für das Bundesamt zu erstellen. (TZ 22)	zugesagt
18	Eine Rückforderung des vom neuen Direktor beantragten Folgekostenzuschusses wäre zu prüfen und ein allfälliger Übergenuss einzufordern. (TZ 24)	offen
19	Einer Mitarbeiterin oder einem Mitarbeiter des Bundesamts sollten in Abstimmung mit dem Compliance-Verantwortlichen in der Zentralstelle Compliance-Aufgaben übertragen werden. (TZ 25)	umgesetzt
20	Eine auch für nachgeordnete Dienststellen anzuwendende Verhaltensrichtlinie sollte erlassen werden und Schulungen zu diesem Thema sollten für diese Bediensteten durchgeführt werden. (TZ 25)	offen
21	Der Ressourcen-, Ziel- und Leistungsplan wäre inhaltlich an die spezifischen Bedingungen des Bundesamts anzupassen, um die Qualität des verwaltungsinternen Steuerungsinstruments und die praktische Anwendungsmöglichkeit zu verbessern. (TZ 5)	zugesagt
22	Die Ressourcen-, Ziel- und Leistungspläne sollten künftig zeitgerecht vereinbart werden, um diese zur wirkungsorientierten Steuerung der Dienststelle einsetzen zu können. (TZ 5)	zugesagt
23	Der Beitrag des Bundesamts zur Erreichung der Wirkungsziele des Ressorts sollte in den Ressourcen-, Ziel- und Leistungsplänen transparenter dargestellt werden. (TZ 5)	zugesagt
24	In der Geschäftsordnung des Bundesamts wären (Vertretungs-)Regelungen für die Ausübung der Funktionen Leitung des Bundesamts und Leitung des IGF im Fall von Interessenskonflikten vorzusehen. (TZ 23)	umgesetzt



## Fazit

Das Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus und die nachgeordnete Dienststelle Bundesamt für Wasserwirtschaft setzten die insgesamt 24 Empfehlungen des RH großteils um bzw. sagten deren Umsetzung zu.

So legte das Ministerium auf Basis einer Aufgabenkritik und unter Einbindung der betroffenen Fachabteilungen des Ressorts jene Leistungen des Bundesamts für Wasserwirtschaft und seiner Institute fest, die zur Erfüllung der hoheitlichen Aufgaben unabdingbar waren und definierte Prioritäten zu den sonstigen erwünschten Leistungen. Zudem wurden die Zuständigkeit für die Dienst- und Fachaufsicht sowie die haushaltsrechtliche Zuständigkeit für das Bundesamt für Wasserwirtschaft bei einer Fachabteilung des Ministeriums konzentriert, um eine effiziente Steuerung zu ermöglichen. Auch wurden organisatorische (z.B. Rotationsprinzip) und personelle Maßnahmen ergriffen, um Unvereinbarkeiten im Bereich der Amtssachverständigen-tätigkeit zu verhindern.

Umgesetzt wurde zudem die Empfehlung des RH, aufbauend auf einer Aufgabenkritik ehestmöglich eine Analyse des Personalbedarfs des Bundesamts für Wasserwirtschaft und seiner Institute durchzuführen.

Das Bundesamt für Wasserwirtschaft teilte mit, dass das empfohlene umfassende schriftliche Personalentwicklungskonzept in Ausarbeitung war. Zugesagt wurde auch, den Ressourcen-, Ziel- und Leistungsplan an die spezifischen Bedingungen des Bundesamts für Wasserwirtschaft anzupassen und zeitgerecht zu vereinbaren.

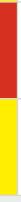
Nicht umgesetzt war insbesondere die Empfehlung des RH, die Aufbauorganisation aufbauend auf einer Aufgabenkritik zu straffen und größere Organisationseinheiten zu schaffen.



## Gesundheit der Schülerinnen und Schüler: Schulärztlicher Dienst und Schulpsychologischer Dienst; Follow-up-Überprüfung

### Bund 2018/15

Der RH überprüfte im Mai 2017 bei den vormalen zuständigen Ministerien Bundesministerium für Bildung und Bundesministerium für Gesundheit und Frauen die Umsetzung von Empfehlungen, die er bei einer vorangegangenen Geburungsüberprüfung zum Thema „Gesundheit der Schülerinnen und Schüler: Schulärztlicher Dienst und Schulpsychologischer Dienst“ abgegeben hatte. Das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung setzte von 17 Empfehlungen neun um, vier teilweise und vier nicht um. Das Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz setzte von drei Empfehlungen zwei um und eine teilweise um. Anknüpfend an den Vorbericht sprach der RH neun Empfehlungen aus.

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsgrad
<b>Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz</b>		
7	Zur Steigerung der Effizienz des schulärztlichen Dienstes wäre die strikte Trennung zwischen Schulgesundheitspflege und Gesundheitsvorsorge aufzuheben und die dafür notwendige Verordnung zu erlassen. (TZ 2)	 zugesagt
8	Von der Verordnungsermächtigung wäre Gebrauch zu machen und den Schülärztinnen und –ärzten wären kostenneutral weitere Tätigkeiten (z.B. in der Gesundheitserziehung oder in der Gesundheitsvorsorge) zu übertragen. (TZ 3)	 offen
9	In der zu erlassenden Verordnung wäre die Art der Durchführung von Reihenuntersuchungen genauer zu regeln und die daraus gewonnenen Daten wären für Zwecke der Gesundheitspolitik in anonymisierter Form zugänglich zu machen. (TZ 4)	 zugesagt
<b>Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung</b>		
1	Die Art der Durchführung der Reihenuntersuchung wäre genauer zu regeln; die aus den Reihenuntersuchungen gewonnenen Daten wären für Zwecke der Gesundheitspolitik in anonymisierter Form zugänglich zu machen. (TZ 4)	 zugesagt
2	Die schulärztlichen Leistungen an den Bundeschulen wären jährlich in einem österreichweiten Gesamtbericht darzustellen. (TZ 5)	 umgesetzt
3	Allfällige Synergiepotenziale zwischen den Schülärztinnen und –ärzten und den Arbeitsmedizinerinnen und –medizinern wären auszuloten. (TZ 6)	 offen
4	Ausgehend von den vorhandenen Ansätzen wäre ein systematisches Qualitätsmanagement für den schulärztlichen Dienst aufzubauen. (TZ 9)	 offen
5	Der Verein Österreichisches Zentrum für psychologische Gesundheitsförderung im Schulbereich wäre aufzulösen. (TZ 10)	 offen
6	Die Vereinspsychologinnen und –psychologen wären als Schulpsychologinnen und –psychologen in den Bundesdienst zu überführen. (TZ 11)	 offen



## Fazit

Die Empfehlungen, die der RH im Rahmen seiner Gebarungsüberprüfung an das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung richtete, blieben zum Großteil offen. So setzte das Ministerium die zentralen Empfehlungen, den Verein Österreichisches Zentrum für psychologische Gesundheitsförderung im Schulbereich aufzulösen und die Vereinspsychologinnen und –psychologen in den Bundesdienst zu überführen, nicht um. Auch kam das Ministerium der Empfehlung, ausgehend von den vorhandenen Ansätzen ein systematisches Qualitätsmanagement für den schulärztlichen Dienst aufzubauen, nicht nach. Die einzige Empfehlung, die das Ministerium umgesetzt hatte, war die jährliche Darstellung der schulärztlichen Leistungen an den Bundesschulen in einem österreichweiten Gesamtbericht, der als Ausgangspunkt für das Qualitätsmanagement dienen sollte.

Das Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz hatte die Umsetzung der zentralen Empfehlung des RH, zur Steigerung der Effizienz des schulärztlichen Dienstes die strikte Trennung zwischen Schulgesundheitspflege und Gesundheitsvorsorge aufzuheben und die dafür notwendige Verordnung zu erlassen, zugesagt. Das Schulunterrichtsgesetz war durch das Bundesgesetz BGBI. I 35/2019 novelliert worden und eine entsprechende Verordnung war im Entwurfsstadium, wobei sich die Aussendung zur Begutachtung durch den Ministerwechsel verzögert hatte. Der Mitteilung des Ministeriums zufolge werde allerdings die Empfehlung, den Schulärztinnen und –ärzten kostenneutral weitere Tätigkeiten zu übertragen, nicht umgesetzt werden können.



## Oesterreichische Nationalbank – Gold– und Pensionsreserven, Jubiläumsfonds sowie Sozialleistungen; Follow–up–Überprüfung

### Bund 2018/16

Der RH überprüfte von Februar bis März 2017 bei der Oesterreichischen Nationalbank die Umsetzung ausgewählter, strategisch relevanter Empfehlungen, die er bei einer vorangegangenen Gebarungsüberprüfung zum Thema „Oesterreichische Nationalbank – Gold– und Pensionsreserven, Jubiläumsfonds sowie Sozialleistungen“ abgegeben hatte. Die Oesterreichische Nationalbank setzte von 22 überprüften Empfehlungen 13 um, sieben teilweise und eine nicht um. Bei einer Empfehlung war mangels Anwendungssachverhalt die Beurteilung der Umsetzung nicht möglich. Anknüpfend an den Vorbericht gab der RH neun Empfehlungen ab.

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsgrad
<b>Oesterreichische Nationalbank</b>		
1	Die Prüfungshandlungen und –ergebnisse von Vor–Ort–Überprüfungen bei Golddepots wären nachvollziehbar zu belegen und zu dokumentieren. (TZ 7)	umgesetzt
2	Die Zutrittsmöglichkeiten zu Lagerstellen wären vertraglich mit allen Goldlagerstellen festzulegen. (TZ 8)	umgesetzt
3	Die Beurteilung der „Jahresmeldung“ der Münze Österreich AG wäre unverzüglich nach deren Eintreffen durchzuführen, um eventuelle Schwachstellen beispielsweise im IKS oder im Risikomanagement der Münze Österreich AG frühzeitig zu erkennen und um zeitnah darauf reagieren zu können. (TZ 9)	umgesetzt
4	Das System der Beauftragung von Asset Management–Gesellschaften wäre zu evaluieren, um so durch das Erkennen und Heben von etwaigen Verbesserungspotenzialen einen Beitrag zu einer höheren Performance der Veranlagungen zu leisten. (TZ 14)	umgesetzt
5	Anonymisierte Informationen zu den Anspruchsberechtigten – wie etwa deren Anzahl oder Gruppenzugehörigkeit (z.B. aktive Beschäftigte, Pensionistinnen bzw. Pensionisten oder Angehörige) – wären in die Gesamtübersicht über die Sozialleistungen aufzunehmen. (TZ 16)	umgesetzt
6	Es wäre sicherzustellen, dass Sozialleistungen wie das „Sozialservice“ nach transparenten sozialen Gesichtspunkten vergeben und die vereinbarten Kontrollrechte umfassend wahrgenommen werden. (TZ 18)	zugesagt
7	Bei der Vergabe von Arbeitgeberdarlehen wären die noch offenen Sparverein–Kredite der beantragenden Beschäftigten zu berücksichtigen und die maximal mögliche Höhe der Arbeitgeberdarlehen um diese zu kürzen. (TZ 19)	offen
8	In den Auswertungen der OeNB über die Personalkosten für Sozialleistungen wären auch jene Personalkosten zu berücksichtigen, die durch die Administration neuer oder angepasster Sozialleistungen – beispielsweise von Arbeitgeberdarlehen und Bezugsvorschüssen – entstehen, um so die Vollständigkeit der Kostenerfassung und die Vergleichbarkeit mit den Vorjahren zu gewährleisten. (TZ 19)	umgesetzt
9	Die Höhe der Vorschüsse für die Beschäftigten der OeNB wäre hinsichtlich ihrer Angemessenheit zu evaluieren. (TZ 20)	offen



## Fazit

Die Österreichische Nationalbank teilte eine überwiegende Umsetzung der Empfehlungen des RH mit. Von den neun vom RH abgegebenen Empfehlungen setzte die Österreichische Nationalbank sechs Empfehlungen um und sagte die Umsetzung einer weiteren Empfehlung zu. Bei zwei Empfehlungen war die Umsetzung noch offen.

Wie vom RH empfohlen, glich die Österreichische Nationalbank die Struktur, den Umfang und den Inhalt der Berichte über die Prüfungen von Golddepots im Inland an jene über die Prüfungen von Golddepots im Ausland an. Damit werden nunmehr auch die Prüfungshandlungen und –ergebnisse bei den Prüfungen im Inland nachvollziehbar belegt und dokumentiert. Weiters setzte die Österreichische Nationalbank auch die Empfehlung, die Zutrittsmöglichkeiten zu allen Goldlagerstellen vertraglich festzulegen, um und verbesserte so die Zugangs- und Kontrollmöglichkeiten bei ihren Goldbeständen.

Die Österreichische Nationalbank sagte zu, dass Sozialleistungen nach transparenten sozialen Gesichtspunkten vergeben und die vereinbarten Kontrollrechte gegenüber dem Zentralbetriebsrat umfassend wahrgenommen werden.

Die Empfehlung, bei der Vergabe von Arbeitgeberdarlehen die noch offenen Sparverein–Kredite der beantragenden Beschäftigten zu berücksichtigen und die maximal mögliche Höhe der Arbeitgeberdarlehen um diese zu kürzen, setzte die Österreichische Nationalbank allerdings nicht um. Damit war es weiterhin möglich, dass Beschäftigte – zusätzlich zu ihren noch offenen Sparverein–Krediten (maximale Höhe von 160.000 EUR) – ein Arbeitgeberdarlehen in Höhe von 100.000 EUR erhalten, obwohl laut Österreichischer Nationalbank die Arbeitgeberdarlehen die Sparverein–Kredite ersetzen sollten.



## Liegenschaftstransaktionen des BMLVS, der ASFINAG und des Stadtentwicklungsfonds Korneuburg; Follow-up-Überprüfung

Bund 2018/17

Der RH überprüfte von September bis November 2016 beim Bundesministerium für Finanzen, beim vormals zuständigen Bundesministerium für Landesverteidigung und Sport und bei der Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft die Umsetzung von Empfehlungen, die er bei einer vorangegangenen Gebarungsüberprüfung zum Thema „Liegenschaftstransaktionen des BMLVS, der Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft und des Stadtentwicklungsfonds Korneuburg“ abgegeben hatte. Das Bundesministerium für Finanzen setzte von fünf Empfehlungen des Vorberichts zwei um, eine teilweise und eine nicht um. Die Umsetzung einer Empfehlung konnte der RH mangels eines Anwendungsfalls nicht beurteilen. Das Bundesministerium für Landesverteidigung setzte von vier Empfehlungen zwei um, eine teilweise und eine nicht um. Anknüpfend an den Vorbericht sprach der RH 13 Empfehlungen aus.

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsgrad
Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft		
8	Im vereinfachten Liegenschaftsverfahren wären keine mündlichen Absprachen mit Dritten ohne vertiefte vorherige Prüfung, inwiefern dies auch im wirtschaftlichen Interesse des Bundes liegt, zu treffen. (TZ 6)	umgesetzt
12	Speziell bei Fragen der Aufschließung von Liegenschaften des Bundes (Servitute, Begleitstraßen, Entscheidungen über Trassenverläufe, etc.) wären die Interessen des Bundes ausreichend zu wahren und verstärktes Augenmerk auf eine rechtzeitige gegenseitige Information zu legen. Zuerkennungen von Privatstraßen an Dritte, die der Republik Österreich zum wirtschaftlichen Nachteil gereichen können, wären durch rechtzeitige Einbindung der betroffenen öffentlichen Grundeigentümer auszuschließen. (TZ 6)	umgesetzt
13	Der Grundsatz des einheitlichen Verkehrswerts wäre zu beachten und durch ausreichende Plausibilisierungen von Gutachten der Wert zu ermitteln, der der Kostenwahrheit entspricht. (TZ 6)	umgesetzt
Bundesministerium für Finanzen		
4	Zur Vermeidung von Kompetenzkonflikten wären die Durchführungsbestimmungen zum BFG hinsichtlich der Verantwortungsbereiche vom haushaltseitenden Organ und Bundesministerium für Finanzen bei Verfügungen von unbeweglichem Bundesvermögen zu konkretisieren und die Verantwortung exakter abzugrenzen. Die Vorlage eines Erstgutachtens durch das jeweilige beantragende haushaltseitende Organ wäre dazu zweckmäßig. (TZ 3)	umgesetzt
5	Bei der Bewertung von Liegenschaftstransaktionen der Republik Österreich, die auch andere gebarungswirksame Tätigkeiten des Sektors Staat (Bund, Land, Gemeinden und Unternehmen) berühren bzw. von solchen berührt werden, wären diese staatlichen Einheiten des Bundes nach Maßgabe ihrer Betroffenheit und Zuständigkeit in den Bewertungsprozess einzubinden. (TZ 6)	umgesetzt
6	In Anbetracht des Ablaufs von Verjährungsfristen wären zeitnah Entscheidungen bezüglich der weiteren Vorgangsweise zur Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen gegen das private Unternehmen zu treffen. (TZ 9)	umgesetzt



SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsgrad
7	Im Zusammenhang mit dem Liegenschaftstausch zwischen der Republik Österreich und dem privaten Unternehmen wären die Verantwortlichkeiten der Entscheidungsträger zu prüfen. Konkret wäre vom Bundesministerium für Finanzen zu prüfen, ob die befassten Bediensteten Pflichten vernachlässigt und ob gegenüber dem vom privaten Unternehmen beauftragten Gutachter und dem befassten Amtssachverständigen Schadenersatzansprüche geltend gemacht werden können. (TZ 9)	umgesetzt
9	In der nach Auflösung der SIVBEG definierten Ablauforganisation von Liegenschaftsverwertungen wäre auf eine Funktionstrennung zwischen Geschäftsabschluss, Abwicklung und Genehmigung zu achten und diesbezüglich ein verbindliches Vier-Augen-Prinzip einzurichten. (TZ 4)	umgesetzt
10	Im Zuge der Auseinandersetzung mit dem privaten Unternehmen wären allfällige Schadenersatzansprüche aufgrund des Verschweigens wesentlicher wertbestimmender Eigenschaften der Liegenschaft zu prüfen. (TZ 7)	umgesetzt
11	Angesichts des seit dem Jahr 2014 vorliegenden plausibilisierenden Gutachtens wäre eine entsprechende Notifikation bei der EU-Kommission durchzuführen und der Tauschvertrag – auch unter Berücksichtigung der von der ASFINAG eingelösten Grundflächen sowie sämtlicher vorgenommenen Wertausgleiche – genehmigen zu lassen. (TZ 8)	offen
12	Speziell bei Fragen der Aufschließung von Liegenschaften des Bundes (Servitute, Begleitstraßen, Entscheidungen über Trassenverläufe, etc.) wären die Interessen des Bundes ausreichend zu wahren und verstärktes Augenmerk auf eine rechtzeitige gegenseitige Information zu legen. Zuerkennungen von Privatstraßen an Dritte, die der Republik Österreich zum wirtschaftlichen Nachteil gereichen können, wären durch rechtzeitige Einbindung der betroffenen öffentlichen Grundeigentümer auszuschließen. (TZ 6)	umgesetzt
13	Der Grundsatz des einheitlichen Verkehrswerts wäre zu beachten und durch ausreichende Plausibilisierungen von Gutachten der Wert zu ermitteln, der der Kostenwahrheit entspricht. (TZ 6)	umgesetzt
<b>Bundesministerium für Landesverteidigung</b>		
1	Hinsichtlich sonstiger prekaristischer Überlassungen von Grundstücken an Heeressportvereine wären die in allen Fällen vorgesehenen Meldungen an das Bundesministerium für Finanzen gemäß den Durchführungsrichtlinien zum BFG zu erstatten. (TZ 4)	umgesetzt
2	In die neuen ablauforganisatorischen Regelungen wären entsprechende IKS-Regelungen aufzunehmen und eine verbindliche interne rechtliche Prüfung von An- und Verkaufsverträgen von Liegenschaften vor Vertragsabschluss vorzusehen. Darüber hinaus wären die Zuständigkeiten und die Arbeitsplatzbeschreibungen entsprechend anzupassen. (TZ 9)	umgesetzt
3	Im Zusammenhang mit dem Liegenschaftstausch zwischen der Republik Österreich und dem privaten Unternehmen wäre eine vertiefte Prüfung der Verantwortlichkeiten der Entscheidungsträger im Bundesministerium für Landesverteidigung und der internen Kontrollsysteme durchzuführen. (TZ 9)	umgesetzt
9	In der nach Auflösung der SIVBEG definierten Ablauforganisation von Liegenschaftsverwertungen wäre auf eine Funktionstrennung zwischen Geschäftsabschluss, Abwicklung und Genehmigung zu achten und diesbezüglich ein verbindliches Vier-Augen-Prinzip einzurichten. (TZ 4)	umgesetzt
10	Im Zuge der Auseinandersetzung mit dem privaten Unternehmen wären allfällige Schadenersatzansprüche aufgrund des Verschweigens wesentlicher wertbestimmender Eigenschaften der Liegenschaft zu prüfen. (TZ 7)	umgesetzt
11	Angesichts des seit dem Jahr 2014 vorliegenden plausibilisierenden Gutachtens wäre eine entsprechende Notifikation bei der EU-Kommission durchzuführen und der Tauschvertrag – auch unter Berücksichtigung der von der ASFINAG eingelösten Grundflächen sowie sämtlicher vorgenommenen Wertausgleiche – genehmigen zu lassen. (TZ 8)	offen
12	Speziell bei Fragen der Aufschließung von Liegenschaften des Bundes (Servitute, Begleitstraßen, Entscheidungen über Trassenverläufe, etc.) wären die Interessen des Bundes ausreichend zu wahren und verstärktes Augenmerk auf eine rechtzeitige gegenseitige Information zu legen. Zuerkennungen von Privatstraßen an Dritte, die der Republik Österreich zum wirtschaftlichen Nachteil gereichen können, wären durch rechtzeitige Einbindung der betroffenen öffentlichen Grundeigentümer auszuschließen. (TZ 6)	umgesetzt
13	Der Grundsatz des einheitlichen Verkehrswerts wäre zu beachten und durch ausreichende Plausibilisierungen von Gutachten der Wert zu ermitteln, der der Kostenwahrheit entspricht. (TZ 6)	umgesetzt



## Fazit

Das Bundesministerium für Finanzen und das Bundesministerium für Landesverteidigung sowie die Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft setzten die zentralen Empfehlungen der Follow-up-Überprüfung zu Schadenersatzansprüchen des Bundes sowie Verantwortlichkeiten der Entscheidungsträger bei Liegenschaftstransaktionen um.

In Anbetracht des Ablaufs von Verjährungsfristen bewirkten die Empfehlungen des RH eine Klage der Finanzprokuratur zur Wahrung von Ansprüchen des Bundes aus einer Liegenschaftstransaktion mit einem privaten Unternehmen. Eine beihilferechtliche Notifikation der Liegenschaftstransaktion bei der EU-Kommission fand infolge der Klage bisher nicht statt.

Das Bundesministerium für Landesverteidigung konkretisierte – auf Empfehlung des RH – die Verantwortlichkeiten im Liegenschaftsverkaufsprozess in Richtlinien und legte durch Funktionstrennungen die Verantwortlichkeit für Entscheidung, Durchführung und Kontrolle von Maßnahmen klar fest.

Das Bundesministerium für Finanzen konkretisierte zur Vermeidung von Kompetenzkonflikten die Durchführungsbestimmungen zum Bundesfinanzgesetz hinsichtlich der Verantwortungsbereiche vom haushaltsleitenden Organ und Bundesministerium für Finanzen bei Verfügungen von unbeweglichem Bundesvermögen.



## Struktur österreichischer Vertretungen innerhalb der EU; Follow-up-Überprüfung

### Bund 2018/18

Der RH überprüfte von Oktober bis Dezember 2016 die Umsetzung von Empfehlungen, die er bei einer vorangegangenen Gebarungsüberprüfung zum Thema „Struktur österreichischer Vertretungen innerhalb der EU“ abgegeben hatte. Das Bundesministerium für Europa, Integration und Äußeres setzte von 16 Empfehlungen vier um, neun teilweise und drei nicht um. Anknüpfend an den Vorbericht sprach der RH zwölf Empfehlungen aus.

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsgrad
Bundesministerium für Europa, Integration und Äußeres		
1	Für die Botschaften wären konkrete standortbezogene Zielvorgaben für die Aufgabenerfüllung unter Berücksichtigung der nach dem Bundeshaushaltsgesetz 2013 vorgesehenen wirkungsorientierten Haushaltsführung festzulegen, auf Basis dieser Vorgaben Arbeitsprogramme der Botschaften zu erstellen und deren Umsetzung nachvollziehbar einzufordern sowie regelmäßig zu evaluieren. (TZ 4)	offen
2	Die Bemühungen auf eine Verringerung des Anteils der für interne Leistungen aufgewendeten Arbeitszeit an den Vertretungen innerhalb der EU, insbesondere bei den Ständigen Vertretungen, wären fortzusetzen. (TZ 5)	umgesetzt
3	Die Kosten- und Leistungsrechnung wäre als Steuerungsinstrument zu nutzen und dabei wären insbesondere die Leistungsdaten (Ressourcen) zeitnah, z.B. quartalsweise oder monatlich, zu erfassen. (TZ 6)	offen
4	Angesichts der erhöhten Auszahlungen und des budgetären Handlungsbedarfs wären weitere Einsparungen, auch hinsichtlich der Vertretungen innerhalb der EU, zu realisieren. (TZ 8)	umgesetzt
5	Die Personalausstattung an den Vertretungen, insbesondere betreffend die Verwendungsgruppen A1 und A2, wäre fundiert und nachvollziehbar zu evaluieren. (TZ 9)	umgesetzt
6	Maßnahmen wären zu setzen, um den Frauenanteil – insbesondere bei Leitungen von Vertretungen – im Sinne des Frauenförderungsplans weiter anzuheben. (TZ 10)	umgesetzt
7	Im Rahmen einer Überarbeitung des Projekthandbuchs zur Abwicklung von Bauprojekten im Ausland wären Flächenvorgaben für Residenzen und Amtswohnungen gemäß den in der Auslandsverwendungsverordnung vorgesehenen Flächenrichtwerten für objektivierten Wohnbedarf sowie für Ämter gemäß den Flächenrichtwerten der Bundesimmobilien GmbH für Verwaltungsobjekte festzulegen. (TZ 12)	offen
8	Der Auswahl der Wohnversorgung für entsandtes Personal wären neben objektivierbaren Preisangemessenheitsnachweisen auch Wirtschaftlichkeitsberechnungen zugrunde zu legen. (TZ 13)	zugesagt
9	Ungenutzte Liegenschaften wären in vertretbarer Zeit einer geeigneten Nutzung zuzuführen oder zu verwerten; dabei wären auch ressortübergreifend alternative Verwertungsmöglichkeiten zu prüfen. (TZ 15)	zugesagt
10	Es wären verstärkt Kollokationen mit anderen Staaten mit dem Ziel der Kostenersparnis zu betreiben. (TZ 16)	umgesetzt
11	Möglichkeiten zur Erzielung räumlicher, organisatorischer und personeller Synergien auch an Standorten, an denen das Bundesministerium für Europa, Integration und Äußeres mit zwei Dienststellen vertreten ist bzw. an denen Auslandsvertretungen räumlich auf mehrere Liegenschaften verteilt sind, wären zu prüfen. (TZ 17)	umgesetzt



SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsgrad
12	Aus Gründen der Wirtschaftlichkeit und der Nutzung von Synergien wären die Ständige Vertretung Österreichs bei der EU und die Österreichische Botschaft in Brüssel in einem gemeinsamen Gebäude unterzubringen. (TZ 18)	umgesetzt

### Fazit

Das Bundesministerium für Europa, Integration und Äußeres setzte die Empfehlungen des RH mehrheitlich um.

Gemäß der Empfehlung, die Bemühungen auf eine Verringerung des Anteils der für interne Leistungen aufgewendeten Arbeitszeit an den Vertretungen innerhalb der Europäischen Union fortzusetzen, senkte das Ministerium diesen Anteil im Zeitraum von 2015 bis 2017 von 38 % auf 34 %. Weiters setzte es auch Maßnahmen, um den Frauenanteil weiter anzuheben. So lag insbesondere der Anteil an Frauen in Leitungsfunktionen im August 2019 bei 44 % (im Vergleich zu 34,5 % im Jänner 2018).

Das Ministerium setzte weiters die Empfehlungen des RH zur verstärkten Betreibung von Kollokationen mit anderen Staaten (z.B. in Dublin) sowie der Prüfung von Möglichkeiten zur Erzielung räumlicher, organisatorischer und personeller Synergien auch an Standorten, an denen das Ministerium mit zwei Dienststellen vertreten war bzw. an denen Auslandsvertretungen räumlich auf mehrere Liegenschaften verteilt waren (wie etwa in Berlin und Rom), um.

Das Ministerium sagte zu, ungenutzte Liegenschaften in vertretbarer Zeit einer geeigneten Nutzung zuzuführen oder zu verwerten. In Vorbereitung dessen arbeitete das Ministerium an der Lösung zahlreicher, einer Verwertung entgegenstehender Probleme.

Offen blieb jedoch die Empfehlung, die Kosten- und Leistungsrechnung als Steuerungsinstrument zu nutzen und dabei insbesondere die Leistungsdaten (Ressourcen) zeitnah (z.B. quartalsweise oder monatlich) zu erfassen. Dabei verwies das Ministerium auf ein letztlich nicht fortgesetztes ressortinternes Pilotprojekt.



## Truppenübungsplatz Allentsteig; Follow-up-Überprüfung

Bund 2018/19

Der RH überprüfte von Februar bis Mai 2017 beim vormalen zuständigen Bundesministerium für Landesverteidigung und Sport die Umsetzung von Empfehlungen, die er bei einer vorangegangenen Gebarungsüberprüfung zum Thema „Truppenübungsplatz Allentsteig“ abgegeben hatte. Das Bundesministerium für Landesverteidigung setzte von 15 Empfehlungen eine um, vier teilweise und zehn nicht um. Anknüpfend an den Vorbericht sprach der RH 22 Empfehlungen aus.

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsgrad
Bundesministerium für Landesverteidigung		
1	Die Wirtschaftsbereiche des Truppenübungsplatzes Allentsteig wären unter Einsatz eines geeigneten Rechnungswesens organisatorisch zusammenzuführen, um eine Führung unter organisatorisch und fachlich einheitlicher Verantwortung zu ermöglichen. (TZ 3)	umgesetzt
2	Von der militärisch geprägten Führungsstruktur des Truppenübungsplatzes wäre abzugehen und eine nach fachlichen Gesichtspunkten ausgerichtete Führungsstruktur zu implementieren. (TZ 4)	offen
3	In den Anforderungsprofilen an die Führungskräfte des Truppenübungsplatzes wäre rechtliche und wirtschaftliche Kompetenz vorzusehen. (TZ 5)	offen
4	Im Sinne einer transparenten Geschäftsgebarung für den Truppenübungsplatz wäre eine nach Wirtschaftsbereichen (insbesondere Forst, Jagd, Landwirtschaft und Landschaftspflege sowie Steinbruch) getrennte aussagekräftige Kosten- und Leistungsrechnung einzurichten; diese wäre als Steuerungsinstrument zu nutzen, um eine Führung nach betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten sicherzustellen. (TZ 6)	umgesetzt
5	Die Auslastung des Truppenübungsplatzes Allentsteig an den Schieß- und Ausbildungsanlagen nach Schießstunden wäre insbesondere in der Normaldienstzeit zu steigern. (TZ 7)	zugesagt
6	Es wäre sicherzustellen, dass ein neuer mittelfristiger forstlicher Managementplan (forstliches Operat) für den Truppenübungsplatz erstellt und in periodischen Abständen aktualisiert wird. (TZ 8)	zugesagt
7	Für den Truppenübungsplatz wäre eine wirtschaftliche und nachhaltige Forstbewirtschaftung sicherzustellen und die Erreichung der Zielvorgaben regelmäßig zu evaluieren. (TZ 9)	zugesagt
8	Bei der Vergabe von Holzschlägerungen wäre die Einhaltung der Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes 2006 sicherzustellen, insbesondere auch bei Verträgen infolge von „Gefahr im Verzug“; für diese Verträge wäre das gesetzlich vorgesehene vereinfachte Vergabeverfahren durchzuführen. (TZ 10 und TZ 11)	zugesagt
9	Maßnahmen wären zu setzen, um die im Endbericht der Untersuchungskommission vom März 2014 aufgezeigten Schwachstellen bei der Vergabe und Abwicklung von Holzschlägerungen und Holzverkäufen am Truppenübungsplatz, wie insbesondere das Fehlen eines geeigneten Rechnungswesens, zu beseitigen. (TZ 12)	umgesetzt
10	Die Erfüllung behördlicher Abschusspläne wäre sicherzustellen, um den Wildbestand und die damit verbundenen Wildschäden in einem vertretbaren Ausmaß zu halten. (TZ 14)	umgesetzt
11	Auf dem Truppenübungsplatz wären die Bereiche Jagd und Forst personell klar zu trennen, um eine Konzentration der Bediensteten auf ihre jeweiligen Kernaufgaben zu erzielen. (TZ 15)	zugesagt
12	Transparente Standards für die Vergabe von Einzelabschüssen und von Gesellschaftsjagden wären festzulegen. (TZ 16)	umgesetzt



SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsgrad
13	Die Überstundenpauschale für die Bediensteten in den Wirtschaftsbereichen des Truppenübungsplatzes wäre anhand nachvollziehbarer Grundlagen festzulegen und entsprechend zu reduzieren. (TZ 18)	zugesagt
14	Der Prozess der Ausgliederung der Forst- und Jagdaufgaben des Truppenübungsplatzes an die Österreichische Bundesforste AG wäre – insbesondere im Hinblick auf eine wirtschaftliche Betriebsführung und die Sicherung der fachlichen Kompetenz – wieder aufzugreifen; gleichzeitig wäre das in diesen Bereichen eingesetzte Personal des Ministeriums entsprechend zu reduzieren. (TZ 19)	offen
15	Es wäre darauf hinzuwirken, in der Haushaltsverrechnung des Bundes bei der Finanzposition für die Einzahlungen aus den Wirtschaftsbereichen weitere Untergliederungen nach einzelnen Bereichen einzurichten. (TZ 6)	umgesetzt
16	Holzschlägerungen wären nur auf Basis einer schriftlichen vertraglichen Grundlage zu vergeben. (TZ 10 und TZ 11)	zugesagt
17	Die Gründe für die Missstände im Zusammenhang mit der Vergabe und Abwicklung von Holzschlägerungen an private Unternehmen wären zu analysieren und Maßnahmen zu ihrer zukünftigen Vermeidung – gegebenenfalls auch unter Einleitung disziplinar- und strafrechtlicher Schritte – zu setzen. (TZ 10 und TZ 11)	umgesetzt
18	Im Rahmen der Prüfung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit von Belegen wäre auch die allfällige Verjährung geltend gemachter Ansprüche bei länger zurückliegenden Sachverhalten zu prüfen; es wäre sicherzustellen, dass die Belegrprüfung ordnungsgemäß erfolgt und dass die fachlich zuständige Stelle über die erforderlichen Unterlagen verfügt. (TZ 11)	umgesetzt
19	Im Rahmen des Internen Kontrollsysteams wäre sicherzustellen, dass Weisungen oberster Dienstbehörden befolgt und allfällige Nichtbefolgungen nachverfolgt werden. (TZ 13)	umgesetzt
20	Organisatorisch und personell wäre sicherzustellen, dass die Aufgaben im Bereich Forst qualifiziert erfüllt und die im Untersuchungsbericht aufgezeigten Missstände in Zukunft unterbunden werden. (TZ 13)	umgesetzt
21	Sämtliche Nebenbeschäftigungen der Bediensteten des Truppenübungsplatzes Allentsteig wären auf ihre Zulässigkeit und auf ihre Vereinbarkeit mit den dienstlichen Anforderungen zu überprüfen. Die Bediensteten wären darüber hinaus in regelmäßigen Abständen auf die Genehmigungspflicht bei Nebenbeschäftigungen hinzuweisen. (TZ 20)	umgesetzt
22	Dem Jagdpersonal auf allen vom Ministerium verwalteten Eigenjagden der Republik Österreich wäre aus korruptionspräventiven Überlegungen die Annahme von Trinkgeldern von privaten Jagdgästen zu verbieten (etwa über eine Novellierung der Jagdbetriebsordnung). Dieses Verbot wäre dem gesamten betroffenen Personal nachweislich zur Kenntnis zu bringen. (TZ 21)	zugesagt



## Fazit

Das Bundesministerium für Landesverteidigung setzte den Großteil der Empfehlungen des RH um oder sagte deren Umsetzung zu.

So setzte das Ministerium insbesondere die Empfehlung um, die Wirtschaftsbereiche des Truppenübungsplatzes Allentsteig organisatorisch zusammenzuführen, um damit eine Führung unter organisatorisch und fachlich einheitlicher Verantwortung zu ermöglichen.

Die Erstellung eines neuen mittelfristigen forstlichen Managementplans (forstliches Operat) für den Truppenübungsplatz sagte das Ministerium für die Zeit nach dem Abflauen der Borkenkäferkalamitäten zu.

Mit der Nicht-Umsetzung der Empfehlung, von der militärisch geprägten Führungsstruktur des Truppenübungsplatzes abzugehen, verabsäumte das Ministerium hingegen, die Führungsstruktur auf die Aufgaben als Dienstleistungseinrichtung und Wirtschaftsbetrieb auszurichten.

Offen blieb ebenso die Empfehlung, den Prozess der Ausgliederung der Forst- und Jagdaufgaben des Truppenübungsplatzes an die Österreichische Bundesforste AG wieder aufzugreifen. Damit ließ das Ministerium Möglichkeiten einer wirtschaftlichen Betriebsführung, der Sicherung der fachlichen Kompetenz und der Reduktion des eingesetzten Personals des Ministeriums ungenutzt.



## Polizeiliche Großeinsätze

### Bund 2018/20

Der RH überprüfte von November 2016 bis Jänner 2017 im Bundesministerium für Inneres sowie bei den Landespolizeidirektionen Salzburg, Tirol und Wien den Polizeieinsatz zur Sicherung von (Groß)Veranstaltungen und Versammlungen mit dem Ziel, die rechtlichen Rahmenbedingungen, Kosten, Ressourcen (Personal, Ausrüstung) sowie Organisation und Abwicklung polizeilicher Großeinsätze zu beurteilen. Der Bericht enthielt 27 Empfehlungen.

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsgrad
Bundesministerium für Inneres		
1	Im Rahmen der verfassungsrechtlichen Möglichkeiten wäre auf eine Angleichung der Veranstaltungsgesetze hinsichtlich der maßgeblichen Bestimmungen für das Zusammenwirken mit den Sicherheitsbehörden und für den polizeilichen Einsatz bei Veranstaltungen hinzuwirken. (TZ 3)	offen
2	Die pauschalen Kostensätze für polizeiliche Großeinsätze wären unter Einbeziehung des Sachaufwands zu errechnen, um damit eine verbesserte Basis für interne Kostenberechnungen sowie die Festlegung kostendeckender Überwachungsgebühren zu erhalten. (TZ 5)	umgesetzt
3	Es wären Vorgaben für eine einheitliche Erfassung der für polizeiliche Großeinsätze eingesetzten Ressourcen durch die LPD zu erteilen. (TZ 6)	umgesetzt
4	Die Höhe der mit Verordnung festgelegten Überwachungsgebühren wäre regelmäßig an die tatsächlichen Kosten anzupassen. (TZ 7)	zugesagt
5	Es wäre darauf hinzuwirken, den Kostendeckungsgrad für die Überwachung von Veranstaltungen zu erhöhen. Zu prüfen wäre bspw. die Schaffung rechtlicher Möglichkeiten zur Weiterverrechnung von Kosten für erforderliche Sicherungsmaßnahmen außerhalb der unmittelbaren Veranstaltungsstätten und der Veranstaltungsdauer sowie für die – bei entsprechendem Risikopotenzial erforderliche – Vorhaltung von Einsatzreserven. (TZ 8)	zugesagt
6	Es wäre sicherzustellen, dass die LPD die Überwachungsgebührenrechnungen vollständig und ordnungsgemäß als Forderung an den jeweiligen Veranstalter im Rechnungswesen des Bundes erfassen. (TZ 10)	zugesagt
7	Eine geeignete Grundlage für die Bereitstellung systematischer und zuverlässiger Daten zum Personalressourceneinsatz für polizeiliche Großeinsätze wäre zu schaffen. Dabei wären die Erfahrungen aus dem Probetrieb der geplanten GSOD–Applikation entsprechend zu berücksichtigen. (TZ 11)	zugesagt
8	Es wäre sicherzustellen, dass die LPD die polizeilichen Großeinsätze künftig vollständig und einheitlich erfassen. Auf dieser Grundlage sollte neben dem Ressourceneinsatz zur Sicherung konkreter Veranstaltungen auch der Ressourceneinsatz des Ministeriums insgesamt sowie gegliedert nach Bundesländern, Einsatzkategorien und Zeiträumen umfassend und differenziert dargestellt werden. (TZ 11)	zugesagt
9	Im Hinblick auf den verstärkten Einsatz der Ordnungsdienstpolizei und hohe Mehrdienstleistungen wären die Sollstände der Einsatzeinheiten und Ordnungsdiensteinheiten zu evaluieren und Änderungen entsprechend zu dokumentieren. Dabei wäre auch auf die zu bewältigenden Aufgaben der jeweiligen LPD individuell einzugehen. (TZ 12, TZ 13)	offen
10	Im Zuge der geplanten Neubeurteilung der Ordnungsdiensteinheiten wären die für die einzelnen LPD festgelegten Zielgrößen – auch im Hinblick auf bestehende Überstände bei den Einsatzeinheiten, wie bspw. bei den LPD Salzburg und Tirol – zu evaluieren und die Ursachen für Verzögerungen beim Vollausbau der Ordnungsdiensteinheiten zu analysieren. Darauf basierend wären zielgerichtete Maßnahmen, wie z.B. eine Erweiterung der Möglichkeit zur Verpflichtung von Exekutivbediensteten bei Mangel an freiwilligen Bewerberinnen und Bewerbern, zu setzen, um den Aufbau in allen LPD ehebaldig abschließen zu können. (TZ 14)	zugesagt



## Nachfrageverfahren im Jahr 2019

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsgrad
11	Angesichts der Entwicklungen von Migration und Terrorgefahr, des steigenden Personalressourceneinsatzes und des sinkenden Deckungsgrads durch Überwachungsgebühren wäre zu analysieren, inwieweit die bestehenden Vorgangsweisen bei der Organisation polizeilicher Großeinsätze den Anforderungen entsprechen. Weiters wären Strategien zu erarbeiten, um auf kurz- und mittelfristige Phänomene möglichst kosteneffizient reagieren zu können. (TZ 15)	offen
12	Die Gründe für den hohen Anteil der Mehrdienstleistungen beim Großen Sicherheitspolizeilichen Ordnungsdienst sollten (insbesondere im Hinblick auf das Dienstzeitsystem) evaluiert werden. (TZ 16, TZ 29)	offen
13	Entsprechende Maßnahmen wären zu setzen, um die Grundausbildung von Kommandantinnen und Kommandanten von Einsatzeinheiten durch die WEGA zu gewährleisten. (TZ 19)	zugesagt
14	Der Personalbedarf im Kompetenz- und Informationszentrum der WEGA wäre zu evaluieren und entsprechende Arbeitsplatzbeschreibungen wären zu erstellen. (TZ 20)	zugesagt
15	Maßnahmen wären zu setzen, um ein qualitätsvolles Ausbildungscontrolling für Einsatzeinheiten und Ordnungsdiensteinheiten durch das Kompetenz- und Informationszentrum der WEGA zu gewährleisten. (TZ 20)	zugesagt
16	Es wäre sicherzustellen, dass den im Großen Sicherheitspolizeilichen Ordnungsdienst eingesetzten Exekutivbediensteten entsprechende Schutzausrüstung zur Verfügung steht, um einen bestmöglichen Schutz zu gewährleisten. (TZ 21)	zugesagt
17	Das Handbuch Großer Sicherheitspolizeilicher Ordnungsdienst wäre rasch zu aktualisieren und regelmäßig den aktuellen Entwicklungen anzupassen. (TZ 22)	zugesagt
18	Die im Handbuch Sportveranstaltungen für sportliche Großveranstaltungen vorgesehenen Expertinnen und Experten wären zu nominieren und Evaluierungsteams einzusetzen. (TZ 32)	umgesetzt
19	Es wäre dafür Sorge zu tragen, dass die Behördenaufträge bei polizeilichen Großeinsätzen entsprechend den Vorgaben der Richtlinie Führungssystem Besondere Lagen erteilt werden. (TZ 27)	umgesetzt
20	Polizeiliche Großeinsätze wären regelmäßig zu evaluieren. Weiters sollten Erkenntnisse von allgemeiner Relevanz bundesweit in die Ausbildung der Einsatzkräfte sowie in die Planung und Durchführung von Einsätzen einfließen. (TZ 32)	umgesetzt
<b>Landespolizeidirektion Salzburg</b>		
19	Es wäre dafür Sorge zu tragen, dass die Behördenaufträge bei polizeilichen Großeinsätzen entsprechend den Vorgaben der Richtlinie Führungssystem Besondere Lagen erteilt werden. (TZ 27)	umgesetzt
20	Polizeiliche Großeinsätze wären regelmäßig zu evaluieren. Weiters sollten Erkenntnisse von allgemeiner Relevanz bundesweit in die Ausbildung der Einsatzkräfte sowie in die Planung und Durchführung von Einsätzen einfließen. (TZ 32)	umgesetzt
21	Einsätze im Großen Sicherheitspolizeilichen Ordnungsdienst wären durch zielgerichtete Dienstplanung verstärkt im Rahmen des Plandienstes wahrzunehmen. (TZ 16, TZ 29)	umgesetzt
22	Die rollierende Überprüfung zur weiteren Eignung der Exekutivbediensteten der Einsatzeinheiten wäre termingerecht durchzuführen. (TZ 18)	umgesetzt
23	Das standardisierte Auswahlverfahren für Exekutivbedienstete der Einsatzeinheit wäre durchzuführen. (TZ 18)	umgesetzt
24	Es wäre darauf hinzuwirken, dass die Einsatzbefehle durchgängig von der Einsatzkommandantin bzw. dem Einsatzkommandanten verfasst werden. (TZ 30)	umgesetzt
<b>Landespolizeidirektion Tirol</b>		
19	Es wäre dafür Sorge zu tragen, dass die Behördenaufträge bei polizeilichen Großeinsätzen entsprechend den Vorgaben der Richtlinie Führungssystem Besondere Lagen erteilt werden. (TZ 27)	umgesetzt
20	Polizeiliche Großeinsätze wären regelmäßig zu evaluieren. Weiters sollten Erkenntnisse von allgemeiner Relevanz bundesweit in die Ausbildung der Einsatzkräfte sowie in die Planung und Durchführung von Einsätzen einfließen. (TZ 32)	umgesetzt
21	Einsätze im Großen Sicherheitspolizeilichen Ordnungsdienst wären durch zielgerichtete Dienstplanung verstärkt im Rahmen des Plandienstes wahrzunehmen. (TZ 16, TZ 29)	umgesetzt



SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsgrad
22	Die rollierende Überprüfung zur weiteren Eignung der Exekutivbediensteten der Einsatzeinheiten wäre termingerecht durchzuführen. (TZ 18)	umgesetzt
25	Die für Exekutivbedienstete in Einsatzeinheiten erlaßmäßig vorgesehene Ausbildung wäre in vollem zeitlichen Umfang durchzuführen. (TZ 19)	umgesetzt
26	Nachvollziehbare Gefährdungsanalysen zur Einsatzstrategie des sicherheitspolizeilichen Einsatzes wären zu erstellen, damit eine bessere Bemessung und Planung der Einsatzkräfte erfolgen kann. (TZ 26)	umgesetzt
27	Der Ablauf polizeilicher Großeinsätze wäre zumindest mittels EPS–web zu dokumentieren und die entsprechenden Protokolle wären aufzubewahren. (TZ 31)	umgesetzt
<b>Landespolizeidirektion Wien</b>		
19	Es wäre dafür Sorge zu tragen, dass die Behördenaufträge bei polizeilichen Großeinsätzen entsprechend den Vorgaben der Richtlinie Führungssystem Besondere Lagen erteilt werden. (TZ 27)	umgesetzt
20	Polizeiliche Großeinsätze wären regelmäßig zu evaluieren. Weiters sollten Erkenntnisse von allgemeiner Relevanz bundesweit in die Ausbildung der Einsatzkräfte sowie in die Planung und Durchführung von Einsätzen einfließen. (TZ 32)	umgesetzt
21	Einsätze im Großen Sicherheitspolizeilichen Ordnungsdienst wären durch zielgerichtete Dienstplanung verstärkt im Rahmen des Plandienstes wahrzunehmen. (TZ 16, TZ 29)	umgesetzt
22	Die rollierende Überprüfung zur weiteren Eignung der Exekutivbediensteten der Einsatzeinheiten wäre termingerecht durchzuführen. (TZ 18)	umgesetzt

### Fazit

Das Bundesministerium für Inneres setzte den Großteil der Empfehlungen des RH um oder sagte deren Umsetzung zu; vier von 20 Empfehlungen waren noch offen. Die Landespolizeidirektionen Salzburg, Tirol und Wien setzten alle an sie gerichteten Empfehlungen um.

So führten die Landespolizeidirektionen die Einsätze im Großen Sicherheitspolizeilichen Ordnungsdienst verstärkt im Rahmen des Plandienstes durch und nahmen die vom RH empfohlenen rollierenden Überprüfungen zur weiteren Eignung der Exekutivbediensteten der Einsatzeinheiten vor.

Entsprechend der Empfehlung des RH nahm das Ministerium standardisiert den Sachaufwand in die Ressourcenberechnung bei polizeilichen Großeinsätzen auf. Zudem will das Ministerium durch legistische Adaptierungen den Kostendeckungsgrad für die Überwachung von Veranstaltungen erhöhen. Weiters sollen anhand eines zu entwickelnden „Einsatzttools“ künftig eine gesamtheitliche Ressourcenerfassung gewährleistet und die polizeilichen Großeinsätze vollständig und einheitlich erfasst werden.

Offen blieben insbesondere die Empfehlung zur Entwicklung von Strategien zur möglichst kosteneffizienten Reaktion auf kurz- und mittelfristige Phänomene, weil das Ministerium das bestehende System für ausreichend erachtete, sowie die Empfehlung, auf eine Angleichung der Veranstaltungsgesetze hinzuwirken.



## Österreichische Studentenförderungsstiftung; Follow-up-Überprüfung

Bund 2018/22

Der RH überprüfte von Mai bis Juni 2017 die Umsetzung von Empfehlungen, die er bei einer vorangegangenen Gebarungsüberprüfung zum Thema „Österreichische Studentenförderungsstiftung“ abgegeben hatte. Von acht Empfehlungen setzte die Österreichische Studentenförderungsstiftung fünf um, eine teilweise und eine nicht um. Die Umsetzung einer Empfehlung konnte der RH mangels Anwendungsfall nicht beurteilen. Anknüpfend an den Vorbericht sprach der RH sechs Empfehlungen aus.

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsgrad
<b>Österreichische Studentenförderungsstiftung</b>		
1	Eine Änderung des Stiftbriefs wäre dahingehend vorzunehmen, dass die Bundesvertretung der ÖH entsprechend den jeweils aktuellen Mandatsverhältnissen im Kuratorium vertreten ist. (TZ 3)	umgesetzt
2	Die Zustimmungserfordernisse des Kuratoriums für Derivativgeschäfte wären, damit sie auch im Außenverhältnis Wirkung entfalten, zusätzlich im Stiftbrief zu verankern. (TZ 5)	umgesetzt
3	Im Falle künftiger Derivativgeschäfte wären diese ausschließlich zu Absicherungszwecken abzuschließen und hinsichtlich Nominalbetrag und Laufzeit an bestehende Grundgeschäfte zu binden. (TZ 6)	k.A.
4	Die von der Österreichischen Studentenförderungsstiftung definierten risikorelevanten Kernprozesse wären laufend zu aktualisieren. (TZ 8)	umgesetzt
5	Interne Vergaberichtlinien, die insbesondere die Vorgangsweise bei Direktvergaben regeln, wären zu erlassen. (TZ 9)	umgesetzt
6	Die Anwendung des Bundesvergabegesetzes wäre jeweils anlassbezogen zu prüfen und dieses im zutreffenden Fall anzuwenden. Andernfalls erachtete es der RH im Hinblick auf die Findung des wirtschaftlich bestmöglichen Angebots für zweckmäßig, die Regeln des Bundesvergabegesetzes analog anzuwenden. (TZ 9)	umgesetzt



### Fazit

Die Österreichische Studentenförderungsstiftung setzte alle im Rahmen der Follow-up-Überprüfung ergangenen Empfehlungen des RH um. Insbesondere ergänzte die Österreichische Studentenförderungsstiftung ihre interne Vergaberichtlinie für immaterielle Leistungen um Direktvergaben für materielle Leistungen und orientiert sich bei Ausschreibungen am Bundesvergabegesetz, um auch für diese Vorgänge eine wirtschaftliche Vorgehensweise und eine Wettbewerbssituation sicherzustellen.

Der Empfehlung über den Abschluss von Derivativgeschäften zu Absicherungszwecken lag kein Anwendungsfall zugrunde. Die Österreichische Studentenförderungsstiftung verwies darauf, dass der Abschluss von neuen Derivativgeschäften nicht vorgesehen sei. Allerdings entfalteten die Zustimmungserfordernisse des Kuratoriums für Derivativgeschäfte aufgrund ihrer zusätzlichen Verankerung im Stiftsbrief nunmehr auch Wirkung im Außenverhältnis.



## Neuaufnahmen, Vergabe und Löschung von Steuernummern und Umsatzsteueridentifikations–Nummern; Follow–up–Überprüfung

### Bund 2018/23

Der RH überprüfte im März und April 2017 beim Bundesministerium für Finanzen und bei den Finanzämtern Salzburg–Land sowie Salzburg–Stadt die Umsetzung von Empfehlungen, die er bei einer vorangegangenen Geburungsüberprüfung zum Thema „Neuaufnahmen, Vergabe und Löschung von Steuernummern und Umsatzsteueridentifikations–Nummern“ abgegeben hatte. Das Ministerium setzte von 14 Empfehlungen drei um, vier teilweise und sieben nicht um. Es sagte jedoch die Umsetzung weiterer Empfehlungen zu. Anknüpfend an den Vorbericht sprach der RH zehn Empfehlungen aus.

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsgrad
<b>Bundesministerium für Finanzen</b>		
1	Es wären die nationalen Kontrollverfahren im Zusammenhang mit der Vergabe und Begrenzung von UID–Nummern zu evaluieren und bei Bedarf weitere Kontrollverfahren einzusetzen. (TZ 2)	umgesetzt
2	Die automatisiert ermittelte Anzahl der Neuaufnahmen sollte für Zwecke des Controllings und der Steuerung eingesetzt werden, um dem Abgabenerisiko wirksam begegnen zu können. (TZ 3)	umgesetzt
3	Die Wirkungen der Antrittsbesuche wären zu evaluieren und dementsprechend entweder die Anzahl der Antrittsbesuche zu erhöhen oder die Zielwerte anzupassen. (TZ 4)	umgesetzt
4	Es wäre der ÖNACE–Code als Datenfeld in den Fragebogen zur steuerlichen Neuaufnahme aufzunehmen, um den Mehraufwand für die Infocenter–Teams zu verringern. (TZ 5)	zugesagt
5	Der als Entwurf vorliegende Leitfaden zur Anwendung von Present Observation–Maßnahmen sollte so rasch wie möglich implementiert werden und die Finanzämter wären über die zu setzenden Maßnahmen entsprechend zu informieren. (TZ 6)	umgesetzt
6	Es wäre ein automatisierter Informationsfluss aus dem Gewerbeinformationssystem Austria (GISA) zu den Finanzämtern nicht nur hinsichtlich der Unternehmensgründungen, sondern auch hinsichtlich wirtschaftlicher Veränderungen von Unternehmen nach deren Gründung sicherzustellen. (TZ 7)	umgesetzt
7	An jene Abgabepflichtigen, die trotz einer gesetzlichen Verpflichtung keine Umsatzsteuervoranmeldungen an das Finanzamt übermitteln, sollte ein automatisch erstelltes Erinnerungsschreiben gerichtet werden, in dem die beabsichtigte Begrenzung der UID–Nummer unter Hinweis auf die EU–Vorgaben in Aussicht gestellt wird; falls in weiterer Folge keine ausreichenden Gründe für die Beibehaltung der UID–Nummer bekannt gegeben werden, wäre diese umgehend zu begrenzen. (TZ 9)	zugesagt
8	Es wäre dafür zu sorgen, dass die UID–Nummern bei der elektronischen Anmerkung von Todesfällen bzw. Betriebsaufgaben automatisch begrenzt werden. (TZ 9)	zugesagt
9	Es wäre darauf hinzuwirken, dass für alle Unternehmerinnen und Unternehmer, die zur Abgabe einer Umsatzsteuervoranmeldung verpflichtet sind, ein einheitlicher Voranmeldungszeitraum von einem Monat gilt, um die Grundlage für eine wirksame, auf aktuelleren Daten basierende Risikoanalyse zu schaffen, die so zu einer Steigerung der Effizienz der Betrugsbekämpfung beiträgt. (TZ 10)	offen



SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsgrad
10	Im Falle der Beibehaltung der bisherigen Rechtslage mit unterschiedlichen Voranmeldungszeiträumen sollten steuerlich neu erfasste Unternehmerinnen und Unternehmer (Neuaufnahmen) zumindest für das erste Geschäftsjahr zur Abgabe monatlicher Umsatzsteuervoranmeldungen verpflichtet werden. (TZ 10)	offen

### Fazit

Das Bundesministerium für Finanzen setzte von zehn Empfehlungen die Hälfte um und sagte bei drei deren Umsetzung zu. Zwei Empfehlungen blieben offen.

Die Umsetzungen konnten hauptsächlich mit dem Einsatz des „E-Gründungsverfahrens“ erfolgen. Damit sollten bei der Vergabe und Begrenzung von UID-Nummern sowie für Kontrollen bei Neuaufnahmen u.a. Verbesserungen beim Controlling, bei der Steuerung sowie der Risikoauswahl erreicht werden.

Offen blieb die Empfehlung, auf einen einheitlichen Umsatzsteuer-Voranmeldungszeitraum für alle Unternehmerinnen und Unternehmer hinzuwirken. Damit konnte keine Grundlage für eine wirksame, auf aktuelleren Daten basierende Risikoanalyse geschaffen werden, die so zu einer Steigerung der Effizienz der Betrugsbekämpfung beitragen könnte. Durch eine Verkürzung des Zeitraums für die Abgabe von Umsatzsteuervoranmeldungen könnte zudem das Zahlungsausfallsrisiko, insbesondere bei Neuaufnahmen, verringert werden. Allerdings wies das Ministerium auf einen Vorschlag des Europäischen Rates aus 2018 für eine Richtlinie hin, wonach für nicht von der Steuer befreite Kleinunternehmer sogar längere Zeiträume für die Abgabe von Umsatzsteuervoranmeldungen gelten sollten.



## Versorgung im Bereich der Zahnmedizin

### Bund 2018/24

Der RH überprüfte von November 2016 bis Februar 2017 die Wiener Gebietskrankenkasse, die Niederösterreichische Gebietskrankenkasse, den Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger und das vormals zuständige Bundesministerium für Gesundheit und Frauen. Ziele der Geburungsüberprüfung waren die Beurteilung der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit der gesundheitspolitischen Steuerung (Gesundheitsziele, Iststandserhebungen), des Leistungsspektrums der Krankenversicherungsträger durch die Gestaltung des Gesamtvertrags und der Sitzungen, der Erbringung von Leistungen in den kasseneigenen Zahnambulatoen sowie der Einführung und Implementierung der „Gratiszahnspange“. Der Bericht enthielt 14 Empfehlungen.

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsgrad
Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz		
1	Es wären zeitnah quantifizierbare Ziele für die Zahngesundheit bzw. die zahnmedizinische Versorgung festzulegen. (TZ 4)	zugesagt
2	Der Prozess zur Festlegung von Zahngesundheitszielen wäre so zu gestalten, dass eine Orientierung an den Rahmengesundheitszielen erfolgt, die Verantwortung zur Zielfestlegung klargestellt ist und Transparenz über etwaige Lücken in der Zielfestlegung besteht. (TZ 4)	zugesagt
3	Es wäre der Beitrag der Gruppenprävention bei Kindern und Jugendlichen zur Erreichung der WHO-Ziele zu evaluieren und diese Maßnahmen wären gegebenenfalls auszubauen. (TZ 6)	zugesagt
4	Es wäre ein umfassendes Konzept zur Erhebung der notwendigen Daten zu erstellen, diese wären systematisch zu erheben und für die Gestaltung der Vertragsstrukturen und des Versorgungsangebots zu nutzen. (TZ 3)	zugesagt
5	<p>Es wären zielgerichtete Maßnahmen zum Abschluss eines aktuellen Gesamtvertrags zu setzen. Dabei wären</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– thematisch insbesondere Individualprophylaxe, Zahnfleischbehandlungen, moderne Wurzelbehandlungen und eine zeitgemäße Regelung für Füllungen zu berücksichtigen; (TZ 8)</li> <li>– vorgelagert eine klare und wenn möglich einvernehmliche Definition des Handlungsbedarfs in Prioritäten anzustreben; (TZ 9)</li> <li>– wenn möglich evidenzbasierte Annahmen über den betroffenen Personenkreis und die entsprechenden Kosten zu treffen; (TZ 9)</li> </ul> <p>– eine geeignete Verhandlungsführung sicherzustellen und eine umfassende Verhandlung über alle maßgeblichen Bereiche zu prüfen; (TZ 9)</p> <p>– sicherzustellen, dass die auch formell verantwortlichen Gremien über die wesentlichen Eckpunkte der Verhandlung entscheiden; (TZ 9)</p> <p>– im Falle eines weiteren Scheiterns der Gesamtvertragsverhandlungen andere Maßnahmen zur Sicherstellung einer zeitgemäßen Versorgung im Zahnbereich zu setzen (z.B. analog der Regelung zur Kieferorthopädie durch den Abschluss von Einzelverträgen; (TZ 9)</p> <p>– zu evaluieren, welche Leistungen als Sachleistung ohne Zuzahlung, als Kassenleistung mit Zuzahlung und als Zuschuss erbracht werden sollen. (TZ 8)</p>	zugesagt

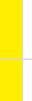


SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsgrad
6	<p>Es wäre eine analytische Planung der Angebotsstruktur der zahnmedizinischen Versorgung vorzunehmen und nach Möglichkeit in die Regionalen Strukturpläne Gesundheit 2018 aufzunehmen und dabei</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– wären die maßgeblichen Planungsparameter für die Zahnambulatoren klar zu definieren und die entsprechenden Grundlagen zu schaffen; (TZ 17)</li> <li>– wäre eine Strategie für die Rolle der Zahnambulatoren in der Versorgungslandschaft zu entwickeln und diese in den Regionalen Strukturplänen Gesundheit zu integrieren; (TZ 16)</li> <li>– wären die vorgesehenen Prozesse (Österreichischer Strukturplan Gesundheit, Regionale Strukturpläne Gesundheit) einzuhalten; (TZ 13)</li> <li>– wäre systematisch vorzugehen und wären Kosten und Nutzen aller wesentlichen Optionen sorgfältig zu bewerten; (TZ 13)</li> </ul> <p>– wären die Grundlagen für die wirtschaftliche Betrachtung der kasseneigenen Zahnambulatoren zu überprüfen und eine umfassendere Analyse der Kosten und des Nutzens zu ermöglichen; (TZ 14)</p> <p>– wären die wirtschaftlichen Grundlagen für die Tarifbildung für Privatleistungen in den kasseneigenen Zahnambulatoren zu überprüfen; (TZ 15)</p> <p>– wäre besonderes Augenmerk auf eindeutige und klare Rechtsgrundlagen für das Bedarfsprüfungsverfahren zu legen und wären die Verfahren mit besonderer Sorgfalt vorzubereiten; (TZ 13)</p> <p>– wäre vor wesentlichen Investitionen die Rechtskraft der jeweiligen Entscheidungen abzuwarten; (TZ 13)</p> <p>– wäre darauf hinzuwirken, die unterschiedliche Versorgungswirkung von Vertrags- und Wahlärztinnen bzw. –ärzten zu berücksichtigen. (TZ 12)</p>	umgesetzt
7	<p>Es wäre die Neuregelung der Kieferorthopädie, deren Tarifierung und Finanzierung auf Basis der Erfahrungen der nächsten Jahre (Erreichung der Zielvorstellungen, Inanspruchnahme, Gesamtkosten, Ergebnis der Qualitätssicherung) zu evaluieren (TZ 26) und dabei</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– die Langzeitwirkung der Behandlung im Hinblick auf eine nachhaltige Verbesserung der Kinder- und Jugendzahngesundheit aufzunehmen; (TZ 19)</li> <li>– auf eine bessere Abstimmung der Alt- und Neuregelung zu Kieferregulierungen hinzuwirken. (TZ 18)</li> </ul>	zugesagt
8	Eine systematische Qualitätsarbeit im Sinne des Gesundheitsqualitätsgesetzes im zahnmedizinischen Bereich wäre einzuführen. (TZ 30)	zugesagt
9	Es wäre eine Prüfung vorzunehmen, ob eine Differenzierung des Berufsbilds im Sinne einer Qualitätssteigerung und ökonomischen Leistungserbringung sinnvoll wäre. (TZ 32)	zugesagt
14	Es wäre die Einführung einer Ausbildung zur Fachzahnärztin bzw. zum Fachzahnarzt für Kieferorthopädie in Österreich zu prüfen und die Schaffung entsprechender Regelungen vorzubereiten. (TZ 23)	zugesagt
<b>Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger</b>		
1	Es wären zeitnah quantifizierbare Ziele für die Zahngesundheit bzw. die zahnmedizinische Versorgung festzulegen. (TZ 4)	zugesagt
2	Der Prozess zur Festlegung von Zahngesundheitszielen wäre so zu gestalten, dass eine Orientierung an den Rahmengesundheitszielen erfolgt, die Verantwortung zur Zielfestlegung klargestellt ist und Transparenz über etwaige Lücken in der Zielfestlegung besteht. (TZ 4)	zugesagt
3	Es wäre der Beitrag der Gruppenprävention bei Kindern und Jugendlichen zur Erreichung der WHO-Ziele zu evaluieren und diese Maßnahmen wären gegebenenfalls auszubauen. (TZ 6)	zugesagt
4	Es wäre ein umfassendes Konzept zur Erhebung der notwendigen Daten zu erstellen; diese wären systematisch zu erheben und für die Gestaltung der Vertragsstrukturen und des Versorgungsangebots zu nutzen. (TZ 3)	offen



SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsgrad
5	<p>Es wären zielgerichtete Maßnahmen zum Abschluss eines aktuellen Gesamtvertrags zu setzen. Dabei wären</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– thematisch insbesondere Individualprophylaxe, Zahnfleischbehandlungen, moderne Wurzelbehandlungen und eine zeitgemäße Regelung für Füllungen zu berücksichtigen; (TZ 8)</li> <li>– vorgelagert eine klare und wenn möglich einvernehmliche Definition des Handlungsbedarfs in Prioritäten anzustreben; (TZ 9)</li> <li>– wenn möglich evidenzbasierte Annahmen über den betroffenen Personenkreis und die entsprechenden Kosten zu treffen; (TZ 9)</li> </ul> <p>– eine geeignete Verhandlungsführung sicherzustellen und eine umfassende Verhandlung über alle maßgeblichen Bereiche zu prüfen; (TZ 9)</p> <p>– sicherzustellen, dass die auch formell verantwortlichen Gremien über die wesentlichen Eckpunkte der Verhandlung entscheiden; (TZ 9)</p> <p>– im Falle eines weiteren Scheiterns der Gesamtvertragsverhandlungen andere Maßnahmen zur Sicherstellung einer zeitgemäßen Versorgung im Zahnbereich zu setzen (z.B. analog der Regelung zur Kieferorthopädie durch den Abschluss von Einzelverträgen; (TZ 9)</p> <p>– zu evaluieren, welche Leistungen als Sachleistung ohne Zuzahlung, als Kassenleistung mit Zuzahlung und als Zuschuss erbracht werden sollen. (TZ 8)</p>	zugesagt
6	<p>Es wäre eine analytische Planung der Angebotsstruktur der zahnmedizinischen Versorgung vorzunehmen und nach Möglichkeit in die Regionalen Strukturpläne Gesundheit 2018 aufzunehmen und dabei</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– wären die maßgeblichen Planungsparameter für die Zahnambulatoren klar zu definieren und die entsprechenden Grundlagen zu schaffen; (TZ 17)</li> <li>– wäre eine Strategie für die Rolle der Zahnambulatoren in der Versorgungslandschaft zu entwickeln und diese in den Regionalen Strukturplänen Gesundheit zu integrieren; (TZ 16)</li> <li>– wären die vorgesehenen Prozesse (Österreichischer Strukturplan Gesundheit, Regionale Strukturpläne Gesundheit) einzuhalten; (TZ 13)</li> <li>– wäre systematisch vorzugehen und wären Kosten und Nutzen aller wesentlichen Optionen sorgfältig zu bewerten; (TZ 13)</li> </ul> <p>– wären die Grundlagen für die wirtschaftliche Betrachtung der kasseneigenen Zahnambulatoren zu überprüfen und eine umfassendere Analyse der Kosten und des Nutzens zu ermöglichen; (TZ 14)</p> <p>– wären die wirtschaftlichen Grundlagen für die Tarifbildung für Privateleistungen in den kasseneigenen Zahnambulatoren zu überprüfen; (TZ 15)</p> <p>– wäre besonderes Augenmerk auf eindeutige und klare Rechtsgrundlagen für das Bedarfsprüfungsverfahren zu legen und wären die Verfahren mit besonderer Sorgfalt vorzubereiten; (TZ 13)</p> <p>– wäre vor wesentlichen Investitionen die Rechtskraft der jeweiligen Entscheidungen abzuwarten; (TZ 13)</p> <p>– wäre darauf hinzuwirken, die unterschiedliche Versorgungswirkung von Vertrags- und Wahlärztinnen bzw. –ärzten zu berücksichtigen. (TZ 12)</p>	zugesagt
7	<p>Es wäre die Neuregelung der Kieferorthopädie, deren Tarifierung und Finanzierung auf Basis der Erfahrungen der nächsten Jahre (Erreichung der Zielvorstellungen, Inanspruchnahme, Gesamtkosten, Ergebnis der Qualitätssicherung) zu evaluieren (TZ 26) und dabei</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– die Langzeitwirkung der Behandlung im Hinblick auf eine nachhaltige Verbesserung der Kinder- und Jugendzahngesundheit aufzunehmen; (TZ 19)</li> <li>– auf eine bessere Abstimmung der Alt- und Neuregelung zu Kieferregulierungen hinzuwirken. (TZ 18)</li> </ul>	zugesagt
8	Eine systematische Qualitätsarbeit im Sinne des Gesundheitsqualitätsgesetzes im zahnmedizinischen Bereich wäre einzuführen. (TZ 30)	zugesagt
9	Es wäre eine Prüfung vorzunehmen, ob eine Differenzierung des Berufsbilds im Sinne einer Qualitätssteigerung und ökonomischen Leistungserbringung sinnvoll wäre. (TZ 32)	zugesagt
12	Es wären die gesetzlich vorgesehenen Richttarife für Leistungen des festsitzenden Zahnersatzes mit der Österreichischen Zahnärztekammer zu vereinbaren und der Gesamtvertrag abzuschließen. (TZ 31)	zugesagt



SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsgrad
13	Es wären bei der geplanten Strategie zum Zahnbereich auch die Möglichkeiten zur Beratung, Qualitätssicherung und Information der Patientinnen und Patienten gerade auch hinsichtlich der nicht durch Sachleistungen abgedeckten Bereiche zu berücksichtigen. (TZ 31)	 zugesagt
<b>Niederösterreichische Gebietskrankenkasse</b>		
1	Es wären zeitnah quantifizierbare Ziele für die Zahngesundheit bzw. die zahnmedizinische Versorgung festzulegen. (TZ 4)	 zugesagt
2	Der Prozess zur Festlegung von Zahngesundheitszielen wäre so zu gestalten, dass eine Orientierung an den Rahmengesundheitszielen erfolgt, die Verantwortung zur Zielfestlegung klargestellt ist und Transparenz über etwaige Lücken in der Zielfestlegung besteht. (TZ 4)	 zugesagt
3	Es wäre der Beitrag der Gruppenprävention bei Kindern und Jugendlichen zur Erreichung der WHO-Ziele zu evaluieren und diese Maßnahmen wären gegebenenfalls auszubauen. (TZ 6)	 zugesagt
4	Es wäre ein umfassendes Konzept zur Erhebung der notwendigen Daten zu erstellen; diese wären systematisch zu erheben und für die Gestaltung der Vertragsstrukturen und des Versorgungsangebots zu nutzen. (TZ 3)	 offen
5	<p>Es wären zielgerichtete Maßnahmen zum Abschluss eines aktuellen Gesamtvertrags zu setzen. Dabei wären</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– thematisch insbesondere Individualprophylaxe, Zahnfleischbehandlungen, moderne Wurzelbehandlungen und eine zeitgemäße Regelung für Füllungen zu berücksichtigen; (TZ 8)</li> <li>– vorgelagert eine klare und wenn möglich einvernehmliche Definition des Handlungsbedarfs in Prioritäten anzustreben; (TZ 9)</li> <li>– wenn möglich evidenzbasierte Annahmen über den betroffenen Personenkreis und die entsprechenden Kosten zu treffen; (TZ 9)</li> </ul> <p>– eine geeignete Verhandlungsführung sicherzustellen und eine umfassende Verhandlung über alle maßgeblichen Bereiche zu prüfen; (TZ 9)</p> <p>– sicherzustellen, dass die auch formell verantwortlichen Gremien über die wesentlichen Eckpunkte der Verhandlung entscheiden; (TZ 9)</p> <p>– im Falle eines weiteren Scheiterns der Gesamtvertragsverhandlungen andere Maßnahmen zur Sicherstellung einer zeitgemäßen Versorgung im Zahnbereich zu setzen (z.B. analog der Regelung zur Kieferorthopädie durch den Abschluss von Einzelverträgen; (TZ 9)</p> <p>– zu evaluieren, welche Leistungen als Sachleistung ohne Zuzahlung, als Kassenleistung mit Zuzahlung und als Zuschuss erbracht werden sollen. (TZ 8)</p>	 zugesagt
6	<p>Es wäre eine analytische Planung der Angebotsstruktur der zahnmedizinischen Versorgung vorzunehmen und nach Möglichkeit in die Regionalen Strukturpläne Gesundheit 2018 aufzunehmen und dabei</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– wären die maßgeblichen Planungsparameter für die Zahnambulatorien klar zu definieren und die entsprechenden Grundlagen zu schaffen; (TZ 17)</li> <li>– wäre eine Strategie für die Rolle der Zahnambulatorien in der Versorgungslandschaft zu entwickeln und diese in den Regionalen Strukturplänen Gesundheit zu integrieren; (TZ 16)</li> <li>– wären die vorgesehenen Prozesse (Österreichischer Strukturplan Gesundheit, Regionale Strukturpläne Gesundheit) einzuhalten; (TZ 13)</li> <li>– wäre systematisch vorzugehen und wären Kosten und Nutzen aller wesentlichen Optionen sorgfältig zu bewerten; (TZ 13)</li> </ul> <p>– wären die Grundlagen für die wirtschaftliche Betrachtung der kasseneigenen Zahnambulatorien zu überprüfen und eine umfassendere Analyse der Kosten und des Nutzens zu ermöglichen; (TZ 14)</p> <p>– wären die wirtschaftlichen Grundlagen für die Tarifbildung für Privatleistungen in den kasseneigenen Zahnambulatorien zu überprüfen; (TZ 15)</p> <p>– wäre besonderes Augenmerk auf eindeutige und klare Rechtsgrundlagen für das Bedarfsprüfungsverfahren zu legen und wären die Verfahren mit besonderer Sorgfalt vorzubereiten; (TZ 13)</p> <p>– wäre vor wesentlichen Investitionen die Rechtskraft der jeweiligen Entscheidungen abzuwarten; (TZ 13)</p> <p>– wäre darauf hinzuwirken, die unterschiedliche Versorgungswirkung von Vertrags- und Wahlärztinnen bzw. –ärzten zu berücksichtigen. (TZ 12)</p>	 zugesagt



SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsgrad
7	<p>Es wäre die Neuregelung der Kieferorthopädie, deren Tarifierung und Finanzierung auf Basis der Erfahrungen der nächsten Jahre (Erreichung der Zielvorstellungen, Inanspruchnahme, Gesamtkosten, Ergebnis der Qualitätssicherung) zu evaluieren (TZ 26) und dabei</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– die Langzeitwirkung der Behandlung im Hinblick auf eine nachhaltige Verbesserung der Kinder- und Jugendzahngesundheit aufzunehmen; (TZ 19)</li> <li>– auf eine bessere Abstimmung der Alt- und Neuregelung zu Kieferregulierungen hinzuwirken. (TZ 18)</li> </ul>	umgesetzt
8	Eine systematische Qualitätsarbeit im Sinne des Gesundheitsqualitätsgesetzes im zahnmedizinischen Bereich wäre einzuführen. (TZ 30)	offen
9	Es wäre eine Prüfung vorzunehmen, ob eine Differenzierung des Berufsbilds im Sinne einer Qualitätssteigerung und ökonomischen Leistungserbringung sinnvoll wäre. (TZ 32)	zugesagt
10	Das Bewilligungsverfahren für Kieferregulierungen nach § 153 ASVG (Kieferorthopädie alt) wäre transparent und nachvollziehbar durchzuführen. (TZ 18)	umgesetzt
11	Bei der Vergabe von Vertragsstellen für Kieferorthopädie NEU wären zukünftig die Nachweise der fachlichen Eignung zu überprüfen und zusätzliche fachliche Qualifikationen differenziert zu bewerten. (TZ 24)	zugesagt
<b>Wiener Gebietskrankenkasse</b>		
1	Es wären zeitnah quantifizierbare Ziele für die Zahngesundheit bzw. die zahnmedizinische Versorgung festzulegen. (TZ 4)	zugesagt
2	Der Prozess zur Festlegung von Zahngesundheitszielen wäre so zu gestalten, dass eine Orientierung an den Rahmengesundheitszielen erfolgt, die Verantwortung zur Zielfestlegung klargestellt ist und Transparenz über etwaige Lücken in der Zielfestlegung besteht. (TZ 4)	zugesagt
3	Es wäre der Beitrag der Gruppenprävention bei Kindern und Jugendlichen zur Erreichung der WHO-Ziele zu evaluieren und diese Maßnahmen wären gegebenenfalls auszubauen. (TZ 6)	zugesagt
4	Es wäre ein umfassendes Konzept zur Erhebung der notwendigen Daten zu erstellen; diese wären systematisch zu erheben und für die Gestaltung der Vertragsstrukturen und des Versorgungsangebots zu nutzen. (TZ 3)	zugesagt
5	<p>Es wären zielgerichtete Maßnahmen zum Abschluss eines aktuellen Gesamtvertrags zu setzen. Dabei wären</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– thematisch insbesondere Individualprophylaxe, Zahnfleischbehandlungen, moderne Wurzelbehandlungen und eine zeitgemäße Regelung für Füllungen zu berücksichtigen; (TZ 8)</li> <li>– vorgelagert eine klare und wenn möglich einvernehmliche Definition des Handlungsbedarfs in Prioritäten anzustreben; (TZ 9)</li> <li>– wenn möglich evidenzbasierte Annahmen über den betroffenen Personenkreis und die entsprechenden Kosten zu treffen; (TZ 9)</li> <li>– eine geeignete Verhandlungsführung sicherzustellen und eine umfassende Verhandlung über alle maßgeblichen Bereiche zu prüfen; (TZ 9)</li> <li>– sicherzustellen, dass die auch formell verantwortlichen Gremien über die wesentlichen Eckpunkte der Verhandlung entscheiden; (TZ 9)</li> <li>– im Falle eines weiteren Scheiterns der Gesamtvertragsverhandlungen andere Maßnahmen zur Sicherstellung einer zeitgemäßen Versorgung im Zahnbereich zu setzen (z.B. analog der Regelung zur Kieferorthopädie durch den Abschluss von Einzelverträgen; (TZ 9)</li> <li>– zu evaluieren, welche Leistungen als Sachleistung ohne Zuzahlung, als Kassenleistung mit Zuzahlung und als Zuschuss erbracht werden sollen. (TZ 8)</li> </ul>	zugesagt



SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsgrad
6	<p>Es wäre eine analytische Planung der Angebotsstruktur der zahnmedizinischen Versorgung vorzunehmen und nach Möglichkeit in die Regionalen Strukturpläne Gesundheit 2018 aufzunehmen und dabei</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– wären die maßgeblichen Planungsparameter für die Zahnambulatoren klar zu definieren und die entsprechenden Grundlagen zu schaffen; (TZ 17)</li> <li>– wäre eine Strategie für die Rolle der Zahnambulatoren in der Versorgungslandschaft zu entwickeln und diese in den Regionalen Strukturplänen Gesundheit zu integrieren; (TZ 16)</li> <li>– wären die vorgesehenen Prozesse (Österreichischer Strukturplan Gesundheit, Regionale Strukturpläne Gesundheit) einzuhalten; (TZ 13)</li> <li>– wäre systematisch vorzugehen und wären Kosten und Nutzen aller wesentlichen Optionen sorgfältig zu bewerten; (TZ 13)</li> </ul> <p>– wären die Grundlagen für die wirtschaftliche Betrachtung der kasseneigenen Zahnambulatoren zu überprüfen und eine umfassendere Analyse der Kosten und des Nutzens zu ermöglichen; (TZ 14)</p> <p>– wären die wirtschaftlichen Grundlagen für die Tarifbildung für Privatleistungen in den kasseneigenen Zahnambulatoren zu überprüfen; (TZ 15)</p> <p>– wäre besonderes Augenmerk auf eindeutige und klare Rechtsgrundlagen für das Bedarfsprüfungsverfahren zu legen und wären die Verfahren mit besonderer Sorgfalt vorzubereiten; (TZ 13)</p> <p>– wäre vor wesentlichen Investitionen die Rechtskraft der jeweiligen Entscheidungen abzuwarten; (TZ 13)</p> <p>– wäre darauf hinzuwirken, die unterschiedliche Versorgungswirkung von Vertrags- und Wahlärztinnen bzw. –ärzten zu berücksichtigen. (TZ 12)</p>	zugesagt
7	<p>Es wäre die Neuregelung der Kieferorthopädie, deren Tarifierung und Finanzierung auf Basis der Erfahrungen der nächsten Jahre (Erreichung der Zielvorstellungen, Inanspruchnahme, Gesamtkosten, Ergebnis der Qualitätssicherung) zu evaluieren (TZ 26) und dabei</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– die Langzeitwirkung der Behandlung im Hinblick auf eine nachhaltige Verbesserung der Kinder- und Jugendzahngesundheit aufzunehmen; (TZ 19)</li> <li>– auf eine bessere Abstimmung der Alt- und Neuregelung zu Kieferregulierungen hinzuwirken. (TZ 18)</li> </ul>	zugesagt
8	Eine systematische Qualitätsarbeit im Sinne des Gesundheitsqualitätsgesetzes im zahnmedizinischen Bereich wäre einzuführen. (TZ 30)	zugesagt
9	Es wäre eine Prüfung vorzunehmen, ob eine Differenzierung des Berufsbilds im Sinne einer Qualitätssteigerung und ökonomischen Leistungserbringung sinnvoll wäre. (TZ 32)	zugesagt
10	Das Bewilligungsverfahren für Kieferregulierungen nach § 153 ASVG (Kieferorthopädie alt) wäre transparent und nachvollziehbar durchzuführen. (TZ 18)	umgesetzt

## Fazit

Auf Basis des RH-Berichts erfolgte eine erneute Diskussion der wesentlichen Themen (Gesundheitsziele für den Zahnbereich, Aktualisierung des Gesamtvertrags, Aufgaben der eigenen Einrichtungen). Dabei besteht zwischen den beteiligten öffentlichen Stellen im Wesentlichen Konsens über die Zweckmäßigkeit der Umsetzung der RH-Empfehlungen. Tatsächliche Umsetzungsschritte konnte der RH jedoch nicht feststellen. Insbesondere ist der Gesamtvertrag mit der Ärztekammer noch nicht aktualisiert worden.



## Uni.PR – Verein zur Förderung der Öffentlichkeitsarbeit der österreichischen Universitäten

### Bund 2018/25

Der RH überprüfte von Mai bis Juni 2017 den Verein Uni.PR – Verein zur Förderung der Öffentlichkeitsarbeit der österreichischen Universitäten mit dem Ziel, die Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen, die Zielerreichung, die Aufgabenwahrnehmung durch die Vereinsorgane, die Finanzierung und die Mittelverwendung des Vereins Uni.PR – Verein zur Förderung der Öffentlichkeitsarbeit der österreichischen Universitäten sowie die Zusammenarbeit mit dem vormals zuständigen Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft, der Medizinischen Universität Innsbruck und der Wirtschaftsuniversität Wien zu beurteilen. Der Bericht enthielt acht Empfehlungen.

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsgrad
<b>Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung</b>		
7	Es wären – vorbehaltlich einer geänderten Form der Zusammenarbeit (siehe Schlussempfehlung 1) – allfällige Synergien mit dem Verein Uni.PR abzuklären und allenfalls eine Zusammenarbeit anzustreben. (TZ 11)	umgesetzt
8	Grundsätzlich wären die Schwachstellen in Bezug auf die Außenwirkung der Universitäten bzw. des tertiären Sektors insgesamt zu analysieren. (TZ 4)	zugesagt
<b>Uni.PR – Verein zur Förderung der Öffentlichkeitsarbeit der österreichischen Universitäten</b>		
1	Es wäre zu überprüfen, ob die Form als Verein mit der Verpflichtung zur Einhaltung formaler Kriterien aus Vereinsgesetz 2002 und Statuten weiterhin die beste Lösung zur Umsetzung des angestrebten Zwecks darstellt; im Falle der Beibehaltung der Rechtsform eines Vereins wären Vereinsgesetz 2002 und Statuten durchgängig einzuhalten. (TZ 5)	umgesetzt
2	Vorbehaltlich einer Änderung der Form der Zusammenarbeit (siehe Schlussempfehlung 1) wäre an die weiteren aufgrund der Vereinsstatuten in Frage kommenden Einrichtungen hinsichtlich einer Mitgliedschaft heranzutreten, um durch Verbreiterung der Mitgliederzahl die Vereinszwecke, insbesondere die Intensivierung des Informationsaustauschs, besser verfolgen zu können. (TZ 3)	umgesetzt
3	Vorbehaltlich einer Änderung der Form der Zusammenarbeit (siehe Schlussempfehlung 1) wären die Vereinsstatuten dahingehend zu überarbeiten, dass diese durchgängig alle Einrichtungen des tertiären Sektors umfassen. (TZ 3)	umgesetzt
4	Vorbehaltlich einer Änderung der Form der Zusammenarbeit (siehe Schlussempfehlung 1) wären die Bestimmungen über den Vereinszweck in den Statuten auf deren Relevanz zu überprüfen und danach so zu überarbeiten, dass sie nur die von ihm zweckmäßigerweise wahrnehmbaren Aufgaben enthalten. (TZ 4)	umgesetzt
5	Durch eine Befragung der wesentlichen Institutionen und Stakeholder des tertiären Sektors sollte erhoben werden, ob und in welcher Form der Verein Uni.PR geeignet ist, das positive Image der österreichischen Universitäten zu fördern. (TZ 4)	offen
6	Es wären die notwendigen Schritte zu setzen – bspw. die Führung übersichtlicher laufender Aufzeichnungen – um die Finanzlage des Vereins Uni.PR rechtzeitig und hinreichend erkennbar abzubilden. Weiters wären die jährlichen Einnahmen- und Ausgabenrechnungen rechtzeitig zu erstellen. (TZ 6, TZ 8, TZ 9)	umgesetzt



## Fazit

Von den sechs an den Verein Uni.PR–Verein zur Förderung der Öffentlichkeitsarbeit der österreichischen Universitäten gerichteten Empfehlungen setzte dieser fünf um und eine nicht um. Das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung setzte eine Empfehlung um und sagte die Umsetzung der weiteren Empfehlung zu.

Der RH hat erreicht, dass die überarbeiteten Statuten des Vereins Uni.PR–Verein zur Förderung der Öffentlichkeitsarbeit der österreichischen Universitäten dessen Offenheit für andere Organisationen aus den Bereichen tertiärer Bildungssektor (Hochschulen) und Forschung bzw. Forschungsförderung noch stärker zum Ausdruck bringen, und dass die Vereinsziele auf Basis der Erfahrung der vergangenen Jahre nunmehr realistisch bzw. realisierbar formuliert sind. Überdies setzte der Verein Uni.PR–Verein zur Förderung der Öffentlichkeitsarbeit der österreichischen Universitäten die notwendigen Maßnahmen zur Einführung einer klaren sowie nachvollziehbaren Einnahmen-/Ausgabenrechnung sowie zur Erstellung eines entsprechenden Finanzberichts.

Weiters wurde die Zusammenarbeit zwischen dem Verein Uni.PR–Verein zur Förderung der Öffentlichkeitsarbeit der österreichischen Universitäten und dem Ministerium, u.a. durch eine erste gemeinsame Arbeitssitzung im Laufe des Jahres 2018 ebenso intensiviert wie jene zwischen dem Ministerium und den Universitäten im Bereich der Öffentlichkeitsarbeit.

Offen blieb die Empfehlung, mittels einer Befragung der wesentlichen Institutionen und Stakeholder des tertiären Sektors zu erheben, ob und in welcher Form der Verein Uni.PR–Verein zur Förderung der Öffentlichkeitsarbeit der österreichischen Universitäten geeignet ist, das positive Image der österreichischen Universitäten zu fördern, weil aus seiner Sicht hiefür seine personellen und finanziellen Ressourcen nicht ausreichen.



## Gewährung von Ausgleichszulagen in der Pensionsversicherung; Follow-up-Überprüfung

Bund 2018/26

Der RH überprüfte von Mai bis Juni 2017 beim vormalen zuständigen Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz, beim Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger, bei der Pensionsversicherungsanstalt und der Sozialversicherungsanstalt der Bauern die Umsetzung von Empfehlungen, die er bei einer vorangegangenen Überprüfung zum Thema „Gewährung von Ausgleichszulagen in der Pensionsversicherung“ abgegeben hatte. Das Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz setzte von 13 Empfehlungen fünf um, eine teilweise und sieben nicht um. Der Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger setzte von neun Empfehlungen fünf um, eine teilweise und drei nicht um. Die Pensionsversicherungsanstalt setzte von 12 Empfehlungen fünf um, eine teilweise und sechs nicht um. Die Sozialversicherungsanstalt der Bauern setzte von elf Empfehlungen vier um, eine teilweise und sechs nicht um. Anknüpfend an den Vorbericht sprach der RH 12 Empfehlungen aus.

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsgrad
Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz		
1	Für eine einheitliche Vollziehung im Hinblick auf die Interpretation des Antragsprinzips wäre zu sorgen. (TZ 3)	zugesagt
2	Eine einheitliche Vollziehung im Hinblick auf die Anrechnung von Unterhaltsansprüchen, insbesondere bei Fehlen eines Unterhaltstitels, wäre sicherzustellen. (TZ 4)	offen
3	Eine einheitliche Vollziehung im Hinblick auf die Anrechnung von Unterhaltsansprüchen von Kindern gegen den überlebenden Elternteil wäre sicherzustellen. (TZ 5)	offen
4	Eine einheitliche Vollziehung im Hinblick auf die Anrechnung von Unterhaltsansprüchen, dies insbesondere betreffend die Bewertung von Leistungen von Lebensgefährten, wäre sicherzustellen. (TZ 7)	offen
7	Es wäre auf legistische Klarstellungen hinzuwirken; dies insbesondere bei der Interpretation des Antragsprinzips (TZ 3), bei der Anrechnung von Unterhaltsansprüchen (TZ 4) und bei der zeitlichen Wirksamkeit der Anrechnung von weiteren Einkommen. (TZ 9)	zugesagt
8	Es wäre dafür vorzusorgen, dass der Prüfdienst seinen Aufgaben nachkommen kann. (TZ 16)	zugesagt
9	Es wäre eine längerfristige Strategie zur weiteren Entwicklung der Ausgleichszulage zu erarbeiten und die Auswirkungen auf die Gebarung wären in die Berechnungen der langfristigen Aufwendungen im Pensionsbereich miteinzubeziehen. (TZ 17)	zugesagt
10	Im Sinne einer sachlichen Gleichbehandlung der Betroffenen wäre auf eine Änderung der gesetzlichen Regelung der Gewährung der Ausgleichszulage bei gleichzeitigem Bezug von mehreren Pensionsleistungen hinzuwirken. (TZ 20)	offen
Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger		
1	Für eine einheitliche Vollziehung im Hinblick auf die Interpretation des Antragsprinzips wäre zu sorgen. (TZ 3)	zugesagt
2	Eine einheitliche Vollziehung im Hinblick auf die Anrechnung von Unterhaltsansprüchen, insbesondere bei Fehlen eines Unterhaltstitels, wäre sicherzustellen. (TZ 4)	offen



SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsgrad
3	Eine einheitliche Vollziehung im Hinblick auf die Anrechnung von Unterhaltsansprüchen von Kindern gegen den überlebenden Elternteil wäre sicherzustellen. (TZ 5)	offen
4	Eine einheitliche Vollziehung im Hinblick auf die Anrechnung von Unterhaltsansprüchen, dies insbesondere betreffend die Bewertung von Leistungen von Lebensgefährten, wäre sicherzustellen. (TZ 7)	offen
<b>Pensionsversicherungsanstalt</b>		
1	Für eine einheitliche Vollziehung im Hinblick auf die Interpretation des Antragsprinzips wäre zu sorgen. (TZ 3)	offen
2	Eine einheitliche Vollziehung im Hinblick auf die Anrechnung von Unterhaltsansprüchen, insbesondere bei Fehlen eines Unterhaltstitels, wäre sicherzustellen. (TZ 4)	offen
3	Eine einheitliche Vollziehung im Hinblick auf die Anrechnung von Unterhaltsansprüchen von Kindern gegen den überlebenden Elternteil wäre sicherzustellen. (TZ 5)	offen
4	Eine einheitliche Vollziehung im Hinblick auf die Anrechnung von Unterhaltsansprüchen, dies insbesondere betreffend die Bewertung von Leistungen von Lebensgefährten, wäre sicherzustellen. (TZ 7)	offen
5	Zur Verbesserung der Verwaltungseffizienz wären aussagekräftige Statistiken über die Dauer der Erledigung von Anträgen auf Ausgleichszulage zu entwickeln und diese zeitnah zu erstellen. (TZ 12)	offen
6	Zur Verbesserung der Verwaltungseffizienz wären eine Antrags- und Erledigungsstatistik für die Ausgleichszulage einzuführen. (TZ 13)	offen
11	Mehrbezüge wären zu dokumentieren und auszuwerten. (TZ 15)	offen
<b>Sozialversicherungsanstalt der Bauern</b>		
1	Für eine einheitliche Vollziehung im Hinblick auf die Interpretation des Antragsprinzips wäre zu sorgen. (TZ 3)	offen
2	Eine einheitliche Vollziehung im Hinblick auf die Anrechnung von Unterhaltsansprüchen, insbesondere bei Fehlen eines Unterhaltstitels, wäre sicherzustellen. (TZ 4)	offen
3	Eine einheitliche Vollziehung im Hinblick auf die Anrechnung von Unterhaltsansprüchen von Kindern gegen den überlebenden Elternteil wäre sicherzustellen. (TZ 5)	offen
4	Eine einheitliche Vollziehung im Hinblick auf die Anrechnung von Unterhaltsansprüchen, dies insbesondere betreffend die Bewertung von Leistungen von Lebensgefährten, wäre sicherzustellen. (TZ 7)	offen
5	Zur Verbesserung der Verwaltungseffizienz wären aussagekräftige Statistiken über die Dauer der Erledigung von Anträgen auf Ausgleichszulage zu entwickeln und diese zeitnah zu erstellen. (TZ 12)	offen
6	Zur Verbesserung der Verwaltungseffizienz wären eine Antrags- und Erledigungsstatistik für die Ausgleichszulage einzuführen. (TZ 13)	offen
12	Es wäre der Grund für die im Vergleich zur Pensionsversicherungsanstalt deutlich höhere Fehlerquote zu analysieren. (TZ 14)	zugesagt



### Fazit

Der RH hatte im Follow-up-Bericht festgestellt, dass es dem Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz, dem Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger und den Pensionsversicherungsträgern in einigen Bereichen gelungen war, eine Vereinheitlichung der Vollzugspraxis zu erreichen. Neben einigen zugesagten Empfehlungen waren jedoch vom RH aufgezeigte Probleme weiterhin ungelöst bzw. nicht umgesetzt.

Dies hatte zur Folge, dass eine einheitliche Vollziehung insbesondere bei der Anrechnung von Unterhaltsansprüchen und im Hinblick auf die Interpretation des Antragsprinzips weiterhin nicht sichergestellt und eine Antrags- und Erledigungsstatistik für die Ausgleichszulage noch nicht eingeführt war. Eine Strategie zur Weiterentwicklung der Ausgleichszulage war jedoch bereits zugesagt.



## Pensionsrecht der Bediensteten der ÖBB; Follow-up-Überprüfung

Bund 2018/27

Der RH überprüfte von April bis Juni 2017 bei den Österreichischen Bundesbahnen (ÖBB, ÖBB-Holding AG und ÖBB-Business Competence Center GmbH) und beim Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie die Umsetzung der Empfehlungen, die er bei einer vorangegangenen Gebarungsüberprüfung zum Thema „Pensionsrecht der Bediensteten der ÖBB“ abgegeben hatte. Das Ministerium setzte von sechs Empfehlungen eine um und fünf nicht. Die Österreichischen Bundesbahnen setzten die an sie gerichtete Empfehlung um. Anknüpfend an den Vorbericht sprach der RH vier Empfehlungen aus.

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsgrad
Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie		
1	Im Hinblick auf den im Vergleich zu den Bundesbeamten deutlich geringeren Eigendeckungsgrad der Pensionen der Bundesbahnbeamten und –beamten sollten die jährlich sinkenden prozentuellen Werte der Pensionssicherungsbeiträge für Bundesbahnbeamten und –beamte im Ruhestand durch den Wert des Jahres 2018 ersetzt werden. Dazu wäre eine entsprechende Regierungsvorlage mit dem Ziel einer Novellierung des Bundesbahn-Pensionsgesetzes vorzubereiten. (TZ 2)	offen
2	Die jährliche prozentuelle Anhebung des Nebengebührendurchschnittssatzes und der Nebengebührenzulage inklusive ihrer jeweiligen Obergrenzen sollten durch deren Werte aus dem Jahr 2018 (14,32 % des Gehalts inklusive der ruhegenussfähigen Zulagen bzw. der höchsten aufgewerteten Beitragsgrundlage bzw. 11,96 % des Gehaltsansatzes der Gehaltsgruppe VIIb, Gehaltsstufe 8) ersetzt werden. Dazu wäre eine entsprechende Regierungsvorlage mit dem Ziel einer Novellierung des Bundesbahn-Pensionsgesetzes vorzubereiten. (TZ 4)	offen
3	Eine Änderung des Bundesministeriengesetzes zur Festlegung einer klaren Zuständigkeit in legitimen Angelegenheiten betreffend das Pensionsrecht der ÖBB-Bediensteten wäre vorzubereiten. Vor dem Hintergrund der ausgeprägten systematischen Ähnlichkeit der Pensionsrechte der Bundesbahnbeamten und –beamten einerseits und der Bundesbeamten und –beamten andererseits wäre eine Zusammenführung der legitimen Angelegenheiten betreffend das Pensionsrecht der ÖBB-Bediensteten mit der entsprechenden Zuständigkeit betreffend das Pensionsrecht der Bundesbeamten und –beamten im Bundeskanzleramt sinnvoll und zweckmäßig. (TZ 5)	offen
4	Bei der Ruhegenussberechnung nach der Rechtslage 2003 wären bei vorzeitiger Ruhestandsversetzung Abschläge von 3,75 % pro Jahr gegenüber einem Pensionsalter von 58 Jahren vorzusehen und diese mit 15 % zu deckeln. Dazu wäre eine entsprechende Regierungsvorlage mit dem Ziel einer Novellierung des Bundesbahn-Pensionsgesetzes durch das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie vorzubereiten. (TZ 6)	offen



### Fazit

Laut Mitteilung des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie wurde keine der vier Empfehlungen des RH umgesetzt. Das Ministerium verwies lediglich auf die inhaltliche Behandlung im Rahmen des RH–Ausschusses vom 7. November 2018, wonach die bereits eingeleiteten Reformen und die zur langfristigen Anhebung der Antrittsalter getroffenen Maßnahmen fortzusetzen wären, aber keine weiteren legitistischen Schritte geplant seien.

Durch die Nichtumsetzung der Empfehlungen des RH aus dem Vorbericht zur Follow-up–Überprüfung reduzierte sich das mögliche Einsparungspotenzial von rd. 920 Mio. EUR (Geldwert 2013), das gemäß dem Geldwert 2017 rd. 1.070 Mio. EUR entsprach, für den Zeitraum 2018 bis 2050 auf rd. 560 Mio. EUR (Geldwert 2017).

Durch die Nichtumsetzung der Empfehlungen des RH aus der Follow-up–Überprüfung wird das gegenständliche Einsparungspotenzial von rd. 560 Mio. EUR weiterhin nicht realisiert werden.



## Technische Universität Wien – Finanzsituation; Follow-up–Überprüfung

Bund 2018/28

Der RH überprüfte im Mai und Juni 2017 an der Technischen Universität Wien die Umsetzung ausgewählter Empfehlungen, die er bei einer vorangegangenen Gebraungsüberprüfung zum Thema „Technische Universität Wien – Finanzsituation“ abgegeben hatte. Die Technische Universität Wien setzte von 19 Empfehlungen elf um, fünf teilweise und zwei nicht um. Bei einer Empfehlung war kein Anwendungsfall gegeben. Anknüpfend an den Vorbericht sprach der RH acht Empfehlungen aus.

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsgrad
Technische Universität Wien		
1	Es wären Maßnahmen mit dem Ziel einer gleichmäßigen Verteilung der Überzahlungen zwischen Frauen und Männern zu ergreifen. (TZ 4)	zugesagt
2	Belohnungszahlungen an Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sollten nur in einem angemessenen Verhältnis zum Grundbezug gewährt werden. (TZ 6)	umgesetzt
3	Die steigenden Auszahlungen von Mehrleistungszulagen wären einzuschränken. (TZ 8)	umgesetzt
4	Mit dem Betriebsrat für das wissenschaftliche Universitätspersonal und mit dem Betriebsrat für das allgemeine Universitätspersonal wäre die Berechnungsbasis für die Bemessung des Dienstgeber–Pensionskassenbeitrags für die Kollektivvertrags–Bediensteten dahingehend nachzuverhandeln, dass der Bruttobezug nach dem Kollektivvertrag statt des Ist–Bruttobezugs als Basis für die Bemessung des Dienstgeber–Pensionskassenbeitrags gelten sollte. (TZ 11)	offen
5	Für den Fall, dass die wirtschaftliche Situation der Technischen Universität Wien dies in Zukunft erfordern sollte, wäre von der Option, die laufenden Pensionskassenbeiträge vorübergehend auszusetzen oder einzuschränken, Gebrauch zu machen. (TZ 12)	zugesagt
6	Eine Entscheidung über die weitere Nutzung der TU Wien Großgeräte–Investitions– und Betriebs GmbH wäre herbeizuführen. (TZ 13)	umgesetzt
7	Durch geeignete Maßnahmen wäre für eine Einhaltung der internen Richtlinien in Bezug auf Anschaffungen durch die TU Wien Großgeräte–Investitions– und Betriebs GmbH zu sorgen. (TZ 14)	umgesetzt
8	Zielvereinbarungen mit den wissenschaftlichen Organisationseinheiten wären künftig möglichst zeitnah nach Beginn der Leistungsvereinbarungsperiode abzuschließen. (TZ 16)	umgesetzt



## Fazit

Von den acht an die Technische Universität Wien gerichteten Empfehlungen wurden fünf umgesetzt und bei zwei Empfehlungen die Umsetzung zugesagt.

Eine Empfehlung blieb offen, weil das Rektorat der Technischen Universität Wien beschloss, mit den Betriebsräten für das wissenschaftliche und künstlerische sowie das allgemeine Universitätspersonal keine Nachverhandlungen bezüglich der Bemessungsgrundlage des Dienstgeber–Pensionskassenbeitrages durchzuführen.

Auf Grundlage einer diesbezüglichen Empfehlung des RH beschloss die Technische Universität Wien nach eingehender Diskussion und unter Berücksichtigung des Prüfergebnisses der „Beteiligungsprüfung TU Wien Großgeräte Investitions– und Betriebs–GmbH“ durch die Interne Revision der Technischen Universität Wien die weitere Nutzung der TU Wien Großgeräte Investitions– und Betriebs–GmbH. Durch die vom RH empfohlene Einhaltung der internen Richtlinien wurden weiters die Prozesse in Bezug auf Anschaffungen durch diese Gesellschaft verbessert.

Hinsichtlich der Verringerung der Unterschiede in der Höhe der Überzahlungen zwischen Frauen und Männern im Bereich des wissenschaftlichen Universitätspersonals setzte die Technische Universität Wien laufend Maßnahmen: Belohnungszahlungen werden nur noch in angemessenem Verhältnis zum Grundbezug gewährt. Die Mehrleistungszulagen sind durch die Professionalisierung vieler Aufgabenbereiche auf dem gleichen Niveau geblieben. Insgesamt wurden die Themenbereiche Überzahlungen, Belohnungen und Mehrleistungszulagen in den Projekten „Karrieremodell für das allgemeine Universitätspersonal“ sowie „Prämienmodell für das wissenschaftliche Universitätspersonal“ einer umfassenden Neuregelung unterzogen.

Schließlich hat der RH auch einen möglichst zeitnahen Abschluss der Zielvereinbarungen mit den wissenschaftlichen Organisationseinheiten nach Beginn der Leistungsvereinbarungsperiode erreicht.



## Auswirkungen des Kollektivvertrags für ArbeitnehmerInnen der Universitäten; Follow-up-Überprüfung

Bund 2018/29

Der RH überprüfte im Mai und Juni 2017 bei der Universität für Musik und darstellende Kunst Wien und der Veterinärmedizinischen Universität Wien die Umsetzung ausgewählter Empfehlungen, die er bei der vorangegangenen Gebarungsüberprüfung zum Thema „Auswirkungen des Kollektivvertrags der ArbeitnehmerInnen der Universitäten“ abgegeben hatte. Die Universität für Musik und darstellende Kunst Wien setzte von neun Empfehlungen drei um, drei teilweise und zwei nicht um. Die Veterinärmedizinische Universität Wien setzte von zehn Empfehlungen sechs um, drei teilweise und eine nicht um. Anknüpfend an den Vorbericht sprach der RH sieben Empfehlungen aus.

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsgrad
<b>Universität für Musik und darstellende Kunst Wien</b>		
1	Da ohne Führung von Zeitaufzeichnungen die Einhaltung der gesetzlichen Arbeitszeitregelungen durch die Universitätsleitung nicht sichergestellt werden kann, wäre generell, somit auch für das künstlerische und wissenschaftliche Personal, eine flächendeckende Zeitaufzeichnungspflicht vorzusehen. (TZ 5)	offen
2	Im Hinblick auf die mit dem Wirkungsbereich der überprüften Universitäten begründeten besonderen Aufgaben wäre weiterhin bei den Kollektivvertragspartnern die Adaptierung des Kollektivvertrags im Sinne ihrer Notwendigkeiten anzuregen. (TZ 6)	offen
3	Die Maßnahmen zur Erhöhung des Anteils an geführten Mitarbeitergesprächen wären zu verstärken. (TZ 13)	umgesetzt
4	In den Dienstverträgen der Assistenzprofessorinnen und –professoren und der Assoziierten Professorinnen und Professoren wäre ein Mindestausmaß an Lehre festzulegen. (TZ 3)	umgesetzt
5	Der Abschluss einer Betriebsvereinbarung zur Regelung der Voraussetzungen und Modalitäten im Zusammenhang mit der Gewährung von Studienurlauben wäre für den Fall anzustreben, dass mit einer Nachfrage nach Studienurlauben zu rechnen ist. (TZ 8)	umgesetzt
<b>Veterinärmedizinische Universität Wien</b>		
1	Da ohne Führung von Zeitaufzeichnungen die Einhaltung der gesetzlichen Arbeitszeitregelungen durch die Universitätsleitung nicht sichergestellt werden kann, wäre generell, somit auch für das künstlerische und wissenschaftliche Personal, eine flächendeckende Zeitaufzeichnungspflicht vorzusehen. (TZ 5)	zugesagt
2	Im Hinblick auf die mit dem Wirkungsbereich der überprüften Universitäten begründeten besonderen Aufgaben wäre weiterhin bei den Kollektivvertragspartnern die Adaptierung des Kollektivvertrags im Sinne ihrer Notwendigkeiten anzuregen. (TZ 6)	umgesetzt
3	Die Maßnahmen zur Erhöhung des Anteils an geführten Mitarbeitergesprächen wären zu verstärken. (TZ 13)	umgesetzt
6	Aufgrund der nach wie vor ungleichen Verteilung der Überzahlungen zwischen Frauen und Männern wäre der Thematik weiterhin erhöhtes Augenmerk zu schenken. (TZ 7)	umgesetzt
7	Das Projekt zur Darstellung der Personalstrukturen und der Lehrleistungen wäre abzuschließen. (TZ 11)	umgesetzt



## Fazit

Von den fünf an die Universität für Musik und darstellende Kunst Wien gerichteten Empfehlungen des RH setzte diese drei um, zwei Empfehlungen blieben weiterhin offen. Die Veterinärmedizinische Universität Wien setzte vier der fünf an sie gerichteten Empfehlungen um und sagte bei einer die Umsetzung zu.

Beide Universitäten ergriffen durch regelmäßige im Rahmen der Neuaufnahme erfolgende Hinweise auf die Verpflichtung zur Führung von Mitarbeitergesprächen, bei Weiterbildungsveranstaltungen sowie den Zielvereinbarungsgesprächen mit den Führungskräften, verstärkt Maßnahmen, um die Anzahl der geführten Mitarbeitergespräche zu erhöhen.

Für die Veterinärmedizinische Universität Wien konnte, der Empfehlung des RH entsprechend, seitens der Kollektivvertragspartner eine Adaptierung des Kollektivvertrags hinsichtlich der Ausdehnung der täglichen bzw. wöchentlichen Arbeitszeit bei mehrschichtiger Arbeitsweise erzielt werden. An der Universität für Musik und darstellende Kunst Wien blieb die entsprechende Empfehlung weiterhin offen. Sie verwies auf diesbezügliche regelmäßige Verhandlungen der Kollektivvertragspartner in Bezug auf Arbeitszeiten, deren Abgeltung am Wochenende sowie bei Nachtarbeit, welche jedoch in einem Spannungsfeld mit Abgeltungsregelungen stünden und noch zu keiner Lösung im Sinne ihrer Notwendigkeiten geführt hätten.

Offen blieb bei der Universität für Musik und darstellende Kunst Wien weiterhin die Zeitaufzeichnungspflicht für das wissenschaftliche/künstlerische Personal. Die Universität machte ihr weiteres Vorgehen von allfälligen Änderungen der arbeitsrechtlichen Rahmenbedingungen auf europäischer Ebene abhängig. An der Veterinärmedizinischen Universität Wien befanden sich Softwaretools für Zeiterfassung und Dienstplanung in der Testphase.

Beim wissenschaftlichen Personal an der Veterinärmedizinischen Universität Wien zeigte sich 2018 im Vergleich mit 2012 ein Rückgang bei jenem Personal, das über die im Kollektivvertrag vorgesehenen Bezugsansätze hinaus entloht wurde. Dieser Rückgang fiel bei den Männern (-8 %) deutlich höher aus als bei den Frauen (-2 %).



## Wiener Staatsoper GmbH

### Bund 2018/32

Der RH überprüfte von April bis Juni 2016 die Wiener Staatsoper GmbH mit dem Ziel, die Aufgaben und Ziele der Wiener Staatsoper GmbH, ihre Organisation, die finanzielle Lage, die Karten- und Personalgebarung, das Interne Kontrollsyste und die Kontrolle durch den Aufsichtsrat zu beurteilen. Der Bericht enthielt 115 Empfehlungen.

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsgrad
<b>Bundeskanzleramt</b>		
114	Die Geschäftsführung wäre künftig auch bei Wiederbestellungen auszuschreiben. (TZ 33)	umgesetzt
115	Da der Besuch von Vorstellungen zur Wahrnehmung der Aufgaben des Aufsichtsrats (z.B. Überwachung der Geschäftstätigkeit, des Risikomanagements und der Umsetzung seiner Beschlüsse) nicht erforderlich war, wäre von der Gewährung von Regiekarten für Mitglieder des Aufsichtsrats abzusehen. (TZ 66)	offen
<b>Bundestheater-Holding GmbH</b>		
99	Sicherzustellen wäre, dass sämtliche Angaben, die für die Berechnung der Personalrückstellungen notwendig sind, an den Versicherungsmathematiker gemeldet werden. (TZ 9)	umgesetzt
100	Bei den elektronisch übermittelten Quartalsberichten wären die Fehlerquelle festzustellen und der Fehler zu beheben. (TZ 67)	umgesetzt
101	Die Termine der Aufsichtsratssitzungen wären so festzulegen, dass die Quartalsberichte zeitnah im Aufsichtsrat behandelt werden können und die Zustimmung zur Planung des folgenden Geschäftsjahres unter Vorlage aller zweckmäßigen Informationen erfolgt. (TZ 68)	umgesetzt
102	Konzernweite Regelungen über die Zuordnung der Leistungen zu den Lohnarten sowie zu deren Überleitung in die Finanzbuchhaltung wären zu schaffen. (TZ 19)	umgesetzt
103	In allen Geschäftsführerverträgen wäre die Bundes-Vertragsschablonenverordnung durchgehend umzusetzen. (TZ 34)	umgesetzt
104	In den Controlling-Vorgaben zur VZÄ-Berechnung wäre vorzusehen, dass alle Beschäftigten im jeweiligen Monats- und Jahresdurchschnitt einzubeziehen sind und ein etwaiger Entfall der Entgeltverpflichtung zu berücksichtigen ist. (TZ 37)	zugesagt
105	Eine Analyse der arbeitsrechtlichen Grundlagen im Konzern wäre durchzuführen; ebenso wären die geltenden Regelungen zusammenzufassen und übersichtlich zu dokumentieren. (TZ 39)	umgesetzt
106	Konzernweit wären zusätzliche Entgeltbestandteile, wie etwa Individualzulagen, Honorare u.a. zu erheben und ableitbare Einsparungspotenziale zu nutzen. (TZ 40)	zugesagt
107	Es wäre für eine konzernweite Regelung zu sorgen, dass von allen Beschäftigten Nebenbeschäftigte jedenfalls zu melden sind. (TZ 43)	zugesagt
108	Ferner wäre für eine entsprechende Administration der Meldungen zu Nebenbeschäftigte zu sorgen, damit etwaige Interessenkonflikte konzernweit erkannt werden können. (TZ 43)	zugesagt
109	Die Umsetzung der Weisungen der Bundestheater-Holding GmbH wäre zu verfolgen. (TZ 43)	zugesagt
110	Eine Richtlinie wäre zu erlassen, die die Reisen der Beschäftigten und der Gäste konzernweit regelt. (TZ 44)	zugesagt
111	Ein konzernweit einheitlich ausgestaltetes und ausreichend umschriebenes Berichtswesen wäre einzurichten. (TZ 69)	umgesetzt



## Nachfrageverfahren im Jahr 2019

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsgrad
112	Die Genehmigungsvorgaben für Einzelinvestitionen wären so zu formulieren, dass die künstlerischen Belange berücksichtigt werden und der Aufsichtsrat dennoch seinen Kontrollaufgaben wirksam nachkommen kann; dies könnte etwa durch eine Bekanntgabe der von der Wiener Staatsoper GmbH für Bühnenproduktionen geplanten Investitionskosten an den Aufsichtsrat und deren Kenntnisnahme durch den Aufsichtsrat erfolgen. (TZ 70)	umgesetzt
113	Die Zweckmäßigkeit der vorgesehenen Gesamtinvestitionsgrenze, ab der für jede weitere Investition die Genehmigung des Aufsichtsrats einzuholen ist, wäre zu prüfen. Die geltenden Genehmigungserfordernisse wären strikt einzuhalten. (TZ 70)	umgesetzt
115	Da der Besuch von Vorstellungen zur Wahrnehmung der Aufgaben des Aufsichtsrats (z.B. Überwachung der Geschäftstätigkeit, des Risikomanagements und der Umsetzung seiner Beschlüsse) nicht erforderlich war, wäre von der Gewährung von Regiekarten für Mitglieder des Aufsichtsrats abzusehen. (TZ 66)	offen
<b>Wiener Staatsoper GmbH</b>		
1	Zentrale Ziele des Unternehmenskonzepts, die bislang allgemein beschrieben waren, wären durch messbare Größen zu quantifizieren. (TZ 3)	zugesagt
2	Sicherzustellen wäre, dass vor Beginn des betreffenden Geschäftsjahres eine beschlussfähige Budgetplanung vorgelegt wird. (TZ 5)	umgesetzt
3	Beim Fehlen eines genehmigten Budgets wäre eine einzuhaltende Vorgangsweise festzulegen. (TZ 5)	zugesagt
4	Für alle wesentlichen Investitionen wären Kostenverfolgungsblätter vollständig zu führen. (TZ 7)	umgesetzt
5	Bei der verlustfreien Bewertung der Bühnenproduktionen wären nur jene Erträge und Aufwendungen heranzuziehen, die im Zusammenhang mit dieser Produktion stehen; eine Bewertung wäre auch in den Folgejahren vorzunehmen. (TZ 8)	umgesetzt
6	Zur Sicherstellung einer einheitlichen Vorgangsweise bei der Bewertung der Bühnenproduktionen wäre eine schriftliche Anleitung zu verfassen und diese zu befolgen. (TZ 8)	umgesetzt
7	Die Produktionen wären gemäß ihrer Spieldauer planmäßig abzuschreiben und sofortige Abschreibungen aufgrund eines negativen Ergebnisses aus der verlustfreien Bewertung als eine außerplanmäßige Abschreibung zu buchen, womit die Abschreibungen in der Gewinn- und Verlustrechnung transparenter dargestellt wären. (TZ 8)	umgesetzt
8	Bühnenproduktionen mit einer festgelegten Nutzungsdauer von einem Jahr wären schriftlich an die Geschäftsführung der Bühnenproduktionen mitzuteilen und die kurze Nutzungsdauer zu begründen. (TZ 8)	umgesetzt
9	Für sämtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die einen Anspruch auf zukünftige Zahlungen haben, wäre eine entsprechende Rückstellung zu dotieren. (TZ 9)	umgesetzt
10	Eine Aufstellung sämtlicher geltender Regelungen hinsichtlich der Ansprüche auf Jubiläumsgeld wäre zu schaffen. (TZ 10)	umgesetzt
11	Bei der Auszahlung von Jubiläumsgeldern wären die kollektivvertraglichen Vorgaben einzuhalten. (TZ 10)	umgesetzt
12	Die Dienstverträge wären so zu formulieren, dass sie nicht im Widerspruch zu den geltenden Kollektivverträgen stehen. (TZ 10)	umgesetzt
13	Hinsichtlich etwaiger ausländischer Forderungen zur Nachzahlung von Sozialversicherungsbeiträgen wäre Rechtssicherheit zu schaffen. (TZ 11)	zugesagt
14	Über die finanziellen Konsequenzen einer allfälligen Kündigung des Kartenvertriebspartners wäre Rechtssicherheit zu schaffen. (TZ 12)	zugesagt
15	Die aus einer allfälligen Kündigung des Kartenvertriebspartners entstehende Höhe einer möglichen zukünftigen Belastung wäre zu ermitteln und im Jahresabschluss zumindest im Anhang darzustellen. (TZ 12)	zugesagt
16	Mit oder ohne Einbindung eines bestehenden Vereins wären Angebote für Förderinnen und Förderer mit Jahresbeiträgen unter 2.500 EUR zu entwickeln, um damit auch diesen Teil von am Opern- und Ballett-Theater Interessierten anzusprechen, und auch aus diesem Bereich Förderbeiträge zu lukrieren. (TZ 14)	offen



SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsgrad
17	Dem bestehenden Verein wären Vorteile, wie z.B. die Vergabe von Kartenkontingenten, künftig nur dann zu gewähren, wenn die Wiener Staatsoper GmbH von diesem Verein einen Zusatznutzen aus Förderbeiträgen erhält. Andernfalls wäre die Vorteilsgewährung einzustellen. (TZ 14)	umgesetzt
18	Die vom Beratungsunternehmen im Juni 2015 aufgezeigten Möglichkeiten für Optimierungen im Bereich Drittmittelakquisition wären aufzugreifen. (TZ 14)	umgesetzt
19	Der tatsächliche vom Wiener Bühnenverein erbrachte Leistungsumfang wäre mit diesem vertraglich zu fixieren. Jedenfalls wäre sicherzustellen, dass nur die tatsächlich versandten Exemplare der „Bühne“ der Wiener Staatsoper GmbH in Rechnung gestellt werden. (TZ 15)	zugesagt
20	Der Lagerbestand an Publikationen wäre zu bereinigen. Die frei werdenden Lagerflächen könnten zur Lagerung der Programmhefte herangezogen werden. (TZ 16)	zugesagt
21	Ein zentrales Lager für alle Publikationen wäre in den Räumlichkeiten der Wiener Staatsoper GmbH zu schaffen. (TZ 16)	zugesagt
22	Sämtliche Kosten für Leistungen, die Beschäftigte der Wiener Staatsoper GmbH für andere Gesellschaften des Bundestheater-Konzerns erbrachten, wären im Sinne der Kostentransparenz auch an diese weiterzuverrechnen. (TZ 17)	zugesagt
23	Die im August 2003 mit der Volksoper Wien GmbH abgeschlossene Vereinbarung über den Einsatz des Bühnorchesters wäre so neu zu verhandeln, dass diese die tatsächlichen Verhältnisse abbildet und insbesondere eine an den Ergebnissen der Deckungsbeitragsrechnung orientierte, kostengerechte Gestaltung der Verrechnungspreise pro Vorstellungsdienst erreicht wird. (TZ 18)	zugesagt
24	Uneinheitliche Verbuchungen von Zulagen und Nebengebühren wären zu bereinigen. (TZ 19)	umgesetzt
25	Auf den Konten der Finanzbuchhaltung wären nur jene Lohnarten zusammenzufassen, die auch das jeweilige Konto tatsächlich betreffen. (TZ 19)	umgesetzt
26	Im Sinne der Bilanzklarheit wären die Geschäftsfälle auf möglichst zutreffenden Konten zu verbuchen. (TZ 19)	umgesetzt
27	Die Grundlagen und der Berechnungsmodus der Deckungsbeitragsrechnung wären zu überarbeiten, potenzielle Fehlerquellen wären auszuschalten und somit die Erstellung der Deckungsbeitragsrechnung zu erleichtern und deren Aussagekraft zu verbessern. (TZ 20)	umgesetzt
28	Die zur Beurteilung des wirtschaftlichen Erfolgs erforderlichen Kennzahlen wären zu erheben und zu analysieren, um damit über steuerungsrelevante Daten zu verfügen und erkennen zu können, welche Preisgruppen bei einzelnen Vorstellungsserien schlecht nachgefragt werden. Die Ergebnisse dieser Analysen wären bei der für eine Vorstellungsserie festzulegenden Preisgruppe sowie bei der Gestaltung künftiger Preisanhebungen zu berücksichtigen. (TZ 21)	offen
29	Die Anzahl der zum Normalpreis verkauften Karten sowie die unterdurchschnittliche Auslastung in den beiden teuersten Preiskategorien wären zu analysieren; Maßnahmen zur Verbesserung der „wirtschaftlichen Auslastung“ in diesen Preiskategorien wären zu veranlassen. (TZ 21)	umgesetzt
30	Unter Beachtung des zunehmenden Verkaufs über das Internet wäre das gesamte System der Kartenvergabe neu zu ordnen und dabei auch eine Einstellung der Vergabe von Kartenkontingenten an Reise- und Kartenbüros zu erwägen. (TZ 23)	umgesetzt
31	Richtlinien für zu vergebende Kartenkontingente wären zu erlassen und darin insbesondere Ziele, die Anzahl der Karten, die Preiskategorien und ein Berichtswesen (Aufzeichnungen) zu regeln. In diesen Richtlinien wäre auch festzulegen, wer derartige Kartenkontingente vergeben darf und unter welchen Kriterien Verträge mit Kontingentbeziehern abzuschließen wären. In diesen Richtlinien wäre auch die Vergabe von Kartenkontingenten für den Opernball zu regeln. (TZ 23)	umgesetzt
32	Bei der Vergabe der Kartenkontingente wäre umgehend das Vier-Augen-Prinzip einzuführen. (TZ 23)	umgesetzt
33	Es wäre auch anderen Kartenbüros die Möglichkeit zu geben, am Beginn eines Geschäftsjahres Kartenkontingente erwerben zu können. Dabei wäre jedoch eine Obergrenze für die den Kontingentbeziehern zur Verfügung stehenden Karten festzulegen. (TZ 23)	zugesagt



## Nachfrageverfahren im Jahr 2019

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsgrad
34	Die Vergabe von Karten an Vereine, ohne von diesen eine entsprechende Gegenleistung zu erhalten, wäre einzustellen und lediglich auf jene Vereine, die ihre Kartenkontingente ausschließlich an Jugendliche weitergeben, zu beschränken. (TZ 23)	umgesetzt
35	Die Höhe des Reservierungszuschlags für die Kontingentbezieher wäre mit einer Preiskalkulation im Hinblick auf eine Optimierung der Abschöpfung der Preisgrenzen zu prüfen und diesbezüglich eine Hebung des Einnahmenpotenzials anzustreben. (TZ 24)	zugesagt
36	Auch im Hinblick darauf, dass die Wiener Staatsoper GmbH durch öffentliche Gelder subventioniert wird, wären Vertriebsmodelle zu entwickeln, die es bei den besonders nachgefragten Vorstellungen ermöglichen, die am Markt erreichbaren Kartenpreise selbst zu vereinnahmen. (TZ 25)	umgesetzt
37	Im Hinblick auf einen weiter ansteigenden Kartenvertrieb über das Internet wäre mit dem Kartenvertriebspartner ein jährlicher Maximalbetrag für die zu zahlende Provision zu vereinbaren. (TZ 26)	zugesagt
38	Die Anteile der Kartenverkäufe über die Vertriebswege Tageskassen, Abendkassen und Internet wären genau zu verfolgen; bei einem deutlich abnehmenden Anteil der über die Tageskassen verkauften Karten wäre zu evaluieren, ob der Kartenvertrieb über die ART for ART Theaterservice GmbH weiterhin in vollem Umfang erforderlich ist. (TZ 26)	zugesagt
39	Der Anteil der für den Opernball ausgegebenen vergünstigten Karten wäre zu prüfen und die Vergabe derartiger Karten gegebenenfalls zu verringern oder einzustellen, um so die Erträge in Zukunft zu erhöhen. Auch wäre sicherzustellen, dass derartige Karten nicht weitergegeben werden und nur jene Personen diese nutzen, die auch am Opernball (tatsächlich) arbeiten. (TZ 27)	umgesetzt
40	Die durch das BThOG ab dem 1. September 2015 eröffnete Möglichkeit, Bühnenbilder, Kostüme und sonstige Theaterrequisiten von Dritten zu beschaffen, wäre bei Kostenvorteilen zu nutzen. (TZ 28)	umgesetzt
41	Die Erträge aus den Übertragungen mit Livestreaming und Aufzeichnungen (etwa durch eine verstärkte Informations- und Öffentlichkeitsarbeit) wären zu steigern, um das von der Geschäftsführung angestrebte Ziel, Gewinne zu erzielen, zeitnah auch zu erreichen. (TZ 29)	umgesetzt
42	Die Druckaufträge wären gemäß BVergG 2006 auszuschreiben. (TZ 30)	zugesagt
43	Die Vorgangsweise bei Direktvergaben und die Auswahlkriterien für eine Beauftragung von Druckleistungen wären vorab nachvollziehbar festzulegen und zu dokumentieren. (TZ 30)	zugesagt
44	Aus dem Unternehmenskonzept wäre eine alle Bereiche umfassende Personalstrategie abzuleiten und die Personalziele wären danach auszurichten. (TZ 31)	zugesagt
45	Personalziele wären mehrjährig sowie auf Basis einer mittelfristigen Personalstrategie zu entwickeln. (TZ 32)	zugesagt
46	Die Ziel- und Leistungsvereinbarung mit der Bundestheater-Holding GmbH wäre umzusetzen, die Personalkapazitäten wären zu analysieren sowie weitere Optimierungspotenziale zu identifizieren. (TZ 32)	zugesagt
47	Zu überprüfen wäre, inwieweit das Bühnenorchester auch bei Vorstellungen der Burgtheater GmbH eingesetzt werden kann, um die vorhandenen Kapazitäten besser auszunutzen. (TZ 36)	zugesagt
48	Dienste wären nur demjenigen Orchestermitglied anzurechnen, das diese tatsächlich spielte. (TZ 36)	zugesagt
49	Bei dauernder Unterbeschäftigung des Bühnenorchesters wäre der Anstellungsgrad der Musikerinnen und Musiker zu vermindern und damit einhergehend das vorhandene Einsparungspotenzial – bei einer Reduzierung der Verpflichtungen z.B. um ein Viertel rd. 700.000 EUR jährlich – zu nutzen. (TZ 36)	umgesetzt
50	Auf Basis einer korrekten Zuordnung der Dienste wären jedenfalls auch die Größe sowie der Anstellungsgrad des Staatsoperorchesters zu prüfen. (TZ 36)	zugesagt
51	Die im Jahr 2016 neu strukturierte Datenlage mit durchschnittlichen Jahresbruttobezügen je VZÄ wäre für die Personalplanung zu nutzen. (TZ 37)	zugesagt



SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsgrad
52	In den Bereichen Technik und Administration wären auch künftig keine Individualverträge (Bühnendienstverträge, Technik-Individualverträge) mit neu eintretendem Personal abzuschließen und dieses wäre grundsätzlich auf Basis der Kollektivverträge zu entlohen. (TZ 37)	umgesetzt
53	Die in der Controlling-Richtlinie und der Ziel- und Leistungsvereinbarung formulierten Vorgaben der Bundestheater-Holding GmbH zum Personalcontrolling wären umzusetzen und ein Zielsystem basierend auf Personalkennzahlen für alle Bereiche des Personals zu entwickeln. (TZ 38)	zugesagt
54	In den Dienstverträgen wären jedenfalls in Hinkunft die Verwendungsgruppen anzuführen. (TZ 39)	umgesetzt
55	Zeitaufzeichnungen wären einzufordern und Zeitausgleichstage nur für nachweislich geleistete Überstunden zu genehmigen. (TZ 39)	zugesagt
56	Mit sämtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Wiener Staatsoper GmbH wären schriftliche Dienstverträge abzuschließen. (TZ 39)	zugesagt
57	Die Gewährung von „Individualzulagen“ wäre restriktiv zu handhaben. (TZ 40)	umgesetzt
58	In Arbeitsplatzbeschreibungen wären die regelmäßig anfallenden, für den Betrieb notwendigen Tätigkeiten zu definieren. (TZ 41)	zugesagt
59	Die Beschäftigten wären nicht während des Urlaubs mit Tätigkeiten zu beauftragen, weil eine Abgeltung des Urlaubs unzulässig ist und der Urlaub der Erholung zu dienen hat. (TZ 41)	umgesetzt
60	Als Grundlage der Personalentwicklung wären Arbeitsplatzbeschreibungen zu erstellen, die das erforderliche Anforderungsprofil der Stellen vollständig umfassen. (TZ 42)	zugesagt
61	Strukturierte Mitarbeitergespräche wären zu führen, um damit auch den individuellen Qualifikationsbedarf der Beschäftigten systematisch zu erheben. (TZ 42)	zugesagt
62	Die im Jahr 2016 abgeschlossene Ziel- und Leistungsvereinbarung wäre hinsichtlich des Personal- und Qualifikationsplans umzusetzen. (TZ 42)	zugesagt
63	Nach Maßgabe der künftigen Konzernrichtlinie wäre auf Basis entsprechender Daten ein Reisemanagement und –controlling durchzuführen. (TZ 44)	zugesagt
64	Bei einer Nutzung und vor Anschaffung von eigenem Eigentum zur Gästeunterbringung wären Vergleichsrechnungen durchzuführen. (TZ 44)	zugesagt
65	Der Prüfungsausschuss hätte seiner gesetzlich vorgesehenen Aufgabe nachzukommen und die Wirksamkeit des Internen Kontrollsystems zu überwachen. (TZ 45)	zugesagt
66	Es wären alle Unternehmensabläufe, die hohe Aufwendungen betrafen oder Korruptions-, Verlust- oder Verschwendungsrisiken bergen konnten, schriftlich zu dokumentieren sowie eine Kompetenz- und Pouvoirordnung zu erlassen. (TZ 46)	zugesagt
67	Für jede Funktion in den Abläufen der Wiener Staatsoper GmbH wären Stellvertreterinnen und Stellvertreter zu bestimmen, wie dies auch eine Richtlinie seit Februar 2016 für den gesamten Bundestheater-Konzern vorsah. (TZ 47)	zugesagt
68	In der schriftlichen Dokumentation des Internen Kontrollsystems der Wiener Staatsoper GmbH wäre der jeweilige Stand zu vermerken und diese Dokumentation wäre den Beschäftigten nachweislich zur Kenntnis zu bringen. (TZ 48)	umgesetzt
69	Wie von der Bundestheater-Holding GmbH angewiesen, wären jegliche Barauszahlungen von Ansprüchen Dritter, wie z.B. von Beschäftigten oder Auftragnehmern, grundsätzlich zu untersagen. (TZ 49)	umgesetzt
70	Die Abläufe der Wiener Staatsoper GmbH wären so zu gestalten, dass die Führungskräfte ihrer Aufgabe, das Interne Kontrollsyste einzurichten und zu überwachen, nachkommen können. Den Führungskräften und den Beschäftigten wären dazu Berechtigungen – beispielsweise Wertgrenzen im Bestellwesen – im Rahmen von Kompetenz- oder Pouvoirregeln zuzuweisen. (TZ 50)	umgesetzt
71	Ein Berichtswesen über erfolgte Kontrollen wäre einzuführen. Da manuelle Kontrollen nur stichprobenweise überprüfbar waren und ein Berichtswesen darüber sehr aufwendig wäre, wären entsprechend der Empfehlung der Internen Revision des Bundestheater-Konzerns verstärkt IT-unterstützte Kontrollen einzusetzen. (TZ 51)	umgesetzt



## Nachfrageverfahren im Jahr 2019

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsgrad
72	Barauszahlungen wären wegen des damit verbundenen erhöhten Risikos und hohen Verwaltungsaufwands auf das unumgänglich notwendige Ausmaß zu beschränken. (TZ 52)	umgesetzt
73	Die Weisung der Bundestheater-Holding GmbH aus dem Februar 2014 wäre zu befolgen und Ansprüche Dritter – wie beispielsweise „Akonto“ oder Honorare – nicht in bar auszuzahlen. (TZ 53)	umgesetzt
74	In unvermeidlichen Ausnahmefällen wären bei Barauszahlungen alle Kontrollschrifte zu dokumentieren. (TZ 54)	umgesetzt
75	In den Richtlinien zum Finanz- und Rechnungswesen wäre hinsichtlich der Abläufe und Kontrollschrifte zwischen den beiden „Akonto“-Arten Barauszahlung und Bezug von Eintrittskarten zu unterscheiden und die in der Hauptkasse verwahrten Aufzeichnungen so zu kennzeichnen, dass sie eine Unterscheidung der beiden „Akonto“-Arten zulassen. (TZ 55)	umgesetzt
76	Monatlich wären unangekündigte Kontrollen der Hauptkasse durch wechselnde Beschäftigte im Vier-Augen-Prinzip durchzuführen und der kaufmännische Geschäftsführer über die Ergebnisse dieser Kontrollen zu informieren. Die Richtlinien für das Finanz- und Rechnungswesen wären entsprechend anzupassen. (TZ 56)	umgesetzt
77	In der Hauptkasse der Wiener Staatsoper GmbH wäre nur jenes Bargeld zu verwahren, das in den nächsten Tagen benötigt wird, höchstens jedoch jener Wert, dessen Verlust die Versicherung zur Gänze ersetzen würde. (TZ 57)	umgesetzt
78	Der in der Hauptkasse zu verwahrende Höchstwert wäre in Richtlinien festzulegen. (TZ 57)	umgesetzt
79	Spesen Dritter, wie z.B. von Beschäftigten der Wiener Staatsoper GmbH, wären nicht in bar auszuzahlen, sondern ausschließlich zu überweisen. (TZ 58)	umgesetzt
80	Eine Funktionstrennung zwischen der Anlage von Kreditorenkonten und der Abwicklung von Zahlungen über diese Buchhaltungskonten wäre vorzusehen. (TZ 59)	umgesetzt
81	Der Bestellablauf wäre zu vereinheitlichen und vollständig schriftlich zu dokumentieren. Weder die Art der bezogenen Leistung (z.B. Haustechnik, Kostüme, Dekorationen) noch die gesellschaftsrechtliche Nähe zum Lieferanten sollte maßgeblichen Einfluss auf die vorgesehenen Kontrollschrifte haben. (TZ 60)	umgesetzt
82	Beim Verkauf der Eintrittskarten für Führungen wären risikominimierende Maßnahmen zu ergreifen. (TZ 61)	umgesetzt
83	Bei schriftlichen Verträgen wäre zu vermeiden, dass die Unterschriften gesondert auf der letzten Seite stehen. (TZ 62)	umgesetzt
84	Unterschriftenprobenblätter wären anzulegen und damit insbesondere bei unleserlichen Unterschriften nachvollziehbar zu machen, wer eine Unterschrift geleistet hat. (TZ 62)	zugesagt
85	Unter Hinweis auf das GmbHG sollten Ausschüsse des Aufsichtsrats nur in einer Größe tagen, die es ermöglicht, die Verhandlungen und Beschlüsse des Aufsichtsrats effizient vorzubereiten und dessen Beschlüsse zu überwachen. (TZ 64)	umgesetzt
86	Der Präsidialausschuss wäre aufzulösen. (TZ 64)	umgesetzt
87	Bei der Auszahlung von Anwesenheitsgeldern und der Anerkennung von Reisekosten der Aufsichtsratsmitglieder wären strenge Kriterien anzuwenden. (TZ 65)	umgesetzt
88	Zur Erhöhung der Transparenz wäre auf die Darstellung aller den Mitgliedern des Aufsichtsrats gewährten Vorteile in den Corporate Governance Berichten zu achten. (TZ 66)	umgesetzt
89	Nach der erfolgten Einführungsphase wären das neue Planungs- und Berichterstattungssystem für den Aufsichtsrat hinsichtlich Zweckmäßigkeit, Aussagekraft und Übersichtlichkeit zu analysieren, die Anforderungen des Aufsichtsrats an die Planungs- und Berichterstattungsunterlagen zu definieren und schließlich ein klar definiertes, systematisches und aussagekräftiges Berichtswesen durch den Aufsichtsrat beschließen zu lassen. (TZ 67)	umgesetzt
90	Die Unterlagen für den Aufsichtsrat wären zeitgerecht und gesammelt mit den Einladungen zu den Aufsichtsratssitzungen zu übermitteln, damit den Mitgliedern des Aufsichtsrats hinreichend Vorbereitungszeit zur Verfügung steht und eine übersichtliche Unterlagenübermittlung sichergestellt ist. (TZ 68)	umgesetzt



SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsgrad
91	Alle in den internen Regelungen sowie in der Errichtungserklärung vorgesehenen Unterlagen wären zu erstellen und dem Aufsichtsrat zuzuleiten. (TZ 69)	umgesetzt
92	Festzulegen wäre, welche Unterlagen in Abhängigkeit von der Größe und Bedeutung der jeweiligen Investition dem Aufsichtsrat bei der Genehmigungseinhaltung vorzulegen sind. (TZ 70)	umgesetzt
93	Im Rahmen der Berichterstattung an den Aufsichtsrat wäre die Kostenentwicklung der Investitionen darzulegen. (TZ 70)	umgesetzt
94	Beschlüsse des Aufsichtsrats wären auf Grundlage ausreichender Unterlagen zu fassen. (TZ 71)	umgesetzt
95	Für eine nachvollziehbare Dokumentation von Umlaufbeschlüssen wäre zu sorgen. (TZ 72)	umgesetzt
96	Beschlüsse im Umlaufverfahren wären vom Aufsichtsrat nur dann vorzunehmen, wenn kein Diskussionsbedarf zur Willensbildung zu erwarten ist. (TZ 72)	umgesetzt
97	Bei der Protokollerstellung wären so genau wie möglich die wesentlichen Punkte und auch die Gründe von Aufsichtsratsmitgliedern gegen Beschlussvorlagen festzuhalten, weil die Kenntnis der Einwände gegen Anträge dazu beiträgt, diese bis zur erneuten Beschlussvorlage ausräumen zu können. Auf eine genaue Formulierung der Aufsichtsratsprotokolle wäre zu achten. (TZ 73)	umgesetzt
98	Auf die Wahrnehmung der Aufgaben durch das Aufsichtsgremium des Wiener Staatsballetts wäre hinzuwirken. (TZ 74)	umgesetzt
99	Sicherzustellen wäre, dass sämtliche Angaben, die für die Berechnung der Personalrückstellungen notwendig sind, an den Versicherungsmathematiker gemeldet werden. (TZ 9)	umgesetzt
100	Bei den elektronisch übermittelten Quartalsberichten wären die Fehlerquelle festzustellen und der Fehler zu beheben. (TZ 67)	umgesetzt
101	Die Termine der Aufsichtsratssitzungen wären so festzulegen, dass die Quartalsberichte zeitnah im Aufsichtsrat behandelt werden können und die Zustimmung zur Planung des folgenden Geschäftsjahres unter Vorlage aller zweckmäßigen Informationen erfolgt. (TZ 68)	umgesetzt
115	Da der Besuch von Vorstellungen zur Wahrnehmung der Aufgaben des Aufsichtsrats (z.B. Überwachung der Geschäftstätigkeit, des Risikomanagements und der Umsetzung seiner Beschlüsse) nicht erforderlich war, wäre von der Gewährung von Regiekarten für Mitglieder des Aufsichtsrats abzusehen. (TZ 66)	offen

## Fazit

Die insgesamt 115 Empfehlungen des RH wurden vom Bundeskanzleramt, der Bundestheater-Holding GmbH und der Wiener Staatsoper GmbH überwiegend umgesetzt (70 Empfehlungen) bzw. deren Umsetzung zugesagt (42 Empfehlungen); die Umsetzung von drei Empfehlungen blieb offen.

Durch die Umsetzung der Empfehlungen verbesserte die Bundestheater-Holding GmbH ihre Steuerungs- und Kontrollfunktion. Die Wiener Staatsoper GmbH erhöhte die Transparenz ihrer Buchhaltung und die Effizienz ihrer Abläufe. Ferner entwickelte sie ihr Internes Kontrollsysteem weiter. Die Wiener Staatsoper GmbH setzte mehrere Empfehlungen deswegen noch nicht um, sondern stellte deren Umsetzung lediglich in Aussicht, weil mit dem Geschäftsjahr 2020/2021 eine neue Geschäftsführung bevorstehe.

Bei der Wiener Staatsoper GmbH blieb u.a. die Verbesserung ihrer Datenlage durch steuerungsrelevante Kennzahlen offen.



## Verkehrsinfrastruktur des Bundes – Strategien, Planung, Finanzierung

Bund 2018/33

Der RH überprüfte von Juni bis September 2016 im Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie die Strategie zum Ausbau und die Finanzierung der Verkehrsinfrastruktur Schiene, Straße, Wasser. Der RH holte auch Informationen vom Bundesministerium für Finanzen, vom vormals zuständigen Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, von der Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft, der ÖBB-Infrastruktur AG sowie der Österreichischen Wasserstraßen-Gesellschaft m.b.H. ein. Der Bericht enthielt 23 Empfehlungen.

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsgrad
Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie		
1	Schritte für eine EU-rechtskonforme Umsetzung wären zu einem Zeitpunkt zu starten, der eine den Umsetzungsfristen entsprechende Erfüllung der EU-rechtlichen Vorgaben ermöglicht. (TZ 4)	umgesetzt
2	Es wären unter Berücksichtigung des Gesamtfinanzierungsrahmens des ÖBB-Rahmenplans und nach vorhergehender Abstimmung mit den betroffenen Nachbarstaaten alle laut TEN-V-Leitlinien erforderlichen Netzveränderungen mit ihrer Investitionssumme und den Daten zu Baubeginn und Fertigstellung in den Rahmenplan aufzunehmen und rechtzeitig mit den Planungsarbeiten bzw. den Genehmigungsverfahren zu starten, um die Netzveränderungen entsprechend den Vorgaben der TEN-V-Leitlinien bzw. den ergänzenden Vereinbarungen mit der Europäischen Kommission umsetzen zu können. (TZ 5)	offen
3	Hochrangige Straßen wären nur dann bis zur Staatsgrenze auszubauen, wenn ein dem Ausbaugrad entsprechendes Verkehrsaufkommen prognostiziert wurde und entsprechende vertragliche Grundlagen mit den Nachbarstaaten hinsichtlich des Ausbaus jenseits der Grenze bestehen. Der Korridor für den Grenzübergreifungspunkt sollte im Zuge der Planungsgebietsverordnung vertraglich vereinbart werden, der tatsächliche Grenzübergreifungspunkt nach Abschluss der Umweltverträglichkeitsprüfung. (TZ 6)	zugesagt
4	Die Abstimmung mit den Nachbarstaaten wäre jedenfalls verkehrsträgerübergreifend vorzunehmen. (TZ 6)	offen
5	In Umsetzung des Ministerratsbeschlusses zur Umsetzung der „Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung“ in Österreich wären zum Indikator „Fahrgast- und Gütertransportvolumen je Verkehrsträger“ Zielwerte zu definieren (z.B. in Anlehnung an die vorhandene Zielsetzung, einen bestimmten Prozentsatz des Güterverkehrs von der Straße auf die Schiene zu verlagern) und die für die Erreichung der gesteckten Ziele erforderlichen Maßnahmen bei der zukünftigen Planung und Finanzierung der hochrangigen Verkehrsinfrastruktur – im Rahmen eines gesamthaften, verkehrsträgerübergreifenden Ansatzes – zu setzen. (TZ 7)	offen
6	Die Verkehrsprognose Österreich wäre regelmäßig (z.B. alle drei bis fünf Jahre) zu aktualisieren, es wären Anpassungen an neue Rahmenbedingungen (z.B. Veränderungen des prognostizierten Wachstumspfads, Bevölkerungsprognosen) vorzunehmen, um Auswirkungen auf den Ausbau der hochrangigen Verkehrsnetze zeitgerecht abschätzen zu können. (TZ 9)	zugesagt
7	Es wäre auch zukünftig bei sich ändernden Rahmenbedingungen (z.B. im Zuge einer Aktualisierung des Verkehrsmodells Österreich) die Priorisierung geplanter Netzveränderungen im hochrangigen Verkehrsnetz zu überprüfen. (TZ 10)	zugesagt



SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsgrad
8	Zukünftige Priorisierungen wären nach einer einheitlichen Methodik (über eine bloße Darstellung der Wirkungen hinausgehend) und unter Einbeziehung der zuständigen Fachabteilungen des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie durchzuführen. (TZ 10)	zugesagt
9	Der Leitfaden der Strategischen Prüfung Verkehr wäre an den aktuellen Stand der Technik anzupassen. Weiters wäre auch für den Schienenbereich auf eine einheitliche Bewertungssystematik vergleichbar mit jener im Straßenverkehr hinzuwirken und diese dann – analog zum Straßenverkehr – als verbindlich zu erklären. (TZ 11)	umgesetzt
10	Basierend auf dem Verkehrsmodell Österreich wäre verstärkt in Richtung einer durch das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie unter einem gesamtstaatlichen Blickwinkel gesteuerten, verkehrsträgerübergreifenden Planung der hochrangigen Verkehrsnetze in Österreich zu agieren. Dabei sollte das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie auf einer hohen Aggregationsebene Planungen für alle Verkehrsträger erstellen, die zur Erreichung der verkehrspolitischen Zielsetzungen notwendig sind und in weiterer Folge die jeweiligen Infrastrukturunternehmen mit der Detailplanung – basierend auf diesen Vorgaben – beauftragen. (TZ 14)	umgesetzt
11	Es wäre auf eine langfristige und nachfrageorientierte Netzplanung im hochrangigen Straßennetz (analog zum Zielnetz 2025+) hinzuwirken. Die erwarteten Verkehrsmengen sollten aus einer verkehrsträgerübergreifenden Simulation des Verkehrsmodells Österreichs resultieren und die Grundlage für den Umsetzungszeitpunkt des hochrangigen Straßennetzes bilden. (TZ 14)	zugesagt
12	Eine langfristige Ausbaustrategie für das hochrangige Straßennetz wäre mit der ASFINAG abzustimmen und zu veröffentlichen. (TZ 14)	zugesagt
13	Bei zukünftigen Screenings wäre das SP–V–Gesetz konsistent anzuwenden. (TZ 18)	umgesetzt
14	Der Leitfaden der Strategischen Prüfung Verkehr wäre zu aktualisieren und eine höhere Verbindlichkeit des Leitfadens als Steuerungsinstrument sicherzustellen. (TZ 19)	umgesetzt
15	Bei zukünftigen Netzveränderungen wären folgende Änderungen des Prozesses zu erwägen: – Der Initiator (z.B. Land) stellt ein Verkehrsproblem fest und tritt an das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie mit einem Vorschlag für eine Netzveränderung im hochrangigen Verkehrsnetz (z.B. Bau einer Schnellstraße) heran. – Das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie beauftragt die Infrastrukturunternehmen, verschiedene Alternativen (z.B. Bahnstrecken, andere Straßenverbindungen) zur vorgeschlagenen Netzveränderung zu entwerfen und für diese Kostenschätzungen zu erstellen. – Das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie speist die Alternativen in das Verkehrsmodell Österreich ein, das für alle Alternativen nach einer einheitlichen Systematik die verkehrlichen Wirkungen über Bundesland– und Staatsgrenzen hinweg errechnet. – Das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie gibt dem Initiator im Rahmen des Scopings die zu betrachtenden Alternativen, die verkehrlichen Wirkungen der Alternativen und den räumlichen und zeitlichen Untersuchungsrahmen vor. Der Initiator oder – aus Gründen der Unabhängigkeit – das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie (auf Kosten des Initiators) vergibt den Auftrag, die Nutzen der Alternativen nach einer einheitlich vorgegebenen Methodik (Leitfaden der Strategischen Prüfung Verkehr, Richtlinien und Vorschriften für den Straßenverkehr) zu bewerten und die Ergebnisse im Umweltbericht festzuhalten. Der Leitfaden der Strategischen Prüfung Verkehr wäre dahingehend zu präzisieren, in welcher Form die Wertsynthese der Bewertungsbereiche Wirtschaft, Ökologie und Soziales erfolgen soll. (TZ 19)	umgesetzt
16	Im Zusammenhang mit dem Stellenwert der Öffentlichkeitsbeteiligung im Sinne eines transparenten Planungsprozesses wäre der in der Strategischen Prüfung Verkehr zur S 18 – Bodensee Schnellstraße eingeschlagene Weg fortzuführen und in der Zusammenfassenden Erklärung klar darzulegen, warum das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie Stellungnahmen folgt bzw. nicht folgt. Beim Ausbleiben von Stellungnahmen wichtiger Akteure (Infrastrukturunternehmen, betroffene Länder) wären diese aktiv zu einer Stellungnahme aufzufordern. (TZ 19)	umgesetzt



## Nachfrageverfahren im Jahr 2019

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsgrad
17	Es wäre bereits im Zuge der weiteren Planungen zu einer Netzveränderung (z.B. nach Festlegung der Trassen) das Ergreifen der entsprechenden Überwachungsmaßnahmen zu überprüfen, um bereits in der Planungsphase neuralgische Punkte (z.B. in Bezug auf negative Umweltauswirkungen) berücksichtigen zu können. (TZ 19)	offen
18	Es wäre zukünftig bei der Aufnahme von Straßen(-abschnitten) in das Bundesstraßen- gesetz 1971 dem Nachweis der Hochrangigkeit größte Aufmerksamkeit zu schenken, um das Risiko von späteren Streichungen aus dem Bundesstraßengesetz 1971 zu senken. (TZ 20)	umgesetzt
19	Von Abschlagszahlungen an die Länder wäre künftig von vornherein Abstand zu nehmen, wenn Straßen(-abschnitte) aufgrund der fehlenden Hochrangigkeit aus dem Bundesstraßengesetz gestrichen werden. (TZ 20)	offen
20	Zum Fortschritt jener Projekte, zu denen das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie Abschlagszahlungen an die Länder leistete, sollte es sich laufend berichten lassen, und die Abschlagszahlungen wären in Abhängigkeit vom tatsächlichen Baufortschritt auszu- zahlen. (TZ 20)	zugesagt
21	Es sollte im Interesse der Wirtschaftlichkeit des Einsatzes öffentlicher Mittel bei der Festlegung der Investitionsprogramme der ASFINAG den Ergebnissen von Evaluierungen jedenfalls gefolgt und der Baubeginn von Projekten unabhängig von Zuzahlungen anderer Gebietskörperschaften festgelegt werden. (TZ 22)	zugesagt
22	Es wäre der gesetzmäßige Zustand lückenlos herzustellen, jährlich rollierende Rahmenpläne wären zu erstellen und darauf aufbauend die Zuschussverträge mit der ÖBB-Holding AG und der ÖBB-Infrastruktur AG abzuschließen. Um den Zeitbedarf für den Abschluss der Zuschuss- verträge zu beschränken und um Zuschussverträge möglichst am Beginn der entsprechenden Periode abschließen zu können, sollte gemeinsam mit dem Bundesministerium für Finanzen ein standardisierter, verbindlicher Abstimmungsprozess festgelegt werden. (TZ 23)	zugesagt
23	Die deutschen Erfahrungen mit der neuen Generation von PPP-Projekten zur Finanzierung der hochrangigen Verkehrsinfrastruktur wären zu beobachten und in weiterer Folge wäre ein Einsatz dieser Finanzierungsmöglichkeit für Österreich zu evaluieren. (TZ 28)	umgesetzt



## Fazit

Das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie setzte die zentralen Empfehlungen hinsichtlich der Planungen, die zur Erreichung verkehrspolitischer Zielsetzungen notwendig sind sowie jene zu den Prozessänderungen bei zukünftigen Netzveränderungen überwiegend um. Insbesondere hervorzuheben ist die „Verkehrsprognose Österreich 2040“, die vom Ministerium, der ÖBB–Infrastruktur AG und der Autobahnen– und Schnellstraßen–Finanzierungs–Aktiengesellschaft gemeinsam beauftragt wurde und sich derzeit in Umsetzung befindet. Basierend auf der neuen Verkehrsprognose sagte das Ministerium eine Überarbeitung des Zielnetzes 2040 zu.

Laut Ministerium wurde – entsprechend den Empfehlungen – der Leitfaden der Strategischen Prüfung Verkehr aktualisiert und an den aktuellen Stand der Technik angepasst. In Umsetzung der Empfehlung, eine einheitliche Bewertungsmethodik für alle hochrangigen Verkehrsprojekte vorzugeben, verwies das Ministerium darauf, dass für die Erstellung des Zielnetzes 2040 vorgesehen sei, ein Bewertungstool zu entwickeln, das nach einer einheitlichen Methodik eine Auswahl von unterschiedlichen Infrastrukturszenarien und eine Priorisierung ermöglichen soll.

In Bezug auf die Öffentlichkeitsbeteiligung im Sinne eines transparenten Planungsprozesses gab das Ministerium an, die Empfehlung dahingehend umgesetzt zu haben, indem im Rahmen der Zusammenfassenden Erklärung die eingegangenen Stellungnahmen nach Themen gesammelt und dezidiert beantwortet bzw. in die Gesamtabwägung einbezogen werden.



## Nachhaltige Entwicklungsziele der Vereinten Nationen, Umsetzung der Agenda 2030 in Österreich

### Bund 2018/34

Der RH überprüfte von Juni bis September 2017 die Umsetzung der Agenda 2030 der Vereinten Nationen in Österreich, mit dem Ziel, die rechtlichen Rahmenbedingungen sowie die nationale Anerkennung der nachhaltigen Entwicklungsziele, der Verantwortlichkeiten auf Bundesebene sowie der gebietskörperschaftsübergreifenden Koordination, der Erhebung der Ausgangssituation (Bestandsaufnahme und Lückenanalyse), des Umsetzungsplans sowie des Systems der Überwachung der Zielerreichung, der Einbeziehung der Zivilgesellschaft, des Berichtswesens und der Wirkungen der nachhaltigen Entwicklungsziele zu beurteilen. Die Überprüfung fand beim Bundeskanzleramt und beim Bundesministerium für Europa, Integration und Äußeres – als koordinierende Stellen zur nationalen Umsetzung der nachhaltigen Entwicklungsziele – sowie beim vormals zuständigen Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft und Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie – als vom RH exemplarisch ausgewählten Bundesministerien – statt. Der Bericht enthielt 25 Empfehlungen.

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsgrad
<b>Bundeskanzleramt</b>		
1	Es wäre darauf hinzuwirken, die nachhaltigen Entwicklungsziele in künftigen Arbeitsprogrammen der Bundesregierung in konkreter Weise zu verankern, um insbesondere auf der Ebene der Verwaltung das Bewusstsein zur kohärenten nationalen Umsetzung der Agenda 2030 zu stärken. (TZ 3)	offen
2	Es sollte darauf hingewirkt werden, die interministerielle Arbeitsgruppe als nationales Lenkungsgremium zur Umsetzung der Agenda 2030 einzurichten, um dadurch die Steuerung einer kohärenten gesamtösterreichischen Umsetzung zu gewährleisten. (TZ 4)	offen
3	Es wäre zu prüfen, ob die Leitung der interministeriellen Arbeitsgruppe zur Umsetzung der Agenda 2030 durch nur ein Bundesministerium wahrgenommen werden könnte. (TZ 4)	umgesetzt
4	Zur Untermauerung der Wichtigkeit der Umsetzung der Agenda 2030 sowie zu deren besserer Verortung wäre in allen Bundesministerien darauf hinzuwirken, dass nur Vertreterinnen und Vertreter in die interministerielle Arbeitsgruppe entsandt werden, denen in ihrem jeweiligen Ressort eine zentrale Rolle bei der Koordinierung der Umsetzung der Agenda 2030 zukommt und die mit den entsprechenden Steuerungskompetenzen ausgestattet sind. (TZ 4)	offen
5	Im Hinblick auf die besondere Bedeutung der Agenda 2030 und vor dem Hintergrund, dass die nachhaltigen Entwicklungsziele sämtliche Aufgabenbereiche der Politik betreffen, sollte auf die Einsetzung einer Organisationseinheit bzw. Institution – wie etwa eines Ausschusses, eines Beirats, eines Rates und/oder einer bzw. eines Sonderbeauftragten – zur Beratung der Bundesregierung und des Parlaments hingewirkt werden. (TZ 5)	offen
6	Für die Umsetzung der nachhaltigen Entwicklungsziele wäre auf die Erstellung einer Nachhaltigkeitsstrategie mit einem strukturierten und kohärenten gesamtstaatlichen Mechanismus unter Einbeziehung der Länder und Gemeinden sowie der Zivilgesellschaft hinzuwirken. (TZ 6)	offen
7	Es wäre auf eine ergänzende Bestandsaufnahme und auf eine darauf aufbauende systematische Lückenanalyse hinzuwirken. Dabei wären sowohl die Länder und Gemeinden als auch die Zivilgesellschaft und die Wissenschaft einzubinden. (TZ 7)	zugesagt



SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsgrad
8	Es sollten sowohl die Bestandsaufnahme als auch die Lückenanalyse veröffentlicht und an das Parlament berichtet werden. (TZ 7)	zugesagt
9	Es wäre auf die Erstellung eines gesamtstaatlichen, die Wechselwirkungen zwischen den nachhaltigen Entwicklungsziehen berücksichtigenden Umsetzungsplans mit klar definierten Verantwortlichkeiten auf Bundes-, Landes- und Gemeindeebene, mit konkreten Maßnahmen sowie mit einem Zeitplan für die Umsetzung der Agenda 2030 hinzuwirken. (TZ 8)	offen
10	Es sollte auf eine systematische, gebietskörperschaftsübergreifende – und damit gesamtstaatliche – Koordination bei der Umsetzung der Agenda 2030 hingewirkt werden. Weiters wären die Länder und die Gemeinden in die Sitzungen der interministeriellen Arbeitsgruppe, in die Erstellung einer Strategie für die Umsetzung, in die Durchführung einer ergänzenden Bestandsaufnahme und einer systematischen Lückenanalyse, in die Erstellung eines gesamtstaatlichen Umsetzungsplans sowie in das Berichtswesen miteinzubeziehen. Insbesondere wären jeweils auch der Österreichische Städtebund und der Österreichische Gemeindebund bei der Umsetzung der sie betreffenden nachhaltigen Entwicklungsziele systematisch einzubinden. (TZ 9)	zugesagt
11	Es sollte auf eine systematische Einbeziehung der Zivilgesellschaft in die Umsetzung der Agenda 2030 hingewirkt werden. Insbesondere wären Vertreterinnen und Vertreter von Dachverbänden in die Sitzungen der interministeriellen Arbeitsgruppe, in die Erstellung einer Strategie für die Umsetzung, in die Durchführung einer ergänzenden Bestandsaufnahme und einer systematischen Lückenanalyse, in die Erstellung eines gesamtstaatlichen Umsetzungsplans sowie in das nationale Berichtswesen miteinzubeziehen. Weiters wären jeweils auch Vertreterinnen und Vertreter der Sozialpartner und der Wissenschaft systematisch in die Umsetzung der Agenda 2030 einzubinden. (TZ 10)	zugesagt
12	Es wäre unter Berücksichtigung einer Kosten/Nutzen-Abwägung darauf hinzuwirken, die Bewusstseinsbildung über die Agenda 2030 in allen Teilen der Bevölkerung zu stärken und die Transparenz der Umsetzung der nachhaltigen Entwicklungsziele zu fördern. (TZ 11, TZ 22)	umgesetzt
13	Die Informationswebseite der Bundesregierung über die Agenda 2030 sollte als eigene ressortübergreifende Webseite gestaltet werden. Dabei wären sowohl die veröffentlichten Inhalte und Dokumente als auch die Verlinkungen – insbesondere zu den ressortspezifischen Informationen der Bundesministerien und zu den Ländern – zu vervollständigen. (TZ 11)	zugesagt
14	Zusätzlich zur jährlich geplanten Veröffentlichung des nationalen Indikatorensets und der dazugehörigen Zielwerte durch die Bundesanstalt Statistik Österreich wäre auch ein erläuterner Bericht zu publizieren. (TZ 12)	zugesagt
15	Es sollte zum ehestmöglichen Zeitpunkt und in der Folge in regelmäßigen Abständen – mindestens einmal pro Legislaturperiode – unter Einbeziehung der Länder, Gemeinden, Expertinnen und Experten sowie der Zivilgesellschaft (Nichtregierungsorganisationen) an das „Hochrangige Politische Forum für Nachhaltige Entwicklung“ der Vereinten Nationen berichtet werden. (TZ 13)	zugesagt
16	Regelmäßige nationale Fortschrittsberichte, die alle wesentlichen Maßnahmen der Bundesministerien unter Einbeziehung der Beiträge der Länder, Gemeinden, Expertinnen und Experten sowie der Zivilgesellschaft (Nichtregierungsorganisationen) enthalten, wären zu veröffentlichen und dem Parlament vorzulegen. (TZ 14)	zugesagt
17	Es wäre darauf hinzuwirken, dass bei einer Novelle des Bundeshaushaltsgesetzes 2013 die verpflichtende Berücksichtigung der nachhaltigen Entwicklungsziele – analog zum Gleichstellungsziel – in den Wirkungszielen des Bundes verankert wird. (TZ 15)	offen
18	Auf Bundesebene sollte im Wege der bereits bestehenden Applikationen eine koordinierte, effiziente und umfassende Erhebung und Auswertung der wesentlichen Daten zu den nachhaltigen Entwicklungsziehen sichergestellt werden und diese wären in die nationalen Fortschrittsberichte einzubeziehen, um eine transparente und kontinuierliche Umsetzung der Agenda 2030 in Österreich voranzutreiben. (TZ 16)	zugesagt
Bundesministerium für Europa, Integration und Äußeres		
1	Es wäre darauf hinzuwirken, die nachhaltigen Entwicklungsziele in künftigen Arbeitsprogrammen der Bundesregierung in konkreter Weise zu verankern, um insbesondere auf der Ebene der Verwaltung das Bewusstsein zur kohärenten nationalen Umsetzung der Agenda 2030 zu stärken. (TZ 3)	offen



SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsgrad
2	Es sollte darauf hingewirkt werden, die interministerielle Arbeitsgruppe als nationales Lenkungsgremium zur Umsetzung der Agenda 2030 einzurichten, um dadurch die Steuerung einer kohärenten gesamtösterreichischen Umsetzung zu gewährleisten. (TZ 4)	offen
3	Es wäre zu prüfen, ob die Leitung der interministeriellen Arbeitsgruppe zur Umsetzung der Agenda 2030 durch nur ein Bundesministerium wahrgenommen werden könnte. (TZ 4)	umgesetzt
4	Zur Untermauerung der Wichtigkeit der Umsetzung der Agenda 2030 sowie zu deren besserer Verortung wäre in allen Bundesministerien darauf hinzuwirken, dass nur Vertreterinnen und Vertreter in die interministerielle Arbeitsgruppe entsandt werden, denen in ihrem jeweiligen Ressort eine zentrale Rolle bei der Koordinierung der Umsetzung der Agenda 2030 zukommt und die mit den entsprechenden Steuerungskompetenzen ausgestattet sind. (TZ 4)	offen
5	Im Hinblick auf die besondere Bedeutung der Agenda 2030 und vor dem Hintergrund, dass die nachhaltigen Entwicklungsziele sämtliche Aufgabenbereiche der Politik betreffen, sollte auf die Einsetzung einer Organisationseinheit bzw. Institution – wie etwa eines Ausschusses, eines Beirats, eines Rates und/oder einer bzw. eines Sonderbeauftragten – zur Beratung der Bundesregierung und des Parlaments hingewirkt werden. (TZ 5)	offen
6	Für die Umsetzung der nachhaltigen Entwicklungsziele wäre auf die Erstellung einer Nachhaltigkeitsstrategie mit einem strukturierten und kohärenten gesamtstaatlichen Mechanismus unter Einbeziehung der Länder und Gemeinden sowie der Zivilgesellschaft hinzuwirken. (TZ 6)	offen
7	Es wäre auf eine ergänzende Bestandsaufnahme und auf eine darauf aufbauende systematische Lückenanalyse hinzuwirken. Dabei wären sowohl die Länder und Gemeinden als auch die Zivilgesellschaft und die Wissenschaft einzubinden. (TZ 7)	zugesagt
8	Es sollten sowohl die Bestandsaufnahme als auch die Lückenanalyse veröffentlicht und an das Parlament berichtet werden. (TZ 7)	zugesagt
9	Es wäre auf die Erstellung eines gesamtstaatlichen, die Wechselwirkungen zwischen den nachhaltigen Entwicklungszielen berücksichtigenden Umsetzungsplans mit klar definierten Verantwortlichkeiten auf Bundes-, Landes- und Gemeindeebene, mit konkreten Maßnahmen sowie mit einem Zeitplan für die Umsetzung der Agenda 2030 hinzuwirken. (TZ 8)	offen
10	Es sollte auf eine systematische, gebietskörperschaftsübergreifende – und damit gesamtstaatliche – Koordination bei der Umsetzung der Agenda 2030 hingewirkt werden. Weiters wären die Länder und die Gemeinden in die Sitzungen der interministeriellen Arbeitsgruppe, in die Erstellung einer Strategie für die Umsetzung, in die Durchführung einer ergänzenden Bestandsaufnahme und einer systematischen Lückenanalyse, in die Erstellung eines gesamtstaatlichen Umsetzungsplans sowie in das Berichtswesen miteinzubeziehen. Insbesondere wären jeweils auch der Österreichische Städtebund und der Österreichische Gemeindebund bei der Umsetzung der sie betreffenden nachhaltigen Entwicklungsziele systematisch einzubinden. (TZ 9)	zugesagt
11	Es sollte auf eine systematische Einbeziehung der Zivilgesellschaft in die Umsetzung der Agenda 2030 hingewirkt werden. Insbesondere wären Vertreterinnen und Vertreter von Dachverbänden in die Sitzungen der interministeriellen Arbeitsgruppe, in die Erstellung einer Strategie für die Umsetzung, in die Durchführung einer ergänzenden Bestandsaufnahme und einer systematischen Lückenanalyse, in die Erstellung eines gesamtstaatlichen Umsetzungsplans sowie in das nationale Berichtswesen miteinzubeziehen. Weiters wären jeweils auch Vertreterinnen und Vertreter der Sozialpartner und der Wissenschaft systematisch in die Umsetzung der Agenda 2030 einzubinden. (TZ 10)	zugesagt
12	Es wäre unter Berücksichtigung einer Kosten/Nutzen-Abwägung darauf hinzuwirken, die Bewusstseinsbildung über die Agenda 2030 in allen Teilen der Bevölkerung zu stärken und die Transparenz der Umsetzung der nachhaltigen Entwicklungsziele zu fördern. (TZ 11, TZ 22)	umgesetzt
13	Die Informationswebseite der Bundesregierung über die Agenda 2030 sollte als eigene ressortübergreifende Webseite gestaltet werden. Dabei wären sowohl die veröffentlichten Inhalte und Dokumente als auch die Verlinkungen – insbesondere zu den ressortspezifischen Informationen der Bundesministerien und zu den Ländern – zu vervollständigen. (TZ 11)	zugesagt
14	Zusätzlich zur jährlich geplanten Veröffentlichung des nationalen Indikatorensets und der dazugehörigen Zielwerte durch die Bundesanstalt Statistik Österreich wäre auch ein erläuternder Bericht zu publizieren. (TZ 12)	zugesagt



SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsgrad
15	Es sollte zum ehestmöglichen Zeitpunkt und in der Folge in regelmäßigen Abständen – mindestens einmal pro Legislaturperiode – unter Einbeziehung der Länder, Gemeinden, Expertinnen und Experten sowie der Zivilgesellschaft (Nichtregierungsorganisationen) an das „Hochrangige Politische Forum für Nachhaltige Entwicklung“ der Vereinten Nationen berichtet werden. (TZ 13)	zugesagt
16	Regelmäßige nationale Fortschrittsberichte, die alle wesentlichen Maßnahmen der Bundesministerien unter Einbeziehung der Beiträge der Länder, Gemeinden, Expertinnen und Experten sowie der Zivilgesellschaft (Nichtregierungsorganisationen) enthalten, wären zu veröffentlichen und dem Parlament vorzulegen. (TZ 14)	zugesagt
17	Es wäre darauf hinzuwirken, dass bei einer Novelle des Bundeshaushaltsgesetzes 2013 die verpflichtende Berücksichtigung der nachhaltigen Entwicklungsziele – analog zum Gleichstellungsziel – in den Wirkungszielen des Bundes verankert wird. (TZ 15)	offen
18	Auf Bundesebene sollte im Wege der bereits bestehenden Applikationen eine koordinierte, effiziente und umfassende Erhebung und Auswertung der wesentlichen Daten zu den nachhaltigen EntwicklungszieLEN sichergestellt werden und diese wären in die nationalen Fortschrittsberichte einzubeziehen, um eine transparente und kontinuierliche Umsetzung der Agenda 2030 in Österreich voranzutreiben. (TZ 16)	zugesagt
<b>Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus</b>		
19	Direkte inhaltlich–operative Bezugnahmen der Strategien, Programme und Maßnahmen auf die nachhaltigen Entwicklungsziele wären sicherzustellen, um die Umsetzung der Agenda 2030 auf der Ebene der Ressorts zu stärken. (TZ 18)	umgesetzt
20	Nach Durchführung einer systematischen Lückenanalyse sowie der Erstellung eines Umsetzungsplans wären sowohl die themenspezifischen als auch die allgemeinen Kooperationen mit den Ländern und Gemeinden zu überprüfen und in jenen Bereichen einzuleiten, in denen die Umsetzung der Agenda 2030 noch nicht gewährleistet ist. (TZ 20)	umgesetzt
21	Eine systematische Lückenanalyse sollte für die Umsetzung der nachhaltigen Entwicklungsziele erstellt werden und darauf aufbauend wäre ein Umsetzungsplan auszuarbeiten, um die Erreichung der Ziele der Agenda 2030 im Ressort sicherzustellen. (TZ 19)	umgesetzt
22	Auf einzelne Werbeanzeigen bzw. einzelne – geförderte – Beiträge in Fachzeitschriften zur Information über die Agenda 2030 sollte verzichtet werden. (TZ 22)	umgesetzt
<b>Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie</b>		
19	Direkte inhaltlich–operative Bezugnahmen der Strategien, Programme und Maßnahmen auf die nachhaltigen Entwicklungsziele wären sicherzustellen, um die Umsetzung der Agenda 2030 auf der Ebene der Ressorts zu stärken. (TZ 18)	umgesetzt
20	Nach Durchführung einer systematischen Lückenanalyse sowie der Erstellung eines Umsetzungsplans wären sowohl die themenspezifischen als auch die allgemeinen Kooperationen mit den Ländern und Gemeinden zu überprüfen und in jenen Bereichen einzuleiten, in denen die Umsetzung der Agenda 2030 noch nicht gewährleistet ist. (TZ 20)	zugesagt
23	Aufbauend auf der Bestandsaufnahme sollte eine Lückenanalyse durchgeführt werden und nach der Feststellung der Diskrepanzen zwischen den Soll– und den Istwerten wäre ein Umsetzungsplan zu erarbeiten, um die Vorgaben der nachhaltigen Entwicklungsziele zu erfüllen. (TZ 19)	umgesetzt
24	Auf der Webseite „www.bmvit.gv.at“ wäre die Agenda 2030 in einem eigenen Themenbereich deutlich sichtbar einzurichten, um die öffentliche Wahrnehmung der Aktivitäten des Ressorts hinsichtlich der nachhaltigen Entwicklungsziele zu erhöhen. (TZ 22)	umgesetzt
25	Die Beiträge des Ressorts, die für die Umsetzung der Agenda 2030 maßgeblich sind, sollten systematisch und umfassend erhoben werden und es wären alle wesentlichen Maßnahmen dem Bundeskanzleramt und dem Bundesministerium für Europa, Integration und Äußeres für die Veröffentlichung in künftigen nationalen Fortschrittsberichten zu übermitteln, um einen Gesamtüberblick über die ressortinternen Umsetzungsaktivitäten der Agenda 2030 zu erhalten. (TZ 23)	umgesetzt



## Fazit

An das Bundeskanzleramt und das Bundesministerium für Europa, Integration und Äußeres waren 18 Empfehlungen gerichtet. Umgesetzt wurden zwei Empfehlungen, nämlich die Prüfung, ob die Leitung der interministeriellen Arbeitsgruppe zur Umsetzung der Agenda 2030 durch nur ein Bundesministerium wahrgenommen werden könnte sowie die Stärkung der Bewusstseinsbildung über die Agenda 2030 in allen Teilen der Bevölkerung.

Die beiden Ministerien sagten die Umsetzung von neun Empfehlungen insbesondere in den Bereichen Bestandsaufnahme, Lückenanalyse und Umsetzungsplan sowie Berichtswesen zu.

Offen blieben sieben Empfehlungen, wie etwa die Umsetzung der zentralen Empfehlungen betreffend Einsetzung einer Organisationseinheit bzw. Institution zur Beratung der Bundesregierung und des Parlaments sowie die Erstellung einer Nachhaltigkeitsstrategie, die Erstellung eines Umsetzungsplans sowie die verpflichtende Berücksichtigung der nachhaltigen Entwicklungsziele in den Wirkungszielen des Bundes.

Das Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus betrafen vier Empfehlungen im Bereich Strategien für die Umsetzung sowie Bestandsaufnahme, Lückenanalyse und Umsetzungsplan, die alle umgesetzt wurden.

Das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie setzte den Großteil der Empfehlungen des RH um oder sagte deren Umsetzung zu.



## Kapitalertragsteuer–Erstattungen nach Dividendenausschüttungen

Bund 2018/35

Der RH überprüfte von November 2016 bis Mai 2017 das Kapitalertragsteuer–Erstattungsverfahren bei Aktiengeschäften beim Bundesministerium für Finanzen, beim Finanzamt Bruck Eisenstadt Oberwart und bei der Finanzmarktaufsicht. Die Geburungsüberprüfung erfolgte gemäß Art. 126b Abs. 4 Bundes–Verfassungsgesetz aufgrund eines Verlangens gemäß § 99 Abs. 2 Geschäftsordnungsgesetz 1975 der Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Bruno Rossmann, Dr. <sup>in</sup> Gabriela Moser, Kolleginnen und Kollegen vom 18. Mai 2016 (1680/A) mit dem Ziel, die Verfahren zur Kapitalertragsteuer–Erstattung an ausländische Antragstellerinnen bzw. Antragsteller im Zusammenhang mit Dividendenausschüttungen von österreichischen Aktiengesellschaften zu beurteilen. Der Bericht enthielt 50 Empfehlungen.

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsgrad
Bundesministerium für Finanzen		
1	Es wäre darauf hinzuwirken, dass der beabsichtigte Zweck der Erstattung von zuvor entrichteter Kapitalertragsteuer nach Dividendenausschüttungen österreichischer Aktiengesellschaften für Antragstellerinnen bzw. Antragsteller und die Steuerbehörden trotz unterschiedlicher Rechtsansprüche möglichst einfach erreicht werden kann. Ziel sollte es sein, dass pro Antragstellerin bzw. Antragsteller und Jahr – ähnlich einer Jahresveranlagung – möglichst nur ein gemeinsamer Erstattungsantrag für alle Antragsarten zeitnah nach dem Ablauf des Kalenderjahres mit den anspruchsauslösenden Dividendenausschüttungen erforderlich bzw. zulässig ist. Dies würde die Kundenfreundlichkeit erhöhen, der hohen Komplexität des Steuerrechts sowie der Steuerverfahren entgegenwirken und das Abgabenausfallsrisiko minimieren. (TZ 5)	offen
2	Im Hinblick auf die Gleichbehandlung der Steuerzahlerinnen und Steuerzahler wäre zu überprüfen, <ul style="list-style-type: none"> <li>– ob Österreich aufgrund von völkerrechtlich verbindlichen Vereinbarungen mit Luxemburg, Schweden und der Schweiz Erstattungen zu Unrecht vornahm, weil (Folge–)Anträge als unzulässig zurückzuweisen gewesen wären;</li> <li>– ob Erstattungen aufgrund von Folgeanträgen im Umgang mit den genannten Staaten ab sofort zu unterbleiben hätten; diesfalls wäre das Finanzamt Bruck Eisenstadt Oberwart entsprechend anzuweisen;</li> <li>– ob i.Z.m. Folgeanträgen für dasselbe Jahr ähnliche völkerrechtlich verbindliche Vereinbarungen auch mit anderen Staaten bestanden. (TZ 6)</li> </ul>	zugesagt
3	Es wäre dafür zu sorgen, dass sämtliche auf § 21 Abs. 1 Z 1a KStG 1988 gestützte Erstattungen an Fonds im Rahmen der verfahrensrechtlichen Möglichkeiten und unter Beachtung der Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit neu überprüft, allenfalls neu aufgerollt und die zu Unrecht ausbezahlten Steuern zurückgefördert werden. (TZ 7)	umgesetzt
4	Für ein transparentes Erstattungsverfahren mit ausreichender IT–Unterstützung wäre zu sorgen, um Mehrfacherstattungen jeglicher Art zuverlässig ausschließen zu können. (TZ 7)	umgesetzt



## Nachfrageverfahren im Jahr 2019

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsgrad
5	<p>Im Hinblick auf die Gleichbehandlung der Steuerzahlerinnen und Steuerzahler wäre zu überprüfen,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– ob Österreich aufgrund von völkerrechtlich verbindlichen Verträgen mit Deutschland, Luxemburg, Schweden, der Schweiz und dem Vereinigten Königreich Erstattungen zu Unrecht vornahm, weil verspätete Anträge als unzulässig zurückzuweisen gewesen wären,</li> <li>– ob i.Z.m. Antragsfristen ähnliche völkerrechtlich verbindliche Verträge auch mit anderen Staaten bestanden und</li> <li>– ob Erstattungen aufgrund von verspäteten Anträgen im Umgang mit den genannten Staaten ab sofort zu unterbleiben hätten; diesfalls wäre das Finanzamt Bruck Eisenstadt Oberwart entsprechend anzuweisen. (TZ 8)</li> </ul>	umgesetzt
6	<p>Die Zuständigkeit für alle Kapitalertragsteuer–Erstattungsverfahren i.Z.m. beschränkt Steuerpflichtigen wäre bei einem Finanzamt, bspw. beim Finanzamt Bruck Eisenstadt Oberwart, zu konzentrieren, um das Risiko von ungerechtfertigten Erstattungen nach Mehrfachanträgen zu minimieren. (TZ 9)</p>	zugesagt
7	<p>Es wäre zu prüfen, ob eine verfassungskonforme Anspruchsverzinsung bei Gutschriften erst ab dem Tag der Antragstellung möglich wäre, um einen von den Antragstellerinnen bzw. Antragstellern beeinflussbaren Verzinsungszeitraum zu vermeiden. Auch wäre auf eine Verkürzung der national angewendeten Fünf–Jahres–Frist für die Antragstellung zur Kapitalertragsteuer–Erstattung hinzuwirken; dies würde zu einer Verwaltungsvereinfachung beitragen. (TZ 10)</p>	offen
8	<p>Im Hinblick auf die Gleichbehandlung der Steuerzahlerinnen und Steuerzahler wäre zu überprüfen,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– ob Österreich die Anspruchszzinsen in Bezug auf Luxemburg, Schweden und der Schweiz zu Unrecht bezahlte, weil diese Doppelbesteuerungsabkommen als maßgebliche Rechtsgrundlage ausdrücklich keine Verzinsung vorsahen,</li> <li>– ob die Auszahlung von Anspruchszzinsen in Bezug auf die genannten Staaten ab sofort einzustellen ist; diesfalls wäre das Finanzamt Bruck Eisenstadt Oberwart entsprechend anzuweisen,</li> <li>– ob zu Unrecht bezahlte Anspruchszzinsen zurückgefördert werden können und</li> <li>– ob i.Z.m. der Verrechnung von Anspruchszzinsen auch mit anderen Staaten ähnliche völkerrechtlich verbindliche Verträge bestanden. (TZ 11)</li> </ul>	umgesetzt
9	<p>Mit jenen Staaten, mit denen keine umfassende Vollstreckungsmöglichkeit vereinbart war, wären Verhandlungen aufzunehmen, um bestehende österreichische Rechtsansprüche durchsetzen zu können. (TZ 12)</p>	zugesagt
10	<p>In der offenkundig komplizierten und umstrittenen Rechtsmaterie i.Z.m. Erstattungen von Kapitalertragsteuern wäre größtmögliche Rechtssicherheit herzustellen. Dafür wären zunächst internationale Best Practices zu erheben, wie z.B. die neue Regelung zur Mindesthaltezeit in Deutschland. (TZ 13)</p>	umgesetzt
11	<p>In weiterer Folge wären gesetzliche Vorschriften vorzubereiten, die auf die korrekte Anwendung von steuerlichen Grundsätzen, wie z.B. der Einkünftezurechnung, Bezug nehmen und einen möglichst einfachen Vollzug unter Wahrung der finanziellen Interessen Österreichs sicherstellen sollen. Auf der Grundlage der Feststellungen dieser Geburungsüberprüfung wären folgende Aspekte zu beachten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Eine Kapitalertragsteuer–Erstattung sollte nur für jene Person möglich sein, welche die originäre Dividende – im Unterschied zu einer Dividendenersatzzahlung – erhält.</li> <li>– Es wäre eine Bestätigung jener Bank erforderlich, bei der die originäre Dividende einlangt; diese Bestätigung sollte die Depotnummer und, wenn möglich, weitere Kennzeichen für die gehaltenen Aktien enthalten.</li> <li>– Zudem wäre eine Zahlungsbestätigung über den Eingang der originären Dividende erforderlich.</li> <li>– Die Bestätigung der Bank hätte die Verhältnisse ausschließlich am Ende des Banktages zu enthalten.</li> <li>– Es wäre weiters eine eindeutige und nachvollziehbare Angabe der Bank erforderlich, ob die Bestätigung über das Verfügungsgeschäft (Einlieferung der Aktien auf das Depot) oder das Verpflichtungsgeschäft ausgestellt wurde. (TZ 13)</li> </ul>	offen



SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsgrad
12	Es wäre zu prüfen, ob eine wechselseitige Amtshilfe zwischen der Finanzmarktaufsicht und den Organen der Finanzverwaltung vorgesehen werden könnte. Diesfalls wäre eine entsprechende Gesetzesinitiative zu starten. (TZ 14)	zugesagt
13	Die Doppelbesteuerungsabkommen mit Bahrain, Katar, Kuwait und den Vereinigten Arabischen Emiraten wären als Ganzes, insbesondere im Hinblick auf das vereinbarte Ausmaß der Kapitalertragsteuer-Erstattungen, zu evaluieren und entsprechend den Ergebnissen bei Bedarf neu zu verhandeln. (TZ 15)	umgesetzt
14	Das Bundesministerium für Finanzen sollte darauf hinwirken, dass – ähnlich wie in Deutschland – besondere Nachweispflichten in jenen Fällen gelten, in denen die Doppelbesteuerungsabkommen eine (nahezu) vollständige Kapitalertragsteuer-Erstattungsmöglichkeit vorsehen. (TZ 15)	umgesetzt
15	Die Analysen des RH zur Ermittlung finanzieller Schäden i.Z.m. bereits erfolgten Kapitalertragsteuer-Erstattungen wären fortzusetzen, ungerechtfertigte Erstattungen zu identifizieren und im Rahmen der verfahrensrechtlichen Möglichkeiten – im Sinne der Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit – zurückzufordern. (TZ 16)	umgesetzt
16	Künftig wären regelmäßige Plausibilitätskontrollen gemeinsam mit dem Finanzamt Bruck Eisenstadt Oberwart durchzuführen, um derartige Betrugsversuche vorzeitig zu erkennen und entsprechende schadensminimierende Maßnahmen setzen zu können. (TZ 16)	umgesetzt
17	Die vorliegenden Vorschläge zur Verbesserung der Kapitalertragsteuer-Erstattungsverfahren wären rasch umzusetzen. (TZ 17)	umgesetzt
18	Bei Projekten wären auch für die Umsetzung klare Zuständigkeiten mit entsprechender Ergebnisverantwortung festzulegen, um zu verhindern, dass Projekte wirkungs- und folgenlos bleiben. (TZ 17)	umgesetzt
19	Es wäre umgehend eine umfassende Regelung des Verfahrens in elektronischer Form mit klaren und leicht auffindbaren Richtlinien und Arbeitsanweisungen für die Bearbeitung von Kapitalertragsteuer-Erstattungsanträgen in formaler, inhaltlicher und organisatorischer Hinsicht zu erstellen und aktuell zu halten, um eine rechtskonforme und einheitliche Rechtsauslegung zu gewährleisten und die Verfahrensabläufe im Finanzamt Bruck Eisenstadt Oberwart zu unterstützen. Dies könnte etwa im bestehenden Organisationshandbuch des Bundesministeriums für Finanzen erfolgen. Ziel sollte es sein, dass eine Auszahlung von Steuergeldern ins Ausland nur dann erfolgt, wenn aufgrund entsprechender Nachweise ausreichende Sicherheit für die antragsgemäße Erledigung besteht. (TZ 18)	umgesetzt
20	Die sektionsweise Trennung der Zuständigkeiten im Bundesministerium für Finanzen für die Steuerlegistik und den Steuervollzug wäre zu evaluieren; jedenfalls wäre eine wirksame Abstimmung zwischen beiden Bereichen vorzunehmen, um der steigenden Komplexität des Steuerrechts und dem damit verbundenen ressourcenaufwendigen Steuervollzug wirksam entgegensteuern zu können. (TZ 20)	umgesetzt
21	Die bestehenden Rechtsunsicherheiten bei Antragsverfahren mit fehlenden Bescheiden wären gemeinsam mit externen Experten – wie etwa der Finanzprokuratur – aufzuklären und zu beheben sowie das Finanzamt Bruck Eisenstadt Oberwart – zwecks Erleichterung der Verfahrensabwicklung – über die Ergebnisse umgehend zu informieren. (TZ 21)	umgesetzt
22	Das Finanzamt Bruck Eisenstadt Oberwart wäre schriftlich anzuweisen, in allen Kapitalertragsteuer-Erstattungsverfahren – unabhängig von deren Ausgang – Bescheide zu erlassen und die Umsetzung im Rahmen der Fachaufsicht zu überprüfen. (TZ 21)	umgesetzt
23	Im Zusammenhang mit der Sonderzuständigkeit des Finanzamts Bruck Eisenstadt Oberwart wäre eine Personalausstattung vorzusehen, die – unter Beachtung einer nach den Grundsätzen der Risikoorientierung erfolgten Personalbedarfserhebung – eine bestmögliche Erfüllung der gesetzlich vorgesehenen Aufgaben ermöglicht. Vordringlich wären qualifizierte Personalressourcen für risikoadäquate Kontrollen vor der Auszahlung sowie für die allfällige Aufrollung von Verdachtsfällen vor Eintritt der Verjährung dieser Verfahren. (TZ 22)	umgesetzt
24	Es wäre künftig anlassbezogen und v.a. zeitnah für Arbeitsplatzbeschreibungen zu sorgen. (TZ 22)	umgesetzt



## Nachfrageverfahren im Jahr 2019

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsgrad
25	Das entsprechende fachliche Know-how im Finanzamt Bruck Eisenstadt Oberwart wäre durch speziell auf die Bedürfnisse abgestimmte Schulungsmaßnahmen sicherzustellen und weiter zu entwickeln. Dabei könnte es sich als zweckmäßig erweisen, auch Fachleute bspw. aus der Finanzmarktaufsicht als Vortragende zu gewinnen. (TZ 23)	umgesetzt
26	Fachlich kompetente Auskunftspersonen für Kapitalertragsteuer-Erstattungsverfahren i.Z.m. Dividendausschüttungen österreichischer Aktiengesellschaften wären zu benennen und dies in der Finanzverwaltung zu kommunizieren. Dies wäre etwa mit einem virtuellen Know-how-Center möglich, in dem die in der Finanzverwaltung verteilten Fachexperten für Rat und Tat zur Verfügung stehen könnten. (TZ 23)	umgesetzt
27	Es wäre klar und eindeutig festzulegen, welche Unterlagen im Kapitalertragsteuer-Erstattungsverfahren erforderlich und welche Nachweise jedenfalls zu erbringen sind. Dabei wären Unterschiede zu berücksichtigen je nach <ul style="list-style-type: none"> <li>– Rechtsgrundlage (Erstattungsanträge nach einem Doppelbesteuerungsabkommen oder gemäß §§ 6 bzw. 21 KStG 1988 oder gemäß § 94 EStG 1988) und</li> <li>– antragstellender Person (natürliche Personen, Körperschaften, Investmentfonds, Pensionskassen, Tochtergesellschaften, Holdings etc.). (TZ 24)</li> </ul>	umgesetzt
28	Über die so identifizierten Anforderungen sollte das Bundesministerium für Finanzen anschließend sowohl auf seiner Homepage als auch in einem Informationsblatt zu den Antragsformularen informieren. (TZ 24)	umgesetzt
29	Die erwartete Qualität und die Inhalte der erforderlichen Unterlagen und Nachweise für Anträge zur Kapitalertragsteuer-Erstattung wären transparent, klar und eindeutig darzulegen. (TZ 25)	umgesetzt
30	Es wäre insbesondere ein Nachweis des Geldflusses von Dividendenzahlungen (Zahlungseingang auf einem Bankkonto) zu verlangen. (TZ 25)	offen
31	Es wären Depotbestätigungen zu verlangen, die über den Tagesendbestand ausgestellt werden und auch einen entsprechenden Vermerk tragen. (TZ 25)	zugesagt
32	Es wäre eine eindeutige und nachvollziehbare Angabe der Bank zu verlangen, ob die Bestätigung über das Verfügungsgeschäft (Einlieferung der Aktien auf das Depot) oder das Verpflichtungsgeschäft ausgestellt wurde. (TZ 25)	offen
33	Bei der Umsetzung eines neuen IT-Verfahrens wären verpflichtende elektronische Signaturen bzw. eindeutige Identifikationsmöglichkeiten für die Verfahrensbeteiligten (ausländische Steuerbehörden und Banken) vorzusehen. (TZ 26)	offen
34	Für den Fall der (ausnahmsweise) Unzumutbarkeit einer elektronischen Signatur wären die formalen Erfordernisse im Hinblick auf die Echtheit von Unterlagen zweifelsfrei festzulegen und allen Verfahrensbeteiligten zu kommunizieren. (TZ 26)	offen
35	Die in Österreich geltende Vorgangsweise, Ansässigkeitsbestätigungen vom Finanzamt Bruck Eisenstadt Oberwart direkt an die zuständige ausländische Behörde weiterzuleiten, wäre im umgekehrten Fall auch für das österreichische Kapitalertragsteuer-Erstattungsverfahren verpflichtend vorzusehen. (TZ 27)	offen
36	Es wäre zu evaluieren, ob andere Staaten die steuerliche Cum-Ex-Problematik bei Aktiendeals so lösten, dass sie für Österreich als Best Practice herangezogen werden könnten. In diesem Zusammenhang wären Best-Practice-Modelle zu identifizieren und bei Bedarf darauf hinzuwirken, dass in Österreich ähnliche oder gleiche Regelungen getroffen werden, insbesondere in Abstimmung und im Gleichklang mit den anderen EU-Mitgliedstaaten. (TZ 28)	umgesetzt
37	Es wäre möglichst rasch für eine moderne und zweckmäßige IT-Unterstützung des Kapitalertragsteuer-Erstattungsverfahrens zu sorgen. (TZ 29)	umgesetzt
38	Das R-Verfahren wäre in die allgemeine Grunddatenverwaltung zu integrieren. (TZ 29)	umgesetzt
39	Eine eindeutige Zuordnung und Kennzeichnung der Antragstellerinnen bzw. Antragsteller, auch im Falle von z.B. Adress- oder Namensänderungen, wäre sicherzustellen. (TZ 29)	umgesetzt
40	Es wäre eine Erfassung der „International Securities Identification Number“ (ISIN) im R-Verfahren zu ermöglichen, um damit Mehrfacherfassungen von emittierenden Aktiengesellschaften zu vermeiden. (TZ 29)	umgesetzt



SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsgrad
41	Eine elektronische Übermittlung der Kapitalertragsteuer–Erstattungsanträge wäre sicherzustellen. (TZ 29)	umgesetzt
42	Eine durchgängige elektronische Antragsbearbeitung wäre sicherzustellen. (TZ 29)	umgesetzt
43	Es wäre für eine durchgängige und vollständige Nachvollziehbarkeit der Kapitalertragsteuer–Erstattungsverfahren zu sorgen, insbesondere auch im Falle von fortgesetzten Verfahren (z.B. bei Rechtsmitteln). (TZ 29)	zugesagt
44	Eine automatisierte Bescheiderstellung wäre sicherzustellen. (TZ 29)	umgesetzt
45	Die eindeutige Zuordnung der Auszahlung von Erstattungs– sowie der Einzahlung von Rückzahlungsbeträgen zu den jeweiligen Verfahren wäre sicherzustellen. (TZ 29)	umgesetzt
46	Es wäre für risikoorientierte Auswertungen und Controllingdaten für Steuerungszwecke zu sorgen. (TZ 29)	umgesetzt
47	Eine risikoorientierte Fallauswahl im Kapitalertragsteuer–Erstattungsverfahren mit Hilfe einer verbesserten IT–Unterstützung und nach Festlegung geeigneter Risikokriterien wäre zu ermöglichen. Damit könnte das Finanzamt Bruck Eisenstadt Oberwart seine Personalressourcen auf die vertiefte Prüfung von risikobehafteten Anträgen konzentrieren, bevor es zu einer Erstattung kommt. (TZ 30)	umgesetzt
48	Spätestens mit der Einführung eines neuen IT–Verfahrens für die Bearbeitung von Kapitalertragsteuer–Erstattungsanträgen wäre das Interne Kontollsystem an die Standards und Abläufe bei den sonstigen IT–Verfahren für Steuerveranlagungen anzugeleichen. (TZ 31)	umgesetzt
<b>Finanzamt Bruck Eisenstadt Oberwart</b>		
49	Vorzeitig einlangende Kapitalertragsteuer–Erstattungsanträge wären entsprechend der seit 2015 geltenden Rechtslage entweder zeitnah wegen Unzulässigkeit zurückzuweisen oder erst nach Ablauf des in § 240a BAO vorgesehenen Zeitraums zu erledigen. (TZ 5)	umgesetzt
50	Risikoorientierte Prüfungen und Kontrollen wären schon vor Erledigung der Kapitalertragsteuer–Erstattungsanträge durchzuführen, um noch vor der Auszahlung ausreichende Sicherheit im Hinblick auf die Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen erlangen zu können. (TZ 12)	umgesetzt



## Fazit

Das Bundesministerium für Finanzen setzte von 50 Empfehlungen 36 um und sagte bei sechs deren Umsetzung zu. Acht Empfehlungen blieben offen.

Der RH hob die Umsetzung der zentralen Empfehlungen im Hinblick auf eine moderne, ausreichende und zukunftsorientierte IT–Unterstützung positiv hervor, weil er eine Modernisierung des veralteten IT–Verfahrens als dringend erforderlich und zweckmäßig erachtet hatte. Durch die Umsetzung dieser zentralen Empfehlungen erfolgte die seit Jahren erforderliche Verbesserung des IT–Verfahrens. Das neue Abzugssteuerverfahren ermöglicht ab 1. Jänner 2019 laut Ministerium eine durchgängige elektronische Bearbeitung – von der Antragstellung bis zur automatisierten Erstellung der Bescheide. Damit sollten einerseits ressourcenintensive manipulative Tätigkeiten und fehlerhafte Eingaben wegfallen. Andererseits kann neben der Verbesserung des Internen Kontrollsystems eine elektronische risikoorientierte Fallauswahl anhand im IT–Verfahren hinterlegter Risikokriterien erfolgen. Damit können die Personalressourcen auf die vertiefte Prüfung von risikobehafteten Anträgen konzentriert werden, bevor es zu einer Erstattung kommt. Durch das Verfahren sollen das Risiko von Mehrfacherstattungen minimiert und eine risikoadäquate Fallbearbeitung sichergestellt werden.

Die Umsetzung von weiteren Empfehlungen des RH im Hinblick auf eine Vorbereitung von klaren gesetzlichen Regelungen für die Zurechnung der Dividende – insbesondere beim Handel mit Aktien rund um Dividendenstichtage – und konkrete Anforderungen an die beizubringenden Nachweise für Kapitalertragsteuer–Erstattungen blieb offen bzw. erfolgte nur zum Teil. Nach den Angaben des Ministeriums habe es Erhebungen im Hinblick auf Best Practices in anderen Staaten durchgeführt und lege besonderes Augenmerk auf die Ausgestaltung von technischen Möglichkeiten zur Bestätigung des für die Einkünftezurechnung notwendigen Depotbestandes und des Kapitalertragsteuereinbehaltens. Bisher waren noch keine gesetzlichen Regelungen oder technische Vorkehrungen im Hinblick auf die Zurechnung und die Nachweisführung erfolgt, weshalb das Risiko von Mehrfacherstattungen weiterhin nicht ausgeschlossen werden kann.



## Familienbeihilfe – Ziele und Zielerreichung, Kosten und Kontrollsyste

Bund 2018/36

Der RH überprüfte von Dezember 2016 bis Mai 2017 das vormals zuständige Bundesministerium für Familien und Jugend sowie das Bundesministerium für Finanzen hinsichtlich der Familienbeihilfe und des – als fixer „Zuschlag“ zur Familienbeihilfe konstruierten – Kinderabsetzbetrags, mit dem Ziel, das Geburtsvolumen der Familienbeihilfenzahlungen und die Ziele zu analysieren, die Zielerreichung, die Kontrolle der Anspruchsvoraussetzungen und das Risiko eines unrechtmäßigen Familienbeihilfenbezugs zu beurteilen sowie Kontrollprobleme und Verbesserungspotenziale aufzuzeigen. Der Bericht enthielt 18 Empfehlungen.

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsgrad
<b>Bundeskanzleramt</b>		
1	Im Rahmen der wirkungsorientierten Haushaltsführung wären für die Familienbeihilfe (UG 25) und den Kinderabsetzbetrag (UG 16) ressortübergreifend gemeinsame familienpolitisch relevante und/oder kontrollrelevante Ziele und Indikatoren zu entwickeln. (TZ 8)	 zugesagt
2	Die Position Österreichs zum EU-Koordinierungssystem wäre auf EU-Ebene klar und mit Zahlen zur Entwicklung der Auszahlungen für im Ausland lebende Kinder unterlegt zu argumentieren. Insbesondere wäre auf eine Vereinfachung des EU-Koordinierungssystems hinzuwirken, ein klarer Standpunkt zur Frage Wohnsitzland- oder Erwerbslandprinzip zu entwickeln und die Alternativen zur – administrativ aufwendigen – Differenzzahlungsregelung zu konkretisieren. (TZ 18)	 umgesetzt
3	Solange kein automatisierter Datenabgleich möglich ist, wäre das bestehende System der Anspruchsüberprüfung durch gezielte Kontrollroutinen zu ergänzen: Aus den vorhandenen behördlichen Datenbanken wären in regelmäßigen Abständen (z.B. quartalsweise) Indizien für einen Wegfall der Anspruchsvoraussetzungen abzufragen (z.B. Abmeldungen im Zentralen Melderegister, Wegfall der Sozialversicherung, Abbruch des Schulbesuchs trotz Schulpflicht, Abbruch der Lehrlingsausbildung oder Verhängung von Aufenthaltsverboten). Missbrauchsrisiken wären regelmäßig zu analysieren und darauf aufbauend wären allfällig notwendige Maßnahmen zur Hintanhaltung von Missbrauch zu implementieren. (TZ 28)	 offen
4	Für die Finanzämter wären direkte Abfragemöglichkeiten für relevante vorhandene behördliche Daten zu schaffen; dies betrifft insbesondere einen Zugang zu Aufenthaltsbewilligungen und Aufenthaltsverboten sowie für die Zukunft zu der in Aufbau befindlichen Schuldatenbank. (TZ 20)	 zugesagt
5	Solange kein automatisierter Datenabgleich möglich ist, wären anlässlich der erstmaligen Zuerkennung und jeder weiteren Kontrolle verpflichtende Abfragen von externen Datenbanken zum Wohnsitz, zum rechtmäßigen Aufenthalt, zur Erwerbstätigkeit und zur Einkommenshöhe bei Volljährigen vorzusehen sowie die Ergebnisse zu dokumentieren. (TZ 21)	 offen
6	Wegen der höheren Zuverlässigkeit von im unmittelbaren Behördenkontakt ausgetauschten Informationen wäre der – für den aktuellen Anspruch und für die Auszahlungshöhe relevante – Sachverhalt möglichst häufig (wenn möglich im Rahmen jeder Kontrolle, d.h. bei Ablauf einer Befristung) im Wege von Anfragen mit EU-Formularen zu erheben. (TZ 23)	 offen
7	Es wären Vorschläge zur Verbesserung und Beschleunigung des zwischenstaatlichen Informationsaustausches zu erarbeiten; insbesondere wäre auf europäischer Ebene auf eine Weiterentwicklung des Systems zum Datenaustausch zwischen den nationalen Behörden zu dringen. (TZ 23)	 zugesagt



SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsgrad
8	Es wäre eine bundesweit einheitliche Vorgehensweise für geringfügige Rückforderungsbeträge von Familienbeihilfenzahlungen festzulegen. (TZ 27)	offen
9	Hinsichtlich der Erstellung und Bearbeitung der Revisionslisten wären Revisionslisten elektronisch bereitzustellen sowie eine systematische Fehlerfassung und zentrale Auswertungsmöglichkeiten der Revisionsergebnisse vorzusehen und die Revisionsergebnisse zur Verbesserung der Abläufe und Kontrollprozesse zu nutzen. (TZ 29)	zugesagt
10	Das Reporting im Bereich Familienbeihilfe und Kinderabsetzbetrag wäre unter dem Gesichtspunkt der Beobachtung steuerungsrelevanter Informationen neu aufzusetzen. Ein Kriterienkatalog für ein elektronisches Reporting wäre vom Bundeskanzleramt zu erstellen; in diesem wären insbesondere folgende Aspekte vorzusehen: – ein Reporting auf Basis von Auszahlungsbeträgen, – die Miterfassung aller in die Familienbeihilfe fallenden Zahlungen, also auch der Differenz- und Ausgleichszahlungen (betrifft Auslandssachverhalte) und des Mehrkindzuschlags, – die Informationsweitergabe betreffend den Kinderabsetzbetrag, der 28 % der Gesamtzahlung ausmachte und damit einen wesentlichen Anteil des Lastenausgleichs für Familien darstellte, – die Erweiterung des Reportings auf Informationen zu Verfahrensdauern, Rückforderungen, zu Anzeigen bei Betriebsverdacht, Anzahl und Ergebnis von Beschwerde- und Rechtsmittelverfahren sowie – die Umstellung des Reportings auf elektronische Form, um dem Bundeskanzleramt eine Auswertung der Daten und die Beobachtung von Veränderungen zu ermöglichen. (TZ 30)	zugesagt
11	Es wäre rasch eine zeitgemäße IT–Applikation für die Familienbeihilfe zu entwickeln und zu implementieren, die einen automatisierten Abgleich mit relevanten Datenbanken ermöglicht (dem Zentralen Melderegister – ZMR, Versicherungsdaten des Hauptverbands der Sozialversicherungsträger, dem Zentralen Personenstandsregister – ZPR, der Integrierten Fremdenadministration – IFA, der Datenbank der Schulen und Universitäten, Lehrlingsdatenbanken der Wirtschaftskammern wie auch mit weiteren künftig relevanten Datenbanken, wie etwa Fachhochschulen oder Kindergärten). (TZ 34)	zugesagt
12	Bei der Entwicklung der IT–Applikation für die Familienbeihilfe wäre sicherzustellen, dass Controllingdaten und steuerungsrelevante Informationen miterfasst werden und automatisiert auswertbar werden. (TZ 9, TZ 34)	zugesagt
13	Zur Frage der Zweckmäßigkeit einer Bereitstellung der Software durch einen Drittanbieter wären in der Machbarkeitsstudie nicht nur die unmittelbaren Anschaffungskosten mitzuberücksichtigen, sondern insbesondere auch die langfristigen Kosten der Wartung und notwendiger Systemanpassungen. Es wäre sicherzustellen, dass – die nahtlose Zusammenführbarkeit der neuen IT–Applikation zur Familienbeihilfe mit der IT–Applikation für die antragslose Familienbeihilfe (ALF) und allen anderen relevanten Applikation des Bundesministeriums für Finanzen gewährleistet ist und – rechtliche Änderungen, wie auch Änderungen des Kontroll-, Controlling– und Reportingbedarfs in der IT–Applikation leicht umsetzbar sind, d.h. eine ausreichende Flexibilität der Applikation hinsichtlich des Umbaus des Systems gegeben ist. (TZ 33)	k.A.
14	Im Hinblick auf die zu erwartende verschärfte Budgetsituation des Familienlastenausgleichsfonds wären Maßnahmen vorzubereiten, um die nachhaltige Finanzierung familienbezogener Leistungen zu gewährleisten. Langfristig wäre eine ausgeglichene Gebarung des Familienlastenausgleichsfonds und der Abbau der hohen Verbindlichkeiten des Reservefonds gegenüber dem Bund (2016: 2,542 Mrd. EUR) sicherzustellen. In diesem Sinne wären bei der Einführung neuer, bei der Erhöhung bestehender familienbezogener Leistungen oder bei der Senkung der Beiträge zum Familienlastenausgleichsfonds entsprechende Maßnahmen zur Deckung des Mittelbedarfs vorzusehen. (TZ 6)	offen
15	Im Hinblick auf die Auslegungsprobleme in der Praxis wäre eine gesetzliche Klarstellung der Anspruchssituation für längere Aufenthalte eines Kindes in Nicht–EU–/EWR–Staaten zu Ausbildungszwecken vorzubereiten. (TZ 26)	umgesetzt
16	Auf der Plattform zum Familienlastenausgleichsgesetz wäre klarzustellen, ob und inwieweit frühere Erlässe zur Familienbeihilfe noch gelten. (TZ 21)	umgesetzt



SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsgrad
<b>Bundesministerium für Finanzen</b>		
1	Im Rahmen der wirkungsorientierten Haushaltsführung wären für die Familienbeihilfe (UG 25) und den Kinderabsetzbetrag (UG 16) ressortübergreifend gemeinsame familienpolitisch relevante und/oder kontrollrelevante Ziele und Indikatoren zu entwickeln. (TZ 8)	 zugesagt
2	Die Position Österreichs zum EU-Koordinierungssystem wäre auf EU-Ebene klar und mit Zahlen zur Entwicklung der Auszahlungen für im Ausland lebende Kinder unterlegt zu argumentieren. Insbesondere wäre auf eine Vereinfachung des EU-Koordinierungssystems hinzuwirken, ein klarer Standpunkt zur Frage Wohnsitzland- oder Erwerbslandprinzip zu entwickeln und die Alternativen zur – administrativ aufwendigen – Differenzzahlungsregelung zu konkretisieren. (TZ 18)	 umgesetzt
3	Solange kein automatisierter Datenabgleich möglich ist, wäre das bestehende System der Anspruchsüberprüfung durch gezielte Kontrollroutinen zu ergänzen: Aus den vorhandenen behördlichen Datenbanken wären in regelmäßigen Abständen (z.B. quartalsweise) Indizien für einen Wegfall der Anspruchsvoraussetzungen abzufragen (z.B. Abmeldungen im Zentralen Melderegister, Wegfall der Sozialversicherung, Abbruch des Schulbesuchs trotz Schulpflicht, Abbruch der Lehrlingsausbildung oder Verhängung von Aufenthaltsverboten). Missbrauchsrisiken wären regelmäßig zu analysieren und darauf aufbauend wären allfällig notwendige Maßnahmen zur Hintanhaltung von Missbrauch zu implementieren. (TZ 28)	 offen
4	Für die Finanzämter wären direkte Abfragemöglichkeiten für relevante vorhandene behördliche Daten zu schaffen; dies betrifft insbesondere einen Zugang zu Aufenthaltsbewilligungen und Aufenthaltsverboten sowie für die Zukunft zu der in Aufbau befindlichen Schuldendatenbank. (TZ 20)	 zugesagt
5	Solange kein automatisierter Datenabgleich möglich ist, wären anlässlich der erstmaligen Zuerkennung und jeder weiteren Kontrolle verpflichtende Abfragen von externen Datenbanken zum Wohnsitz, zum rechtmäßigen Aufenthalt, zur Erwerbstätigkeit und zur Einkommenshöhe bei Volljährigen vorzusehen sowie die Ergebnisse zu dokumentieren. (TZ 21)	 offen
6	Wegen der höheren Zuverlässigkeit von im unmittelbaren Behördenkontakt ausgetauschten Informationen wäre der – für den aktuellen Anspruch und für die Auszahlungshöhe relevante – Sachverhalt möglichst häufig (wenn möglich im Rahmen jeder Kontrolle, d.h. bei Ablauf einer Befristung) im Wege von Anfragen mit EU-Formularen zu erheben. (TZ 23)	 offen
7	Es wären Vorschläge zur Verbesserung und Beschleunigung des zwischenstaatlichen Informationsaustausches zu erarbeiten; insbesondere wäre auf europäischer Ebene auf eine Weiterentwicklung des Systems zum Datenaustausch zwischen den nationalen Behörden zu dringen. (TZ 23)	 zugesagt
8	Es wäre eine bundesweit einheitliche Vorgehensweise für geringfügige Rückforderungsbeträge von Familienbeihilfenzahlungen festzulegen. (TZ 27)	 offen
9	Hinsichtlich der Erstellung und Bearbeitung der Revisionslisten wären Revisionslisten elektronisch bereitzustellen sowie eine systematische Fehlererfassung und zentrale Auswertungsmöglichkeiten der Revisionsergebnisse vorzusehen und die Revisionsergebnisse zur Verbesserung der Abläufe und Kontrollprozesse zu nutzen. (TZ 29)	 zugesagt
10	<p>Das Reporting im Bereich Familienbeihilfe und Kinderabsetzbetrag wäre unter dem Gesichtspunkt der Beobachtung steuerungsrelevanter Informationen neu aufzusetzen. Ein Kriterienkatalog für ein elektronisches Reporting wäre vom Bundeskanzleramt zu erstellen; in diesem wären insbesondere folgende Aspekte vorzusehen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– ein Reporting auf Basis von Auszahlungsbeträgen,</li> <li>– die Miterfassung aller in die Familienbeihilfe fallenden Zahlungen, also auch der Differenz- und Ausgleichszahlungen (betrifft Auslandssachverhalte) und des Mehrkindzuschlags,</li> <li>– die Informationsweitergabe betreffend den Kinderabsetzbetrag, der 28 % der Gesamtzahlung ausmachte und damit einen wesentlichen Anteil des Lastenausgleichs für Familien darstellte,</li> <li>– die Erweiterung des Reportings auf Informationen zu Verfahrensdauern, Rückforderungen, zu Anzeigen bei Betriebsverdacht, Anzahl und Ergebnis von Beschwerde- und Rechtsmittelverfahren sowie</li> <li>– die Umstellung des Reportings auf elektronische Form, um dem Bundeskanzleramt eine Auswertung der Daten und die Beobachtung von Veränderungen zu ermöglichen. (TZ 30)</li> </ul>	 zugesagt



SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsgrad
11	Es wäre rasch eine zeitgemäße IT–Applikation für die Familienbeihilfe zu entwickeln und zu implementieren, die einen automatisierten Abgleich mit relevanten Datenbanken ermöglicht (dem Zentralen Melderegister – ZMR, Versicherungsdaten des Hauptverbands der Sozialversicherungsträger, dem Zentralen Personenstandsregister – ZPR, der Integrierten Fremdenadministration – IFA, der Datenbank der Schulen und Universitäten, Lehrlingsdatenbanken der Wirtschaftskammern wie auch mit weiteren künftig relevanten Datenbanken, wie etwa Fachhochschulen oder Kindergärten). (TZ 34)	zugesagt
12	Bei der Entwicklung der IT–Applikation für die Familienbeihilfe wäre sicherzustellen, dass Controllingdaten und steuerungsrelevante Informationen miterfasst werden und automatisiert auswertbar werden. (TZ 9, TZ 34)	zugesagt
13	Zur Frage der Zweckmäßigkeit einer Bereitstellung der Software durch einen Drittanbieter wären in der Machbarkeitsstudie nicht nur die unmittelbaren Anschaffungskosten mitzuberücksichtigen, sondern insbesondere auch die langfristigen Kosten der Wartung und notwendiger Systemanpassungen. Es wäre sicherzustellen, dass <ul style="list-style-type: none"> <li>– die nahtlose Zusammenführbarkeit der neuen IT–Applikation zur Familienbeihilfe mit der IT–Applikation für die antragslose Familienbeihilfe (ALF) und allen anderen relevanten Applikationen des Bundesministeriums für Finanzen gewährleistet ist und</li> <li>– rechtliche Änderungen, wie auch Änderungen des Kontroll–, Controlling– und Reportingbedarfs in der IT–Applikation leicht umsetzbar sind, d.h. eine ausreichende Flexibilität der Applikation hinsichtlich des Umbaus des Systems gegeben ist. (TZ 33)</li> </ul>	k.A.
17	Unter Gleichheitsgesichtspunkten wäre die Verwaltungspraxis der Auszahlung des vollen Kinderabsetzbetrags in Fällen, in denen die im Ausland bezogene monetäre Familienleistung über jener in Österreich liegt, einzustellen (und falls erforderlich wäre eine diesbezügliche gesetzliche Klarstellung vorzubereiten). (TZ 16)	zugesagt
18	Bei der Beauftragung der neuen IT–Applikation (und damit in Zusammenhang stehenden Aufträgen) wäre auf die Einhaltung der vergaberechtlichen Vorschriften zu achten. (TZ 33)	zugesagt



## Fazit

Das Bundeskanzleramt und das Bundesministerium für Finanzen sagten für die Mehrzahl der Empfehlungen des RH zu, diese umzusetzen und setzten bereits Schritte zur Professionalisierung des monatlichen Reportings zu den Familienbeihilfenzahlungen.

Eine klare Verbesserung in Bezug auf die vom RH aufgezeigten Kontrolldefizite, insbesondere automatisierte Datenabgleiche zur Kontrolle der Anspruchsvoraussetzungen, soll allerdings erst die Implementierung der – seit vielen Jahren in Entwicklung befindlichen – neuen IT–Applikation für die Abwicklung der Familienbeihilfe (FABIAN) bringen.

Betreffend die in der Administration aufwendige Differenzzahlungsregelung des EU–Koordinierungssystems betonten das Bundeskanzleramt und das Ministerium, dass sich Österreich – im Sinne der Empfehlungen des RH – auf europäischer Ebene proaktiv dafür einsetzte, die Koordinierungs–Regelungen sowohl für Bürgerinnen und Bürger als auch für die Verwaltung einfacher und leichter verständlich zu gestalten.

Maßnahmen zur Gewährleistung einer ausgeglichenen Gebarung des Familienlastenausgleichsfonds und zum Abbau der hohen Verbindlichkeiten des Reservefonds gegenüber dem Bund (2016: 2,542 Mrd. EUR) wurden bislang nicht ergripen.



## Qualitätssicherung für niedergelassene Ärztinnen und Ärzte

### Bund 2018/37

Der RH überprüfte von Dezember 2016 bis April 2017 ausgewählte Träger der Qualitätssicherung für niedergelassene Ärztinnen und Ärzte, nämlich das vormals zuständige Bundesministerium für Gesundheit und Frauen und die Österreichische Ärztekammer, die mit der Österreichischen Gesellschaft für Qualitätssicherung und Qualitätsmanagement in der Medizin GmbH im übertragenen Wirkungsbereich für das Ministerium tätig war. Ziel der Gebarungsüberprüfung war die Beurteilung der Organisation, ausgewählter Inhalte und der Transparenz der Qualitätsarbeit des Bundes für die Gesundheitsversorgung im niedergelassenen Bereich. Der Bericht enthielt 25 Empfehlungen.

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsgrad
Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz		
1	Qualitätsstandards mit verpflichtenden Kriterien bzw. Vorgaben wären – wie mit den Ländern vereinbart – ehebaldig zu entwickeln und deren Einhaltung sicherzustellen, um damit das vom Gesetzgeber mit dem Gesundheitsqualitätsgesetz verfolgte Ziel umzusetzen. (TZ 12)	offen
2	Es wären ehestens Nachfolgeregelungen für die ausgelaufenen Bundesqualitätsleitlinien zu erarbeiten und der Qualitätsstandard zum Programm Brustkrebs–Früherkennung durch Mammographie–Screening wäre ehebaldig auf der Website des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz als Bundesqualitätsleitlinie zu veröffentlichen. Künftig wäre bei der Veröffentlichung von Qualitätsstandards klarzustellen, ob deren Anwendung verbindlich oder nur empfohlen ist. (TZ 13)	zugesagt
3	Gemeinsam mit den Ländern und den Sozialversicherungsträgern wäre eine zweckmäßige Kategorisierung von Qualitätsstandards vorzunehmen. (TZ 14)	umgesetzt
4	Für die Zielsteuerungsperiode 2017 bis 2021 wäre sicherzustellen, dass der tatsächliche Umsetzungsstand der im Zielsteuerungsvertrag festgelegten Ziele aus den Monitoringberichten klar hervorgeht. (TZ 15)	umgesetzt
5	Der Bundes–Zielsteuerungskommission wäre ein Beschlussantrag zur Priorisierung und bundesweiten Ausrollung weiterer integrierter Versorgungsprogramme vorzulegen und in der Folge wäre die zügige Entwicklung und Implementierung dieser Programme sicherzustellen. (TZ 17)	offen
6	Es wäre ehestens mit der Entwicklung von berufsgruppenspezifischen Mindestanforderungen an Qualitätsmanagementsysteme – zunächst konzentriert auf niedergelassene Ärztinnen und Ärzte – zu beginnen, diese in der Folge einzuführen und deren Einhaltung im Wege einer periodischen Berichterstattung zu überprüfen. (TZ 19)	offen
7	Auf eine Umsetzung des in der Art. 15a–Vereinbarung über die Organisation und Finanzierung des Gesundheitswesens erneuerten Bekenntnisses zu einer Ergebnisqualitätssmessung im ambulanten Bereich auf Grundlage des beschlossenen Konzepts innerhalb der Zielsteuerungsperiode 2017 bis 2021 wäre hinzuwirken. (TZ 26)	offen
8	Auf eine ehebaldige gesetzliche Verankerung der ambulanten Diagnosendokumentation wäre hinzuwirken. (TZ 27)	offen
9	Die in der Qualitätssicherungsverordnung vorgesehenen Vorgaben hinsichtlich der Gestaltung des Qualitätsberichts der ÖQMed wären festzulegen. (TZ 29)	umgesetzt



SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsgrad
10	Die Qualitätsberichte der ÖQMed wären in Zukunft auf Erfüllung der Vorgaben zu überprüfen und danach im Sinne der Transparenz auch auf der eigenen Website zu veröffentlichen. (TZ 29)	offen
11	Im Sinne der Stärkung der Transparenz bei der Erbringung von Gesundheitsdienstleistungen wären Vorgaben für den Aufbau einer bundeseinheitlichen, bundesländer-, berufs- und sektorenübergreifenden Qualitätsberichterstattung zu machen. (TZ 30)	offen
12	Auf Grundlage einer künftigen Ergebnisqualitätsmessung im ambulanten Bereich wären regelmäßige Berichte über die ambulante Ergebnisqualität zu erstellen. (TZ 30)	offen
13	Die Portale www.kliniksuche.at und www.spitalskompass.at wären zusammenzuführen und um Ergebnisqualitätsinformationen für weitere Behandlungen und Eingriffe zu ergänzen. (TZ 32)	umgesetzt
14	Qualitätsinformationen aus dem niedergelassenen Bereich aus Routinedaten wären verständlich und qualitätsgesichert für die Bevölkerung im Rahmen einer beim Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz eingerichteten neutralen Plattform anzubieten. (TZ 32)	offen
24	Szenarien zur Etablierung einer finanziell und organisatorisch unabhängigen Qualitäts sicherungseinrichtung wären zu entwickeln. (TZ 8)	offen
25	Möglichkeiten zur Erhöhung der Anzahl der Validitätsprüfungen wären zu prüfen. (TZ 24)	umgesetzt
<b>Österreichische Ärztekammer</b>		
15	Die künftigen Qualitätssicherungsverordnungen wären rechtzeitig vorzubereiten, um diese nahtlos bei Auslaufen der jeweiligen Vorgängerverordnung in Kraft setzen zu können. (TZ 21)	zugesagt
16	Das IT-Projekt, das künftig eine tagesaktuelle elektronische Verfügbarkeit der zur Führung der Ärzteliste notwendigen Daten bundesweit sicherstellen sollte, wäre umzusetzen und damit eine durchgehende Aktualität des Qualitätsregisters zu gewährleisten. (TZ 22)	zugesagt
17	Im Rahmen des IT-Projekts wäre auf eine Erweiterung des Stammdatensatzes um eine Ordinationsnummer hinzuwirken. (TZ 22)	offen
18	In Zukunft wäre beim Abschluss des Evaluierungsverfahrens transparent zu machen, ob die Ausstellung des Qualitätszertifikats allein auf der Grundlage der Selbstevaluierung erfolgte oder ob das Verfahren auch eine Validitätsprüfung umfasste. (TZ 25)	offen
19	Im Interesse der Patientinnen und Patienten wäre künftig eine lückenlose Evaluierung sicherzustellen. (TZ 25)	umgesetzt
24	Szenarien zur Etablierung einer finanziell und organisatorisch unabhängigen Qualitäts sicherungseinrichtung wären zu entwickeln. (TZ 8)	offen
25	Möglichkeiten zur Erhöhung der Anzahl der Validitätsprüfungen wären zu prüfen. (TZ 24)	umgesetzt
<b>Österreichische Gesellschaft für Qualitätssicherung und Qualitätsmanagement in der Medizin GmbH</b>		
20	Die Antwortmöglichkeiten in den Fragebögen zur Selbstevaluierung wären neutraler zu gestalten. (TZ 23)	umgesetzt
21	Die Einhaltung der Hygieneverordnung wäre anhand konkreter Anforderungen an die Ordinationsstätten zu überprüfen; zu diesem Zweck wären ausgewählte und für die jeweilige Fachrichtung der betroffenen Ärztinnen und Ärzte maßgebliche Vorgaben der Hygieneverordnung in die Fragebögen zur Selbstevaluierung aufzunehmen. (TZ 23)	umgesetzt
22	In künftigen Qualitätsberichten wären sowohl die Mängelquote bei der Selbstbewertung durch die Ärztinnen und Ärzte als auch jene bei der Validitätsprüfung durch die Qualitätssicherungsbeauftragten auszuweisen und einander gegenüberzustellen. Darüber hinaus wäre die Entwicklung der Abweichungen zu beobachten und es wären Maßnahmen zur Vermeidung von Falschangaben, etwa in Form von Informations- und Beratungsangeboten, zu setzen. (TZ 29)	umgesetzt
23	In künftigen Qualitätsberichten wären die aus den Evaluierungsergebnissen abgeleiteten qualitätssichernden Maßnahmen darzustellen, wie dies die Qualitätssicherungsverordnung vorsieht. (TZ 29)	zugesagt



## Fazit

Das Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz setzte rund die Hälfte der Empfehlungen des RH nicht um.

Damit war die Erbringung von Gesundheitsleistungen weiterhin nicht an die verbindliche Einhaltung von Qualitätsstandards mit verpflichtenden Kriterien bzw. Vorgaben gebunden. Die Umsetzung dieses zentralen Ziels des Gesundheitsqualitätsge setzes wäre nötig, um die Qualität im Gesundheitswesen sicherzustellen bzw. zu verbessern. Eine Einigung auf verpflichtende Qualitätsstandards wäre von den Partnern der Zielsteuerung–Gesundheit gemeinsam mit der Bundes–Zielsteuerungskommission zu treffen. Dies wurde jedoch bisher in keinem Fall erreicht.

Umgesetzt war hingegen die Empfehlung, die Anzahl der Validitätsprüfungen bei der Qualitätsprüfung von Ordinationen zu erhöhen. Damit stieg die Stichprobengröße von rd. 7 % auf 10 % und somit die Möglichkeit, Qualitätsmängel zu beheben. Dies war erforderlich, da die Österreichische Gesellschaft für Qualitätssicherung und Qualitätsmanagement in der Medizin GmbH bei rd. 18 % der Ordinationsbesuche zumindest einen Mangel festgestellt hatte.

Die Österreichische Gesellschaft für Qualitätssicherung und Qualitätsmanagement in der Medizin GmbH leistete einen wesentlichen Teil der Qualitätsarbeit im niedergelassenen Bereich, obwohl sie sowohl finanziell als auch organisatorisch eng mit der Österreichischen Ärztekammer verflochten war. Dennoch entwickelten das Ministerium und die Österreichische Ärztekammer keine Szenarien zur Etablierung einer finanziell und organisatorisch unabhängigen Qualitätssicherungseinrichtung.



## Forschungsförderungsprogramm COMET – „Competence Centers for Excellent Technologies“

Bund 2018/38

Der RH überprüfte von März bis Juni 2017 das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie, das vormals zuständige Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft sowie die Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft mbH hinsichtlich des Forschungsprogramms COMET – „Competence Centers for Excellent Technologies“ mit dem Ziel, die rechtlichen Rahmenbedingungen und Ziele, die Aufbau- und Ablauforganisation, die Finanzierung, die Steuerung und das Monitoring sowie Zielerreichung, Wirkung und Evaluierung zu beurteilen. Der Bericht enthielt 28 Empfehlungen.

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsgrad
<b>Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung</b>		
3	In der Wissensbilanz-Verordnung wäre eine einheitliche Darstellungsmöglichkeit der Leistungen und Ergebnisse, die Universitäten im Rahmen von COMET-Zentren erbringen, verbindlich vorzusehen. (TZ 31)	offen
<b>Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort</b>		
1	Die Beauftragung Dritter mit der Entwicklung und Abwicklung von Forschungsprogrammen wäre nachvollziehbar und begründet zu dokumentieren, um die Transparenz dieser Entscheidungsprozesse sicherzustellen. (TZ 5)	zugesagt
2	Werkverträge wären künftig vor Beginn der Leistungserbringung zu unterfertigen. (TZ 5)	umgesetzt
4	Das Empfehlungsschreiben bzw. das Einverständnis der Sitzbundesländer wäre im Rahmen des Begutachtungs- und Juryprozesses zu behandeln, um die inhaltliche Entscheidung den dafür zuständigen Gremien (Gutachterinnen und Gutachtern, Jury) zu überlassen. (TZ 8)	offen
5	Die Regelungen für Konsortialpartner der Landesverwaltung wären – im Sinne kohärenter Rahmenbedingungen – jenen für Konsortialpartner der Bundesverwaltung anzugeleichen. (TZ 8)	offen
6	Vor dem Hintergrund der langen Abrechnungszeiten wäre bei der Abrechnung der noch ausstehenden Ausführungsverträge auf niedrige Abwicklungskosten des COMET-Programms zu achten. (TZ 14)	umgesetzt
7	Insbesondere die Auswahl der Jurymitglieder wäre sorgfältig vorzunehmen, um allfällige Interessenskonflikte zu vermeiden. Mögliche Befangenheiten wären im Einzelfall offenzulegen bzw. es hätten sich betroffene Jurymitglieder für den jeweiligen Antrag der Stimme zu enthalten. (TZ 16)	umgesetzt
8	Eine anteilige Kostenbeteiligung der Länder am Controlling und am Monitoring des COMET-Programms wäre zu prüfen. (TZ 20)	offen
9	Bei Bedarf wäre auch eine Übermittlung der Prüfberichte an den Bund zu vereinbaren, um denselben Informationsstand zwischen Bund und Ländern herzustellen. (TZ 20)	umgesetzt
10	Die Förderungsverträge wären um eine Informationspflicht des Förderungsnehmers bei Insolvenzgefährdung zu ergänzen, um eine entsprechende Reaktionsmöglichkeit des Förderungsgebers zeitnah zu ermöglichen. (TZ 24)	offen
11	Es wären keine Ländervereinbarungen bzw. Sideletter mit von den Programmdokumenten abweichenden Förderungsquoten zu vereinbaren, weil die Intentionen des COMET-Programms von einer ausgewogenen Beteiligung zwischen öffentlicher Hand und Wirtschaft sowie Wissenschaft ausgingen. (TZ 26)	umgesetzt



## Nachfrageverfahren im Jahr 2019

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsgrad
12	Für das COMET–Programm wären ambitionierte Zielwerte festzulegen und diese regelmäßig zu evaluieren. (TZ 33)	zugesagt
13	Es wären verstärkt Kennzahlen und Indikatoren für Exzellenz in der Forschung zu definieren und anzuwenden sowie diese – wo möglich und zweckmäßig – mit konkreten Zielwerten zu versehen. (TZ 33)	zugesagt
14	Es wäre darauf zu achten, dass im Rahmen eines ausgewogenen Wettbewerbs auch neue Zentren die Möglichkeit zur Teilnahme am COMET–Programm haben. (TZ 34)	umgesetzt
<b>Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie</b>		
1	Die Beauftragung Dritter mit der Entwicklung und Abwicklung von Forschungsprogrammen wäre nachvollziehbar und begründet zu dokumentieren, um die Transparenz dieser Entscheidungsprozesse sicherzustellen. (TZ 5)	offen
2	Werkverträge wären künftig vor Beginn der Leistungserbringung zu unterfertigen. (TZ 5)	umgesetzt
4	Das Empfehlungsschreiben bzw. das Einverständnis der Sitzbundesländer wäre im Rahmen des Begutachtungs– und Juryprozesses zu behandeln, um die inhaltliche Entscheidung den dafür zuständigen Gremien (Gutachterinnen und Gutachtern, Jury) zu überlassen. (TZ 8)	offen
5	Die Regelungen für Konsortialpartner der Landesverwaltung wären – im Sinne kohärenter Rahmenbedingungen – jenen für Konsortialpartner der Bundesverwaltung anzugeleichen. (TZ 8)	offen
6	Vor dem Hintergrund der langen Abrechnungszeiten wäre bei der Abrechnung der noch ausstehenden Ausführungsverträge auf niedrige Abwicklungskosten des COMET–Programms zu achten. (TZ 14)	umgesetzt
7	Insbesondere die Auswahl der Jurymitglieder wäre sorgfältig vorzunehmen, um allfällige Interessenskonflikte zu vermeiden. Mögliche Befangenheiten wären im Einzelfall offenzulegen bzw. es hätten sich betroffene Jurymitglieder für den jeweiligen Antrag der Stimme zu enthalten. (TZ 16)	umgesetzt
8	Eine anteilige Kostenbeteiligung der Länder am Controlling und am Monitoring des COMET–Programms wäre zu prüfen. (TZ 20)	offen
9	Bei Bedarf wäre auch eine Übermittlung der Prüfberichte an den Bund zu vereinbaren, um denselben Informationsstand zwischen Bund und Ländern herzustellen. (TZ 20)	umgesetzt
10	Die Förderungsverträge wären um eine Informationspflicht des Förderungsnehmers bei Insolvenzgefährdung zu ergänzen, um eine entsprechende Reaktionsmöglichkeit des Förderungsgebers zeitnah zu ermöglichen. (TZ 24)	offen
11	Es wären keine Ländervereinbarungen bzw. Sideletter mit von den Programmdokumenten abweichenden Förderungsquoten zu vereinbaren, weil die Intentionen des COMET–Programms von einer ausgewogenen Beteiligung zwischen öffentlicher Hand und Wirtschaft sowie Wissenschaft ausgingen. (TZ 26)	umgesetzt
12	Für das COMET–Programm wären ambitionierte Zielwerte festzulegen und diese regelmäßig zu evaluieren. (TZ 33)	zugesagt
13	Es wären verstärkt Kennzahlen und Indikatoren für Exzellenz in der Forschung zu definieren und anzuwenden sowie diese – wo möglich und zweckmäßig – mit konkreten Zielwerten zu versehen. (TZ 33)	zugesagt
14	Es wäre darauf zu achten, dass im Rahmen eines ausgewogenen Wettbewerbs auch neue Zentren die Möglichkeit zur Teilnahme am COMET–Programm haben. (TZ 34)	umgesetzt
<b>Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft mbH</b>		
4	Das Empfehlungsschreiben bzw. das Einverständnis der Sitzbundesländer wäre im Rahmen des Begutachtungs– und Juryprozesses zu behandeln, um die inhaltliche Entscheidung den dafür zuständigen Gremien (Gutachterinnen und Gutachtern, Jury) zu überlassen. (TZ 8)	offen
5	Die Regelungen für Konsortialpartner der Landesverwaltung wären – im Sinne kohärenter Rahmenbedingungen – jenen für Konsortialpartner der Bundesverwaltung anzugeleichen. (TZ 8)	offen
6	Vor dem Hintergrund der langen Abrechnungszeiten wäre bei der Abrechnung der noch ausstehenden Ausführungsverträge auf niedrige Abwicklungskosten des COMET–Programms zu achten. (TZ 14)	umgesetzt



SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsgrad
7	Insbesondere die Auswahl der Jurymitglieder wäre sorgfältig vorzunehmen, um allfällige Interessenskonflikte zu vermeiden. Mögliche Befangenheiten wären im Einzelfall offenzulegen bzw. es hätten sich betroffene Jurymitglieder für den jeweiligen Antrag der Stimme zu enthalten. (TZ 16)	umgesetzt
8	Eine anteilige Kostenbeteiligung der Länder am Controlling und am Monitoring des COMET–Programms wäre zu prüfen. (TZ 20)	offen
9	Bei Bedarf wäre auch eine Übermittlung der Prüfberichte an den Bund zu vereinbaren, um denselben Informationsstand zwischen Bund und Ländern herzustellen. (TZ 20)	umgesetzt
10	Die Förderungsverträge wären um eine Informationspflicht des Förderungsnehmers bei Insolvenzgefährdung zu ergänzen, um eine entsprechende Reaktionsmöglichkeit des Förderungsgebers zeitnah zu ermöglichen. (TZ 24)	offen
11	Es wären keine Ländervereinbarungen bzw. Sideletter mit von den Programmdokumenten abweichenden Förderungsquoten zu vereinbaren, weil die Intentionen des COMET–Programms von einer ausgewogenen Beteiligung zwischen öffentlicher Hand und Wirtschaft sowie Wissenschaft ausgingen. (TZ 26)	umgesetzt
12	Für das COMET–Programm wären ambitionierte Zielwerte festzulegen und diese regelmäßig zu evaluieren. (TZ 33)	zugesagt
13	Es wären verstärkt Kennzahlen und Indikatoren für Exzellenz in der Forschung zu definieren und anzuwenden sowie diese – wo möglich und zweckmäßig – mit konkreten Zielwerten zu versehen. (TZ 33)	zugesagt
14	Es wäre darauf zu achten, dass im Rahmen eines ausgewogenen Wettbewerbs auch neue Zentren die Möglichkeit zur Teilnahme am COMET–Programm haben. (TZ 34)	umgesetzt
15	Bei künftigen COMET–Ausschreibungen wären durch Umsetzung der internen Vorschriften (Berichts– und Zustimmungspflichten) Interessenskonflikte zwischen leitenden Organen der COMET–Zentren und der Unternehmenspartner zu vermeiden. (TZ 17)	umgesetzt
16	Werkverträge wären künftig vor Beginn der Leistungserbringung zu unterfertigen und die Leistungsschritte möglichst genau zu kalkulieren. (TZ 18)	zugesagt
17	Eine interne Erledigung der an die Christian Doppler Forschungsgesellschaft und den Fonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung ausgelagerten Dienstleistungen wäre zu prüfen, um Kosteneinsparungsmöglichkeiten auszuloten. (TZ 18)	umgesetzt
18	Künftig wären für Evaluierungen von Förderungsprogrammen keine Förderungsnehmer, sondern – nach Ausschreibungen auf Basis der jeweils geltenden Vergaberegelungen – unabhängige Expertinnen und Experten heranzuziehen. (TZ 19)	zugesagt
19	Bei der Abwicklung von Förderungsprogrammen wäre die Trennung zwischen administrativen und operativen Mitteln zu beachten. (TZ 19)	zugesagt
20	Es wäre eine Vereinfachung des internen Berichtswesens zu prüfen. Beispielsweise könnte bei COMET–Zentren in einer zweiten Förderungsperiode eine Umstellung auf jährliche inhaltliche Berichte erwogen werden. (TZ 21)	umgesetzt
21	Vor dem Hintergrund der Überarbeitung der Leitfäden wäre künftig von Sonderregelungen abzusehen und es wären bei COMET–Zentren weiterhin Informationen über die tatsächliche Kostenstruktur einzuholen (wie z.B. nicht eindeutig den Projekten zurechenbares Personal, Sach– und Materialkosten, allfällige Sammelkonten etc.), um einen Überblick über die tatsächlichen Kosten der Zentren und die Validität des Gemeinkostenzuschlags zu erhalten. (TZ 22)	umgesetzt
22	Von den COMET–Zentren wäre ein geschlossenes elektronisches Zeiterfassungssystem einzufordern. (TZ 23)	umgesetzt
23	Die Sonderregelungen über Doppelanstellungen und In–kind Leistungen bei wissenschaftlichen Partnern wären dahingehend zu prüfen, ob die Ausnahmen zweckmäßig sind; andernfalls wären diese Regelungen an jene für Unternehmenspartner anzugeleichen. (TZ 23)	offen



SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsgrad
24	Bei der Förderung von Anlagevermögen sowie Leistungen der Partner wäre restriktiv vorzugehen. Der Schwerpunkt der Förderungen wäre auf forschungsunmittelbare Investitionen und den Wissensaufbau in den COMET-Zentren zu legen und weniger auf Investitionen bei den Unternehmenspartnern. (TZ 23)	offen
25	Bei EU-Projekten wäre eine klare Trennung von COMET- und „Non-K“-Bereich sicherzustellen, um – im Sinne der Transparenz des Geburungshandelns – eine Querfinanzierung des „Non-K“-Bereichs durch COMET-Fördermittel zu vermeiden. (TZ 23)	zugesagt
26	Für COMET-Zentren und COMET-Projekte wären ambitioniertere Kennzahlen und Zielwerte zu definieren und eine Vergleichbarkeit über die gesamten Förderungsperioden zu ermöglichen. (TZ 29)	zugesagt
27	Es wäre eine Übersicht über die Umsetzung bzw. die Verwertung von Patenten auszuarbeiten. (TZ 30)	zugesagt
28	Insbesondere für Patente und Lizenzen sowie für die entsprechenden Aufwendungen des COMET-Programms wäre ein Vergleich mit anderen europäischen Forschungsförderungsprogrammen vorzunehmen, um Benchmarks zu gewinnen. (TZ 30)	zugesagt

### Fazit

Das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie, das Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort sowie die Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft mbH setzten u.a. zentrale Empfehlungen betreffend die Programmstruktur von COMET wie z.B. eine sorgfältige Auswahl der Jurymitglieder und die Einhaltung der Programmförderungsquoten in den Ländervereinbarungen sowie die Beachtung der Abwicklungskosten und die bedarfswise Weiterleitung der Prüfberichte an den Bund um und sicherten u.a. zu, Werkverträge vor Beginn der Leistungserbringung zu unterfertigen.

Die beiden Ministerien sowie die Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft mbH setzten die Empfehlung – aus Wettbewerbsgründen neuen Zentren die Möglichkeit zur Teilnahme zu ermöglichen – um, indem sie einen extra Call für neue COMET-Zentren im Jahr 2017 durchführten; bei der letzten Ausschreibung hätten ausschließlich neue Konsortien Förderungsanträge eingereicht.

Die beiden Ministerien sowie die Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft mbH sagten darüber hinaus zu, ambitionierte Zielwerte festzulegen und diese regelmäßig zu evaluieren. Eine Überprüfung der derzeit geltenden Kennzahlen und Indikatoren sei Gegenstand der kommenden Zwischenevaluierung.

Offen blieben Empfehlungen bezüglich der Vereinbarungen mit den Ländern wie z.B. das Einverständnis der Sitzbundesländer im Rahmen des Begutachtungsprozesses zu behandeln, Regelungen für Konsortialpartner der Landesverwaltung jenen der Bundesverwaltung anzugeleichen sowie eine anteilige Kostenbeteiligung der Länder am Controlling und am Monitoring des COMET-Programms zu prüfen.



Die Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft mbH setzte Vorschriften zu Interessenskonflikten sowie eine Vereinfachung des internen Berichtswesens um. Sie setzte ferner die zentrale RH-Empfehlung, ausgelagerte Dienstleistungen zu prüfen, um, weil nunmehr eine interne Erledigung der ausgelagerten Leistungen möglich ist und auch zu Kosteneinsparungen führt.

Die Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft mbH sagte darüber hinaus zu, auf die Trennung zwischen administrativen und operativen Mitteln bzw. von COMET- und „Non-K“-Bereichen zu achten sowie bezüglich Patente und Lizenzen eine Verwertungsübersicht und einen Vergleich mit europäischen Forschungsförderungsprogrammen zu entwickeln.

Offen blieben Empfehlungen zur Ergänzung der Förderungsverträge, zu Ausnahmen bei Sonderregelungen sowie zur Förderung von Anlagevermögen und Leistungen der Unternehmenspartner.

Offen blieb auch eine Empfehlung an das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung, in der Wissensbilanz-Verordnung für Leistungen von Universitäten im Rahmen von COMET-Zentren einheitliche Darstellungsmöglichkeiten vorzusehen.



## Gartenbauzentrum Schönbrunn

### Bund 2018/39

Der RH überprüfte im März und April 2017 das vormals zuständige Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft im Zusammenhang mit der Pflege und Erhaltung historischer Gärten und Pflanzensammlungen im Eigentum des Bundes bei der Höheren Bundeslehr- und Forschungsanstalt für Gartenbau und Österreichische Bundesgärten mit dem Ziel, die Zusammenlegung der Höheren Bundeslehr- und Forschungsanstalt für Gartenbau mit den Österreichischen Bundesgärten, die Aufgabenerfüllung sowie die finanzielle Situation zu bewerten. Der Bericht enthielt 69 Empfehlungen.

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsgrad
Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus		
1	Die Arbeitsprogramme sollten künftig im Teilnehmerkreis des Forschungs-Jour fixe behandelt werden, um eine Abstimmung und Koordinierung der internen und extern beauftragten Forschungstätigkeiten des Ressorts bestmöglich zu gewährleisten. (TZ 5)	umgesetzt
2	Die Zuordnung von Projekten zu Forschungsprojekten bzw. wissenschaftlichen Tätigkeiten sollte durch die Vorgabe eindeutiger Kriterien unterstützt werden. (TZ 5)	offen
3	Die erforderlichen Anpassungen der Hard- und Software wären umgehend vorzunehmen, um eine ordnungsgemäße Funktionalität der Forschungsplattform Datenbank für Forschung und Nachhaltige Entwicklung (DaFNE) herzustellen. (TZ 5)	offen
4	Die Vorgaben zum Inhalt der Forschungsberichte und zum Umfang der einzelnen Beiträge wären schriftlich zu konkretisieren. (TZ 6)	umgesetzt
5	Das Aufgabenspektrum der Bundesgärten sollte genau definiert und in Teilgebiete aufgegliedert werden, die der Definition überprüfbarer Zielvorgaben zugänglich sind. (TZ 9)	umgesetzt
6	Vom Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort sollten möglichst genaue und aktuelle Planunterlagen der von den Bundesgärten betreuten Liegenschaften eingefordert werden. Diese Pläne wären dann als Grundlage für die Bestimmung der zur Pflege der betreuten Flächen notwendigen Ressourcen heranzuziehen. (TZ 13)	umgesetzt
7	Ziele und Umfang der Botanischen Sammlung wären zu definieren und deren Einhaltung zu kontrollieren. Zudem sollte auch in Anlehnung an das interne Leitbild definiert werden, in welchem Ausmaß die Sammlungen der Erhaltung der Biodiversität bzw. der Bewahrung des historischen Bestands dienen sollen. (TZ 16)	umgesetzt
8	Der Bewertungsschlüssel für die Botanischen Sammlungen sollte überarbeitet werden, sodass er den Anforderungen der Bundesvermögensverwaltungsverordnung 2013 entspricht. (TZ 16)	zugesagt
9	Die Dekorationsleistungen durch die Höhere Bundeslehr- und Forschungsanstalt für Gartenbau und die Österreichischen Bundesgärten wären vollständig einzustellen und die bisher dafür genutzten Flächen entweder zu vermieten oder für die Öffentlichkeitsarbeit im Sinne der Präsentation der vorhandenen botanischen Sammlungen zu nutzen. (TZ 17)	umgesetzt
10	Die Aufgaben der Abteilung Produktion Gehölze und Stauden wären auch in der Geschäfts- und Personaleinteilung umgehend neu zu definieren und auf die Kernaufgaben (Unterstützung der Historischen Gärten und Botanischen Sammlungen durch die Produktion von nicht im Handel erhältlichen Pflanzen) zu reduzieren. (TZ 19)	umgesetzt
11	Nach der Evaluierung der Kernaufgaben wäre eine Analyse des Personalbedarfs aufbauend auf einer Aufgabenkritik durchzuführen. (TZ 21)	umgesetzt
12	Eine Schnittstelle der elektronischen Arbeitszeitaufzeichnungen zum SAP wäre für ein wirksames Controlling einzurichten. (TZ 25)	zugesagt



SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsgrad
13	Bei der Höheren Bundeslehr- und Forschungsanstalt für Gartenbau und den Österreichischen Bundesgärten mit rd. 300 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sollte eine eigene Verantwortliche bzw. ein eigener Verantwortlicher als Ansprechperson in Compliance-Fragen bestellt werden, die bzw. der für rechtliche Neuerungen im Bereich Compliance sowie Antikorruption und als Anlaufstelle für anonyme Hinweise fungieren sollte. (TZ 28)	umgesetzt
14	Die Schulungen zum Thema Compliance sollten auf alle Bediensteten ausgeweitet und spezifische Verhaltensrichtlinien erlassen werden. (TZ 28)	zugesagt
15	Für die Kernleistung 1 „Institut Historische Gärten“ sollten Kennzahlen in den Ressourcen-, Ziel- und Leistungsplänen definiert werden, die für das Institut verständlich, beeinflussbar und einhaltbar sind. (TZ 31)	umgesetzt
16	Die Einhaltung der definierten Ziele und des angestrebten Umfangs der Botanischen Sammlung wäre auch über die Ressourcen-, Ziel- und Leistungspläne zu kontrollieren. (TZ 31)	umgesetzt
17	In Zusammenarbeit mit der Höheren Bundeslehr- und Forschungsanstalt für Gartenbau und den Österreichischen Bundesgärten wären die offenen Problemfelder der Reorganisation zu definieren und dafür ein Umsetzungsplan zu erstellen. (TZ 32)	umgesetzt
18	Im Sinne einer einheitlichen Vertretung der Bediensteten und zur Vermeidung eines unnötigen Mehraufwands wäre eine gemeinsame Vertretung der Bediensteten der Höheren Bundeslehr- und Forschungsanstalt für Gartenbau und der Österreichischen Bundesgärten durch eine gesetzliche Änderung anzuregen. (TZ 33)	umgesetzt
19	Ein Konzept für die Öffentlichkeitsarbeit wäre zu erarbeiten, um auf dessen Basis die dazu notwendigen Ressourcen festlegen zu können. (TZ 10)	umgesetzt
20	Die durch saisonale Spalten anfallenden zusätzlichen Kosten durch Überstunden und Kollektivvertragsbedienstete wären im Detail zu erheben und allfällige Kosteneinsparungspotenziale durch flexiblere Arbeitszeitmodelle zu berechnen. Auf Basis dieser Analyse wäre die im Hinblick auf die Pflege und die Kosten optimierte Variante auszuwählen und einzuführen. (TZ 21)	offen
21	Die Struktur der Ressourcen-, Ziel- und Leistungspläne wäre zu bereinigen, um die Qualität des verwaltungsinternen Steuerungsinstruments und die praktische Anwendbarkeit zu verbessern. (TZ 29)	umgesetzt
22	Es wären künftig verlässliche Daten zu erheben, um über aussagekräftige Zahlen für die Steuerung zu verfügen. (TZ 29)	offen
23	Der Beitrag der Höheren Bundeslehr- und Forschungsanstalt für Gartenbau und der Österreichischen Bundesgärten zur Erreichung der Wirkungsziele des Ressorts sollte in den Ressourcen-, Ziel- und Leistungsplänen transparenter dargestellt werden. (TZ 29)	umgesetzt
24	Der Kennzahlenkatalog wäre gemeinsam zu überarbeiten und es wären relevante Kennzahlen festzulegen, die eine qualitative Steuerung des Forschungsbereichs ermöglichen. (TZ 30)	umgesetzt
25	Im Verwaltungsbereich und in den Stabsstellen sollten vorhandene Synergieeffekte genutzt werden. Zudem wären die Aufgaben und Verantwortlichkeiten in den Stabsstellen klar zu regeln und die Einstufung der Bediensteten zu korrigieren. (TZ 33)	umgesetzt
26	Innerhalb der Dienststelle wären Budgetvorgaben für den Forschungsbereich festzulegen. (TZ 2)	offen
27	Ein Forschungskonzept wäre zu erstellen, das unter anderem eine Abschätzung der mittel- bis längerfristigen Forschungsanforderungen sowie entsprechende Zielsetzungen für die einzelnen Forschungsabteilungen und insgesamt für die Forschung der Höheren Bundeslehr- und Forschungsanstalt für Gartenbau und der Österreichischen Bundesgärten enthalten sollte. (TZ 3)	offen
28	Die Arbeitsplatzbeschreibung des Forschungskoordinators sollte umgehend aktualisiert werden. (TZ 4)	umgesetzt
29	Für die Kalkulation der Projekte wären Standards festzulegen und diese dann lückenlos anzuwenden. (TZ 4)	umgesetzt
30	Die Arbeitsprogramme wären im Hinblick auf den mit den wissenschaftlichen Tätigkeiten verbundenen Ressourceneinsatz informativer zu gestalten und alle Tätigkeiten des Forschungsbereichs darin abzubilden. (TZ 5)	umgesetzt



## Nachfrageverfahren im Jahr 2019

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsgrad
31	Die Forschung wäre zur Verbesserung der internen Steuerungsmöglichkeiten in einer gesamthaften Prozessbeschreibung (inklusive zeitlichem Ablauf und inhaltlicher Vorgaben, Tätigkeiten, Terminvorgaben etc.) darzustellen. (TZ 4)	umgesetzt
32	Die internen Projektlisten wären mit den bisher nicht berücksichtigten Aktivitäten zu vervollständigen und durch Informationen über Laufzeitverlängerungen, Abbruch von Projekten, Zeitpunkt von Berichtslegungen bzw. Veröffentlichungen zu ergänzen. (TZ 5)	umgesetzt
33	Es sollten klare Regelungen hinsichtlich der anzugebenden Daten in den Neu anträgen der Forschung getroffen werden und auch Angaben zu den personellen Ressourcen wären vorzusehen. (TZ 5)	umgesetzt
34	Auf die Vollständigkeit der Berichtslegung zu den Forschungsaktivitäten wäre zu achten. (TZ 6)	umgesetzt
35	Das Seminarangebot der Schönbrunner Seminare sollte frühzeitig definiert und in einem Jahresprogramm zeitgerecht veröffentlicht werden. (TZ 7)	umgesetzt
36	Die Entwicklung eines gemeinsamen Veranstaltungsprogramms der HBLFA mit den Bundesgärten wäre anzustreben. (TZ 7)	umgesetzt
37	Der Bereich Öffentlichkeitsarbeit wäre bei der Veranstaltung der Schönbrunner Seminare möglichst rasch und umfassend einzubinden. (TZ 7)	umgesetzt
38	Die Einnahmen und Ausgaben zu den Schönbrunner Seminaren sollten nachvollziehbar dargestellt werden. (TZ 7)	umgesetzt
39	Bei der Organisation der Schönbrunner Seminare wäre auf eine kostendeckende Abwicklung zu achten. (TZ 7)	umgesetzt
40	Es wäre eine schriftliche Regelung darüber zu treffen, in welchen Fällen eine Veranstaltung als Schönbrunner Seminar, als andere eigene Veranstaltung oder als entgeltliche oder unentgeltliche Schulraumüberlassung gilt. (TZ 7)	umgesetzt
41	Die entsprechenden Einnahmen und Ausgaben der Schönbrunner Seminare wären ordnungsgemäß auf getrennten Konten zu verbuchen. (TZ 7)	umgesetzt
42	Ein laufender Gesamtüberblick über die Nutzung der Räumlichkeiten der HBLFA wäre zu gewährleisten, die aktuelle und potenzielle Nutzung der Räumlichkeiten zu analysieren und – in Synergie mit dem Bereich Öffentlichkeitsarbeit – allenfalls eine stärkere Bewerbung der Räumlichkeiten der HBLFA zur Förderung von deren Auslastung und der Erzielung zusätzlicher finanzieller Mittel für die HBLFA anzustreben. (TZ 7)	offen
43	Die Schönbrunner Seminare, wenn auch in Kooperation mit einem Verein abgewickelt, wären als eigene Veranstaltungen der HBLFA anzusehen und nicht als Schulraumüberlassung für nichtschulische Zwecke an Dritte zu behandeln. (TZ 7)	umgesetzt
44	Für das Controlling wären Daten zur Verfügung zu stellen, die nicht bloß auf Schätzungen beruhen, und künftig wären für alle Forschungstätigkeiten regelmäßige Auswertungen aus der Kostenrechnung vorzunehmen und interne Besprechungen dazu durchzuführen. (TZ 8)	umgesetzt
45	Die Arbeit der Stabsstelle Öffentlichkeitsarbeit sollte auf das gesamte Angebot der Höheren Bundeslehr- und Forschungsanstalt und der Österreichischen Bundesgärten (Schule, Forschung, Historische Gärten, Botanische Sammlungen) ausgedehnt werden, um einen einheitlichen Auftritt in der Öffentlichkeit und eine bestmögliche Nutzung der Ressourcen zu ermöglichen. (TZ 10)	umgesetzt
46	Von der bloßen Fortführung der Jahresprogramme wäre abzugehen und die Themen der Führungen wären auf der Grundlage des zu erarbeitenden Konzepts für die Öffentlichkeitsarbeit zu evaluieren und neu festzulegen. (TZ 10)	umgesetzt
47	Es wäre eine Kosten–Nutzen–Analyse der derzeitigen Aktivitäten der Öffentlichkeitsarbeit durchzuführen und das künftige Programm entsprechend anzupassen. (TZ 10)	umgesetzt
48	Die Teilnahme an der Gartenbaumesse Tulln wäre zu evaluieren und bei negativem Kosten–Nutzen–Verhältnis einzustellen. (TZ 10)	offen
49	Die grundlegenden Daten für die Auslastung und die Kosten der Zentralwerkstätte sollten erhoben und diese einer Schließung der Zentralwerkstätte (inklusive der Einsparung der Mietkosten für die derzeit genutzten Flächen und Gebäude) und einer Vergabe der Leistungen an externe Anbieter gegenübergestellt werden. (TZ 11)	offen



SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsgrad
50	Die Berechtigungen gemäß § 23 Abs. 2 Bundeshaushaltsgesetz 2013 wären an die aktuelle Organisation anzupassen und hinsichtlich der Anzahl auf ihre Notwendigkeit hin zu überprüfen. (TZ 12)	umgesetzt
51	Für die Bareinnahmen bei den Führungen der Bundesgärten wäre ein System (z.B. nummerierte Eintrittskarten) einzuführen, das den Erfordernissen der Bundeshaushaltsgesetz 2013 entspricht. (TZ 12)	umgesetzt
52	Die Baumkataster für alle historischen Gärten wären ehestmöglich fertigzustellen. (TZ 13)	umgesetzt
53	Für die historischen Gärten sollten Pflegestufen definiert und dokumentiert werden, die auch den vom jeweiligen Zielzustand der Anlage ausgehenden Ressourcenbedarf (Personal, Zeit, Maschinen etc.) enthalten und den einzelnen Flächen zugeordnet sind. (TZ 14)	umgesetzt
54	Die Anzahl der benötigten Reservepflanzen pro Sorte wäre festzulegen und eine durchschnittliche Reserve von unter 10 % anzustreben. (TZ 18)	umgesetzt
55	Auf der Basis der Parkbewirtschaftungspläne wäre zu evaluieren, welche Sorten von Pflanzen zugekauft werden können und welche weiterhin selbst produziert werden müssen, und die Produktion wäre entsprechend umzustellen. (TZ 18)	offen
56	Die Gärten und die Produktion Gehölze und Stauden sollten auf der Grundlage der Baumkataster eng zusammenarbeiten. (TZ 19)	offen
57	Die Abgabe von Pflanzen wäre auf die Verwertung von nicht mehr gebrauchtem Material zu beschränken und die Produktion speziell für den Verkauf einzustellen. (TZ 20)	umgesetzt
58	Bei der Preisgestaltung für den Pflanzenverkauf sollten nicht nur die Kosten der Produktion, sondern auch die des Verkaufs berücksichtigt werden. (TZ 20)	umgesetzt
59	Eine elektronische Erfassung der Überstunden und ein Überstundencontrolling wären einzuführen. Dies sollte in weiterer Folge als Grundlage für die Entscheidung über die konkrete Ausgestaltung der neu einzuführenden Arbeitszeitmodelle herangezogen werden. (TZ 22)	zugesagt
60	Die Sonderdienste wären zur Nutzung der aufgezeigten Einsparungspotenziale neu zu verhandeln und der Einsatz von technischen Neuerungen zur Vermeidung von teuren Überstunden wäre zu überprüfen. Es sollten nur noch die für den Betrieb unbedingt notwendigen Dienste wie Kultur- und Portierdienste aufrecht erhalten werden. (TZ 22)	umgesetzt
61	Alle Arbeitsplatzbeschreibungen wären zu aktualisieren und daran anschließend die Einstufungen der Bediensteten im Wege des Bundesministeriums für Nachhaltigkeit und Tourismus durch das Bundeskanzleramt überprüfen zu lassen. (TZ 23)	umgesetzt
62	Es wären künftig Mitarbeitergespräche durchzuführen und zu dokumentieren. (TZ 24)	umgesetzt
63	Tagesaktuelle elektronische Arbeitszeitaufzeichnungen und Ressourcenaufzeichnungen aller Bediensteten wären einzuführen. (TZ 25)	zugesagt
64	Bei der Frauenförderung sollte der Zeitpunkt der Zielerreichung konkretisiert und der Frauenanteil in Führungspositionen durch gezielte Maßnahmen schrittweise erhöht werden. (TZ 27)	offen
65	Bis zur Beendigung des Pachtvertrags sollten die vereinbarten Entgelte sowie allfällige Kosten für zusätzliche Nutzungen durch die „City Farm Schönbrunn“ korrekt und zeitgerecht verrechnet werden. (TZ 28)	umgesetzt
66	Schriftliche Regelungen in Bezug auf die Vortragstätigkeiten innerhalb oder außerhalb der Dienstzeit wären zu treffen. (TZ 28)	umgesetzt
67	Es wären künftig regelmäßige Evaluierungsberichte zu erstellen, um die Entwicklung der Kennzahlen nachvollziehen, gegebenenfalls gegensteuernde Maßnahmen ergreifen und diese Informationen in die mittelfristige Planung einfließen lassen zu können. (TZ 29)	umgesetzt
68	Für das Controlling sollten Daten hinsichtlich der Arbeitszeiten zur Verfügung gestellt werden, die nicht bloß auf Schätzungen beruhen. (TZ 29)	zugesagt
69	Die Validität der Daten wäre zu überprüfen und eine genaue und eindeutige Zuordnung der Kosten zu den verursachenden Kostenstellen sowie zu den Kernleistungen vorzunehmen. (TZ 30)	offen



## Fazit

Das Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus und die nachgeordnete Dienststelle Höhere Bundeslehr- und Forschungsanstalt für Gartenbau und Österreichische Bundesgärten setzten die insgesamt 69 Empfehlungen des RH überwiegend um bzw. sagten deren Umsetzung zu. So konnten Verbesserungen in der Organisation und Aufgabenerfüllung sowie im Bereich des Forschungs-Controllings erreicht werden.

Der Beitrag der nachgeordneten Dienststelle zur Erreichung der Wirkungsziele des Ministeriums wurde bereits im Ressourcen-, Ziel- und Leistungsplan 2018 transparenter dargestellt. Analysiert wurde auch der Personalbedarf.

Im Herbst 2018 startete ein neuer Prozess zur Erstellung der Jahresarbeitsprogramme der forschungsaktiven Dienststellen, um eine bessere Abstimmung mit den inhaltlich zuständigen Fachabteilungen des Ministeriums bereits in der Projektplanungsphase zu erzielen. Zur Kalkulation der Forschungsprojekte wurden Standards festgelegt, deren Inhalte in der Forschungsplattform abgebildet sind.

Dekorationsleistungen an Dritte wurden eingestellt; ausgenommen davon waren lediglich die Präsidentschaftskanzlei, das Parlament und in Einzelfällen das Ministerium.

Nicht umgesetzt war die Empfehlung des RH, die durch saisonale Spitzen anfallenden zusätzlichen Kosten durch Überstunden und Kollektivvertragsbedienstete im Detail zu erheben, allfällige Kosteneinsparungspotenziale durch flexiblere Arbeitszeitmodelle zu berechnen und die optimierte Variante einzuführen.

Im Zuge der Konzepterstellung „Zentralwerkstätte neu“ wurden zwar Optionen geprüft, wie die Zentralwerkstätte in Zukunft auszurichten wäre. Eine signifikante Änderung (Zusammenlegung der Werkstätte mit dem Fuhrpark) kam jedoch nicht zu stande.

Ebenso offen blieben Empfehlungen im Forschungsbereich, etwa hinsichtlich der Erstellung eines Forschungskonzepts sowie bezüglich der Festlegung von Budgetvorgaben. Somit lag weiterhin keine gesamthafte strategische Ausrichtung für die Forschungsaktivitäten der Höheren Bundeslehr- und Forschungsanstalt für Gartenbau und Österreichische Bundesgärten vor. Da keine budgetäre Zielvorgabe bestand, war auch kein Soll-Ist-Vergleich möglich. Zudem war kein laufender Überblick über die der Forschung zur Verfügung stehenden Mittel verfügbar.



## Gewinnung von Orthofotos auf Ebene des Bundes

### Bund 2018/39

Der RH überprüfte im Oktober 2016 das vormals zuständige Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft und das Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen im Zusammenhang mit der Gewinnung von digitalen Luftbildern und Orthofotos. Ziel der Überprüfung war die Beurteilung der Beschaffung der digitalen Luftbilder und Orthofotos auf Ebene des Bundes. Der Bericht enthielt eine Empfehlung.

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsgrad
	Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus	
1	Zusammenfassend empfahl der RH dem Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus, Satellitenbilder nur dann anzukaufen, wenn abzusehen ist, dass eine Aktualität der Orthofotos von drei bis fünf Jahren nicht gewährleistet werden kann. (TZ 4)	<div style="width: 100%;"><div style="width: 100%; background-color: #28a745; height: 10px; margin-bottom: 5px;"></div><div style="width: 100%; background-color: #6c757d; height: 10px;"></div></div> umgesetzt

### Fazit

Das Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus setzte die Empfehlung des RH um.



## FWF – Internes Kontrollsysteem; Follow-up–Überprüfung

### Bund 2018/40

Der RH überprüfte von Dezember 2017 bis Jänner 2018 den Fonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung und beurteilte die Umsetzung von Empfehlungen, die er bei der vorangegangenen Überprüfung zum Thema „FWF – Internes Kontrollsysteem“ abgegeben hatte. Der Fonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung setzte 21 der 28 Empfehlungen um und sechs teilweise um. Eine Empfehlung war zur Zeit der Follow-up–Überprüfung obsolet geworden. Anknüpfend an den Vorbericht sprach der RH sechs Empfehlungen aus.

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsgrad
Fonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung		
1	Die Aufgaben und Zuständigkeiten von strategischen und fachlichen Abteilungen sollten in Richtung einer deutlicheren Abgrenzung von jeweils eigenen Zuständigkeiten und notwendigen Kooperationsfeldern genauer definiert werden. (TZ 7)	zugesagt
2	Die Prozesslandkarte wäre zügig fertigzustellen; Prozessbeschreibungen mit klar festgelegten Zuständigkeiten und integrierten Kontrollmechanismen sollten erarbeitet werden. (TZ 17)	zugesagt
3	Vertragsänderungen in den Akten wären nachvollziehbar zu dokumentieren. (TZ 23)	umgesetzt
4	Bei der Abrechnung der Förderungsprojekte sollten auf Grundlage eines Stichprobenverfahrens Prüfungen vor Ort durchgeführt werden, wobei Originalbelege zu prüfen wären. (TZ 24)	umgesetzt
5	Nach Einführung von regelmäßigen institutionellen Prüfungen des Internen Kontrollsysteins in Bezug auf dessen Wirksamkeit und Funktionsfähigkeit sollte durch Follow-up–Überprüfungen die Umsetzung der Empfehlungen überwacht werden. (TZ 28)	umgesetzt
6	Die Kosten und Zeitaufwendungen für IKS-relevante Tätigkeiten sollten erfasst werden und in weiterer Folge wären die durchgeführten Kontrolltätigkeiten hinsichtlich ihres Nutzens zu evaluieren. (TZ 29)	umgesetzt

### Fazit

Die im Rahmen der Follow-up–Überprüfung ergangenen Empfehlungen des RH setzte der Fonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung überwiegend um. Die Abgrenzung der Aufgaben und Zuständigkeiten von strategischen und fachlichen Abteilungen sowie die Fertigstellung einer Prozesslandkarte waren in Umsetzung.



## Internes Kontrollsysteem bei Direktvergaben; Follow-up-Überprüfung

Bund 2018/41

Der RH überprüfte im April und Juni 2017 im Bundeskanzleramt, im Bundesministerium für Finanzen, im Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie und im vormalig zuständigen Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft die Umsetzung jener Empfehlungen, die er bei einer vorangegangenen Gebarungsüberprüfung zum Thema „Internes Kontrollsysteem bei Direktvergaben in ausgewählten Ressorts BMVIT und BMWFW“ abgegeben hatte. Das Bundesministerium für Finanzen und das Bundeskanzleramt setzten die Empfehlung des Vorberichts betreffend die Einrichtung eines bundeseinheitlichen Beschaffungscontrollings nicht um. Das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie setzte von sechs Empfehlungen drei um, eine teilweise und zwei nicht um, das Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort setzte von fünf Empfehlungen zwei teilweise und drei nicht um. Anknüpfend an den Vorbericht sprach der RH sieben Empfehlungen aus.

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsgrad
<b>Bundeskanzleramt</b>		
1	Seitens des Bundeskanzleramtes und des Bundesministeriums für Finanzen (als koordinierende Stellen) wäre eine für alle Bundesdienststellen verbindliche und einheitliche Erfassung von Beschaffungsvorgängen nach klar definierten Kriterien festzulegen. Damit soll ein Überblick über die Beschaffungen des Bundes sowie die bessere Planung, Steuerung und Kontrolle innerhalb des jeweiligen Ressorts auf Ebene einzelner Beschaffungsgruppen ermöglicht werden. (TZ 2)	<div style="width: 100%;"><div style="width: 100%; background-color: yellow;"></div></div> zugesagt
<b>Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort</b>		
2	Zur Sicherstellung der Preisangemessenheit sollten bei Direktvergaben Markt- und Preisrecherchen angestellt sowie über einer Bagatellgrenze grundsätzlich (sofern dies im Einzelfall nicht unzweckmäßig ist) drei Vergleichsangebote eingeholt werden. (TZ 6)	<div style="width: 100%;"><div style="width: 100%; background-color: red;"></div></div> offen
3	Die Internen Revisionen sollten in regelmäßigen Abständen im Rahmen der nachprüfenden Kontrolle systematische Überprüfungen von Vergabevorgängen durchführen, um allfällige Schwachstellen und Fehlentwicklungen bei Beschaffungsprozessen zeitnah zu identifizieren. (TZ 8)	<div style="width: 100%;"><div style="width: 50%; background-color: yellow;"></div><div style="width: 50%; background-color: red;"></div></div> zugesagt
5	Es wäre ein standardisiertes ressortweites Controlling einzurichten, das eine Steuerung und Kontrolle innerhalb des jeweiligen Ressorts auf Ebene einzelner Beschaffungsgruppen zulässt. (TZ 3)	<div style="width: 100%;"><div style="width: 100%; background-color: red;"></div></div> offen
6	Zur Erreichung einer übersichtlichen und vollständigen Dokumentation von Vergaben wäre die bestehende Checkliste insbesondere um eine Begründung der Wahl des Vergabeverfahrens sowie einen Hinweis betreffend die Verwendung von Musterverträgen zu ergänzen. (TZ 4)	<div style="width: 100%;"><div style="width: 100%; background-color: green;"></div></div> umgesetzt
7	Bei allen Beschaffungen sollte sich das Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort mit dem Bedarf und dem erwarteten Nutzen der beauftragten Leistung auseinandersetzen und die Erwägungen aktenmäßig festhalten. (TZ 5)	<div style="width: 100%;"><div style="width: 100%; background-color: green;"></div></div> umgesetzt



SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsgrad
<b>Bundesministerium für Finanzen</b>		
1	Seitens des Bundeskanzleramtes und des Bundesministeriums für Finanzen (als koordinierende Stellen) wäre eine für alle Bundesdienststellen verbindliche und einheitliche Erfassung von Beschaffungsvorgängen nach klar definierten Kriterien festzulegen. Damit soll ein Überblick über die Beschaffungen des Bundes sowie die bessere Planung, Steuerung und Kontrolle innerhalb des jeweiligen Ressorts auf Ebene einzelner Beschaffungsgruppen ermöglicht werden. (TZ 2)	zugesagt
<b>Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie</b>		
2	Zur Sicherstellung der Preisangemessenheit sollten bei Direktvergaben Markt- und Preisrecherchen angestellt sowie über einer Bagatellgrenze grundsätzlich (sofern dies im Einzelfall nicht unzweckmäßig ist) drei Vergleichsangebote eingeholt werden. (TZ 6)	umgesetzt
3	Die Internen Revisionen sollten in regelmäßigen Abständen im Rahmen der nachprüfenden Kontrolle systematische Überprüfungen von Vergabevorgängen durchführen, um allfällige Schwachstellen und Fehlentwicklungen bei Beschaffungsprozessen zeitnah zu identifizieren. (TZ 8)	umgesetzt
4	Die Datenqualität (Vollständigkeit) der auf Sektionsebene gemeldeten Beschaffungsvorgänge wäre zu verbessern sowie die „Vergabe–Controllingliste“ für ein ressortweites Controlling heranzuziehen. (TZ 3)	umgesetzt

### Fazit

Die geprüften Stellen setzten die Empfehlungen des RH weitgehend um bzw. sagten die Umsetzung zu.

Das Bundeskanzleramt und das Bundesministerium für Finanzen begannen im Herbst 2018 mit der (Pilot)Etablierung eines einheitlichen Beschaffungscontrollings im Bundesministerium für Finanzen, Bundeskanzleramt, Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie und im Bundesministerium für Europa, Integration und Äußeres. Damit soll in den bestehenden IT–Systemen (insbesondere HV–SAP) eine einheitliche und verbindliche Erfassung von Beschaffungsvorgängen zum Zweck der besseren Planung, Steuerung und Kontrolle sichergestellt werden.

Die Empfehlung zur Einholung von Markt– und Preisrecherchen bei Direktvergaben und zur grundsätzlichen Einholung von drei Vergleichsangeboten über einer Bagatellgrenze wird im Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie voll umgesetzt, im Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort nur eingeschränkt umgesetzt (die Empfehlung zur Einholung von drei Vergleichsangeboten blieb hinsichtlich Beschaffungen bis 50.000 EUR offen).

Die Mehrzahl der Empfehlungen betreffend die Verbesserung der internen Dokumentation (auch der Datenqualität) von Vergaben setzen das Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort und das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie um.



## Österreichischer Verkehrssicherheitsfonds; Follow-up-Überprüfung

Bund 2018/42

Der RH überprüfte im September 2017 beim Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie die Umsetzung von Empfehlungen, die er in der vorangegangenen Gebarungsüberprüfung zum Thema „Österreichischer Verkehrssicherheitsfonds“ ausgesprochen hatte. Das Ministerium setzte von zwölf Empfehlungen sechs um, zwei teilweise und zwei nicht um. Bei zwei Empfehlungen lag noch kein Anwendungsfall vor. Anknüpfend an den Vorbericht sprach der RH zehn Empfehlungen aus.

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsgrad
Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie		
1	Ein Teil der Rücklagen des Verkehrssicherheitsfonds wäre risikoavers – unter laufender Beobachtung der Zinsentwicklung – zu veranlagen, und die dafür erforderliche Herstellung des Einvernehmens mit dem Bundesministerium für Finanzen nachdrücklich einzufordern. (TZ 2)	umgesetzt
2	Es wäre die erforderliche Herstellung des Einvernehmens mit dem Bundesministerium für Finanzen nachdrücklich einzufordern, damit die neuen Förderungsrichtlinien in Kraft treten können. (TZ 4)	umgesetzt
3	Auf eine Gesetzesänderung des Kraftfahrgesetzes wäre hinzuwirken, um dem Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie im Falle von widmungswidriger Verwendung der Ländermittel die Möglichkeit zu geben, diese nicht nur aufzuzeigen, sondern auch entsprechende Sanktionsmöglichkeiten zu ergreifen. (TZ 5)	offen
4	Länderübergreifende Themenschwerpunkte wären weiterhin festzulegen, deren Bearbeitung der Umsetzung von Maßnahmen der Verkehrssicherheitsprogramme des Bundes und/oder der Länder dient. (TZ 6)	zugesagt
5	Das nötige Expertenwissen wäre durch Insourcing mittels regelmäßiger Teilnahme an nationalen und internationalen Expertentreffen im Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie zu halten bzw. aufzubauen. (TZ 8)	umgesetzt
6	In den Förderansuchen wären von allen Projektwerberinnen und –werbern durchgängig messbare Indikatoren zur Zielerreichung der einzelnen Projekte einzufordern, um die Wirkungen des Projekts messen zu können. (TZ 9)	zugesagt
7	Bei der formalen Prüfung der Förderansuchen wäre verstärkt das Augenmerk auf die Definition der Projektziele und die zur Zielevaluation erforderlichen Indikatoren zu legen und bei Bedarf wären entsprechende Nachforderungen zu stellen. (TZ 9)	zugesagt
8	Den Beiratsmitgliedern wäre ein Leitfaden für die Bewertung der Förderanträge zur Verfügung zu stellen. (TZ 9)	zugesagt
9	Die Ergebnisse der Förderausschreibungen wären nach Abschluss aller Projekte eines Calls durch eine Institution, die an der Förderentscheidung nicht beteiligt war und keines der Projekte bearbeitete, in Hinblick auf die Maßnahmen bzw. Ziele des Verkehrssicherheitsprogramms zu evaluieren. Ebenso wären außerhalb von Förderausschreibungen vergebene Förderungen und Aufträge ab einem bestimmten Projektvolumen, welches im Interesse der Verhältnismäßigkeit zu definieren wäre, in regelmäßigen Abständen zu evaluieren. (TZ 10)	zugesagt
10	Eine Evaluierung der Gesamtheit der aus den Mitteln des Österreichischen Verkehrssicherheitsfonds geförderten Maßnahmen wäre unter Zuhilfenahme von externen Personen durchzuführen, wie dies die Richtlinien für Förderungen und Aufträge zur Steigerung der Verkehrssicherheit aus Mitteln des Österreichischen Verkehrssicherheitsfonds vorgesehen hatten. (TZ 10)	zugesagt



## Fazit

Das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie setzte drei der neun Empfehlungen um und sagte die Umsetzung von weiteren sechs Empfehlungen zu. Eine Empfehlung blieb offen.

Die Empfehlungen zur Herstellung des Einvernehmens mit dem Bundesministerium für Finanzen hinsichtlich der Veranlagung der Rücklagen des Verkehrssicherheitsfonds sowie zur Erlassung neuer Förderrichtlinien wurden im März und April 2019 umgesetzt.

Seit Jänner 2018 werden keine ressortfremden Personen zu nationalen und internationalen Expertentreffen entsandt, um der Empfehlung zum Insourcing von Expertenwissen nachzukommen.

Die Umsetzung von wesentlichen Empfehlungen, die die Ausschreibungen des Verkehrssicherheitsfonds betrafen, sagte das Ministerium im Rahmen der in Vorbereitung befindlichen sechsten Verkehrssicherheitsfonds-Ausschreibung zu. Demgemäß werde das Augenmerk verstärkt auf die Definition der Projektziele und die zur Zielerreichung erforderlichen Indikatoren gelegt. Betreffend die Zielerreichung der einzelnen Projekte werden die Indikatoren präzisiert und die Projekte evaluiert. Zudem werden im Rahmen der Projektbetreuung durch Mitarbeiter des Verkehrssicherheitsfonds im Anlassfall Nachforderungen gestellt werden. Damit wird eine nachvollziehbarere Grundlage für die Vergabe von Förderungen und deren Beurteilung bei der Zielerreichung geschaffen.

Die Evaluierung der einzelnen Ausschreibungen und der Gesamtheit der aus den Mitteln des Verkehrssicherheitsfonds geförderten Maßnahmen sagte das Ministerium zeitnah zu. Die Vergabe der Evaluierung war für Herbst 2019 geplant.

Offen blieb die Empfehlung, auf eine Gesetzesänderung des Kraftfahrgesetzes hinzuwirken, um dem Ministerium im Falle widmungswidriger Verwendung der Ländermittel die Möglichkeit zu geben, diese nicht nur aufzuzeigen, sondern auch entsprechende Sanktionsmöglichkeiten zu ergreifen.



## Bundespräsidentenwahl 2016 (Verschiebung der Wiederholung des zweiten Wahlgangs)

Bund 2018/43

Der RH überprüfte von April bis Juli 2017 im Bundesministerium für Inneres die Bundespräsidentenwahl 2016 insbesondere im Hinblick auf die Verschiebung der Wiederholung des zweiten Wahlgangs, mit dem Ziel, die Aufgabenerfüllung des Bundesministeriums für Inneres hinsichtlich

- der Beschaffung und Bereitstellung der Wahldrucksorten,
- der Unterstützung der Wahlbehörden bei der Durchführung der Wahl,
- des Krisenmanagements nach Bekanntwerden von mangelhaften Wahlkarten und
- der Vorbereitungen zur Einführung eines Zentralen Wählerregisters

zu beurteilen.

Ein weiteres Ziel war, die Kosten für die Bundespräsidentenwahl 2016 – insbesondere die Mehrkosten aufgrund der Verschiebung des zweiten Wahlgangs – zu erheben und darzustellen. Der Bericht enthielt 19 Empfehlungen.

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsgrad
Bundesministerium für Inneres		
1	Bei Ausschreibungen von Drucksorten für Wahlen, Volksabstimmungen und Volksbefragungen wäre verstärkt vorzusehen, dass die Bieter bereits mit dem Angebot bzw. vor Zuschlagserteilung möglichst konkrete Qualitätssicherungsmaßnahmen und vertiefte Qualitätsstandards vorzulegen haben. (TZ 8)	zugesagt
2	Den Bezirkswahlleitungen wäre im Zuge von Wahlen verstärkt die Gelegenheit zur Teilnahme an vorbereitenden Veranstaltungen zu geben. (TZ 9)	umgesetzt
3	Das bei der Wiederholung des zweiten Wahlgangs der Bundespräsidentenwahl 2016 erstmals eingesetzte E-Learning-Programm für Mitglieder, Vertrauensleute und Hilfskräfte der Sprengel-, Gemeinde- und Bezirkswahlbehörden wäre fortzuführen und abgestimmt auf die jeweilige Wahl anzupassen. (TZ 11)	umgesetzt
4	Den Gemeinden und Wahlbehörden sollten didaktisch aufbereitete, auf den Bedarf der jeweiligen Nutzergruppe abgestimmte, schriftliche Schulungsunterlagen – analog zu den Inhalten des E-Learning-Programms – zur Verfügung gestellt werden. (TZ 11)	umgesetzt
5	Im Zusammenwirken mit den Gemeinden bzw. deren Interessenvertretungen (Gemeinde- und Städtebund) sollten allfällige Probleme bei der Bearbeitung und Versendung von Wahlkarten verifiziert und gegebenenfalls gesetzliche Änderungen initiiert werden. (TZ 12)	zugesagt
6	In Zusammenarbeit mit dem Bundesministerium für Europa, Integration und Äußeres und den österreichischen Auslandsvertretungen wäre auf Lösungen hinzuwirken, die eine möglichst schnelle Zustellung der Wahlkarten an alle Auslandsösterreicherinnen und –österreicher sicherstellen. (TZ 12)	zugesagt



SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsgrad
7	Auf Grundlage der Erfahrungen bei der Wiederholung des zweiten Wahlgangs der Bundespräsidentenwahl 2016 wäre sicherzustellen, dass bei Wahlen adäquate Maßnahmen für eine gesicherte Verteilung und Zustellung der Wahldrucksorten unter Berücksichtigung der Kosten-effizienz getroffen werden. (TZ 12)	umgesetzt
8	Für den Betrieb des Callcenters bei künftigen Wahlen wäre ein Standardprozess auf Grundlage der bei der Wiederholung des zweiten Wahlgangs der Bundespräsidentenwahl gemachten Erfahrungen festzulegen. (TZ 14)	umgesetzt
9	Die im Projekt Bundespräsidentenwahl 2016 identifizierten Risiken wären bei künftigen Wahl-gängen verstärkt zu beachten und risikomindernde Maßnahmen, bspw. Schulungen im Hinblick auf die gesetzmäßige Wahldurchführung, technische Vorsorgen zur Vermeidung eines vorzeitigen Informationsflusses am Wahltag oder bezüglich der Sicherheit der Wahldrucksorten, wären standardmäßig zu implementieren. (TZ 15)	umgesetzt
10	Die Anforderungen an einen qualitätsvollen Betrieb des Callcenters bei Wahlen wären im Rahmen des Projekts Bundeslagezentrum entsprechend zu berücksichtigen. (TZ 15)	umgesetzt
11	Bei einem allfälligen Hinwirken auf eine Wahlrechtsreform sollten die Lösungsvorschläge der Österreichischen Post AG für die Verhinderung von Zustellungsmängeln von Wahlkarten (zentrale Ausstellung und Versendung der Wahlkarten, Vereinheitlichung der Nachverfolgung) berücksichtigt werden. (TZ 15)	offen
12	Es sollte darauf hingewirkt werden, dass die Gemeinden die gesetzlichen Regelungen für die Entschädigung der Mitglieder von Wahlbehörden beachten. (TZ 16)	offen
13	Im Rahmen der Weiterentwicklung des Wahlrechts sollte unter Einbindung der Gemeinden auf eine Lösung hingewirkt werden, die sicherstellt, dass Mitglieder von Wahlbehörden – bei gleicher Beanspruchung – möglichst einheitliche Entschädigungen erhalten, die eine entsprechende Anerkennung für die Übernahme der demokratiepolitisch wichtigen Aufgabe zum Ausdruck bringen. (TZ 16)	offen
14	Die Gemeinden wären umfassend und zielgerichtet über die für sie wesentlichen Funktionalitäten des Zentralen Wählerregisters zu informieren und es wären mit ihnen Gespräche zur Klärung und Beseitigung bzw. Vermeidung allfälliger Schwachstellen zu führen. (TZ 17)	umgesetzt
15	Nach Aufnahme des Echtbetriebs sollten die Funktionalitäten des Zentralen Wählerregisters unter Einbindung der Gemeinden zeitnah evaluiert werden; darauf basierend wären gegebenenfalls zweckmäßige Anpassungen vorzunehmen. (TZ 17)	umgesetzt
16	Bei einem allfälligen Hinwirken auf eine Wahlrechtsreform sollten die mit der Errichtung des Zentralen Wählerregisters geschaffenen Möglichkeiten – bspw. zur zentralen Administration der Wahlkarten und der Auslandsösterreicherinnen und –österreicher oder zur flächendeckenden Erfassung der Mitglieder von Wahlbehörden – berücksichtigt werden. (TZ 17)	zugesagt
17	Es wäre abzuklären, ob die bestehende Praxis, den übergeordneten Wahlbehörden nur die Niederschriften und nicht den gesamten Wahlakt laut Nationalrats-Wahlordnung 1992 zu übermitteln, dem Zweck des Gesetzes entspricht. Gegebenenfalls sollte auf eine Klarstellung der gesetzlichen Regelung hingewirkt werden. (TZ 25)	zugesagt
18	Es wäre auf eine gesetzliche Regelung zur Aufbewahrung der Wahlakten und –unterlagen, insbesondere hinsichtlich der Aufbewahrungsdauer und Skartierung, hinzuwirken. (TZ 25)	zugesagt
19	Die im Rahmen der bisherigen Bemühungen für eine Weiterentwicklung des Wahlrechts gesammelten Vorschläge – vor allem hinsichtlich der bestehenden Wahlkartenproblematik – sollten bei einem allfälligen Hinwirken auf eine Wahlrechtsreform genutzt werden. (TZ 26)	zugesagt



## Fazit

Das Bundesministerium für Inneres setzte den Großteil der Empfehlungen des RH um oder sagte deren Umsetzung zu. Drei von 19 Empfehlungen waren noch offen.

Das Ministerium legte schon bei der turnusmäßigen Ausschreibung der Wahldrucksorten für den Zeitraum 2017 bis 2022 besonderes Augenmerk auf Qualitätssicherungsmaßnahmen und –standards. Zusätzlich forderte es anlässlich der Europawahl und der Nationalratswahl 2019 den konkreten Nachweis der Einhaltung der Maßnahmen ein. Weiters implementierte das Ministerium auf Grundlage der im Projekt Bundespräsidentenwahl 2016 identifizierten Risiken standardmäßig risikominimierende Maßnahmen.

Das Ministerium sagte auch zu, auf die Schaffung einer gesetzlichen Regelung zur Aufbewahrung und Skartierung von Wahlakten und –unterlagen wie auch auf die Weiterentwicklung des Wahlrechts – vor allem in Bezug auf die Wahlkartenproblematik – im Rahmen seiner Einbindung in den Willensbildungsprozess des Gesetzgebers hinzuwirken.

Offen blieben insbesondere die Empfehlungen bezüglich der Auszahlung einheitlicher Entschädigungen für die Mitglieder von Wahlbehörden. Das Ministerium wies darauf hin, dass eine Umsetzung dem Gesetzgeber vorbehalten sei und sich eine über das gesetzliche Ausmaß hinausgehende Auszahlung von Gebühren durch die Gemeinden de facto auch nicht verhindern ließe.



## Österreichische Kulturforen

### Bund 2018/44

Der RH überprüfte von Februar bis September 2016 das Bundesministerium für Europa, Integration und Äußeres hinsichtlich der österreichischen Kulturforen mit dem Ziel, die Entscheidungsgrundlagen für die Struktur, die Standortwahl, die Analyse der Aufgaben und Ziele sowie die Abstimmung mit anderen Kultureinrichtungen zu beurteilen. Ein weiteres Ziel war die Beurteilung des Ressourceneinsatzes des Ministeriums für die Kulturforen. Der Bericht enthielt 36 Empfehlungen.

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsgrad
Bundesministerium für Europa, Integration und Äußeres		
1	Die Entscheidungen für die Standortwahl von Kulturforen wären transparent zu gestalten. (TZ 2)	offen
2	Es wäre zu klären, ob eine Anpassung der im Auslandskulturkonzept 2015 bis 2018 definierten geografischen Schwerpunkte der österreichischen Auslandskulturpolitik notwendig ist. (TZ 2)	zugesagt
3	Konkrete Planungen über die zukünftige personelle Ausstattung der Kulturforen und über die zu erzielenden Einsparungsmöglichkeiten wären bereits vor Eingliederung in die jeweilige Botschaft anzustellen. (TZ 3, TZ 13)	umgesetzt
4	Die organisatorische Integration der selbstständigen Kulturforen in die jeweilige Botschaft wäre konsequent umzusetzen. (TZ 3)	umgesetzt
5	Ein mit den anderen, im Ausland im Bereich Kultur tätigen Bundesministerien (wie insbesondere Bundeskanzleramt sowie Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung) koordiniertes Gesamtkonzept der österreichischen Auslandskulturpolitik wäre zu entwickeln, um die kulturpolitischen Aktivitäten zu bündeln. (TZ 4)	zugesagt
6	Die standortübergreifende Planung und Durchführung von Kulturprojekten wären zwischen den Kulturforen zu intensivieren. (TZ 5)	umgesetzt
7	Bei den Vertretungen wären auf eine termingerechte Vorlage der kulturellen Arbeitsprogramme und periodischen Programmanträge hinzuwirken und es wären die Einhaltung der Termine zu überwachen. (TZ 5)	umgesetzt
8	Die Vertretungen sowie das Bundeskanzleramt wären verstärkt über Vorzeigeprojekte („Best-Practice-Beispiele“) im Rahmen der kulturellen Aktivitäten durch Weiterleitung der entsprechenden Veranstaltungsberichte zu informieren. (TZ 6)	umgesetzt
9	Die Vorgaben in der Leitlinie zur Erstellung der statistischen Beiblätter für die „Jahreskulturbilanz“ wären etwa hinsichtlich der Auszahlungen, des Sponsorings und der (geografischen) Veranstaltungsorte klar zu regeln, um unterschiedliche Erfassungen weitgehend auszuschließen. (TZ 7)	umgesetzt
10	Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung und zur Vermeidung von Fehlerquellen wären in den statistischen Beiblättern auf die Abfrage von Daten zu verzichten, die aus dem Haushaltsverrechnungssystem des Bundes bereits unmittelbar ableitbar sind (z.B. Auszahlungen für Kulturveranstaltungen, direkte Sponsorleistungen). (TZ 7)	umgesetzt
11	Bei den Vertretungen wären auf eine sorgfältige und ordnungsgemäße Bearbeitung der statistischen Beiblätter hinzuwirken. Die Angaben der Vertretungen wären zudem einer Plausibilitätsprüfung zu unterziehen. (TZ 7)	umgesetzt
12	Aus Gründen der Transparenz wären die Auszahlungen für Auslandskultur sowie Förderungen durch andere öffentliche Stellen (z.B. Bundeskanzleramt) und erzielte Sponsorleistungen regelmäßig zu veröffentlichen. (TZ 7)	umgesetzt
13	Hinsichtlich der Kennzahlen zum Wirkungsziel im Bereich der Auslandskulturpolitik wären entsprechend ambitionierte Zielwerte zu setzen. (TZ 8)	umgesetzt



SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsgrad
14	Die Bemühungen um einen hohen Frauenanteil bei den im Ausland präsentierten Kunstschaffenden sowie Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern wären im Hinblick auf eine möglichst ausgewogene Verteilung zwischen Frauen und Männern fortzusetzen. (TZ 8)	umgesetzt
15	In Übereinstimmung mit der Revisionsordnung wären die tatsächlichen Prüfintervalle bei den Vertretungen (einschließlich Kulturforen) weiter zu verringern. (TZ 9)	umgesetzt
16	Die Steigerungen bei den Auszahlungen für das Kulturforum in London und die Vertretungen in Rom wären zu analysieren und allenfalls entsprechende Gegenmaßnahmen zu setzen. (TZ 10, TZ 24)	umgesetzt
17	Im Hinblick auf die generell gestiegene Bedeutung von Sponsormitteln im Rahmen der Erfüllung öffentlicher Aufgaben – einschließlich der Auslandskultur – wären die Ursachen für den deutlichen Rückgang der direkten Sponsorleistungen (Geldleistungen) an den Kulturforen zu prüfen. (TZ 11)	umgesetzt
18	Die Leistungsdaten für die Kosten- und Leistungsrechnung wären zeitnah (z.B. quartalsweise oder monatlich) zu erfassen. (TZ 12)	offen
19	Der hohe Anteil an internen Leistungen insbesondere an den Kulturforen in London, New York und Rom wäre durch organisatorische Maßnahmen wie die Reduktion von Verwaltungspersonal zu senken. (TZ 12)	umgesetzt
20	Die Leitungsfunktionen an den bislang selbstständigen Kulturforen wären anhand nachvollziehbarer Kriterien einzustufen; das operativ zur Verfügung stehende Kulturbudget und die Personalausstattung wären dafür als maßgebliche Kriterien heranzuziehen. (TZ 14)	umgesetzt
21	Leitungsfunktionen wären nicht höher zu bewerten, als in der gesetzlichen Richtverwendung vorgesehen ist. (TZ 14)	umgesetzt
22	In Anbetracht der besonderen kulturpolitischen Schwerpunktsetzung wäre die sachliche Notwendigkeit des Prealable (Aufnahmeprüfung in das Bundesministerium für Europa, Integration und Äußeres) als Ernennungserfordernis für die Leitung von Kulturforen und eine allfällige Erweiterung der öffentlichen Ausschreibung auf Leitungsfunktionen an unselbstständigen Kulturforen zu prüfen. (TZ 15)	umgesetzt
23	In Zukunft wäre bei der Verlängerung befristeter Arbeitsverträge die rechtliche Zulässigkeit vorab zu klären. (TZ 16)	k.A.
24	Wohnkostenzuschüsse wären nach den Bestimmungen der Auslandsverwendungsverordnung und entsprechenden ressortinternen Regelungen zu vereinbaren (insbesondere nachweispflichtige Abrechnung des Zuschusses). (TZ 16)	offen
25	Angesichts der spezifischen Aufgabenstellung (Betreuung und Ausbau der österreichischen Beziehungen zum Empfangsstaat auf kulturellem und wissenschaftlichem Gebiet) wäre für die Leitung von Kulturforen die Zweckmäßigkeit einer längeren Verwendungsdauer an einem Dienstort zu prüfen. (TZ 16)	umgesetzt
26	Richtwerte für den Versetzungsrythmus zwischen In- und Ausland wären als Vorgaben auch für Bedienstete der Verwendungsgruppe A1 festzulegen. (TZ 18)	umgesetzt
27	Aufwendungen für Öffentlichkeitsarbeit und Kontaktpflege wären nur auf Basis einer gesetzlichen Grundlage mit Regelungen hinsichtlich der Voraussetzungen zur Erlangung des Zuschlags sowie dessen Art und Umfang monatlich zu bevorschussen. (TZ 19)	offen
28	Hinsichtlich der teilweise weit über den durchschnittlichen Beträgen liegenden Wohnkostenzuschüsse wären die Ansprüche auf ihre sachliche Notwendigkeit zu prüfen. (TZ 21)	umgesetzt
29	Die speziellen volkswirtschaftlichen Effekte (Umwegrentabilität) des Kulturforums in New York für Österreich wären zu erheben und darauf aufbauend im Rahmen einer Kosten-Nutzen-Analyse zu evaluieren, ob und wie die vergleichsweise hohen Kosten des Kulturforums gesenkt werden können. (TZ 22)	zugesagt
30	Ein Konzept zur Liegenschaftsoptimierung wären unter Einbeziehung aller österreichischen Vertretungen in New York und unter Berücksichtigung von Funktionalitäts- und Kostenaspekten zu erstellen. (TZ 23)	umgesetzt



SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsgrad
31	Für die bau- und haustechnische Betreuung des Gebäudes des Kulturforums in New York wäre eine schriftliche Vereinbarung abzuschließen und darin der Umfang der Tätigkeit in zeitlicher und inhaltlicher Hinsicht, Fragen der Haftung und der Honorierung sowie die Art und Weise der Berichtslegung festzulegen. Dabei wäre auch das Ausmaß der Beauftragung kritisch zu hinterfragen. (TZ 23)	zugesagt
32	Die Verwertung der Liegenschaften in Rom und Krakau wäre unter Beachtung der Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit ehestmöglich abzuschließen. (TZ 24)	zugesagt
33	Die Auslagerung der noch bestehenden Bibliotheken in Kulturforen als Dauerleihgabe an interessierte Facheinrichtungen des Gastlandes (z.B. universitäre Einrichtungen, Österreich-Bibliotheken bzw. andere Bibliotheken) wäre zu prüfen. (TZ 25)	umgesetzt
34	Auf die vollständige und zeitnahe Vorlage von Veranstaltungsberichten wäre hinzuwirken. (TZ 25)	umgesetzt
35	Zu jedem kulturellen und wissenschaftlichen Projekt wäre von den Kulturforen eine Projektübersicht anzulegen, in der sämtliche projektrelevanten Informationen dokumentiert sind. (TZ 25)	umgesetzt
36	Der kulturpolitische Teil des Handbuchs für den österreichischen auswärtigen Dienst wäre zu überarbeiten und an das Auslandskulturkonzept 2015 bis 2018 anzupassen. (TZ 25)	zugesagt

### Fazit

Das Bundesministerium für Europa, Integration und Äußeres setzte die Empfehlungen des RH überwiegend um oder sagte deren Umsetzung zu.

So setzte das Ministerium mit der 2016/2017 durchgeföhrten und mittlerweile abgeschlossenen Eingliederung der selbständigen Kulturforen in London, Budapest, Rom und Warschau in die jeweilige Botschaft die entsprechende Empfehlung einer organisatorischen Integration um. Mit dieser administrativen Mitbetreuung durch die Verwaltung der Botschaft konnten Synergien erzielt werden. Konkrete Einsparungen bei v1-Kräften konnte das Ministerium bei diesen Eingliederungen jedoch keine erzielen, da die meisten Kulturforen ohnehin nur mit einer entsprechenden Kraft ausgestattet waren.

Umgesetzt hat das Ministerium weiters die Empfehlung der Erstellung eines Konzepts zur Liegenschaftsoptimierung unter Einbeziehung aller österreichischen Vertretungen in New York unter Berücksichtigung von Funktionalitäts- und Kostenaspekten.

Hinsichtlich der Empfehlung, ein mit den anderen im Ausland im Bereich Kultur tätigen Bundesministerien koordiniertes Gesamtkonzept der österreichischen Auslandskulturpolitik zu entwickeln, sagte das Ministerium die Einbindung der betroffenen Fachressorts sowie der Bundesländer in den Prozess der Aktualisierung des Auslandskulturkonzepts zu.

Offen blieb jedoch insbesondere die Empfehlung, Aufwendungen für Öffentlichkeitsarbeit und Kontaktpflege nur auf Basis einer gesetzlichen Grundlage mit Regelungen hinsichtlich der Voraussetzungen zur Erlangung des Zuschlags sowie dessen Art und Umfang monatlich zu bevorschussen.



## Österreichische Breitbandstrategie 2020 (Breitbandmilliarde)

Bund 2018/46

Der RH überprüfte von April bis Juli 2017 die Österreichische Breitbandstrategie 2020 (Breitbandmilliarde) beim Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie, bei der Österreichischen Forschungsförderungsgesellschaft mbH und beim Bundeskanzleramt, mit dem Ziel, die Grundlagen, Ziele und rechtlichen Rahmenbedingungen für die Breitbandmilliarde sowie die Förderverwaltung und die organisatorische Abwicklung zu beurteilen. Der Bericht enthielt 16 Empfehlungen.

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsgrad
<b>Bundeskanzleramt</b>		
12	Um den Anreiz zur stärkeren Nutzung des ultraschnellen Internets durch die Bevölkerung zu erhöhen, wären geeignete Strategien und Programme zu erarbeiten. (TZ 9)	k.A.
13	Die Zuständigkeiten für die Breitband-Förderprogramme wären zu überprüfen und gegebenenfalls neu zu organisieren, damit eine einheitliche strategische Ausrichtung aller Breitband-Förderprogramme und die optimale Abstimmung unter den beteiligten Ressorts sichergestellt werden kann. (TZ 10)	k.A.
<b>Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort</b>		
12	Um den Anreiz zur stärkeren Nutzung des ultraschnellen Internets durch die Bevölkerung zu erhöhen, wären geeignete Strategien und Programme zu erarbeiten. (TZ 9)	 zugesagt
13	Die Zuständigkeiten für die Breitband-Förderprogramme wären zu überprüfen und gegebenenfalls neu zu organisieren, damit eine einheitliche strategische Ausrichtung aller Breitband-Förderprogramme und die optimale Abstimmung unter den beteiligten Ressorts sichergestellt werden kann. (TZ 10)	 offen
<b>Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie</b>		
1	Mit den verbleibenden Mitteln aus der Breitbandmilliarde wäre auch die tatsächliche Nutzung zu beachten. Darüber hinaus wären Nutzungsziele zu definieren. (TZ 2)	 zugesagt
2	Neben den bereits stattfindenden Überprüfungen aufgrund von Bürgerbeschwerden wären die Daten des Breitbandatlas regelmäßig zu evaluieren. Dafür könnten bspw. zusätzliche Daten bzw. Informationen der Länder und der Rundfunk- und Telekom Regulierungs GmbH herangezogen werden. (TZ 5)	 umgesetzt
3	Die Förderkarte wäre für die zukünftigen Ausschreibungen – insbesondere für die 3. Förderphase – auf die laut Breitbandstrategie festgelegte Mindestbandbreite von 100 Mbit/s abzustellen. (TZ 5)	 offen
4	Um eine bessere Ausnutzung des zur Verfügung stehenden Budgets zu erreichen, wäre das Leerverrohrungsprogramm bei den Gemeinden verstärkt zu bewerben. Um die Mitverlegungspotenziale voll auszuschöpfen, sollte auch die Möglichkeit der Einführung eines offenen Calls – keine festen Einreichzeitpunkte für die Förderanträge – geprüft werden. (TZ 7)	 umgesetzt
5	Die Planungen der „Österreichischen Breitbandinitiative 2020“ wären für die Jahre 2018 bis 2020 zu erarbeiten. (TZ 7)	 umgesetzt
6	Der die Bundesländer betreffende Aufteilungsschlüssel für die Förderungen wäre entsprechend den Ergebnissen der Evaluierungen des Breitbandatlas zu überarbeiten und gegebenenfalls anzupassen. (TZ 8)	 zugesagt



SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsgrad
7	Um das Ziel der nahezu flächendeckenden Versorgung der Bevölkerung mit ultraschnellen Breitband-Hochleistungszugängen zu erreichen und damit auch die ländlichen Regionen zu stärken, wären Maßnahmen, wie z.B. eine Berücksichtigung der Wohnsitz-Dichten bei der Vergabe der Förderungen, zu setzen. (TZ 8)	zugesagt
8	Auf eine Änderung der gesetzlichen Grundlagen hinsichtlich der Abfragemöglichkeiten im Zentralen Infrastrukturinformationssystem wäre hinzuwirken, um eine authentische Überprüfungsmöglichkeit betreffend die Angaben des Förderwerbers zu den tatsächlichen Infrastrukturverhältnissen zu gewährleisten. Es sollten generell alle verfügbaren Informationen für die mit der Förderverwaltung betrauten Stellen zugänglich sein. (TZ 15)	umgesetzt
9	Es wäre auf eine verbesserte Koordination mit den Bundesländern zu drängen. In Bezug auf die Breitbandförderung wären die Vervollständigung und Nutzung der Transparenzdatenbank bezüglich Daten zu den Landesförderungen jedenfalls dringend anzustreben. (TZ 16)	umgesetzt
10	Die gewährten Förderungen wären in der Transparenzdatenbank zu erfassen. (TZ 17)	offen
11	Das Erreichen der in der Breitbandstrategie gesetzten Ziele, wie das Forcieren von Betriebsansiedlungen und das Vermeiden von Abwanderung in den ländlichen Gebieten, wäre laufend zu evaluieren. Auch die Anwendungen, wie Teleworking, E-Learning und E-Health, zur Erhöhung der Lebensqualität der Bevölkerung und der vom Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie angeführte hohe Beschäftigungseffekt durch den Breitbandausbau sollten bei den künftigen Evaluierungen nicht außer Acht gelassen werden. (TZ 18)	zugesagt
12	Um den Anreiz zur stärkeren Nutzung des ultraschnellen Internets durch die Bevölkerung zu erhöhen, wären geeignete Strategien und Programme zu erarbeiten. (TZ 9)	zugesagt
13	Die Zuständigkeiten für die Breitband-Förderprogramme wären zu überprüfen und gegebenenfalls neu zu organisieren, damit eine einheitliche strategische Ausrichtung aller Breitband-Förderprogramme und die optimale Abstimmung unter den beteiligten Ressorts sichergestellt werden kann. (TZ 10)	zugesagt
15	In den Förderverträgen wäre dafür zu sorgen, dass Evaluierungen zur Nutzungsentwicklung nach einer angemessenen Zeitspanne unter verpflichtender Beteiligung der Förderwerber der laufenden Programme sanktionsbewehrt gewährleistet werden. (TZ 13)	umgesetzt
16	Ein Kostenmonitoring wäre aufzubauen, um unter Kontrolle zu haben, ob mit den jeweils zugestandenen 2 % des Fördervolumens für Begleitmaßnahmen beim Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie bzw. für Förderabwicklungskosten bei der Österreichischen Forschungsförderungsgesellschaft mbH das Auslangen gefunden werden kann. (TZ 14)	umgesetzt
<b>Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft mbH</b>		
14	Die Verträge mit den Bundesländern hinsichtlich des Informationsaustauschs im Bereich der Top-up-Förderungen wären ehestmöglich abzuschließen. (TZ 17)	umgesetzt
15	In den Förderverträgen wäre dafür zu sorgen, dass Evaluierungen zur Nutzungsentwicklung nach einer angemessenen Zeitspanne unter verpflichtender Beteiligung der Förderwerber der laufenden Programme sanktionsbewehrt gewährleistet werden. (TZ 13)	umgesetzt
16	Ein Kostenmonitoring wäre aufzubauen, um unter Kontrolle zu haben, ob mit den jeweils zugestandenen 2 % des Fördervolumens für Begleitmaßnahmen beim Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie bzw. für Förderabwicklungskosten bei der Österreichischen Forschungsförderungsgesellschaft mbH das Auslangen gefunden werden kann. (TZ 14)	umgesetzt



## Fazit

Aufgrund der Bundesministeriengesetz–Novelle 2017, BGBl. I Nr. 61/2018, verlängerte sich die Zuständigkeit des Bundeskanzleramts zum Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort. Daher sind die an das Bundeskanzleramt ergangenen Empfehlungen mit „keine Anwendung“ zu qualifizieren.

Das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie setzte drei der vier zentralen Empfehlungen des RH um.

Umgesetzt wurden die Empfehlungen, die Daten des Breitbandatlas regelmäßig zu evaluieren, auf eine Änderung der gesetzlichen Grundlagen hinsichtlich der Abfragemöglichkeiten im Zentralen Infrastrukturinformationssystem durch das Ministerium hinzuwirken sowie die durch die Bundesländer gewährten Top-up–Förderungen vollständig zu erfassen, wodurch die Organisation und Aufgabenerfüllung verbessert und Fördermittel wirksam eingesetzt werden konnten.

Das Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort sowie das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie sagten zu, die Empfehlung, geeignete Strategien und Programme zu erarbeiten, um den Anreiz zur stärkeren Nutzung des ultraschnellen Internets durch die Bevölkerung zu erhöhen, umzusetzen.

Mit der Umsetzung bzw. Zusage dieser Empfehlungen wird eine teilweise Verbesserung der Datenbasis sowohl über die Versorgung als auch über die Nutzung von ultraschnellem Internet unterstützt, um damit eine Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit der österreichischen Wirtschaft zu bewirken.



## Bundesanstalt für Verkehr

### Bund 2018/48

Der RH überprüfte von Jänner bis Mai 2017 die Gebarung des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie und der Bundesanstalt für Verkehr. Ziel der Prüfung war die Beurteilung der Rechtmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit der Bundesanstalt für Verkehr sowie der diesbezüglichen Gebarung des Ministeriums. Der Bericht enthielt 26 Empfehlungen.

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsgrad
Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie		
1	Um die dem EU-Recht widersprechenden Bestimmungen zur Meldestelle von Unfällen abzuändern, wäre auf eine Novellierung des Unfalluntersuchungsgesetzes und des Luftfahrtgesetzes mit der Einbringung einer Gesetzesänderung in den Nationalrat hinzuwirken. (TZ 4)	offen
2	Eine Geschäftseinteilung bzw. eine Geschäftsordnung für die Sicherheitsuntersuchungsstelle wäre zu erstellen, die u.a. Bestimmungen (z.B. Berücksichtigung der technischen Ausbildung, Regelung von Befangenheit) bezüglich der Zuteilung von Sicherheitsuntersuchungen enthält und eine gleichmäßige Zuteilung der Sicherheitsuntersuchungen zu den einzelnen Untersuchungsbefragten gewährleistet. (TZ 4)	zugesagt
3	Das in Planung befindliche standardisierte Verfahren zur kontinuierlichen Nachverfolgung der Umsetzung der Sicherheitsempfehlungen wäre zu etablieren und anzuwenden, um damit allenfalls auch eine Erhöhung des Umsetzungsgrads der Sicherheitsempfehlungen herbeizuführen. (TZ 5)	umgesetzt
4	Die Gründe für die lange Verfahrensdauer von Sicherheitsuntersuchungen im Fachbereich Zivilluftfahrt wären zu evaluieren und aufbauend auf den Ergebnissen wäre die Aufarbeitung der offenen Fälle zu beschleunigen; künftig wären die für die Sicherheitsuntersuchung normierten gesetzlichen Fristen einzuhalten. (TZ 6)	umgesetzt
5	Die Risiken einer Einflussnahme auf die organisatorische Unabhängigkeit der Sicherheitsuntersuchungsstelle wären mittels Risikoanalyse zu ermitteln und entsprechende Maßnahmen abzuleiten, um die geforderte Unabhängigkeit zu garantieren. (TZ 7)	umgesetzt
6	Die inhaltliche Unabhängigkeit der Sicherheitsuntersuchungen wäre zu garantieren und eine Einflussnahme auf die Untersuchungsbefragten zu verhindern. (TZ 7)	umgesetzt
7	Es wären Kontrollmechanismen bei nachgeordneten Dienststellen vorzusehen, um die Einhaltung der vergaberechtlichen Bestimmungen sicherzustellen. Beispielsweise wäre ab einer bestimmten finanziellen Höhe die Genehmigung durch die Sektionsleitung bzw. durch die Generalsekretärin bzw. den Generalsekretär vorzusehen und zusätzlich verpflichtend die Interne Revision einzubinden. (TZ 9, TZ 12)	umgesetzt
8	Im Hinblick auf die nicht vertragskonformen Abrechnungen wären Regressmöglichkeiten gegenüber dem Unternehmen B bzw. dessen Geschäftsführer durch die Finanzprokuratur prüfen zu lassen und gegebenenfalls die nicht gerechtfertigten Zahlungen zurückzufordern. (TZ 10)	umgesetzt
9	Die ohne Gegenleistungen erbrachten Zahlungen in Höhe von 348.000 EUR (inkl. USt) wären von den beiden Unternehmen A und B bzw. vom gemeinsamen Geschäftsführer zurückzufordern, weil keine Ansprüche auf Zahlung bestanden hatten und die Übernahme der gesamten geforderten Kosten der Unternehmen A und B durch die Bundesanstalt für Verkehr in keinem Vertrag vereinbart worden war. (TZ 11)	umgesetzt
10	Es wäre bei nachgeordneten Dienststellen eine begleitende Kontrolle bei Zahlungen über einer zu definierenden Höhe – bspw. orientiert an den Wertgrenzen der Genehmigungsbefugnisse in der Geschäftsordnung des Ministeriums – einzurichten. (TZ 11)	umgesetzt



SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsgrad
11	Es wäre eine mögliche Rückforderung der im Zeitraum von 1. Juli 2015 bis 31. Dezember 2015 für Ausbildungsgutachten verrechneten 13.000 EUR (exkl. USt) durch die Finanzprokuratur rechtlich prüfen zu lassen und gegebenenfalls die nicht gerechtfertigten Kosten zurückzufordern. (TZ 14)	umgesetzt
12	Künftig wäre die Genehmigung von Geschäftsfällen mit finanzieller Verpflichtung in den Geschäftsordnungen für nachgeordnete Dienststellen beträchtlich zu begrenzen. Das Ministerium sollte sich die Genehmigung von über definierten Wertgrenzen liegenden Geschäftsfällen vorbehalten. (TZ 18)	umgesetzt
13	Externe Beauftragungen nachgeordneter Dienststellen wären zu kontrollieren. (TZ 18)	umgesetzt
14	Die Sonderregelung der Revisionsordnung wäre zu streichen. Stattdessen sollten alle Vergaben – auch jene durch nachgeordnete Dienststellen – ab einer bestimmten Wertgrenze auf Basis einer geänderten Revisionsordnung durch die Interne Revision überprüft werden. (TZ 18)	umgesetzt
15	Bei Vergaben durch nachgeordnete Dienststellen ab einer bestimmten Wertgrenze, z.B. jener in § 12 Bundesvergabegesetz 2006, wäre die Rechtsabteilung des Ministeriums zwingend durch die nachgeordnete Dienststelle einzubinden. (TZ 18)	umgesetzt
16	Die IKS-Regelungen im Intranet des Ministeriums wären – zur Information aller Bediensteten im Ressort und in nachgeordneten Dienststellen – nachvollziehbar und transparent bereitzustellen. (TZ 19)	umgesetzt
17	Bei nachgeordneten Dienststellen wären potenzielle Risiken in der Organisation und im Verwaltungshandeln zu identifizieren, um künftig monetäre Schäden infolge mangelhafter Vergaben und Abrechnungen von Leistungen bei der Aufgabenerfüllung zu vermeiden und eine wirksame Wahrnehmung der gesetzlichen Aufgaben sicherzustellen. (TZ 19)	umgesetzt
18	Künftig wäre in der Zusammenarbeit mit externen Unternehmen auf die Datensicherheit zu achten sowie ein risiko- und kostenbewusstes Verwaltungshandeln sicherzustellen. (TZ 19)	umgesetzt
19	Die Grundlagen des Qualitätsmanagementsystems – insbesondere der Weiterbildungsplan – wären in der Sicherheitsuntersuchungsstelle umzusetzen, um damit das angestrebte Ziel des laufenden Ausbaus der Mitarbeiterkompetenzen zur Sicherung einer höchstmöglichen Qualität der Untersuchungsleistungen zu verwirklichen. (TZ 20)	umgesetzt
20	Der Aufwand der Sicherheitsuntersuchungsstelle wäre sachlich zu budgetieren, um der Budgetwahrheit – einer möglichst genauen Veranschlagung der Budgetmittel – zu entsprechen. (TZ 21)	umgesetzt
21	Für die Sicherheitsuntersuchungsstelle wäre ein effektives Controlling mit entsprechenden Instrumenten (wie z.B. Abweichungsanalysen auf Basis periodischer Soll-Ist-Vergleiche, vertieften Rechnungsprüfungen) einzuführen und regelmäßig anzuwenden. (TZ 22)	zugesagt
22	Die Sicherheitsuntersuchungsstelle sollte künftig Dokumente zur Qualifikation und zum Beschäftigungsausmaß der Bediensteten führen, um diese sowohl qualitativ als auch quantitativ optimal einsetzen zu können. (TZ 23)	umgesetzt
23	Vor dem Zukauf von externen Leistungen wären Kosten–Nutzen–Überlegungen anzustellen und möglichst die Leistungen mit eigenem Personal durchzuführen; damit wäre der Wissensaufbau im Ressort zu stärken. (TZ 23)	umgesetzt
24	Es wären geeignete Kennzahlen zur Messung der Zielerreichung bei den Leitungsaufgaben von nachgeordneten Dienststellen, insbesondere bei der Sicherheitsuntersuchungsstelle, festzulegen, um einen wirkungsorientierten Budgeteinsatz sicherzustellen. (TZ 24)	umgesetzt
25	Für den Mitteleinsatz bei Aus- und Weiterbildungen wären geeignete Prüfmechanismen festzulegen, um eine Doppelfinanzierung von extern beauftragtem Personal zu vermeiden. (TZ 24)	umgesetzt
26	Eine neue aussagekräftige Kennzahl wäre zu definieren, die für die Messbarkeit und den Nachweis eines wirkungsorientierten Einsatzes der Budgetmittel und zur Verbesserung der Verkehrssicherheit geeignet ist. (TZ 25)	umgesetzt



## Fazit

Das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie setzte – einschließlich der zentralen Empfehlungen – 23 Empfehlungen des RH um. Die Umsetzung von zwei weiteren Empfehlungen sagte es zu.

Zu den Empfehlungen des RH, Regressmöglichkeiten durch die Finanzprokuratur prüfen zu lassen bzw. Rückforderungen gegenüber den Unternehmen A und B bzw. den gemeinsamen Geschäftsführer zu stellen, teilte das Ministerium mit, dass die Finanzprokuratur entsprechende Untersuchungen durchführte und derzeit kein zwingender Beweis vorläge, demzufolge die Rückforderungen geltend gemacht werden könnten.

Zur Unabhängigkeit der Sicherheitsuntersuchungsstelle und deren Untersuchungsorganen stellte das Ministerium fest, dass mittlerweile durch prozessuale und organisatorische Maßnahmen die Unabhängigkeit der Sicherheitsuntersuchungsstelle gewährleistet werde und somit Einflussnahmen künftig besser verhindert werden könnten. Jene Empfehlung, die sich auf die Einhaltung der Verfahrensfristen der Sicherheitsuntersuchungen bezog, setzte das Ministerium durch die Einrichtung eines neuen Verfahrens für die Zuteilung von Untersuchungsleitungen sowie durch die Vorgabe, nur Unfälle und schwere Störungen – wie gesetzlich vorgesehen – zu untersuchen, um.

Die Empfehlung des RH, die dem EU-Recht widersprechenden Bestimmungen zur Meldestelle von Unfällen abzuändern, blieb offen, weil das Ministerium die Meinung vertrat, dass keine dem EU-Recht widersprechenden Bestimmungen vorlagen.



## Schulversuche; Follow-up-Überprüfung

Bund 2018/49

Der RH überprüfte im November und Dezember 2017 die Umsetzung ausgewählter Empfehlungen, die er bei der vorangegangenen Gebarungsüberprüfung zum Thema „Schulversuche“ gegenüber dem vormalig zuständigen Bundesministerium für Bildung abgegeben hatte. Von den insgesamt 14 überprüften Empfehlungen setzte das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung fünf um, drei teilweise und sechs nicht um. Anknüpfend an den Vorbericht sprach der RH neun Empfehlungen aus.

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsgrad
Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung		
1	Es wären die Grundlagen zur Überprüfung der Einhaltung der Höchstgrenzen zu schaffen. (TZ 3)	zugesagt
2	Die Anzahl der Schulversuche wäre auf das gesetzlich vorgesehene Ausmaß zu reduzieren. Die Höchstgrenzen wären bei Genehmigung zu beachten. (TZ 4)	zugesagt
3	Für die erstmalige Genehmigung von Schulversuchen wären einheitliche Vorgaben – vom Ablauf inklusive Erprobungszeitraum der einzelnen Schulversuche auf Basis vorgegebener Ziele und Bewertungskriterien – vorzusehen, um der Vollzugspraxis eine taugliche Evaluierungsgrundlage zu ermöglichen. (TZ 8)	umgesetzt
4	Bei den Schulversuchsplänen wäre insbesondere auf die Angabe messbarer Ziele einschließlich geeigneter Bewertungskriterien zu achten und diese als Voraussetzung für die Bearbeitung von Schulversuchsanträgen festzulegen. Für Gruppen von Schulversuchen sollten überdies im Sinne einer Zielhierarchie übergeordnete Ziele und Bewertungskriterien vorgegeben werden. Die verschiedenen Richtlinien wären in dieser Hinsicht anzupassen. (TZ 9)	umgesetzt
5	Die Grundstruktur und Mindestinhalte von Schulversuchsberichten wären festzulegen, um zu deren Objektivierung beizutragen und deren Aussagekraft zu erhöhen. Zudem wäre klarzustellen, dass die Schulversuchsberichte Aussagen über die Erreichung der Ziele laut Schulversuchsplan zu enthalten haben. (TZ 10)	umgesetzt
6	Die Administration der Schulversuche wäre abteilungsübergreifend zu vereinheitlichen und gemeinsam mit den nachgeordneten Dienststellen wäre ein einheitlicher, an die jeweilige Schulart angepasster Workflow zu erarbeiten. Dafür wäre die Entwicklung einer webbasierten Datenbank, die alle Verfahrensschritte vom Antrag bis zum Schulversuchsbericht abbildet, unter Berücksichtigung von Kosten–Nutzen–Aspekten zu erwägen. (TZ 11)	umgesetzt
7	In Schulversuchsangelegenheiten wären die Abwicklung bei den schulführenden Abteilungen der beiden pädagogischen Sektionen (I und II) sowie die Koordination und Steuerung in der Präsidialsektion zu konzentrieren, um eine einheitliche Vorgehensweise sicherzustellen und Synergien zu nutzen. Bei Rechtsfragen wäre die Fachexpertise der Abteilung Schulrecht heranzuziehen. (TZ 12)	umgesetzt
8	Auf eine Entscheidung hinsichtlich der Ethik–Schulversuche wäre hinzuwirken. Dabei wäre unter Berücksichtigung von Kosten–Nutzen–Aspekten auch zu klären, ob der Ethikunterricht auf die Sekundarstufe II beschränkt bleiben soll. (TZ 14)	zugesagt
9	Im Sinne einer Verwaltungsvereinfachung wäre die Durchführung der Ethik–Schulversuche bis zum Vorliegen einer Entscheidung zu vereinfachen. (TZ 15)	umgesetzt



## Fazit

Das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung setzte den Großteil der Empfehlungen um. Dies betraf auch die zentrale Empfehlung, einheitliche Vorgaben – vom Ablauf inklusive Erprobungszeitraum der einzelnen Schulversuche auf Basis vorgegebener Ziele und Bewertungskriterien – für die erstmalige Genehmigung von Schulversuchen vorzusehen, um der Vollzugspraxis eine taugliche Evaluierungsgrundlage zu ermöglichen. So sah das Ministerium ab 2019/20 Abläufe, Kriterien und Vorgaben bereits im Schulversuchsplan bzw. in der Ausschreibung vor.

Betreffend die zugesagte Empfehlung, auf eine Entscheidung hinsichtlich der Ethik-Schulversuche hinzuwirken, führte das Ministerium aus, dass mit dem Schuljahr 2020/21 Ethik in den Oberstufen der allgemeinbildenden höheren Schulen ins Regelschulwesen übernommen werden soll, ein Jahr später in den berufsbildenden mittleren und höheren Schulen.

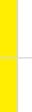
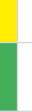
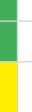
Noch nicht umgesetzt, aber seitens des Ministeriums zugesagt, war die Empfehlung, die Grundlagen zur Überprüfung der Einhaltung der Höchstgrenzen für die Anzahl der Schulversuche zu schaffen. Hiefür war ein Online-Monitoring-Instrument zur Einhaltung dieser Grenze in Erprobung bzw. in Teilen bereits umgesetzt. Die Gesamtevidenzhaltung der Schulversuche und das Monitoring der Einhaltung der Höchstgrenzen war mit der Bündelung der Abwicklung der Schulversuche in einer Grundsatzabteilung der Sektion I maßgeblich verbessert. Das ab 2019/20 vorgesehene Online-Antragssystem soll zahlenmäßige Eingabebeschränkungen enthalten.



## Öffentliche Pädagogische Hochschulen; Follow-up-Überprüfung

Bund 2018/50

Der RH überprüfte im November und Dezember 2017 beim vormals zuständigen Bundesministerium für Bildung und der Pädagogischen Hochschule Tirol die Umsetzung ausgewählter Empfehlungen, die er im Zuge einer vorangegangenen Gebarungsüberprüfung zum Thema „Öffentliche Pädagogische Hochschulen“ abgegeben hatte. Von sieben Empfehlungen setzte das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung drei um, drei teilweise und eine nicht um. Die Pädagogische Hochschule Tirol hatte von 17 Empfehlungen zehn umgesetzt, sechs teilweise und eine nicht umgesetzt. Anknüpfend an den Vorbericht sprach der RH 20 Empfehlungen aus.

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsgrad
<b>Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung</b>		
1	Da die Kooperation in den Verbundregionen unterschiedlich ausgeprägt war und noch weiteres Entwicklungspotenzial bestand, wären weitere Maßnahmen zum Ausbau der Verbundregionen und zur Vertiefung der Kooperationen zu setzen. (TZ 4)	 zugesagt
2	Vom Einsatz der an der Pädagogischen Hochschule Tirol mitverwendeten Landeslehrpersonen beim Tiroler Bildungsservice wäre abzusehen. Für einen allfälligen Einsatz von Landeslehrpersonen beim Tiroler Bildungsservice wäre eine rechtlich zulässige Lösung zu finden. (TZ 12)	 offen
3	Unter Nutzung der ressortinternen Fachexpertise wäre im Bereich Gender Mainstreaming eine Strategie zu entwickeln, um auf lange Sicht die Diversifizierung des Lehrerberufs sicherzustellen. (TZ 14)	 zugesagt
4	Maßnahmen zur Steigerung der Attraktivität des Lehramtsstudiums für den Pflichtschulbereich für Männer sowie zur Erhöhung des Anteils der weiblichen Studierenden in Studiengängen, in denen Frauen unterrepräsentiert sind, wären zu setzen. (TZ 14)	 zugesagt
5	Bei den Rektoraten wäre verstärkt auf die Funktion der Gender–Mainstreaming–Beauftragten hinzuweisen. (TZ 17)	 umgesetzt
6	Die Rektorate der Pädagogischen Hochschulen wären über relevante Veranstaltungen aus dem Spektrum von Gender und Diversität zu informieren und zumindest einmal jährlich wäre im Rahmen der Rektorenkonferenz über die wichtigsten Ergebnisse im Gender Mainstreaming zu berichten. (TZ 17)	 umgesetzt
7	Die Abteilung Gender Mainstreaming wäre künftig – unter Sicherstellung zügiger Verfahrensabläufe – in alle Agenden der Pädagogischen Hochschulen einzubinden, die den thematischen Schwerpunkt Gender und die Abbildung des Gleichstellungsauftrags betreffen. (TZ 18)	 umgesetzt
<b>Pädagogische Hochschule Tirol</b>		
8	Da noch weiteres Synergiepotenzial in der Verbundregion WEST bestand, wären die Kooperationen in Hinblick auf die Neuorganisation der Lehrerausbildung im Verbund WEST zu optimieren. (TZ 5)	 umgesetzt
9	Einsparungsmaßnahmen wären zu setzen. (TZ 6)	 umgesetzt
10	Aufgrund der steigenden zweckgebundenen Gebarung wäre der Aufbau eines Controllings im Bereich der zweckgebundenen Gebarung voranzutreiben, um dem Rektorat und der Rektoratsdirektion ein umfassendes Steuerungsinstrumentarium zur Verfügung zu stellen. (TZ 6)	 zugesagt



## Nachfrageverfahren im Jahr 2019

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsgrad
11	Im neuen Gebäude wäre für eine optimierte Raumauslastung zu sorgen. Gegebenenfalls wären nicht ausgelastete Räumlichkeiten an Dritte zu vermieten. Die zusätzlich angemieteten Räumlichkeiten wären nach Abschluss des Um- und Neubaus fristgerecht zu kündigen. (TZ 7)	zugesagt
12	Die Sollprozesse für alle wesentlichen Prozesse wären zu erstellen bzw. bestehende zu überarbeiten und sie wären in einem digitalen Prozesshandbuch allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zugänglich zu machen. (TZ 8)	zugesagt
13	Die nicht lehrenden Tätigkeiten wären zu analysieren und Maßnahmen zu setzen, um den Lehr- und Forschungsbereich zu stärken. (TZ 11)	umgesetzt
14	Hinsichtlich der mitverwendeten Landeslehrpersonen beim Tiroler Bildungsservice wäre weiterhin beim Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung auf eine Lösung zu drängen. (TZ 12)	offen
15	Die Richtlinie zur Gewährung von Leistungsprämien wäre hinsichtlich der Bewertung der Kriterien zu konkretisieren und mittels Rektoratsbeschlusses unter Einbindung des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen kundzutun. (TZ 13)	umgesetzt
16	Die Satzung wäre mit der tatsächlichen Anzahl der Mitglieder des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen in Einklang zu bringen. (TZ 15)	umgesetzt
17	Zur Umsetzung von Gender Mainstreaming in allen Leistungsbereichen wären operationalisierte und aufeinander abgestimmte Ziele zu definieren. (TZ 19)	umgesetzt
18	Im Bedarfsfall wäre auch für das Hochschullehrpersonal eine Behindertenvertrauensperson einzusetzen. (TZ 21)	umgesetzt
19	Bei den kommenden Bautätigkeiten wäre die Umsetzung der Pläne zur Barrierefreiheit in allen Gebäudeeinheiten sicherzustellen. (TZ 22)	zugesagt
20	In Stellenausschreibungen und Lehrbeauftragungen wäre die Ausweisung von Gender- und Diversitätskompetenz als Qualifikationsmerkmal vorzusehen. (TZ 23)	umgesetzt



## Fazit

Das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung und die Pädagogische Hochschule Tirol setzten den Großteil der Empfehlungen um bzw. sagten deren Umsetzung zu.

Die Mehrzahl der Empfehlungen betraf den Bereich der Chancen- und Geschlechtergerechtigkeit. Dazu zählte unter anderem die zentrale Empfehlung, im Bereich Gender Mainstreaming eine Strategie zu entwickeln, um auf lange Sicht die Diversifizierung des Lehrerberufs sicherzustellen. Diese Thematik wurde in den Hochschulentwicklungsplan der Pädagogischen Hochschulen aufgenommen.

Um u.a. eine Diversifizierung bei den Studierendenzahlen an den Pädagogischen Hochschulen zu bewirken, werde derzeit im Rahmen der Arbeitsgruppe für Rechtsfragen des Ministeriums das Eignungs- und Aufnahmeverfahren für alle Lehramtsstudien überprüft, um einheitliche Standards gewährleisten zu können. Der RH wertete diese Empfehlung als zugesagt.

Die zentrale Empfehlung, weitere Maßnahmen zum Ausbau der Verbundregionen und zur Vertiefung der Kooperationen ebendort zu setzen, sagte das Ministerium insofern zu, als im Rahmen seiner Aufsichts- und Steuerungsfunktion weitere Maßnahmen zum Ausbau der Verbundregionen und zur Vertiefung der Kooperationen zwischen den Pädagogischen Hochschulen und den Universitäten getroffen werden sollen. Die Pädagogische Hochschule Tirol baute die Kooperationen weiter aus, indem sie ab dem Studienjahr 2019/20 die Studienverantwortung für das Unterrichtsfach Werken (Sekundarstufe Allgemeinbildung) übernimmt. Weiters wurde ein Quereinstiegstudium bedarfsgerecht umgesetzt (Master Musikerziehung). Im Bereich der Berufsbildung kooperierte die Pädagogische Hochschule Tirol mit der Pädagogischen Hochschule Oberösterreich sowohl im Fachbereich Ernährung als auch im Fachbereich Information und Kommunikation.

Die zentrale Empfehlung, im neuen Gebäude für eine optimierte Raumauslastung zu sorgen, sagte die Pädagogische Hochschule Tirol zu.



## ART for ART Theaterservice GmbH

### Bund 2018/51

Der RH überprüfte von November 2016 bis April 2017 die ART for ART Theaterservice GmbH mit dem Ziel, die Aufgabenerfüllung und Ziele, die finanzielle Entwicklung der Gesellschaft, insbesondere im Hinblick auf die Finanzierung des Bundestheaterkonzerns, die Leistungserbringung der vier eingerichteten Profitcenter (Kostümwerkstätten, Dekorationswerkstätten und Transport, Gebäudetechnik, Kartenvertrieb und Information) sowie die Veräußerung von Immobilien zu beurteilen. Der Bericht enthielt 46 Empfehlungen.

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsgrad
<b>ART FOR ART Kreativ–Werkstätten GmbH</b>		
37	Durch die Einholung von Vergleichsangeboten wäre eine wirtschaftliche und sparsame Auftragsabwicklung sicherzustellen sowie auch nur der Eindruck von Interessenkonflikten zu vermeiden. (TZ 16)	zugesagt
<b>ART for ART Theaterservice GmbH</b>		
1	Das Unternehmenskonzept wäre um die im Bundestheaterorganisationsgesetz vorgesehenen Pläne für den Personal– und Sachmitteleinsatz, für die Investitionsvorhaben und für die Finanzierung zu ergänzen. (TZ 3)	zugesagt
2	Regelmäßig wäre die Kundenzufriedenheit strukturiert so zu erheben, dass die ART for ART Theaterservice GmbH die sich aus der Kundenbefragung ergebenden Verbesserungspotenziale in der Leistungserbringung nutzen kann. (TZ 3)	zugesagt
3	Die in den Stellenbeschreibungen festgelegte Gleichrangigkeit der Leitungsstellen der Profitcenter wäre in das Organisationshandbuch zu übernehmen. (TZ 5)	umgesetzt
4	Bei Uneinigkeit der Leitungen eines Profitcenters wäre durch die Geschäftsführung zu entscheiden. (TZ 5)	umgesetzt
5	Das Thema Korruptionsprävention wäre auf allen Ebenen der Organisation aktiv durch regelmäßige Schulungen zu kommunizieren. (TZ 8)	umgesetzt
6	Die Prozesse wären regelmäßig einer Risikoanalyse zu unterziehen, mit der die ART for ART Theaterservice GmbH korruptionsgefährdete Aufgabenbereiche und Entscheidungsprozesse identifiziert. (TZ 8)	umgesetzt
7	Einladungen von Beschäftigten zu Veranstaltungen, deren Besuch der Privatsphäre zuzurechnen ist, wären nicht mehr auszusprechen. (TZ 9)	umgesetzt
8	Bei der Beschaffung von Fahrzeugen wäre auf die dienstlichen Erfordernisse abzustellen und dafür zu sorgen, dass für alle Fahrzeuge, somit auch für das vom Geschäftsführer genutzte, Fahrtenbücher geführt werden. (TZ 10)	umgesetzt
9	Die Auftragslage und die erforderlichen Personalkapazitäten wären laufend zu analysieren, weitere Optimierungspotenziale wären zu identifizieren und diese zu heben. (TZ 14)	umgesetzt
10	Es wäre eine Regelung zu schaffen, die Kriterien für die Gewährung und das Ausmaß von Belohnungen festlegt. Dabei wären die im Vertragsbedienstetengesetz 1948 genannten Begrenzungen – Gesamtsumme aller Belohnungen, Maximalwert der im Einzelfall in einem Geschäftsjahr zuerkannten Belohnung – nicht zu überschreiten. (TZ 15)	umgesetzt
11	Es wären keine Quersubventionierungen an die ART FOR ART Kreativ–Werkstätten GmbH vorzunehmen und es wäre kostenwahr zu verrechnen. (TZ 16)	umgesetzt
12	Die Gründung von Tochterunternehmen für anlassbezogene Einzelmaßnahmen und außerhalb des unmittelbaren Einflussbereichs des Geschäftsführers wäre zu unterlassen. (TZ 17)	umgesetzt



SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsgrad
13	Aus Gründen der Transparenz und Nachvollziehbarkeit wären Gutachten schriftlich zu beauftragen und damit auch die Rahmenbedingungen und mögliche wertkritische Faktoren nachvollziehbar und abgestimmt auf den geplanten Verkauf festzulegen. (TZ 20)	umgesetzt
14	Auch bei Direktvergaben wären Vergleichsangebote einzuholen, um die Preisangemessenheit zu prüfen und den Wettbewerb im Vergabeverfahren zu nutzen. (TZ 20)	umgesetzt
15	Beim Verkauf von Liegenschaften wäre durch eine umfassende Interessentensuche eine größtmögliche Anzahl von Angeboten zu erzielen und diese wäre im Sinne des Wettbewerbs für ein optimales wirtschaftliches Ergebnis zu nutzen. Weiters wären Abläufe ausreichend zu dokumentieren. (TZ 21)	zugesagt
16	Alle mit den Verkäufen im Zuge der Umsetzung des Immobilienkonzepts vom Juni 2014 verbundenen Kosten wären zu erheben und darzustellen. (TZ 23)	offen
17	Alle Regelungen des Vertrags mit dem Unternehmen A wären so zu dokumentieren, dass sie eine valide Grundlage für die Beurteilung der Richtigkeit der eingegangenen Rechnungen bieten. (TZ 26)	umgesetzt
18	Mit dem Bundeskanzleramt bzw. der Wiener Hofmusikkapelle wäre über die bestehende Zusammenarbeit eine schriftliche vertragliche Vereinbarung zu treffen. (TZ 26)	umgesetzt
19	Das Projekt bezüglich der Optimierung der gesellschaftsübergreifenden Ablauforganisation wäre rasch abzuschließen, sodass die ART for ART Theaterservice GmbH eine weitestgehend gleichmäßige Vollauslastung ihrer Werkstätten erreichen und damit Arbeitsspitzen, Überstunden und zusätzliche kurzfristige Beschäftigungen vermeiden kann. (TZ 28)	umgesetzt
20	Die Beschäftigten wären nicht während des Urlaubs mit Tätigkeiten zu beauftragen, weil eine Abgeltung des Urlaubs unzulässig ist und der Urlaub der Erholung zu dienen hat. (TZ 28)	umgesetzt
21	Beim dauernden Erfordernis von regelmäßigen Reisebewegungen von Bediensteten zwischen Betriebsstätten wäre darzulegen, welches Verkehrsmittel unter Beachtung von Reisedauer und –kosten am zweckmäßigsten zu verwenden wäre. Sollte die Verwendung eines Kraftfahrzeugs unumgänglich sein, wäre für diese Fahrten entweder ein Dienstwagen zur Verfügung zu stellen oder Kilometergeld zu zahlen. (TZ 29)	umgesetzt
22	Die Pauschalbeträge je Konzerngesellschaft wären auf Basis der angefallenen Kosten der in Anspruch genommenen Leistungen festzulegen und nicht von der Höhe der Aufteilung der Basisabgeltung abhängig zu machen. (TZ 31)	zugesagt
23	Die Berechnungsgrundlagen, die den festgelegten Pauschalen zugrunde liegen, wären zu dokumentieren. (TZ 31)	zugesagt
24	Ressourcenaufzeichnungen wären zu führen und auf deren Grundlage wären die erbrachten Leistungen verursachungsgerecht zu verrechnen. (TZ 32)	offen
25	Bei externen Aufträgen wären zukünftig Stundensätze anzubieten, die zumindest die anteiligen direkten Kosten decken. (TZ 33)	zugesagt
26	Angebote, die ohne Vollkostendeckung erstellt werden, wären nachweislich durch die Geschäftsführung genehmigen zu lassen. (TZ 33)	offen
27	Die Gründe für nicht vollkostendeckende Preise wären umfassend zu dokumentieren. (TZ 33)	offen
28	Der Aufsichtsrat wäre vom Geschäftsführer über die Preisgestaltung der externen Aufträge genau und umfassend zu informieren. (TZ 33)	offen
29	Allgemein gültige Mindestpreise wären zu ermitteln und diese wären grundsätzlich nicht zu unterschreiten. (TZ 33)	offen
30	Es wären steuerungsrelevante Kennzahlen einzuführen. (TZ 33)	offen
31	Jedenfalls wäre von Pauschalen abzusehen, wenn zum Zeitpunkt der Angebotslegung noch nicht alle Anforderungen für eine realistische Angebotslegung bekannt sind, sowie stets zu vereinbaren, dass zusätzlich anfallende Stunden nachverrechnet werden können. (TZ 34)	umgesetzt
32	Die Theatermalerei wäre in das Aufgabengebiet des Leiters der Dekorationswerkstätten aufzunehmen, um zusätzliche Honorarleistungen zu vermeiden. (TZ 35)	zugesagt
33	Bestehende Interessenkonflikte wären beispielsweise durch Organisationsanpassungen und Zuständigkeitsregelungen unverzüglich zu lösen. (TZ 35)	zugesagt



## Nachfrageverfahren im Jahr 2019

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsgrad
34	Von Beauftragungen durch Beschäftigte wäre abzusehen. (TZ 35)	umgesetzt
35	Realistische Kalkulationen wären zu erstellen und Subunternehmer wären grundsätzlich nur dann zu beauftragen, wenn deren Preise nicht über den kalkulierten und an den Auftraggeber weiterzuverrechnenden Preisen liegen. (TZ 36)	umgesetzt
36	Die nächstmögliche vertragliche Kündigungsmöglichkeit gegenüber dem Künstler–Sozialversicherungsfonds wäre zu nutzen, um eine leistungsgerechte Bezahlung mit dem Künstler–Sozialversicherungsfonds vereinbaren zu können. (TZ 37)	umgesetzt
40	Da die Verwertung von nicht betriebsnotwendigen Immobilien nicht auf Dauer möglich ist, wären eine nachhaltige positive wirtschaftliche Entwicklung und die Erfüllung der Verbindlichkeiten sicherzustellen. (TZ 11)	umgesetzt
41	Es wäre zu prüfen, ob sich infolge der erfolgten Quersubventionierungen die vergaberechtliche Stellung der ART FOR ART Kreativ–Werkstätten GmbH geändert hat und diese möglicherweise nicht mehr als Marktteilnehmer anzusehen ist. (TZ 16)	umgesetzt
42	Derartig weitreichende Entscheidungen, wie etwa den Verkauf sämtlicher Objekte des Betriebsgebäudes in 1010 Wien im Vergleich zum Verkauf einzelner Objekte, wären auf Grundlage vollständiger und nachvollziehbarer Unterlagen zu treffen. (TZ 19)	zugesagt
43	Die konzernweiten Auswirkungen bestehender, zum Teil historisch gewachsener Regelungen, wie personalrechtlicher Sondervereinbarungen (z.B. Überzahlungen, Belohnungen) und der Verkürzung des Produktionszeitraums um bis zu sechs Wochen (Theaterferien) auf die Kostensituation des Bundestheaterkonzerns wären zu erheben sowie Kostensenkungspotenziale (z.B. durch bessere Produktionssteuerung, Verbesserung der Auftragskoordination, konsequente Planeinhaltung, Zeitausgleichsregelungen im Sommer im Verhältnis von nur 1:1) zu identifizieren und zu heben. (TZ 28)	umgesetzt
44	Das bestehende Preisgefüge wäre zu evaluieren und die Preise für die einzelnen Leistungen wären unter Ausnutzung von Kostensenkungspotenzialen so festzulegen, dass eine nachvollziehbare, auf kalkulatorischen Grundlagen basierende und kostenwahre Verrechnung erfolgt. Die Höhe der Preise wäre auch zukünftig regelmäßig zu überprüfen und diese wären gegebenenfalls anzupassen. (TZ 30)	offen
<b>Bundeskanzleramt</b>		
45	Die Stelle des Geschäftsführers wäre künftig auch bei Wiederbestellungen öffentlich auszuschreiben. (TZ 6)	umgesetzt
46	In allen Geschäftsführerverträgen wäre die Bundes–Vertragsschablonenverordnung durchgehend umzusetzen. (TZ 7)	umgesetzt
<b>Bundestheater–Holding GmbH</b>		
38	Um formal einwandfreie Gewinnverteilungsbeschlüsse zu gewährleisten, wäre im Gesellschaftsvertrag eine entsprechende Regelung vorzusehen. (TZ 12)	offen
39	Die Bestimmungen der Rahmenvereinbarungen wären auf ihre Wirksamkeit zur Kostenwirtschaftlichkeit zu analysieren und es wären Regelungen zu treffen, die geeignet wären, in der ART for ART Theaterservice GmbH eine wettbewerbsfähige Kostensituation zu unterstützen. (TZ 25)	zugesagt
40	Da die Verwertung von nicht betriebsnotwendigen Immobilien nicht auf Dauer möglich ist, wären eine nachhaltige positive wirtschaftliche Entwicklung und die Erfüllung der Verbindlichkeiten sicherzustellen. (TZ 11)	umgesetzt
41	Es wäre zu prüfen, ob sich infolge der erfolgten Quersubventionierungen die vergaberechtliche Stellung der ART FOR ART Kreativ–Werkstätten GmbH geändert hat und diese möglicherweise nicht mehr als Marktteilnehmer anzusehen ist. (TZ 16)	umgesetzt
42	Derartig weitreichende Entscheidungen, wie etwa den Verkauf sämtlicher Objekte des Betriebsgebäudes in 1010 Wien im Vergleich zum Verkauf einzelner Objekte, wären auf Grundlage vollständiger und nachvollziehbarer Unterlagen zu treffen. (TZ 19)	umgesetzt



SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsgrad
43	Die konzernweiten Auswirkungen bestehender, zum Teil historisch gewachsener Regelungen, wie personalrechtlicher Sondervereinbarungen (z.B. Überzahlungen, Belohnungen) und der Verkürzung des Produktionszeitraums um bis zu sechs Wochen (Theaterferien) auf die Kosten-situation des Bundestheaterkonzerns wären zu erheben sowie Kostensenkungspotenziale (z.B. durch bessere Produktionssteuerung, Verbesserung der Auftragskoordination, konsequente Planeinhaltung, Zeitausgleichsregelungen im Sommer im Verhältnis von nur 1:1) zu identifizieren und zu heben. (TZ 28)	 zugesagt
44	Das bestehende Preisgefüge wäre zu evaluieren und die Preise für die einzelnen Leistungen wären unter Ausnutzung von Kostensenkungspotenzialen so festzulegen, dass eine nachvollziehbare, auf kalkulatorischen Grundlagen basierende und kostenwahre Verrechnung erfolgt. Die Höhe der Preise wäre auch zukünftig regelmäßig zu überprüfen und diese wären gegebenenfalls anzupassen. (TZ 30)	 offen
45	Die Stelle des Geschäftsführers wäre künftig auch bei Wiederbestellungen öffentlich auszuschreiben. (TZ 6)	 umgesetzt
46	In allen Geschäftsführerverträgen wäre die Bundes–Vertragsschablonenverordnung durchgehend umzusetzen. (TZ 7)	 umgesetzt

### Fazit

Von den 41 Empfehlungen, die sich an die ART for ART Theaterservice GmbH richteten, waren 24 Empfehlungen als umgesetzt und neun als zugesagt zu qualifizieren. Damit konnte die ART for ART Theaterservice GmbH ihr Internes Kontrollsysteem, ihr Antikorruptionssystem und die Effizienz ihrer Ablauforganisation verbessern. Offen blieben u.a. jene Empfehlungen an die ART for ART Theaterservice GmbH bzw. an die Bundestheater–Holding GmbH, die auf eine kostendeckende Preisgestaltung sowie auf die Festlegung von Mindestpreisen und konzerninterne kostenwahre Verrechnung gerichtet waren – hier verwies die ART for ART Theaterservice GmbH darauf, dass im Jahr 2020 ein Geschäftsführungswechsel bevorstand und die damit verbundenen Fragen von der neuen Geschäftsführung entschieden werden müssten. Dies betraf auch die fehlenden Mehrjahresplanungen für den Personal- und Sachmitteleinsatz, für die Investitionsvorhaben und für die Finanzierung, die im Rahmen eines neuen Unternehmenskonzepts ausgearbeitet werden sollten.



## ELER: Einrichtung und Betrieb von Clustern und Netzwerken

Bund 2018/52

Der RH überprüfte von April bis August 2017 im vormalen zuständigen Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft und bei der Agrarmarkt Austria die Förder- und Auftragsvergabe für die Einrichtung und den Betrieb von Clustern und Netzwerken im Rahmen des Österreichischen Programms für Ländliche Entwicklung 2014–2020 (Programm LE 14–20) mit dem Ziel, die strategischen Erwägungen, die Organisation und Verfahren zur Förderabwicklung sowie die Förder- und Auftragsvergabe anhand ausgewählter Projekte zu beurteilen. Der Bericht enthielt 23 Empfehlungen.

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsgrad
<b>Agrarmarkt Austria</b>		
1	Vor dem Hintergrund der fortgeschrittenen Programmumsetzung wäre die Übernahme der Finanzplanung des Österreichischen Programms für Ländliche Entwicklung 2014–2020 in die Datenbank der Agrarmarkt Austria rasch umzusetzen. (TZ 9)	umgesetzt
<b>Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus</b>		
1	Vor dem Hintergrund der fortgeschrittenen Programmumsetzung wäre die Übernahme der Finanzplanung des Österreichischen Programms für Ländliche Entwicklung 2014–2020 in die Datenbank der Agrarmarkt Austria rasch umzusetzen. (TZ 9)	umgesetzt
2	Künftig sollten zumindest auf Ebene der (Förder-)Maßnahmen über die EU-Mindestvorgaben hinaus auch ergebnisorientierte Indikatoren festgelegt und mit Zielwerten versehen werden. Daran anknüpfend wären die erwarteten Beiträge von Teilmaßnahmen bzw. Vorhabensarten zu formulieren, um den Stand der Umsetzung nicht nur in finanzieller Hinsicht beurteilen zu können, sondern auch dahingehend, ob der Förderzweck erreicht wird. (TZ 4)	k.A.
3	Die Fördersätze sollten so gestaltet sein, dass sie Anreize für Clusterstrukturen bieten, die sich nach Förderende überwiegend selbst tragen. (TZ 8)	offen
4	Die Doppelerfassung von Projektdaten wäre zu beseitigen und künftig eine einheitliche, revisionssichere IT-Lösung zu entwickeln, um eine – dem Fördervolumen angemessene – Datenbasis für das Projektcontrolling sicherzustellen. (TZ 9)	offen
5	Im Vorfeld der Veröffentlichung von Aufrufen zur Projekteinreichung wäre sicherzustellen, dass die Kriterien für die thematische Schwerpunktsetzung auf sachlichen Grundlagen beruhen und auch nachvollziehbar dokumentiert sind. (TZ 12)	umgesetzt
6	Projektaufrufe wären erst zu veröffentlichen, wenn die strategischen Rahmenbedingungen erarbeitet und abgestimmt sind, um einen zielgerichteten und wirksamen Mitteleinsatz sicherzustellen. (TZ 12)	umgesetzt
7	Die Musterformulare für Projektanträge wären so zu gestalten, dass redundante Beschreibungen vermieden werden können, hingegen die Projektbudgets genauer angegeben werden. (TZ 13)	umgesetzt
8	Von den Förderwerbern wären auch Auskünfte über deren wirtschaftliche Leistungsfähigkeit einzuholen und diese im Rahmen einer Bonitätsprüfung in regelmäßigen Abständen zu bewerten. (TZ 13)	umgesetzt



SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsgrad
9	Von den Förderwerbern sollten plausible und nachvollziehbare Projektbudgets eingefordert und die geplanten Projektkosten auf ihre sachliche und betragsmäßige Angemessenheit im Verhältnis zum Förderzweck geprüft werden. (TZ 14)	umgesetzt
10	Es wäre sicherzustellen, dass die Gremien für die Beratung und Beschlussfassung über die Fördervergaben mit Personen beschickt werden, deren Unbefangenheit zweifelsfrei feststeht. Darüber hinaus sollten in die Beschreibung des Verfahrensablaufs der Auswahlgremien auch Regelungen über die Wahrnehmung von Befangenheiten aufgenommen werden. (TZ 15)	umgesetzt
11	Mit den Projektträgern wären überprüfbare, aussagekräftige, ergebnisorientierte Ziele mit Indikatoren zur Messung der Zielerreichung zu vereinbaren. Es wären im Verhältnis zu den Projektbudgets angemessene Zielwerte festzulegen und Meilensteine vorzusehen. (TZ 17)	umgesetzt
12	Mit den Projektträgern wären Termine für die Zwischen- und Endberichte zu vereinbaren. (TZ 19)	umgesetzt
13	Anhand der Zwischen- und Endberichte wären die Projektumsetzung und Zielerreichung nachvollziehbar zu bewerten; auf die Einhaltung der vereinbarten Ziele und Indikatoren wäre zu achten. (TZ 19)	umgesetzt
14	Forderungen der Vorhabensart „Einrichtung und Betrieb von Clustern“ sollten nur an Förderwerber vergeben werden, die tragfähige Finanzierungskonzepte für die Zeit nach Ende der Förderung vorlegen. (TZ 20)	zugesagt
15	Die Angaben der Projektträger zur Projektwirkung wären auf ihre Plausibilität und Realisierbarkeit zu prüfen, um eine geeignete Grundlage für Evaluierungen zu schaffen. (TZ 21)	umgesetzt
16	Prüfungsfeststellungen der Internen Revision wären künftig zeitnah zu analysieren und bei Hinweisen auf einen ineffizienten Mitteleinsatz auch Schlussfolgerungen für eine geeignete Neuausrichtung von Förderungen zu treffen, um einen effizienten und wirksamen Einsatz der Fördermittel zu gewährleisten. (TZ 23)	zugesagt
17	Die Förderung parallel laufender und einander konkurrierender Vorhaben wäre zu vermeiden. (TZ 23)	zugesagt
18	Bei der ELER-Abwicklung wären institutionelle Verflechtungen und personelle Naheverhältnisse zwischen den beteiligten Akteuren zu vermeiden. Es wären in Hinkunft insbesondere Konstellationen zu vermeiden, bei denen die Agrarmarkt Austria unvereinbare Rollen wahrzunehmen hat. (TZ 24)	offen
19	Es wäre auf die Festlegung und den Beschluss einer Geschäftsordnung für die strategische Lenkungsgruppe der Netzwerkstelle Kulinarik hinzuwirken. (TZ 24)	k.A.
20	Von der Bietergemeinschaft der Netzwerkstelle Kulinarik wäre die erforderliche Gesamtstrategie einzufordern. (TZ 25)	umgesetzt
21	Künftig sollten strategische Konzepte vorrangig verwaltungsintern entwickelt werden. Erst nach Vorlage der Strategie wäre über deren Umsetzung und allfällige weitere Beauftragungen zu entscheiden. (TZ 25)	offen
22	Die Leistungen externer Auftragnehmer wären erst nach Abruf, tatsächlicher Erbringung und positiver Abnahme zu vergüten. (TZ 25)	umgesetzt
23	Bei Werkverträgen wäre die Rolle als Auftraggeber entsprechend wahrzunehmen. Bei unzureichender bzw. verzögerter Leistungserbringung durch Auftragnehmer wäre zeitgerecht und entsprechend den vertraglichen Vereinbarungen zu reagieren. (TZ 26)	zugesagt



## Fazit

Die Agrarmarkt Austria setzte die Empfehlung um, die Finanzplanung des Österreichischen Programms für Ländliche Entwicklung 2014–2020 in die Datenbank der Agrarmarkt Austria zu übernehmen, wodurch automatisierte Abgleiche zwischen genehmigten und ausbezahlten Mitteln erfolgen konnten.

Das Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus setzte den Großteil der Empfehlungen um. Die vom Ministerium bereits umgesetzten Empfehlungen – etwa die Vereinbarung ergebnisorientierter Projektziele und regelmäßiger Zwischenberichte – können die Förderung von Clusterprojekten in der Programmperiode 2014–2020 verbessern und die Ziel- und Ergebnisorientierung steigern.

Offen blieb insbesondere die Empfehlung, institutionelle Verflechtungen und personelle Naheverhältnisse zwischen beteiligten Akteuren bei der ELER–Abwicklung zu vermeiden.



## Beteiligungen von Universitäten an Unternehmen; Medizinische Universität Wien und Universität Linz

Bund 2018/53

Der RH überprüfte von September 2016 bis März 2017 die Medizinische Universität Wien und die Universität Linz hinsichtlich ihrer Beteiligungen sowie die Wahrnehmung der Aufsicht durch das vormals zuständige Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft. Ziele der Überprüfung waren die Beurteilung der rechtlichen Rahmenbedingungen für die Begründung von Beteiligungen, der Gründe dafür, sowie die Beurteilung der Ausübung der Gesellschafterfunktion. Weiteres Ziel war die Beurteilung der Bestellung der leitenden Organe der Beteiligungen, des Beteiligungscontrollings, der Organisation des Beteiligungsmanagements und der finanziellen Risiken für die Universitäten bei der Begründung von Beteiligungen sowie die Darstellung und Beurteilung der Leistungsbeziehungen und Zahlungsströme zwischen Universitäten und Beteiligungen. Der Bericht enthielt 40 Empfehlungen.

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsgrad
<b>Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung</b>		
40	Der Konsolidierungsbedarf von Beteiligungen der Universitäten wäre unter Einbeziehung aller Universitäten zu erheben und bei entsprechendem Mehrwert und Informationsgewinn wäre auf eine Konsolidierung hinzuwirken. (TZ 10)	 zugesagt
<b>Medizinische Universität Wien</b>		
1	Die Implementierung der Regelungen des Public Corporate Governance Kodex in die universitätsinternen Regelwerke in Bezug auf ihre Mehrheitsbeteiligungen wäre – im Wege einer Selbstbindung durch Beschlüsse der zuständigen Universitätsorgane – voranzutreiben und auf die Anwendung der Standards hinsichtlich jener Beteiligungsunternehmen, deren Mehrheit gemeinsam mit anderen Universitäten gehalten werden, wäre hinzuwirken. (TZ 4)	 zugesagt
2	Eine Konsolidierung der bestehenden und zu erlassenden universitätsinternen Regelungen wäre anzustreben und zur Erarbeitung eines Beteiligungshandbuchs wären weitere Universitäten, allenfalls im Rahmen einer Arbeitsgruppe, einzuladen, bzw. wäre eine Koordination bspw. durch die Österreichische Universitätenkonferenz anzuregen. (TZ 4)	 zugesagt
3	Es wäre die Richtung für die strategischen Vorgaben für die jeweiligen Unternehmensbeteiligungen – im Sinn einer zukunftsorientierten Beteiligungspolitik – zu erarbeiten und festzulegen. (TZ 5)	 offen
4	Insbesondere bei Beteiligungen an Service–Gesellschaften wären die Vor– und Nachteile gesamthaft laufend zu evaluieren und dabei streng betriebswirtschaftliche Maßstäbe anzulegen. (TZ 5)	 umgesetzt
5	Neben der Beurteilung der Zweckmäßigkeit zur Aufgabenerfüllung der Universität wären auch die Kriterien der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit bei der Begründung neuer Beteiligungen bzw. dem Weiterführen bestehender Beteiligungen zu berücksichtigen. (TZ 6)	 umgesetzt
6	Die Aufnahme von „optionalen Kennzahlen“ zu Beteiligungen in die Wissensbilanz wäre zu prüfen. (TZ 10)	 zugesagt
7	Sollte der Public Corporate Governance Kodex in Zukunft an den Universitäten implementiert werden, wäre darauf zu achten, dass Aufsichtsräte nicht gleichzeitig Gesellschaftervertreterinnen und –vertreter bei einer Gesellschaft sind. (TZ 16)	 zugesagt



SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsgrad
8	Bei einer Implementierung der Regelungen des Public Corporate Governance Kodex wären in Anlehnung an die Bundes-Vertragsschablonenverordnung entsprechende Festlegungen für die Inhalte der Geschäftsführerverträge der von den Universitäten beherrschten Beteiligungsunternehmen einzubeziehen. (TZ 22)	zugesagt
9	Bei der Vereinbarung von Geschäftsführerbezügen und leistungsabhängigen Gehaltsbestandteilen wären die Grundsätze der sparsamen und wirtschaftlichen Aufgabenerfüllung zu beachten und dabei sollten sich die Universitäten am universitären Umfeld orientieren. (TZ 24, TZ 27)	offen
10	Prozesse und Verantwortlichkeiten in Zusammenhang mit der Begründung bzw. dem Erwerb von Beteiligungsunternehmen wären transparent darzustellen und diese bspw. in Form einer Richtlinie verbindlich festzulegen. (TZ 6)	zugesagt
11	Um den Zuschussbedarf der Universitätszahnklinik Wien GmbH genau zu ermitteln wäre das Rechnungswesen des Beteiligungsunternehmens im Sinne einer Kosten- und Leistungsrechnung weiterzuentwickeln und die Gesellschafterzuschüsse wären gegebenenfalls anzupassen. (TZ 7)	umgesetzt
12	Die Rechtmäßigkeit und Zweckmäßigkeit von Beteiligungen wären in regelmäßigen Abständen zu überprüfen und gegebenenfalls wären die Beteiligungen aufzulösen. (TZ 7)	umgesetzt
13	Vor einer Ausgliederung von universitären Organisationseinheiten wäre die Möglichkeit von Einsparungsmöglichkeiten durch Synergien zu prüfen und im Falle der Josephinum – Medizinische Sammlung GmbH wäre bspw. eine Eingliederung der Medizinischen Sammlungen in bestehende Museumsbetriebe zu überlegen. (TZ 7)	umgesetzt
14	Die Verrechnungen der Serviceleistungen und Personalbereitstellung mit den Beteiligungsunternehmen wären zeitnah zur Leistungserbringung vorzunehmen und wesentliche Eckpunkte für die Verrechnung wären festzulegen (z.B. Leistungskatalog, Höhe des Kostenersatzes, Leistungsempfänger usw.) und in einer Richtlinie zu standardisieren. (TZ 8)	zugesagt
15	Eine für das Beteiligungsunternehmen potenziell nachteilige Vereinbarung der Abgeltung von Serviceleistungen über eine aufwandsneutrale Gewinnausschüttung wäre in Zukunft im Sinne der Optimierung der Werthaltigkeit der Beteiligung nicht mehr zu treffen. (TZ 8)	zugesagt
16	Vereinbarungen mit Beteiligungsunternehmen über die Verrechnung von Serviceleistungen wären in Zukunft stets schriftlich vorzunehmen. (TZ 8)	zugesagt
17	Bestehende Servicevereinbarungen mit Beteiligungsgesellschaften wären in regelmäßigen Zeitabständen auf Angemessenheit zu überprüfen und bei Änderungen von Leistungsart oder –umfang wäre die Höhe der Vergütungen anzupassen. (TZ 8)	umgesetzt
18	Ein an die Größe und Bedeutung der Beteiligungsunternehmen angepasstes Risikomanagement wäre einzuführen und in diesem Rahmen wären Risiken für die Universität zu identifizieren, zu bewerten und soweit möglich Strategien zur Risikominimierung zu entwickeln. (TZ 9)	zugesagt
19	Für Veranlagungen durch die Beteiligungsunternehmen wären zulässige Veranlagungsformen bspw. in einer Veranlagungsrichtlinie zu regeln. Diese wäre den Beteiligungsunternehmen im Falle von Mehrheitsbeteiligungen verpflichtend zu übertragen. (TZ 9)	zugesagt
20	Der Beitrag der Beteiligungsunternehmen für die universitäre Leistungserbringung (in Forschung und Lehre) wäre in der Wissensbilanz gesondert ersichtlich zu machen. (TZ 10)	zugesagt
21	Unter Anwendung einer Kosten- und Nutzenanalyse wäre die Zusammenführung des Beteiligungsmanagements an einer geeigneten Stelle zu prüfen. (TZ 11)	umgesetzt
22	Die Notwendigkeit eines umfassenden jährlichen Beteiligungsberichts wäre zu prüfen und eine diesbezügliche Entscheidung zu treffen. (TZ 12)	zugesagt
23	Richtlinien für das Beteiligungsmanagement wären bspw. in einem Beteiligungshandbuch festzulegen und zu beschließen. (TZ 13)	zugesagt
24	Einheitliche Muster für Geschäftsordnungen für Aufsichtsorgane wären zu entwickeln und anzuwenden bzw. bei Minderheitsbeteiligungen anzuregen. (TZ 14)	zugesagt
25	Die Verbindung von universitären Leitungsfunktionen mit der Geschäftsführung von Mehrheitsgesellschaften wäre in den Organisationsvorschriften ersichtlich zu machen und bei der Bestellung von Leitungsorganen der Mehrheitsbeteiligungen wäre – soweit keine spezielleren gesetzlichen Regelungen anzuwenden waren – die Einhaltung des Stellenbesetzungsge setzes sicherzustellen. (TZ 19)	zugesagt



SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsgrad
26	Interessenkonflikte durch die Doppelfunktion des Leiters der Finanzabteilung als Geschäftsführer zweier Beteiligungsunternehmen wären durch eine personelle Entflechtung hintanzuhalten. (TZ 20)	offen
27	Als Gesellschafterin hätte die MedUni Wien dafür zu sorgen, dass Abfertigungszahlungen künftig erst im Anlassfall vorgenommen werden. (TZ 25)	umgesetzt
28	Im Hinblick auf die wichtigen Funktionen von Aufsichtsräten bei der Überwachung und Steuerung von Unternehmen wäre im Rahmen einer Kosten- und Nutzenanalyse die Einrichtung von Aufsichtsräten bei den Beteiligungsunternehmen ohne Aufsichtsrat zu prüfen und im positiven Fall wären Aufsichtsräte einzurichten bzw. in den Generalversammlungen deren Einrichtung anzuregen. (TZ 29)	zugesagt
29	Richtlinien für die Besetzung von Aufsichtsräten wären zu erstellen und zu beschließen und die Gründe für die Auswahl der Aufsichtsratsmitglieder wären schriftlich in den Protokollen zu dokumentieren. (TZ 31)	zugesagt
30	Beteiligungsbezogene Themen wären im Universitätsrat konsequent weiterzuverfolgen bzw. die Vorlage zugesagter Dokumente zum Termin einzumahnen. (TZ 33)	umgesetzt
<b>Universität Linz</b>		
1	Die Implementierung der Regelungen des Public Corporate Governance Kodex in die universitätsinternen Regelwerke in Bezug auf ihre Mehrheitsbeteiligungen wäre – im Wege einer Selbstbindung durch Beschlüsse der zuständigen Universitätsorgane – voranzutreiben und auf die Anwendung der Standards hinsichtlich jener Beteiligungsunternehmen, deren Mehrheit gemeinsam mit anderen Universitäten gehalten werden, wäre hinzuwirken. (TZ 4)	umgesetzt
2	Eine Konsolidierung der bestehenden und zu erlassenden universitätsinternen Regelungen wäre anzustreben und zur Erarbeitung eines Beteiligungshandbuchs wären weitere Universitäten, allenfalls im Rahmen einer Arbeitsgruppe, einzuladen, bzw. wäre eine Koordination bspw. durch die Österreichische Universitätenkonferenz anzuregen. (TZ 4)	umgesetzt
3	Es wäre die Richtung für die strategischen Vorgaben für die jeweiligen Unternehmensbeteiligungen – im Sinn einer zukunftsorientierten Beteiligungspolitik – zu erarbeiten und festzulegen. (TZ 5)	umgesetzt
4	Insbesondere bei Beteiligungen an Service–Gesellschaften wären die Vor– und Nachteile gesamthaft laufend zu evaluieren und dabei streng betriebswirtschaftliche Maßstäbe anzulegen. (TZ 5)	umgesetzt
5	Neben der Beurteilung der Zweckmäßigkeit zur Aufgabenerfüllung der Universität wären auch die Kriterien der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit bei der Begründung neuer Beteiligungen bzw. dem Weiterführen bestehender Beteiligungen zu berücksichtigen. (TZ 6)	umgesetzt
6	Die Aufnahme von „optionalen Kennzahlen“ zu Beteiligungen in die Wissensbilanz wäre zu prüfen. (TZ 10)	umgesetzt
7	Sollte der Public Corporate Governance Kodex in Zukunft an den Universitäten implementiert werden, wäre darauf zu achten, dass Aufsichtsräte nicht gleichzeitig Gesellschaftervertreterinnen und –vertreter bei einer Gesellschaft sind. (TZ 16)	offen
8	Bei einer Implementierung der Regelungen des Public Corporate Governance Kodex wären in Anlehnung an die Bundes–Vertragsschablonenverordnung entsprechende Festlegungen für die Inhalte der Geschäftsführerverträge der von den Universitäten beherrschten Beteiligungsunternehmen einzubeziehen. (TZ 22)	umgesetzt
9	Bei der Vereinbarung von Geschäftsführerbezügen und leistungsabhängigen Gehaltsbestandteilen wären die Grundsätze der sparsamen und wirtschaftlichen Aufgabenerfüllung zu beachten und dabei sollten sich die Universitäten am universitären Umfeld orientieren. (TZ 24, TZ 27)	umgesetzt
31	In Zukunft wären keine Ausfallhaftungen für COMET–Finanzierungsbeiträge wissenschaftlicher Partner zu vereinbaren. (TZ 7)	umgesetzt
32	Die vertraglich eingeräumten Finanzierungsmöglichkeiten für COMET–Gesellschaften wären zu nutzen und Finanzierungsbeiträge in Zukunft im höchstmöglichen Ausmaß als In–kind–Leistung zu erbringen. (TZ 7)	umgesetzt



SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsgrad
33	Die Praxis der Mandatsbetreuung wäre bspw. in einem Beteiligungshandbuch schriftlich festzuhalten. (TZ 13)	umgesetzt
34	Einheitliche Muster für Gesellschaftsverträge sowie für Geschäftsordnungen für Aufsichtsorgane wären zu entwickeln und anzuwenden bzw. bei Minderheitsbeteiligungen anzuregen. (TZ 14)	umgesetzt
35	Die Verbindung von universitären Leitungsfunktionen mit der Geschäftsführung von Mehrheitsgesellschaften wäre in den Organisationsvorschriften ersichtlich zu machen und bei der Bestellung von Leitungsgremien in Beteiligungsunternehmen mit Mehrheitsbeteiligungen wäre die Einhaltung des Stellenbesetzungsge setzes sicherzustellen. (TZ 21)	offen
36	Das Beteiligungsunternehmen wäre anzuhalten, die zu Unrecht bezogenen Bonifikationen zurückzufordern sowie Maßnahmen hinsichtlich des Internen Kontrollsystems des Beteiligungsunternehmens auf Basis des Berichts der Internen Revision zu setzen. (TZ 28)	umgesetzt
37	Das allgemeine Anforderungsprofil von Personen für die Entsendung bzw. Nominierung in Aufsichtsräte wäre formell zu regeln und die Gründe für die Auswahl der Aufsichtsratsmitglieder wären schriftlich in den Rektoratsprotokollen zu dokumentieren. (TZ 31)	umgesetzt
38	Die einzelnen Beteiligungsunternehmen sollten in Hinkunft wieder einen regelmäßigen Beratungsgegenstand in den Sitzungen des Universitätsrats bilden. (TZ 33)	offen
39	Die Überprüfung von Beteiligungsunternehmen wäre in die nächsten Prüfpläne der Internen Revision wieder aufzunehmen. Hinsichtlich Minderheitsbeteiligungen wäre das Einvernehmen mit den anderen Beteiligten zu suchen, um derartige Überprüfungen auch bei solchen Beteiligungsunternehmen zu ermöglichen. (TZ 34)	umgesetzt

## Fazit

Von den 18 an die Universität Linz gerichteten Empfehlungen setzte diese 15 um und drei nicht um. Die Medizinische Universität Wien setzte von den 30 an sie gerichteten Empfehlungen neun um und sagte die Umsetzung von 18 Empfehlungen zu, drei Empfehlungen blieben offen. Das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung sagte die Umsetzung der Empfehlung des RH zu.

Die Empfehlung des RH hat dazu geführt, dass die Universität Linz erstmals ein Handbuch über ihr Beteiligungsmanagement erarbeitet hat; die Medizinische Universität Wien hat die Erstellung eines Handbuchs im Rahmen der Universitätenkonferenz vorgeschlagen. Weiters erarbeitet sie Veranlagungsrichtlinien.

Während die Medizinische Universität Wien bei künftigen Einrichtungen von Aufsichtsräten auf eine Trennung der Funktionen achten wird, steht aus Sicht der Universität Linz einer durchgängigen Trennung von Aufsichtsratsmandaten und der Funktion als Gesellschaftervertreterin bzw. Gesellschaftervertreter der effiziente Einsatz der Personalressourcen entgegen.

Der RH bewirkte bei der Vereinbarung von Geschäftsführerbezügen und leistungsabhängigen Gehaltsbestandteilen an der Universität Linz eine sparsame Vorgangsweise, weil das Gehaltsniveau von Professorinnen und Professoren eine Referenz für das Gehalt einer wissenschaftlichen Geschäftsführerin bzw. eines wissenschaftlichen Geschäftsführers bildete und leitende kaufmännische Funktionen an der Universität Linz die Basis für das Gehalt einer kaufmännischen Geschäftsführerin bzw. eines



kaufmännischen Geschäftsführers waren. Aus Sicht der Medizinischen Universität Wien greift hingegen die bloße Orientierung am universitären Umfeld als genereller Maßstab zu kurz, vielmehr wäre eine differenzierte Vorgangsweise erforderlich. Sie teilte jedoch mit, dass sie aufgrund der Überprüfung durch den RH die Prämienregelungen in den Geschäftsführerverträgen unter Beachtung der Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit neu gestaltet hat.

Im Rahmen der kommenden Änderung des Organisationsplans wird die Medizinische Universität Wien eine Verknüpfung der betreffenden universitären Leitungsfunktionen mit den Geschäftsführungsfunktionen der zugehörigen Mehrheitsgesellschaften herbeiführen.

Die Medizinische Universität Wien sagte zu, eine für ein Beteiligungsunternehmen potenziell nachteilige Vereinbarung der Abgeltung von Serviceleistungen über eine aufwandsneutrale Gewinnausschüttung in Zukunft nicht mehr zu treffen und Vereinbarungen mit Beteiligungsunternehmen über die Verrechnung von Serviceleistungen schriftlich vorzunehmen. Bestehende Servicevereinbarungen mit Beteiligungsgesellschaften überprüft sie in regelmäßigen Zeitabständen auf deren Angemessenheit. Die Notwendigkeit der Erstellung eines jährlichen Beteiligungsberichts unter Berücksichtigung von Größe und Anzahl der Beteiligungen und somit im Sinne einer Kosten–Nutzen–Abwägung wird sie prüfen.

Der RH bewirkte weiters, dass die Medizinische Universität Wien nunmehr beteiligungsbezogene Themen im Universitätsrat konsequent weiterverfolgt bzw. die Vorlage zugesagter Dokumente zum Termin einmahnt. Die Universität Linz achtet darauf, dass Finanzierungsbeiträge für COMET–Gesellschaften im höchstmöglichen Ausmaß als In–kind–Leistungen erbracht werden. Was die Empfehlung des RH betrifft, bei der Bestellung von Leitungsorganen in Beteiligungsunternehmen mit Mehrheitsbeteiligungen die Einhaltung des Stellenbesetzungsgegesetzes sicherzustellen, so erfolgt dies an der Universität Linz durchgängig bis auf aus ihrer Sicht begründete Ausnahmen. Im Sinne der Empfehlung des RH erfolgt derzeit auch wieder die Überprüfung eines Beteiligungsunternehmens durch die Interne Revision.

Das Ministerium hat den Bericht des RH im Leistungsvereinbarungsgespräch mit der Universität Linz diskutiert. Was die Empfehlung des RH betrifft, den Konsolidierungsbedarf von Beteiligungen der Universitäten unter Einbeziehung aller Universitäten zu erheben und bei entsprechendem Mehrwert und Informationsgewinn auf eine Konsolidierung hinzuwirken, prüft es derzeit die Zweckmäßigkeit dieser Maßnahme.



## IT-Projekt ZEPTA

### Bund 2018/54

Der RH überprüfte von Juni bis November 2017 die Pensionsversicherungsanstalt hinsichtlich des IT-Projekts ZEPTA. Ziel der Überprüfung war die Beurteilung der Projektdurchführung, der Projektkosten und des Projekterfolgs sowie der Fortführung der IT-Entwicklung der noch nicht im IT-Projekt ZEPTA umgesetzten Funktionen. Der Bericht enthielt 25 Empfehlungen.

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsgrad
<b>Pensionsversicherungsanstalt</b>		
1	In Studien bzw. Analysen, welche die Entscheidungsgrundlage für die Durchführung von umfangreichen IT-Projekten bilden, wären die für die Beurteilung der tatsächlichen Machbarkeit wesentlichen Aspekte (z.B. gleichartige Referenzprojekte, Alternativen zur Durchführung mit eigenem Personal) zu berücksichtigen. (TZ 4)	zugesagt
2	Bei umfangreichen IT-Projekten wäre eine verbindliche zweistufige Kostenplanung vorzusehen. In der ersten Stufe wäre auf Grundlage eines Grobkonzepts eine Kostenschätzung vorzunehmen und diese genehmigen zu lassen; die präzise Kostenkalkulation wäre auf Grundlage eines Detailkonzepts auszuarbeiten und genehmigen zu lassen. Außerdem sollten die veranschlagten Projektkosten auf festzulegende Projektabschnitte (Meilensteine) aufgeteilt werden und durch ein begleitendes Controlling des Projektfortschritts gegenüber den Projektkosten überprüft werden. (TZ 4)	zugesagt
3	IT-Projekte wären derart zu strukturieren, dass diese auf inhaltlich und zeitlich begrenzte Einzelprojekte aufgeteilt werden können. Auch das Gesamtprojekt wäre inhaltlich derart abzugrenzen, dass es innerhalb eines höchstens dreijährigen Zeitraums umgesetzt und unabhängig von anderen IT-Vorhaben in Betrieb gesetzt werden kann. (TZ 7)	umgesetzt
4	Bei IT-Projekten wäre eine schrittweise Umsetzung in kleineren Einheiten auf Basis von bekannten Softwareentwicklungswerkzeugen und Programmiersprachen vorzusehen und es wären keine unerprobten Softwarewerkzeuge und Methoden zu verwenden. (TZ 9)	umgesetzt
5	Bei der Vergabe von IT-Pilotprojekten wären die Art, der Umfang und der zeitliche Rahmen der zu erbringenden Leistungen sowie die entsprechenden Verantwortlichkeiten klar und eindeutig festzulegen, um dadurch insbesondere Unklarheiten bezüglich der Ergebnisverantwortung und die Verlagerung der Konkretisierung von Leistungen auf den Zeitraum nach Zuschlagserteilung zu vermeiden. (TZ 10)	umgesetzt
6	Wesentliche Entscheidungen im IT-Vertragsmanagement – insbesondere bei Änderungen von Verträgen – wären jedenfalls erst nach der Durchführung und Dokumentation entsprechender (vertrags-)rechtlicher Beurteilungen vorzunehmen, um Risiken und mögliche Konsequenzen in der Umsetzung der Verträge abschätzen bzw. minimieren zu können. (TZ 10)	zugesagt
7	Die technische Machbarkeit und die Kompatibilität der Softwarekomponenten wäre vor dem Kauf bzw. der Zuschlagserteilung im Vergabeverfahren durch eine Pilotimplementierung abzuklären. (TZ 11, TZ 18)	zugesagt
8	IT-Schulungsmaßnahmen für IT-Projekte wären insbesondere bei Einsatz neuer Software-Produkte zeitgerecht vor Projektbeginn abzuwickeln. (TZ 12)	zugesagt
9	Bei der Einrichtung von Steuerungsgremien wäre eine Geschäftsordnung zu erlassen, die auch Regelungen zur Entscheidungsfindung enthält; die Projektunterlagen sollten auch Regelungen betreffend Eskalationen (z.B. Anlassfälle, Wege, Kompetenzen) festlegen. (TZ 13)	offen
10	Steuerungsgremien sollten tatsächlich zur Steuerung eingesetzt werden und auch eine vergleichende Gesamtbetrachtung von verbrauchtem und noch vorhandenem Projektbudget in Verbindung mit dem erzielten Leistungsfortschritt und den noch benötigten Leistungen durchführen. (TZ 13)	offen



SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsgrad
11	Bei IT-Projekten der Größenordnung von ZEPTA wären Organisation und Arbeitsabläufe so zu wählen, dass das notwendige Zusammenspiel zwischen dem Bereich fachliche Anforderungen und dem Bereich technische Umsetzung geregelt ist. Beispielsweise wären standardisierte Verfahren für die unmittelbare Zusammenarbeit organisatorisch festzulegen. Änderungen in der Organisation sollten im Projekthandbuch zeitnah abgebildet werden, weil bei einem IT-Großprojekt eine aktuelle Informationsquelle für alle Projektbeteiligten zweckmäßig und unerlässlich ist. (TZ 14)	 zugesagt
12	Dem internen Controlling sollten keine zusätzlichen, über typische Controllingaufgaben hinausgehenden Aufgaben, insbesondere keine administrativen Aufgaben, bei der Projekt-durchführung zugeteilt werden. (TZ 15)	 umgesetzt
13	Für Projekte dieser Größe und Bedeutung wäre ein standardisiertes Verfahren zur Leistungsfortschrittsmessung zu etablieren, das eine Objektivierung des Projektfortschritts nach erzielten Ergebnissen und vorgegebenen Kriterien beinhaltet. (TZ 16)	 offen
14	Der RH empfahl hinsichtlich der künftigen Programmierung im Nachfolgevorhaben ePV, eigenes Personal in der nunmehr verwendeten Programmiersprache auszubilden bzw. aufzunehmen, eigene Analytikerinnen und Analytiker im Direktionsbereich IT auszubilden bzw. aufzunehmen und die Aufträge an externes Personal in abgegrenzten Modulen, unter Einholung vorheriger Kostenvoranschläge, zu beauftragen. (TZ 20)	 zugesagt
15	Ausschließlich durch umfassende Abnahmen qualitätsgesicherte Software-Versionen wären produktiv zu setzen. (TZ 21)	 umgesetzt
16	Es sollte geprüft werden, ob ein stabiler Betrieb des IT-Standardprodukts zur Pensionsauszahlung (DANTE) mittelfristig gewährleistet werden kann. (TZ 23)	 umgesetzt
17	Für die Weiterentwicklung des IT-Standardprodukts ePV sollte ein Gesamtkonzept (inhaltlich, zeitlich und budgetär) im Sinne eines Masterplans erstellt und genehmigt werden. (TZ 25)	 zugesagt
18	Bei mehrjährigen IT-Vorhaben von besonderer Wichtigkeit und technischer und rechtlicher Komplexität sollte eine Projektstruktur eingerichtet werden. Dazu wäre ein Auftraggeber mit Durchgriffsmöglichkeit auf alle betroffenen Bereiche und ein gesamtverantwortlicher Projektleiter auf operativer Ebene zu bestimmen, um die für eine kontinuierliche Weiterentwicklung notwendige Fokussierung auf das Gesamtergebnis zu gewährleisten. (TZ 26)	 umgesetzt
19	Die im Generalsekretariat neu eingerichtete und erst im Aufbau befindliche Stabsstelle Projektbüro wäre mit dem internen Controlling des IT-Standardprodukts ePV zu beauftragen; die Projektkoordination sollte hingegen vom Auftraggeber in Zusammenwirken mit dem Projektleiter wahrgenommen werden. (TZ 26, TZ 27)	 zugesagt
20	Die Transparenz der Weiterentwicklung und Neuentwicklung von ePV wäre zu erhöhen, indem sämtliche anfallende Kosten gesondert und ein Leistungsfortschritt in Bezug auf das (noch zu planende) Gesamtergebnis laufend erfasst werden. (TZ 27)	 offen
21	Die im vorliegenden Entwurf der Dienstgütevereinbarung festgelegten Eskalationsszenarien sollten im Hinblick auf Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der IT-Betriebssicherheit ergänzt werden; diese erweiterte Dienstgütevereinbarung wäre in den zuständigen Gremien zu ratifizieren. (TZ 28)	 offen
22	Bei der Weiterentwicklung des IT-Standardprodukts ePV sollten die aufgrund künftiger Risikoanalysen ausgearbeiteten Maßnahmen hinsichtlich ihres Erfolgs überwacht werden. Gegebenenfalls wäre gegenzusteuern. (TZ 29)	 umgesetzt
23	Das risikoorientierte Informationssicherheitsmanagement wäre auszubauen und regelmäßig durch externe Kontrollen zu überprüfen. (TZ 29)	 umgesetzt
24	Im Jahr 2018 sollte nochmals eine externe Analyse der nunmehr in ePV eingesetzten Softwareentwicklungsmethode sowie der Architektur beauftragt werden, um die Zukunftsicherheit der künftigen Systeme in ePV sicherzustellen. (TZ 29)	 umgesetzt
25	Das Ziel eines in den vier Pensionsversicherungsträgern einheitlichen Einsatzes der zugehörigen IT-Anwendungen von ePV sollte im gewählten Zeitplan bis Ende 2018 auch umgesetzt werden. (TZ 30)	 umgesetzt



### Fazit

Gemäß ihrer Mitteilung setzte die Pensionsversicherungsanstalt die wichtigsten Empfehlungen des RH um bzw. sagte deren Umsetzung zu.

Dadurch sollten bei künftigen IT-Projekten die technische Machbarkeit und die Kompatibilität der Softwarekomponenten bereits vor deren Kauf durch eine Pilotimplementierung abgeklärt werden sowie die Personal-Schulungsmaßnahmen bei Einsatz neuer Software-Produkte zeitgerecht vor Projektbeginn erfolgen.

Das ZEPTA Nachfolgevorhaben „ePV“ betreffend werde ein Gesamtkonzept erstellt; weiters wurde im Jahr 2019 eine externe Analyse der Technischen Universität Graz durchgeführt, die die eingesetzte Software-Landschaft im Wesentlichen bestätigte.



## Scanpoint GmbH

### Bund 2018/55

Der RH überprüfte im Juni und Juli 2017 die Scanpoint GmbH mit dem Ziel der Beurteilung der Zielvorgaben des Eigentümers sowie der Strategien und der Entwicklung der wirtschaftlichen Lage. Der Bericht enthielt sechs Empfehlungen.

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsgrad
<b>Österreichische Post Aktiengesellschaft</b>		
1	Bei zukünftigen Due Diligence Prüfungen sollte verstärktes Augenmerk auf umfassende Prüfungsgegenstände (bspw. auch die Marktsituation und die technischen Voraussetzungen in der Produktion) gelegt werden. (TZ 4)	umgesetzt
2	Aufgrund der gegenüber der Planung abweichenden und teilweise auch negativen Ergebnisse der Scanpoint GmbH wäre deren Beteiligungsansatz anhand der Planung 2018 und der Mittelfristplanung 2019 bis 2021 zu überprüfen, gegebenenfalls anzupassen sowie in weiterer Folge periodisch zu evaluieren. (TZ 14)	umgesetzt
<b>Scanpoint GmbH</b>		
3	Zur Erreichung der Planwerte wäre eine weitere Optimierung der Prozesse und Produktionsabläufe voranzutreiben. (TZ 9)	umgesetzt
4	Nicht zuletzt im Hinblick auf die negativen Abweichungen beim Halbjahresergebnis 2017 sollte ein stärkerer Fokus auf striktes Kostenmanagement sowie eine weitere Optimierung und Automatisierung der Prozesse und Produktionsabläufe gelegt werden, um die notwendige Kostensenkung zu realisieren. (TZ 10)	umgesetzt
5	Im Hinblick auf die Bedeutung des IT-Sicherheitsmanagements wären die noch offenen Maßnahmen aus dem Bericht der Konzernrevision von Anfang 2013 zur Verbesserung der Sicherheit rasch umzusetzen. (TZ 13)	umgesetzt
6	Weil die gesteigerten datenschutztechnischen Anforderungen für die Verarbeitung personenbezogener Daten in der neuen EU-Datenschutz-Grundverordnung für die Scanpoint GmbH zukünftig Chancen in Form von Zugewinnen neuer Kunden bieten, sollten daher diese neuen Anforderungen rasch implementiert werden. (TZ 13)	umgesetzt

### Fazit

Die Österreichische Post Aktiengesellschaft und die Scanpoint GmbH setzten sämtliche Empfehlungen des RH um.

Die regelmäßige Prüfung des Beteiligungsansatzes bewirkte einen korrekten Ausweis in der Bilanz der Österreichischen Post Aktiengesellschaft.

Die Durchführung von umfassenderen Due Diligence Prüfungen bei größeren Transaktionen kann die Wertfindung des Objekts verbessern.

Die Verbesserung des IT-Sicherheitsmanagements der Scanpoint GmbH unterstützte die gesteigerten datenschutzrechtlichen Anforderungen bei personenbezogenen Daten. Die Optimierung der Prozesse und Produktionsabläufe sowie des Kostenmanagements verbesserte die wirtschaftliche Situation des Unternehmens.



## Nationaler Aktionsplan Ernährung

### Bund 2018/56

Der RH überprüfte von Mai bis Juli 2017 den Nationalen Aktionsplan Ernährung des vormalen zuständigen Bundesministeriums für Gesundheit und Frauen und der Österreichischen Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH mit dem Ziel, die Grundlagen, Ziele und Inhalte des Nationalen Aktionsplans Ernährung, seine Umsetzung (Projekte) und Finanzierung sowie seine Rolle im Rahmen der wirkungsorientierten Haushaltsführung zu beurteilen. Der Bericht enthielt 15 Empfehlungen.

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsgrad
Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz		
1	Im Sinne von Rechtssicherheit und Transparenz wäre künftig vor Beauftragung von Werkverträgen die Zulässigkeit einer Direktvergabe abschließend zu klären. (TZ 4)	umgesetzt
2	Der Markt sollte im Hinblick auf geeignete alternative Anbieter zur Erstellung des Österreichischen Ernährungsberichts beobachtet werden. (TZ 4)	umgesetzt
3	Insbesondere Erwachsene im erwerbsfähigen Alter wären verstärkt in den Fokus des Nationalen Aktionsplans Ernährung zu stellen. (TZ 5)	zugesagt
4	In den nächsten Nationalen Aktionsplan Ernährung wären messbare Indikatoren und Zielwerte aufzunehmen. Auf Grundlage dieser Ergebnisse könnten in der Folge sowohl die Strategie als auch die Maßnahmen und weiteren Ziele angepasst oder fortgeschrieben werden. (TZ 6)	zugesagt
5	Im Nationalen Aktionsplan Ernährung enthaltene Aktions- bzw. Handlungsfelder, Maßnahmen und Projekte wären zu priorisieren, und es wäre eine vollständige Dokumentation der einzelnen Projekte darin sicherzustellen. (TZ 7)	zugesagt
6	Daten zur Bewertung eines möglichen Zusammenhangs zwischen Ernährung und Erkrankungen wären aufzubauen und laufend zu aktualisieren. Aus den Auswertungen könnten weitere Ziele und Maßnahmen zur Verbesserung bzw. Erhaltung der Gesundheit der Bevölkerung erarbeitet und abgeleitet werden. (TZ 8)	offen
7	Eine Übermittlung der beim Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung im Rahmen der schulärztlichen Untersuchungen erhobenen Daten zu Körpergröße und –gewicht wäre zu erwirken. (TZ 8)	zugesagt
8	Die Veröffentlichungsintervalle des Österreichischen Ernährungsberichts und des Nationalen Aktionsplans wären zu harmonisieren, und der Nationale Aktionsplan Ernährung wäre jeweils zeitnah nach dem Österreichischen Ernährungsbericht zu veröffentlichen. (TZ 9)	zugesagt
9	Der Jahresbericht der Nationalen Ernährungskommission wäre zu veröffentlichen, um deren Tätigkeit – auch im Sinne eines verstärkten Bürgernutzens – transparent zu machen. (TZ 10)	zugesagt
10	Es wären zusätzliche Betreiberinnen und Betreiber für die gesunden Schulbuffets zu gewinnen und auch bisher nicht teilnehmende Länder in das Programm einzubinden. (TZ 12)	offen
11	In Kooperation mit dem Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung wären Informationen zur Einhaltung der „Leitlinie Schulbuffet“ nach Neuverpachtungen und bei Verstößen gegen die Leitlinie allenfalls Sanktionen (z.B. die Kündigung bzw. die Nicht-verlängerung des Pachtvertrags) zu erwirken. (TZ 12)	offen
12	Gemeinsam mit den Kooperationspartnern (AGES und Hauptverband) wären für zukünftige Strategien und Arbeitsübereinkünfte von Projekten quantifizierbare Ziele und messbare Indikatoren aufzunehmen sowie Ausgangs- und Zielwerte festzulegen. (TZ 13)	zugesagt
13	Der Fokus auf die gesunde Ernährung älterer Menschen wäre auch weiterhin zu legen und Maßnahmen für diese Zielgruppe wären im Nationalen Aktionsplan Ernährung festzuhalten. (TZ 14)	zugesagt



SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsgrad
14	Die Ausgewogenheit der für das Wirkungsziel 3 der Untergliederung 24 ausgewählten Indikatoren wäre zu überprüfen. Der festgelegte Zielzustand wäre auf seine Ambitioniertheit hin zu evaluieren und getrennt nach Frauen und Männern sowie auch im Hinblick auf unterschiedliche Zielgruppen wie bspw. Kinder zu erheben. (TZ 17)	offen
15	Die Aufwendungen zur Erstellung des Nationalen Aktionsplans Ernährung wären hinkünftig zu erheben. (TZ 9)	zugesagt
Österreichische Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH		
15	Die Aufwendungen zur Erstellung des Nationalen Aktionsplans Ernährung wären hinkünftig zu erheben. (TZ 9)	k.A.

### Fazit

Das Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz setzte einen Großteil der Empfehlungen des RH um oder sagte deren Umsetzung zu.

Eine Aktualisierung des Nationalen Aktionsplans Ernährung erfolgte zur Zeit der vom RH durchgeführten Nachfrage zum Umsetzungsstand der Empfehlungen und es war geplant, die allgemein formulierten inhaltlichen Ziele um Zielgruppen, messbare Zielwerte und Indikatoren zu ergänzen.

Weiters sagte das Ministerium zu, die Veröffentlichungsintervalle des Österreichischen Ernährungsberichts und des Nationalen Aktionsplans Ernährung zu harmonisieren und den Nationalen Aktionsplan Ernährung jeweils zeitnah nach dem Österreichischen Ernährungsbericht zu veröffentlichen. Dies hatte der RH empfohlen, da der Nationale Aktionsplan Ernährung auf unveränderten Daten des zuletzt herausgegebenen Österreichischen Ernährungsberichts basierte und damit auf keinen grundlegenden neuen Erkenntnissen beruhte.

Der RH hatte in seiner Überprüfung festgestellt, dass die Verbrauchsdaten für Obst, Gemüse und Zucker weder getrennt nach Frauen und Männern noch ausgerichtet auf die Zielgruppen (bspw. Kinder) vorlagen und die Zielwerte wenig ambitioniert waren. Das Ministerium setzte die Empfehlung, den Pro-Kopf-Verbrauch nach Zielgruppen und Frauen und Männern aufzuschlüsseln, nicht um, da diese Daten seiner Ansicht nach nur sehr aufwendig und kostspielig erhoben werden könnten. Allerdings wollte es die Zielwerte künftig höher und somit ambitionierter ansetzen.



## Albertina

### Bund 2018/60

Der RH überprüfte von Mai bis Oktober 2017 die Gebarung der Albertina. Ziel der Überprüfung war es, die Sammlungstätigkeit, das Bewahren, Dokumentieren, Erforschen, die Vermittlung und Präsentation der Sammlungsbestände, die Entwicklung des Vermögens, der Finanzierung, der Erträge und Aufwendungen sowie die Kontrolle und Aufsicht zu beurteilen. Der Bericht enthielt 24 Empfehlungen.

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsgrad
<b>Albertina</b>		
1	Das Projekt zur Erfassung der Druckgrafiken wäre vollständig durchzuführen und die Finanzierung auch für die Jahre nach 2018 sicherzustellen. (TZ 4)	zugesagt
2	Die noch nicht inventarisierten Objekte der Architektursammlung wären bis zu dem von der Albertina genannten Jahr 2020 im Sammlungsverwaltungssystem zu erfassen. (TZ 5)	umgesetzt
3	Bei Erwerbungen wären Abstimmungen, wie in der Museumsordnung für die Albertina vorgesehen, durchzuführen; diese wären schriftlich zu dokumentieren und die Erwerbungen den anderen Bundesmuseen in der Direktor/innenkonferenz zur Kenntnis zu bringen, um zu einer transparenten und effizienten Sammlungspolitik der Bundesmuseen beizutragen. (TZ 8)	umgesetzt
4	Jene Inhalte für Dauerleihgaben, denen sich die Albertina selbst verpflichtet fühlt, wären in alle Dauerleihverträge aufzunehmen. (TZ 10)	offen
5	Die Versicherung der Dauerleihgaben wäre, wie im Bundesvergabegesetz 2006 vorgesehen, spätestens alle fünf Jahre auszuschreiben. (TZ 11)	umgesetzt
6	Unter Hinweis auf den nach wie vor aufrechten Leihvertrag zwischen der Ludwig-Stiftung und der Republik Österreich aus dem Jahr 1983 wären die Dauerleihgaben der Ludwig-Stiftung nicht zu versichern. (TZ 12)	offen
7	Es wären nur Dauerleihgaben zu übernehmen, die eine wirtschaftliche Ergänzung der Sammlungen der Albertina darstellen können, wie bspw. die im Jahr 2007 als Dauerleihgabe übernommene Sammlung Batliner. Insbesondere wären nur Dauerleihgaben zu übernehmen, die zu keiner Abhängigkeit von Mitteln Dritter führen. (TZ 13)	offen
8	Der Differenzbetrag aus den theoretischen Erlösen zum Vollpreis und den Erlösen aus den Eintrittskarten sowie der Deckungsgrad wären in Zukunft regelmäßig zu erheben, um somit steuerungsrelevante Daten zu erhalten und beurteilen zu können, ob bspw. Kooperationen einen wirtschaftlichen Erfolg bringen. (TZ 15)	umgesetzt
9	Der einem Verein gewährte Gratiseintritt wäre zu analysieren und gegebenenfalls einzustellen, wenn eine entsprechende Gegenleistung nicht gegeben ist. Derartige Kooperationen wären schriftlich zu vereinbaren und diese dem Kuratorium zum Beschluss vorzulegen. (TZ 15)	umgesetzt
10	Die verschiedenen Marketingaktivitäten wären in einem ganzheitlichen Konzept zusammenzufassen sowie die Strategien und Ziele für das Marketing zu formulieren, um letztlich über einen langfristigen und nachhaltigen Entwicklungsplan zum Marketing zu verfügen. (TZ 16)	umgesetzt
11	Gemeinsam mit den anderen Bundesmuseen wäre gegenüber dem umsatzstärksten Anbieter für Plakatwerbung aufzutreten, um günstigere Konditionen zu erhalten. (TZ 17)	k.A.
12	Künftig wäre eine etwaige Zustimmungspflicht des Kuratoriums zu berücksichtigen und vor Abschluss von Rechtsgeschäften ein Beschluss über eine erforderliche Zustimmung einzuholen. (TZ 24)	zugesagt
13	Das Kuratorium der Albertina sollte künftig seine Geschäftsordnung einhalten und eine direkte Berichterstattung der Internen Revision an den Vorsitzenden einfordern. (TZ 25)	umgesetzt



SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsgrad
14	Die Arbeiten an der Erstellung eines Organisationshandbuchs und eines Risikohandbuchs wären weiter voranzutreiben und abzuschließen. (TZ 26)	zugesagt
24	Nach der Vereinbarung von Zielen wäre künftig der Grad der Zielerreichung zu messen und zu analysieren. (TZ 23)	umgesetzt
<b>Bundeskanzleramt</b>		
15	Der Begriff „Dauerleihgabe“ wäre verbindlich zu definieren. (TZ 9)	offen
16	Auf der Einhaltung des nach wie vor aufrechten Leihvertrags zwischen der Ludwig-Stiftung und der Republik Österreich wäre zu bestehen. (TZ 12)	offen
17	Mit der Albertina wären schriftliche Verleihbedingungen für die dauerhafte Überlassung von Sammlungsobjekten aus der Sammlung Essl an österreichische Bundes- oder Landesmuseen zu vereinbaren und diese Verleihbedingungen öffentlich zugänglich zu machen. (TZ 14)	offen
18	Auf einen Austausch und eine vergleichende Analyse von Kennzahlen des Marketings, insbesondere in Bezug auf die Werbeausgaben, zwischen den Bundesmuseen wäre hinzuwirken; daraus wären entsprechende Schlüsse zu ziehen und es wäre so die Möglichkeit zu schaffen, Einsparungspotenziale bei den Bundesmuseen zu heben. (TZ 17)	offen
19	In Geschäftsführerverträgen wären nur fixe Bezüge bei einer festen Laufzeit und leistungsbezogene Zuschläge nur auf Basis operativer Ziele vorzusehen. (TZ 21)	offen
20	Der gesetzlich vorgesehenen Aufgabe, den kulturpolitischen Auftrag zu präzisieren, wäre künftig so nachzukommen, dass Rahmenzielvereinbarungen zeitnah verhandelt und rechtzeitig abgeschlossen werden. (TZ 22)	umgesetzt
21	Die (rechtzeitige) Umsetzung der Rahmenzielvereinbarung und die Erreichung der darin vereinbarten Ziele wären zu überwachen. (TZ 23)	umgesetzt
22	Das Projekt einer gemeinsamen Internen Revision der Bundesmuseen wäre weiterzuverfolgen und diesbezüglich eine Kosten–Nutzen–Analyse durchzuführen. (TZ 25)	offen
23	Die Geschäftsordnung für das Kuratorium wäre dahingehend zu ergänzen, dass die Geschäftsführung dem Kuratorium vollständige, schriftliche Berichte der Internen Revision zu übermitteln hat. (TZ 25)	offen
24	Nach der Vereinbarung von Zielen wäre künftig der Grad der Zielerreichung zu messen und zu analysieren. (TZ 23)	umgesetzt



## Fazit

Die Albertina setzte die 15 an sie gerichteten Empfehlungen mehrheitlich um (acht Empfehlungen) oder sagte deren Umsetzung zu (drei Empfehlungen). Damit konnte sie u.a. ihre Aufgabenwahrnehmung bei der Inventarisierung und bei der Erhebung steuerungsrelevanter Daten verbessern. Die Umsetzung von vier Empfehlungen blieb offen. Dies betraf u.a. die Umsetzung der Empfehlungen im Zusammenhang mit Dauerleihgaben und mit der Versicherung der Leihgaben der Ludwig-Stiftung. Da sich mittlerweile beim umsatzstärksten Anbieter für Plakatwerbung eine neue Situation ergeben hat – dieser hat zwischenzeitig ein Tochterunternehmen nur für Kunstmuseen gegründet – qualifizierte der RH den Umsetzungsgrad der diesbezüglichen Empfehlung als „kein Anwendungsfall“.

Das Bundeskanzleramt setzte von zehn Empfehlungen drei um, sieben Empfehlungen blieben offen. Durch die Umsetzung der Empfehlungen verbesserte es seine Steuerung durch den Abschluss einer Zielvereinbarung und deren Überwachung. Handlungsbedarf bei der Steuerung bestand jedoch insbesondere in rechtlichen Belangen: Unter anderem war die Einhaltung der Vertragsschablonenverordnung bei der Gestaltung der Geschäftsführerverträge nicht vollständig umgesetzt, außerdem waren die Definition des Begriffs der Dauerleihgabe sowie die Durchsetzung des nach wie vor aufrechten Leihvertrags mit der Ludwig-Stiftung offen.



## Weinmarketing; Follow-up-Überprüfung

### Bund 2018/62

Der RH überprüfte im September 2017 bei der Österreich Wein Marketing GmbH und im vormalig zuständigen Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft die Umsetzung von 21 Empfehlungen, die er bei einer vorangegangenen Gebarungsüberprüfung zum Thema „Weinmarketing“ abgegeben hatte. Die Österreich Wein Marketing GmbH setzte von 17 Empfehlungen des Vorberichts zehn um und sieben teilweise um. Anknüpfend an den Vorbericht sprach der RH zwölf Empfehlungen aus.

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsgrad
<b>Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus</b>		
1	Die Finanzierung der Österreich Wein Marketing GmbH aus öffentlichen Mitteln sollte transparenter gestaltet werden und es wäre auf eine Vereinfachung bzw. Anpassung des Weingesetzes 2009 und der Art. 15a B–VG–Vereinbarung an die Praxis hinzuwirken. (TZ 3)	 zugesagt
2	Im Falle der Zuweisung von nationalen Fördermitteln sollten Ziele für deren Verwendung vorgegeben werden. (TZ 4)	 offen
3	Die Überlegungen betreffend eine umfassende zentrale Sammlung der Förderungsdaten im Bereich Weinmarketing sollten vertieft und Maßnahmen zur Umsetzung getroffen werden. (TZ 6)	 offen
<b>Österreich Wein Marketing GmbH</b>		
4	Die Jahresberichte sollten künftig um Informationen zur Finanzierung und um Budgetzahlen ergänzt werden. (TZ 9)	 umgesetzt
5	Über die Aufteilung der Kosten der Weintaufe zwischen der Österreich Wein Marketing GmbH und dem Österreichischen Weinbauverband sollte eine schriftliche Vereinbarung abgeschlossen werden. (TZ 10)	 umgesetzt
6	Sowohl die Zufriedenheit der teilnehmenden Winzerinnen und Winzer als auch die der Besucherinnen und Besucher der SALON–Tournee sollte in regelmäßigen Abständen schriftlich abgefragt werden. (TZ 13)	 umgesetzt
7	Ergänzend zur Evaluierung des Nutzens der VieVinum und des Weingipfels sollten auch eine Analyse der einzelnen Kostenpositionen der beiden Veranstaltungen durchgeführt sowie Informationen über die Kosten regelmäßig dem Aufsichtsrat vorgelegt werden. (TZ 14)	 umgesetzt
8	Ergänzend zu den Bereichen Social Media sollten auch weiterführende Überlegungen zur Möglichkeit der Evaluierung der Schaltungen in den Printmedien angestellt werden. (TZ 16)	 umgesetzt
9	Bei Kooperationen mit Radio und TV sollten schriftliche Verträge unter Festlegung der gegenseitigen Rechte und Pflichten abgeschlossen und bei Vertragsabschluss sichergestellt werden, dass die Grundlagen für eine nachvollziehbare Überprüfung des Kostenanteils der Österreich Wein Marketing GmbH im Verhältnis zu den Gesamtproduktionskosten (z.B. Kostenaufstellungen) zur Verfügung stehen. (TZ 17)	 offen
10	Es wäre sicherzustellen, dass künftig alle Beschaffungen gemäß Bundesvergabegesetz 2006 durchgeführt werden. (TZ 20)	 umgesetzt
11	Bei wesentlichen Konzeptänderungen wäre das Vergabeverfahren zu widerrufen und ein neuerliches Beschaffungsverfahren unter Zugrundelegung des aktuellen Auftragswerts einzuleiten. (TZ 20)	 zugesagt
12	Die Berichterstattung an die Länder zum Nachweis der Durchführung der regional bezogenen Marketingmaßnahmen sollte vereinheitlicht werden. (TZ 21)	 umgesetzt



## Fazit

Während die Österreich Wein Marketing GmbH die an sie gerichteten Empfehlungen des RH großteils umsetzte, blieb die Umsetzung der an das Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus gerichteten Empfehlungen überwiegend offen.

Das Ministerium sagte zwar zu, die Empfehlung des RH zur transparenteren Gestaltung der Finanzierung der Österreich Wein Marketing GmbH aus öffentlichen Mitteln und zur Vereinfachung bzw. Anpassung des Weingesetzes 2009 und der Art. 15a B–VG–Vereinbarung umzusetzen. Offen blieben jedoch die Umsetzung einer umfassenden Förderdatenbank und die Vorgabe von Verwendungszielen bei der Zuweisung von nationalen Fördermitteln.

Die Österreich Wein Marketing GmbH sagte zu, Vergabeverfahren bei wesentlichen Konzeptänderungen zu widerrufen und neu einzuleiten.

Offen blieb jedoch, bei Verträgen über Kooperationen mit Radio und TV sicherzustellen, dass Grundlagen für eine nachvollziehbare Überprüfung des Kostenanteils der Österreich Wein Marketing GmbH im Verhältnis zu den Gesamtproduktionskosten (z.B. Kostenaufstellungen) zur Verfügung stehen, weil der Kooperationspartner die Gesamtproduktionskosten nicht bekanntgab.



## Ausgewählte Steuerungsbereiche in der Krankenversicherung; Follow-up-Überprüfung

Bund 2018/64

Der RH überprüfte im Februar und März 2018 beim Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz, beim Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger, bei der Steiermärkischen Gebietskrankenkasse und der Wiener Gebietskrankenkasse die Umsetzung ausgewählter Empfehlungen, die er im Zuge einer vorangegangenen Gebarungsüberprüfung zum Thema „Ausgewählte Steuerungsbereiche in der Krankenversicherung“ abgegeben hatte. Das Ministerium setzte von sieben Empfehlungen vier um, eine teilweise und zwei nicht um. Der Hauptverband setzte von zwölf Empfehlungen sieben um, drei teilweise und zwei nicht um. Die Steiermärkische Gebietskrankenkasse setzte von neun Empfehlungen sechs um und drei teilweise um. Die Wiener Gebietskrankenkasse setzte von acht Empfehlungen fünf um und drei teilweise um. Anknüpfend an den Vorbereicht sprach der RH sieben Empfehlungen aus.

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsgrad
<b>Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz</b>		
1	Die bundesgesetzlichen Rahmenbedingungen für Ausschreibungen im Heilmittelbereich im Sinne des Art. 14 Abs. 3 der Vereinbarung gemäß Art. 15a B–VG Zielsteuerung–Gesundheit wären zeitnah zu schaffen. (TZ 7)	 zugesagt
2	Es wären Weisungen zur Erlassung der Richtlinie nach § 347 Abs. 5 ASVG (über die medizinischen und statistischen Parameter bei der Prüfung der Einhaltung des Ökonomiegebots) zu erteilen. (TZ 12)	 k.A.
7	Nach Sicherstellung der Transparenz über die Einkaufspreise wären konkrete monetäre Ziele für die sektorenübergreifende Kooperation im Heilmittelbereich festzulegen. (TZ 18)	 zugesagt
<b>Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger</b>		
3	Die Ursachenanalyse zur Entwicklung der Preise und Mengen im Heilmittelbereich im Hinblick auf die Steuerung und die Festlegung von Maßnahmen wäre weiter zu verbessern. (TZ 2)	 zugesagt
4	Es wäre weiter ein besonderer Schwerpunkt auf den Bereich hochpreisiger Heilmittel und der Heilmittel außerhalb des Erstattungskodex zu legen und dort wären weitere Maßnahmen zu setzen. (TZ 9)	 zugesagt
5	Die Verantwortung für die gemäß BIG Benchmarking realisierbaren Einsparpotenziale durch die Verwendung günstiger Heilmittel wäre zwischen den Krankenversicherungsträgern und dem Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger klar zuzuordnen; dazu wären konkrete Ziele zu setzen und deren Umsetzung regelmäßig zu überprüfen. (TZ 10)	 zugesagt
6	Es wäre Klarheit darüber zu schaffen, welche Maßnahmen nach der Beschlusslage im Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger umzusetzen waren (z.B. hinsichtlich der noch offenen Punkte der Heilmittelstrategie 2009); diese wären vollständig in der Balanced Scorecard zu erfassen; die Entscheidungsträger wären über den Umsetzungsstand umfassend zu informieren. (TZ 11)	 umgesetzt
7	Nach Sicherstellung der Transparenz über die Einkaufspreise wären konkrete monetäre Ziele für die sektorenübergreifende Kooperation im Heilmittelbereich festzulegen. (TZ 18)	 zugesagt



SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsgrad
<b>Steiermärkische Gebietskrankenkasse</b>		
3	Die Ursachenanalyse zur Entwicklung der Preise und Mengen im Heilmittelbereich im Hinblick auf die Steuerung und die Festlegung von Maßnahmen wäre weiter zu verbessern. (TZ 2)	zugesagt
4	Es wäre weiter ein besonderer Schwerpunkt auf den Bereich hochpreisiger Heilmittel und der Heilmittel außerhalb des Erstattungskodex zu legen und dort wären weitere Maßnahmen zu setzen. (TZ 9)	zugesagt
5	Die Verantwortung für die gemäß BIG Benchmarking realisierbaren Einsparpotenziale durch die Verwendung günstiger Heilmittel wäre zwischen den Krankenversicherungsträgern und dem Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger klar zuzuordnen; dazu wären konkrete Ziele zu setzen und deren Umsetzung regelmäßig zu überprüfen. (TZ 10)	zugesagt
6	Es wäre Klarheit darüber zu schaffen, welche Maßnahmen nach der Beschlusslage im Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger umzusetzen waren (z.B. hinsichtlich der noch offenen Punkte der Heilmittelstrategie 2009); diese wären vollständig in der Balanced Scorecard zu erfassen; die Entscheidungsträger wären über den Umsetzungsstand umfassend zu informieren. (TZ 11)	umgesetzt
7	Nach Sicherstellung der Transparenz über die Einkaufspreise wären konkrete monetäre Ziele für die sektorenübergreifende Kooperation im Heilmittelbereich festzulegen. (TZ 18)	zugesagt
<b>Wiener Gebietskrankenkasse</b>		
3	Die Ursachenanalyse zur Entwicklung der Preise und Mengen im Heilmittelbereich im Hinblick auf die Steuerung und die Festlegung von Maßnahmen wäre weiter zu verbessern. (TZ 2)	umgesetzt
4	Es wäre weiter ein besonderer Schwerpunkt auf den Bereich hochpreisiger Heilmittel und der Heilmittel außerhalb des Erstattungskodex zu legen und dort wären weitere Maßnahmen zu setzen. (TZ 9)	umgesetzt
5	Die Verantwortung für die gemäß BIG Benchmarking realisierbaren Einsparpotenziale durch die Verwendung günstiger Heilmittel wäre zwischen den Krankenversicherungsträgern und dem Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger klar zuzuordnen; dazu wären konkrete Ziele zu setzen und deren Umsetzung regelmäßig zu überprüfen. (TZ 10)	zugesagt
6	Es wäre Klarheit darüber zu schaffen, welche Maßnahmen nach der Beschlusslage im Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger umzusetzen waren (z.B. hinsichtlich der noch offenen Punkte der Heilmittelstrategie 2009); diese wären vollständig in der Balanced Scorecard zu erfassen; die Entscheidungsträger wären über den Umsetzungsstand umfassend zu informieren. (TZ 11)	umgesetzt
7	Nach Sicherstellung der Transparenz über die Einkaufspreise wären konkrete monetäre Ziele für die sektorenübergreifende Kooperation im Heilmittelbereich festzulegen. (TZ 18)	zugesagt

## Fazit

Das Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz, der Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger, die Steiermärkische Gebietskrankenkasse und die Wiener Gebietskrankenkasse arbeiten laufend an einem ökonomischen Einsatz von Heilmitteln. Durch die Umsetzung der Empfehlungen des RH konnten dabei – wie bereits nach dem Vorbericht des RH – Teilerfolge erzielt werden. Aufgrund der medizinischen Entwicklungen ist jedoch eine ständige Beobachtung des Marktes und der Einsatz entsprechender ökonomischer Maßnahmen weiterhin erforderlich.



## Rolle des Bundes in der österreichischen Krankenanstaltenplanung; Follow-up-Überprüfung

Bund 2018/65

Der RH überprüfte im Jänner und Februar 2018 beim Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz die Umsetzung von Empfehlungen, die er bei einer vorangegangenen Gebarungsüberprüfung zum Thema „Rolle des Bundes in der österreichischen Krankenanstaltenplanung“ abgegeben hatte. Von elf Empfehlungen setzte das Ministerium zwei um, drei teilweise und sechs nicht um. Anknüpfend an den Vorbericht sprach der RH neun Empfehlungen aus.

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsgrad
Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz		
1	Im Sinne der empfohlenen Konzentration der Aufgaben-, Ausgaben- und Finanzierungsverantwortung wären konkrete Schritte zu setzen, damit eine gesamthafte und bundesländerübergreifende Krankenanstaltenplanung in der Bundesverfassung sichergestellt wird. (TZ 4)	offen
2	Es wäre darauf hinzuwirken, dass die Versorgungsmatrix des Österreichischen Strukturplans Gesundheit die Salden der inländischen Gastpatientenströme auch auf der Ebene der Versorgungsregion ausweist. (TZ 5)	offen
3	Es wäre auf die Erstellung einer adaptierten und um den fachrichtungsspezifischen Bettenbedarf auf Ebene der Versorgungsregion ergänzten Fassung der Planungsgrundlagenmatrix hinzuwirken und dabei wären die Gastpatientenströme zwischen den Versorgungsregionen zu berücksichtigen. (TZ 6, TZ 10)	offen
4	Ein Standard zur Ermittlung des fachrichtungsspezifischen Bettenbedarfs wäre zu erarbeiten und im geplanten „ÖSG–Methodenband“ nachvollziehbar darzustellen. (TZ 8)	offen
5	Es wäre ein Monitoring einzurichten, das eine Beurteilung der Angemessenheit von Versorgungsangeboten und Leistungsdichte auf Ebene der Versorgungsregion ermöglicht. (TZ 9)	zugesagt
6	Im Rahmen des Monitorings des Österreichischen Strukturplans Gesundheit (ÖSG) wäre auch die Prüfung der Konformität der Detailplanungen mit dem ÖSG sicherzustellen. (TZ 10)	offen
7	Der Bundes–Zielsteuerungskommission wäre ein wirksamer und unmittelbar auf den Bereich der Gesundheitsplanung bezogener Sanktionsmechanismus vorzuschlagen. (TZ 11)	offen
8	Es wäre beim Beschluss von Regionalen Strukturplänen Gesundheit künftig sicherzustellen, dass die Länder die Versorgung von Gastpatientinnen und –patienten darin tatsächlich transparent berücksichtigen. (TZ 12)	offen
9	Gemeinsam mit den Ländern wäre in der künftigen Vereinbarung gemäß Art. 15a B–VG über die Organisation und Finanzierung des Gesundheitswesens ein auf der tatsächlichen Inanspruchnahme beruhender finanzieller Ausgleich für die Versorgung inländischer Gastpatientinnen und –patienten vorzusehen. (TZ 12)	zugesagt



## Fazit

Das Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz setzte keine der Empfehlungen des RH um und sagte bei zwei der neun Empfehlungen eine Umsetzung zu.

Damit war die Krankenanstaltenplanung weiterhin nur in einem aufwendigen Prozess möglich. Für die Vorbereitung einer gesamthaften und bundesländerübergreifenden Krankenanstaltenplanung in der Bundesverfassung sei laut Ansicht des Ministeriums das Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz zuständig. Dieses habe Gespräche mit den Ländern aufgenommen und zur Beratung von offenen Themen, wie dem Kompetenzatbestand „Heil- und Pflegeanstalten“ eine Arbeitsgruppe eingerichtet, die bis Ende 2019 Ergebnisse liefern sollte.

Die Problemfelder bei der Planung bestanden weiterhin; so war etwa die Berücksichtigung von inländischen Gastpatientinnen und –patienten, die gemäß Reformvereinbarung 2017 ein Schwerpunkt der zukünftigen Regionalen Strukturpläne Gesundheit sein sollte, noch offen. Zudem galten die Länder die Gastpatientinnen und –patienten noch immer nicht finanziell nach der tatsächlichen Inanspruchnahme der Versorgungsstrukturen ab. Damit bestanden weiterhin keine Kostenwahrheit und kein Anreiz für die Länder, ihre Planungen besser aufeinander abzustimmen.

Der Österreichische Strukturplan Gesundheit 2017 und die Verordnung zum Österreichischen Strukturplan Gesundheit 2018 enthielten Vorgaben über Mindestinhalte zu vergleichbaren Informationen über das vorhandene und geplante Leistungsangebot sowie die Leistungsdichte auf Ebene der Versorgungsregion und über eine einheitliche Darstellung in den Regionalen Strukturplänen Gesundheit. Nach Vorliegen aller aktualisierten Regionalen Strukturpläne Gesundheit soll ein Monitoring auf Ebene der Versorgungsregionen möglich werden.



## Ticket–Vertriebssystem der ÖBB–Personenverkehr AG

### Bund 2018/66

Der RH überprüfte von März bis September 2017 die Österreichische Bundesbahnen–Holding AG und die ÖBB–Personenverkehr AG hinsichtlich des Ticket–Vertriebssystems der ÖBB–Personenverkehr AG (ÖBB–Ticketshop), mit dem Ziel, eine Beurteilung folgender Themen vornehmen zu können:

- Strategie und Vertriebskanäle von Fahrkarten (Tickets), Projektziele, Projektzeitrahmen, Kostenentwicklung, Funktionalität und Bedienlogik sowie Cyber Security und Ausfallsicherheit bezogen jeweils auf den ÖBB–Ticketshop,
- Barrierefreiheit und Diversität,
- Fahrgastrückmeldungen,
- Schnittstellen zu den Verkehrsverbünden und zu intermodalen Mobilitätsangeboten.

Die Prüfungshandlungen erfolgten überwiegend bei der ÖBB–Personenverkehr AG, bei der ÖBB–Holding AG und beim Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie. Daneben holte der RH Auskünfte bei der ÖBB–Business Competence Center GmbH, beim Land Tirol, beim Verkehrsverbund Kärnten, beim Verkehrsverbund Ostregion, beim Verkehrsverbund Tirol, beim Verkehrsverbund Vorarlberg, bei der Agentur für Passagier– und Fahrgastrechte sowie bei der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Wien ein. Der Bericht enthielt 27 Empfehlungen.

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsgrad
Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie		
1	Bei den Arbeitsgruppen zu Tariffragen wäre nachdrücklich auf die Umsetzung einer einheitlichen Tarifsystematik und Vertriebslandschaft für den öffentlichen Verkehr in Österreich hinzuwirken. Diesbezügliche Regelungen könnten etwa in die bis zum Jahr 2019 abzuschließenden neuen Verkehrsdiesteverträge einfließen. Dabei wäre auf die technische Umsetzbarkeit zu achten, um erhöhte Umsetzungskosten in den Vertriebssystemen der öffentlichen Mobilitätsanbieter aufgrund komplexer Regelungen hintanzuhalten. (TZ 3)	zugesagt
2	In Zusammenarbeit mit Anbietern öffentlicher Verkehrsdienste – wie insbesondere der ÖBB–Personenverkehr AG, den Verkehrsunternehmen der Städte sowie den Verkehrsverbünden – wäre mittelfristig auf eine Vereinfachung der Tarifstrukturen im öffentlichen Verkehr Österreichs hinzuwirken. Eine wirksame Entflechtung der komplexen Tarifstrukturen würde auch die Bedienung des ÖBB–Ticketshops erleichtern und die Transparenz der Ticketpreise im Interesse der Fahrgäste erhöhen. Zugleich könnten die Kosten für Entwicklung, Tests und Wartung des ÖBB–Ticketshops gesenkt werden. (TZ 15)	zugesagt
3	Gemeinsam mit Anbietern öffentlicher Verkehrsdienste – wie insbesondere mit der ÖBB–Personenverkehr AG, den Verkehrsunternehmen der Städte sowie den Verkehrsverbünden – wäre auf eine Straffung der angebotenen Ermäßigungen hinzuwirken und es wären stattdessen einfache und übersichtliche Tarife zu entwickeln. (TZ 20)	zugesagt
4	Es wäre bei Bedarf der Eigentümer des ÖBB–Ticketshops zu ändern, um allfällige Bedenken bezüglich der Neutralität des ÖBB–Ticketshops als österreichweite Vertriebsplattform für öffentliche Mobilitätsangebote auszuräumen. (TZ 25)	offen



SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsgrad
5	Es wäre zu überprüfen, ob und wie der ÖBB–Ticketshop gemeinsam mit den Verkehrsverbünden und den Verkehrsunternehmen der Städte zu einer einheitlichen, diskriminierungsfreien Vertriebsplattform für alle öffentlichen Mobilitätsangebote in Österreich weiterentwickelt werden kann. (TZ 3)	zugesagt
6	Im Sinne eines effizienten Mitteleinsatzes wären der ÖBB–Ticketshop und die „wegfinder“–App als Basis für eine gemeinsame Vertriebsplattform oder jeweils als individuelle Vertriebsplattform für andere öffentliche Mobilitätsanbieter (Verkehrsverbünde und städtische Verkehrsunternehmen) nutzbar zu machen. Dabei wäre eine – für die jeweiligen Anforderungen optimierte – Benutzeroberfläche bereitzustellen, um für die Fahrgäste österreichweit eine ähnliche Bedienlogik zu gewährleisten. Die Gestaltung der Benutzeroberfläche wäre zentral in einer Arbeitsgruppe zu definieren, um die Benutzerführung einheitlich weiterzuentwickeln. (TZ 25)	zugesagt
<b>ÖBB–Personenverkehr Aktiengesellschaft</b>		
5	Es wäre zu überprüfen, ob und wie der ÖBB–Ticketshop gemeinsam mit den Verkehrsverbünden und den Verkehrsunternehmen der Städte zu einer einheitlichen, diskriminierungsfreien Vertriebsplattform für alle öffentlichen Mobilitätsangebote in Österreich weiterentwickelt werden kann. (TZ 3)	zugesagt
6	Im Sinne eines effizienten Mitteleinsatzes wären der ÖBB–Ticketshop und die „wegfinder“–App als Basis für eine gemeinsame Vertriebsplattform oder jeweils als individuelle Vertriebsplattform für andere öffentliche Mobilitätsanbieter (Verkehrsverbünde und städtische Verkehrsunternehmen) nutzbar zu machen. Dabei wäre eine – für die jeweiligen Anforderungen optimierte – Benutzeroberfläche bereitzustellen, um für die Fahrgäste österreichweit eine ähnliche Bedienlogik zu gewährleisten. Die Gestaltung der Benutzeroberfläche wäre zentral in einer Arbeitsgruppe zu definieren, um die Benutzerführung einheitlich weiterzuentwickeln. (TZ 25)	zugesagt
9	Die kundenorientierten Ansätze der „Vertriebsstrategie neu“ wären umsichtig und konsequent umzusetzen. Vor der Implementierung neuer technischer Systeme wären Kosten–Nutzen–Analysen durchzuführen, Fragen des Datenschutzes zu klären und gegebenenfalls entsprechende Pilotphasen vorzuschalten. (TZ 4)	umgesetzt
10	Die Effizienz und die Wirtschaftlichkeit des Ticketvertriebs wären zu stärken, ohne dabei die Bedürfnisse der Fahrgäste und der Besteller von Verkehrsdiestleistungen hintanzustellen. (TZ 5)	zugesagt
11	Der ÖBB–Ticketshop wäre auch anderen öffentlichen Mobilitätsanbietern (z.B. Verkehrsverbünden, städtischen Verkehrsunternehmen) als Vertriebssystem anzubieten. (TZ 5, TZ 8)	zugesagt
12	Die im Verlauf des Projekts „Ticketshop (2.0)“ hinzugekommenen und bei Projektbeginn noch nicht vorhergesehenen Anforderungen wären zusammenfassend zu dokumentieren, um für zukünftige Projekte verbesserte Planungsgrundlagen zu gewinnen. Die im ÖBB–Ticketshop noch fehlenden EURIS–Funktionalitäten wären ehestmöglich zu implementieren, um das Altsystem EURIS außer Betrieb nehmen zu können. (TZ 6)	umgesetzt
13	Auch in Zukunft wäre, bei absehbar umfangreichen und komplexen Projekten – unter Beachtung von Kosten–Nutzen–Gesichtspunkten – auf eine Evaluierung durch unabhängige Fachleute zuzugreifen, um rechtzeitig ein unabhängiges Bild der Lage und der Risiken als Basis für Steuerungsmaßnahmen zu gewinnen. (TZ 7)	umgesetzt
14	Nach Abschluss des Projekts „Ticketshop (2.0)“ wäre ein Vergleich der Ist–Daten mit den in der Wirtschaftlichkeitsberechnung getroffenen Annahmen vorzunehmen, um über eine breitere Informationsbasis für zukünftige Wirtschaftlichkeitsberechnungen zu verfügen. (TZ 9)	umgesetzt
15	Der für den ÖBB–Ticketshop bis Ende 2018 benötigte Personalstand wäre realistisch zu planen und allenfalls wäre die dem Aufsichtsrat Ende 2016 vorgelegte Planung zu aktualisieren. (TZ 10)	zugesagt
16	Bekannte und/oder neue Unregelmäßigkeiten im bargeldlosen Zahlungsverkehr wären – in enger Kooperation mit dem beauftragten Zahlungsdienstleistungsunternehmen – sorgfältig und kontinuierlich zu analysieren, um im Bedarfsfall ehestmöglich geeignete Gegenmaßnahmen einzuleiten zu können. Dabei sollte das höchstmögliche Sicherheitsniveau sichergestellt werden, ohne dass der Bedienungskomfort der Systeme zu stark beeinträchtigt wird. (TZ 12)	umgesetzt



SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsgrad
17	Die Einrichtung des bereits durch den Vorstand der ÖBB–Holding AG genehmigten CERT (Computer Emergency Response Team) wäre zu unterstützen und bei zukünftigen Vergaben von IT–Systemen (insbesondere jenen für den Ticketvertrieb) sicherzustellen, dass den Lieferanten die Aktualisierung der kommerziellen Betriebssysteme im Rahmen der Wartung vertraglich überbunden wird, um die durchgängige Betriebssicherheit zu gewährleisten. (TZ 13)	zugesagt
18	Die Offline–Fähigkeit des Ticketvertriebs als Rückfallebene bei lokalen Störungen und flächen-deckenden Ausfällen wäre wie geplant umzusetzen. Darüber hinaus wäre das Offline–Gerät für die Ticketschalter zeitnah zu entwickeln und ein entsprechender Roll–out zu planen. (TZ 14)	umgesetzt
19	Die vertriebskanalspezifischen Usability–Tests wären – in wirtschaftlich angemessener Weise – fortzusetzen und Rückmeldungen der Fahrgäste bzw. festgestellte Optimierungserfordernisse in der Bedienerführung bei der Weiterentwicklung und Wartung der angebotenen Vertriebsapplikationen zu berücksichtigen. Überdies wären die aus der hohen Tarifkomplexität erwachsenden Probleme bei der Bedienung des ÖBB–Ticketshops gesondert zu erfassen und an das Ministerium zu übermitteln. (TZ 16)	umgesetzt
20	Es wäre zu prüfen, ob und wie die Bedienlogik des ÖBB–Ticketshops unter Berücksichtigung der in den Usability–Tests bzw. aus Fahrgastrückmeldungen gewonnenen Erkenntnisse – in wirtschaftlich angemessener Weise – weiter optimiert werden kann. (TZ 17)	umgesetzt
21	Im Zusammenwirken mit dem Ministerium, den Verkehrsverbünden und den städtischen Verkehrsunternehmen wäre Effekten der Tarifkonkurrenz entgegenzuwirken, indem – etwa in den Verkehrsdiesterverträgen – entsprechende Übereinkünfte verankert werden. Die Fahrgäste wären besser über die Konsequenzen von Voreinstellungen im Hinblick auf Routenwahl und Preisfindung sowie über systematische Folgewirkungen ihrer Eingaben zu informieren. (TZ 18)	zugesagt
22	Auf Tickets, die Teilstrecken der Kernzone Wien beinhalten, wäre eine klare Information zur Nutzbarkeit im Netz der Wiener Linien vorzusehen. Ebenso wären in den Vertriebskanälen Online und Mobiltelefon Inhaberinnen und Inhaber von Zeitkarten der Wiener Linien darauf hinzuweisen, dass sie den Ticketpreis bei Angabe ihrer Zeitkarte als „Ermäßigung“ reduzieren können. (TZ 19)	umgesetzt
23	Bis zur Straffung der im ÖBB–Ticketshop angebotenen Ermäßigungen wären besonders häufig genutzte Ermäßigungen – wie bspw. das Top–Jugend–Ticket des Verkehrsverbunds Ostregion – jedenfalls in den ÖBB–Ticketshop zu integrieren. Bereits bezahlte Stadtverkehr–Tickets wären in der Bedienmaske aussagekräftiger anzuführen. (TZ 20)	zugesagt
24	Die im Laufe des flächendeckenden Roll–outs der Ticketautomaten mit neuer Bedienoberfläche einlangenden Fahrgastrückmeldungen wären dazu zu verwenden, die Funktionalität der Ticketautomaten zu verbessern und – unter Berücksichtigung von Kosten–Nutzen–Überlegungen – um noch fehlende oder zusätzliche Funktionalitäten zu erweitern (z.B. Ausweitung der Schnellauswahl besonders häufig nachgefragter Tickets in Form „regionaler Favoriten“). Die zur Zeit der Gebarungsüberprüfung fehlende Online–Anbindung wäre spätestens dann herzustellen, wenn die in Verwendung stehenden Ticketautomaten das Ende ihres Lebenszyklus (voraussichtlich 2021/2022) erreicht haben. (TZ 21)	offen
25	Bei den neuen Zugbegleiter–Geräten wären die auf Grundlage der bisherigen Erfahrungen der Zugbegleiterinnen und –begleiter festgestellten Problemfelder – je nach technischer Machbarkeit und unter Zugrundelegung von Kosten–Nutzen–Überlegungen – zu bereinigen. Die notwendigen Nachbesserungen oder Erweiterungen des Funktionsumfangs zu Tarif– und Produktangeboten wären ehestmöglich umzusetzen. (TZ 22)	zugesagt
26	Die Auswertungsstruktur der Fahrgastrückmeldungen wäre längerfristig unverändert zu belassen, um vergleichbare Analyseergebnisse zur Optimierung des ÖBB–Ticketshops zu gewinnen. (TZ 23)	umgesetzt
27	Die Informationen über bereits verfügbare bzw. geplante Unterstützungen für Reisende mit eingeschränkten körperlichen und/oder kognitiven Fähigkeiten wären – in wirtschaftlich angemessener Weise – zu verbessern. (TZ 24)	umgesetzt



SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsgrad
<b>Österreichische Bundesbahnen–Holding Aktiengesellschaft</b>		
4	Es wäre bei Bedarf der Eigentümer des ÖBB–Ticketshops zu ändern, um allfällige Bedenken bezüglich der Neutralität des ÖBB–Ticketshops als österreichweite Vertriebsplattform für öffentliche Mobilitätsangebote auszuräumen. (TZ 25)	offen
7	Es wäre strategisch festzulegen, ob und in welchem Umfang eine Integration der „wegfinder“–App in den ÖBB–Ticketshop erfolgen soll. (TZ 26)	umgesetzt
8	Die Entwicklung des Marktumfelds der „wegfinder“–App wäre zu beobachten, um rechtzeitig strategische Weichenstellungen (Integration neuer Mobilitätspartner, Eingehen strategischer Partnerschaften etc.) für die iMobility GmbH vornehmen zu können. (TZ 26)	umgesetzt

### Fazit

Das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie, die Österreichische Bundesbahnen–Holding AG sowie die ÖBB–Personenverkehr AG setzten den überwiegenden Teil der Empfehlungen um bzw. sagten deren Umsetzung zu.

An der Umsetzung betreffend die zentralen Empfehlungen zum ÖBB–Ticketshop und den Ticketstrukturen werde im Rahmen eines gemeinsamen Projekts „ÖV 2022“ mit Ländern, Verbünden und öffentlichen Verkehrsunternehmen (ÖBB–Personenverkehr AG und städtische Verkehrsunternehmen) gearbeitet. Das Ministerium betonte jedoch, dass die Zuständigkeit des Bundes hinsichtlich Tarifgestaltung gemäß Öffentlichem Personennah– und Regionalverkehrsgesetz 1999 grundsätzlich stark eingeschränkt sei. Ungeachtet dessen würden aus der Branche konstruktive Lösungen entwickelt werden, um Komplexitäten abzubauen und das Gesamtsystem schrittweise, längerfristig und in einer für die Reisenden und die betroffenen Unternehmen wirtschaftlich darstellbaren Weise zu verbessern. Als Beispiel nannte das Ministerium etwa die Entwicklung einer Tiroler Vertriebsslösung auf Basis des ÖBB–Ticketshops, welche im Sinne der RH–Empfehlungen in einem österreichweiten Ansatz auch für weitere Verbünde und Verkehrsunternehmen nutzbar gemacht werden könnte.

Nach Angaben der ÖBB–Personenverkehr AG seien im Bereich Vertrieb eine gemeinsame Vision und darauf aufbauend Prämissen und fachliche Ableitungen einer gemeinsamen Vertriebsinfrastruktur erarbeitet worden, die einer wettbewerbs– und vergaberechtlichen Grundsatzprüfung unterzogen würden. Im Bereich Tarifstrukturen würden auf Basis der erarbeiteten Grundsatzanforderungen an einem österreichweiten Tarifmodell und unter Heranziehung europäischer Benchmarks potenzielle Modelle konzipiert werden. Der strategische Weg zur digitalen Vermarktung werde konsequent und umsichtig weitergeführt. Zugleich würden in regelmäßigen Abständen Usability–Tests durchgeführt, um Optimierungspotenziale in der Bedienung des ÖBB–Ticketshops zu identifizieren.



Nach wie vor offen war die Umsetzung der zentralen Empfehlungen an das Ministerium und an die Österreichische Bundesbahnen–Holding AG betreffend eine allfällige Änderung der Eigentümerstruktur des ÖBB–Ticketshops, wenngleich im Rahmen eines Projekts zur Neukonzeption des Österreichischen ÖV–Tarif– und Vertriebssystems Anfang 2018 ein Projekt zur Evaluierung möglicher Szenarien betreffend die Eigentümerstruktur des ÖBB–Ticketshops mitbetrachtet wurde. Ebenso offen war die Frage einer Online–Anbindung der ÖBB–Ticketautomaten, die im Rahmen eines Projekts „Ticketautomat Neu“ und auf Basis der Anforderungen der Verkehrsverbünde und des Ministeriums evaluiert werde.



## Nachfrage 2019: Bund/Länder

### Standorte der allgemein bildenden Pflichtschulen in Tirol und Vorarlberg

Bund 2018/1

Tirol 2018/1

Vorarlberg 2018/1

Der RH überprüfte von Oktober bis November 2016 beim jeweiligen Amt der Landesregierung sowie im vormalig zuständigen Bundesministerium für Bildung die Standortstruktur der allgemein bildenden Pflichtschulen in den Ländern Tirol und Vorarlberg, mit dem Ziel, die bundes- und landesgesetzlichen Regelungen im Zusammenhang mit der Festlegung von Schulstandorten und Schulsprengeln sowie die Entwicklung der Schulstandortstruktur und die dafür maßgeblichen Parameter (insbesondere Schülerinnen- und Schüleranzahl) im Zeitablauf darzustellen und zu beurteilen. Ein weiteres wesentliches Ziel war die Beurteilung durchgeföhrter bzw. geplanter Maßnahmen in Bezug auf die Schulstandortstruktur sowie der diesen zugrunde liegenden Konzepte im Hinblick auf Einsparungen und Synergiepotenziale. Der Bericht enthielt 20 Empfehlungen.

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsgrad
Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung		
1	Die Möglichkeit der gemeinsamen Nutzung von Schulraum wäre systematisch zu erfassen und verstärkt – insbesondere im Zusammenhang mit der Errichtung bzw. Sanierung von Schulgebäuden sowie bei der Entwicklung von Schulstandortkonzepten – zu berücksichtigen, um Synergieeffekte zu erzielen. (TZ 20)	umgesetzt
2	Das System der Festlegung von Schulsprengeln wäre einer Evaluierung zu unterziehen und dabei wäre die Bürgerfreundlichkeit in den Vordergrund zu stellen. (TZ 10)	offen
Land Tirol		
1	Die Möglichkeit der gemeinsamen Nutzung von Schulraum wäre systematisch zu erfassen und verstärkt – insbesondere im Zusammenhang mit der Errichtung bzw. Sanierung von Schulgebäuden sowie bei der Entwicklung von Schulstandortkonzepten – zu berücksichtigen, um Synergieeffekte zu erzielen. (TZ 20)	offen
3	Mittel für Schulbauzwecke wären nur dann zur Verfügung zu stellen, wenn der Schulstandort nicht wegen zu geringer Schülerzahlen in Frage zu stellen ist. (TZ 7)	umgesetzt
4	Die Möglichkeit der Einrichtung weiterer gemeinsamer Schulsprengel wäre zu prüfen. (TZ 11)	offen
5	Alle Möglichkeiten für den Besuch einer sprengelfreien Schule wären auszuschöpfen, um eine größtmögliche Liberalisierung herbeizuführen. Weiters sollte die Abwicklung normiert und eine Vorgehensweise zur Lösung strittiger Fälle bei Ablehnung von Anträgen auf sprengelfreien Schulbesuch festgelegt werden. (TZ 12)	offen
6	Alle mit dem Schulrechtspaket 2016 bundesgesetzlich geschaffenen Möglichkeiten zur Flexibilisierung von Schulsprengeln sowie zur Öffnung für sprengelfreien Schulbesuch wären im Rahmen der legistischen Zuständigkeit des Landes umzusetzen. (TZ 14)	offen



SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsgrad
7	Die Standortstruktur im Bereich der öffentlichen allgemein bildenden Pflichtschulen wäre zu optimieren. (TZ 16, TZ 17, TZ 25)	zugesagt
8	Bei der Optimierung der Standortstruktur der öffentlichen allgemein bildenden Pflichtschulen wäre besonderes Augenmerk auf den Bereich der Volksschulen zu legen. (TZ 17, TZ 18)	k.A.
9	Bei den Errichtungsvoraussetzungen öffentlicher allgemein bildender Pflichtschulen wäre eine (einige) erforderliche Schülermindestzahl pro Schulart festzulegen. Dabei wäre ein ausgewogenes Verhältnis zwischen den pädagogischen Anforderungen und dem erforderlichen Einsatz öffentlicher Mittel zu berücksichtigen. (TZ 5)	offen
10	Die gesetzlichen Voraussetzungen für die Auflassung einer öffentlichen allgemein bildenden Pflichtschule wären zu vereinheitlichen und die Verpflichtung zur Schulauflassung bei Unterschreiten einer festzulegenden Schülermindestzahl wäre zu normieren. (TZ 8)	offen
11	Bei jenen öffentlichen allgemein bildenden Pflichtschulen, welche die grundsätzlich für ihre Errichtung erforderliche Schülermindestzahl nicht erreichen, wäre zu prüfen, ob die landesgesetzlich festgelegten Ausnahmen für den Weiterbestand vorliegen. Im Falle des Nicht-vorliegens wären diese Schulen aufzulassen. (TZ 9)	k.A.
12	Soweit möglich wären Berechtigungssprengel für Neue Mittelschulen einzurichten. (TZ 11)	umgesetzt
13	Anträge auf sprengelfremden Schulbesuch wären lückenlos zu erfassen, um über Entscheidungsgrundlagen für eine Flexibilisierung der Schulsprengel zu verfügen. (TZ 13)	offen
14	Das im Entwurf vorliegende „Entwicklungskonzept Kleinschulen“ wäre um den Bereich der Neuen Mittelschulen, Polytechnischen Schulen und Sonderschulen zu ergänzen. In dieses Konzept sollten die Entwicklung der Schülerzahlen, der Bedarf an ganztägigen Schulformen, die notwendigen Investitionen in Schulgebäude sowie die Möglichkeit der schularternübergreifenden Nutzung von Schulraum einfließen. Nach Festlegung eines Zeitrahmens für die Umsetzung sollte die Beschlussfassung umgehend erfolgen. (TZ 21)	zugesagt
<b>Land Vorarlberg</b>		
1	Die Möglichkeit der gemeinsamen Nutzung von Schulraum wäre systematisch zu erfassen und verstärkt – insbesondere im Zusammenhang mit der Errichtung bzw. Sanierung von Schulgebäuden sowie bei der Entwicklung von Schulstandortkonzepten – zu berücksichtigen, um Synergieeffekte zu erzielen. (TZ 20)	umgesetzt
3	Mittel für Schulbauzwecke wären nur dann zur Verfügung zu stellen, wenn der Schulstandort nicht wegen zu geringer Schülerzahlen in Frage zu stellen ist. (TZ 7)	umgesetzt
4	Die Möglichkeit der Einrichtung weiterer gemeinsamer Schulsprengel wäre zu prüfen. (TZ 11)	umgesetzt
5	Alle Möglichkeiten für den Besuch einer sprengelfremden Schule wären auszuschöpfen, um eine größtmögliche Liberalisierung herbeizuführen. Weiters sollte die Abwicklung normiert und eine Vorgehensweise zur Lösung strittiger Fälle bei Ablehnung von Anträgen auf sprengelfremden Schulbesuch festgelegt werden. (TZ 12)	offen
6	Alle mit dem Schulrechtspaket 2016 bundesgesetzlich geschaffenen Möglichkeiten zur Flexibilisierung von Schulsprengeln sowie zur Öffnung für sprengelfremden Schulbesuch wären im Rahmen der legislativen Zuständigkeit des Landes umzusetzen. (TZ 14)	zugesagt
7	Die Standortstruktur im Bereich der öffentlichen allgemein bildenden Pflichtschulen wäre zu optimieren. (TZ 16, TZ 17, TZ 25)	offen
8	Bei der Optimierung der Standortstruktur der öffentlichen allgemein bildenden Pflichtschulen wäre besonderes Augenmerk auf den Bereich der Volksschulen zu legen. (TZ 17, TZ 18)	offen
15	Bei den Errichtungsvoraussetzungen öffentlicher allgemein bildender Pflichtschulen wäre die erforderliche Schülermindestzahl für Volksschulen eindeutig festzulegen. Dabei wäre ein ausgewogenes Verhältnis zwischen den pädagogischen Anforderungen und dem erforderlichen Einsatz öffentlicher Mittel zu berücksichtigen. (TZ 5)	offen
16	Die Voraussetzungen für die Auflassung der öffentlichen allgemein bildenden Pflichtschulen wären dahingehend festzulegen, dass beim Unterschreiten einer festzulegenden Schülermindestzahl die betreffenden Schulen verpflichtend aufzulassen sind. (TZ 8)	offen



SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsgrad
17	Bei jenen öffentlichen allgemein bildenden Pflichtschulen, welche die grundsätzlich für ihre Errichtung erforderliche Schülermindestzahl nicht erreichten, wäre zu prüfen, ob die landesgesetzlich festgelegten Voraussetzungen für das Unterschreiten dieser Mindestzahl im Hinblick auf verbesserte Verkehrsverhältnisse noch gegeben sind. Im Falle des Nichtvorliegens wären diese Schulen aufzulassen. (TZ 9)	offen
18	Sowohl die sprengelfremden Schülerinnen und Schüler als auch die Zahl der Anträge auf sprengelfremden Schulbesuch wären statistisch zu erfassen, um über Entscheidungsgrundlagen für eine Flexibilisierung der Schulsprengel zu verfügen. (TZ 13)	offen
19	Ein nachhaltiges Standortkonzept wäre auszuarbeiten, das – abhängig von den Schülerzahlen – die Auflassung kleiner Schulen vorsieht. In dieses Konzept sollten die Entwicklung der Schülerzahlen, der Bedarf an ganztägigen Schulformen, die notwendigen Investitionen in Schulgebäude sowie die Möglichkeit der schulartenübergreifenden Nutzung von Schulraum einfließen. Nach Festlegung eines Zeitrahmens für die Umsetzung sollte die Beschlussfassung umgehend erfolgen. (TZ 22)	offen
20	Es wäre sich ein Überblick über den tatsächlichen VZÄ-Verbrauch je Schule zu verschaffen und dieser zu Steuerungszwecken einzusetzen. (TZ 25)	offen



## Fazit

Im Rahmen der Gebarungsüberprüfung richtete der RH zwei zentrale Empfehlungen an das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung. Die Empfehlung, die Möglichkeit der gemeinsamen Nutzung von Schulraum verstärkt bei der Errichtung bzw. Sanierung von Schulgebäuden sowie bei der Entwicklung von Schulstandortkonzepten zu berücksichtigen und so Synergieeffekte zu erzielen, setzten das Ministerium und das Land Vorarlberg um. Das Land Tirol beabsichtigte die Einrichtung von Schulclustern zur gemeinsamen Nutzung von Schulraum, sodass entsprechende Effekte erst in den kommenden Jahren schrittweise erzielt werden können und die Umsetzung der Empfehlung des RH hier vorerst offen blieb. Die zweite Empfehlung an das Ministerium, das System der Festlegung von Schulsprengeln zu evaluieren und dabei die Bürgerfreundlichkeit in den Vordergrund zu stellen, setzte das Ministerium nicht um und verwies auf den Vollzugsbereich der Länder.

Im Land Tirol blieb die Mehrzahl der Empfehlungen des RH offen oder zugesagt. Das Land Tirol hatte zwar mit der Novellierung des Tiroler Schulorganisationsgesetzes im Juli 2019 einen Schritt in Richtung Optimierung der Schulstandortstruktur gesetzt; jedoch waren Bestimmungen enthalten, welche die Errichtungsvoraussetzungen für Volksschulen und Neue Mittelschulen aber auch die Auflassungsvoraussetzungen für Volksschulen relativierten. Es wurde nicht mitgeteilt, ob die neuen Bestimmungen zu Auflassungen von Pflichtschulen führen werden. Weiters unterblieb die Umsetzung fast aller Empfehlungen betreffend die weitergehende Flexibilisierung der Schulsprengel. Einzig die Empfehlung, Berechtigungssprengel für Neue Mittelschulen einzurichten, hatte das Land Tirol umgesetzt, worauf es bereits in seiner Stellungnahme zur Gebarungsüberprüfung verwiesen hatte (Aufnahmepflicht in Neuen Mittelschulen, die als Sonderform unter besonderer Berücksichtigung der musischen oder sportlichen Ausbildung geführt werden). Das Land Vorarlberg hatte, wie oben bereits angeführt, die Empfehlung betreffend gemeinsame Nutzung von Schulraum umgesetzt (Neubau der Volksschule Hohenems–Schwefel und gleichzeitige räumliche Zusammenführung mit der Sonder Schule Hohenems; Neubau der Volksschule Bregenz–Schendlingen und gleichzeitige räumliche Zusammenführung mit der Mittelschule Vorkloster). Es war auch der Empfehlung betreffend die Errichtung weiterer gemeinsamer Schulsprengel nachgekommen, indem gemeinsame Sprengel in Lustenau, Hard und Rankweil eingerichtet worden waren. Der Großteil der Empfehlungen des RH, die vor allem die Optimierung der Schulstandortstruktur betrafen, wurde jedoch nicht umgesetzt, weil das Arbeitsprogramm der Landesregierung den Erhalt der Kleinschulen als ausdrückliches Ziel definierte.



## Tagesbetreuung von Schülerinnen und Schülern

Bund 2018/2

Salzburg 2018/2

Wien 2018/1

Der RH überprüfte von Februar bis Juni 2016 das vormals zuständige Bundesministerium für Bildung, den vormals zuständigen Landesschulrat für Salzburg und den vormals zuständigen Stadtschulrat für Wien sowie das Land Salzburg und die Stadt Wien mit dem Ziel, die unterschiedlichen Zuständigkeiten für die schulische und außerschulische Betreuung von Schülerinnen und Schülern, die Entwicklung der Anzahl der am Nachmittag betreuten Schülerinnen und Schüler im Zeitablauf, die organisatorischen Aspekte der Tagesbetreuung (Gruppengrößen, Öffnungszeiten, Ferienbetreuung) und die gesellschaftlichen und pädagogischen Aspekte sowie die Qualität der schulischen Tagesbetreuung zu beurteilen. Darüber hinaus überprüfte der RH die baulichen und infrastrukturellen Gegebenheiten an den Schulstandorten hinsichtlich deren Eignung zur Tagesbetreuung, das eingesetzte Personal, die finanzielle Entwicklung sowie die mit Tagesbetreuung von Schülerinnen und Schülern verbundenen Finanzierungsströme unter Berücksichtigung der Art. 15a B–VG–Vereinbarungen über den Ausbau der ganztägigen Schulformen. Der Bericht enthielt 65 Empfehlungen.

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsgrad
Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung		
1	Die Kompetenzzersplitterung im Bereich der schulischen Tagesbetreuung wäre bei einer umfassenden Bildungsreform der österreichischen Schulverwaltung lösungsorientiert und im Sinne einer gesamthaften Betrachtung einzubringen. (TZ 3, TZ 4, TZ 42, TZ 48)	offen
2	Der Ausbau der schulischen Tagesbetreuung wäre im Hinblick auf die Zielerreichung weiter zu forcieren. Dabei wäre vom BMBWF besonderes Augenmerk auf die AHS–Unterstufen und vom Land Salzburg auf die Haupt– bzw. Neuen Mittelschulen zu legen. (TZ 10, TZ 11, TZ 21)	zugesagt
3	Im Zuge der Weiterentwicklung der schulischen Tagesbetreuung wäre auf eine Vereinheitlichung zumindest der Betreuungsbeiträge für die schulische Tagesbetreuung, aber auch zwischen schulischer und außerschulischer Tagesbetreuung hinzuwirken. Dabei wären auch die Ermäßigungen einzubeziehen (TZ 17, TZ 18)	offen
4	Die Ergebnisse der Evaluierung der Art. 15a B–VG–Vereinbarung wären bei der Weiterentwicklung und beim weiteren Ausbau der schulischen Tagesbetreuung unter Beachtung von Kosten–Nutzen–Aspekten zu berücksichtigen. (TZ 41)	umgesetzt
5	Die Schulleitungen wären verstärkt durch die Schulbehörden bei der Einführung der schulischen Tagesbetreuung zu unterstützen. (TZ 41)	umgesetzt
6	Für eine nachhaltige Finanzierung der ganztägigen Schulformen wären Überlegungen anzustellen. Im Sinne der Transparenz wäre eine Einbeziehung der schulischen Tagesbetreuung in künftige Finanzausgleichsverhandlungen unter Beachtung der Verringerung der Komplexität der Transferbeziehungen zwischen den Gebietskörperschaften anzudenken. (TZ 42)	zugesagt



SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsgrad
7	Die Datengrundlagen (Auszahlungen, Kosten etc.) für die einzelnen Betreuungsformen wären zu erheben bzw. die Voraussetzungen für deren Erhebung zu schaffen. Darauf aufbauend wäre ein Vergleich der einzelnen Betreuungsformen durchzuführen, um über wirtschaftliche Entscheidungsgrundlagen für die Weiterentwicklung der Tagesbetreuung von Schülerinnen und Schülern zu verfügen. (TZ 47)	offen
8	Im Zuge der Weiterentwicklung der schulischen Tagesbetreuung wäre v.a. auf die Schülerinnen und Schüler aus benachteiligten Gruppen zu fokussieren. (TZ 51)	umgesetzt
9	Eine klare und eindeutige gesetzliche Regelung für die Zeit zwischen Vormittags- und Nachmittagsunterricht wäre anzustreben. (TZ 2, TZ 26)	offen
10	Gegebenenfalls wäre bei Einführung der Cluster auf eine Änderung des Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetzes dahingehend hinzuwirken, dass innerhalb eines Clusters kein sprengelfremder Schulbesuch vorliegt, um damit das Angebot von schulischer Tagesbetreuung innerhalb des Clusters zu erleichtern und den Erziehungsberechtigten die Wahl zwischen verschiedenen Tagesformen zu ermöglichen. (TZ 6)	offen
11	Nach Alter differenzierte Betreuungsquoten wären zu Steuerungszwecken einzusetzen und gegebenenfalls wären gezielte Maßnahmen zu treffen, um die Betreuungsquote der Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I in der schulischen Tagesbetreuung zu erhöhen. (TZ 11)	zugesagt
12	Die Wechselwirkungen zwischen Mittagsbetreuung und schulischer Tagesbetreuung an AHS-Unterstufen wären zu analysieren und gegebenenfalls wären Maßnahmen zur Stärkung der schulischen Tagesbetreuung abzuleiten. (TZ 12)	offen
13	Die tatsächlichen Gruppengrößen an den AHS-Unterstufen sowie an den allgemein bildenden Pflichtschulen wären zu erheben und gegebenenfalls wären organisatorische Maßnahmen zu setzen, um damit eine qualitätsvolle schulische Tagesbetreuung zu ermöglichen. (TZ 13)	offen
14	Im Zuge der Weiterentwicklung der schulischen Tagesbetreuung wären Lösungsmöglichkeiten für die Ferienbetreuung auszuarbeiten und gegebenenfalls wäre auf eine Änderung der gesetzlichen Regelungen hinzuwirken, um eine wesentliche Schwachstelle der schulischen Tagesbetreuung zu beseitigen. (TZ 16)	zugesagt
15	Auf eine Alternativsanktion (z.B. Schulwechsel erst am Ende des Schuljahres) wäre hinzuwirken, wenn die Beiträge für die schulische Tagesbetreuung in der verschränkten Form drei Monate lang nicht bezahlt wurden, um zumindest die sozialen Folgen für die Schülerin bzw. den Schüler abzumildern. (TZ 18)	offen
16	Der Infrastrukturausbau für die schulische Tagesbetreuung an den AHS-Unterstufen wäre fortzusetzen und die Zielvorgabe für den Ausbau der schulischen Tagesbetreuung auch im Schulentwicklungsprogramm ab 2019 vorzusehen. Diese Zielvorgabe wäre zu konkretisieren und messbare Indikatoren wären dafür festzulegen. (TZ 19)	zugesagt
17	Auf eine Änderung der Regelungen zu den individuellen Lernzeiten für Lehrpersonen im alten Lehrpersonendienstrecht wäre dahingehend hinzuwirken (z.B. Wegfall des Erfordernisses der Zustimmung), dass ausreichend Lernzeiten gewährleistet sind. (TZ 24)	offen
18	Das Modell „Betreuungsteil plus“ wäre mittelfristig kostensenkend bzw. kostenneutral an das neue Lehrpersonendienstrecht anzupassen (z.B. Einsatz von Freizeitpädagoginnen bzw. –pädagogen und Erzieherinnen bzw. Erziehern für die Lernhilfe anstelle von Lehrpersonen). (TZ 26)	zugesagt
19	Eine vereinfachte und transparente Zuteilung von Planstellen für die schulische Tagesbetreuung an den allgemein bildenden Pflichtschulen wäre im Zuge des nächsten Finanzausgleichs anzustreben. (TZ 27)	offen
20	Angesichts der Qualitätsverbesserung, der finanziellen Vorteile und des mit dem neuen Lehrpersonendienstrecht nicht mehr möglichen Einsatzes von Lehrpersonen im Freizeitteil wären die Verhandlungen mit dem BKA über Planstellen für Freizeitpädagoginnen bzw. –pädagogen an AHS-Unterstufen voranzutreiben und künftig Freizeitpädagoginnen bzw. –pädagogen im Freizeitteil zu beschäftigen. (TZ 26, TZ 28)	zugesagt
21	Die Aufgaben des Schulerhalters (Bund) hinsichtlich der schulischen Tagesbetreuung an Bundes- schulen wären zu präzisieren, schriftlich festzulegen (z.B. mittels Erlass) und diese auch wahrzunehmen. (TZ 28)	offen



## Nachfrageverfahren im Jahr 2019

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsgrad
22	Das Angebot an Hochschullehrgänge für Freizeitpädagogik wäre bedarfsoorientiert auszurichten, um ausreichend qualifiziertes Personal für die schulische Tagesbetreuung zur Verfügung zu haben. (TZ 30)	umgesetzt
23	Es wäre zu evaluieren, ob die Ressourcen aus dem zweckgebundenen Zuschlag für eine qualitätsvolle integrative Betreuung von Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf in den Lernzeiten ausreichen. Gegebenenfalls wäre eine erhöhte Ressourcenzuweisung für die Lernzeiten der Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf zu berücksichtigen. (TZ 32)	offen
24	Bei Abschluss zukünftiger Art. 15a B–VG–Vereinbarungen sollte sich das BMBWF das Recht vorbehalten, Zahlungen nur dann zu leisten, wenn dafür ein Bedarf gegeben ist bzw. bereitgestellte Mittel verbraucht sind. (TZ 34, TZ 44)	umgesetzt
25	Die jährlichen Berichte gemäß der Art. 15a B–VG–Vereinbarung wären von den Ländern einzufordern, um über aussagekräftige Daten für die Steuerung des weiteren Ausbaus der schulischen Tagesbetreuung zu verfügen. (TZ 35)	zugesagt
26	Die Bedarfsmeldungen wären bei zukünftigen Art. 15a B–VG–Vereinbarungen als Planungsinstrument einzusetzen und zur Steuerung zu verwenden. (TZ 35)	zugesagt
27	Die Bestimmungen zur Bestandssicherheit (Inbetriebnahme der Standorte, Bemessung der Gruppenanzahl) in der zweiten Art. 15a B–VG–Vereinbarung in den Bundesrichtlinien wären zu präzisieren, und es wäre klarzustellen, ausschließlich Mittel der Zweckzuschüsse für bis 2019 in Betrieb genommene Gruppen zu verwenden. (TZ 36)	umgesetzt
28	Bei zukünftigen Zweckzuschüssen für den Ausbau der schulischen Tagesbetreuung wären messbare Zielwerte für die Qualitätsaspekte vorzugeben, um die Wirksamkeit der Zuschüsse evaluieren zu können. (TZ 36)	umgesetzt
29	Um die einheitliche Auslegung der Art. 15a B–VG–Vereinbarung und der Bundesrichtlinien zu gewährleisten, wären die Auslegung und Präzisierung der Abrechnungsvorschriften regelmäßig mit den Ländern abzustimmen. (TZ 38)	zugesagt
30	Die Überprüfung der Abrechnungen und Stichprobenprüfungen der Art. 15a B–VG–Vereinbarungen wäre zeitnah durchzuführen. (TZ 39)	zugesagt
31	Die quantitative Entwicklung der Anzahl der Schülerinnen und Schüler in der Tagesbetreuung an Privatschulen mit Öffentlichkeitsrecht wäre zu beobachten. Bei stagnierenden Zahlen wäre eine Änderung der zweiten Art. 15a B–VG–Vereinbarung dahingehend in die Wege zu leiten, dass nur für den Ausbau der Gruppenanzahl in den Privatschulen mit Öffentlichkeitsrecht eine Anschubfinanzierung geleistet werden sollte. (TZ 40)	offen
32	Eine einheitliche Verrechnung der Betreuungsbeiträge unter Berücksichtigung der erforderlichen Ressourcen wäre an den AHS–Unterstufen festzulegen. (TZ 43)	offen
33	Bei der Zuteilung der Sachmittel an die AHS wäre ein Budget für die Tagesbetreuung zu berücksichtigen. (TZ 43)	offen
34	Es wäre zu prüfen, ob und in welcher qualitativen Ausprägung pädagogische Konzepte in den Schulen vorliegen und wie diese umgesetzt werden. Erforderlichenfalls wären entsprechende Maßnahmen im Rahmen der Qualitätsinitiative Schulqualität Allgemeinbildung zu setzen, um eine qualitativ hochwertige schulische Tagesbetreuung zu gewährleisten. (TZ 49)	umgesetzt
35	Bei der Festlegung der Zielwerte für die Globalbudgetmaßnahme „Ausbau schulische Tagesbetreuung“ wäre die Mittagsbetreuung an den AHS–Unterstufen nicht einzurechnen. Außerdem wäre eine geeignete Messgröße „Anzahl der Plätze“ (für Kapazität) oder „Anzahl der betreuten Schülerinnen und Schüler“ entsprechend der Zielsetzung des Bildungsministeriums zu verwenden. (TZ 51)	offen
36	Der Wirkungszusammenhang zwischen schulischer Tagesbetreuung und Erhöhung des Bildungsniveaus bzw. die Sozialisierungs– und Integrationsprozesse von Migrantinnen und Migranten wären nachhaltig zu untersuchen. Dafür wären die erforderlichen Datengrundlagen zu schaffen (z.B. im Rahmen der Bildungsstandardüberprüfung oder durch Adaptierung der Bildungsdokumentationsverordnung). Aufbauend auf die Untersuchungsergebnisse wären gegebenenfalls die Maßnahmen zur Erreichung der Wirkungsziele zu adaptieren. (TZ 12, TZ 51)	offen



SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsgrad
37	Auf eine Flexibilisierung des spiegelfremden Schulbesuchs für die schulische Tagesbetreuung wäre im Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetz hinzuwirken. (TZ 6)	offen
38	Die vorzeitige Beanspruchung von Bundesmitteln aus den Art. 15a B-VG-Vereinbarungen wäre ehestmöglich zu klären. (TZ 34)	zugesagt
39	In den Wiener Richtlinien zur Art. 15a B-VG-Vereinbarung wären die Öffnungszeiten der Schulen mit Tagesbetreuung anzupassen (bei Bedarf bis 18.00 Uhr). (TZ 37)	offen
59	Die Öffnungszeiten der schulischen Tagesbetreuung wären zu erfassen und für die Einhaltung der gesetzlichen Anwesenheitspflicht wäre zu sorgen. (TZ 15)	offen
60	Im Rahmen der Qualitätsarbeit der allgemein bildenden höheren Schulen wäre verstärkt die schulische Tagesbetreuung zu forcieren und systematische Evaluationen der schulischen Tagesbetreuung wären durchzuführen. (TZ 50)	umgesetzt
<b>Bildungsdirektion für Salzburg (vormals Landesschulrat)</b>		
59	Die Öffnungszeiten der schulischen Tagesbetreuung wären zu erfassen und für die Einhaltung der gesetzlichen Anwesenheitspflicht wäre zu sorgen. (TZ 15)	umgesetzt
60	Im Rahmen der Qualitätsarbeit der allgemein bildenden höheren Schulen wäre verstärkt die schulische Tagesbetreuung zu forcieren und systematische Evaluationen der schulischen Tagesbetreuung wären durchzuführen. (TZ 50)	offen
61	Die Erziehungsberechtigten der Schülerinnen und Schüler an allgemein bildenden höheren Schulen-Unterstufen wären verstärkt über die Möglichkeit der Ermäßigung des Betreuungsbeitrags zu informieren. (TZ 18)	umgesetzt
63	Die Aktivitäten für eine ausreichende bauliche Infrastruktur für die schulische Tagesbetreuung wären fortzusetzen. (TZ 20)	umgesetzt
64	Bei den allgemein bildenden Pflichtschulen in Wien und bei den AHS-Unterstufen in Salzburg und Wien wären eine Gesamtübersicht, Evaluierung und Kontrolle der pädagogischen Konzepte durch die zuständigen Stellen sicherzustellen, um eine qualitätsvolle schulische Tagesbetreuung zu gewährleisten und transparent zu machen. (TZ 49)	zugesagt
<b>Land Salzburg</b>		
1	Die Kompetenzzersplitterung im Bereich der schulischen Tagesbetreuung wäre bei einer umfassenden Bildungsreform der österreichischen Schulverwaltung lösungsorientiert und im Sinne einer gesamthaften Betrachtung einzubringen. (TZ 3, TZ 4, TZ 42, TZ 48)	offen
2	Der Ausbau der schulischen Tagesbetreuung wäre im Hinblick auf die Zielerreichung weiter zu forcieren. Dabei wäre vom BMBWF besonderes Augenmerk auf die AHS-Unterstufen und vom Land Salzburg auf die Haupt- bzw. Neuen Mittelschulen zu legen. (TZ 10, TZ 11, TZ 21)	zugesagt
3	Im Zuge der Weiterentwicklung der schulischen Tagesbetreuung wären auf eine Vereinheitlichung zumindest der Betreuungsbeiträge für die schulische Tagesbetreuung, aber auch zwischen schulischer und außerschulischer Tagesbetreuung hinzuwirken. Dabei wären auch die Ermäßigungen einzubeziehen (TZ 17, TZ 18)	offen
4	Die Ergebnisse der Evaluierung der Art. 15a B-VG-Vereinbarung wären bei der Weiterentwicklung und beim weiteren Ausbau der schulischen Tagesbetreuung unter Beachtung von Kosten-Nutzen-Aspekten zu berücksichtigen. (TZ 41)	offen
5	Die Schulleitungen wären verstärkt durch die Schulbehörden bei der Einführung der schulischen Tagesbetreuung zu unterstützen. (TZ 41)	umgesetzt
6	Für eine nachhaltige Finanzierung der ganztägigen Schulformen wären Überlegungen anzustellen. Im Sinne der Transparenz wäre eine Einbeziehung der schulischen Tagesbetreuung in künftige Finanzausgleichsverhandlungen unter Beachtung der Verringerung der Komplexität der Transferbeziehungen zwischen den Gebietskörperschaften anzudenken. (TZ 42)	offen
7	Die Datengrundlagen (Auszahlungen, Kosten etc.) für die einzelnen Betreuungsformen wären zu erheben bzw. die Voraussetzungen für deren Erhebung zu schaffen. Darauf aufbauend wäre ein Vergleich der einzelnen Betreuungsformen durchzuführen, um über wirtschaftliche Entscheidungsgrundlagen für die Weiterentwicklung der Tagesbetreuung von Schülerinnen und Schülern zu verfügen. (TZ 47)	offen



## Nachfrageverfahren im Jahr 2019

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsgrad
8	Im Zuge der Weiterentwicklung der schulischen Tagesbetreuung wäre v.a. auf die Schülerinnen und Schüler aus benachteiligten Gruppen zu fokussieren. (TZ 51)	offen
37	Auf eine Flexibilisierung des sprengelfremden Schulbesuchs für die schulische Tagesbetreuung wäre im Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetz hinzuwirken. (TZ 6)	offen
40	Das Planungsinstrument zur Planung der Kinderbetreuung wäre rasch fertigzustellen, damit es von den Gemeinden und vom Land selbst zur Optimierung der Planungen u.a. im Bereich der Tagesbetreuung von Schülerinnen und Schülern verwendet werden kann, um damit ein bedarfsgerechtes Angebot unter Beachtung eines effizienten Mitteleinsatzes sicherzustellen. (TZ 9)	umgesetzt
41	Bei Bedarf wären gegebenenfalls längere Öffnungszeiten der Horte zu ermöglichen. (TZ 15)	zugesagt
42	Der Bedarf an Ferienbetreuung für Schülerinnen und Schüler wäre zu erheben und gegebenenfalls wären zusätzliche Angebote zu ermöglichen. (TZ 16)	umgesetzt
43	Die Schaffung einer ausreichenden Infrastruktur zur schulischen Tagesbetreuung wäre als Schwerpunkt in den künftigen Schulbauprogrammen des Landes Salzburg fortzusetzen. (TZ 21)	umgesetzt
44	Die Qualifikation des eingesetzten Freizeitpersonals wäre zu erheben und gegebenenfalls wären zusätzliche Qualifikationsmaßnahmen zu initiiieren. (TZ 30)	zugesagt
45	Die Zweckzuschüsse gemäß Art. 15a B–VG–Vereinbarung wären mittels systematischer Stichprobenkontrollen zu überprüfen. (TZ 37)	umgesetzt
46	Auf eine gleichmäßige Verteilung der Zweckzuschüsse gemäß Art. 15a B–VG–Vereinbarung an alle Schulen wäre zu achten. (TZ 40)	umgesetzt
55	Die Zielvorgaben für die Tagesbetreuung von Schülerinnen und Schülern wären zu konkretisieren und dafür messbare Indikatoren festzulegen. (TZ 7)	offen
56	Eine Übersicht über die (privaten) Horttarife wäre zu schaffen und diese wären als Serviceleistung gegenüber den Bürgerinnen und Bürgern zu veröffentlichen. (TZ 17)	umgesetzt
57	Auf eine vereinbarungs- und richtlinienkonforme Abrechnung wäre zu achten und zu Unrecht ausbezahlte Zweckzuschüsse wären zurückzufordern. (TZ 38)	umgesetzt
58	Die Leistungsangebote nach der zweiten Art. 15a B–VG–Vereinbarung wären in das Transparenzportal nachzutragen. Weiters wären die Richtlinien betreffend die Privatschulen mit Öffentlichkeitsrecht insofern zu ergänzen, als dass Privatschulen mit Öffentlichkeitsrecht sämtliche bereits erhaltenen Förderungen der öffentlichen Hand der letzten fünf Jahre bei Antragstellung bekanntzugeben haben, um allfällige Doppelförderungen auszuschließen. (TZ 40)	umgesetzt
<b>Bildungsdirektion für Wien (vormals Stadtschulrat)</b>		
59	Die Öffnungszeiten der schulischen Tagesbetreuung wären zu erfassen und für die Einhaltung der gesetzlichen Anwesenheitspflicht wäre zu sorgen. (TZ 15)	umgesetzt
60	Im Rahmen der Qualitätsarbeit der allgemein bildenden höheren Schulen wäre verstärkt die schulische Tagesbetreuung zu forcieren und systematische Evaluationen der schulischen Tagesbetreuung wären durchzuführen. (TZ 50)	umgesetzt
62	Eine systematische Evaluation der schulischen Tagesbetreuung an den allgemein bildenden Pflichtschulen in Wien wäre durchzuführen, um die Qualität der schulischen Tagesbetreuung weiterzuentwickeln. (TZ 50)	umgesetzt
63	Die Aktivitäten für eine ausreichende bauliche Infrastruktur für die schulische Tagesbetreuung wären fortzusetzen. (TZ 20)	umgesetzt
64	Bei den allgemein bildenden Pflichtschulen in Wien und bei den AHS–Unterstufen in Salzburg und Wien wären eine Gesamtübersicht, Evaluierung und Kontrolle der pädagogischen Konzepte durch die zuständigen Stellen sicherzustellen, um eine qualitätsvolle schulische Tagesbetreuung zu gewährleisten und transparent zu machen. (TZ 49)	umgesetzt
65	Angesichts der Qualitätsverbesserung und der finanziellen Vorteilhaftigkeit wären künftig anstelle von Lehrpersonen Freizeitpädagoginnen und –pädagogen im Freizeitteil zu beschäftigen. (TZ 27, TZ 29)	offen



SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsgrad
<b>Stadt Wien</b>		
1	Die Kompetenzzersplitterung im Bereich der schulischen Tagesbetreuung wäre bei einer umfassenden Bildungsreform der österreichischen Schulverwaltung lösungsorientiert und im Sinne einer gesamthaften Betrachtung einzubringen. (TZ 3, TZ 4, TZ 42, TZ 48)	offen
2	Der Ausbau der schulischen Tagesbetreuung wäre im Hinblick auf die Zielerreichung weiter zu forcieren. Dabei wäre vom BMBWF besonderes Augenmerk auf die AHS–Unterstufen und vom Land Salzburg auf die Haupt– bzw. Neuen Mittelschulen zu legen. (TZ 10, TZ 11, TZ 21)	umgesetzt
3	Im Zuge der Weiterentwicklung der schulischen Tagesbetreuung wäre auf eine Vereinheitlichung zumindest der Betreuungsbeiträge für die schulische Tagesbetreuung, aber auch zwischen schulischer und außerschulischer Tagesbetreuung hinzuwirken. Dabei wären auch die Ermäßigungen einzubeziehen (TZ 17, TZ 18)	offen
4	Die Ergebnisse der Evaluierung der Art. 15a B–VG–Vereinbarung wären bei der Weiterentwicklung und beim weiteren Ausbau der schulischen Tagesbetreuung unter Beachtung von Kosten–Nutzen–Aspekten zu berücksichtigen. (TZ 41)	umgesetzt
5	Die Schulleitungen wären verstärkt durch die Schulbehörden bei der Einführung der schulischen Tagesbetreuung zu unterstützen. (TZ 41)	umgesetzt
6	Für eine nachhaltige Finanzierung der ganztägigen Schulformen wären Überlegungen anzustellen. Im Sinne der Transparenz wäre eine Einbeziehung der schulischen Tagesbetreuung in künftige Finanzausgleichsverhandlungen unter Beachtung der Verringerung der Komplexität der Transferbeziehungen zwischen den Gebietskörperschaften anzudenken. (TZ 42)	offen
7	Die Datengrundlagen (Auszahlungen, Kosten etc.) für die einzelnen Betreuungsformen wären zu erheben bzw. die Voraussetzungen für deren Erhebung zu schaffen. Darauf aufbauend wäre ein Vergleich der einzelnen Betreuungsformen durchzuführen, um über wirtschaftliche Entscheidungsgrundlagen für die Weiterentwicklung der Tagesbetreuung von Schülerinnen und Schülern zu verfügen. (TZ 47)	zugesagt
8	Im Zuge der Weiterentwicklung der schulischen Tagesbetreuung wäre v.a. auf die Schülerinnen und Schüler aus benachteiligten Gruppen zu fokussieren. (TZ 51)	offen
38	Die vorzeitige Beanspruchung von Bundesmitteln aus den Art. 15a B–VG–Vereinbarungen wäre ehestmöglich zu klären. (TZ 34)	zugesagt
39	In den Wiener Richtlinien zur Art. 15a B–VG–Vereinbarung wären die Öffnungszeiten der Schulen mit Tagesbetreuung anzupassen (bei Bedarf bis 18.00 Uhr). (TZ 37)	offen
47	Vor dem Hintergrund, dass tendenziell Kinder und Jugendliche aus benachteiligten Gruppen seltener die Angebote der schulischen Tagesbetreuung wahrnahmen, wären die Priorisierungskriterien zur Aufnahme in die schulische Tagesbetreuung neu zu gestalten. (TZ 5)	offen
48	Ein Überblick über die Öffnungszeiten der privaten Horte wäre zu schaffen und diese wären als Serviceleistung gegenüber den Bürgerinnen und Bürgern zu veröffentlichen. (TZ 15)	offen
49	Der Ausbau der Räumlichkeiten zur schulischen Tagesbetreuung wäre an den allgemein bildenden Pflichtschulen weiter fortzuführen. Bei Schulneubauten wären Räumlichkeiten für die schulische Tagesbetreuung verpflichtend vorzusehen. (TZ 22)	umgesetzt
50	Die Personalbedarfsmeldungen der Schulen und das durch den Verein Wiener Kinder– und Jugendbetreuung tatsächlich eingesetzte Freizeitpersonal wären zumindest stichprobenweise zu kontrollieren, um einen effizienten Einsatz des Freizeitpersonals zu gewährleisten. (TZ 29)	zugesagt
51	Auf eine Änderung der Betriebsvereinbarung des Vereins Wiener Kinder– und Jugendbetreuung wäre derart hinzuwirken, dass sie auch eine Ferienbetreuung durch die Bediensteten des Vereins ermöglicht. In weiterer Folge wäre die Ferienbetreuung an den Verein Wiener Kinder– und Jugendbetreuung zu übertragen, um die Kontinuität der Betreuung auch während der Ferienzeiten zu gewährleisten. (TZ 31)	umgesetzt
52	Eine andere, von der MA 56 unabhängige Organisationseinheit wäre für die Abwicklung der Zweckzuschüsse einzubinden und die Genehmigung durch die Schulerhalter wäre von der Genehmigung und Kontrolle der Zweckzuschüsse durch das Land zu trennen. (TZ 37)	zugesagt
53	Bedarfserhebungen zu den Öffnungszeiten der schulischen Tagesbetreuung wären durchzuführen und gegebenenfalls wäre das Angebot bis 18.00 Uhr auszuweiten. (TZ 37)	zugesagt



SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsgrad
54	Die Unterstufen der privaten allgemein bildenden höheren Schulen mit Öffentlichkeitsrecht in Wien wären ehestmöglich in die Verteilung der Mittel aus der zweiten Art. 15a B–VG–Vereinbarung einzubeziehen. (TZ 40)	umgesetzt
55	Die Zielvorgaben für die Tagesbetreuung von Schülerinnen und Schülern wären zu konkretisieren und dafür messbare Indikatoren festzulegen. (TZ 7)	offen
56	Eine Übersicht über die (privaten) Horttarife wäre zu schaffen und diese wären als Serviceleistung gegenüber den Bürgerinnen und Bürgern zu veröffentlichen. (TZ 17)	offen
57	Auf eine vereinbarungs– und richtlinienkonforme Abrechnung wäre zu achten und zu Unrecht ausbezahlte Zweckzuschüsse wären zurückzufordern. (TZ 38)	offen
58	Die Leistungsangebote nach der zweiten Art. 15a B–VG–Vereinbarung wären in das Transparenzportal nachzutragen. Weiters wären die Richtlinien betreffend die Privatschulen mit Öffentlichkeitsrecht insofern zu ergänzen, als dass Privatschulen mit Öffentlichkeitsrecht sämtliche bereits erhaltenen Förderungen der öffentlichen Hand der letzten fünf Jahre bei Antragstellung bekanntzugeben haben, um allfällige Doppelförderungen auszuschließen. (TZ 40)	umgesetzt
65	Angesichts der Qualitätsverbesserung und der finanziellen Vorteilhaftigkeit wären künftig anstelle von Lehrpersonen Freizeitpädagoginnen und –pädagogen im Freizeitteil zu beschäftigen. (TZ 27, TZ 29)	offen

### Fazit

Das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung setzte knapp mehr als die Hälfte der Empfehlungen um oder sagte deren Umsetzung zu. Ein ähnliches Bild zeigte sich in den Ländern Salzburg und Wien. Nahezu allen Empfehlungen gefolgt sind die Bildungsdirektionen für Salzburg und für Wien.

Das Ministerium kam der Empfehlung nach, sich bei Abschluss zukünftiger Art. 15a B–VG–Vereinbarungen das Recht vorzubehalten, Zahlungen nur dann zu leisten, wenn dafür ein Bedarf gegeben ist bzw. bereitgestellte Mittel verbraucht sind. Laut Bildungsinvestitionsgesetz erfolgt die Mittelbereitstellung erst nach vorheriger bedarfsgerechter Anforderung unter Berücksichtigung bereits ausgezahlter und nicht verbrauchter Mittel und der Ausbaupläne.

Ebenfalls umgesetzt hat das Ministerium die Empfehlung, im Zuge der Weiterentwicklung der schulischen Tagesbetreuung v.a. auf die Schülerinnen und Schüler aus benachteiligten Gruppen zu fokussieren. Offen blieb die Umsetzung dieser Empfehlung hingegen in Wien und Salzburg. Wien verwies diesbezüglich darauf, dass an ganztägigen Schulformen jene Erziehungsberechtigten mit Betreuungsbedarf prioritär behandelt werden müssten, die erwerbstätig sind oder in einem Ausbildungsverhältnis stehen.

Der Empfehlung zur Weiterentwicklung der schulischen Tagesbetreuung für die Ferienbetreuung kam das Ministerium insofern nach, als dass das Bildungsinvestitionsgesetz für allgemeinbildende Pflichtschulen die Gewährung von Zweckzuschüssen für die außerschulische Betreuung an ganztägigen Schulformen in den Ferien



und an einzelnen für schulfrei erklärten Tagen vorsah. Ungelöst blieb die Ferienbetreuung an den AHS–Unterstufen.

Keine Änderungen gab es hinsichtlich der vom RH kritisierten Kompetenzzersplitterung im Bereich der schulischen Tagesbetreuung. Sowohl das Ministerium als auch das Land Salzburg und die Stadt Wien hoben in diesem Zusammenhang die Zuständigkeit des Bundesverfassungsgesetzgebers hervor. Gleichzeitig verwies das Land Salzburg auf den großen dadurch verursachten Abstimmungs– und Dokumentationsbedarf.

Umgesetzt hat das Ministerium schließlich die Empfehlung, bei zukünftigen Zweckzuschüssen für den Ausbau der schulischen Tagesbetreuung messbare Zielwerte für die Qualitätsaspekte vorzugeben, um die Wirksamkeit der Zuschüsse evaluieren zu können. Laut Stellungnahme prüfe die Schulaufsicht die pädagogischen Konzepte der Schulen anhand der in den Betreuungsplänen verankerten Qualitätskriterien und ordne sie in Form eines Ampelsystems einer Entwicklungsstufe zu. Das Ergebnis werde im sogenannten „Qualitätsdatenblatt“ der Schule verzeichnet.



## Stadt Salzburg – Meldeverpflichtung gemäß Parteiengesetz 2012

Bund 2018/9  
Salzburg 2018/3

Der RH überprüfte von November bis Dezember 2016 die Meldeverpflichtungen gemäß Parteiengesetz 2012 bei der Stadt Salzburg mit dem Ziel, zu beurteilen, ob die von der Stadt Salzburg für die Jahre 2013 und 2014 an den RH übermittelten Meldungen über die mit den Beteiligungsunternehmen abgeschlossenen Rechtsgeschäfte vollständig und richtig waren. Zusätzlich überprüfte der RH allfällige Schwachstellen bei der Ablauforganisation und der Erfüllung der Meldepflicht. Der Bericht enthielt drei Empfehlungen.

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsgrad
<b>Bundeskanzleramt</b>		
2	Im Sinne der vom Gesetz intendierten Steigerung der Transparenz sowie im Sinne einer lückenlosen, korrekten und konsistenten Meldung der Rechtsgeschäfte wäre eine Regierungsvorlage zur Präzisierung des PartG hinsichtlich des unbestimmten Gesetzesbegriffs „im Berichtszeitraum des Rechenschaftsberichts abgeschlossene Rechtsgeschäfte“ auszuarbeiten. (TZ 4)	offen
3	Im Rahmen einer Regierungsvorlage für die Novellierung des PartG wären eindeutige Identifikationsmerkmale für Beteiligungsunternehmen im Rechenschaftsbericht einer Partei bei dessen Bekanntgabe an den RH verpflichtend vorzusehen. (TZ 5)	offen
<b>Stadt Salzburg</b>		
1	Für die Identifikation von Geschäftspartnern als Beteiligungsunternehmen nach dem PartG wären alle zur Verfügung stehenden Informationen, insbesondere Firmenbuchnummern oder UID–Nummern, heranzuziehen. (TZ 5)	umgesetzt

### Fazit

Die entsprechenden Empfehlungen des RH an das Bundeskanzleramt – eine Novellierung des Parteiengesetzes 2012 auszuarbeiten – in der eine eindeutige Festlegung getroffen wird, welche „abgeschlossenen Rechtsgeschäfte“ eines Berichtszeitraums die an den RH zu richtenden Meldungen enthalten sollen und ein eindeutiges Identifikationsmerkmal für Beteiligungsunternehmen im Rechenschaftsbericht bei dessen Bekanntgabe an den RH verpflichtend vorzusehen, blieben offen.

Die Stadt Salzburg teilte dem RH mit, dass sie seine Empfehlung – für die Identifikation von Geschäftspartnern als Beteiligungsunternehmen nach dem Parteiengesetz 2012 alle zur Verfügung stehenden Informationen, insbesondere Firmenbuchnummern oder UID–Nummern heranzuziehen – umgesetzt habe.



## Land Oberösterreich – Meldeverpflichtung gemäß Parteiengesetz 2012

Bund 2018/10  
Oberösterreich 2018/1

Der RH überprüfte von November bis Dezember 2016 die Meldeverpflichtungen gemäß Parteiengesetz 2012 beim Land Oberösterreich mit dem Ziel, zu beurteilen, ob die vom Land Oberösterreich für die Jahre 2013 und 2014 an den RH übermittelten Meldungen über die mit den Beteiligungsunternehmen abgeschlossenen Rechtsgeschäfte vollständig und richtig waren; zusätzlich überprüfte der RH allfällige Schwachstellen bei der Ablauforganisation und der Erfüllung der Meldepflicht. Der Bericht enthielt neun Empfehlungen.

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsgrad
<b>Bundeskanzleramt</b>		
8	Im Sinne der vom Gesetz intendierten Steigerung der Transparenz sowie im Sinne einer lückenlosen, korrekten und konsistenten Meldung der Rechtsgeschäfte wäre eine Regierungsvorlage zur Präzisierung des PartG hinsichtlich des unbestimmten Gesetzesbegriffs „im Berichtszeitraum des Rechenschaftsberichts abgeschlossene Rechtsgeschäfte“ auszuarbeiten. (TZ 4)	offen
9	Im Rahmen einer Regierungsvorlage für die Novellierung des PartG wären eindeutige Identifikationsmerkmale für Beteiligungsunternehmen im Rechenschaftsbericht einer Partei bei dessen Bekanntgabe an den RH verpflichtend vorzusehen. (TZ 8)	offen
<b>Land Oberösterreich</b>		
1	Es wären Kriterien festzulegen, die eine vollständige, lückenlose, korrekte und auch über mehrere Perioden konsistente Meldung nach dem PartG gewährleisten. (TZ 3)	umgesetzt
2	Es wäre durch organisatorische Maßnahmen sicherzustellen, dass alle für die konkrete Datenerhebung sowie zur Meldung an den RH zuständigen Organisationseinheiten über sämtliche diesbezüglich erforderlichen Informationen verfügen. (TZ 3)	umgesetzt
3	Im Rahmen der empfohlenen Festlegung der Abfrage-Kriterien wären einheitliche Parameter für die Erhebung der in einem Berichtszeitraum abgeschlossenen Rechtsgeschäfte zu bestimmen, insbesondere für eine eindeutige und gleichbleibende Zuordnung der Rechtsgeschäfte zu einem Berichtszeitraum, sowie durch organisatorische Maßnahmen sicherzustellen, dass diese innerhalb eines Berichtszeitraums sowie für alle künftigen Berichtszeiträume kongruent zur Anwendung kommen. (TZ 4)	umgesetzt
4	Bei der Erhebung der abgeschlossenen Rechtsgeschäfte wären alle Buchungskreise für die nach der Meldeverpflichtung gemäß PartG relevanten Organisationseinheiten des Landes Oberösterreich einzubeziehen, soweit für diese keine eigene Meldeverpflichtung besteht. Die maßgeblichen Buchungskreise (Organisationseinheiten) wären in den vom Land Oberösterreich festzulegenden Abfrage-Kriterien zu definieren. (TZ 5)	umgesetzt
5	Im Rahmen der empfohlenen Festlegung der Abfrage-Kriterien wäre sicherzustellen, dass die für die einzelnen Beteiligungsunternehmen zu meldenden Gesamtbeträge sich aus addierten Absolutbeträgen und nicht aus saldierten Kreditoren- und Debitorenbuchungsgeschäften zusammensetzen. (TZ 6)	umgesetzt
6	Bei der Erstellung der Abfrage-Kriterien wäre insbesondere sicherzustellen, dass alle relevanten Debitorenposten, alle relevanten Buchungsarten sowie alle relevanten Rechtsgeschäfte in Nebenbüchern erfasst werden. (TZ 7)	umgesetzt



SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsgrad
7	Für die Identifikation von Geschäftspartnern als Beteiligungsunternehmen nach dem PartG wären alle zur Verfügung stehenden Informationen, insbesondere Firmenbuchnummern oder UID–Nummern, heranzuziehen. Dies wäre in den zu erstellenden Abfrage–Kriterien festzulegen. (TZ 8)	umgesetzt

### Fazit

Die Empfehlungen des RH an das Bundeskanzleramt, eine Novellierung des Parteigesetzes 2012 auszuarbeiten, in der eine eindeutige Festlegung getroffen wird, welche „abgeschlossenen Rechtsgeschäfte“ eines Berichtszeitraums die an den RH zu richtenden Meldungen enthalten sollen sowie ein eindeutiges Identifikationsmerkmal für Beteiligungsunternehmen im Rechenschaftsbericht bei dessen Bekanntgabe an den RH verpflichtend vorzusehen, blieben offen.

Das Land Oberösterreich teilte dem RH mit, dass es die sieben Empfehlungen umgesetzt habe. Unter anderem wurde festgelegt, welche Organisationseinheit für die operative Abwicklung der Meldungen über das RH–Kundenportal zuständig ist, wie sich der buchhaltungsinterne Ablauf vor Auswertung der Daten gestaltet und welche standardisierten Auswertungsroutinen zur Anwendung kommen. Das Erfordernis, nicht zu saldieren, sondern zu addieren, wurde mittels interner Festlegungen sichergestellt.



## Förderung der 24–Stunden–Betreuung in Oberösterreich und Wien

Bund 2018/21

Oberösterreich 2018/2

Wien 2018/5

Der RH überprüfte von Oktober 2016 bis März 2017 das vormals zuständige Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz, das Sozialministeriumservice, das Land Oberösterreich, den Fonds Soziales Wien, die Sozialversicherungsanstalt der Bauern und die Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft mit dem Ziel, die Finanzierung der 24–Stunden–Betreuung, die Förderabwicklung, die Qualitätssicherung, sozialversicherungsrechtliche Aspekte sowie Planung und Prognosen der zukünftigen Entwicklung zu beurteilen. Der Bericht enthielt 27 Empfehlungen.

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsgrad
Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz		
1	Für ein abgestimmtes Auftreten zwischen Ministerium und der Landesstelle Oberösterreich des Sozialministeriumservice als nachgeordneter Dienststelle gegenüber dem Land Oberösterreich wäre – insbesondere bei offenen Rechtsstreitigkeiten – zu sorgen. (TZ 5)	umgesetzt
2	Wie bereits im Bericht des RH zu „Fonds und Stiftungen des Bundes“ (Reihe Bund 2017/14, TZ 39) festgehalten, wären die Vor- und Nachteile einer Integration der Zahlungsflüsse des Fonds zur Unterstützung von Menschen mit Behinderung in den Bundeshaushalt zu prüfen. (TZ 7)	offen
3	Um ein angemessenes Verhältnis zwischen Förderaufwand und Verwaltungsaufwand sicherzustellen, wäre eine jährliche, standardisierte Evaluierung der Verwaltungskosten der Förderung der 24–Stunden–Betreuung unter Einbeziehung der Qualitätssicherungskosten durchzuführen; diese Kosten wären transparent darzustellen. (TZ 8, TZ 22)	zugesagt
4	Die Förderung der 24–Stunden–Betreuung wäre – wie gesetzlich vorgesehen – nur bei tatsächlicher Erfüllung eines der Qualifikationskriterien für Betreuungskräfte zu gewähren. Von der Auszahlung von Vorschussleistungen aus Mitteln, die der Förderung der 24–Stunden–Betreuung gemäß § 21b BPGG gewidmet waren, wäre mangels rechtlicher Grundlage abzusehen. Gegebenenfalls wäre – nach Abwägung der Notwendigkeit einer solchen Vorschussleistung gegenüber dem Erfordernis einer Qualifikation der Betreuungskräfte – auf eine entsprechende Änderung der rechtlichen Bestimmungen hinzuwirken. (TZ 10)	zugesagt
5	Eine Klarstellung wäre hinsichtlich des Zuspruchs der Förderung in Fällen, in denen zwei Förderanträge von unterschiedlichen Antragstellerinnen bzw. Antragstellern für eine Betreuungskraft für denselben Monat übermittelt wurden, vorzunehmen; weiters wäre eine entsprechende Informationsweitergabe an betreuungsbedürftige Personen bzw. ihre Angehörige sicherzustellen. (TZ 11)	umgesetzt
6	Nach Abwägung von Kosten–Nutzen–Aspekten wäre eine für die Sicherstellung des ordnungsgemäßen Vollzugs der 24–Stunden–Betreuung geeignete IT–Applikation technisch umzusetzen und in Betrieb zu nehmen; dabei wäre die Möglichkeit eines automatisierten, regelmäßigen Datenabgleichs – insbesondere mit der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft – sicherzustellen, über den die Fördervoraussetzungen (wie bspw. der Versicherungsstatus der Betreuungskräfte) kontrolliert werden können. Zudem wäre sicherzustellen, dass keine historischen Daten, die für den ordnungsgemäßen Vollzug der Leistung benötigt werden, gelöscht werden. (TZ 13, TZ 14, TZ 25, TZ 26)	umgesetzt



SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsgrad
7	Die Landesstellen des Sozialministeriumservice sollten jährlich in ausreichendem Ausmaß Stichproben der Förderfälle der 24-Stunden-Betreuung durchführen. (TZ 14, TZ 26)	umgesetzt
8	Die hohe Zahl an Erlässen des Ministeriums zum Fördervollzug der 24-Stunden-Betreuung wäre im Hinblick auf deren Übersichtlichkeit zu sichten und dem Sozialministeriumservice in aktualisierter Form zur Verfügung zu stellen. (TZ 15)	umgesetzt
9	Unter Beachtung von Kosten–Nutzen–Aspekten sollte den Antragstellerinnen und Antragstellern ein zeitgemäßes, elektronisches und sicheres Einbringen der Unterlagen ermöglicht werden. (TZ 16)	zugesagt
10	Im Sinne einer Verwaltungsvereinfachung wäre zu evaluieren, welche Unterlagen von der Fördernehmerin bzw. dem Fördernehmer für die Bearbeitung des Ansuchens tatsächlich bereitzustellen sind und welche ohnehin vom Sozialministeriumservice im Rahmen der Antragsbearbeitung erhoben werden. (TZ 16)	umgesetzt
11	Das bestehende Qualitätssicherungssystem für die geförderte 24-Stunden-Betreuung wäre auszuweiten und verpflichtende Hausbesuche durch diplomierte Pflegefachkräfte unabhängig von der Qualifikationsart der Betreuungskraft wären vorzusehen. (TZ 19, TZ 20)	umgesetzt
12	Die Vereinbarung bezüglich der Kontrollbesuche bei Versorgungsmängeln in Fällen geförderter 24-Stunden-Betreuung wäre bundesweit umzusetzen. (TZ 21)	umgesetzt
13	Soweit die Förderungen in Fällen, bei denen Versorgungsmängel festgestellt wurden, nach wie vor gewährt werden, wären die ausständigen Kontrollbesuche möglichst rasch nachzuholen. (TZ 21)	umgesetzt
14	Zukünftig wäre die inhaltliche Richtigkeit der von der Sozialversicherungsanstalt der Bauern ausgestellten Rechnung in Abstimmung mit den Landesstellen des Sozialministeriumservice zu überprüfen. (TZ 22)	umgesetzt
15	Um die Transparenz für betreuungsbedürftige Personen und Angehörige in Hinblick auf das Angebot von Vermittlungsagenturen von 24-Stunden-Betreuung zu erhöhen, wären in Zusammenarbeit mit den zuständigen Stellen jene Vermittlungsagenturen hervorzuheben, die sich zur Einhaltung bestimmter Qualitätsstandards und weiterer Kriterien, wie bspw. bezüglich der Vertragsgestaltung, verpflichten. Dies könnte bspw. in Form eines Gütesiegels erfolgen. (TZ 23)	zugesagt
16	Sowohl bei der Budgetierung der Förderung der 24-Stunden-Betreuung als auch bei den veröffentlichten Angaben zur Wirkungsorientierung wären einheitliche Prognosewerte heranzuziehen und es wäre für eine möglichst korrekte und der Budgetwahrheit entsprechende Budgetierung bzw. Festlegung von Zielwerten im Rahmen der Angaben zur Wirkungsorientierung zu sorgen. (TZ 28)	umgesetzt
17	Die Transparenz und Nachvollziehbarkeit der Planung für den Bereich der Förderung der 24-Stunden-Betreuung wäre sicherzustellen, insbesondere wäre die Herleitung, Berechnung und Begründung der Planwerte umfassend zu dokumentieren. (TZ 28)	umgesetzt
18	Hinsichtlich der langfristigen Entwicklung der 24-Stunden-Betreuung wären Analysen und Prognosen anzustellen. (TZ 28)	umgesetzt
19	Im Einvernehmen mit den Ländern wäre die Zweckmäßigkeit des Richtversorgungsgrads in seiner derzeitigen Ausgestaltung zu überprüfen; weiters wäre im Einvernehmen mit den Ländern eine mittelfristige, abgestimmte und regional differenzierte Versorgungsplanung sowie eine Gesamtstrategie für die Pflege mit allen Angeboten (24-Stunden-Betreuung, mobile Leistungen, stationäre Leistungen) zu entwickeln. (TZ 30)	zugesagt
20	Im Sinne der Vollständigkeit der Datenlage und der Verbesserung der Planungsgrundlagen wäre zu veranlassen, dass auch Daten zur 24-Stunden-Betreuung auf geeignete Weise in die Pflegedienstleistungsdatenbank einfließen. (TZ 31)	zugesagt
21	Es wären regelmäßige inhaltliche Evaluierungen der Förderung der 24-Stunden-Betreuung unter Beachtung der Aspekte der Nachhaltigkeit, Verwaltungsökonomie und Qualitätssicherung der 24-Stunden-Betreuung durchzuführen. (TZ 32)	umgesetzt
22	Hinsichtlich der anteiligen Finanzierung der Förderung der 24-Stunden-Betreuung wäre Rechtsicherheit zu schaffen und in Abhängigkeit davon eine Bereinigung der offenen Forderungen herbeizuführen. (TZ 5)	zugesagt



SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsgrad
23	Es wäre darauf hinzuwirken, dass die Art. 15a–Vereinbarung über die Förderung der 24–Stunden–Betreuung an die veränderten Rahmenbedingungen angepasst wird. (TZ 6)	zugesagt
24	Es wäre darauf hinzuwirken, dass Verlängerungen der Art. 15a–Vereinbarung über die Förderung der 24–Stunden–Betreuung rechtzeitig und zeitnah erfolgen. (TZ 6)	zugesagt
25	Auf einen Austausch zwischen Bund und allen Ländern hinsichtlich ihrer Prognosen zur Entwicklung der 24–Stunden–Betreuung wäre hinzuwirken, um eine bessere Basis für eine österreichweite Planung der 24–Stunden–Betreuung zu erzielen. (TZ 29)	umgesetzt
26	Gemeinsam mit den übrigen Ländern wäre regelmäßig zu evaluieren, ob das bestehende Fördermodell der 24–Stunden–Betreuung auch den veränderten Rahmenbedingungen ausreichend Rechnung trägt oder ob eine Neuausrichtung der Förderstrategie (bspw. in Hinblick auf die Qualität der Betreuung) bzw. eine generelle Neugestaltung zur langfristigen Sicherstellung einer legalen, leistbaren und qualitativ hochwertigen Betreuungsmöglichkeit zu Hause notwendig ist. (TZ 33)	offen
27	Es wäre dafür zu sorgen, dass Fälle von aus nachträglicher Sicht zu Unrecht bezogenen Förderungen aufgrund rückwirkender Ruhendstellung von Gewerbe bzw. Vollversicherung bereits vor deren Entstehung verhindert werden. (TZ 25)	offen
<b>Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft</b>		
27	Es wäre dafür zu sorgen, dass Fälle von aus nachträglicher Sicht zu Unrecht bezogenen Förderungen aufgrund rückwirkender Ruhendstellung von Gewerbe bzw. Vollversicherung bereits vor deren Entstehung verhindert werden. (TZ 25)	offen
<b>Land Oberösterreich</b>		
22	Hinsichtlich der anteiligen Finanzierung der Förderung der 24–Stunden–Betreuung wäre Rechtssicherheit zu schaffen und in Abhängigkeit davon eine Bereinigung der offenen Forderungen herbeizuführen. (TZ 5)	zugesagt
23	Es wäre darauf hinzuwirken, dass die Art. 15a B–VG–Vereinbarung über die Förderung der 24–Stunden–Betreuung an die veränderten Rahmenbedingungen angepasst wird. (TZ 6)	zugesagt
24	Es wäre darauf hinzuwirken, dass Verlängerungen der Art. 15a B–VG–Vereinbarung über die Förderung der 24–Stunden–Betreuung rechtzeitig und zeitnah erfolgen. (TZ 6)	zugesagt
25	Auf einen Austausch zwischen Bund und allen Ländern hinsichtlich ihrer Prognosen zur Entwicklung der 24–Stunden–Betreuung wäre hinzuwirken, um eine bessere Basis für eine österreichweite Planung der 24–Stunden–Betreuung zu erzielen. (TZ 29)	umgesetzt
26	Gemeinsam mit den übrigen Ländern wäre regelmäßig zu evaluieren, ob das bestehende Fördermodell der 24–Stunden–Betreuung auch den veränderten Rahmenbedingungen ausreichend Rechnung trägt oder ob eine Neuausrichtung der Förderstrategie (bspw. in Hinblick auf die Qualität der Betreuung) bzw. eine generelle Neugestaltung zur langfristigen Sicherstellung einer legalen, leistbaren und qualitativ hochwertigen Betreuungsmöglichkeit zu Hause notwendig ist. (TZ 33)	offen
<b>Stadt Wien</b>		
23	Es wäre darauf hinzuwirken, dass die Art. 15a B–VG–Vereinbarung über die Förderung der 24–Stunden–Betreuung an die veränderten Rahmenbedingungen angepasst wird. (TZ 6)	zugesagt
24	Es wäre darauf hinzuwirken, dass Verlängerungen der Art. 15a B–VG–Vereinbarung über die Förderung der 24–Stunden–Betreuung rechtzeitig und zeitnah erfolgen. (TZ 6)	zugesagt
25	Auf einen Austausch zwischen Bund und allen Ländern hinsichtlich ihrer Prognosen zur Entwicklung der 24–Stunden–Betreuung wäre hinzuwirken, um eine bessere Basis für eine österreichweite Planung der 24–Stunden–Betreuung zu erzielen. (TZ 29)	umgesetzt
26	Gemeinsam mit den übrigen Ländern wäre regelmäßig zu evaluieren, ob das bestehende Fördermodell der 24–Stunden–Betreuung auch den veränderten Rahmenbedingungen ausreichend Rechnung trägt oder ob eine Neuausrichtung der Förderstrategie (bspw. in Hinblick auf die Qualität der Betreuung) bzw. eine generelle Neugestaltung zur langfristigen Sicherstellung einer legalen, leistbaren und qualitativ hochwertigen Betreuungsmöglichkeit zu Hause notwendig ist. (TZ 33)	offen



## Fazit

Die Rückmeldungen zum Umsetzungsstand der Empfehlungen lassen sich im Wesentlichen wie folgt zusammenfassen:

- Auf Basis der Empfehlungen des RH wurde im Jahr 2018 mit der Schaffung des österreichischen Qualitätszertifikates für Vermittlungsagenturen in der 24-Stunden-Betreuung (ÖQZ 24) ein wesentlicher Schritt in Richtung nachhaltiger Sicherstellung hochwertiger Betreuung gesetzt.
- Eine Erhöhung der Kundenfreundlichkeit und eine Verwaltungsvereinfachung erfolgten durch die Produktivsetzung einer Fachapplikation in der 24-Stunden-Betreuung.
- Lediglich drei der 27 Empfehlungen waren als „nicht umgesetzt“ zu bewerten. Die entsprechenden logistischen Vorarbeiten waren zwar zum Teil abgeschlossen, die Novellen jedoch jeweils ausstehend.

Die Thematik der – aus nachträglicher Sicht – zu Unrecht bezogenen Förderungen (aufgrund rückwirkender Ruhendstellung von Gewerbe bzw. Vollversicherung) war ebenfalls nicht gelöst. Zwar hatte das Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz eine Adaption der Vorgaben gegenüber der Vollzugsbehörde vorgenommen, eine Lösung der Problematik durch eine entsprechende Änderung des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes erfolgte allerdings nicht.



## Nationale Anti-Doping Agentur Austria GmbH

Bund 2018/30  
 Burgenland 2018/1  
 Kärnten 2018/1  
 Niederösterreich 2018/3  
 Oberösterreich 2018/6  
 Salzburg 2018/4  
 Steiermark 2018/1  
 Tirol 2018/2  
 Vorarlberg 2018/3  
 Wien 2018/7

Der RH überprüfte von November bis Dezember 2016 die Nationale Anti-Doping Agentur Austria GmbH und das vormals zuständige Bundesministerium für Landesverteidigung und Sport hinsichtlich der Schnittstellen zur Nationalen Anti-Doping Agentur Austria GmbH. Ziele der Gebarungsüberprüfung waren die Beurteilung der Organisation der Nationalen Anti-Doping Agentur Austria GmbH, ihrer Aufgabenerfüllung und ihrer wirtschaftlichen Lage sowie die Beurteilung der Wahrnehmung der Eigentümerrechte und Ausübung der Fördergeberfunktion durch das Ministerium. Der Bericht enthielt 21 Empfehlungen.

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsgrad
Bundesministerium für öffentlichen Dienst und Sport		
1	Die in der Geschäftsordnung des Kuratoriums festgelegten vierteljährlichen Intervalle für die Sitzungen des Kuratoriums wären einzuhalten. (TZ 5)	umgesetzt
2	Für die Indexierung der Gesellschafterbeitragszahlungen wäre in Zukunft der von der Statistik Austria veröffentlichte aktuelle Verbraucherpreisindex heranzuziehen. (TZ 18)	umgesetzt
3	Die Bezugnahme im Syndikatsvertrag auf die „ordentliche Volkszählung“ wäre zu streichen und die Finanzierungsbestimmungen wären im Sinne einer Anpassung der Gesellschafterbeiträge der Länder an die aktuelle Bevölkerungsverteilung neu zu formulieren. (TZ 19)	umgesetzt
4	Die Ethikkommission wäre verstärkt im Bereich der Dopingprävention und Information einzubinden, um die vom Gesetzgeber beabsichtigte Unterstützung der Nationalen Anti-Doping Agentur Austria GmbH durch die Kommission sicherzustellen. (TZ 7)	umgesetzt
5	(Umlauf-)Beschlüsse wären ordnungsgemäß durchzuführen und für Dritte nachvollziehbar zu dokumentieren. (TZ 4)	zugesagt
6	Eine schriftliche Vereinbarung mit dem Geschäftsführer über die dienstliche und private Nutzung des Dienstwagens mit klaren Regelungen hinsichtlich der Kostentragung bei Privatnutzung und im Schadensfall wäre abzuschließen. (TZ 6)	umgesetzt
7	In der Organisationsstruktur des Ministeriums wäre eine organisatorische Trennung der Eigentümer- und Fördergeberfunktion sicherzustellen. (TZ 20)	umgesetzt
8	Die vierteljährlichen Beteiligungscontrolling-Berichte der Nationalen Anti-Doping Agentur Austria GmbH wären einzufordern. (TZ 20)	umgesetzt
9	Förderverträge wären vor Beginn des Vertragszeitraums abzuschließen. (TZ 21)	k.A.
10	Förderungen wären nur bei Vorliegen der vertraglich festgelegten Voraussetzungen auszubezahlen. (TZ 21)	k.A.



## Nachfrageverfahren im Jahr 2019

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsgrad
11	Ein automationsunterstütztes Abrechnungs- und Rückforderungsverfahren für Förderungen wäre zu implementieren. (TZ 22)	k.A.
12	Abrechnungsunterlagen zu Förderungen wären zeitnah einzufordern. (TZ 22)	k.A.
13	Vorgelegte Abrechnungsunterlagen zu Förderungen wären zeitnah zu prüfen. (TZ 22)	k.A.
14	Festgestellte Rückstände im Zusammenhang mit Förderungen wären zeitnah zurückzufordern. (TZ 22)	k.A.
<b>Nationale Anti-Doping Agentur Austria GmbH</b>		
4	Die Ethikkommission wäre verstärkt im Bereich der Dopingprävention und Information einzubinden, um die vom Gesetzgeber beabsichtigte Unterstützung der Nationalen Anti-Doping Agentur Austria GmbH durch die Kommission sicherzustellen. (TZ 7)	umgesetzt
15	Eine ordnungsgemäße Ablage der Umlaufbeschlüsse wäre sicherzustellen. (TZ 4)	zugesagt
16	Im Sinne der gleichen Repräsentation von Frauen und Männern wäre bei den Kommissionen mit einem geringen Anteil an weiblichen Mitgliedern auf eine Anhebung des Frauenanteils hinzuwirken. (TZ 7)	umgesetzt
17	Die Webseite der Nationalen Anti-Doping Agentur Austria GmbH wäre um Informationen für Bewerberinnen und Bewerber für die Dopingkontrolle und –prävention zu erweitern, um dadurch die Transparenz und Qualität des Recruitingprozesses zu optimieren. (TZ 10)	umgesetzt
18	Die vierteljährlichen Beteiligungscontrolling-Berichte wären, gemäß der Beteiligungs- und Finanzcontrolling-Verordnung, auch an das Ministerium zu übermitteln. (TZ 20)	umgesetzt
19	Vertraglich vereinbarten Abrechnungspflichten gegenüber dem Ministerium wäre fristgerecht nachzukommen. (TZ 21)	k.A.
20	Das Qualitätsmanagementsystem wäre um Vorgaben für eine vollständige zentrale Vertragsdokumentation zu ergänzen. (TZ 23)	zugesagt
21	Eine schriftliche Richtlinie zur Handkasse wäre zu erlassen, die u.a. Zuständigkeiten und die sichere Aufbewahrung regelt. (TZ 23)	umgesetzt
<b>Land Burgenland</b>		
1	Die in der Geschäftsordnung des Kuratoriums festgelegten vierteljährlichen Intervalle für die Sitzungen des Kuratoriums wären einzuhalten. (TZ 5)	umgesetzt
2	Für die Indexierung der Gesellschafterbeitragszahlungen wäre in Zukunft der von der Statistik Austria veröffentlichte aktuelle Verbraucherpreisindex heranzuziehen. (TZ 18)	umgesetzt
3	Die Bezugnahme im Syndikatsvertrag auf die „ordentliche Volkszählung“ wäre zu streichen und die Finanzierungsbestimmungen wären im Sinne einer Anpassung der Gesellschafterbeiträge der Länder an die aktuelle Bevölkerungsverteilung neu zu formulieren. (TZ 19)	umgesetzt
<b>Land Kärnten</b>		
1	Die in der Geschäftsordnung des Kuratoriums festgelegten vierteljährlichen Intervalle für die Sitzungen des Kuratoriums wären einzuhalten. (TZ 5)	umgesetzt
2	Für die Indexierung der Gesellschafterbeitragszahlungen wäre in Zukunft der von der Statistik Austria veröffentlichte aktuelle Verbraucherpreisindex heranzuziehen. (TZ 18)	umgesetzt
3	Die Bezugnahme im Syndikatsvertrag auf die „ordentliche Volkszählung“ wäre zu streichen und die Finanzierungsbestimmungen wären im Sinne einer Anpassung der Gesellschafterbeiträge der Länder an die aktuelle Bevölkerungsverteilung neu zu formulieren. (TZ 19)	umgesetzt
<b>Land Niederösterreich</b>		
1	Die in der Geschäftsordnung des Kuratoriums festgelegten vierteljährlichen Intervalle für die Sitzungen des Kuratoriums wären einzuhalten. (TZ 5)	umgesetzt
2	Für die Indexierung der Gesellschafterbeitragszahlungen wäre in Zukunft der von der Statistik Austria veröffentlichte aktuelle Verbraucherpreisindex heranzuziehen. (TZ 18)	umgesetzt
3	Die Bezugnahme im Syndikatsvertrag auf die „ordentliche Volkszählung“ wäre zu streichen und die Finanzierungsbestimmungen wären im Sinne einer Anpassung der Gesellschafterbeiträge der Länder an die aktuelle Bevölkerungsverteilung neu zu formulieren. (TZ 19)	umgesetzt



SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsgrad
<b>Land Oberösterreich</b>		
1	Die in der Geschäftsordnung des Kuratoriums festgelegten vierteljährlichen Intervalle für die Sitzungen des Kuratoriums wären einzuhalten. (TZ 5)	umgesetzt
2	Für die Indexierung der Gesellschafterbeitragszahlungen wäre in Zukunft der von der Statistik Austria veröffentlichte aktuelle Verbraucherpreisindex heranzuziehen. (TZ 18)	umgesetzt
3	Die Bezugnahme im Syndikatsvertrag auf die „ordentliche Volkszählung“ wäre zu streichen und die Finanzierungsbestimmungen wären im Sinne einer Anpassung der Gesellschafterbeiträge der Länder an die aktuelle Bevölkerungsverteilung neu zu formulieren. (TZ 19)	umgesetzt
<b>Land Salzburg</b>		
1	Die in der Geschäftsordnung des Kuratoriums festgelegten vierteljährlichen Intervalle für die Sitzungen des Kuratoriums wären einzuhalten. (TZ 5)	umgesetzt
2	Für die Indexierung der Gesellschafterbeitragszahlungen wäre in Zukunft der von der Statistik Austria veröffentlichte aktuelle Verbraucherpreisindex heranzuziehen. (TZ 18)	umgesetzt
3	Die Bezugnahme im Syndikatsvertrag auf die „ordentliche Volkszählung“ wäre zu streichen und die Finanzierungsbestimmungen wären im Sinne einer Anpassung der Gesellschafterbeiträge der Länder an die aktuelle Bevölkerungsverteilung neu zu formulieren. (TZ 19)	umgesetzt
<b>Land Steiermark</b>		
1	Die in der Geschäftsordnung des Kuratoriums festgelegten vierteljährlichen Intervalle für die Sitzungen des Kuratoriums wären einzuhalten. (TZ 5)	umgesetzt
2	Für die Indexierung der Gesellschafterbeitragszahlungen wäre in Zukunft der von der Statistik Austria veröffentlichte aktuelle Verbraucherpreisindex heranzuziehen. (TZ 18)	umgesetzt
3	Die Bezugnahme im Syndikatsvertrag auf die „ordentliche Volkszählung“ wäre zu streichen und die Finanzierungsbestimmungen wären im Sinne einer Anpassung der Gesellschafterbeiträge der Länder an die aktuelle Bevölkerungsverteilung neu zu formulieren. (TZ 19)	umgesetzt
<b>Land Tirol</b>		
1	Die in der Geschäftsordnung des Kuratoriums festgelegten vierteljährlichen Intervalle für die Sitzungen des Kuratoriums wären einzuhalten. (TZ 5)	umgesetzt
2	Für die Indexierung der Gesellschafterbeitragszahlungen wäre in Zukunft der von der Statistik Austria veröffentlichte aktuelle Verbraucherpreisindex heranzuziehen. (TZ 18)	umgesetzt
3	Die Bezugnahme im Syndikatsvertrag auf die „ordentliche Volkszählung“ wäre zu streichen und die Finanzierungsbestimmungen wären im Sinne einer Anpassung der Gesellschafterbeiträge der Länder an die aktuelle Bevölkerungsverteilung neu zu formulieren. (TZ 19)	umgesetzt
<b>Land Vorarlberg</b>		
1	Die in der Geschäftsordnung des Kuratoriums festgelegten vierteljährlichen Intervalle für die Sitzungen des Kuratoriums wären einzuhalten. (TZ 5)	umgesetzt
2	Für die Indexierung der Gesellschafterbeitragszahlungen wäre in Zukunft der von der Statistik Austria veröffentlichte aktuelle Verbraucherpreisindex heranzuziehen. (TZ 18)	umgesetzt
3	Die Bezugnahme im Syndikatsvertrag auf die „ordentliche Volkszählung“ wäre zu streichen und die Finanzierungsbestimmungen wären im Sinne einer Anpassung der Gesellschafterbeiträge der Länder an die aktuelle Bevölkerungsverteilung neu zu formulieren. (TZ 19)	umgesetzt
<b>Stadt Wien</b>		
1	Die in der Geschäftsordnung des Kuratoriums festgelegten vierteljährlichen Intervalle für die Sitzungen des Kuratoriums wären einzuhalten. (TZ 5)	umgesetzt
2	Für die Indexierung der Gesellschafterbeitragszahlungen wäre in Zukunft der von der Statistik Austria veröffentlichte aktuelle Verbraucherpreisindex heranzuziehen. (TZ 18)	umgesetzt
3	Die Bezugnahme im Syndikatsvertrag auf die „ordentliche Volkszählung“ wäre zu streichen und die Finanzierungsbestimmungen wären im Sinne einer Anpassung der Gesellschafterbeiträge der Länder an die aktuelle Bevölkerungsverteilung neu zu formulieren. (TZ 19)	umgesetzt



## Fazit

Die Empfehlungen an das Bundesministerium für öffentlichen Dienst und Sport sowie an alle neun Bundesländer als Miteigentümer, insbesondere betreffend die Anpassung der Gesellschafterbeiträge an den aktuellen Verbraucherpreisindex sowie die aktuelle Bevölkerungsverteilung, wurden umgesetzt.

Ebenso wurde die Mehrzahl der weiteren Empfehlungen an das Ministerium und die Nationale Anti–Doping Agentur Austria GmbH im Sinne der Effizienz und Transparenz (z.B. stärkere Einbindung der Ethikkommission, Dienstwagennutzung, Veröffentlichung von offenen Stellen) umgesetzt.

Jene Empfehlungen des RH, die sich auf Mängel im Förderverhältnis zwischen Ministerium und Nationale Anti–Doping Agentur Austria GmbH und insbesondere auf die Rückstände bei der Förderabrechnung bezogen, waren aufgrund der mittlerweile geänderten Rechtslage nicht mehr anwendbar. Die zum Zeitpunkt der Prüfung im Bundes–Sportfördergesetz 2013 vorgesehene Förderung für die Nationale Anti–Doping Agentur Austria GmbH wurde zwischenzeitig durch eine gesetzliche Verpflichtung des Bundes zur Leistung eines Zuschusses an die Nationale Anti–Doping Agentur Austria GmbH ersetzt (Zuschuss zur Deckung ihrer Administrativkosten und Wahrnehmung der Aufgaben in Höhe von 2 Mio. EUR jährlich). Nach Auskunft des Ministeriums erfolge daher keine Förderabrechnung im eigentlichen Sinn mehr.



## Qualitätssicherung der Gemeindehaushaltsdaten

Bund 2018/31  
 Burgenland 2018/2  
 Kärnten 2018/2  
 Niederösterreich 2018/4  
 Oberösterreich 2018/7  
 Salzburg 2018/5  
 Steiermark 2018/2  
 Tirol 2018/3  
 Vorarlberg 2018/4

Der RH überprüfte von September 2016 bis Jänner 2017 beim Bundesministerium für Finanzen, bei der Statistik Austria und bei sämtlichen Ländern mit Ausnahme von Wien die Qualitätssicherung der Gemeindehaushaltsdaten im Rahmen der Geburungsstatistikverordnung 2014, mit dem Ziel, den Erhebungsprozess der Gemeindehaushaltsdaten durch die Statistik Austria und die durch die Länder vorgenommenen Qualitätssicherungsmaßnahmen im Zusammenhang mit der Übermittlung dieser Daten zu beurteilen. Der Bericht enthielt 37 Empfehlungen.

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsgrad
<b>Bundesanstalt Statistik Österreich</b>		
4	Die erforderlichen Prüfschritte für die Gemeinde- und Landesebene sollten im Einzelnen festgelegt und mit den Begriffen und Abgrenzungen der unterschiedlichen Qualitätssicherungsmaßnahmen in der Geburungsstatistik-VO 2014 abgestimmt werden. (TZ 8)	umgesetzt
5	Die den Ländern und Gemeinden empfohlene und die eigene Plausibilitätsprüfung wären aufeinander abzustimmen, der zugrunde liegende Leitfaden wäre erforderlichenfalls zu aktualisieren und Änderungen des Leitfadens wären auch aktiv zu kommunizieren. (TZ 23)	umgesetzt
6	Künftig sollten keine automatischen Korrekturen der gemeldeten Daten ohne Rücksprache mit den Gemeinden vorgenommen werden, wenn mehrere Dateneingaben möglich sind und die automatische Korrektur nicht zwingend die richtige darstellt. (TZ 23)	zugesagt
7	Nach Abschluss der Plausibilitätsprüfung sollten den Ländern künftig die Detailinformationen zu den geprüften Fehlercodes und den festgestellten Fehlern bei der Prüfung der formellen Richtigkeit automatisch zur Verfügung gestellt werden. Dabei wären die fehlerhaften Datensätze bzw. die Bezeichnung der jeweiligen Gemeinde und des fehlerhaften Datensatzes samt Fehlercodes zu übermitteln. (TZ 24)	umgesetzt
8	Nach Prüfung der jeweiligen Quartalsdaten sollte den Ländern zeitnah ein Feedback zu festgestellten formalen Fehlern übermittelt werden. (TZ 24)	umgesetzt
14	Ein Standard für erforderliche Prüfroutinen wäre gemeinsam festzulegen und dieser exakt zu spezifizieren, um eine einheitliche Umsetzung der Plausibilitätsprüfung sicherzustellen. (TZ 17)	umgesetzt
15	Der Leitfaden für die Plausibilitätsprüfung der Gemeindehaushaltsdaten sollte erweitert werden und gemeinsam eine kontinuierliche Weiterentwicklung der Prüfroutinen zur einheitlichen Qualitäts- sicherung verfolgt werden. (TZ 21)	umgesetzt
<b>Bundesministerium für Finanzen</b>		
1	In der Geburungsstatistik-VO 2014 sollten die von den Ländern und den Gemeinden jeweils durchzuführenden Qualitätssicherungsmaßnahmen der Gemeindehaushaltsdaten inhaltlich klar beschrieben werden. (TZ 5)	offen



SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsgrad
2	Ein Umsetzungsvorschlag für die Integration sämtlicher im ÖStP 2012 (für das Österreichische Koordinationskomitee) erforderlichen Gemeindedaten in die laufende Gemeindehaushaltsdaten–Erhebung sollte von der Statistik Austria eingeholt werden. (TZ 30)	umgesetzt
3	Im Falle einer Weiterführung des bestehenden Erhebungsvorgangs sollten die Erhebungsformulare für Gemeinden adaptiert bzw. erweitert werden, um eine klare und transparente Erhebung sicherzustellen (z.B. durchgehende Trennung von „Kernhaushaltsdaten“ und Daten der außerbudgetären Einheiten). Zudem sollten unvollständig erhobene Daten (z.B. fehlende außerbudgetäre Einheiten) auch dementsprechend gekennzeichnet werden. Dadurch soll vermieden werden, dass unterschiedliche Daten aggregiert und falsch ausgewiesen werden. (TZ 31)	zugesagt
9	Im jeweiligen Wirkungsbereich wären die Voraussetzungen für ein einheitliches Register von aktiven Gemeindeverbänden unter Berücksichtigung der bereits vorhandenen Datenbestände (veröffentlichter Datenbestand des RH nach dem Medienkooperations– und –förderungs–Transparenzgesetz, MedKF–TG) zu schaffen, um eine vollständige Erfassung zu ermöglichen. (TZ 28)	zugesagt
10	Die Voraussetzungen für eine Integration der zusätzlichen Datenanforderungen des Stabilitätspakts in die Gebarungsstatistikerhebung wären zu schaffen. (TZ 30)	umgesetzt
11	Die zusätzliche Erhebung laut ÖStP 2012 sollte vorrangig mit jener der Gebarungsstatistikerhebung zusammengeführt und deren Ablauf– und Kontrollprozesse für eine Verbesserung der Datenqualität genutzt werden. (TZ 31)	umgesetzt
12	Im jeweiligen Wirkungsbereich wäre auf rechtliche Rahmenbedingungen hinzuwirken, die den Gemeindeaufsichten eine umfassende Beurteilung der finanziellen Situation der Gemeinden einschließlich ihrer außerbudgetären Einheiten ermöglicht. (TZ 27, TZ 35)	zugesagt
13	Die in der Gebarungsstatistik–VO 2014 festgelegten Erhebungswege bei außerbudgetären Einheiten und Gemeindeverbänden sollten so optimiert werden, dass für die Gemeindeaufsichten eine verbesserte Grundlage für die Steuerung durch Kennzahlen gegeben ist. (TZ 35)	umgesetzt
<b>Land Burgenland</b>		
9	Im jeweiligen Wirkungsbereich wären die Voraussetzungen für ein einheitliches Register von aktiven Gemeindeverbänden unter Berücksichtigung der bereits vorhandenen Datenbestände (veröffentlichter Datenbestand des RH nach dem Medienkooperations– und –förderungs–Transparenzgesetz, MedKF–TG) zu schaffen, um eine vollständige Erfassung zu ermöglichen. (TZ 28)	offen
10	Die Voraussetzungen für eine Integration der zusätzlichen Datenanforderungen des Stabilitätspakts in die Gebarungsstatistikerhebung wären zu schaffen. (TZ 30)	umgesetzt
11	Die zusätzliche Erhebung laut ÖStP 2012 sollte vorrangig mit jener der Gebarungsstatistikerhebung zusammengeführt und deren Ablauf– und Kontrollprozesse für eine Verbesserung der Datenqualität genutzt werden. (TZ 31)	umgesetzt
12	Im jeweiligen Wirkungsbereich wäre auf rechtliche Rahmenbedingungen hinzuwirken, die den Gemeindeaufsichten eine umfassende Beurteilung der finanziellen Situation der Gemeinden einschließlich ihrer außerbudgetären Einheiten ermöglicht. (TZ 27, TZ 35)	offen
13	Die in der Gebarungsstatistik–VO 2014 festgelegten Erhebungswege bei außerbudgetären Einheiten und Gemeindeverbänden sollten so optimiert werden, dass für die Gemeindeaufsichten eine verbesserte Grundlage für die Steuerung durch Kennzahlen gegeben ist. (TZ 35)	umgesetzt
14	Ein Standard für erforderliche Prüfroutinen wäre gemeinsam festzulegen und dieser exakt zu spezifizieren, um eine einheitliche Umsetzung der Plausibilitätsprüfung sicherzustellen. (TZ 17)	umgesetzt
15	Der Leitfaden für die Plausibilitätsprüfung der Gemeindehaushaltsdaten sollte erweitert werden und gemeinsam eine kontinuierliche Weiterentwicklung der Prüfroutinen zur einheitlichen Qualitäts sicherung verfolgt werden. (TZ 21)	umgesetzt
16	Die Länder als Gemeindeaufsichtsbehörden sollten darauf hinwirken, dass in den kommunalen Haushaltsverrechnungssystemen nur solche Eingaben möglich sind, die im Einklang mit dem vorgegebenen Satzaufbau der Datenschnittstelle und dem jeweils aktuellen Kontenplan stehen. (TZ 10)	offen
17	Auf eine vollständige Übermittlung aller erforderlichen Satzarten durch die Gemeinden sollte hingewirkt werden. (TZ 19)	umgesetzt



SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsgrad
18	Auf Basis des Feedbacks der Statistik Austria sollten kontinuierlich gezielte Verbesserungen in den Datenkontrollsysteinen vorgenommen und dabei gegebenenfalls auch die nötigen Detailinformationen eingeholt werden. (TZ 20)	umgesetzt
19	Zur Verbesserung der Datenqualität wäre als Mindeststandard die empfohlene Plausibilitätsprüfung der Statistik Austria umzusetzen. (TZ 21)	umgesetzt
20	Die inhaltliche Plausibilitätsprüfung wäre bereits auf Landesebene vorzusehen, um dadurch die Nacherhebung und daraus resultierende divergierende Datenbestände auf Ebene der Gemeinden, Länder und der Statistik Austria zu vermeiden. (TZ 25)	umgesetzt
21	Die vorhandenen technischen Möglichkeiten zur Datenplausibilisierung vor Weiterleitung an die Statistik Austria wären zu nutzen. (TZ 18)	zugesagt
22	Detailinformationen sollten künftig aktiv bei der Statistik Austria eingeholt werden, wenn die übermittelten Feedbacks zu festgestellten Fehlern keine ausreichend detaillierte Grundlage zur Verbesserung der eigenen Prüfroutinen bieten. (TZ 24)	umgesetzt
23	Den Gemeinden sollte eine testweise Übermittlung der Haushaltsdaten und zumindest eine Kontrolle der formellen Richtigkeit vor der Beschlussfassung des Rechnungsabschlusses durch den Gemeinderat ermöglicht werden. (TZ 13)	umgesetzt
24	Im Zuge der Testprüfung wäre bereits eine Kontrolle der inhaltlichen Richtigkeit der Gemeindehaushaltsdaten vorzusehen, um durch diese Überprüfung eine Fehlerkorrektur noch im laufenden Jahr sicherzustellen. (TZ 13)	umgesetzt
25	Der vorgesehene Bericht über die durchgeführte Plausibilitätsprüfung sollte künftig erstellt und an die Statistik Austria übermittelt werden. (TZ 15)	offen
26	Die Termine für die Datenübermittlung der Gemeinden sollten so gesetzt werden, dass ausreichend Zeit für die Plausibilitätsprüfung zur Verfügung steht und eine allfällige Fehlerbehebung durch die Gemeinden noch termingerecht erfolgen kann. (TZ 11)	offen
<b>Land Kärnten</b>		
9	Im jeweiligen Wirkungsbereich wären die Voraussetzungen für ein einheitliches Register von aktiven Gemeindeverbänden unter Berücksichtigung der bereits vorhandenen Datenbestände (veröffentlichter Datenbestand des RH nach dem Medienkooperations- und –förderungs–Transparenzgesetz, MedKF–TG) zu schaffen, um eine vollständige Erfassung zu ermöglichen. (TZ 28)	offen
10	Die Voraussetzungen für eine Integration der zusätzlichen Datenanforderungen des Stabilitätspakts in die Gebarungsstatistikerhebung wären zu schaffen. (TZ 30)	umgesetzt
11	Die zusätzliche Erhebung laut ÖStP 2012 sollte vorrangig mit jener der Gebarungsstatistikerhebung zusammengeführt und deren Ablauf- und Kontrollprozesse für eine Verbesserung der Datenqualität genutzt werden. (TZ 31)	umgesetzt
12	Im jeweiligen Wirkungsbereich wäre auf rechtliche Rahmenbedingungen hinzuwirken, die den Gemeindeaufsichten eine umfassende Beurteilung der finanziellen Situation der Gemeinden einschließlich ihrer außerbudgetären Einheiten ermöglicht. (TZ 27, TZ 35)	offen
13	Die in der Gebarungsstatistik–VO 2014 festgelegten Erhebungswege bei außerbudgetären Einheiten und Gemeindeverbänden sollten so optimiert werden, dass für die Gemeindeaufsichten eine verbesserte Grundlage für die Steuerung durch Kennzahlen gegeben ist. (TZ 35)	umgesetzt
14	Ein Standard für erforderliche Prüfroutinen wäre gemeinsam festzulegen und dieser exakt zu spezifizieren, um eine einheitliche Umsetzung der Plausibilitätsprüfung sicherzustellen. (TZ 17)	umgesetzt
15	Der Leitfaden für die Plausibilitätsprüfung der Gemeindehaushaltsdaten sollte erweitert werden und gemeinsam eine kontinuierliche Weiterentwicklung der Prüfroutinen zur einheitlichen Qualitätsicherung verfolgt werden. (TZ 21)	umgesetzt
16	Die Länder als Gemeindeaufsichtsbehörden sollten darauf hinwirken, dass in den kommunalen Haushaltsverrechnungssystemen nur solche Eingaben möglich sind, die im Einklang mit dem vorgegebenen Satzaufbau der Datenschnittstelle und dem jeweils aktuellen Kontenplan stehen. (TZ 10)	offen
17	Auf eine vollständige Übermittlung aller erforderlichen Satzarten durch die Gemeinden sollte hingewirkt werden. (TZ 19)	zugesagt



## Nachfrageverfahren im Jahr 2019

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsgrad
18	Auf Basis des Feedbacks der Statistik Austria sollten kontinuierlich gezielte Verbesserungen in den Datenkontrollsysteinen vorgenommen und dabei gegebenenfalls auch die nötigen Detailinformationen eingeholt werden. (TZ 20)	zugesagt
19	Zur Verbesserung der Datenqualität wäre als Mindeststandard die empfohlene Plausibilitätsprüfung der Statistik Austria umzusetzen. (TZ 21)	offen
20	Die inhaltliche Plausibilitätsprüfung wäre bereits auf Landesebene vorzusehen, um dadurch die Nacherhebung und daraus resultierende divergierende Datenbestände auf Ebene der Gemeinden, Länder und der Statistik Austria zu vermeiden. (TZ 25)	umgesetzt
22	Detailinformationen sollten künftig aktiv bei der Statistik Austria eingeholt werden, wenn die übermittelten Feedbacks zu festgestellten Fehlern keine ausreichend detaillierte Grundlage zur Verbesserung der eigenen Prüfroutinen bieten. (TZ 24)	umgesetzt
23	Den Gemeinden sollte eine testweise Übermittlung der Haushaltsdaten und zumindest eine Kontrolle der formellen Richtigkeit vor der Beschlussfassung des Rechnungsabschlusses durch den Gemeinderat ermöglicht werden. (TZ 13)	umgesetzt
24	Im Zuge der Testprüfung wäre bereits eine Kontrolle der inhaltlichen Richtigkeit der Gemeindehaushaltsdaten vorzusehen, um durch diese Überprüfung eine Fehlerkorrektur noch im laufenden Jahr sicherzustellen. (TZ 13)	offen
25	Der vorgesehene Bericht über die durchgeführte Plausibilitätsprüfung sollte künftig erstellt und an die Statistik Austria übermittelt werden. (TZ 15)	umgesetzt
26	Die Termine für die Datenübermittlung der Gemeinden sollten so gesetzt werden, dass ausreichend Zeit für die Plausibilitätsprüfung zur Verfügung steht und eine allfällige Fehlerbehebung durch die Gemeinden noch termingerecht erfolgen kann. (TZ 11)	offen
27	Auf eine verpflichtende Vorlage der beschlossenen Rechnungsabschlüsse durch die Gemeinden an das Land wäre in den gesetzlichen Rahmenbedingungen hinzuwirken. (TZ 12)	zugesagt
28	Die Möglichkeit, bei der Datenlieferung zum 4. Quartal bereits sämtliche Satzarten abzuverlangen und die dabei gewonnenen Informationen frühzeitig für die Qualitätssicherung der Jahresabschlussdaten zu verwenden, sollte überdacht werden. (TZ 14)	zugesagt
29	Auch im Hinblick auf die Nacherhebungserfordernisse wären inhaltliche Prüfroutinen zu implementieren und diese tatsächlich zur Verbesserung der Datenqualität vor Weiterleitung an die Statistik Austria zu nutzen. (TZ 18)	zugesagt

## Land Niederösterreich

9	Im jeweiligen Wirkungsbereich wären die Voraussetzungen für ein einheitliches Register von aktiven Gemeindeverbänden unter Berücksichtigung der bereits vorhandenen Datenbestände (veröffentlichter Datenbestand des RH nach dem Medienkooperations- und –förderungs–Transparenzgesetz, MedKF–TG) zu schaffen, um eine vollständige Erfassung zu ermöglichen. (TZ 28)	offen
10	Die Voraussetzungen für eine Integration der zusätzlichen Datenanforderungen des Stabilitätspakts in die Gebarungsstatistikerhebung wären zu schaffen. (TZ 30)	umgesetzt
11	Die zusätzliche Erhebung laut ÖStP 2012 sollte vorrangig mit jener der Gebarungsstatistikerhebung zusammengeführt und deren Ablauf- und Kontrollprozesse für eine Verbesserung der Datenqualität genutzt werden. (TZ 31)	umgesetzt
12	Im jeweiligen Wirkungsbereich wäre auf rechtliche Rahmenbedingungen hinzuwirken, die den Gemeindeaufsichten eine umfassende Beurteilung der finanziellen Situation der Gemeinden einschließlich ihrer außerbudgetären Einheiten ermöglicht. (TZ 27, TZ 35)	offen
13	Die in der Gebarungsstatistik–VO 2014 festgelegten Erhebungswege bei außerbudgetären Einheiten und Gemeindeverbänden sollten so optimiert werden, dass für die Gemeindeaufsichten eine verbesserte Grundlage für die Steuerung durch Kennzahlen gegeben ist. (TZ 35)	umgesetzt
14	Ein Standard für erforderliche Prüfroutinen wäre gemeinsam festzulegen und dieser exakt zu spezifizieren, um eine einheitliche Umsetzung der Plausibilitätsprüfung sicherzustellen. (TZ 17)	umgesetzt
15	Der Leitfaden für die Plausibilitätsprüfung der Gemeindehaushaltsdaten sollte erweitert werden und gemeinsam eine kontinuierliche Weiterentwicklung der Prüfroutinen zur einheitlichen Qualitäts sicherung verfolgt werden. (TZ 21)	umgesetzt



SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsgrad
16	Die Länder als Gemeindeaufsichtsbehörden sollten darauf hinwirken, dass in den kommunalen Haushaltsverrechnungssystemen nur solche Eingaben möglich sind, die im Einklang mit dem vorgegebenen Satzaufbau der Datenschnittstelle und dem jeweils aktuellen Kontenplan stehen. (TZ 10)	zugesagt
17	Auf eine vollständige Übermittlung aller erforderlichen Satzarten durch die Gemeinden sollte hingewirkt werden. (TZ 19)	zugesagt
18	Auf Basis des Feedbacks der Statistik Austria sollten kontinuierlich gezielte Verbesserungen in den Datenkontrollsysteinen vorgenommen und dabei gegebenenfalls auch die nötigen Detailinformationen eingeholt werden. (TZ 20)	umgesetzt
19	Zur Verbesserung der Datenqualität wäre als Mindeststandard die empfohlene Plausibilitätsprüfung der Statistik Austria umzusetzen. (TZ 21)	umgesetzt
20	Die inhaltliche Plausibilitätsprüfung wäre bereits auf Landesebene vorzusehen, um dadurch die Nacherhebung und daraus resultierende divergierende Datenbestände auf Ebene der Gemeinden, Länder und der Statistik Austria zu vermeiden. (TZ 25)	zugesagt
22	Detailinformationen sollten künftig aktiv bei der Statistik Austria eingeholt werden, wenn die übermittelten Feedbacks zu festgestellten Fehlern keine ausreichend detaillierte Grundlage zur Verbesserung der eigenen Prüfroutinen bieten. (TZ 24)	umgesetzt
23	Den Gemeinden sollte eine testweise Übermittlung der Haushaltsdaten und zumindest eine Kontrolle der formellen Richtigkeit vor der Beschlussfassung des Rechnungsabschlusses durch den Gemeinderat ermöglicht werden. (TZ 13)	umgesetzt
24	Im Zuge der Testprüfung wäre bereits eine Kontrolle der inhaltlichen Richtigkeit der Gemeindehaushaltsdaten vorzusehen, um durch diese Überprüfung eine Fehlerkorrektur noch im laufenden Jahr sicherzustellen. (TZ 13)	zugesagt
25	Der vorgesehene Bericht über die durchgeführte Plausibilitätsprüfung sollte künftig erstellt und an die Statistik Austria übermittelt werden. (TZ 15)	offen
28	Die Möglichkeit, bei der Datenlieferung zum 4. Quartal bereits sämtliche Satzarten abzuverlangen und die dabei gewonnenen Informationen frühzeitig für die Qualitätssicherung der Jahresabschlussdaten zu verwenden, sollte überdacht werden. (TZ 14)	zugesagt
30	Die vorhandenen Möglichkeiten zur Datenplausibilisierung sollten tatsächlich zur Verbesserung der Datenqualität vor Weiterleitung an die Statistik Austria genutzt werden. (TZ 18)	zugesagt
33	Die eigenen Prüfroutinen wären unter Berücksichtigung der empfohlenen Prüfroutinen der Statistik Austria zu überarbeiten. (TZ 17)	zugesagt
<b>Land Oberösterreich</b>		
9	Im jeweiligen Wirkungsbereich wären die Voraussetzungen für ein einheitliches Register von aktiven Gemeindeverbänden unter Berücksichtigung der bereits vorhandenen Datenbestände (veröffentlichter Datenbestand des RH nach dem Medienkooperations- und –förderungs–Transparenzgesetz, MedKF–TG) zu schaffen, um eine vollständige Erfassung zu ermöglichen. (TZ 28)	zugesagt
10	Die Voraussetzungen für eine Integration der zusätzlichen Datenanforderungen des Stabilitätspakts in die Gebarungsstatistikerhebung wären zu schaffen. (TZ 30)	umgesetzt
11	Die zusätzliche Erhebung laut ÖStP 2012 sollte vorrangig mit jener der Gebarungsstatistikerhebung zusammengeführt und deren Ablauf– und Kontrollprozesse für eine Verbesserung der Datenqualität genutzt werden. (TZ 31)	umgesetzt
12	Im jeweiligen Wirkungsbereich wäre auf rechtliche Rahmenbedingungen hinzuwirken, die den Gemeindeaufsichten eine umfassende Beurteilung der finanziellen Situation der Gemeinden einschließlich ihrer außerbudgetären Einheiten ermöglicht. (TZ 27, TZ 35)	umgesetzt
13	Die in der Gebarungsstatistik–VO 2014 festgelegten Erhebungswege bei außerbudgetären Einheiten und Gemeindeverbänden sollten so optimiert werden, dass für die Gemeindeaufsichten eine verbesserte Grundlage für die Steuerung durch Kennzahlen gegeben ist. (TZ 35)	umgesetzt
14	Ein Standard für erforderliche Prüfroutinen wäre gemeinsam festzulegen und dieser exakt zu spezifizieren, um eine einheitliche Umsetzung der Plausibilitätsprüfung sicherzustellen. (TZ 17)	umgesetzt



## Nachfrageverfahren im Jahr 2019

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsgrad
15	Der Leitfaden für die Plausibilitätsprüfung der Gemeindehaushaltsdaten sollte erweitert werden und gemeinsam eine kontinuierliche Weiterentwicklung der Prüfroutinen zur einheitlichen Qualitäts-sicherung verfolgt werden. (TZ 21)	umgesetzt
16	Die Länder als Gemeindeaufsichtsbehörden sollten darauf hinwirken, dass in den kommunalen Haushaltsverrechnungssystemen nur solche Eingaben möglich sind, die im Einklang mit dem vorgegebenen Satzaufbau der Datenschnittstelle und dem jeweils aktuellen Kontenplan stehen. (TZ 10)	umgesetzt
17	Auf eine vollständige Übermittlung aller erforderlichen Satzarten durch die Gemeinden sollte hingewirkt werden. (TZ 19)	zugesagt
18	Auf Basis des Feedbacks der Statistik Austria sollten kontinuierlich gezielte Verbesserungen in den Datenkontrollsysteinen vorgenommen und dabei gegebenenfalls auch die nötigen Detailinformatio-nen eingeholt werden. (TZ 20)	zugesagt
19	Zur Verbesserung der Datenqualität wäre als Mindeststandard die empfohlene Plausibilitätsprüfung der Statistik Austria umzusetzen. (TZ 21)	zugesagt
20	Die inhaltliche Plausibilitätsprüfung wäre bereits auf Landesebene vorzusehen, um dadurch die Nacherhebung und daraus resultierende divergierende Datenbestände auf Ebene der Gemeinden, Länder und der Statistik Austria zu vermeiden. (TZ 25)	umgesetzt
22	Detailinformationen sollten künftig aktiv bei der Statistik Austria eingeholt werden, wenn die über-mittelten Feedbacks zu festgestellten Fehlern keine ausreichend detaillierte Grundlage zur Verbesse-rung der eigenen Prüfroutinen bieten. (TZ 24)	umgesetzt
23	Den Gemeinden sollte eine testweise Übermittlung der Haushaltsdaten und zumindest eine Kontrolle der formellen Richtigkeit vor der Beschlussfassung des Rechnungsabschlusses durch den Gemeinderat ermöglicht werden. (TZ 13)	zugesagt
24	Im Zuge der Testprüfung wäre bereits eine Kontrolle der inhaltlichen Richtigkeit der Gemeinde-haushaltsdaten vorzusehen, um durch diese Überprüfung eine Fehlerkorrektur noch im laufenden Jahr sicherzustellen. (TZ 13)	umgesetzt
25	Der vorgesehene Bericht über die durchgeführte Plausibilitätsprüfung sollte künftig erstellt und an die Statistik Austria übermittelt werden. (TZ 15)	zugesagt
28	Die Möglichkeit, bei der Datenlieferung zum 4. Quartal bereits sämtliche Satzarten abzuverlangen und die dabei gewonnenen Informationen frühzeitig für die Qualitätssicherung der Jahresabschlussdaten zu verwenden, sollte überdacht werden. (TZ 14)	umgesetzt
31	Die vorhandenen Möglichkeiten zur Datenplausibilisierung sollten tatsächlich zur Verbesserung der Datenqualität vor Weiterleitung an die Statistik Austria und zur Prüfung der Rechnungsabschlüsse der Gemeinden genutzt werden. (TZ 18)	zugesagt
32	Auf eine verpflichtende Vorlage der beschlossenen Rechnungsabschlüsse durch die Städte mit eigenem Statut an das Land wäre in den gesetzlichen Rahmenbedingungen hinzuwirken. (TZ 12)	offen
<b>Land Salzburg</b>		
9	Im jeweiligen Wirkungsbereich wären die Voraussetzungen für ein einheitliches Register von aktiven Gemeindeverbänden unter Berücksichtigung der bereits vorhandenen Datenbestände (veröffentlichter Datenbestand des RH nach dem Medienkooperations- und –förderungs–Transparenzgesetz, MedKF–TG) zu schaffen, um eine vollständige Erfassung zu ermöglichen. (TZ 28)	zugesagt
10	Die Voraussetzungen für eine Integration der zusätzlichen Datenanforderungen des Stabilitätspakts in die Gebarungsstatistikerhebung wären zu schaffen. (TZ 30)	umgesetzt
11	Die zusätzliche Erhebung laut ÖStP 2012 sollte vorrangig mit jener der Gebarungsstatistikerhebung zusammengeführt und deren Ablauf- und Kontrollprozesse für eine Verbesserung der Datenqualität genutzt werden. (TZ 31)	umgesetzt
12	Im jeweiligen Wirkungsbereich wäre auf rechtliche Rahmenbedingungen hinzuwirken, die den Gemeindeaufsichten eine umfassende Beurteilung der finanziellen Situation der Gemeinden einschließlich ihrer außerbudgetären Einheiten ermöglicht. (TZ 27, TZ 35)	offen
13	Die in der Gebarungsstatistik–VO 2014 festgelegten Erhebungswege bei außerbudgetären Einheiten und Gemeindeverbänden sollten so optimiert werden, dass für die Gemeindeaufsichten eine verbesserte Grundlage für die Steuerung durch Kennzahlen gegeben ist. (TZ 35)	umgesetzt



SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsgrad
14	Ein Standard für erforderliche Prüfroutinen wäre gemeinsam festzulegen und dieser exakt zu spezifizieren, um eine einheitliche Umsetzung der Plausibilitätsprüfung sicherzustellen. (TZ 17)	umgesetzt
15	Der Leitfaden für die Plausibilitätsprüfung der Gemeindehaushaltsdaten sollte erweitert werden und gemeinsam eine kontinuierliche Weiterentwicklung der Prüfroutinen zur einheitlichen Qualitäts-sicherung verfolgt werden. (TZ 21)	umgesetzt
16	Die Länder als Gemeindeaufsichtsbehörden sollten darauf hinwirken, dass in den kommunalen Haushaltsverrechnungssystemen nur solche Eingaben möglich sind, die im Einklang mit dem vorgege-benen Satzaufbau der Datenschnittstelle und dem jeweils aktuellen Kontenplan stehen. (TZ 10)	offen
17	Auf eine vollständige Übermittlung aller erforderlichen Satzarten durch die Gemeinden sollte hingewirkt werden. (TZ 19)	zugesagt
18	Auf Basis des Feedbacks der Statistik Austria sollten kontinuierlich gezielte Verbesserungen in den Datenkontrollsysteinen vorgenommen und dabei gegebenenfalls auch die nötigen Detailinformatio-nen eingeholt werden. (TZ 20)	zugesagt
19	Zur Verbesserung der Datenqualität wäre als Mindeststandard die empfohlene Plausibilitätsprüfung der Statistik Austria umzusetzen. (TZ 21)	zugesagt
20	Die inhaltliche Plausibilitätsprüfung wäre bereits auf Landesebene vorzusehen, um dadurch die Nacherhebung und daraus resultierende divergierende Datenbestände auf Ebene der Gemeinden, Länder und der Statistik Austria zu vermeiden. (TZ 25)	zugesagt
22	Detailinformationen sollten künftig aktiv bei der Statistik Austria eingeholt werden, wenn die über-mittelten Feedbacks zu festgestellten Fehlern keine ausreichend detaillierte Grundlage zur Verbesserung der eigenen Prüfroutinen bieten. (TZ 24)	umgesetzt
23	Den Gemeinden sollte eine testweise Übermittlung der Haushaltsdaten und zumindest eine Kontrolle der formellen Richtigkeit vor der Beschlussfassung des Rechnungsabschlusses durch den Gemeinderat ermöglicht werden. (TZ 13)	zugesagt
24	Im Zuge der Testprüfung wäre bereits eine Kontrolle der inhaltlichen Richtigkeit der Gemeindehaus-haltsdaten vorzusehen, um durch diese Überprüfung eine Fehlerkorrektur noch im laufenden Jahr sicherzustellen. (TZ 13)	zugesagt
25	Der vorgesehene Bericht über die durchgeführte Plausibilitätsprüfung sollte künftig erstellt und an die Statistik Austria übermittelt werden. (TZ 15)	offen
26	Die Termine für die Datenübermittlung der Gemeinden sollten so gesetzt werden, dass ausreichend Zeit für die Plausibilitätsprüfung zur Verfügung steht und eine allfällige Fehlerbehebung durch die Gemeinden noch termingerecht erfolgen kann. (TZ 11)	umgesetzt
28	Die Möglichkeit, bei der Datenlieferung zum 4. Quartal bereits sämtliche Satzarten abzuverlangen und die dabei gewonnenen Informationen frühzeitig für die Qualitätssicherung der Jahresabschlussdaten zu verwenden, sollte überdacht werden. (TZ 14)	zugesagt
29	Auch im Hinblick auf die Nacherhebungserfordernisse wären inhaltliche Prüfroutinen zu implementie-ren und diese tatsächlich zur Verbesserung der Datenqualität vor Weiterleitung an die Statistik Austria zu nutzen. (TZ 18)	zugesagt
32	Auf eine verpflichtende Vorlage der beschlossenen Rechnungsabschlüsse durch die Städte mit eigenem Statut an das Land wäre in den gesetzlichen Rahmenbedingungen hinzuwirken. (TZ 12)	offen
33	Die eigenen Prüfroutinen wären unter Berücksichtigung der empfohlenen Prüfroutinen der Statistik Austria zu überarbeiten. (TZ 17)	zugesagt
34	Zur Übermittlung der Gemeindehaushaltsdaten sollte auf eine Portallösung samt implementierter Plausibilitätsprüfung umgestiegen werden. (TZ 10)	zugesagt
35	In Bezug auf die landesgesetzlichen Fristen für die Beschlussfassung und Vorlage der Rechnungs-abschlüsse von Gemeinden wäre auf eine Anpassung der gesetzlichen Rahmenbedingungen hinzu-wirken, um den Gemeindeaufsichten die Erfüllung der ihnen nach der Geburungsstatistik-VO 2014 obliegenden Aufgaben – zur Erzielung eines qualitativ hochwertigen Datenbestands – zu ermöglichen. (TZ 12)	zugesagt
36	Die noch zu implementierenden Prüfroutinen sollten zur Prüfung der Rechnungsabschlüsse der Gemeinden verwendet werden. (TZ 18)	zugesagt



## Nachfrageverfahren im Jahr 2019

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsgrad
<b>Land Steiermark</b>		
9	Im jeweiligen Wirkungsbereich wären die Voraussetzungen für ein einheitliches Register von aktiven Gemeindeverbänden unter Berücksichtigung der bereits vorhandenen Datenbestände (veröffentlichter Datenbestand des RH nach dem Medienkooperations- und –förderungs–Transparenzgesetz, MedKF–TG) zu schaffen, um eine vollständige Erfassung zu ermöglichen. (TZ 28)	zugesagt
10	Die Voraussetzungen für eine Integration der zusätzlichen Datenanforderungen des Stabilitätspakts in die Geburungsstatistikherhebung wären zu schaffen. (TZ 30)	umgesetzt
11	Die zusätzliche Erhebung laut ÖStP 2012 sollte vorrangig mit jener der Geburungsstatistikherhebung zusammengeführt und deren Ablauf– und Kontrollprozesse für eine Verbesserung der Datenqualität genutzt werden. (TZ 31)	umgesetzt
12	Im jeweiligen Wirkungsbereich wäre auf rechtliche Rahmenbedingungen hinzuwirken, die den Gemeindeaufsichten eine umfassende Beurteilung der finanziellen Situation der Gemeinden einschließlich ihrer außerbudgetären Einheiten ermöglicht. (TZ 27, TZ 35)	zugesagt
13	Die in der Geburungsstatistik–VO 2014 festgelegten Erhebungswege bei außerbudgetären Einheiten und Gemeindeverbänden sollten so optimiert werden, dass für die Gemeindeaufsichten eine verbesserte Grundlage für die Steuerung durch Kennzahlen gegeben ist. (TZ 35)	umgesetzt
14	Ein Standard für erforderliche Prüfroutinen wäre gemeinsam festzulegen und dieser exakt zu spezifizieren, um eine einheitliche Umsetzung der Plausibilitätsprüfung sicherzustellen. (TZ 17)	umgesetzt
15	Der Leitfaden für die Plausibilitätsprüfung der Gemeindehaushaltsdaten sollte erweitert werden und gemeinsam eine kontinuierliche Weiterentwicklung der Prüfroutinen zur einheitlichen Qualitätssicherung verfolgt werden. (TZ 21)	umgesetzt
16	Die Länder als Gemeindeaufsichtsbehörden sollten darauf hinwirken, dass in den kommunalen Haushaltsverrechnungssystemen nur solche Eingaben möglich sind, die im Einklang mit dem vorgegebenen Satzaufbau der Datenschnittstelle und dem jeweils aktuellen Kontenplan stehen. (TZ 10)	zugesagt
17	Auf eine vollständige Übermittlung aller erforderlichen Satzarten durch die Gemeinden sollte hingewirkt werden. (TZ 19)	zugesagt
18	Auf Basis des Feedbacks der Statistik Austria sollten kontinuierlich gezielte Verbesserungen in den Datenkontrollsysteinen vorgenommen und dabei gegebenenfalls auch die nötigen Detailinformationen eingeholt werden. (TZ 20)	umgesetzt
19	Zur Verbesserung der Datenqualität wäre als Mindeststandard die empfohlene Plausibilitätsprüfung der Statistik Austria umzusetzen. (TZ 21)	umgesetzt
20	Die inhaltliche Plausibilitätsprüfung wäre bereits auf Landesebene vorzusehen, um dadurch die Nacherhebung und daraus resultierende divergierende Datenbestände auf Ebene der Gemeinden, Länder und der Statistik Austria zu vermeiden. (TZ 25)	umgesetzt
25	Der vorgesehene Bericht über die durchgeführte Plausibilitätsprüfung sollte künftig erstellt und an die Statistik Austria übermittelt werden. (TZ 15)	zugesagt
32	Auf eine verpflichtende Vorlage der beschlossenen Rechnungsabschlüsse durch die Städte mit eigenem Statut an das Land wäre in den gesetzlichen Rahmenbedingungen hinzuwirken. (TZ 12)	zugesagt
37	Durch einen Erfahrungsaustausch sollten die vorhandenen Systeme und Prozesse zur Haushaltstypenprüfung weiterentwickelt werden. (TZ 18)	umgesetzt
<b>Land Tirol</b>		
9	Im jeweiligen Wirkungsbereich wären die Voraussetzungen für ein einheitliches Register von aktiven Gemeindeverbänden unter Berücksichtigung der bereits vorhandenen Datenbestände (veröffentlichter Datenbestand des RH nach dem Medienkooperations- und –förderungs–Transparenzgesetz, MedKF–TG) zu schaffen, um eine vollständige Erfassung zu ermöglichen. (TZ 28)	zugesagt
10	Die Voraussetzungen für eine Integration der zusätzlichen Datenanforderungen des Stabilitätspakts in die Geburungsstatistikherhebung wären zu schaffen. (TZ 30)	umgesetzt
11	Die zusätzliche Erhebung laut ÖStP 2012 sollte vorrangig mit jener der Geburungsstatistikherhebung zusammengeführt und deren Ablauf– und Kontrollprozesse für eine Verbesserung der Datenqualität genutzt werden. (TZ 31)	umgesetzt



SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsgrad
12	Im jeweiligen Wirkungsbereich wäre auf rechtliche Rahmenbedingungen hinzuwirken, die den Gemeindeaufsichten eine umfassende Beurteilung der finanziellen Situation der Gemeinden einschließlich ihrer außerbudgetären Einheiten ermöglicht. (TZ 27, TZ 35)	offen
13	Die in der Gebarungsstatistik-VO 2014 festgelegten Erhebungswege bei außerbudgetären Einheiten und Gemeindeverbänden sollten so optimiert werden, dass für die Gemeindeaufsichten eine verbesserte Grundlage für die Steuerung durch Kennzahlen gegeben ist. (TZ 35)	umgesetzt
14	Ein Standard für erforderliche Prüfroutinen wäre gemeinsam festzulegen und dieser exakt zu spezifizieren, um eine einheitliche Umsetzung der Plausibilitätsprüfung sicherzustellen. (TZ 17)	umgesetzt
15	Der Leitfaden für die Plausibilitätsprüfung der Gemeindehaushaltsdaten sollte erweitert werden und gemeinsam eine kontinuierliche Weiterentwicklung der Prüfroutinen zur einheitlichen Qualitäts- sicherung verfolgt werden. (TZ 21)	umgesetzt
16	Die Länder als Gemeindeaufsichtsbehörden sollten darauf hinwirken, dass in den kommunalen Haushaltsverrechnungssystemen nur solche Eingaben möglich sind, die im Einklang mit dem vorgegebenen Satzaufbau der Datenschnittstelle und dem jeweils aktuellen Kontenplan stehen. (TZ 10)	zugesagt
17	Auf eine vollständige Übermittlung aller erforderlichen Satzarten durch die Gemeinden sollte hingewirkt werden. (TZ 19)	umgesetzt
18	Auf Basis des Feedbacks der Statistik Austria sollten kontinuierlich gezielte Verbesserungen in den Datenkontrollsysteinen vorgenommen und dabei gegebenenfalls auch die nötigen Detailinformatio- nen eingeholt werden. (TZ 20)	umgesetzt
19	Zur Verbesserung der Datenqualität wäre als Mindeststandard die empfohlene Plausibilitätsprüfung der Statistik Austria umzusetzen. (TZ 21)	umgesetzt
20	Die inhaltliche Plausibilitätsprüfung wäre bereits auf Landesebene vorzusehen, um dadurch die Nacherhebung und daraus resultierende divergierende Datenbestände auf Ebene der Gemeinden, Länder und der Statistik Austria zu vermeiden. (TZ 25)	umgesetzt
32	Auf eine verpflichtende Vorlage der beschlossenen Rechnungsabschlüsse durch die Städte mit eigenem Statut an das Land wäre in den gesetzlichen Rahmenbedingungen hinzuwirken. (TZ 12)	offen
37	Durch einen Erfahrungsaustausch sollten die vorhandenen Systeme und Prozesse zur Haushalts- datenprüfung weiterentwickelt werden. (TZ 18)	umgesetzt
<b>Land Vorarlberg</b>		
9	Im jeweiligen Wirkungsbereich wären die Voraussetzungen für ein einheitliches Register von aktiven Gemeindeverbänden unter Berücksichtigung der bereits vorhandenen Datenbestände (veröffentlichter Datenbestand des RH nach dem Medienkooperations- und –förderungs–Transparenzgesetz, MedKF–TG) zu schaffen, um eine vollständige Erfassung zu ermöglichen. (TZ 28)	zugesagt
10	Die Voraussetzungen für eine Integration der zusätzlichen Datenanforderungen des Stabilitätspakts in die Gebarungsstatistikerhebung wären zu schaffen. (TZ 30)	umgesetzt
11	Die zusätzliche Erhebung laut ÖStP 2012 sollte vorrangig mit jener der Gebarungsstatistikerhebung zusammengeführt und deren Ablauf- und Kontrollprozesse für eine Verbesserung der Datenqualität genutzt werden. (TZ 31)	umgesetzt
12	Im jeweiligen Wirkungsbereich wäre auf rechtliche Rahmenbedingungen hinzuwirken, die den Gemeindeaufsichten eine umfassende Beurteilung der finanziellen Situation der Gemeinden einschließlich ihrer außerbudgetären Einheiten ermöglicht. (TZ 27, TZ 35)	umgesetzt
13	Die in der Gebarungsstatistik-VO 2014 festgelegten Erhebungswege bei außerbudgetären Einheiten und Gemeindeverbänden sollten so optimiert werden, dass für die Gemeindeaufsichten eine verbesserte Grundlage für die Steuerung durch Kennzahlen gegeben ist. (TZ 35)	umgesetzt
14	Ein Standard für erforderliche Prüfroutinen wäre gemeinsam festzulegen und dieser exakt zu spezifizieren, um eine einheitliche Umsetzung der Plausibilitätsprüfung sicherzustellen. (TZ 17)	umgesetzt
15	Der Leitfaden für die Plausibilitätsprüfung der Gemeindehaushaltsdaten sollte erweitert werden und gemeinsam eine kontinuierliche Weiterentwicklung der Prüfroutinen zur einheitlichen Qualitäts- sicherung verfolgt werden. (TZ 21)	umgesetzt



## Nachfrageverfahren im Jahr 2019

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsgrad
16	Die Länder als Gemeindeaufsichtsbehörden sollten darauf hinwirken, dass in den kommunalen Haushaltsverrechnungssystemen nur solche Eingaben möglich sind, die im Einklang mit dem vorgegebenen Satzaufbau der Datenschnittstelle und dem jeweils aktuellen Kontenplan stehen. (TZ 10)	umgesetzt
17	Auf eine vollständige Übermittlung aller erforderlichen Satzarten durch die Gemeinden sollte hingewirkt werden. (TZ 19)	zugesagt
18	Auf Basis des Feedbacks der Statistik Austria sollten kontinuierlich gezielte Verbesserungen in den Datenkontrollsysteinen vorgenommen und dabei gegebenenfalls auch die nötigen Detailinformationen eingeholt werden. (TZ 20)	umgesetzt
19	Zur Verbesserung der Datenqualität wäre als Mindeststandard die empfohlene Plausibilitätsprüfung der Statistik Austria umzusetzen. (TZ 21)	zugesagt
20	Die inhaltliche Plausibilitätsprüfung wäre bereits auf Landesebene vorzusehen, um dadurch die Nacherhebung und daraus resultierende divergierende Datenbestände auf Ebene der Gemeinden, Länder und der Statistik Austria zu vermeiden. (TZ 25)	zugesagt
23	Den Gemeinden sollte eine testweise Übermittlung der Haushaltsdaten und zumindest eine Kontrolle der formellen Richtigkeit vor der Beschlussfassung des Rechnungsabschlusses durch den Gemeinderat ermöglicht werden. (TZ 13)	umgesetzt
24	Im Zuge der Testprüfung wäre bereits eine Kontrolle der inhaltlichen Richtigkeit der Gemeindehaushaltsdaten vorzusehen, um durch diese Überprüfung eine Fehlerkorrektur noch im laufenden Jahr sicherzustellen. (TZ 13)	zugesagt
25	Der vorgesehene Bericht über die durchgeführte Plausibilitätsprüfung sollte künftig erstellt und an die Statistik Austria übermittelt werden. (TZ 15)	zugesagt
26	Die Termine für die Datenübermittlung der Gemeinden sollten so gesetzt werden, dass ausreichend Zeit für die Plausibilitätsprüfung zur Verfügung steht und eine allfällige Fehlerbehebung durch die Gemeinden noch termingerecht erfolgen kann. (TZ 11)	umgesetzt
29	Auch im Hinblick auf die Nacherhebungserfordernisse wären inhaltliche Prüfroutinen zu implementieren und diese tatsächlich zur Verbesserung der Datenqualität vor Weiterleitung an die Statistik Austria zu nutzen. (TZ 18)	zugesagt
34	Zur Übermittlung der Gemeindehaushaltsdaten sollte auf eine Portallösung samt implementierter Plausibilitätsprüfung umgestiegen werden. (TZ 10)	zugesagt
35	In Bezug auf die landesgesetzlichen Fristen für die Beschlussfassung und Vorlage der Rechnungsabschlüsse von Gemeinden wäre auf eine Anpassung der gesetzlichen Rahmenbedingungen hinzuwirken, um den Gemeindeaufsichten die Erfüllung der ihnen nach der Geburungsstatistik-VO 2014 obliegenden Aufgaben – zur Erzielung eines qualitativ hochwertigen Datenbestands – zu ermöglichen. (TZ 12)	umgesetzt
36	Die noch zu implementierenden Prüfroutinen sollten zur Prüfung der Rechnungsabschlüsse der Gemeinden verwendet werden. (TZ 18)	zugesagt

## Fazit

Der RH richtete insgesamt 37 Empfehlungen an den Bund (Bundesministerium für Finanzen und Statistik Austria) und die Länder mit Ausnahme von Wien. Sofern für die Umsetzung ein gemeinsames Vorgehen von Bund, Ländern und Gemeinden erforderlich war, waren die Empfehlungen an sämtliche Berichtsadressaten gerichtet.

Mit der im Hinblick auf die Ausrollung der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 und der damit erforderlichen Anpassung der Datenschnittstelle für die Erhebung der Gemeindedaten wurden mehrere Empfehlungen umgesetzt:

So wurde die Erhebung der Daten zur mittelfristigen Finanzplanung im Rahmen des Österreichischen Stabilitätspakts 2012 in die neugestaltete Datenschnittstelle integriert, sodass für die Gemeinden kein gesonderter Erhebungsweg mehr erforderlich ist. Weiters soll für die Länder künftig auch die Auswertung der Daten der außerbudgetären Einheiten möglich sein. Die Statistik Austria wird künftig eine Unternehmensregister-Kennziffer als Identifikationsmerkmal für Gemeindeverbände verwenden, die eine vollständige Erfassung von Gemeindeverbänden im Ergänzungsregister sicherstellen könnte.

Für die neue Datenschnittstelle wurde außerdem in einer Arbeitsgruppe mit Vertretern der Länder, der Statistik Austria, der Interessenvertretungen und der Softwareanbieter der Gemeinden eine bundeseinheitliche Standardprüfung und länderinterne Zusatzprüfungen entwickelt, sodass einheitliche Vorgaben für die Qualitätssicherung bestehen.

Die Statistik Austria überarbeitete zudem den Leitfaden für die Plausibilitätsprüfung sowie das Handbuch und setzte auch die vom RH empfohlenen Feedbacks und Rückmeldungen an die Länder um, wodurch eine Verbesserung der Qualität der durchzuführenden Prüfungen erwartet werden kann.

Die weiteren Empfehlungen an die Länder hinsichtlich der Verbesserung der durchzuführenden Plausibilitätsprüfungen, deren Vereinheitlichung und der Weiterentwicklung der Qualitätssicherung wurden mehrheitlich umgesetzt oder zugesagt. Dies gelang, indem sich Burgenland, Niederösterreich und Oberösterreich durch Übernahme der Prüfsoftware „GemFin“ den Prüfroutinen und der Portallösung des Landes Steiermark anschlossen. Die Länder Salzburg und Vorarlberg kündigten ihrerseits eine Kooperation mit dem Land Tirol an. Die Qualitätssicherungsprozesse der Länder Steiermark und Tirol hatte der RH als best practice Beispiele qualifiziert.

Im Land Kärnten blieben Empfehlungen zum Prozess der Qualitätssicherung und der Verbesserung der durchgeführten Plausibilitätsprüfung offen, wodurch vor allem der von der Statistik Austria vorgegebene Mindeststandard nicht erfüllt wird.



## Haushaltsergebnisse 2016 gemäß Österreichischem Stabilitätspakt 2012 – Gutachten

Bund 2018/45  
 Burgenland 2018/3  
 Kärnten 2018/4  
 Niederösterreich 2018/5  
 Oberösterreich 2018/8  
 Salzburg 2018/6  
 Steiermark 2018/4  
 Tirol 2018/5  
 Vorarlberg 2018/7  
 Wien 2018/10

Der RH überprüfte von Oktober 2017 bis Jänner 2018 im Bundesministerium für Finanzen, bei den Ländern und der Statistik Austria die Haushaltsergebnisse gemäß Österreichischem Stabilitätspakt 2012 mit dem Ziel, die Berechnung der Haushaltsergebnisse durch die Statistik Austria und das Vorliegen von Sachverhalten, die allenfalls Sanktionen gemäß dem Österreichischen Stabilitätspakt 2012 nach sich ziehen könnten, zu beurteilen. Der Bericht enthielt 27 Empfehlungen.

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsgrad
Bundesanstalt „Statistik Österreich“		
21	Um die Beurteilung der Sanktionsrelevanz korrekt vornehmen zu können, wäre künftig keine Regelgrenze für den Maastricht–Saldo von Sozialversicherungsträgern in dem Bericht gemäß Art. 18 Österreichischer Stabilitätspakt 2012 darzustellen und die Ausgaben zur Stabilisierung des Finanzmarktes wären den richtigen Gebietskörperschaften zuzuordnen. (TZ 6)	umgesetzt
22	Zur Beurteilung sanktionsrelevanter Sachverhalte sollten alle geltenden Bestimmungen herangezogen werden. Dies wäre auch in dem Bericht gemäß Art. 18 Österreichischer Stabilitätspakt 2012 schriftlich zu dokumentieren. (TZ 6)	umgesetzt
23	Der Wert für diskretionäre laufende Einnahmen wäre für alle im Bericht berücksichtigten Jahre von der Frühjahrsprognose der Europäischen Kommission zu übernehmen und der aktuelle Stand der verwendeten Datenquellen wäre vollständig zu dokumentieren. (TZ 10)	umgesetzt
24	Das Fehlen eines Konzepts zur Aufteilung des sogenannten „Freezewertes“ wäre im Bericht gemäß Art. 18 Österreichischer Stabilitätspakt 2012 zu dokumentieren. (TZ 10)	umgesetzt
25	In der Beurteilung der ordnungsgemäßen Schuldenquotenanpassung wären zukünftig alle Ausnahmebestimmungen des Art. 10 Österreichischer Stabilitätspakt 2012 zu berücksichtigen. (TZ 11)	umgesetzt
26	Abweichungen vom vorgesehenen Berichterstellungsprozess, die Zeitpunkte der Datenverfügbarkeit sowie weitere Besonderheiten der Datenbereitstellung wären zu dokumentieren und transparent im Bericht darzustellen. (TZ 15)	umgesetzt
27	Informationen zu den berücksichtigten Einmaleinnahmen und –ausgaben wären in dem Bericht gemäß Art. 18 Österreichischer Stabilitätspakt 2012 zu dokumentieren. (TZ 21)	umgesetzt



SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsgrad
<b>Bundesministerium für Finanzen</b>		
1	Die Regelungen des Österreichischen Stabilitätspakts 2012 wären auf den gesamten Sektor Staat (insbesondere auch die Sozialversicherungsträger) auszudehnen. (TZ 4)	offen
2	Es sollten Möglichkeiten für eine engere Abstimmung zwischen Stabilitätsprogramm und Österreichischem Stabilitätspakt geprüft werden. (TZ 4)	offen
3	Bei künftigen Novellen des Österreichischen Stabilitätspakts wären klare Regelungen hinsichtlich der Berücksichtigung von Ausnahmetbeständen festzulegen. (TZ 6)	offen
4	Bei zukünftigen Novellen des Art. 10 Österreichischer Stabilitätspakt 2012 wären Regelungen zur Schuldenquotenanpassung vorzusehen, die mit jenen auf EU-Ebene kompatibel sind und eine gleichmäßige Anpassung für alle Gebietskörperschaften vorsehen. (TZ 11)	offen
5	Im Österreichischen Stabilitätspakt wäre künftig eine Regelung für jene Fälle vorzusehen, in denen kein Einvernehmen zwischen den Vertragsparteien hergestellt werden kann, damit die im Österreichischen Stabilitätspakt vorgesehenen Aufgaben der Haushaltskoordinierung ohne Unterbrechung wahrgenommen werden können. (TZ 12)	offen
6	Das im Österreichischen Stabilitätspakt 2012 vorgesehene Schlichtungsgremium wäre unverzüglich einzurichten und es wäre eine Geschäftsordnung für das Schlichtungsgremium zu erlassen. (TZ 13)	umgesetzt
7	Der Berichterstellungsprozess wäre grundsätzlich zu evaluieren. Allfällige Stellungnahmen der Vertragsparteien sollten abschließend geprüft werden, wofür der Statistik Austria ein angemessener Zeitraum zur Verfügung stehen sollte. (TZ 15)	umgesetzt
8	Die Beurteilung der Sanktionsrelevanz wäre institutionell und inhaltlich so zu regeln, dass die beauftragte Einrichtung diese selbstständig und unabhängig durchführen kann. (TZ 17)	offen
9	Es wäre eine klare Regelung hinsichtlich der institutionellen Aufgabenverteilung für Datenerhebungen zu treffen. (TZ 18)	umgesetzt
10	Das Österreichische Koordinationskomitee sollte klare Regelungen zur Ermittlung der Einmalmaßnahmen festlegen. (TZ 21)	umgesetzt
11	Im Stabilitätsrechner wäre für den Maastricht-Saldo keine Regelgrenze für die von der Berechnung ausgenommenen Sozialversicherungsträger vorzusehen, um eine fälschliche Darstellung im Bericht der Statistik Austria zu vermeiden. (TZ 6)	umgesetzt
12	Die Berechnung der Regelgrenzen für die Fiskalregel Ausgabenwachstum wäre zeitgerecht mit dem Österreichischen Koordinationskomitee abzustimmen. (TZ 10)	umgesetzt
13	Die Berechnung der Regelgrenzen wäre transparent (z.B. durch Hinterlegung von Formeln) zu dokumentieren. (TZ 10)	umgesetzt
14	Es wäre ein Konzept zur Aufteilung des sogenannten „Freezewertes“ zu entwickeln und dieses im Österreichischen Koordinationskomitee abzustimmen. (TZ 10)	umgesetzt
15	Sämtliche für die Berechnung der Haushaltsergebnisse erforderlichen Daten wären vollständig und nachvollziehbar der Statistik Austria und allen Vertragsparteien zur Verfügung zu stellen. (TZ 15)	umgesetzt
16	Es wäre eine webbasierte Bereitstellung des Stabilitätsrechners (z.B. im Wege eines Web-Portals) sicherzustellen, die gewährleistet, dass alle Anwenderinnen und Anwender die gleiche Version verwenden. Eine Dokumentation der einzelnen Versionen des Stabilitätsrechners wäre anzulegen, damit die Unterschiede zwischen den einzelnen Versionen unmittelbar klar ersichtlich sind. (TZ 16)	zugesagt
17	Im Falle einer Überarbeitung des Stabilitätsrechners wäre sicherzustellen, dass wesentliche Anliegen der Anwenderinnen und Anwender – insbesondere jene der Statistik Austria – im Rahmen der Erstellung des Berichts gemäß Österreichischem Stabilitätspakt 2012 Berücksichtigung finden. (TZ 16)	zugesagt
18	Sämtliche für die Berechnung der Fiskalregeln erforderlichen Daten wären fristgerecht im Stabilitätsrechner abzubilden, sodass keine zusätzlichen Datenanforderungen außerhalb des Stabilitätsrechners notwendig sind. (TZ 16)	umgesetzt



SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsgrad
19	In Hinkunft wären zusätzliche Informationen, wie die Aufteilung von Zusatzkosten für Flüchtlinge, zeitgerecht an die Statistik Austria und an die Länder und Gemeinden zu übermitteln. Mit den Vertragsparteien abzustimmende Vorschläge wären nicht als Tischvorlage in die entsprechenden Gremien einzubringen, sondern vorab an die Sitzungsteilnehmerinnen und –teilnehmer auszusenden, sodass diese zeitgerecht die Unterlagen prüfen können und eine Abstimmung rascher erreicht werden kann. (TZ 19)	umgesetzt
20	Einmalmaßnahmen wären in Hinkunft korrekt und vollständig an die Statistik Austria zu übermitteln. (TZ 21)	umgesetzt
<b>Land Burgenland</b>		
1	Die Regelungen des Österreichischen Stabilitätspakts 2012 wären auf den gesamten Sektor Staat (insbesondere auch die Sozialversicherungsträger) auszudehnen. (TZ 4)	offen
2	Es sollten Möglichkeiten für eine engere Abstimmung zwischen Stabilitätsprogramm und Österreichischem Stabilitätspakt geprüft werden. (TZ 4)	offen
3	Bei künftigen Novellen des Österreichischen Stabilitätspakts wären klare Regelungen hinsichtlich der Berücksichtigung von Ausnahmetatbeständen festzulegen. (TZ 6)	offen
4	Bei zukünftigen Novellen des Art. 10 Österreichischer Stabilitätspakt 2012 wären Regelungen zur Schuldenquotenanpassung vorzusehen, die mit jenen auf EU–Ebene kompatibel sind und eine gleichmäßige Anpassung für alle Gebietskörperschaften vorsehen. (TZ 11)	offen
5	Im Österreichischen Stabilitätspakt wäre künftig eine Regelung für jene Fälle vorzusehen, in denen kein Einvernehmen zwischen den Vertragsparteien hergestellt werden kann, damit die im Österreichischen Stabilitätspakt vorgesehenen Aufgaben der Haushaltskoordinierung ohne Unterbrechung wahrgenommen werden können. (TZ 12)	offen
6	Das im Österreichischen Stabilitätspakt 2012 vorgesehene Schlichtungsgremium wäre unverzüglich einzurichten und es wäre eine Geschäftsordnung für das Schlichtungsgremium zu erlassen. (TZ 13)	umgesetzt
7	Der Berichterstellungsprozess wäre grundsätzlich zu evaluieren. Allfällige Stellungnahmen der Vertragsparteien sollten abschließend geprüft werden, wofür der Statistik Austria ein angemessener Zeitraum zur Verfügung stehen sollte. (TZ 15)	umgesetzt
8	Die Beurteilung der Sanktionsrelevanz wäre institutionell und inhaltlich so zu regeln, dass die beauftragte Einrichtung diese selbstständig und unabhängig durchführen kann. (TZ 17)	offen
9	Es wäre eine klare Regelung hinsichtlich der institutionellen Aufgabenverteilung für Datenerhebungen zu treffen. (TZ 18)	umgesetzt
10	Das Österreichische Koordinationskomitee sollte klare Regelungen zur Ermittlung der Einmalmaßnahmen festlegen. (TZ 21)	umgesetzt
<b>Land Kärnten</b>		
1	Die Regelungen des Österreichischen Stabilitätspakts 2012 wären auf den gesamten Sektor Staat (insbesondere auch die Sozialversicherungsträger) auszudehnen. (TZ 4)	offen
2	Es sollten Möglichkeiten für eine engere Abstimmung zwischen Stabilitätsprogramm und Österreichischem Stabilitätspakt geprüft werden. (TZ 4)	offen
3	Bei künftigen Novellen des Österreichischen Stabilitätspakts wären klare Regelungen hinsichtlich der Berücksichtigung von Ausnahmetatbeständen festzulegen. (TZ 6)	offen
4	Bei zukünftigen Novellen des Art. 10 Österreichischer Stabilitätspakt 2012 wären Regelungen zur Schuldenquotenanpassung vorzusehen, die mit jenen auf EU–Ebene kompatibel sind und eine gleichmäßige Anpassung für alle Gebietskörperschaften vorsehen. (TZ 11)	offen
5	Im Österreichischen Stabilitätspakt wäre künftig eine Regelung für jene Fälle vorzusehen, in denen kein Einvernehmen zwischen den Vertragsparteien hergestellt werden kann, damit die im Österreichischen Stabilitätspakt vorgesehenen Aufgaben der Haushaltskoordinierung ohne Unterbrechung wahrgenommen werden können. (TZ 12)	offen
6	Das im Österreichischen Stabilitätspakt 2012 vorgesehene Schlichtungsgremium wäre unverzüglich einzurichten und es wäre eine Geschäftsordnung für das Schlichtungsgremium zu erlassen. (TZ 13)	umgesetzt



SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsgrad
7	Der Berichterstellungsprozess wäre grundsätzlich zu evaluieren. Allfällige Stellungnahmen der Vertragsparteien sollten abschließend geprüft werden, wofür der Statistik Austria ein angemessener Zeitraum zur Verfügung stehen sollte. (TZ 15)	umgesetzt
8	Die Beurteilung der Sanktionsrelevanz wäre institutionell und inhaltlich so zu regeln, dass die beauftragte Einrichtung diese selbstständig und unabhängig durchführen kann. (TZ 17)	offen
9	Es wäre eine klare Regelung hinsichtlich der institutionellen Aufgabenverteilung für Datenerhebungen zu treffen. (TZ 18)	umgesetzt
10	Das Österreichische Koordinationskomitee sollte klare Regelungen zur Ermittlung der Einmalmaßnahmen festlegen. (TZ 21)	umgesetzt
<b>Land Niederösterreich</b>		
1	Die Regelungen des Österreichischen Stabilitätspakts 2012 wären auf den gesamten Sektor Staat (insbesondere auch die Sozialversicherungsträger) auszudehnen. (TZ 4)	offen
2	Es sollten Möglichkeiten für eine engere Abstimmung zwischen Stabilitätsprogramm und Österreichischem Stabilitätspakt geprüft werden. (TZ 4)	offen
3	Bei künftigen Novellen des Österreichischen Stabilitätspakts wären klare Regelungen hinsichtlich der Berücksichtigung von Ausnahmetbeständen festzulegen. (TZ 6)	offen
4	Bei zukünftigen Novellen des Art. 10 Österreichischer Stabilitätspakt 2012 wären Regelungen zur Schuldenquotenanpassung vorzusehen, die mit jenen auf EU-Ebene kompatibel sind und eine gleichmäßige Anpassung für alle Gebietskörperschaften vorsehen. (TZ 11)	offen
5	Im Österreichischen Stabilitätspakt wäre künftig eine Regelung für jene Fälle vorzusehen, in denen kein Einvernehmen zwischen den Vertragsparteien hergestellt werden kann, damit die im Österreichischen Stabilitätspakt vorgesehenen Aufgaben der Haushaltskoordinierung ohne Unterbrechung wahrgenommen werden können. (TZ 12)	offen
6	Das im Österreichischen Stabilitätspakt 2012 vorgesehene Schlichtungsgremium wäre unverzüglich einzurichten und es wäre eine Geschäftsordnung für das Schlichtungsgremium zu erlassen. (TZ 13)	umgesetzt
7	Der Berichterstellungsprozess wäre grundsätzlich zu evaluieren. Allfällige Stellungnahmen der Vertragsparteien sollten abschließend geprüft werden, wofür der Statistik Austria ein angemessener Zeitraum zur Verfügung stehen sollte. (TZ 15)	umgesetzt
8	Die Beurteilung der Sanktionsrelevanz wäre institutionell und inhaltlich so zu regeln, dass die beauftragte Einrichtung diese selbstständig und unabhängig durchführen kann. (TZ 17)	offen
9	Es wäre eine klare Regelung hinsichtlich der institutionellen Aufgabenverteilung für Datenerhebungen zu treffen. (TZ 18)	umgesetzt
10	Das Österreichische Koordinationskomitee sollte klare Regelungen zur Ermittlung der Einmalmaßnahmen festlegen. (TZ 21)	umgesetzt
<b>Land Oberösterreich</b>		
1	Die Regelungen des Österreichischen Stabilitätspakts 2012 wären auf den gesamten Sektor Staat (insbesondere auch die Sozialversicherungsträger) auszudehnen. (TZ 4)	offen
2	Es sollten Möglichkeiten für eine engere Abstimmung zwischen Stabilitätsprogramm und Österreichischem Stabilitätspakt geprüft werden. (TZ 4)	offen
3	Bei künftigen Novellen des Österreichischen Stabilitätspakts wären klare Regelungen hinsichtlich der Berücksichtigung von Ausnahmetbeständen festzulegen. (TZ 6)	offen
4	Bei zukünftigen Novellen des Art. 10 Österreichischer Stabilitätspakt 2012 wären Regelungen zur Schuldenquotenanpassung vorzusehen, die mit jenen auf EU-Ebene kompatibel sind und eine gleichmäßige Anpassung für alle Gebietskörperschaften vorsehen. (TZ 11)	offen
5	Im Österreichischen Stabilitätspakt wäre künftig eine Regelung für jene Fälle vorzusehen, in denen kein Einvernehmen zwischen den Vertragsparteien hergestellt werden kann, damit die im Österreichischen Stabilitätspakt vorgesehenen Aufgaben der Haushaltskoordinierung ohne Unterbrechung wahrgenommen werden können. (TZ 12)	offen



## Nachfrageverfahren im Jahr 2019

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsgrad
6	Das im Österreichischen Stabilitätspakt 2012 vorgesehene Schlichtungsgremium wäre unverzüglich einzurichten und es wäre eine Geschäftsordnung für das Schlichtungsgremium zu erlassen. (TZ 13)	umgesetzt
7	Der Berichterstellungsprozess wäre grundsätzlich zu evaluieren. Allfällige Stellungnahmen der Vertragsparteien sollten abschließend geprüft werden, wofür der Statistik Austria ein angemessener Zeitraum zur Verfügung stehen sollte. (TZ 15)	umgesetzt
8	Die Beurteilung der Sanktionsrelevanz wäre institutionell und inhaltlich so zu regeln, dass die beauftragte Einrichtung diese selbstständig und unabhängig durchführen kann. (TZ 17)	offen
9	Es wäre eine klare Regelung hinsichtlich der institutionellen Aufgabenverteilung für Datenerhebungen zu treffen. (TZ 18)	umgesetzt
10	Das Österreichische Koordinationskomitee sollte klare Regelungen zur Ermittlung der Einmalmaßnahmen festlegen. (TZ 21)	umgesetzt
<b>Land Salzburg</b>		
1	Die Regelungen des Österreichischen Stabilitätspakts 2012 wären auf den gesamten Sektor Staat (insbesondere auch die Sozialversicherungsträger) auszudehnen. (TZ 4)	offen
2	Es sollten Möglichkeiten für eine engere Abstimmung zwischen Stabilitätsprogramm und Österreichischem Stabilitätspakt geprüft werden. (TZ 4)	offen
3	Bei künftigen Novellen des Österreichischen Stabilitätspakts wären klare Regelungen hinsichtlich der Berücksichtigung von Ausnahmetatbeständen festzulegen. (TZ 6)	offen
4	Bei zukünftigen Novellen des Art. 10 Österreichischer Stabilitätspakt 2012 wären Regelungen zur Schuldenquotenanpassung vorzusehen, die mit jenen auf EU-Ebene kompatibel sind und eine gleichmäßige Anpassung für alle Gebietskörperschaften vorsehen. (TZ 11)	offen
5	Im Österreichischen Stabilitätspakt wäre künftig eine Regelung für jene Fälle vorzusehen, in denen kein Einvernehmen zwischen den Vertragsparteien hergestellt werden kann, damit die im Österreichischen Stabilitätspakt vorgesehenen Aufgaben der Haushaltskoordinierung ohne Unterbrechung wahrgenommen werden können. (TZ 12)	offen
6	Das im Österreichischen Stabilitätspakt 2012 vorgesehene Schlichtungsgremium wäre unverzüglich einzurichten und es wäre eine Geschäftsordnung für das Schlichtungsgremium zu erlassen. (TZ 13)	umgesetzt
7	Der Berichterstellungsprozess wäre grundsätzlich zu evaluieren. Allfällige Stellungnahmen der Vertragsparteien sollten abschließend geprüft werden, wofür der Statistik Austria ein angemessener Zeitraum zur Verfügung stehen sollte. (TZ 15)	umgesetzt
8	Die Beurteilung der Sanktionsrelevanz wäre institutionell und inhaltlich so zu regeln, dass die beauftragte Einrichtung diese selbstständig und unabhängig durchführen kann. (TZ 17)	offen
9	Es wäre eine klare Regelung hinsichtlich der institutionellen Aufgabenverteilung für Datenerhebungen zu treffen. (TZ 18)	umgesetzt
10	Das Österreichische Koordinationskomitee sollte klare Regelungen zur Ermittlung der Einmalmaßnahmen festlegen. (TZ 21)	umgesetzt
<b>Land Steiermark</b>		
1	Die Regelungen des Österreichischen Stabilitätspakts 2012 wären auf den gesamten Sektor Staat (insbesondere auch die Sozialversicherungsträger) auszudehnen. (TZ 4)	offen
2	Es sollten Möglichkeiten für eine engere Abstimmung zwischen Stabilitätsprogramm und Österreichischem Stabilitätspakt geprüft werden. (TZ 4)	offen
3	Bei künftigen Novellen des Österreichischen Stabilitätspakts wären klare Regelungen hinsichtlich der Berücksichtigung von Ausnahmetatbeständen festzulegen. (TZ 6)	offen
4	Bei zukünftigen Novellen des Art. 10 Österreichischer Stabilitätspakt 2012 wären Regelungen zur Schuldenquotenanpassung vorzusehen, die mit jenen auf EU-Ebene kompatibel sind und eine gleichmäßige Anpassung für alle Gebietskörperschaften vorsehen. (TZ 11)	offen



SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsgrad
5	Im Österreichischen Stabilitätspakt wäre künftig eine Regelung für jene Fälle vorzusehen, in denen kein Einvernehmen zwischen den Vertragsparteien hergestellt werden kann, damit die im Österreichischen Stabilitätspakt vorgesehenen Aufgaben der Haushaltskoordinierung ohne Unterbrechung wahrgenommen werden können. (TZ 12)	offen
6	Das im Österreichischen Stabilitätspakt 2012 vorgesehene Schlichtungsgremium wäre unverzüglich einzurichten und es wäre eine Geschäftsordnung für das Schlichtungsgremium zu erlassen. (TZ 13)	umgesetzt
7	Der Berichterstellungsprozess wäre grundsätzlich zu evaluieren. Allfällige Stellungnahmen der Vertragsparteien sollten abschließend geprüft werden, wofür der Statistik Austria ein angemessener Zeitraum zur Verfügung stehen sollte. (TZ 15)	umgesetzt
8	Die Beurteilung der Sanktionsrelevanz wäre institutionell und inhaltlich so zu regeln, dass die beauftragte Einrichtung diese selbstständig und unabhängig durchführen kann. (TZ 17)	offen
9	Es wäre eine klare Regelung hinsichtlich der institutionellen Aufgabenverteilung für Datenerhebungen zu treffen. (TZ 18)	umgesetzt
10	Das Österreichische Koordinationskomitee sollte klare Regelungen zur Ermittlung der Einmalmaßnahmen festlegen. (TZ 21)	umgesetzt
<b>Land Tirol</b>		
1	Die Regelungen des Österreichischen Stabilitätspakts 2012 wären auf den gesamten Sektor Staat (insbesondere auch die Sozialversicherungsträger) auszudehnen. (TZ 4)	offen
2	Es sollten Möglichkeiten für eine engere Abstimmung zwischen Stabilitätsprogramm und Österreichischem Stabilitätspakt geprüft werden. (TZ 4)	offen
3	Bei künftigen Novellen des Österreichischen Stabilitätspakts wären klare Regelungen hinsichtlich der Berücksichtigung von Ausnahmetbeständen festzulegen. (TZ 6)	offen
4	Bei zukünftigen Novellen des Art. 10 Österreichischer Stabilitätspakt 2012 wären Regelungen zur Schuldensanierung vorzusehen, die mit jenen auf EU-Ebene kompatibel sind und eine gleichmäßige Anpassung für alle Gebietskörperschaften vorsehen. (TZ 11)	offen
5	Im Österreichischen Stabilitätspakt wäre künftig eine Regelung für jene Fälle vorzusehen, in denen kein Einvernehmen zwischen den Vertragsparteien hergestellt werden kann, damit die im Österreichischen Stabilitätspakt vorgesehenen Aufgaben der Haushaltskoordinierung ohne Unterbrechung wahrgenommen werden können. (TZ 12)	offen
6	Das im Österreichischen Stabilitätspakt 2012 vorgesehene Schlichtungsgremium wäre unverzüglich einzurichten und es wäre eine Geschäftsordnung für das Schlichtungsgremium zu erlassen. (TZ 13)	umgesetzt
7	Der Berichterstellungsprozess wäre grundsätzlich zu evaluieren. Allfällige Stellungnahmen der Vertragsparteien sollten abschließend geprüft werden, wofür der Statistik Austria ein angemessener Zeitraum zur Verfügung stehen sollte. (TZ 15)	umgesetzt
8	Die Beurteilung der Sanktionsrelevanz wäre institutionell und inhaltlich so zu regeln, dass die beauftragte Einrichtung diese selbstständig und unabhängig durchführen kann. (TZ 17)	offen
9	Es wäre eine klare Regelung hinsichtlich der institutionellen Aufgabenverteilung für Datenerhebungen zu treffen. (TZ 18)	umgesetzt
10	Das Österreichische Koordinationskomitee sollte klare Regelungen zur Ermittlung der Einmalmaßnahmen festlegen. (TZ 21)	umgesetzt
<b>Land Vorarlberg</b>		
1	Die Regelungen des Österreichischen Stabilitätspakts 2012 wären auf den gesamten Sektor Staat (insbesondere auch die Sozialversicherungsträger) auszudehnen. (TZ 4)	offen
2	Es sollten Möglichkeiten für eine engere Abstimmung zwischen Stabilitätsprogramm und Österreichischem Stabilitätspakt geprüft werden. (TZ 4)	offen
3	Bei künftigen Novellen des Österreichischen Stabilitätspakts wären klare Regelungen hinsichtlich der Berücksichtigung von Ausnahmetbeständen festzulegen. (TZ 6)	offen



## Nachfrageverfahren im Jahr 2019

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsgrad
4	Bei zukünftigen Novellen des Art. 10 Österreichischer Stabilitätspakt 2012 wären Regelungen zur Schuldenquotenanpassung vorzusehen, die mit jenen auf EU-Ebene kompatibel sind und eine gleichmäßige Anpassung für alle Gebietskörperschaften vorsehen. (TZ 11)	offen
5	Im Österreichischen Stabilitätspakt wäre künftig eine Regelung für jene Fälle vorzusehen, in denen kein Einvernehmen zwischen den Vertragsparteien hergestellt werden kann, damit die im Österreichischen Stabilitätspakt vorgesehenen Aufgaben der Haushaltskoordinierung ohne Unterbrechung wahrgenommen werden können. (TZ 12)	offen
6	Das im Österreichischen Stabilitätspakt 2012 vorgesehene Schlichtungsgremium wäre unverzüglich einzurichten und es wäre eine Geschäftsordnung für das Schlichtungsgremium zu erlassen. (TZ 13)	umgesetzt
7	Der Berichterstellungsprozess wäre grundsätzlich zu evaluieren. Allfällige Stellungnahmen der Vertragsparteien sollten abschließend geprüft werden, wofür der Statistik Austria ein angemessener Zeitraum zur Verfügung stehen sollte. (TZ 15)	umgesetzt
8	Die Beurteilung der Sanktionsrelevanz wäre institutionell und inhaltlich so zu regeln, dass die beauftragte Einrichtung diese selbstständig und unabhängig durchführen kann. (TZ 17)	offen
9	Es wäre eine klare Regelung hinsichtlich der institutionellen Aufgabenverteilung für Datenerhebungen zu treffen. (TZ 18)	umgesetzt
10	Das Österreichische Koordinationskomitee sollte klare Regelungen zur Ermittlung der Einmalmaßnahmen festlegen. (TZ 21)	umgesetzt
<b>Stadt Wien</b>		
1	Die Regelungen des Österreichischen Stabilitätspakts 2012 wären auf den gesamten Sektor Staat (insbesondere auch die Sozialversicherungsträger) auszudehnen. (TZ 4)	offen
2	Es sollten Möglichkeiten für eine engere Abstimmung zwischen Stabilitätsprogramm und Österreichischem Stabilitätspakt geprüft werden. (TZ 4)	offen
3	Bei künftigen Novellen des Österreichischen Stabilitätspakts wären klare Regelungen hinsichtlich der Berücksichtigung von Ausnahmetatbeständen festzulegen. (TZ 6)	offen
4	Bei zukünftigen Novellen des Art. 10 Österreichischer Stabilitätspakt 2012 wären Regelungen zur Schuldenquotenanpassung vorzusehen, die mit jenen auf EU-Ebene kompatibel sind und eine gleichmäßige Anpassung für alle Gebietskörperschaften vorsehen. (TZ 11)	offen
5	Im Österreichischen Stabilitätspakt wäre künftig eine Regelung für jene Fälle vorzusehen, in denen kein Einvernehmen zwischen den Vertragsparteien hergestellt werden kann, damit die im Österreichischen Stabilitätspakt vorgesehenen Aufgaben der Haushaltskoordinierung ohne Unterbrechung wahrgenommen werden können. (TZ 12)	offen
6	Das im Österreichischen Stabilitätspakt 2012 vorgesehene Schlichtungsgremium wäre unverzüglich einzurichten und es wäre eine Geschäftsordnung für das Schlichtungsgremium zu erlassen. (TZ 13)	umgesetzt
7	Der Berichterstellungsprozess wäre grundsätzlich zu evaluieren. Allfällige Stellungnahmen der Vertragsparteien sollten abschließend geprüft werden, wofür der Statistik Austria ein angemessener Zeitraum zur Verfügung stehen sollte. (TZ 15)	umgesetzt
8	Die Beurteilung der Sanktionsrelevanz wäre institutionell und inhaltlich so zu regeln, dass die beauftragte Einrichtung diese selbstständig und unabhängig durchführen kann. (TZ 17)	offen
9	Es wäre eine klare Regelung hinsichtlich der institutionellen Aufgabenverteilung für Datenerhebungen zu treffen. (TZ 18)	umgesetzt
10	Das Österreichische Koordinationskomitee sollte klare Regelungen zur Ermittlung der Einmalmaßnahmen festlegen. (TZ 21)	umgesetzt



## Fazit

Der RH richtete an den Bund (Bundesministerium für Finanzen und Statistik Austria) und die Länder insgesamt 27 Empfehlungen. Diese Empfehlungen waren teilweise an den Bund alleine gerichtet oder betrafen jeweils Bund und Länder, wenn für die Umsetzung eine gemeinsame Vorgangsweise sämtlicher Vertragspartner des Österreichischen Stabilitätspaktes 2012 erforderlich war.

Die Empfehlungen an den Bund wurden mehrheitlich (19) umgesetzt, bei zwei weiteren Empfehlungen wurde die Umsetzung zugesagt. Die Umsetzung von sechs Empfehlungen blieb offen. Für die Umsetzung der offenen Empfehlungen wären legistische Schritte im Hinblick auf eine Änderung des Österreichischen Stabilitätspaktes 2012 erforderlich. Durch die offen gebliebene Umsetzung umfassen die Regelungen des Österreichischen Stabilitätspaktes 2012 nach wie vor nicht den gesamten Sektor Staat (insbesondere nicht die Sozialversicherungsträger). Auch bestehen keine klaren Regelungen zur Anwendung von Ausnahmetatbeständen und zur Schuldenquotenanpassung oder für den Fall, dass kein Einvernehmen zwischen den Vertragsparteien hergestellt werden kann.

Andererseits liegen – durch die Umsetzung von Empfehlungen – nunmehr Regelungen zum Prozess der Datenerhebung und zur Berechnung der Regelgrenzen vor. Weiters wurden Maßnahmen zur Verbesserung des Berichterstellungsprozesses gesetzt, sodass sämtliche für die Berechnung der Haushaltsergebnisse erforderliche Daten vom Ministerium vollständig und nachvollziehbar der Statistik Austria und allen Vertragsparteien zur Verfügung gestellt werden. Die webbasierte Bereitstellung des Stabilitätsrechners sagte das Ministerium zu.



## IT–Betreuung an Schulen

**Bund 2018/47**  
**Burgenland 2018/4**  
**Kärnten 2018/5**  
**Niederösterreich 2018/6**  
**Oberösterreich 2018/9**  
**Salzburg 2018/7**  
**Steiermark 2018/5**  
**Tirol 2018/5**  
**Vorarlberg 2018/8**  
**Wien 2018/11**

Der RH überprüfte von November 2016 bis März 2017 das vormals zuständige Bundesministerium für Bildung, alle vormals zuständigen Landesschulräte und den vormals zuständigen Stadtschulrat für Wien sowie alle Ämter der Landesregierungen und den Magistrat der Stadt Wien mit dem Schwerpunkt der Betreuung der im Unterricht verwendeten IT–Ausstattung durch Bundes– und Landeslehrpersonen an öffentlichen Schulen. Ziel der Gebarungsüberprüfung war die Beurteilung folgender Themen:

- rechtliche Grundlagen sowie Organisation und Qualität
- Ausmaß der eingesetzten Lehrpersonal–Ressourcen und sonstigen Ressourcen–
- Zweckmäßigkeit der vorhandenen Modelle und sich daraus ergebende Einsparungs– bzw. Umschichtungspotenziale sowie
- digitale Kompetenzen der Schülerinnen und Schüler.

Der Bericht enthielt 42 Empfehlungen.

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsgrad
Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung		
1	In Abstimmung mit den Gemeinden einschließlich der Stadt Wien wäre ein IT–Modell für die Schulen – mit Schwerpunkt auf den allgemein bildenden Pflichtschulen – als Serviceleistung für die Schulerhalter (i.d.R. Gemeinden) zu entwickeln. Dieses sollte zentrale IT–Standards für Schulen, zentrale Services und eine Standardisierung der Abläufe (z.B. Beschaffung, Mängelbehebung) gewährleisten und die Lehrpersonen von technischen und administrativen Agenden der IT–Betreuung entlasten. Im Modell wären die Zuständigkeiten und die Finanzierungsverantwortung konsequent miteinander zu verknüpfen. (TZ 6, TZ 21, TZ 27)	zugesagt
2	Eine koordinierte Vorgangsweise für die Anschaffung der Standardsoftware wäre zu prüfen, um damit Kostenvorteile zu lukrieren. (TZ 25)	umgesetzt
3	Eine Evaluierung der IT–Betreuung NEU an Bundesschulen wäre durchzuführen; dabei wäre auch der Ressourceneinsatz der Lehrpersonen und der Systembetreuung zu berücksichtigen und gegebenenfalls wären Nachjustierungen vorzunehmen. Insbesondere wäre dafür eine Befragung aller Stakeholder zur Zweckmäßigkeit der IT–Ausstattung und IT–Betreuung durchzuführen. (TZ 3, TZ 27, TZ 29)	zugesagt



SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsgrad
4	Da zwei Regelungen für die pädagogisch–fachliche IT–Betreuung durch Bundeslehrpersonen nebeneinander bestanden, wäre auf eine Bereinigung des Rechtsbestands hinzuwirken und ein entsprechender Gesetzesvorschlag auszuarbeiten. (TZ 7)	offen
5	Auf eine gesetzliche Klarstellung wäre hinzuwirken, in welchem Ausmaß die Unterrichtsverpflichtung für Lehrpersonen an allgemein bildenden Pflichtschulen zum Zweck der pädagogisch–fachlichen IT–Betreuung reduziert werden kann, und ein entsprechender Gesetzesänderungsentwurf wäre zu erarbeiten. Insbesondere wären Obergrenzen und Kriterien für die Reduktion sowie Qualifikationserfordernisse in Bezug auf eine pädagogisch–digitale Schulentwicklung aufzunehmen. (TZ 8, TZ 30)	zugesagt
6	Die zuständigen Dienstbehörden wären zu informieren, wie die IT–Abschlagstunden in tatsächlich zu erbringende Stunden bei Lehrpersonen der allgemein bildenden und berufsbildenden Pflichtschulen umzurechnen sind. (TZ 10)	zugesagt
7	Auf eine für alle Lehrpersonen gültige klare Abgrenzung zwischen pädagogisch–fachlicher und technischer IT–Betreuung wäre hinzuwirken. (TZ 13, TZ 19, TZ 28)	zugesagt
8	Im Wege der Landesschulräte bzw. des Stadtschulrats für Wien wäre dafür zu sorgen, dass die Bundesschulen keine Verträge mit Bundeslehrpersonen zu Leistungen der Hardware– und Systembetreuung (2. Säule) abschließen. Für die Leistungen des IT–System– und –Sicherheitsmanagements (3. Säule) wäre ein den Vorgaben des Erlasses aus dem Jahr 2014 entsprechender Mustervertrag auszuarbeiten, wobei insbesondere auf die Einhaltung steuer– und sozialversicherungsrechtlicher Vorgaben zu achten wäre. Weiters wäre das Rundschreiben aus dem Jahr 1999 formell außer Kraft zu setzen. (TZ 14, TZ 18)	umgesetzt
9	Im Wege der Landesschulräte bzw. des Stadtschulrats für Wien wäre dafür zu sorgen, dass die Bundesschulen Verträge mit IT–Systembetreuerinnen und –betreuern vereinbaren, die Überschneidungen mit der Dienstzeit ausschließen. (TZ 18)	zugesagt
10	Für eine ordnungsgemäße und vollständige Anlagenbuchhaltung der Bundesschulen wäre zu sorgen, damit insbesondere die Auswirkungen der IT–Ausstattung auf die finanziellen Daten und Darstellungen im Bundesrechnungsabschluss abgebildet sind. (TZ 21)	umgesetzt
11	Die Empfehlung des Ministeriums zur Basis–IT–Infrastruktur wäre unter Einbindung der Stakeholder weiter zu entwickeln; dabei wären die Zielsetzungen der Breitbandstrategie 2020 des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie und der Digitalisierungsstrategie „Schule 4.0“ zu berücksichtigen. Darauf aufbauend wäre die IT–Ausstattung an den Bundesschulen weiter zu standardisieren. (TZ 22, TZ 23)	umgesetzt
12	Die (Spezial–)Softwareanschaffungen der Bundesschulen wären näher zu analysieren und gegebenenfalls wäre die zentrale Beschaffung durch das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung auszuweiten, um weitere Kostenvorteile zu erzielen. (TZ 25)	umgesetzt
13	Die Refundierung der Besoldungskosten von gesetzlich nicht gedeckten IT–Kustodiaten (Kärnten und Salzburg) sowie der Bildschirmzulagen (Kärnten) wäre zu prüfen, um weitere Kostenüberwälzungen hintanzuhalten. (TZ 28)	zugesagt
14	Die notwendigen Maßnahmen für die Einhaltung der Weiterbildungsverpflichtungen der IT–Kustodinnen und –Kustoden an den Bundesschulen wären zu setzen. (TZ 30)	zugesagt
15	Die wichtigsten Prozesse der IT–Betreuung (z.B. Beschaffung, Störungsmanagement) an Bundesschulen wären zu standardisieren. (TZ 31)	zugesagt
16	Für die Weiterentwicklung von digi.komp wäre auch das europäische Rahmenwerk DigComp zu berücksichtigen. (TZ 33)	zugesagt
17	Auf die Förderung der pädagogisch–didaktischen Kenntnisse der Lehrpersonen im digitalen Bereich wäre verstärkt zu fokussieren. Dafür wäre auf die Aufnahme der digitalen Kompetenz als verpflichtende Kompetenz in die Curricula der Lehramtsstudien hinzuwirken. Die Fort– und Weiterbildung der Lehrpersonen in digitaler Kompetenz wäre weiter zu priorisieren. (TZ 34)	zugesagt
18	Hinsichtlich einer fundierten Einschätzung zur Situation der digitalen Kompetenz an Österreichs Schulen wäre, unter Beachtung von Kosten–Nutzen–Aspekten, die Möglichkeit einer Teilnahme Österreichs an der International Computer and Information Literacy Study noch einmal zu evaluieren. (TZ 34)	offen



## Nachfrageverfahren im Jahr 2019

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsgrad
19	Die verschiedenen Programme wären hinsichtlich digitalem Kompetenzzuwachs bei den Schülerinnen und Schülern zu evaluieren. (TZ 35)	zugesagt
20	Vorbehaltlich der Evaluierungsergebnisse wäre auf den weiteren Ausbau von „eEducation Austria“ hinzuwirken. (TZ 35)	umgesetzt
33	Verpflichtende Zeitaufzeichnungen hinsichtlich der IT–Betreuungsleistung durch Lehrpersonen wären anzordnen, um die Grundlage für eine bedarfsgerechte Bemessung des Zeitkontingents für die pädagogisch–fachliche IT–Betreuung zu erhalten. (TZ 11)	k.A.
34	Auf eine geschlechtergerechte Zuteilung der Ressourcen für die IT–Betreuung wäre nach Maßgabe der individuellen Interessenlagen und Kompetenzen zu achten. (TZ 16)	zugesagt
37	Bei der Ressourcenzuteilung wäre darauf zu achten, dass das Ausmaß der Tätigkeiten je Bundeslehrperson in der IT–Betreuung nicht über eine halbe Unterrichtsverpflichtung hinausgeht, um den Bezug zur Unterrichtspraxis zu gewährleisten. (TZ 17)	umgesetzt
38	Der aktuelle Stand der Internet–Anbindung der Schulen wäre zu erheben, um rechtzeitig Maßnahmen zur Umsetzung der Digitalisierungsstrategie „Schule 4.0“ zu veranlassen. Zudem wären auch die Verträge zu den Internet–Anbindungen zu analysieren und eine Strategie für eine optimierte und kostengünstige Internet–Anbindung der Schulstandorte zu entwickeln. Dabei wären Kooperationen (z.B. zwischen Bundesschulen, interkommunale Zusammenarbeit der Gemeinden) zur Lukrierung von Kostenvorteilen zu bevorzugen. (TZ 23)	umgesetzt
42	Die Personalzuweisungen an Vereine wären zu beenden. (TZ 16)	offen
<b>Bildungsdirektion für Burgenland (vormals Landesschulrat)</b>		
33	Verpflichtende Zeitaufzeichnungen hinsichtlich der IT–Betreuungsleistung durch Lehrpersonen wären anzordnen, um die Grundlage für eine bedarfsgerechte Bemessung des Zeitkontingents für die pädagogisch–fachliche IT–Betreuung zu erhalten. (TZ 11)	zugesagt
34	Auf eine geschlechtergerechte Zuteilung der Ressourcen für die IT–Betreuung wäre nach Maßgabe der individuellen Interessenlagen und Kompetenzen zu achten. (TZ 16)	zugesagt
35	Aufbauend auf einer klaren Abgrenzung zwischen pädagogisch–fachlicher und technischer IT–Betreuung wäre in einzelnen Ländern eine Aufgabenbeschreibung für die Lehrpersonen in der IT–Betreuung für die Pflichtschulen nach dem Vorbild der Bundesschulen zu implementieren. (TZ 13, TZ 19)	umgesetzt
36	Bei der Ressourcenzuteilung wäre darauf zu achten, dass das Ausmaß der Tätigkeiten je Landeslehrperson in der IT–Betreuung der allgemein bildenden Pflichtschulen nicht über eine halbe Unterrichtsverpflichtung hinausgeht, um den Bezug zur Unterrichtspraxis zu gewährleisten. (TZ 17)	umgesetzt
37	Bei der Ressourcenzuteilung wäre darauf zu achten, dass das Ausmaß der Tätigkeiten je Bundeslehrperson in der IT–Betreuung nicht über eine halbe Unterrichtsverpflichtung hinausgeht, um den Bezug zur Unterrichtspraxis zu gewährleisten. (TZ 17)	umgesetzt
38	Der aktuelle Stand der Internet–Anbindung der Schulen wäre zu erheben, um rechtzeitig Maßnahmen zur Umsetzung der Digitalisierungsstrategie „Schule 4.0“ zu veranlassen. Zudem wären auch die Verträge zu den Internet–Anbindungen zu analysieren und eine Strategie für eine optimierte und kostengünstige Internet–Anbindung der Schulstandorte zu entwickeln. Dabei wären Kooperationen (z.B. zwischen Bundesschulen, interkommunale Zusammenarbeit der Gemeinden) zur Lukrierung von Kostenvorteilen zu bevorzugen. (TZ 23)	umgesetzt
39	Die Vertretungsregeln der IT–Systembetreuung wären nachzustimmen, etwa fixe Vertretungsregeln oder – wenn die regionalen Gegebenheiten dies zulassen – die Einrichtung einer Poollösung am jeweiligen Landesschulrat bzw. Stadtschulrat für Wien vorzusehen. (TZ 18)	umgesetzt
40	Mit geeigneten Personalentwicklungsmaßnahmen wäre der hohen Fluktuationsrate bei den IT–Systembetreuerinnen und –betreuern entgegenzuwirken. (TZ 18)	k.A.



SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsgrad
<b>Land Burgenland</b>		
1	In Abstimmung mit den Gemeinden einschließlich der Stadt Wien wäre ein IT-Modell für die Schulen – mit Schwerpunkt auf den allgemein bildenden Pflichtschulen – als Serviceleistung für die Schulerhalter (i.d.R. Gemeinden) zu entwickeln. Dieses sollte zentrale IT-Standards für Schulen, zentrale Services und eine Standardisierung der Abläufe (z.B. Beschaffung, Mängelbehebung) gewährleisten und die Lehrpersonen von technischen und administrativen Agenden der IT-Betreuung entlasten. Im Modell wären die Zuständigkeiten und die Finanzierungsverantwortung konsequent miteinander zu verknüpfen. (TZ 6, TZ 21, TZ 27)	offen
2	Eine koordinierte Vorgangsweise für die Anschaffung der Standardsoftware wäre zu prüfen, um damit Kostenvorteile zu lukrieren. (TZ 25)	umgesetzt
21	Der Einsatz von technischem Verwaltungspersonal anstelle von Lehrpersonen bei der Gebietsbetreuung in technischen Belangen und Verwaltungsanwendungen wäre zu prüfen. (TZ 4, TZ 12, TZ 17, TZ 27)	offen
22	Die IT-Betreuung in technischen Belangen und bei Verwaltungsanwendungen wäre bei den berufsbildenden Pflichtschulen von technischem Verwaltungspersonal anstelle von Lehrpersonen durchführen zu lassen. (TZ 5, TZ 27)	offen
23	Systematische Befragungen aller Betroffenen inkl. der Schulerhalter wären durchzuführen, um einen gesamthaften Überblick über die Zweckmäßigkeit der IT-Ausstattung und IT-Betreuung sowie über mögliche Verbesserungspotenziale zu erhalten. (TZ 29)	offen
24	Eine verstärkte Zusammenarbeit bei der IT-Betreuung der berufsbildenden Pflichtschulen wäre anzustreben. (TZ 5, TZ 31)	offen
32	Für eine ordnungsgemäße und vollständige Anlagenbuchhaltung bei den berufsbildenden Pflichtschulen wäre zu sorgen, damit insbesondere die Auswirkungen der IT-Ausstattung auf die finanziellen Daten und Darstellungen im Haushalt des jeweiligen Landes abgebildet sind. (TZ 21)	umgesetzt
<b>Bildungsdirektion für Kärnten (vormals Landesschulrat)</b>		
37	Bei der Ressourcenzuteilung wäre darauf zu achten, dass das Ausmaß der Tätigkeiten je Bundeslehrperson in der IT-Betreuung nicht über eine halbe Unterrichtsverpflichtung hinausgeht, um den Bezug zur Unterrichtspraxis zu gewährleisten. (TZ 17)	k.A.
38	Der aktuelle Stand der Internet-Anbindung der Schulen wäre zu erheben, um rechtzeitig Maßnahmen zur Umsetzung der Digitalisierungsstrategie „Schule 4.0“ zu veranlassen. Zudem wären auch die Verträge zu den Internet-Anbindungen zu analysieren und eine Strategie für eine optimierte und kostengünstige Internet-Anbindung der Schulstandorte zu entwickeln. Dabei wären Kooperationen (z.B. zwischen Bundesschulen, interkommunale Zusammenarbeit der Gemeinden) zur Lukrierung von Kostenvorteilen zu bevorzugen. (TZ 23)	zugesagt
39	Die Vertretungsregeln der IT-Systembetreuung wären nachzustimmen, etwa fixe Vertretungsregeln oder – wenn die regionalen Gegebenheiten dies zulassen – die Einrichtung einer Poollösung am jeweiligen Landesschulrat bzw. Stadtschulrat für Wien vorzusehen. (TZ 18)	offen
40	Mit geeigneten Personalentwicklungsmaßnahmen wäre der hohen Fluktuationsrate bei den IT-Systembetreuerinnen und –betreuern entgegenzuwirken. (TZ 18)	umgesetzt
<b>Land Kärntn</b>		
1	In Abstimmung mit den Gemeinden einschließlich der Stadt Wien wäre ein IT-Modell für die Schulen – mit Schwerpunkt auf den allgemein bildenden Pflichtschulen – als Serviceleistung für die Schulerhalter (i.d.R. Gemeinden) zu entwickeln. Dieses sollte zentrale IT-Standards für Schulen, zentrale Services und eine Standardisierung der Abläufe (z.B. Beschaffung, Mängelbehebung) gewährleisten und die Lehrpersonen von technischen und administrativen Agenden der IT-Betreuung entlasten. Im Modell wären die Zuständigkeiten und die Finanzierungsverantwortung konsequent miteinander zu verknüpfen. (TZ 6, TZ 21, TZ 27)	zugesagt
2	Eine koordinierte Vorgangsweise für die Anschaffung der Standardsoftware wäre zu prüfen, um damit Kostenvorteile zu lukrieren. (TZ 25)	offen
21	Der Einsatz von technischem Verwaltungspersonal anstelle von Lehrpersonen bei der Gebietsbetreuung in technischen Belangen und Verwaltungsanwendungen wäre zu prüfen. (TZ 4, TZ 12, TZ 17, TZ 27)	offen



SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsgrad
22	Die IT-Betreuung in technischen Belangen und bei Verwaltungsanwendungen wäre bei den berufsbildenden Pflichtschulen von technischem Verwaltungspersonal anstelle von Lehrpersonen durchführen zu lassen. (TZ 5, TZ 27)	offen
23	Systematische Befragungen aller Betroffenen inkl. der Schulerhalter wären durchzuführen, um einen gesamthaften Überblick über die Zweckmäßigkeit der IT-Ausstattung und IT-Betreuung sowie über mögliche Verbesserungspotenziale zu erhalten. (TZ 29)	offen
25	Von der Auszahlung der Erschwerniszulage für Bildschirmarbeit wäre abzusehen. (TZ 15)	umgesetzt
29	Bei Festlegung der IT-Kustodiatsstunden für die berufsbildenden Pflichtschulen wären die gesetzlichen Bestimmungen einzuhalten, damit die Lehrpersonen für den Unterricht zur Verfügung stehen. (TZ 16, TZ 27)	zugesagt
30	Zusatzleistungen für die IT-Betreuung, die Landeslehrpersonen außerhalb ihrer Dienstzeit erbringen, wären mittels Werkverträgen oder freien Dienstverträgen abzugelten. (TZ 15)	zugesagt
33	Verpflichtende Zeitaufzeichnungen hinsichtlich der IT-Betreuungsleistung durch Lehrpersonen wären anzuordnen, um die Grundlage für eine bedarfsgerechte Bemessung des Zeitkontingents für die pädagogisch-fachliche IT-Betreuung zu erhalten. (TZ 11)	offen
34	Auf eine geschlechtergerechte Zuteilung der Ressourcen für die IT-Betreuung wäre nach Maßgabe der individuellen Interessenlagen und Kompetenzen zu achten. (TZ 16)	k.A.
35	Aufbauend auf einer klaren Abgrenzung zwischen pädagogisch-fachlicher und technischer IT-Betreuung wäre in einzelnen Ländern eine Aufgabenbeschreibung für die Lehrpersonen in der IT-Betreuung für die Pflichtschulen nach dem Vorbild der Bundesschulen zu implementieren. (TZ 13, TZ 19)	offen
36	Bei der Ressourcenzuteilung wäre darauf zu achten, dass das Ausmaß der Tätigkeiten je Landeslehrperson in der IT-Betreuung der allgemein bildenden Pflichtschulen nicht über eine halbe Unterrichtsverpflichtung hinausgeht, um den Bezug zur Unterrichtspraxis zu gewährleisten. (TZ 17)	zugesagt
<b>Bildungsdirektion für Niederösterreich (vormals Landesschulrat)</b>		
33	Verpflichtende Zeitaufzeichnungen hinsichtlich der IT-Betreuungsleistung durch Lehrpersonen wären anzuordnen, um die Grundlage für eine bedarfsgerechte Bemessung des Zeitkontingents für die pädagogisch-fachliche IT-Betreuung zu erhalten. (TZ 11)	zugesagt
34	Auf eine geschlechtergerechte Zuteilung der Ressourcen für die IT-Betreuung wäre nach Maßgabe der individuellen Interessenlagen und Kompetenzen zu achten. (TZ 16)	offen
35	Aufbauend auf einer klaren Abgrenzung zwischen pädagogisch-fachlicher und technischer IT-Betreuung wäre in einzelnen Ländern eine Aufgabenbeschreibung für die Lehrpersonen in der IT-Betreuung für die Pflichtschulen nach dem Vorbild der Bundesschulen zu implementieren. (TZ 13, TZ 19)	umgesetzt
36	Bei der Ressourcenzuteilung wäre darauf zu achten, dass das Ausmaß der Tätigkeiten je Landeslehrperson in der IT-Betreuung der allgemein bildenden Pflichtschulen nicht über eine halbe Unterrichtsverpflichtung hinausgeht, um den Bezug zur Unterrichtspraxis zu gewährleisten. (TZ 17)	zugesagt
37	Bei der Ressourcenzuteilung wäre darauf zu achten, dass das Ausmaß der Tätigkeiten je Bundeslehrperson in der IT-Betreuung nicht über eine halbe Unterrichtsverpflichtung hinausgeht, um den Bezug zur Unterrichtspraxis zu gewährleisten. (TZ 17)	offen
38	Der aktuelle Stand der Internet-Anbindung der Schulen wäre zu erheben, um rechtzeitig Maßnahmen zur Umsetzung der Digitalisierungsstrategie „Schule 4.0“ zu veranlassen. Zudem wären auch die Verträge zu den Internet-Anbindungen zu analysieren und eine Strategie für eine optimierte und kostengünstige Internet-Anbindung der Schulstandorte zu entwickeln. Dabei wären Kooperationen (z.B. zwischen Bundesschulen, interkommunale Zusammenarbeit der Gemeinden) zur Lukrierung von Kostenvorteilen zu bevorzugen. (TZ 23)	zugesagt
39	Die Vertretungsregeln der IT-Systembetreuung wären nachzustimmen, etwa fixe Vertretungsregeln oder – wenn die regionalen Gegebenheiten dies zulassen – die Einrichtung einer Poollösung am jeweiligen Landesschulrat bzw. Stadtschulrat für Wien vorzusehen. (TZ 18)	offen



SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsgrad
40	Mit geeigneten Personalentwicklungsmaßnahmen wäre der hohen Fluktuationsrate bei den IT-Systembetreuerinnen und –betreuern entgegenzuwirken. (TZ 18)	umgesetzt
<b>Land Niederösterreich</b>		
1	In Abstimmung mit den Gemeinden einschließlich der Stadt Wien wäre ein IT-Modell für die Schulen – mit Schwerpunkt auf den allgemein bildenden Pflichtschulen – als Serviceleistung für die Schulerhalter (i.d.R. Gemeinden) zu entwickeln. Dieses sollte zentrale IT-Standards für Schulen, zentrale Services und eine Standardisierung der Abläufe (z.B. Beschaffung, Mängelbehebung) gewährleisten und die Lehrpersonen von technischen und administrativen Agenden der IT-Betreuung entlasten. Im Modell wären die Zuständigkeiten und die Finanzierungsverantwortung konsequent miteinander zu verknüpfen. (TZ 6, TZ 21, TZ 27)	zugesagt
2	Eine koordinierte Vorgangsweise für die Anschaffung der Standardsoftware wäre zu prüfen, um damit Kostenvorteile zu lukrieren. (TZ 25)	umgesetzt
21	Der Einsatz von technischem Verwaltungspersonal anstelle von Lehrpersonen bei der Gebietsbetreuung in technischen Belangen und Verwaltungsanwendungen wäre zu prüfen. (TZ 4, TZ 12, TZ 17, TZ 27)	zugesagt
22	Die IT-Betreuung in technischen Belangen und bei Verwaltungsanwendungen wäre bei den berufsbildenden Pflichtschulen von technischem Verwaltungspersonal anstelle von Lehrpersonen durchführen zu lassen. (TZ 5, TZ 27)	zugesagt
23	Systematische Befragungen aller Betroffenen inkl. der Schulerhalter wären durchzuführen, um einen gesamthaften Überblick über die Zweckmäßigkeit der IT-Ausstattung und IT-Betreuung sowie über mögliche Verbesserungspotenziale zu erhalten. (TZ 29)	umgesetzt
<b>Bildungsdirektion für Oberösterreich (vormals Landesschulrat)</b>		
33	Verpflichtende Zeitaufzeichnungen hinsichtlich der IT-Betreuungsleistung durch Lehrpersonen wären anzugeben, um die Grundlage für eine bedarfsgerechte Bemessung des Zeitkontingents für die pädagogisch-fachliche IT-Betreuung zu erhalten. (TZ 11)	umgesetzt
34	Auf eine geschlechtergerechte Zuteilung der Ressourcen für die IT-Betreuung wäre nach Maßgabe der individuellen Interessenlagen und Kompetenzen zu achten. (TZ 16)	umgesetzt
35	Aufbauend auf einer klaren Abgrenzung zwischen pädagogisch-fachlicher und technischer IT-Betreuung wäre in einzelnen Ländern eine Aufgabenbeschreibung für die Lehrpersonen in der IT-Betreuung für die Pflichtschulen nach dem Vorbild der Bundesschulen zu implementieren. (TZ 13, TZ 19)	offen
36	Bei der Ressourcenzuteilung wäre darauf zu achten, dass das Ausmaß der Tätigkeiten je Landeslehrperson in der IT-Betreuung der allgemein bildenden Pflichtschulen nicht über eine halbe Unterrichtsverpflichtung hinausgeht, um den Bezug zur Unterrichtspraxis zu gewährleisten. (TZ 17)	umgesetzt
37	Bei der Ressourcenzuteilung wäre darauf zu achten, dass das Ausmaß der Tätigkeiten je Bundeslehrperson in der IT-Betreuung nicht über eine halbe Unterrichtsverpflichtung hinausgeht, um den Bezug zur Unterrichtspraxis zu gewährleisten. (TZ 17)	umgesetzt
38	Der aktuelle Stand der Internet-Anbindung der Schulen wäre zu erheben, um rechtzeitig Maßnahmen zur Umsetzung der Digitalisierungsstrategie „Schule 4.0“ zu veranlassen. Zudem wären auch die Verträge zu den Internet-Anbindungen zu analysieren und eine Strategie für eine optimierte und kostengünstige Internet-Anbindung der Schulstandorte zu entwickeln. Dabei wären Kooperationen (z.B. zwischen Bundesschulen, interkommunale Zusammenarbeit der Gemeinden) zur Lukrierung von Kostenvorteilen zu bevorzugen. (TZ 23)	zugesagt
39	Die Vertretungsregeln der IT-Systembetreuung wären nachzustimmen, etwa fixe Vertretungsregeln oder – wenn die regionalen Gegebenheiten dies zulassen – die Einrichtung einer Poollösung am jeweiligen Landesschulrat bzw. Stadtschulrat für Wien vorzusehen. (TZ 18)	offen
40	Mit geeigneten Personalentwicklungsmaßnahmen wäre der hohen Fluktuationsrate bei den IT-Systembetreuerinnen und –betreuern entgegenzuwirken. (TZ 18)	zugesagt



SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsgrad
<b>Land Oberösterreich</b>		
1	In Abstimmung mit den Gemeinden einschließlich der Stadt Wien wäre ein IT-Modell für die Schulen – mit Schwerpunkt auf den allgemein bildenden Pflichtschulen – als Serviceleistung für die Schulerhalter (i.d.R. Gemeinden) zu entwickeln. Dieses sollte – zentrale IT-Standards für Schulen, zentrale Services und eine Standardisierung der Abläufe (z.B. Beschaffung, Mängelbehebung) gewährleisten und – die Lehrpersonen von technischen und administrativen Agenden der IT-Betreuung entlasten. Im Modell wären die Zuständigkeiten und die Finanzierungsverantwortung konsequent miteinander zu verknüpfen. (TZ 6, TZ 21, TZ 27)	offen
2	Eine koordinierte Vorgangsweise für die Anschaffung der Standardsoftware wäre zu prüfen, um damit Kostenvorteile zu lukrieren. (TZ 25)	umgesetzt
22	Die IT-Betreuung in technischen Belangen und bei Verwaltungsanwendungen wäre bei den berufsbildenden Pflichtschulen von technischem Verwaltungspersonal anstelle von Lehrpersonen durchführen zu lassen. (TZ 5, TZ 27)	offen
23	Systematische Befragungen aller Betroffenen inkl. der Schulerhalter wären durchzuführen, um einen gesamthaften Überblick über die Zweckmäßigkeit der IT-Ausstattung und IT-Betreuung sowie über mögliche Verbesserungspotenziale zu erhalten. (TZ 29)	zugesagt
30	Zusatzleistungen für die IT-Betreuung, die Landeslehrpersonen außerhalb ihrer Dienstzeit erbringen, wären mittels Werkverträgen oder freien Dienstverträgen abzugelten. (TZ 15)	zugesagt
31	Die Standardisierung der wichtigsten Prozesse der IT-Betreuung (z.B. Beschaffung, Störungsmanagement) an berufsbildenden Pflichtschulen wäre in die Wege zu leiten. (TZ 31)	umgesetzt
<b>Bildungsdirektion für Salzburg (vormals Landesschulrat)</b>		
37	Bei der Ressourcenzuteilung wäre darauf zu achten, dass das Ausmaß der Tätigkeiten je Bundeslehrperson in der IT-Betreuung nicht über eine halbe Unterrichtsverpflichtung hinausgeht, um den Bezug zur Unterrichtspraxis zu gewährleisten. (TZ 17)	umgesetzt
38	Der aktuelle Stand der Internet-Anbindung der Schulen wäre zu erheben, um rechtzeitig Maßnahmen zur Umsetzung der Digitalisierungsstrategie „Schule 4.0“ zu veranlassen. Zudem wären auch die Verträge zu den Internet-Anbindungen zu analysieren und eine Strategie für eine optimierte und kostengünstige Internet-Anbindung der Schulstandorte zu entwickeln. Dabei wären Kooperationen (z.B. zwischen Bundeschulen, interkommunale Zusammenarbeit der Gemeinden) zur Lukrierung von Kostenvorteilen zu bevorzugen. (TZ 23)	offen
39	Die Vertretungsregeln der IT-Systembetreuung wären nachzustimmen, etwa fixe Vertretungsregeln oder – wenn die regionalen Gegebenheiten dies zulassen – die Einrichtung einer Poollösung am jeweiligen Landesschulrat bzw. Stadtschulrat für Wien vorzusehen. (TZ 18)	offen
40	Mit geeigneten Personalentwicklungsmaßnahmen wäre der hohen Fluktuationsrate bei den IT-Systembetreuerinnen und –betreuern entgegenzuwirken. (TZ 18)	k.A.
<b>Land Salzburg</b>		
1	In Abstimmung mit den Gemeinden einschließlich der Stadt Wien wäre ein IT-Modell für die Schulen – mit Schwerpunkt auf den allgemein bildenden Pflichtschulen – als Serviceleistung für die Schulerhalter (i.d.R. Gemeinden) zu entwickeln. Dieses sollte zentrale IT-Standards für Schulen, zentrale Services und eine Standardisierung der Abläufe (z.B. Beschaffung, Mängelbehebung) gewährleisten und die Lehrpersonen von technischen und administrativen Agenden der IT-Betreuung entlasten. Im Modell wären die Zuständigkeiten und die Finanzierungsverantwortung konsequent miteinander zu verknüpfen. (TZ 6, TZ 21, TZ 27)	offen
2	Eine koordinierte Vorgangsweise für die Anschaffung der Standardsoftware wäre zu prüfen, um damit Kostenvorteile zu lukrieren. (TZ 25)	umgesetzt
21	Der Einsatz von technischem Verwaltungspersonal anstelle von Lehrpersonen bei der Gebietsbetreuung in technischen Belangen und Verwaltungsanwendungen wäre zu prüfen. (TZ 4, TZ 12, TZ 17, TZ 27)	offen
22	Die IT-Betreuung in technischen Belangen und bei Verwaltungsanwendungen wäre bei den berufsbildenden Pflichtschulen von technischem Verwaltungspersonal anstelle von Lehrpersonen durchführen zu lassen. (TZ 5, TZ 27)	zugesagt



SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsgrad
23	Systematische Befragungen aller Betroffenen inkl. der Schulerhalter wären durchzuführen, um einen gesamthaften Überblick über die Zweckmäßigkeit der IT-Ausstattung und IT-Betreuung sowie über mögliche Verbesserungspotenziale zu erhalten. (TZ 29)	offen
29	Bei Festlegung der IT-Kustodiatsstunden für die berufsbildenden Pflichtschulen wären die gesetzlichen Bestimmungen einzuhalten, damit die Lehrpersonen für den Unterricht zur Verfügung stehen. (TZ 16, TZ 27)	zugesagt
30	Zusatzaufgaben für die IT-Betreuung, die Landeslehrpersonen außerhalb ihrer Dienstzeit erbringen, wären mittels Werkverträgen oder freien Dienstverträgen abzugelten. (TZ 15)	umgesetzt
31	Die Standardisierung der wichtigsten Prozesse der IT-Betreuung (z.B. Beschaffung, Störungsmanagement) an berufsbildenden Pflichtschulen wäre in die Wege zu leiten. (TZ 31)	umgesetzt
33	Verpflichtende Zeitaufzeichnungen hinsichtlich der IT-Betreuungsleistung durch Lehrpersonen wären anzugeben, um die Grundlage für eine bedarfsgerechte Bemessung des Zeitkontingents für die pädagogisch-fachliche IT-Betreuung zu erhalten. (TZ 11)	offen
34	Auf eine geschlechtergerechte Zuteilung der Ressourcen für die IT-Betreuung wäre nach Maßgabe der individuellen Interessenlagen und Kompetenzen zu achten. (TZ 16)	umgesetzt
35	Aufbauend auf einer klaren Abgrenzung zwischen pädagogisch-fachlicher und technischer IT-Betreuung wäre in einzelnen Ländern eine Aufgabenbeschreibung für die Lehrpersonen in der IT-Betreuung für die Pflichtschulen nach dem Vorbild der Bundesschulen zu implementieren. (TZ 13, TZ 19)	zugesagt
36	Bei der Ressourcenzuteilung wäre darauf zu achten, dass das Ausmaß der Tätigkeiten je Landeslehrperson in der IT-Betreuung der allgemein bildenden Pflichtschulen nicht über eine halbe Unterrichtsverpflichtung hinausgeht, um den Bezug zur Unterrichtspraxis zu gewährleisten. (TZ 17)	zugesagt
<b>Bildungsdirektion für Steiermark (vormals Landesschulrat)</b>		
33	Verpflichtende Zeitaufzeichnungen hinsichtlich der IT-Betreuungsleistung durch Lehrpersonen wären anzugeben, um die Grundlage für eine bedarfsgerechte Bemessung des Zeitkontingents für die pädagogisch-fachliche IT-Betreuung zu erhalten. (TZ 11)	offen
34	Auf eine geschlechtergerechte Zuteilung der Ressourcen für die IT-Betreuung wäre nach Maßgabe der individuellen Interessenlagen und Kompetenzen zu achten. (TZ 16)	zugesagt
35	Aufbauend auf einer klaren Abgrenzung zwischen pädagogisch-fachlicher und technischer IT-Betreuung wäre in einzelnen Ländern eine Aufgabenbeschreibung für die Lehrpersonen in der IT-Betreuung für die Pflichtschulen nach dem Vorbild der Bundesschulen zu implementieren. (TZ 13, TZ 19)	zugesagt
37	Bei der Ressourcenzuteilung wäre darauf zu achten, dass das Ausmaß der Tätigkeiten je Bundeslehrperson in der IT-Betreuung nicht über eine halbe Unterrichtsverpflichtung hinausgeht, um den Bezug zur Unterrichtspraxis zu gewährleisten. (TZ 17)	umgesetzt
38	Der aktuelle Stand der Internet-Anbindung der Schulen wäre zu erheben, um rechtzeitig Maßnahmen zur Umsetzung der Digitalisierungsstrategie „Schule 4.0“ zu veranlassen. Zudem wären auch die Verträge zu den Internet-Anbindungen zu analysieren und eine Strategie für eine optimierte und kostengünstige Internet-Anbindung der Schulstandorte zu entwickeln. Dabei wären Kooperationen (z.B. zwischen Bundesschulen, interkommunale Zusammenarbeit der Gemeinden) zur Lukrierung von Kostenvorteilen zu bevorzugen. (TZ 23)	zugesagt
39	Die Vertretungsregeln der IT-Systembetreuung wären nachzustimmen, etwa fixe Vertretungsregeln oder – wenn die regionalen Gegebenheiten dies zulassen – die Einrichtung einer Poollösung am jeweiligen Landesschulrat bzw. Stadtschulrat für Wien vorzusehen. (TZ 18)	umgesetzt
40	Mit geeigneten Personalentwicklungsmaßnahmen wäre der hohen Fluktuationsrate bei den IT-Systembetreuerinnen und –betreuern entgegenzuwirken. (TZ 18)	umgesetzt



SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsgrad
<b>Land Steiermark</b>		
1	In Abstimmung mit den Gemeinden einschließlich der Stadt Wien wäre ein IT-Modell für die Schulen – mit Schwerpunkt auf den allgemein bildenden Pflichtschulen – als Serviceleistung für die Schulerhalter (i.d.R. Gemeinden) zu entwickeln. Dieses sollte zentrale IT-Standards für Schulen, zentrale Services und eine Standardisierung der Abläufe (z.B. Beschaffung, Mängelbehebung) gewährleisten und die Lehrpersonen von technischen und administrativen Agenden der IT-Betreuung entlasten. Im Modell wären die Zuständigkeiten und die Finanzierungsverantwortung konsequent miteinander zu verknüpfen. (TZ 6, TZ 21, TZ 27)	offen
2	Eine koordinierte Vorgangsweise für die Anschaffung der Standardsoftware wäre zu prüfen, um damit Kostenvorteile zu lukrieren. (TZ 25)	offen
22	Die IT-Betreuung in technischen Belangen und bei Verwaltungsanwendungen wäre bei den berufsbildenden Pflichtschulen von technischem Verwaltungspersonal anstelle von Lehrpersonen durchführen zu lassen. (TZ 5, TZ 27)	umgesetzt
23	Systematische Befragungen aller Betroffenen inkl. der Schulerhalter wären durchzuführen, um einen gesamthaften Überblick über die Zweckmäßigkeit der IT-Ausstattung und IT-Betreuung sowie über mögliche Verbesserungspotenziale zu erhalten. (TZ 29)	offen
26	Die strategische externe IT-Betreuung für die berufsbildenden Pflichtschulen wäre ins Amt der Landesregierung zu verlagern und dafür wäre eine Planstelle bereitzustellen. (TZ 20)	umgesetzt
32	Für eine ordnungsgemäße und vollständige Anlagenbuchhaltung bei den berufsbildenden Pflichtschulen wäre zu sorgen, damit insbesondere die Auswirkungen der IT-Ausstattung auf die finanziellen Daten und Darstellungen im Haushalt des jeweiligen Landes abgebildet sind. (TZ 21)	umgesetzt
<b>Bildungsdirektion für Tirol (vormals Landesschulrat)</b>		
37	Bei der Ressourcenzuteilung wäre darauf zu achten, dass das Ausmaß der Tätigkeiten je Bundeslehrperson in der IT-Betreuung nicht über eine halbe Unterrichtsverpflichtung hinausgeht, um den Bezug zur Unterrichtspraxis zu gewährleisten. (TZ 17)	umgesetzt
38	Der aktuelle Stand der Internet-Anbindung der Schulen wäre zu erheben, um rechtzeitig Maßnahmen zur Umsetzung der Digitalisierungsstrategie „Schule 4.0“ zu veranlassen. Zudem wären auch die Verträge zu den Internet-Anbindungen zu analysieren und eine Strategie für eine optimierte und kostengünstige Internet-Anbindung der Schulstandorte zu entwickeln. Dabei wären Kooperationen (z.B. zwischen Bundeschulen, interkommunale Zusammenarbeit der Gemeinden) zur Lukrierung von Kostenvorteilen zu bevorzugen. (TZ 23)	zugesagt
39	Die Vertretungsregeln der IT-Systembetreuung wären nachzustimmen, etwa fixe Vertretungsregeln oder – wenn die regionalen Gegebenheiten dies zulassen – die Einrichtung einer Poollösung am jeweiligen Landesschulrat bzw. Stadtschulrat für Wien vorzusehen. (TZ 18)	offen
40	Mit geeigneten Personalentwicklungsmaßnahmen wäre der hohen Fluktuationsrate bei den IT-Systembetreuerinnen und –betreuern entgegenzuwirken. (TZ 18)	zugesagt
42	Die Personalzuweisungen an Vereine wären zu beenden. (TZ 16)	offen
<b>Land Tirol</b>		
1	In Abstimmung mit den Gemeinden einschließlich der Stadt Wien wäre ein IT-Modell für die Schulen – mit Schwerpunkt auf den allgemein bildenden Pflichtschulen – als Serviceleistung für die Schulerhalter (i.d.R. Gemeinden) zu entwickeln. Dieses sollte zentrale IT-Standards für Schulen, zentrale Services und eine Standardisierung der Abläufe (z.B. Beschaffung, Mängelbehebung) gewährleisten und die Lehrpersonen von technischen und administrativen Agenden der IT-Betreuung entlasten. Im Modell wären die Zuständigkeiten und die Finanzierungsverantwortung konsequent miteinander zu verknüpfen. (TZ 6, TZ 21, TZ 27)	offen
2	Eine koordinierte Vorgangsweise für die Anschaffung der Standardsoftware wäre zu prüfen, um damit Kostenvorteile zu lukrieren. (TZ 25)	umgesetzt
21	Der Einsatz von technischem Verwaltungspersonal anstelle von Lehrpersonen bei der Gebietsbetreuung in technischen Belangen und Verwaltungsanwendungen wäre zu prüfen. (TZ 4, TZ 12, TZ 17, TZ 27)	offen



SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsgrad
22	Die IT-Betreuung in technischen Belangen und bei Verwaltungsanwendungen wäre bei den berufsbildenden Pflichtschulen von technischem Verwaltungspersonal anstelle von Lehrpersonen durchführen zu lassen. (TZ 5, TZ 27)	offen
23	Systematische Befragungen aller Betroffenen inkl. der Schulerhalter wären durchzuführen, um einen gesamthaften Überblick über die Zweckmäßigkeit der IT-Ausstattung und IT-Betreuung sowie über mögliche Verbesserungspotenziale zu erhalten. (TZ 29)	zugesagt
31	Die Standardisierung der wichtigsten Prozesse der IT-Betreuung (z.B. Beschaffung, Störungsmanagement) an berufsbildenden Pflichtschulen wäre in die Wege zu leiten. (TZ 31)	umgesetzt
32	Für eine ordnungsgemäße und vollständige Anlagenbuchhaltung bei den berufsbildenden Pflichtschulen wäre zu sorgen, damit insbesondere die Auswirkungen der IT-Ausstattung auf die finanziellen Daten und Darstellungen im Haushalt des jeweiligen Landes abgebildet sind. (TZ 21)	umgesetzt
33	Verpflichtende Zeitaufzeichnungen hinsichtlich der IT-Betreuungsleistung durch Lehrpersonen wären anzugeben, um die Grundlage für eine bedarfsgerechte Bemessung des Zeitkontingents für die pädagogisch-fachliche IT-Betreuung zu erhalten. (TZ 11)	offen
34	Auf eine geschlechtergerechte Zuteilung der Ressourcen für die IT-Betreuung wäre nach Maßgabe der individuellen Interessenlagen und Kompetenzen zu achten. (TZ 16)	zugesagt
35	Aufbauend auf einer klaren Abgrenzung zwischen pädagogisch-fachlicher und technischer IT-Betreuung wäre in einzelnen Ländern eine Aufgabenbeschreibung für die Lehrpersonen in der IT-Betreuung für die Pflichtschulen nach dem Vorbild der Bundeschulen zu implementieren. (TZ 13, TZ 19)	offen
36	Bei der Ressourcenzuteilung wäre darauf zu achten, dass das Ausmaß der Tätigkeiten je Landeslehrperson in der IT-Betreuung der allgemein bildenden Pflichtschulen nicht über eine halbe Unterrichtsverpflichtung hinausgeht, um den Bezug zur Unterrichtspraxis zu gewährleisten. (TZ 17)	offen
42	Die Personalzuweisungen an Vereine wären zu beenden. (TZ 16)	offen
<b>Bildungsdirektion für Vorarlberg (vormals Landesschulrat)</b>		
37	Bei der Ressourcenzuteilung wäre darauf zu achten, dass das Ausmaß der Tätigkeiten je Bundeslehrperson in der IT-Betreuung nicht über eine halbe Unterrichtsverpflichtung hinausgeht, um den Bezug zur Unterrichtspraxis zu gewährleisten. (TZ 17)	umgesetzt
38	Der aktuelle Stand der Internet-Anbindung der Schulen wäre zu erheben, um rechtzeitig Maßnahmen zur Umsetzung der Digitalisierungsstrategie „Schule 4.0“ zu veranlassen. Zudem wären auch die Verträge zu den Internet-Anbindungen zu analysieren und eine Strategie für eine optimierte und kostengünstige Internet-Anbindung der Schulstandorte zu entwickeln. Dabei wären Kooperationen (z.B. zwischen Bundeschulen, interkommunale Zusammenarbeit der Gemeinden) zur Lukrierung von Kostenvorteilen zu bevorzugen. (TZ 23)	umgesetzt
39	Die Vertretungsregeln der IT-Systembetreuung wären nachzustimmen, etwa fixe Vertretungsregeln oder – wenn die regionalen Gegebenheiten dies zulassen – die Einrichtung einer Poollösung am jeweiligen Landesschulrat bzw. Stadtschulrat für Wien vorzusehen. (TZ 18)	offen
40	Mit geeigneten Personalentwicklungsmaßnahmen wäre der hohen Fluktuationsrate bei den IT-Systembetreuerinnen und –betreuern entgegenzuwirken. (TZ 18)	offen
41	Die allgemein bildenden höheren Bundeschulen in Vorarlberg wären anzugeben, Hardwarebeschaffungen grundsätzlich über die Bundesbeschaffung GmbH durchzuführen bzw. gegebenenfalls die erforderlichen Meldungen an die Bundesbeschaffung GmbH zu erstatten. (TZ 24)	zugesagt
<b>Land Vorarlberg</b>		
1	In Abstimmung mit den Gemeinden einschließlich der Stadt Wien wäre ein IT-Modell für die Schulen – mit Schwerpunkt auf den allgemein bildenden Pflichtschulen – als Serviceleistung für die Schulerhalter (i.d.R. Gemeinden) zu entwickeln. Dieses sollte – zentrale IT-Standards für Schulen, zentrale Services und eine Standardisierung der Abläufe (z.B. Beschaffung, Mängelbehebung) gewährleisten und – die Lehrpersonen von technischen und administrativen Agenden der IT-Betreuung entlasten. Im Modell wären die Zuständigkeiten und die Finanzierungsverantwortung konsequent miteinander zu verknüpfen. (TZ 6, TZ 21, TZ 27)	offen



## Nachfrageverfahren im Jahr 2019

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsgrad
2	Eine koordinierte Vorgangsweise für die Anschaffung der Standardsoftware wäre zu prüfen, um damit Kostenvorteile zu lukrieren. (TZ 25)	umgesetzt
21	Der Einsatz von technischem Verwaltungspersonal anstelle von Lehrpersonen bei der Gebietsbetreuung in technischen Belangen und Verwaltungsanwendungen wäre zu prüfen. (TZ 4, TZ 12, TZ 17, TZ 27)	offen
22	Die IT-Betreuung in technischen Belangen und bei Verwaltungsanwendungen wäre bei den berufsbildenden Pflichtschulen von technischem Verwaltungspersonal anstelle von Lehrpersonen durchführen zu lassen. (TZ 5, TZ 27)	umgesetzt
23	Systematische Befragungen aller Betroffenen inkl. der Schulerhalter wären durchzuführen, um einen gesamthaften Überblick über die Zweckmäßigkeit der IT-Ausstattung und IT-Betreuung sowie über mögliche Verbesserungspotenziale zu erhalten. (TZ 29)	offen
27	Von den Forderungen für IT-Ausstattung an Bundesschulen wäre abzusehen. (TZ 26)	offen
28	Regelmäßige Bestandsaufnahmen der PC an den berufsbildenden Pflichtschulen wären durchzuführen. (TZ 21)	umgesetzt
30	Zusatzleistungen für die IT-Betreuung, die Landeslehrpersonen außerhalb ihrer Dienstzeit erbringen, wären mittels Werkverträgen oder freien Dienstverträgen abzugelten. (TZ 15)	umgesetzt
33	Verpflichtende Zeitaufzeichnungen hinsichtlich der IT-Betreuungsleistung durch Lehrpersonen wären anzugeben, um die Grundlage für eine bedarfsgerechte Bemessung des Zeitkontingents für die pädagogisch-fachliche IT-Betreuung zu erhalten. (TZ 11)	offen
34	Auf eine geschlechtergerechte Zuteilung der Ressourcen für die IT-Betreuung wäre nach Maßgabe der individuellen Interessenlagen und Kompetenzen zu achten. (TZ 16)	offen
35	Aufbauend auf einer klaren Abgrenzung zwischen pädagogisch-fachlicher und technischer IT-Betreuung wäre in einzelnen Ländern eine Aufgabenbeschreibung für die Lehrpersonen in der IT-Betreuung für die Pflichtschulen nach dem Vorbild der Bundesschulen zu implementieren. (TZ 13, TZ 19)	umgesetzt
36	Bei der Ressourcenzuteilung wäre darauf zu achten, dass das Ausmaß der Tätigkeiten je Landeslehrperson in der IT-Betreuung der allgemein bildenden Pflichtschulen nicht über eine halbe Unterrichtsverpflichtung hinausgeht, um den Bezug zur Unterrichtspraxis zu gewährleisten. (TZ 17)	zugesagt
<b>Bildungsdirektion für Wien (vormals Stadtschulrat)</b>		
33	Verpflichtende Zeitaufzeichnungen hinsichtlich der IT-Betreuungsleistung durch Lehrpersonen wären anzugeben, um die Grundlage für eine bedarfsgerechte Bemessung des Zeitkontingents für die pädagogisch-fachliche IT-Betreuung zu erhalten. (TZ 11)	zugesagt
34	Auf eine geschlechtergerechte Zuteilung der Ressourcen für die IT-Betreuung wäre nach Maßgabe der individuellen Interessenlagen und Kompetenzen zu achten. (TZ 16)	umgesetzt
35	Aufbauend auf einer klaren Abgrenzung zwischen pädagogisch-fachlicher und technischer IT-Betreuung wäre in einzelnen Ländern eine Aufgabenbeschreibung für die Lehrpersonen in der IT-Betreuung für die Pflichtschulen nach dem Vorbild der Bundesschulen zu implementieren. (TZ 13, TZ 19)	umgesetzt
37	Bei der Ressourcenzuteilung wäre darauf zu achten, dass das Ausmaß der Tätigkeiten je Bundeslehrperson in der IT-Betreuung nicht über eine halbe Unterrichtsverpflichtung hinausgeht, um den Bezug zur Unterrichtspraxis zu gewährleisten. (TZ 17)	umgesetzt
38	Der aktuelle Stand der Internet-Anbindung der Schulen wäre zu erheben, um rechtzeitig Maßnahmen zur Umsetzung der Digitalisierungsstrategie „Schule 4.0“ zu veranlassen. Zudem wären auch die Verträge zu den Internet-Anbindungen zu analysieren und eine Strategie für eine optimierte und kostengünstige Internet-Anbindung der Schulstandorte zu entwickeln. Dabei wären Kooperationen (z.B. zwischen Bundesschulen, interkommunale Zusammenarbeit der Gemeinden) zur Lukrierung von Kostenvorteilen zu bevorzugen. (TZ 23)	umgesetzt
39	Die Vertretungsregeln der IT-Systembetreuung wären nachzustimmen, etwa fixe Vertretungsregeln oder – wenn die regionalen Gegebenheiten dies zulassen – die Einrichtung einer Poollösung am jeweiligen Landesschulrat bzw. Stadtschulrat für Wien vorzusehen. (TZ 18)	offen



SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsgrad
40	Mit geeigneten Personalentwicklungsmaßnahmen wäre der hohen Fluktuationsrate bei den IT-Systembetreuerinnen und –betreuern entgegenzuwirken. (TZ 18)	offen
<b>Stadt Wien</b>		
1	In Abstimmung mit den Gemeinden einschließlich der Stadt Wien wäre ein IT-Modell für die Schulen – mit Schwerpunkt auf den allgemein bildenden Pflichtschulen – als Serviceleistung für die Schulerhalter (i.d.R. Gemeinden) zu entwickeln. Dieses sollte zentrale IT-Standards für Schulen, zentrale Services und eine Standardisierung der Abläufe (z.B. Beschaffung, Mängelbehebung) gewährleisten und die Lehrpersonen von technischen und administrativen Agenden der IT-Betreuung entlasten. Im Modell wären die Zuständigkeiten und die Finanzierungsverantwortung konsequent miteinander zu verknüpfen. (TZ 6, TZ 21, TZ 27)	zugesagt
2	Eine koordinierte Vorgangsweise für die Anschaffung der Standardsoftware wäre zu prüfen, um damit Kostenvorteile zu lukrieren. (TZ 25)	umgesetzt
21	Der Einsatz von technischem Verwaltungspersonal anstelle von Lehrpersonen bei der Gebietsbetreuung in technischen Belangen und Verwaltungsanwendungen wäre zu prüfen. (TZ 4, TZ 12, TZ 17, TZ 27)	umgesetzt
22	Die IT-Betreuung in technischen Belangen und bei Verwaltungsanwendungen wäre bei den berufsbildenden Pflichtschulen von technischem Verwaltungspersonal anstelle von Lehrpersonen durchführen zu lassen. (TZ 5, TZ 27)	umgesetzt
23	Systematische Befragungen aller Betroffenen inkl. der Schulerhalter wären durchzuführen, um einen gesamthaften Überblick über die Zweckmäßigkeit der IT-Ausstattung und IT-Betreuung sowie über mögliche Verbesserungspotenziale zu erhalten. (TZ 29)	offen

## Fazit

Das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung sagte die Umsetzung des Großteils der Empfehlungen, die der RH im Rahmen seiner österreichweiten Gebarungsüberprüfung zum Thema „IT-Betreuung an Schulen“ ausgesprochen hatte, zu oder setzte sie um. Bei den Bildungsdirektionen ergab der Umsetzungsstand ein ähnliches Bild, weil der Großteil der Empfehlungen entweder zugesagt oder umgesetzt wurde. Eine Ausnahme stellte die Bildungsdirektion für Salzburg dar, bei der von vier Empfehlungen zwei offen blieben und zu einer keine Stellungnahme abgegeben wurde. Bei den Pflichtschulen setzten die Bundesländer Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg und Wien den überwiegenden Teil der Empfehlungen um bzw. sagten deren Umsetzung zu, wohingegen im Burgenland, in Kärnten und in Tirol ein Großteil der Empfehlungen offen blieb. In der Steiermark und Vorarlberg hielten sich die umgesetzten und zugesagten Empfehlungen die Waage mit den offenen.

Die Umsetzung der zentralen Empfehlung, ein IT-Modell mit zentralen IT-Standards, zentralen Services und standardisierten Abläufen für die Schulen – mit Schwerpunkt auf die allgemein bildenden Pflichtschulen – zu entwickeln, sagte das Ministerium zu. Es führte dazu aus, dass ein gemeinsam mit den Schulerhaltern (Gemeindebund, Städtebund) entwickeltes IT-Modell vorliege. Eine Weiterentwicklung dieses Modells unter Bedachtnahme auf die Verantwortlichkeiten der Schulerhalter sei angedacht. Bei den Bundesländern war diese Empfehlung allerdings mehrheitlich als offen zu qualifizieren, sei es wegen mangelnder Zuständigkeit, fehlender Umsetzungsmöglich-



keiten gegenüber den Gemeinden als Schulerhalter oder weil das bestehende IT-Modell für Schulen sich als qualitativ bestes und auch kostengünstigstes Modell erwiesen habe.

Das Ministerium sagte auch die Umsetzung der zentralen Empfehlung, verstärkt auf die Förderung der pädagogisch-didaktischen Kenntnisse der Lehrpersonen im digitalen Bereich zu fokussieren, zu. Es wies darauf hin, dass das strategische Konzept zur Digitalen Bildung (Masterplan) einen Fokus auf die Digitale Fachdidaktik und die Digitalen Kompetenzen der Pädagoginnen und Pädagogen in der Aus-, Fort- und Weiterbildung lege.

Im Bereich der Fort- und Weiterbildung habe es ein modulares Ausbildungsangebot geschaffen und innovative Fortbildungsformate würden forciert. Den Pädagogischen Hochschulen habe es empfohlen, mindestens 6 ECTS-Punkte an digitaler Grundbildung jedenfalls in den Ausbildungscurrricula vorzusehen.

Die Umsetzung der Empfehlung, auf eine für alle Lehrpersonen gültige klare Abgrenzung zwischen pädagogisch-fachlicher und technischer IT-Betreuung hinzuwirken, sagte das Ministerium zu. In einem ersten Schritt werde das Modell der „IT-Betreuung NEU“ für die Bundeschulen evaluiert. Darauf aufbauend sollen weitere Schritte gesetzt werden. Eine den zentralen Empfehlungen entsprechende Aufgabenbeschreibung liege für die Pflichtschulen im Burgenland, in Niederösterreich, Wien und Vorarlberg vor, für die Pflichtschulen in Salzburg und der Steiermark war diese Empfehlung als zugesagt zu werten; offen blieb sie für Kärnten, Oberösterreich und Tirol.

Die zentrale Empfehlung, den aktuellen Stand der Internet-Anbindung der Schulen zu erheben, um rechtzeitig Maßnahmen zur Umsetzung der Digitalisierungsstrategie zu veranlassen, setzte das Ministerium im Sommer 2018 um.



## Psychiatrische Versorgung in Krankenanstalten in Kärnten und Tirol

Bund 2018/57

Kärnten 2018/7

Tirol 2018/7

Der RH überprüfte von Jänner bis März 2017 die psychiatrische Versorgung in Krankenanstalten in Kärnten und Tirol; in Kärnten im Klinikum Klagenfurt am Wörthersee und im Landeskrankenhaus Villach, deren Rechtsträgerin die Landeskrankenanstalten-Betriebsgesellschaft – KABEG war; in Tirol im Landeskrankenhaus – Universitätskliniken Innsbruck und im Landeskrankenhaus Hall in Tirol, die zur Tirol Kliniken GmbH gehörten. Ziele der Gebarungsüberprüfung waren die Analyse der strategischen Planungen und Vorgaben für die psychiatrische Versorgung in Kärnten und Tirol, die Darstellung der Versorgungslandschaft für psychisch kranke Menschen in diesen beiden Ländern, die Beurteilung der aufbau- und ablauforganisatorischen sowie der personellen Rahmenbedingungen in den überprüften psychiatrischen Organisationseinheiten der vier Krankenanstalten und deren externe Zusammenarbeit. Die Gebarungsüberprüfung umfasste sowohl die Erwachsenenpsychiatrie als auch die Kinder- und Jugendpsychiatrie. Der Bericht enthielt 32 Empfehlungen.

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsgrad
Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz		
1	Die Eignung der im Rahmen der Studie zur psychischen Gesundheit in Österreich erhobenen Daten für die weiteren Planungen und Maßnahmen im Bereich der Versorgung psychisch kranker Menschen wäre zu prüfen und, falls erforderlich, wären ergänzende Untersuchungen durchführen zu lassen, um eine bedarfsgerechte Versorgung in diesem Bereich sicherstellen zu können. (TZ 3)	offen
2	Auf Basis der Ergebnisse der Ermittlung des künftigen Bedarfs an (auch kinder- und jugend)psychiatrischen Fachärztinnen und –ärzten wären gemeinsam mit den Krankenanstaltenträgern dementsprechende (Ausbildungs)Maßnahmen zu setzen bzw. auf solche hinzuwirken, um den fachärztlichen Nachwuchs im Bereich der Psychiatrie für Kinder und Jugendliche sowie für Erwachsene zu fördern und langfristig eine qualitätsvolle sowie bedarfsgerechte Versorgung psychisch kranker Menschen sicherzustellen. (TZ 39)	offen
3	Vor dem Hintergrund, dass die Anzahl der Psychiatriebetten in Österreich im OECD-Vergleich bzw. im Vergleich zu Deutschland und der Schweiz geringer war, wäre die Thematik Psychiatriebetten in Österreich einer grundsätzlichen gesamthaften Evaluierung zu unterziehen. (TZ 10)	umgesetzt
4	Eine Klarstellung des Begriffs systemisiertes Bett gegenüber den Ländern wäre vorzunehmen; so wäre etwa zu erläutern, ob die bescheidmäßige Genehmigung eines Organisationsplans oder einer Anstaltsordnung als Systemisierung von Betten gewertet werden kann. Dies, um etwa für bundesweite Planungen bzw. Planungsvorgaben oder Vergleiche über valide Daten zu verfügen. (TZ 12)	umgesetzt
5	Es wäre auf eine Klarstellung hinzuwirken, in welcher Weise die im Modell der Leistungsorientierten Krankenanstaltenfinanzierung beim therapeutischen Personal der nunmehrigen Abteilungsgruppe 01 angeführten Berufsgruppen (alle oder abhängig vom Leistungsangebot und vom Patientenbedarf) zur Verfügung zu stellen waren. (TZ 24)	umgesetzt



## Nachfrageverfahren im Jahr 2019

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsgrad
6	Im Hinblick auf die offensichtlichen Interpretationsunterschiede bei der Berechnung des multiprofessionellen Teams in Kinder- und Jugendpsychiatrien nach dem Modell der Leistungsorientierten Krankenanstaltenfinanzierung wäre auf eine Klarstellung dieser verbindlichen Vorgaben des Modells hinzuwirken, um einheitliche (Qualitäts)Standards sicherzustellen. (TZ 27)	umgesetzt
7	Es wäre zu prüfen, ob – unter strikter Gewährleistung des Datenschutzes und möglichst unter Nutzung der bereits bestehenden Erfassungssysteme – österreichweit eine einheitliche Dokumentation sowohl der Unterbringungen als auch der weitergehenden Beschränkungen sichergestellt werden kann, um die Transparenz in diesem sensiblen Bereich erhöhen und Freiheitsbeschränkungen bzw. Zwangsmaßnahmen österreichweit vergleichen und analysieren zu können. (TZ 28)	umgesetzt
8	Der künftige Bedarf an (auch kinder- und jugend)psychiatrischen Fachärztinnen und –ärzten wäre zu ermitteln. (TZ 39)	zugesagt
<b>Klinikum Klagenfurt am Wörthersee</b>		
28 (a)	Klare Vorgaben bzw. Prozesse für die Organisation von Nachbetreuungsplätzen wären zu entwickeln, um eine integrierte Versorgungskette für die Patientinnen und Patienten zu gewährleisten. (TZ 35)	zugesagt
28 (b)	Gemeinsam mit den Ländern wären Möglichkeiten für einen vollständigen transparenten (automationsunterstützten) Überblick über das psychiatrische bzw. psychosoziale Angebot bzw. freie Plätze außerhalb der Krankenanstalt zu prüfen. (TZ 35)	zugesagt
28 (c)	Auf eine vollständige Meldung der Nebenbeschäftigung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wäre hinzuwirken, um Unvereinbarkeiten zu vermeiden und die Zulässigkeit der Nebenbeschäftigung sicherzustellen. (TZ 35)	umgesetzt
29	Angesichts der Änderungen im Österreichischen Strukturplan Gesundheit 2017 wären die Rahmenbedingungen der psychiatrischen Organisationseinheiten in Hinblick auf die Vorgaben des Österreichischen Strukturplans Gesundheit 2017 zu evaluieren und erforderlichenfalls entsprechend anzupassen. (TZ 6)	zugesagt
30	Die Ursachen für die über- bzw. unterdurchschnittlichen Verweildauern wären zu ermitteln und auf Basis der Ergebnisse entsprechende Maßnahmen zu setzen. (TZ 20)	zugesagt
<b>Kärntner Gesundheitsfonds</b>		
19 (a)	Eine Zuordnung der psychiatrischen Stationen bzw. Abteilungen zur nunmehrigen Abteilungsgruppe 01 wäre dergestalt vorzunehmen, dass sie nicht individuell auf die Schwere der Erkrankung der Patientin bzw. des Patienten, sondern auf die (Mindest-)Personalausstattung der Station abstellt, auf der sich diese bzw. dieser überwiegend aufhält. (TZ 24)	offen
19 (b)	Weiters wäre auf die Einhaltung der im Modell der Leistungsorientierten Krankenanstaltenfinanzierung verbindlich vorgesehenen Voraussetzungen für die Einstufung in die nunmehrige Abteilungsgruppe 01 zu achten und diese in regelmäßigen Zeitabständen nachweislich zu überprüfen; dies insbesondere auch vor dem Hintergrund der Neueinstufung aufgrund des Modells der Leistungsorientierten Krankenanstaltenfinanzierung 2017. (TZ 24)	k.A.
20	Auch im Sinne der Qualitätssicherung wäre die Einhaltung der Vorgaben und Empfehlungen des Systems der Leistungsorientierten Krankenanstaltenfinanzierung durch die Abteilung für Kinder- und Jugendpsychiatrie regelmäßig nachweislich zu überprüfen. (TZ 27)	umgesetzt
<b>Land Kärnten</b>		
1	Die Eignung der im Rahmen der Studie zur psychischen Gesundheit in Österreich erhobenen Daten für die weiteren Planungen und Maßnahmen im Bereich der Versorgung psychisch kranker Menschen wäre zu prüfen und, falls erforderlich, wären ergänzende Untersuchungen durchführen zu lassen, um eine bedarfsgerechte Versorgung in diesem Bereich sicherstellen zu können. (TZ 3)	zugesagt
2	Auf Basis der Ergebnisse der Ermittlung des künftigen Bedarfs an (auch kinder- und jugend)psychiatrischen Fachärztinnen und –ärzten wären gemeinsam mit den Krankenanstaltenträgern dementsprechende (Ausbildungs)Maßnahmen zu setzen bzw. auf solche hinzuwirken, um den fachärztlichen Nachwuchs im Bereich der Psychiatrie für Kinder und Jugendliche sowie für Erwachsene zu fördern und langfristig eine qualitätsvolle sowie bedarfsgerechte Versorgung psychisch kranker Menschen sicherzustellen. (TZ 39)	umgesetzt



SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsgrad
9	Die Ergebnisse der Krankenanstalten hinsichtlich der Ursachen für die über- bzw. unterdurchschnittlichen Verweildauern wären gemeinsam mit dem Zielsteuerungspartner auch in Zusammenhang mit der Planung des psychiatrischen und psychosozialen Versorgungsangebots außerhalb der Krankenanstalten zu berücksichtigen, um eine Versorgung am Best Point of Service sicherzustellen und nicht erforderliche, vergleichsweise teurere Krankenhausaufenthalte zu vermeiden. (TZ 20)	
10	Es wären gemeinsam mit der Landeskrankenanstalten-Betriebsgesellschaft – KABEG bzw. der Tirol Kliniken GmbH die Ursachen für den starken Anstieg an Unterbringungsfällen bei Kindern und Jugendlichen zu ermitteln; dies, um gegebenenfalls konkrete psychiatrische bzw. psychosoziale Versorgungsdefizite außerhalb der Krankenanstalten identifizieren zu können, deren Behebung Unterbringungen von Kindern und Jugendlichen bereits im Vorfeld verhindern bzw. reduzieren könnte. Darüber hinaus waren solche Informationen auch für die Planung der Unterbringungskapazitäten wesentlich. (TZ 31)	
11	Es wäre auf die Definition von Zielen und bedarfsgerechten Maßnahmen samt entsprechenden Indikatoren für die gesamthafte Verbesserung der Versorgung psychisch kranker Menschen im neuen Landes-Zielsteuerungsübereinkommen hinzuwirken; dies auch in Umsetzung der Festlegungen des neuen Zielsteuerungsvertrags des Bundes. (TZ 8)	
12	Im Zuge der geplanten Einrichtung der Psychiatriekoordination wäre auch auf eine klare Definition der Aufgaben und Zuständigkeiten hinzuwirken. (TZ 8)	
13	Auf die Überarbeitung des Regionalen Strukturplans Gesundheit Kärnten 2020 in Abstimmung mit dem neuen Österreichischen Strukturplan Gesundheit 2017 wäre hinzuwirken und auf Basis der in der Folge verbindlich gemachten Krankenanstaltenplanung wäre eine Systemisierung der Betten (und Zuordnung der Betten zu den Bereichen Psychiatrie und Psychosomatik) vorzunehmen. (TZ 11)	
<b>Landeskrankenanstalten-Betriebsgesellschaft – KABEG</b>		
23	Im Hinblick auf die Vorgaben des Österreichischen Strukturplans Gesundheit wären in Abstimmung mit dem Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz Konsiliar- und Liaisondienste für psychisch kranke Menschen auf- bzw. auszubauen. (TZ 15)	
24 (a)	Es wäre durch geeignete und zeitnahe Maßnahmen sicherzustellen, dass das Landeskrankenhaus Villach die im Regionalen Strukturplan Gesundheit Kärnten 2020 vorgesehene psychiatrische Vollversorgung der Versorgungsregion Kärnten West und eine hohe Behandlungsqualität gewährleisten kann. (TZ 18, TZ 37)	
24 (b)	Dabei wäre nach Möglichkeit die Abteilung für Psychiatrie des Landeskrankenhauses Villach in einem Gebäude räumlich zusammenzuführen, um bspw. Ineffizienzen (etwa beim Personaleinsatz) zu vermeiden. (TZ 18, TZ 37)	k.A.
27	Es wären spezielle, auf die Anforderungen der Psychiatrien abgestimmte Vorgaben und Prozessdarstellungen für das Entlassungsmanagement zu entwickeln, allen involvierten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zur Verfügung zu stellen sowie deren Einhaltung regelmäßig zu evaluieren. (TZ 33)	
28 (a)	Klare Vorgaben bzw. Prozesse für die Organisation von Nachbetreuungsplätzen wären zu entwickeln, um eine integrierte Versorgungskette für die Patientinnen und Patienten zu gewährleisten. (TZ 35)	
28 (b)	Gemeinsam mit den Ländern wären Möglichkeiten für einen vollständigen transparenten (automationsunterstützten) Überblick über das psychiatrische bzw. psychosoziale Angebot bzw. freie Plätze außerhalb der Krankenanstalt zu prüfen. (TZ 35)	
28 (c)	Auf eine vollständige Meldung der Nebenbeschäftigung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wäre hinzuwirken, um Unvereinbarkeiten zu vermeiden und die Zulässigkeit der Nebenbeschäftigung sicherzustellen. (TZ 35)	
29	Angesichts der Änderungen im Österreichischen Strukturplan Gesundheit 2017 wären die Rahmenbedingungen der psychiatrischen Organisationseinheiten in Hinblick auf die Vorgaben des Österreichischen Strukturplans Gesundheit 2017 zu evaluieren und erforderlichenfalls entsprechend anzupassen. (TZ 6)	



## Nachfrageverfahren im Jahr 2019

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsgrad
30	Die Ursachen für die über- bzw. unterdurchschnittlichen Verweildauern wären zu ermitteln und auf Basis der Ergebnisse entsprechende Maßnahmen zu setzen. (TZ 20)	zugesagt
32	Durch Vorortbesichtigungen von Nachbetreuungseinrichtungen wäre eine umfassende sowie aktuelle Beratung der psychiatrischen Patientinnen und Patienten sicherzustellen. (TZ 34)	umgesetzt
<b>Landeskrankenhaus Villach</b>		
27	Es wären spezielle, auf die Anforderungen der Psychiatrien abgestimmte Vorgaben und Prozessdarstellungen für das Entlassungsmanagement zu entwickeln, allen involvierten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zur Verfügung zu stellen sowie deren Einhaltung regelmäßig zu evaluieren. (TZ 33)	umgesetzt
28 (a)	Klare Vorgaben bzw. Prozesse für die Organisation von Nachbetreuungsplätzen wären zu entwickeln, um eine integrierte Versorgungskette für die Patientinnen und Patienten zu gewährleisten. (TZ 35)	zugesagt
28 (b)	Gemeinsam mit den Ländern wären Möglichkeiten für einen vollständigen transparenten (automationsunterstützten) Überblick über das psychiatrische bzw. psychosoziale Angebot bzw. freie Plätze außerhalb der Krankenanstalt zu prüfen. (TZ 35)	zugesagt
28 (c)	Auf eine vollständige Meldung der Nebenbeschäftigung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wäre hinzuwirken, um Unvereinbarkeiten zu vermeiden und die Zulässigkeit der Nebenbeschäftigung sicherzustellen. (TZ 35)	umgesetzt
29	Angesichts der Änderungen im Österreichischen Strukturplan Gesundheit 2017 wären die Rahmenbedingungen der psychiatrischen Organisationseinheiten in Hinblick auf die Vorgaben des Österreichischen Strukturplans Gesundheit 2017 zu evaluieren und erforderlichenfalls entsprechend anzupassen. (TZ 6)	zugesagt
30	Die Ursachen für die über- bzw. unterdurchschnittlichen Verweildauern wären zu ermitteln und auf Basis der Ergebnisse entsprechende Maßnahmen zu setzen. (TZ 20)	zugesagt
32	Durch Vorortbesichtigungen von Nachbetreuungseinrichtungen wäre eine umfassende sowie aktuelle Beratung der psychiatrischen Patientinnen und Patienten sicherzustellen. (TZ 34)	umgesetzt
<b>Land Tirol</b>		
1	Die Eignung der im Rahmen der Studie zur psychischen Gesundheit in Österreich erhobenen Daten für die weiteren Planungen und Maßnahmen im Bereich der Versorgung psychisch kranker Menschen wäre zu prüfen und, falls erforderlich, wären ergänzende Untersuchungen durchführen zu lassen, um eine bedarfsgerechte Versorgung in diesem Bereich sicherstellen zu können. (TZ 3)	zugesagt
2	Auf Basis der Ergebnisse der Ermittlung des künftigen Bedarfs an (auch kinder- und jugend)psychiatrischen Fachärztinnen und –ärzten wären gemeinsam mit den Krankenanstaltenträgern dementsprechende (Ausbildungs)Maßnahmen zu setzen bzw. auf solche hinzuwirken, um den fachärztlichen Nachwuchs im Bereich der Psychiatrie für Kinder und Jugendliche sowie für Erwachsene zu fördern und langfristig eine qualitätsvolle sowie bedarfsgerechte Versorgung psychisch kranker Menschen sicherzustellen. (TZ 39)	zugesagt
9	Die Ergebnisse der Krankenanstalten hinsichtlich der Ursachen für die über- bzw. unterdurchschnittlichen Verweildauern wären gemeinsam mit dem Zielsteuerungspartner auch in Zusammenhang mit der Planung des psychiatrischen und psychosozialen Versorgungsangebots außerhalb der Krankenanstalten zu berücksichtigen, um eine Versorgung am Best Point of Service sicherzustellen und nicht erforderliche, vergleichsweise teurere Krankenhausaufenthalte zu vermeiden. (TZ 20)	zugesagt
10	Es wären gemeinsam mit der Landeskrankenanstalten–Betriebsgesellschaft – KABEG bzw. der Tirol Kliniken GmbH die Ursachen für den starken Anstieg an Unterbringungsfällen bei Kindern und Jugendlichen zu ermitteln; dies, um gegebenenfalls konkrete psychiatrische bzw. psychosoziale Versorgungsdefizite außerhalb der Krankenanstalten identifizieren zu können, deren Behebung Unterbringungen von Kindern und Jugendlichen bereits im Vorfeld verhindern bzw. reduzieren könnte. Darüber hinaus waren solche Informationen auch für die Planung der Unterbringungskapazitäten wesentlich. (TZ 31)	umgesetzt



SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsgrad
14 (a)	Die bereits im Landes-Zielsteuerungsvertrag 2013 – 2016 geplanten Konzepte wären gemeinsam mit dem Zielsteuerungspartner zu erstellen und entsprechende Maßnahmen im neuen Landes-Zielsteuerungsübereinkommen wieder vorzusehen bzw. zu spezifizieren. (TZ 8, TZ 13, TZ 18)	umgesetzt
14 (b)	Die Konzepte sollten in Abstimmung mit dem Österreichischen Strukturplan Gesundheit 2017 konkrete Maßnahmen definieren sowie einen realistischen Zeitplan und ein aussagekräftiges Finanzierungskonzept enthalten. (TZ 8, TZ 13, TZ 18)	umgesetzt
14 (c)	Außerdem wären regelmäßige gesamthafte Evaluierungen der Umsetzung und der Zweckmäßigkeit der getroffenen Maßnahmen insbesondere im Hinblick auf den bestehenden Bedarf durchzuführen, um gegebenenfalls notwendige Adaptierungen vornehmen zu können. (TZ 8, TZ 13, TZ 18)	umgesetzt
14 (d)	Der neue Zielsteuerungsvertrag des Bundes wäre zu berücksichtigen. (TZ 8, TZ 13, TZ 18)	umgesetzt
15	Auf eine Aktualisierung und Konkretisierung der Definition der Aufgaben und Zuständigkeiten der nunmehrigen Psychiatrie- und Suchtkoordination wäre hinzuwirken. (TZ 8)	umgesetzt
16 (a)	Es wäre ehestens auf die Erstellung eines neuen Regionalen Strukturplans Gesundheit für den stationären Bereich in Abstimmung mit dem Österreichischen Strukturplan Gesundheit 2017 hinzuwirken. (TZ 9, TZ 12)	umgesetzt
16 (b)	Auf Basis der in der Folge verbindlich gemachten Krankenanstaltenplanung wäre eine der verbindlichen Planung entsprechende Systemisierung der Betten bzw. eine Zuordnung der Betten zu den Bereichen Psychiatrie und Psychosomatik vorzunehmen. (TZ 9, TZ 12)	offen
17	Die für die Kinder- und Jugendpsychiatrie geplante Bettenzahl wäre zu evaluieren und dies nach Inbetriebnahme der neuen Abteilung im Landeskrankenhaus Hall regelmäßig zu wiederholen; dies in Abstimmung mit dem neuen Österreichischen Strukturplan Gesundheit 2017 und dem geplanten Ausbau bzw. der Verbesserung des Angebots außerhalb der Krankenanstalten, um eine adäquate Versorgung von psychisch kranken Kindern und Jugendlichen sicherzustellen. (TZ 13)	zugesagt
18	Im Hinblick auf die Auslastung der Forensik im Landeskrankenhaus Hall von zuletzt 111,5 % wären unter Berücksichtigung des Patientenwohls Lösungen zur Senkung der Auslastung bzw. zur Entlastung des Personals zu suchen, um eine hohe Behandlungsqualität gewährleisten zu können. (TZ 18)	zugesagt
<b>Landeskrankenhaus Hall in Tirol</b>		
27	Es wären spezielle, auf die Anforderungen der Psychiatrien abgestimmte Vorgaben und Prozessdarstellungen für das Entlassungsmanagement zu entwickeln, allen involvierten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zur Verfügung zu stellen sowie deren Einhaltung regelmäßig zu evaluieren. (TZ 33)	offen
28 (a)	Klare Vorgaben bzw. Prozesse für die Organisation von Nachbetreuungsplätzen wären zu entwickeln, um eine integrierte Versorgungskette für die Patientinnen und Patienten zu gewährleisten. (TZ 35)	zugesagt
28 (b)	Gemeinsam mit den Ländern wären Möglichkeiten für einen vollständigen transparenten (automationsunterstützten) Überblick über das psychiatrische bzw. psychosoziale Angebot bzw. freie Plätze außerhalb der Krankenanstalt zu prüfen. (TZ 35)	zugesagt
28 (c)	Auf eine vollständige Meldung der Nebenbeschäftigung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wäre hinzuwirken, um Unvereinbarkeiten zu vermeiden und die Zulässigkeit der Nebenbeschäftigung sicherzustellen. (TZ 35)	umgesetzt
29	Angesichts der Änderungen im Österreichischen Strukturplan Gesundheit 2017 wären die Rahmenbedingungen der psychiatrischen Organisationseinheiten in Hinblick auf die Vorgaben des Österreichischen Strukturplans Gesundheit 2017 zu evaluieren und erforderlichenfalls entsprechend anzupassen. (TZ 6)	zugesagt
30	Die Ursachen für die über- bzw. unterdurchschnittlichen Verweildauern wären zu ermitteln und auf Basis der Ergebnisse entsprechende Maßnahmen zu setzen. (TZ 20)	zugesagt



## Nachfrageverfahren im Jahr 2019

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsgrad
31	Es wäre ein regelmäßiger Informationsaustausch mit anderen Versorgungsbereichen für psychisch Kranke zu institutionalisieren. (TZ 34)	umgesetzt
<b>Landeskrankenhaus – Universitätskliniken Innsbruck</b>		
27	Es wären spezielle, auf die Anforderungen der Psychiatrien abgestimmte Vorgaben und Prozessdarstellungen für das Entlassungsmanagement zu entwickeln, allen involvierten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zur Verfügung zu stellen sowie deren Einhaltung regelmäßig zu evaluieren. (TZ 33)	offen
28 (a)	Clare Vorgaben bzw. Prozesse für die Organisation von Nachbetreuungsplätzen wären zu entwickeln, um eine integrierte Versorgungskette für die Patientinnen und Patienten zu gewährleisten. (TZ 35)	zugesagt
28 (b)	Gemeinsam mit den Ländern wären Möglichkeiten für einen vollständigen transparenten (automationsunterstützten) Überblick über das psychiatrische bzw. psychosoziale Angebot bzw. freie Plätze außerhalb der Krankenanstalt zu prüfen. (TZ 35)	zugesagt
28 (c)	Auf eine vollständige Meldung der Nebenbeschäftigung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wäre hinzuwirken, um Unvereinbarkeiten zu vermeiden und die Zulässigkeit der Nebenbeschäftigung sicherzustellen. (TZ 35)	umgesetzt
29	Angesichts der Änderungen im Österreichischen Strukturplan Gesundheit 2017 wären die Rahmenbedingungen der psychiatrischen Organisationseinheiten in Hinblick auf die Vorgaben des Österreichischen Strukturplans Gesundheit 2017 zu evaluieren und erforderlichenfalls entsprechend anzupassen. (TZ 6)	zugesagt
30	Die Ursachen für die über- bzw. unterdurchschnittlichen Verweildauern wären zu ermitteln und auf Basis der Ergebnisse entsprechende Maßnahmen zu setzen. (TZ 20)	zugesagt
31	Es wäre ein regelmäßiger Informationsaustausch mit anderen Versorgungsbereichen für psychisch Kranke zu institutionalisieren. (TZ 34)	umgesetzt
<b>Tirol Kliniken GmbH</b>		
18	Im Hinblick auf die Auslastung der Forensik im Landeskrankenhaus Hall von zuletzt 111,5 % wären unter Berücksichtigung des Patientenwohls Lösungen zur Senkung der Auslastung bzw. zur Entlastung des Personals zu suchen, um eine hohe Behandlungsqualität gewährleisten zu können. (TZ 18)	zugesagt
22	Auch im Sinne der Qualitätssicherung wäre die Einhaltung der Vorgaben und Empfehlungen des Systems der Leistungsorientierten Krankenanstaltenfinanzierung für die Kinder- und Jugendpsychiatrie sicherzustellen und regelmäßig nachweislich zu überprüfen. Dies auch vor dem Hintergrund, dass in der neuen Abteilung im Landeskrankenhaus Hall mehr Betten als bisher vorgehalten werden. (TZ 27)	zugesagt
23	Im Hinblick auf die Vorgaben des Österreichischen Strukturplans Gesundheit wären in Abstimmung mit dem Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz Konsiliar- und Liaisondienste für psychisch kranke Menschen auf- bzw. auszubauen. (TZ 15)	zugesagt
25	(a) Gemeinsam mit der Medizinischen Universität Innsbruck wäre zu prüfen, ob nicht eine weniger kleinteilige Organisation des Departments für Psychiatrie, Psychotherapie und Psychosomatik im Landeskrankenhaus Innsbruck eine bessere Kooperation bzw. einen zweckmäßigeren Ressourceneinsatz ermöglichen würde. (b) Jedenfalls wären aber geeignete Maßnahmen zu treffen, um die bestehenden Abgrenzungsprobleme bzw. Kompetenzüberschneidungen zu vermeiden sowie die bestehende Wartezeitenproblematik zu lösen. (TZ 16, TZ 18)	zugesagt
26	Es wären – vor dem Hintergrund der vergleichsweise hohen Kosten des Therapie- und Gesundheitszentrums Mutters – rasch (organisatorische) Maßnahmen zu entwickeln und umzusetzen, um eine qualitätsvolle Versorgung, aber gleichzeitig auch einen wirtschaftlicheren Betrieb sicherzustellen. (TZ 18)	zugesagt
27	Es wären spezielle, auf die Anforderungen der Psychiatrien abgestimmte Vorgaben und Prozessdarstellungen für das Entlassungsmanagement zu entwickeln, allen involvierten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zur Verfügung zu stellen sowie deren Einhaltung regelmäßig zu evaluieren. (TZ 33)	offen



SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsgrad
28 (a)	Klare Vorgaben bzw. Prozesse für die Organisation von Nachbetreuungsplätzen wären zu entwickeln, um eine integrierte Versorgungskette für die Patientinnen und Patienten zu gewährleisten. (TZ 35)	zugesagt
28 (b)	Gemeinsam mit den Ländern wären Möglichkeiten für einen vollständigen transparenten (automationsunterstützten) Überblick über das psychiatrische bzw. psychosoziale Angebot bzw. freie Plätze außerhalb der Krankenanstalt zu prüfen. (TZ 35)	zugesagt
28 (c)	Auf eine vollständige Meldung der Nebenbeschäftigung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wäre hinzuwirken, um Unvereinbarkeiten zu vermeiden und die Zulässigkeit der Nebenbeschäftigung sicherzustellen. (TZ 35)	umgesetzt
29	Angesichts der Änderungen im Österreichischen Strukturplan Gesundheit 2017 wären die Rahmenbedingungen der psychiatrischen Organisationseinheiten in Hinblick auf die Vorgaben des Österreichischen Strukturplans Gesundheit 2017 zu evaluieren und erforderlichenfalls entsprechend anzupassen. (TZ 6)	zugesagt
30	Die Ursachen für die über- bzw. unterdurchschnittlichen Verweildauern wären zu ermitteln und auf Basis der Ergebnisse entsprechende Maßnahmen zu setzen. (TZ 20)	zugesagt
31	Es wäre ein regelmäßiger Informationsaustausch mit anderen Versorgungsbereichen für psychisch Kranke zu institutionalisieren. (TZ 34)	umgesetzt
<b>Tiroler Gesundheitsfonds</b>		
21 (a)	Mit dem Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz wäre zu klären, ob bzw. unter welchen Voraussetzungen die Anerkennung von ärztlichen Leistungen als Leistungen des therapeutischen Personals im Sinne der Kriterien der Leistungsorientierten Krankenanstaltenfinanzierung und die Anerkennung von personellen Unterstützungsleistungen durch andere Stationen bzw. eine gesamthaft Berechnung dem Modell der Leistungsorientierten Krankenanstaltenfinanzierung entsprachen. (TZ 25)	zugesagt
21 (b)	Für den Fall, dass ärztliche Leistungen als Leistungen von Therapeutinnen und Therapeuten im Sinne der Kriterien der Leistungsorientierten Krankenanstaltenfinanzierung anerkannt werden können, wären Nachweise zu fordern, mit welcher Qualifikation und in welchem Umfang die Ärztinnen und Ärzte tatsächlich psychotherapeutisch tätig waren. (TZ 25)	k.A.
21 (c)	Auf die Einhaltung der im Modell der Leistungsorientierten Krankenanstaltenfinanzierung verbindlich vorgesehenen Voraussetzungen für die Einstufung in die nunmehrige Abteilungsgruppe 01 wäre zu achten und diese in regelmäßigen Zeitabständen nachweislich zu überprüfen; dies insbesondere auch vor dem Hintergrund der Neueinstufung aufgrund des Modells der Leistungsorientierten Krankenanstaltenfinanzierung 2017. (TZ 25)	zugesagt
22	Auch im Sinne der Qualitätssicherung wäre die Einhaltung der Vorgaben und Empfehlungen des Systems der Leistungsorientierten Krankenanstaltenfinanzierung für die Kinder- und Jugendpsychiatrie sicherzustellen und regelmäßig nachweislich zu überprüfen. Dies auch vor dem Hintergrund, dass in der neuen Abteilung im Landeskrankenhaus Hall mehr Betten als bisher vorgehalten werden. (TZ 27)	zugesagt

## Fazit

Das Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz, die Länder Kärnten und Tirol sowie die überprüften Krankenanstalten bzw. deren Träger setzten die überwiegende Anzahl der Empfehlungen des RH um oder sagten deren Umsetzung zu. Damit kann wesentlich zur Verbesserung der Versorgung psychisch kranker Menschen beigetragen werden.

Hinsichtlich der unzureichenden Datenlage über den psychischen Gesundheitszustand der österreichischen Bevölkerung war die angekündigte Studie der Medizinischen Universität Wien noch nicht publiziert. Somit war die empfohlene Prüfung der



Eignung dieser Daten für die Planungen und Maßnahmen in diesem Bereich noch nicht möglich, obwohl eine gesicherte und aktuelle Datenlage dafür von wesentlicher Bedeutung war. Die im Rahmen einer Novelle des Bundesgesetzes über Krankenanstalten und Kuranstalten (KAKuG–Novelle 2018) erfolgten Maßnahmen für eine österreichweit einheitliche Dokumentation von Unterbringungen können die Transparenz und die Datenlage in diesem sensiblen Bereich verbessern.

Die Klarstellungen des Ministeriums zu personellen Vorgaben im Rahmen der Leistungsorientierten Krankenanstaltenfinanzierung für psychiatrische Abteilungen und Überprüfungen der Einhaltung der Vorgaben der Leistungsorientierten Krankenanstaltenfinanzierung durch die beiden Gesundheitsfonds können auch zur Qualitäts sicherung beitragen. Hinsichtlich einer eindeutigen Zuordnung der psychiatrischen Stationen bzw. Abteilungen zur Abteilungsgruppe 01 verwies der Kärntner Gesundheitsfonds erneut auf den Beschluss der Gesundheitsplattform vom Juni 2017; dies bezüglich entgegnete der RH bereits in seiner Stellungnahme, dass durch die „Vermischung“ von Psychiatrie– und Psychosomatikbetten mit jeweils unterschiedlichen Personalanforderungen eine abteilungsbezogene Abrechnung im Sinne des Leistungsorientierten Krankenanstaltenfinanzierungs–Modells nicht gewährleistet war.

Hinsichtlich der über– bzw. unterdurchschnittlichen Verweildauern in den psychiatrischen Abteilungen verwiesen die Landeskrankenanstalten–Betriebsgesellschaft – KABEG bzw. das Klinikum Klagenfurt am Wörthersee und das Landeskrankenhaus Villach auf ein regelmäßiges Controlling sowie auf das unzureichende Bettenkontingent im Landeskrankenhaus Villach; der in Bau befindliche Neubau am Landeskrankenhaus Villach werde die Situation erheblich verbessern. Im Hinblick auf die niedrige Auslastung und die hohen Kosten des Therapie– und Gesundheitszentrums Mutters plante die Tirol Kliniken GmbH eine Auflösung dieses Standorts und die Integration in bestehende psychiatrische Einrichtungen. Ein institutionalisierter Informationsaustausch mit anderen Versorgungseinrichtungen für psychisch kranke Menschen kann zu einer Optimierung des Entlassungsmanagements beitragen.



## Wartezeiten auf ausgewählte Therapien und Eingriffe in Krankenanstalten

Bund 2018/58

Niederösterreich 2018/9

Vorarlberg 2018/9

Der RH überprüfte von Mai bis Oktober 2017 die Wartezeiten auf strahlentherapeutische (radioonkologische) Behandlungen mit Linearbeschleunigern im Universitätsklinikum Krems und im Landesklinikum Wiener Neustadt (Rechtsträgerin NÖ Landeskliniken–Holding) sowie im Landeskrankenhaus Feldkirch (Rechtsträgerin Vorarlberger Krankenhaus–Betriebsgesellschaft mit beschränkter Haftung). Im Landesklinikum Wiener Neustadt und im Landeskrankenhaus Feldkirch überprüfte der RH weiters die Wartezeiten auf elektive Operationen. Ziele der Gebarungsüberprüfung waren eine Analyse und ein Vergleich der Wartezeiten auf strahlentherapeutische Behandlungen in den überprüften Krankenanstalten, das Aufzeigen möglicher Maßnahmen zur Verkürzung dieser Wartezeiten sowie die Darstellung und vergleichende Beurteilung der Umsetzung des im Bundesgesetz über Krankenanstalten und Kuranstalten (KAKuG) vorgesehenen transparenten Wartezeitenregimes. Der Bericht enthielt 18 Empfehlungen.

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsgrad
<b>Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz</b>		
1	Die Anzahl der geplanten Strahlentherapiegeräte (Linearbeschleuniger) wäre im Großgeräteplan zum ÖSG entsprechend zu erhöhen, um den im ÖSG 2017 vorgesehenen Einwohnerrichtwert von 130.000 bis 150.000 Einwohnerinnen und Einwohnern pro Gerät einzuhalten. (TZ 3)	 zugesagt
2	Auf eine konsistente und klare Neuregelung im ÖSG für den Mindestbedarf an Fachärztinnen und Fachärzten für Strahlentherapie–Radioonkologie (einschließlich Ärztinnen und Ärzten in Ausbildung) an Abteilungen/Instituten für Strahlentherapie–Radioonkologie wäre hinzuwirken. (TZ 9)	 offen
<b>Land Niederösterreich</b>		
1	Die Anzahl der geplanten Strahlentherapiegeräte (Linearbeschleuniger) wäre im Großgeräteplan zum ÖSG entsprechend zu erhöhen, um den im ÖSG 2017 vorgesehenen Einwohnerrichtwert von 130.000 bis 150.000 Einwohnerinnen und Einwohnern pro Gerät einzuhalten. (TZ 3)	 zugesagt
3	Auf die geplante vollständige Umsetzung des spitalsambulanten Bepunktungsmodells „LKF ambulant“ wäre hinzuwirken, um eine österreichweit harmonisierte und leistungsgerechte Abrechnung von strahlentherapeutischen Leistungen zu gewährleisten. (TZ 10)	 umgesetzt
4	In den Ausführungsbestimmungen zu § 5a KAKuG wäre eine Ausdehnung des transparenten Wartelistenregimes auf andere Sonderfächer zu prüfen. (TZ 16, TZ 21, TZ 25)	 zugesagt
5	Im Hinblick auf die zeitgerechte Umsetzung der strahlentherapeutischen Vorgaben des ÖSG 2017 (Planungshorizont: 2020) wäre auf eine ehestmögliche Standortentscheidung der in Niederösterreich zusätzlich vorgesehenen drei Linearbeschleuniger hinzuwirken. (TZ 3, TZ 4, TZ 15)	 umgesetzt



## Nachfrageverfahren im Jahr 2019

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsgrad
6	Die Wartezeiten auf Strahlentherapie am Universitätsklinikum Krems wären durch Kapazitätserhöhungen (insbesondere Verbesserung der Personalausstattung für den bereits erfolgten 1,25-Schichtbetrieb an den Linearbeschleunigern, Einrichtung der im ÖSG 2017 für Niederösterreich vorgesehenen zusätzlichen drei Linearbeschleuniger) zu reduzieren. (TZ 12)	umgesetzt
7	Auch am Landesklinikum Wiener Neustadt wären die Wartezeiten auf Strahlentherapie durch Kapazitätserhöhungen (insbesondere Umsetzung der angestrebten Ausdehnung der Betriebszeiten, Einrichtung der im ÖSG 2017 für Niederösterreich vorgesehenen zusätzlichen Linearbeschleuniger) zu reduzieren. (TZ 13)	umgesetzt
8	Der zusätzliche Personalbedarf für den angestrebten (Landesklinikum Wiener Neustadt) bzw. bereits umgesetzten (Universitätsklinikum Krems) 1,25-Schichtbetrieb der Linearbeschleuniger wäre zu evaluieren und die dafür erforderlichen personellen Maßnahmen wären zu setzen. (TZ 15)	umgesetzt
9	Im Hinblick auf die vom ÖSG 2017 vorgesehenen zusätzlichen Linearbeschleuniger in Niederösterreich wäre die Bereitstellung des dafür erforderlichen Personals rechtzeitig einzuleiten. (TZ 15)	umgesetzt
10	Im Falle einer über den 1,25-Schichtbetrieb hinausgehenden Patientenbetriebszeit wären die daraus resultierenden Probleme (u.a. erhöhter Verschleiß, Ausfallskonzepte, Anforderungen des Strahlenschutzes, erhöhte Anforderungen an Personal) zu berücksichtigen. (TZ 15)	umgesetzt
13	Es wären Kriterien für den Ablauf und die Organisation des Wartelistenregimes vorzusehen. (TZ 16)	zugesagt
<b>NÖ Landeskliniken–Holding</b>		
5	Im Hinblick auf die zeitgerechte Umsetzung der strahlentherapeutischen Vorgaben des ÖSG 2017 (Planungshorizont: 2020) wäre auf eine ehestmögliche Standortentscheidung der in Niederösterreich zusätzlich vorgesehenen drei Linearbeschleuniger hinzuwirken. (TZ 3, TZ 4, TZ 15)	umgesetzt
6	Die Wartezeiten auf Strahlentherapie am Universitätsklinikum Krems wären durch Kapazitätserhöhungen (insbesondere Verbesserung der Personalausstattung für den bereits erfolgten 1,25-Schichtbetrieb an den Linearbeschleunigern, Einrichtung der im ÖSG 2017 für Niederösterreich vorgesehenen zusätzlichen drei Linearbeschleuniger) zu reduzieren. (TZ 12)	umgesetzt
7	Auch am Landesklinikum Wiener Neustadt wären die Wartezeiten auf Strahlentherapie durch Kapazitätserhöhungen (insbesondere Umsetzung der angestrebten Ausdehnung der Betriebszeiten, Einrichtung der im ÖSG 2017 für Niederösterreich vorgesehenen zusätzlichen Linearbeschleuniger) zu reduzieren. (TZ 13)	umgesetzt
8	Der zusätzliche Personalbedarf für den angestrebten (Landesklinikum Wiener Neustadt) bzw. bereits umgesetzten (Universitätsklinikum Krems) 1,25-Schichtbetrieb der Linearbeschleuniger wäre zu evaluieren und die dafür erforderlichen personellen Maßnahmen wären zu setzen. (TZ 15)	umgesetzt
9	Im Hinblick auf die vom ÖSG 2017 vorgesehenen zusätzlichen Linearbeschleuniger in Niederösterreich wäre die Bereitstellung des dafür erforderlichen Personals rechtzeitig einzuleiten. (TZ 15)	umgesetzt
10	Im Falle einer über den 1,25-Schichtbetrieb hinausgehenden Patientenbetriebszeit wären die daraus resultierenden Probleme (u.a. erhöhter Verschleiß, Ausfallskonzepte, Anforderungen des Strahlenschutzes, erhöhte Anforderungen an Personal) zu berücksichtigen. (TZ 15)	umgesetzt
11	Der Zugang zu jeweils zehn Betten pro Linearbeschleuniger gemäß den Vorgaben der ÖSG 2012 und 2017 wäre am Landesklinikum Wiener Neustadt bzw. am Landeskrankenhaus Feldkirch bspw. durch die Erlassung entsprechender Organisationsanweisungen verbindlich sicherzustellen. (TZ 6)	zugesagt
12	Eine bedarfsgerechte und den Vorgaben des ÖSG 2017 entsprechende Personalausstattung der Abteilungen/Institute für Strahlentherapie–Radioonkologie wäre sicherzustellen. (TZ 9)	zugesagt
15	Eine gesetzeskonforme Umsetzung der Veröffentlichung von Wartezeiten für alle elektiven Operationen wäre jedenfalls in den drei Sonderfächern Augenheilkunde und Optometrie, Neurochirurgie sowie Orthopädie und Traumatologie sicherzustellen. (TZ 18)	offen



SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsgrad
16	Ein transparentes Wartelistenregime wäre durch entsprechende Maßnahmen sicherzustellen. Insbesondere wären dabei Beginn und Ende der Wartezeit in den Wartelisten ersichtlich zu machen und die Wartezeiten einheitlich zu berechnen. (TZ 19)	 zugesagt
<b>Land Vorarlberg</b>		
3	Auf die geplante vollständige Umsetzung des spitalsambulanten Bepunktungsmodells „LKF ambulant“ wäre hinzuwirken, um eine österreichweit harmonisierte und leistungsgerechte Abrechnung von strahlentherapeutischen Leistungen zu gewährleisten. (TZ 10)	 umgesetzt
4	In den Ausführungsbestimmungen zu § 5a KAKUG wäre eine Ausdehnung des transparenten Wartelistenregimes auf andere Sonderfächer zu prüfen. (TZ 16, TZ 21, TZ 25)	 zugesagt
14	Es wäre auf eine Klarstellung dahingehend hinzuwirken, dass auch soziale Aspekte bei der Terminvergabe berücksichtigt werden können. (TZ 23)	 zugesagt
<b>Vorarlberger Krankenhaus–Betriebsgesellschaft mit beschränkter Haftung</b>		
11	Der Zugang zu jeweils zehn Betten pro Linearbeschleuniger gemäß den Vorgaben der ÖSG 2012 und 2017 wäre am Landesklinikum Wiener Neustadt bzw. am Landeskrankenhaus Feldkirch bspw. durch die Erlassung entsprechender Organisationsanweisungen verbindlich sicherzustellen. (TZ 6)	 umgesetzt
12	Eine bedarfsgerechte und den Vorgaben des ÖSG 2017 entsprechende Personalausstattung der Abteilungen/Institute für Strahlentherapie–Radioonkologie wäre sicherzustellen. (TZ 9)	 offen
17	Die Veröffentlichung von Wartezeiten wäre auf weitere häufig durchgeführte elektive Operationen in den Abteilungen für Augenheilkunde, Neurochirurgie und Orthopädie auszudehnen. (TZ 22)	 offen
18	Die Ausgestaltung des Wartelistenregimes wäre näher zu konkretisieren, um einen einheitlichen Vollzug in allen Abteilungen sicherzustellen. (TZ 23)	 umgesetzt

## Fazit

Das Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz sagte zu, sich um eine weitere Erhöhung der Planzahlen für Strahlentherapiegeräte gemäß den im Österreichischen Strukturplan Gesundheit vorgesehenen Richtwerten zu bemühen, verwies jedoch auf die bisher fehlende Zustimmung der Länder. Hingegen war die Empfehlung des RH, auf eine konsistente Neuregelung im Österreichischen Strukturplan Gesundheit für den Mindestbedarf an Fachärztinnen und Fachärzten für Strahlentherapie–Radioonkologie hinzuwirken, offen.

Das Land Niederösterreich und die NÖ Landeskliniken–Holding setzten den Großteil der Empfehlungen des RH zur Kapazitätserhöhung in der Strahlentherapie bereits um, indem sie eine Standortentscheidung für künftige zusätzliche Strahlentherapiegeräte trafen und einen Stufenplan zur Abdeckung künftig erhöhter Personalanforderungen erstellten. Weiters realisierten sie längere Betriebszeiten an den Standorten Krems und Wiener Neustadt und rekrutieren das dafür erforderliche Personal. Diese Maßnahmen können zur Verkürzung bzw. Verringerung von Wartezeiten auf Strahlentherapie führen. Die NÖ Landeskliniken–Holding sagte überdies die Umsetzung von mehreren Empfehlungen des RH betreffend die Sicherstellung eines transparenten Wartelistenregimes für elektive Operationen zu und startete ein Projekt zur einheitlichen Berechnung von Wartezeiten, zur Erarbeitung von Kriterien für die Terminvergabe und zur Ausweitung der Veröffentlichung von Wartezeiten. Offen



blieb die an die NÖ Landeskliniken–Holding gerichtete Empfehlung, gesetzeskonform die Veröffentlichung der Wartezeiten für sämtliche elektive Operationen in den drei Sonderfächern Augenheilkunde und Optometrie, Neurochirurgie sowie Orthopädie und Traumatologie sicherzustellen; daher erfolgte für bestimmte Operationen auch weiterhin keine Veröffentlichung von Wartezeiten.

Die Vorarlberger Krankenhaus–Betriebsgesellschaft m.b.H. setzte die Empfehlung des RH zur Konkretisierung und Vereinheitlichung des Wartezeitenregimes um, indem sie die diesbezügliche Verfahrensanweisung überarbeitete. Das Land Vorarlberg bereitete eine Novelle zum Spitalsgesetz vor, die gemäß den Empfehlungen des RH das Wartelistenregime auf bestimmte Operationen in den weiteren Sonderfächern Urologie sowie Frauenheilkunde und Geburtshilfe ausweiten und eine Berücksichtigung sozialer Aspekte bei der Terminvergabe sicherstellen soll. Offen blieb die Empfehlung des RH an die Vorarlberger Krankenhaus–Betriebsgesellschaft m.b.H. die Veröffentlichung von Wartezeiten auf weitere häufig durchgeführte elektive Operationen in den Sonderfächern Augenheilkunde, Neurochirurgie und Orthopädie auszudehnen. Offen blieb weiters die Empfehlung, eine den Vorgaben des Österreichischen Strukturplan Gesundheit entsprechende Personalausstattung der Abteilung für Strahlentherapie und Radioonkologie sicherzustellen, sodass eine Übereinstimmung mit den Vorgaben des Österreichischen Strukturplan Gesundheit weiterhin nicht gewährleistet war.



## Öffentlicher Gesundheitsdienst in ausgewählten Bezirksverwaltungsbehörden in Oberösterreich und Salzburg

Bund 2018/59

Oberösterreich 2018/11

Salzburg 2018/8

Der RH überprüfte im November und Dezember 2016 den Öffentlichen Gesundheitsdienst der Bezirkshauptmannschaft Linz–Land, der Bezirkshauptmannschaft Salzburg–Umgebung, des Magistrats der Stadt Linz und des Magistrats der Stadt Salzburg.

Ziel der Gebarungsüberprüfung war die Beurteilung der rechtlichen Grundlagen, der Organisation, der Aufgabenwahrnehmung (insbesondere hinsichtlich der Sanitären Aufsicht, des Impfesens, der Aufgaben nach dem Geschlechtskrankheiten- und AIDS–Gesetz, des Suchtmittelbereichs und der Tuberkuloseprävention), der finanziellen Gebarung sowie der Kontrolle und Aufsicht. Der Bericht enthielt 34 Empfehlungen.

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsgrad
<b>Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz</b>		
35	Auf einen raschen Abschluss der bereits begonnenen Neugestaltung der Ausbildung zur Amtsärztin bzw. zum Amtsarzt wäre hinzuwirken. (TZ 7)	 zugesagt
36	Für eine klare gesetzliche Regelung der Sanitären Aufsicht wäre zu sorgen. (TZ 9)	 offen
<b>Land Oberösterreich (Bezirkshauptmannschaft Linz-Land)</b>		
1	Für die nach dem Bemessungsschlüssel und den Aufgaben des Sanitätsdienstes erforderliche Personalausstattung wäre – unter Berücksichtigung von effizienzsteigernden Maßnahmen sowie einer Fokussierung auf die Kernaufgaben der amtsärztlichen Tätigkeiten – zu sorgen. (TZ 8)	 zugesagt
2	Gemäß der Apothekenbetriebsordnung sollte bei Apothekenbetriebsprüfungen die Verhandlungsleitung an rechtskundige Personen übertragen werden. (TZ 10)	 umgesetzt
3	Der IT–Bedarf des Sanitätsdienstes wäre zu erheben, die Ausstattung unter Beachtung des Kosten–Nutzen–Verhältnisses diesem bereitzustellen und eine unmittelbare elektronische Protokollierung von Betriebsprüfungen anzustreben. (TZ 10)	 umgesetzt
4	Es sollte überlegt werden, ob die Untersuchungen bei Personen, die gewerbsmäßig sexuelle Dienstleistungen erbringen, mit anderen Bezirkshauptmannschaften und der Stadt Linz gebündelt werden könnten. (TZ 14)	 umgesetzt
5	Um die Aussagekraft der Kostenrechnung hinsichtlich des Suchtmittelbereichs weiter zu verbessern, sollten Fallzahlen erfasst werden. (TZ 16)	 zugesagt
<b>Land Oberösterreich</b>		
13	An der Umsetzung der Nationalen Strategie und der Vereinheitlichung des Öffentlichen Gesundheitsdienstes wäre zügig zu arbeiten. (TZ 3)	 offen
14	Die Physikatsausbildung für die Amtsärztinnen und Amtsärzte wäre verpflichtend zu Beginn ihrer amtsärztlichen Tätigkeit zu absolvieren. (TZ 7)	 zugesagt



## Nachfrageverfahren im Jahr 2019

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsgrad
15	Jene Amtsärztinnen und Amtsärzte, welche die erforderliche Physikatsausbildung noch nicht absolviert haben, sollten diese rasch nachholen. (TZ 7)	zugesagt
16	Die Darstellung der wichtigsten Kennzahlen wäre im eigenen Land abzustimmen, um einen Vergleich und gegebenenfalls eine engere Abstimmung der Gesundheitsabteilungen der Städte und der Bezirkshauptmannschaften zu ermöglichen. (TZ 23)	offen
35	Auf einen raschen Abschluss der bereits begonnenen Neugestaltung der Ausbildung zur Amtsärztin bzw. zum Amtsarzt wäre hinzuwirken. (TZ 7)	zugesagt
<b>Stadt Linz</b>		
17	Die Geschäftsverteilung des Magistrats wäre an die tatsächliche Aufgabenverteilung des Öffentlichen Gesundheitsdienstes anzupassen und so das mittlerweile umfassende Gesundheitsservice abzubilden. (TZ 6)	offen
18	Betreffend die Sanitäre Aufsicht wäre eine engere Zusammenarbeit mit dem Land Oberösterreich anzustreben, weil dadurch einheitliche Qualitätsstandards gewährleistet würden. (TZ 12)	umgesetzt
19	Für den Bereich der Geschlechtskrankheitenprävention wäre ein zeitgemäßes IT-unterstütztes Dokumentationssystem unter Beachtung des Kosten–Nutzen–Verhältnisses einzuführen. (TZ 15)	umgesetzt
20	Die Kosten des Suchtmittelbereichs sollten erhoben und analysiert werden. (TZ 16)	umgesetzt
27	An der Umsetzung der Nationalen Strategie und der Vereinheitlichung des Öffentlichen Gesundheitsdienstes wäre zügig zu arbeiten. (TZ 3)	offen
28	Auf die speziellen Gegebenheiten der beiden Städte abgestimmte Strategien und Zielvorgaben wären für den Gesundheitsbereich zu erarbeiten. (TZ 3)	zugesagt
29	Die im Bereich des Öffentlichen Gesundheitsdienstes jedenfalls zu erfüllenden Aufgaben sollten identifiziert und bei den sonstigen Aufgaben zwischen den vorhandenen Mitteln, dem Nutzen und dem gegebenen Bedarf abgewogen werden. (TZ 4)	umgesetzt
30	Der Personalbedarf wäre auf Basis einer geeigneten Bemessungsgrundlage unter Berücksichtigung von effizienzsteigernden Maßnahmen sowie einer Fokussierung auf Kernaufgaben der amtsärztlichen Tätigkeiten – sowohl für das ärztliche als auch das nichtärztliche Personal – festzustellen. (TZ 8)	umgesetzt
31	Die Impfentgelte wären grundsätzlich wirtschaftlich angemessen zu gestalten und es wäre nur in begründeten Fällen davon abzuweichen. (TZ 13)	zugesagt
32	Die Leistungsangebote im Bereich Tuberkuloseprävention wären nach Möglichkeit auf andere Verwaltungssprengel auszuweiten. Dies sollte auf Basis entsprechender Vereinbarungen mit den Ländern erfolgen. (TZ 19)	offen
33	Die Tarife für kostenpflichtige Röntgenuntersuchungen sollten regelmäßig evaluiert und wirtschaftlich angemessen gestaltet werden. (TZ 19)	umgesetzt
34	Für den Fall technischer Probleme bzw. Ausfälle des Röntgengeräts wären entsprechende Vorsorgemaßnahmen zu treffen. (TZ 19)	umgesetzt
<b>Land Salzburg (Bezirkshauptmannschaft Salzburg-Umgebung)</b>		
6	Eine Zusammenfassung der für die amtsärztliche Tätigkeit bestehenden bundes- und landesgesetzlichen Bestimmungen sowie der amtsärztlichen Rolle sollte in Anlehnung an den oberösterreichischen Aufgabenkatalog dargestellt werden. (TZ 3)	umgesetzt
7	Der Personalbedarf sollte auf Basis einer geeigneten Bemessungsgrundlage unter Berücksichtigung von effizienzsteigernden Maßnahmen sowie einer Fokussierung auf Kernaufgaben der amtsärztlichen Tätigkeiten – sowohl für das ärztliche als auch das nichtärztliche Personal – festgestellt werden. (TZ 8)	zugesagt
8	Die für die Wahrnehmung der Sanitären Aufsicht durch die Bezirkshauptmannschaften erforderlichen rechtlichen Grundlagen und Bescheide wären, z.B. mittels einer Datenbank, zur Verfügung zu stellen. (TZ 11)	zugesagt
9	Es wäre zu überprüfen, ob das oberösterreichische „Drei–Säulen–Modell“ – angepasst an die Salzburger Gegebenheiten – auch für die Überprüfungen der Salzburger Krankenanstalten geeignet wäre. (TZ 11)	offen



SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsgrad
10	Gemäß der Apothekenbetriebsordnung sollte bei Apothekenbetriebsprüfungen die Verhandlungsleitung an rechtskundige Personen übertragen werden. (TZ 11)	 zugesagt
11	Für die Sanitären Einschauen wäre der Bedarf an der IT-Ausstattung für den Außendienst zu erheben, die Ausstattung unter Beachtung des Kosten–Nutzen–Verhältnisses bereitzustellen, und es wären unmittelbare elektronische Protokollierungen von Betriebsprüfungen anzustreben. (TZ 11)	 zugesagt
12	Die Kosten für den Suchtmittelbereich sollten in einer eigenen Kostenstelle erfasst werden, um die Aussagekraft und Transparenz der Kostenrechnung weiter zu erhöhen. (TZ 16)	 zugesagt
<b>Land Salzburg</b>		
13	An der Umsetzung der Nationalen Strategie und der Vereinheitlichung des Öffentlichen Gesundheitsdienstes wäre zügig zu arbeiten. (TZ 3)	 offen
14	Die Physikatsausbildung für die Amtsärztinnen und Amtsärzte wäre verpflichtend zu Beginn ihrer amtsärztlichen Tätigkeit zu absolvieren. (TZ 7)	 k.A.
15	Jene Amtsärztinnen und Amtsärzte, welche die erforderliche Physikatsausbildung noch nicht absolviert haben, sollten diese rasch nachholen. (TZ 7)	 zugesagt
16	Die Darstellung der wichtigsten Kennzahlen wäre im eigenen Land abzustimmen, um einen Vergleich und gegebenenfalls eine engere Abstimmung der Gesundheitsabteilungen der Städte und der Bezirkshauptmannschaften zu ermöglichen. (TZ 23)	 offen
35	Auf einen raschen Abschluss der bereits begonnenen Neugestaltung der Ausbildung zur Amtsärztin bzw. zum Amtsarzt wäre hinzuwirken. (TZ 7)	 zugesagt
<b>Stadt Salzburg</b>		
21	Der Verwaltungsgliederungs– und Aufgabenverteilungsplan des Magistrats sollte überarbeitet werden. (TZ 6)	 zugesagt
22	Jene Amtsärztinnen und Amtsärzte, welche die erforderliche Physikatsausbildung noch nicht absolviert hatten, sollten diese rasch nachholen. (TZ 7)	 zugesagt
23	Gemäß der Apothekenbetriebsordnung sollte bei Apothekenbetriebsprüfungen die Verhandlungsleitung an rechtskundige Personen übertragen werden. (TZ 12)	 umgesetzt
24	Die Honorare für vertrauensärztliche Untersuchungen wären zu evaluieren und die Gutachtertätigkeit wäre gegebenenfalls in neuen schriftlichen Honorarvereinbarungen zu dokumentieren. (TZ 17)	 umgesetzt
25	Im Bereich der Tuberkuloseprävention sollten die Prozesse vereinfacht und System– bzw. Medienbrüche weitgehend vermieden werden sowie auf Grundlage einer Kosten–Nutzen–Bewertung die Implementierung einer elektronischen Schnittstellenlösung zum Austausch von Röntgenaufnahmen erwogen werden. (TZ 18)	 zugesagt
26	Geeignete Instrumente (bspw. Prozessbeschreibungen) zur Systematisierung der Abläufe der Tuberkulosefürsorgestelle wären zu implementieren. (TZ 18)	 umgesetzt
27	An der Umsetzung der Nationalen Strategie und der Vereinheitlichung des Öffentlichen Gesundheitsdienstes wäre zügig zu arbeiten. (TZ 3)	 offen
28	Auf die speziellen Gegebenheiten der beiden Städte abgestimmte Strategien und Zielvorgaben wären für den Gesundheitsbereich zu erarbeiten. (TZ 3)	 offen
29	Die im Bereich des Öffentlichen Gesundheitsdienstes jedenfalls zu erfüllenden Aufgaben sollten identifiziert und bei den sonstigen Aufgaben zwischen den vorhandenen Mitteln, dem Nutzen und dem gegebenen Bedarf abgewogen werden. (TZ 4)	 k.A.
30	Der Personalbedarf wäre auf Basis einer geeigneten Bemessungsgrundlage unter Berücksichtigung von effizienzsteigernden Maßnahmen sowie einer Fokussierung auf Kernaufgaben der amtsärztlichen Tätigkeiten – sowohl für das ärztliche als auch das nichtärztliche Personal – festzustellen. (TZ 8)	 umgesetzt
31	Die Impfentgelte wären grundsätzlich wirtschaftlich angemessen zu gestalten und es wäre nur in begründeten Fällen davon abzuweichen. (TZ 13)	 umgesetzt
32	Die Leistungsangebote im Bereich Tuberkuloseprävention wären nach Möglichkeit auf andere Verwaltungssprengel auszuweiten. Dies sollte auf Basis entsprechender Vereinbarungen mit den Ländern erfolgen. (TZ 19)	 offen



SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsgrad
33	Die Tarife für kostenpflichtige Röntgenuntersuchungen sollten regelmäßig evaluiert und wirtschaftlich angemessen gestaltet werden. (TZ 19)	umgesetzt
34	Für den Fall technischer Probleme bzw. Ausfälle des Röntgengeräts wären entsprechende Vorsorgemaßnahmen zu treffen. (TZ 19)	umgesetzt

### Fazit

Die Länder Oberösterreich und Salzburg sowie die Städte Linz und Salzburg setzten einen Großteil der Empfehlungen um oder sagten die Umsetzung zu.

Bund und Länder erarbeiteten im Jahr 2013 die „Nationale Strategie öffentliche Gesundheit“ als Grundlagendokument mit Empfehlungscharakter zur Erhaltung und Förderung der Gesundheit der österreichischen Bevölkerung. Da die Auslegung in den Ländern unterschiedlich erfolgte und nationale Vorgaben zur Vereinheitlichung des Öffentlichen Gesundheitsdiensts fehlten, bestanden regionale Unterschiede.

Zwar hatte sich die Landesgesundheitsreferentenkonferenz für eine einheitliche Regelung des Öffentlichen Gesundheitsdienstes inklusive einer Ausbildungsordnung per Bundesgesetz ausgesprochen, eine solche war aber nicht vorhanden. Stattdessen sollte eine gemeinsame Arbeitsgruppe aus Bund und Ländern einen Maßnahmenplan zur Weiterentwicklung und Attraktivierung des Öffentlichen Gesundheitsdienstes erarbeiten und die Nationale Strategie öffentliche Gesundheit sowie die Vereinheitlichung des Öffentlichen Gesundheitsdienstes umsetzen.

Die vom RH empfohlene Physikatsausbildung der Amtsärztinnen und Amtsärzte sollte ab Herbst 2019 im Rahmen des „Physikatskurses neu“ erfolgen.



## Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie im Bereich Grundwasser im Weinviertel; Follow-up-Überprüfung

Bund 2018/63

Niederösterreich 2018/11

Der RH überprüfte im November 2017 im vormals zuständigen Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft sowie beim Land Niederösterreich die Umsetzung ausgewählter Empfehlungen, die er bei einer vorangegangenen Gebarungsüberprüfung zum Thema „Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie im Bereich Grundwasser im Weinviertel“ abgegeben hatte. Das Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus setzte von neun Empfehlungen drei um, vier teilweise und zwei nicht um. Das Land Niederösterreich setzte von sechs Empfehlungen drei um, eine teilweise und zwei nicht um. Anknüpfend an den Vorbericht sprach der RH sieben Empfehlungen aus.

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsgrad
<b>Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus</b>		
1	Vor dem Hintergrund der langsamem Grundwassererneuerung wären wirksame Maßnahmen besonders rasch zu setzen, um den guten chemischen Zustand des Grundwassers in den voraussichtlichen Maßnahmengebieten bis 2027 zu erreichen. (TZ 4)	 zugesagt
2	Künftig sollten auch restriktivere Maßnahmen in die Planung des Nationalen Gewässerbewirtschaftungsplans einbezogen werden. (TZ 13)	 zugesagt
3	Bei künftigen Überarbeitungen des Nationalen Gewässerbewirtschaftungsplans sollten spezifische Maßnahmen für belastete Gebiete stärker vorgesehen werden. (TZ 5)	 zugesagt
4	Zur Verbesserung der Wirksamkeit des Aktionsprogramms Nitrat sollte die Aufnahme der in der Nitratrichtlinie vorgesehenen fakultativen Maßnahmen – wie bspw. die Beibehaltung einer Mindestpflanzenbedeckung oder die Aufstellung von Düngeplänen – erwogen werden. (TZ 8)	 zugesagt
5	Ein Leistungskatalog mit Mindeststandards, der Vorgaben zu den von der Gewässeraufsicht zu erbringenden Leistungen im Hinblick auf die Kontrolle des Aktionsprogramms Nitrat enthält, sollte erarbeitet werden. (TZ 9)	 offen
6	Der in § 12 Qualitätszielverordnung Chemie Grundwasser vorgegebene Rahmen für die Anordnung von Maßnahmen durch die Landeshauptfrau bzw. den Landeshauptmann sollte evaluiert und gegebenenfalls angepasst werden. (TZ 12)	 offen
<b>Land Niederösterreich</b>		
1	Vor dem Hintergrund der langsamem Grundwassererneuerung wären wirksame Maßnahmen besonders rasch zu setzen, um den guten chemischen Zustand des Grundwassers in den voraussichtlichen Maßnahmengebieten bis 2027 zu erreichen. (TZ 4)	 zugesagt
2	Künftig sollten auch restriktivere Maßnahmen in die Planung des Nationalen Gewässerbewirtschaftungsplans einbezogen werden. (TZ 13)	 zugesagt
7	Die Standardisierung der Aufzeichnungen der Gewässeraufsichtsorgane sollte fortgesetzt und landesweit implementiert werden. (TZ 10)	 umgesetzt



### Fazit

Von insgesamt sieben Empfehlungen an das Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus und das Land Niederösterreich setzte das Land eine um, bei vier weiteren Empfehlungen wurde die Umsetzung zugesagt.

Das Land Niederösterreich setzte die Empfehlung zur Standardisierung und landesweiten Implementierung der Aufzeichnungen der Gewässeraufsichtsorgane mittels eines elektronischen Handbuchs, das laufend aktualisiert und geschult wird, um. Ergänzend dazu erfolgte der Aufbau eines Qualitätsmanagements.

Zugesagt wurde, rasch wirksame Maßnahmen zu setzen, um den guten chemischen Zustand des Grundwassers in den voraussichtlichen Maßnahmengebieten bis 2027 zu erreichen.

Ebenfalls zugesagt wurde, künftig auch restriktivere Maßnahmen in die Planung des Nationalen Gewässerbewirtschaftungsplans einzubeziehen.

Offen blieb die Empfehlung, den in § 12 Qualitätszielverordnung Chemie Grundwasser vorgegebenen Rahmen für die Anordnung von Maßnahmen durch die Landeshauptfrau bzw. den Landeshauptmann zu evaluieren und gegebenenfalls anzupassen.



## Nachfrage 2019: Länder

### Stiftung Wasser für Kärnten

Kärnten 2018/6

Der RH überprüfte im Jänner 2018 die Stiftung Wasser für Kärnten mit dem Ziel, die Rahmenbedingungen und die Organisationsstruktur der Stiftung, die Aufgabenwahrnehmung im Hinblick auf die Erfüllung des Stiftungszwecks, die Finanzierung und wirtschaftliche Lage sowie die Aufsichtstätigkeit der Stiftungsbehörde zu beurteilen. Der Bericht enthielt zehn Empfehlungen.

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsgrad
<b>Land Kärnten</b>		
8	Der Übergang sämtlicher Rechte und Pflichten aus dem Wasserbezugsvertrag auf die Stiftung wäre sicherzustellen. (TZ 8)	 umgesetzt
9	Für die Stiftung wäre eine eigene Finanzposition im Landeshaushalt einzurichten und die Stiftung wäre zur Wahrnehmung ihrer laufenden finanziellen Verpflichtungen budgetär auszustatten. (TZ 10)	 zugesagt
10	Die Ausübung der Aufsichtstätigkeiten sollte künftig aktiver gestaltet werden. (TZ 11)	 umgesetzt
<b>Stiftung Wasser für Kärnten</b>		
1	Aufbauend auf den aktuellen Untersuchungsergebnissen zur Trinkwasserversorgung in Kärnten sollte ein Maßnahmenkonzept mit mittel- und langfristigen Aktivitäten und Zielen für die Stiftung erstellt werden. (TZ 5)	 zugesagt
2	Es sollten verstärkt Vorschläge der Kuratoriumsmitglieder eingefordert und diese bei der Erstellung des Maßnahmenkonzepts berücksichtigt werden. (TZ 5)	 umgesetzt
3	Maßnahmen im Hinblick auf die Erweiterung des Stiftungsvermögens wären zu setzen, um den als Stiftungszweck formulierten Ausgleich zwischen Überschuss- und Mangelgebieten innerhalb des Landes Kärnten zu ermöglichen. (TZ 6)	 offen
4	Die Aktivitäten zur Nutzung des vorhandenen Stiftungsvermögens und die Bemühungen zur Sicherung weiterer Trinkwasserpotenziale und Wasserbenutzungsrechte sollten verstärkt werden. Dabei wäre die Maßnahmenplanung auf den vorliegenden und in Ausarbeitung befindlichen Studien zur Trinkwasserversorgung aufzubauen. (TZ 9)	 zugesagt
5	Es sollten Kosten–Nutzen–Berechnungen angestellt werden, ob die forstliche Bewirtschaftung der Grundstücke in Eberndorf an den Wasserverband Völkermarkt–Jaufeld (z.B. im Rahmen einer Vereinbarung) ausgelagert werden kann, da sich diese gesamthaft innerhalb des Schongebiets für die Wasserversorgungsanlage des Verbands befinden. (TZ 9)	 offen
6	Die Bemühungen, das Wasser aus dem Brunnen Traundorf entsprechend dem Stiftungszweck der Trinkwasserversorgung der Kärntner Bevölkerung zuzuführen, wären zu verstärken. (TZ 9)	 zugesagt
7	Die Stiftung sollte die finanziellen Verpflichtungen aus dem Wasserbezugsvertrag sowie alle übrigen im Zusammenhang mit der Stiftung anfallenden Kosten übernehmen, um eine transparente Darstellung der Gebarung der Stiftung zu ermöglichen. (TZ 10)	 umgesetzt



### Fazit

Das Land Kärnten und die Stiftung Wasser für Kärnten setzten die insgesamt zehn an sie gerichteten Empfehlungen des RH überwiegend um oder sagten deren Umsetzung zu.

Umgesetzt war die Empfehlung an das Land Kärnten, den Übergang sämtlicher Rechte und Pflichten aus dem Wasserbezugsvertrag auf die Stiftung Wasser für Kärnten sicherzustellen. Die Zustimmung der beiden Gemeinden Bleiburg und Feistritz ob Bleiburg zur Übertragung der Rechte und Pflichten lag mit Juli 2018 vor. Weiters soll mit dem Jahresabschluss 2019 die Stiftung Wasser für Kärnten in den Landeshaushalt übertragen werden.

Zugesagt wurde, ein Maßnahmenkonzept mit mittel- und langfristigen Aktivitäten und Zielen für die Stiftung Wasser für Kärnten zu erstellen.



## Operationelles Programm „Europäische Territoriale Zusammenarbeit Österreich–Tschechische Republik 2007–2013“; Follow-up–Überprüfung

### Niederösterreich 2018/8

Der RH überprüfte im Oktober und November 2017 beim Land Niederösterreich die Umsetzung der Empfehlungen, die er im Zuge einer vorangegangenen Gebarungsüberprüfung des Operationellen Programms zum Thema „Europäische Territoriale Zusammenarbeit Österreich–Tschechische Republik 2007–2013“ abgegeben hatte. Von 15 Empfehlungen setzte das Land Niederösterreich neun um, zwei teilweise und drei nicht um. Bei einer Empfehlung nahm der RH von der Beurteilung des Umsetzungsgrads Abstand, da sich der der Empfehlung zugrunde liegende Sachverhalt zwischenzeitig geändert hatte. Anknüpfend an den Vorbericht sprach der RH sechs Empfehlungen aus.

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsgrad
<b>Land Niederösterreich</b>		
1	Das Land Niederösterreich sollte gemeinsam mit dem Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus und den programmbeteiligten Ländern Oberösterreich und Wien auf die Ausarbeitung einer INTERREG–Verfahrensrichtlinie hinwirken und darin die Mindeststandards der nationalen INTERREG–Abwicklung festlegen. (TZ 6)	 zugesagt
2	Auf konsistente Bezeichnungen in der Leitlinie und in der Checkliste für die Qualitätsprüfung eines Projektantrags wäre zu achten. (TZ 7)	 umgesetzt
3	Es wären geeignete Maßnahmen zum Ausschluss von Interessenkonflikten bei der Kontrolle von INTERREG–Projekten zu treffen. (TZ 10)	 umgesetzt
4	Der Grundsatz der Funktionstrennung bei der Vergabe von Förderungen wäre strikt zu beachten. (TZ 12)	 umgesetzt
5	Ab einer bestimmten Wertgrenze wäre eine Information der übergeordneten Dienststelle der Regionalen Koordinierungsstelle bzw. der politischen Verantwortungsträgerinnen und –träger über die begutachteten INTERREG–Förderanträge vorzusehen. (TZ 13)	 umgesetzt
6 (a)	Die Landesregierung bzw. die politischen Entscheidungsträgerinnen und –träger sollten über die im Begleitausschuss genehmigten Projekte in der Verantwortung der Finanzkontrolle des Landes, v.a. über die Höhe der genehmigten EFRE–Mittel und die damit verbundene Haftung, informiert werden. (TZ 14)	 umgesetzt
6 (b)	Die Haftung für EFRE–Mittel in der Verantwortung der Finanzkontrolle des Landes sollte – in Anlehnung an die Vorgangsweise des Landes Oberösterreich – auch im Rahmen der jährlichen Rechnungsabschlüsse ausgewiesen werden. (TZ 14)	 offen



### Fazit

Das Land Niederösterreich setzte den Großteil der Empfehlungen des RH um. Seit Februar 2019 wurden beispielsweise die zuständigen politischen Entscheidungsträger halbjährlich über die im Begleitausschuss genehmigten INTERREG-Projekte, die in der Verantwortung der Finanzkontrolle des Landes liegen, informiert, wodurch sich die Transparenz erhöhte. Durch die Zuordnung der First Level Kontrollstelle zur Abteilung Finanzen, die nicht als Projektträger fungierte, setzte das Land Niederösterreich die Empfehlung um, Maßnahmen zum Ausschluss von Interessenskonflikten bei der Kontrolle von INTERREG-Projekten zu setzen.

Offen blieb die Empfehlung des RH, die Haftung für genehmigte EFRE-Mittel in der Kontrollverantwortung des Landes auch im Rahmen der jährlichen Rechnungsschlüsse auszuweisen. Dabei verwies das Land auf den äußerst geringen potenziellen Anteil am Jahresbudget des Landes, weshalb der Ausweis einer Eventualverbindlichkeit weder verhältnismäßig noch erforderlich sei.



## IKS im Schulden– und Veranlagungsmanagement der Länder Oberösterreich und Steiermark

### Oberösterreich 2018/13 Steiermark 2018/7

Der RH überprüfte von Juli bis August 2017 das Interne Kontrollsyste (IKS) im Schulden– und Veranlagungsmanagement der Länder Oberösterreich und Steiermark. Ziel der Überprüfung war die vergleichende Beurteilung der Vorgaben zum IKS und dessen Ausgestaltung, des Umgangs mit Risiken, der Berücksichtigung der IKS–Prinzipien bei internen Vorgaben und Prozessen sowie der internen und externen Kontrolle des IKS im Schulden– und Veranlagungsmanagement. Der Bericht enthielt 53 Empfehlungen.

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsgrad
<b>Land Oberösterreich</b>		
1	Bei Erhöhung der Komplexität und des Risikogehalts der Finanzgeschäfte wären entsprechend auch die sich aus dem Risikomanagement und aus den IKS–Prinzipien ergebenden Anforderungen an das Schulden– und Veranlagungsmanagement zu erhöhen. (TZ 8)	zugesagt
2	Vorgaben für die Erstellung einer sowohl kurzfristigen als auch mittel– bis langfristigen Strategie (z.B. vier Jahre, jährlich rollierend) für das Schulden– und Veranlagungsmanagement wären zu definieren. Darauf basierend wäre ein gesamthaftes Strategiepapier zu erstellen. Dieses sollte u.a. strategische Überlegungen zu Art und Umfang der einsetzbaren Finanzinstrumente, Laufzeiten, Verzinsungen, finanzierenden Institutionen sowie zum Risikomanagement enthalten. (TZ 9)	zugesagt
3	Für langfristige Geldausleihungen wäre eine Risikobeurteilung als Grundlage für die Entscheidungsträger vorzusehen. (TZ 11)	zugesagt
4	Für die finanzmarktspezifischen Risiken sollte verpflichtend ein Risikomanagement im Schulden– und Veranlagungsmanagement eingeführt werden. Dieses sollte die Risikoidentifikation, die Festlegung von Risikolimits und deren Überwachung sowie diesbezügliche Informationspflichten im Rahmen des Schulden– und Veranlagungsmanagements umfassen. Die Vorgaben sollten insbesondere das Management von Kreditrisiken, Marktrisiken und Liquiditätsrisiken, von operationalen Risiken sowie des Reputationsrisikos vorsehen. (TZ 11)	zugesagt
5	In Abhängigkeit von der jeweiligen Risikosituation wären aussagekräftige Risikokennzahlen zu erarbeiten. (TZ 11)	zugesagt
6	Der Einsatz automatisierter Prüfungen in den Buchungs– und Zahlungssystemen der Landesbuchhaltung vor der Ausführung von Anordnungen wäre voranzutreiben. (TZ 20)	offen
7	Die manuellen Prüfungen vor der Ausführung von Anordnungen wären derart in den Buchungs– und Zahlungssystemen zu hinterlegen, dass die Anordnungen nur mit einer eigenen Bestätigung der durchgeföhrten Prüfungen – etwa in Form eines entsprechenden Prüfvermerks – umgesetzt werden können. (TZ 20)	offen
8	Es wäre unverzüglich sicherzustellen, dass eine Veränderung der aus den Verrechnungssystemen für den elektronischen Zahlungsverkehr generierten zahlungsrelevanten Daten sowie eine manuelle Erfassung von Zahlungsaufträgen technisch unmöglich ist. (TZ 21)	zugesagt
9	Bis zur Behebung der Mängel in Bezug auf den elektronischen Zahlungsverkehr wären die Kontrollmaßnahmen zu verstärken, um so das Risiko von Manipulationen in diesem Bereich erheblich zu verringern. (TZ 21)	umgesetzt



SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsgrad
10	Die Evaluierung des Prozessmanagements im Schulden- und Veranlagungsmanagement wäre zügig voranzutreiben. Das Ziel sollten abgestimmte und transparente Sollprozesse und eine einheitliche Prozessabwicklung sein. (TZ 25)	umgesetzt
11	Die Kernprozesse des Schulden- und Veranlagungsmanagements wären zu definieren, die festgelegten Kernprozesse verbindlich vorzugeben und die auf den prozessbezogenen Risikoanalysen basierenden Kontrollschrifte in grafischen Prozessbeschreibungen darzustellen. (TZ 25)	zugesagt
12	Die Prozessbeschreibungen sollten im Sinne der Transparenz auf der jeweiligen internen Informationsplattform publiziert und laufend aktuell gehalten werden. (TZ 25)	zugesagt
13	Alle für die Durchführung von Tätigkeiten im Rahmen des Schulden- und Veranlagungsmanagements berechtigten Personen sollten schriftlich den Kreditinstituten bekannt gegeben werden (vergleichbar mit der Vorgangsweise bei der OeBFA), um die Zuständigkeiten und Verantwortungen der einzelnen Bediensteten transparent darzulegen. (TZ 29)	umgesetzt
14	Vorgaben für eine verpflichtende Weiterbildung im Bereich des Schulden- und Veranlagungsmanagements wären – unter Berücksichtigung des Risikogehalts und der Komplexität der von den Bediensteten jeweils zu bearbeitenden Finanzgeschäfte – zu definieren. (TZ 32)	zugesagt
15	Der individuelle Weiterbildungsbedarf der Bediensteten im Schulden- und Veranlagungsmanagement sollte regelmäßig für die jährliche Weiterbildung festgehalten werden. (TZ 32)	umgesetzt
16	Die Interne Revision bzw. die Landesbuchhaltung sollte regelmäßig Überprüfungen des IKS im Bereich des Schulden- und Veranlagungsmanagements durchführen. (TZ 35)	zugesagt
17	Die gesamtheitliche Verantwortung für die Veranlagung der Rücklagen für die Pensionen der Gemeindebediensteten wäre zur Gänze an die Direktion Finanzen zu übertragen, um deren fachspezifisches Know-how umfassend nutzen zu können. (TZ 6)	umgesetzt
18	Die prozessbezogenen Risiken sowie die Steuerungs- und Kontrollmaßnahmen sollten in regelmäßigen Abständen evaluiert werden. (TZ 10)	umgesetzt
19	Das im November 2016 gestartete Evaluierungsprojekt zum IKS wäre zügig voranzutreiben, um im Schulden- und Veranlagungsmanagement ein einheitlich ausgestaltetes IKS sicherstellen zu können. (TZ 13)	umgesetzt
20	Zur Sicherstellung der Aktualität sollten die Inhalte des IKS laufend gewartet sowie die Evaluierungsintervalle kürzer gestaltet werden. (TZ 13)	umgesetzt
21	Bei Barvorlagen wäre – entsprechend der Vorgangsweise bei anderen Finanzierungen (z.B. Darlehen) – die Erlassung von Anordnungen vorzusehen. (TZ 17)	umgesetzt
22	Eine konsequente Trennung von entscheidender, anordnender, verbuchender und zahlender Funktion wäre auf organisatorischer Ebene (z.B. zwischen Abteilungen oder zwischen Organisationseinheiten innerhalb einer Abteilung) oder – bei einem geringen Komplexitätsgrad und Risikogehalt der Finanzgeschäfte – zumindest auf personeller Ebene sicherzustellen. (TZ 17)	umgesetzt
23	Die Prüfung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit und die Vorerfassung im Buchungssystem wären von der Erteilung der Anordnung personell zu trennen, sodass zumindest zwei Bedienstete am Anordnungsprozess beteiligt sind. (TZ 19)	zugesagt
24	Die dokumentierte Einhaltung der internen Vorgabe zum Vier-Augen-Prinzip wäre bei telefonischen Finanzierungszusagen – etwa durch die verpflichtende Mitgenehmigung des elektronischen Aktes über den erfolgten Abschluss durch die zweite Bedienstete bzw. den zweiten Bediensteten oder durch ein von beiden Bediensteten unterfertigtes Telefonprotokoll im Akt – sicherzustellen. (TZ 19)	zugesagt
25	In Umsetzung der Ausführungsbestimmungen zur Haushaltsoordnung des Landes Oberösterreich sollten Anordnungen möglichst zeitnah an die Landesbuchhaltung erteilt werden, um die Überwachung der termingerechten Zahlungseingänge sicherzustellen. (TZ 22)	zugesagt
26	Ein Konzept für die Vergabe und Verwaltung der Benutzerberechtigungen für das Haushaltsverrechnungssystem, das dem Prinzip der minimalen Rechte entspricht, wäre ehestmöglich zu erstellen und umzusetzen. Dieses sollte automatisierte bzw. in den Arbeitsablauf integrierte Kontrollen der vergebenen Benutzerberechtigungen und eine automatische Sperre bei Inaktivität vorsehen sowie die diesbezüglichen Zuständigkeiten regeln. (TZ 23)	zugesagt



SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsgrad
27	Bei Veranlagungen wäre die Überprüfung der aktuellen Ausnützung von Veranlagungsobergrenzen – so wie die Entscheidung selbst – im elektronischen Akt zu dokumentieren, um auch die Ermittlung des richtigen Entscheidungsträgers zu gewährleisten. (TZ 25)	umgesetzt
28	Zur Erhöhung der Transparenz bei der Auswahl der Vertragspartner sollte für Anbote von Geldinstituten eine E-Mailadresse in der Direktion Finanzen bzw. der Arbeitsgruppe Vermögensverwaltung eingerichtet werden, auf die alle zuständigen Bediensteten Zugriff haben. (TZ 25)	umgesetzt
29	Zur Sicherstellung eines reibungslosen Ablaufs bei Abwesenheit von Bediensteten wären Angaben für den Vertretungsfall in den Stellenbeschreibungen zu erwägen. Dabei wäre festzulegen, wer für die Vertretung des Stelleninhabers bei dessen Abwesenheit zuständig ist und welche Bediensteten der Stelleninhaber bei Abwesenheit zu vertreten hat. (TZ 31)	offen
30	Ein regelmäßiger Risikobericht über die bestehenden Risiken aus Finanzgeschäften sollte erstellt und dem zuständigen Mitglied der Landesregierung zur Kenntnis gebracht werden. Dabei wäre im Sinne des Prinzips der Funktionstrennung eine organisatorische Trennung zwischen dem Abschluss der Finanzgeschäfte und der Berichterstellung vorzusehen. (TZ 33)	umgesetzt
31	Es wäre darauf hinzuwirken, dass die Interne Revision die Überprüfung der Wirksamkeit des IKS in ihre Prüftätigkeit einbezieht. (TZ 35)	zugesagt
<b>Land Steiermark</b>		
1	Bei Erhöhung der Komplexität und des Risikogehalts der Finanzgeschäfte wären entsprechend auch die sich aus dem Risikomanagement und aus den IKS-Prinzipien ergebenden Anforderungen an das Schulden- und Veranlagungsmanagement zu erhöhen. (TZ 8)	zugesagt
2	Vorgaben für die Erstellung einer sowohl kurzfristigen als auch mittel- bis langfristigen Strategie (z.B. vier Jahre, jährlich rollierend) für das Schulden- und Veranlagungsmanagement wären zu definieren. Darauf basierend wäre ein gesamthaftes Strategiepapier zu erstellen. Dieses sollte u.a. strategische Überlegungen zu Art und Umfang der einsetzbaren Finanzinstrumente, Laufzeiten, Verzinsungen, finanzierenden Institutionen sowie zum Risikomanagement enthalten. (TZ 9)	umgesetzt
3	Für langfristige Geldausleihungen wäre eine Risikobeurteilung als Grundlage für die Entscheidungsträger vorzusehen. (TZ 11)	umgesetzt
4	Für die finanzmarktspezifischen Risiken sollte verpflichtend ein Risikomanagement im Schulden- und Veranlagungsmanagement eingeführt werden. Dieses sollte die Risikoidentifikation, die Festlegung von Risikolimits und deren Überwachung sowie diesbezügliche Informationspflichten im Rahmen des Schulden- und Veranlagungsmanagements umfassen. Die Vorgaben sollten insbesondere das Management von Kreditrisiken, Marktrisiken und Liquiditätsrisiken, von operationalen Risiken sowie des Reputationsrisikos vorsehen. (TZ 11)	umgesetzt
5	In Abhängigkeit von der jeweiligen Risikosituation wären aussagekräftige Risikokennzahlen zu erarbeiten. (TZ 11)	umgesetzt
6	Der Einsatz automatisierter Prüfungen in den Buchungs- und Zahlungssystemen der Landesbuchhaltung vor der Ausführung von Anordnungen wäre voranzutreiben. (TZ 20)	zugesagt
7	Die manuellen Prüfungen vor der Ausführung von Anordnungen wären derart in den Buchungs- und Zahlungssystemen zu hinterlegen, dass die Anordnungen nur mit einer eigenen Bestätigung der durchgeföhrten Prüfungen – etwa in Form eines entsprechenden Prüfvermerks – umgesetzt werden können. (TZ 20)	offen
8	Es wäre unverzüglich sicherzustellen, dass eine Veränderung der aus den Verrechnungssystemen für den elektronischen Zahlungsverkehr generierten zahlungsrelevanten Daten sowie eine manuelle Erfassung von Zahlungsaufträgen technisch unmöglich ist. (TZ 21)	umgesetzt
9	Bis zur Behebung der Mängel in Bezug auf den elektronischen Zahlungsverkehr wären die Kontrollmaßnahmen zu verstärken, um so das Risiko von Manipulationen in diesem Bereich erheblich zu verringern. (TZ 21)	umgesetzt
10	Die Evaluierung des Prozessmanagements im Schulden- und Veranlagungsmanagement wäre zügig voranzutreiben. Das Ziel sollten abgestimmte und transparente Sollprozesse und eine einheitliche Prozessabwicklung sein. (TZ 25)	umgesetzt



## Nachfrageverfahren im Jahr 2019

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsgrad
11	Die Kernprozesse des Schulden- und Veranlagungsmanagements wären zu definieren, die festgelegten Kernprozesse verbindlich vorzugeben und die auf den prozessbezogenen Risikoanalysen basierenden Kontrollschrifte in grafischen Prozessbeschreibungen darzustellen. (TZ 25)	umgesetzt
12	Die Prozessbeschreibungen sollten im Sinne der Transparenz auf der jeweiligen internen Informationsplattform publiziert und laufend aktuell gehalten werden. (TZ 25)	umgesetzt
13	Alle für die Durchführung von Tätigkeiten im Rahmen des Schulden- und Veranlagungsmanagements berechtigten Personen sollten schriftlich den Kreditinstituten bekannt gegeben werden (vergleichbar mit der Vorgangsweise bei der OeBFA), um die Zuständigkeiten und Verantwortungen der einzelnen Bediensteten transparent darzulegen. (TZ 29)	umgesetzt
14	Vorgaben für eine verpflichtende Weiterbildung im Bereich des Schulden- und Veranlagungsmanagements wären – unter Berücksichtigung des Risikogehalts und der Komplexität der von den Bediensteten jeweils zu bearbeitenden Finanzgeschäfte – zu definieren. (TZ 32)	umgesetzt
15	Der individuelle Weiterbildungsbedarf der Bediensteten im Schulden- und Veranlagungsmanagement sollte regelmäßig für die jährliche Weiterbildung festgehalten werden. (TZ 32)	umgesetzt
16	Die Interne Revision bzw. die Landesbuchhaltung sollte regelmäßig Überprüfungen des IKS im Bereich des Schulden- und Veranlagungsmanagements durchführen. (TZ 35)	zugesagt
32	Zur Sicherstellung einer einheitlichen Vorgangsweise bei der Durchführung von Finanzgeschäften sollten alle für das Schuldenmanagement gültigen Bestimmungen sowie Regelungen zum Prozessablauf in einem Regelwerk transparent zusammengefasst werden. (TZ 6)	umgesetzt
33	Für etwaige Neuveranlagungen sollten eine Veranlagungsrichtlinie sowie Regelungen für den diesbezüglichen Prozessablauf ausgearbeitet werden. (TZ 6)	umgesetzt
34	Unter Berücksichtigung des vorliegenden Leitfadens für den Aufbau eines „zweckmäßigen IKS unter Berücksichtigung von Ansätzen des Risikomanagements“ sollten für das Schulden- und Veranlagungsmanagement Vorgaben zur Risikoidentifikation und –bewertung ausgearbeitet werden. Dabei wären die Risiken der Geschäftsprozesse im Rahmen einer Risikoanalyse zu identifizieren, deren mögliches Schadensausmaß zu bewerten und angemessene Maßnahmen zur Minimierung dieser Risiken im Rahmen des IKS festzulegen. Die Risikoanalyse wäre in regelmäßigen Abständen durchzuführen, um auf etwaige Veränderungen rechtzeitig mit entsprechenden Maßnahmen reagieren zu können. (TZ 10)	umgesetzt
35	Veranlagungsobergrenzen sowie Regelungen zur Auswahl möglicher Geschäftspartner sollten beispielsweise in der Veranlagungsrichtlinie festgelegt werden. (TZ 11)	umgesetzt
36	Für den gesamten Bereich des Schulden- und Veranlagungsmanagements sollte die Einrichtung eines IKS verpflichtend vorgesehen werden. (TZ 12)	umgesetzt
37	Im Sinne der Transparenz und Risikominimierung wären ein umfassendes IKS für das Schulden- und Veranlagungsmanagement aufzubauen, die bestehenden Dokumentationen darin einfließen zu lassen und regelmäßige Evaluierungen vorzusehen. (TZ 13)	umgesetzt
38	Bei künftigen Organisationsänderungen sollten die notwendigen Abstimmungen und Maßnahmen zeitgerecht getroffen werden, um damit entsprechend den Vorgaben eine laufende Wartung des Organisationshandbuchs und dessen Aktualität zu gewährleisten. Zudem sollte das Organisationshandbuch der Abteilung 4 Finanzen rasch an die seit Februar 2017 gültige Organisationsstruktur angepasst werden, um den Vorgaben des Leitfadens zum Organisationshandbuch zu entsprechen und die Aktualität des Organisationshandbuchs gewährleisten zu können. (TZ 13)	umgesetzt
39	Das Organisationshandbuch der Abteilung 4 Finanzen wäre entsprechend den Vorgaben des Leitfadens zum Organisationshandbuch der dafür zuständigen Abteilung 1 Organisation und Informationstechnik jährlich zur Genehmigung vorzulegen. (TZ 13)	umgesetzt
40	Die Vorgaben im Handbuch des Liquiditätsmanagements sollten aktualisiert werden. (TZ 13)	umgesetzt
41	In den Vorgaben für das Schulden- und Veranlagungsmanagement wäre bei der Entscheidung über den Abschluss von langfristigen Finanzgeschäften die verpflichtende Anwendung des Vier-Augen-Prinzips vorzusehen. (TZ 18)	umgesetzt



SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsgrad
42	Im elektronischen Aktensystem wären Standardprozesse für wiederkehrende Abläufe bei Finanzgeschäften anzuwenden und die Schaffung einer Schnittstelle zum Buchungssystem zu überprüfen, um die Möglichkeiten für Fehler und Manipulationen zu verringern und den Einsatz automatischer Kontrollen in den IT-Systemen zu erleichtern. (TZ 20)	umgesetzt
43	Die Anordnungen sollten entsprechend der Verordnung über Organisation und Aufgaben der Haushaltsführung (StOAH-VO) umgehend bzw. unverzüglich nach dem Feststehen des zugrunde liegenden Sachverhalts erteilt werden, um so zu einer ordnungsgemäßen und fristgerechten Abwicklung und Verrechnung der Finanzgeschäfte beizutragen. (TZ 22)	umgesetzt
44	Vorgaben betreffend die Unvereinbarkeit der Benutzerberechtigung für die Pflege der Geschäftspartnerstammdaten und der Zeichnungsberechtigung für Überweisungen wären festzulegen und ehestmöglich umzusetzen. (TZ 24)	umgesetzt
45	Es wäre zu überprüfen, inwieweit Bedienstete im elektronischen Aktensystem auch bei anderen Finanzgeschäften falsch zu Organisationseinheiten zugeordnet waren und die Ursachen wären zu beheben. (TZ 25)	umgesetzt
46	Unter Einhaltung der Vorgaben zur risikoaversen Finanzgebarung sollte das Eingehen von nicht abgesicherten Fremdwährungspositionen in Zukunft ausgeschlossen werden. (TZ 26)	umgesetzt
47	Die Zuständigkeit für die Eröffnung von Sparbüchern, Konten im Rahmen von Veranlagungen und Wertpapierdepots sollte im IKS verbindlich verankert und auch den beteiligten Kreditinstituten gegenüber kommuniziert werden. (TZ 28)	zugesagt
48	Im Sinne der Transparenz sollten die Verantwortungsbereiche der Bediensteten der Abteilung 4 Finanzen in Abstimmung mit dem Leistungskatalog in einer Übersicht dargestellt werden. (TZ 30)	zugesagt
49	Im Rahmen des IKS wären neben den Verantwortungen auch die Vertretungszuständigkeiten der Bediensteten für die einzelnen Prozesse in einer Übersicht darzustellen. (TZ 31)	zugesagt
50	Die Aufzeichnungen im Organisationshandbuch der Abteilung 4 Finanzen betreffend Vertretungsbefugnisse sollten im Hinblick auf die Übereinstimmung mit den Stellenbeschreibungen überarbeitet werden, um damit die Aktualität der Unterlagen gewährleisten zu können. (TZ 31)	zugesagt
51	Der Risikobericht wäre laufend weiterzuentwickeln und an die jeweils bestehenden Risiken anzupassen. (TZ 33)	umgesetzt
52	Vor der Übermittlung der Berichtsdaten an den externen Berater wäre eine Kontrolle durch eine zweite Person vornehmen zu lassen und dies zu dokumentieren. Allenfalls wäre die Einrichtung einer Datenschnittstelle zur elektronischen Übermittlung der Daten zu überlegen. (TZ 33)	k.A.
53	Der Quartalsbericht zum Risikomanagement des Landes Steiermark wäre dem zuständigen Mitglied der Landesregierung nachweislich zur Kenntnis zu bringen. (TZ 33)	umgesetzt

## Fazit

Das Land Oberösterreich setzte 13 der insgesamt 31 Empfehlungen des RH bereits um und sagte die weitere Umsetzung von 15 Empfehlungen zu. Das Land Steiermark setzte mit 29 der 38 Empfehlungen einen Großteil der Empfehlungen des RH um und sagte weiters die Umsetzung von sieben Empfehlungen zu.

Die Umsetzung der Empfehlung des RH bewirkte im Land Steiermark, dass für den gesamten Bereich des Schulden- und Veranlagungsmanagements verpflichtend ein IKS vorzusehen ist. Durch eine Änderung der Geschäftsordnung obliegt die Einrichtung von internen Kontroll- und Risikomanagementsystemen seither der Abteilungsleiterin bzw. dem Abteilungsleiter.



Das Land Oberösterreich sagte die Umsetzung der Empfehlung zu, einen regelmäßigen Risikobericht über die bestehenden Risiken aus Finanzgeschäften zu erstellen und dem zuständigen Mitglied der Landesregierung zur Kenntnis zu bringen. Künftig soll alle 14 Tage im Rahmen der Vorlage des Geldbestandsnachweises dem Landesfinanzreferenten ein Risikobericht vorgelegt werden. Die Empfehlung, im Sinne des Prinzips der Funktionstrennung eine organisatorische Trennung zwischen dem Abschluss der Finanzgeschäfte und der Berichterstellung vorzusehen, setzte das Land Oberösterreich um, indem der Risikobericht künftig im Wege des elektronischen Aktes von der Leitung der Direktion Finanzen und der Arbeitsgruppe Budget- und Haushaltsmanagement mitgezeichnet wird. Damit wäre eine regelmäßige und vollständige Information über die bestehenden Risiken im Finanzbereich an die zuständigen Entscheidungsträger sichergestellt.

Das Land Oberösterreich sagte zu, für die finanzmarktspezifischen Risiken verpflichtend ein Risikomanagement im Schulden- und Veranlagungsmanagement einzuführen. Das Land Steiermark setzte diese Empfehlung bereits um und definierte in der Strategischen Planung 2019–2022 bzw. 2020–2023 u.a. Risikokennzahlen. Dadurch wird ein verbessertes Management der finanzmarktspezifischen Risiken ermöglicht.

Das Land Oberösterreich sagte weiters zu, unverzüglich sicherzustellen, dass eine Veränderung der aus den Verrechnungssystemen für den elektronischen Zahlungsverkehr generierten zahlungsrelevanten Daten sowie eine manuelle Erfassung von Zahlungsaufträgen technisch unmöglich ist. Das Land Steiermark setzte diese Empfehlung bereits um. Seit Dezember 2017 ist ein neues IT-System, welches eine Genehmigung und Zeichnung der Zahlungsanweisungen durch die berechtigten Personen direkt aus dem Haushaltsverrechnungssystem ermöglicht und eine unzulässige Änderung der an die Bank übermittelten Daten ausschließt, erfolgreich im Einsatz. Durch die Schließung dieser Sicherheitslücke konnten die Risiken im elektronischen Zahlungsverkehr vermindert werden.

Das Land Oberösterreich sagte zu, die Kernprozesse des Schulden- und Veranlagungsmanagements zu definieren, die festgelegten Kernprozesse verbindlich vorzugeben und die auf den prozessbezogenen Risikoanalysen basierenden Kontrollschritte in grafischen Prozessbeschreibungen darzustellen. Das Land Steiermark gab an, diese Empfehlung bereits umgesetzt zu haben. Das Land Steiermark definierte und aktualisierte die Kernprozesse für das Finanzmanagement, gab Kontrollschritte vor und erstellte Prozessbeschreibungen in grafischer Form. Dadurch war die Transparenz und Nachvollziehbarkeit des IKS im Schulden- und Veranlagungsmanagement gewährleistet.



## Bioenergie Kufstein GmbH

Tirol 2018/4

Der RH überprüfte von Februar bis März 2017 die Gebarung der Bioenergie Kufstein GmbH mit dem Ziel, insbesondere die Entwicklung der wirtschaftlichen Lage der Gesellschaft, die Wirtschaftlichkeit der Investitionen sowie die Auswirkungen der Ökostromförderung auf die strategische Ausrichtung des Unternehmens und entsprechende Anpassungsschritte des Managements zu beurteilen. Der Bericht enthielt drei Empfehlungen.

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsgrad
Bioenergie Kufstein GmbH		
1	Bei Prognoserechnungen wären geeignete Kennzahlen für den Nachweis der Wirtschaftlichkeit eines Projekts heranzuziehen; auch kurzfristig erkennbare Veränderungen der Rahmenbedingungen sollten zeitnah in die Kalkulationsunterlagen einfließen. (TZ 5)	umgesetzt
2	Die Geschäftsführung sollte künftig vor wichtigen Entscheidungen der Generalversammlung alle Handlungsoptionen – im Vorhinein, mit aktuellen Zahlen und unter Beachtung der möglichen Rahmenbedingungen – aufbereitet vorlegen, um dem Gremium einen fundierten Vergleich aller Optionen zu ermöglichen. (TZ 9)	umgesetzt
3	In Zukunft sollten zumindest bei größeren Investitionen potenzielle Einsparungsmöglichkeiten, wie sie durch eine Wettbewerbssituation (etwa bei einer Ausschreibung) entstehen können, genutzt werden. (TZ 10)	umgesetzt

### Fazit

Die Bioenergie Kufstein GmbH setzte die drei an sie gerichteten Empfehlungen um.

Durch Sensitivitätsanalysen können Fehleinschätzungen aufgrund geänderter Rahmenbedingungen bei Wirtschaftlichkeitsrechnungen weitgehend vermieden werden.

Die umfassende Information der Generalversammlung bei Investitionsvorhaben über sämtliche angedachte Handlungsalternativen sollten diesem Gremium einen fundierten Vergleich aller Optionen ermöglichen.

Durch das Vorliegen einer Wettbewerbssituation bei größeren Investitionen können Einsparungsmöglichkeiten wahrgenommen werden.



## Tiroler Patientenvertretung und Tiroler Patientenentschädigungsfonds

Tirol 2018/8

Der RH überprüfte im November 2017 die beim Land Tirol eingerichtete Tiroler Patientenvertretung und den Tiroler Patientenentschädigungsfonds. Ziel der Gebaungsüberprüfung war die Beurteilung der rechtlichen Grundlagen, der Ziele, Aufgaben und der Organisation. Der Bericht enthielt sechs Empfehlungen.

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsgrad
<b>Land Tirol</b>		
1	Es wäre gemeinsam mit dem Bund und den anderen Ländern auf eine Überarbeitung der Patientencharta und eine zeitgemäße Erweiterung der Aufgaben der Patientenvertretungen hinzuwirken. Im Hinblick auf bundesweit einheitliche Patientenrechte und Zuständigkeiten sollte dies im Rahmen einer einzigen Vereinbarung gemäß Art. 15a B–VG zwischen Bund und den Ländern erfolgen. (TZ 2)	zugesagt
2	Die Wahrung von Patientenrechten gegenüber dem niedergelassenen Bereich wäre als Aufgabe der Tiroler Patientenvertretung festzulegen. (TZ 2, TZ 5)	offen
3	Im Hinblick auf den relativ hohen Vermögensstand des Tiroler Patientenentschädigungsfonds wäre auf eine bundesweite Evaluierung der Liquidität der Patientenentschädigungsfonds, gegebenenfalls auf eine Neufestlegung des Patientenentschädigungsbeitrags sowie auf eine einheitliche Regelung der Entschädigungshöchstausmaße hinzuwirken. (TZ 9)	offen
<b>Tiroler Patientenentschädigungsfonds</b>		
4	Die zur Zeit der Gebaungsüberprüfung bestandene Verfahrensdauer bis zur Behandlung durch die Entschädigungskommission wäre durch eine höhere Sitzungsfrequenz zu verkürzen. (TZ 8)	umgesetzt
5	Die Anzahl der Sitzungen wäre zukünftig nach der Anzahl der Anträge auf Entschädigungsleistungen zu bemessen. (TZ 8)	umgesetzt
6	Eine gesetzeskonforme Überweisung sämtlicher Kostenbeiträge wäre sicherzustellen. (TZ 10)	offen



## Fazit

Von den sechs Empfehlungen des RH setzten der Tiroler Patientenentschädigungsfonds und das Land Tirol drei Empfehlungen um bzw. sagten dies zu. Drei Empfehlungen waren offen.

Die empfohlene Überarbeitung der Patientencharta und eine Vereinheitlichung der Zuständigkeiten der Patientenvertretungen in allen Ländern regte die Tiroler Patientenvertretung zwar bereits mehrfach an, eine Umsetzung unterblieb bisher. Die Tiroler Landesregierung stand jedoch einer Kompetenzerweiterung der Patientenvertretung positiv gegenüber und der Tiroler Landtag war zur Zeit der Nachfrage mit der Thematik befasst. In diesem Sinne war auch eine Erweiterung der Zuständigkeit der Tiroler Patientenvertretung auf den niedergelassenen Bereich noch offen. Der Tiroler Patientenentschädigungsfonds tagte grundsätzlich monatlich und bearbeitete pro Sitzung zehn Entscheidungsfälle. Damit reduzierte sich für Betroffene die Wartezeit auf eine Entscheidung von sechs auf vier Monate.



## Nachfrage 2019: Gemeinden

### Julius Glück–Stiftung für Eisenbahnbedienstete

Wien 2018/2

Der RH überprüfte im November 2016 die Julius Glück–Stiftung für Eisenbahnbedienstete mit dem Ziel, die Erfüllung des Stiftungszwecks, die Höhe des Stiftungsvermögens, die ordnungsgemäße Erhaltung der Stiftungssubstanz sowie die zweckmäßige Verwendung der Stiftungserträge der Julius Glück–Stiftung zu beurteilen. Der Bericht enthielt vier Empfehlungen.

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsgrad
Julius Glück–Stiftung für Eisenbahnbedienstete		
1	Das jährliche Honorar an die Geschäftsführung wäre nicht mehr auszuzahlen oder die Stiftungssatzung wäre unter Berücksichtigung des seit 1. Jänner 2016 in Kraft getretenen neuen Bundes–Stiftungs– und Fondsgesetzes 2015 – insbesondere gemäß § 7 Abs. 1 Z 16 und § 7 Abs. 2 Z 5 Bundes–Stiftungs– und Fondsgesetz 2015 – dahingehend zu ändern, dass die Geschäftsführung einen ihrer Tätigkeit angemessenen Anspruch auf Entschädigung hat und die Entschädigung mit den Erträgen der Stiftung in Einklang steht. (TZ 2)	umgesetzt
2	Das Stiftungsvermögen wäre nach dem Verkehrswert zu bemessen. Weiters wären die jährlichen Rechnungsabschlüsse rückwirkend für die Jahre 2012 bis 2016 durch eine Abschlussprüferin bzw. einen Abschlussprüfer prüfen zu lassen. (TZ 3)	zugesagt
3	Die dem Eigentümer zuzurechnenden Einnahmen und Ausgaben des Mietshauses sowie die sich daraus ergebenden wesentlichen Vermögenspositionen, auch wenn sie treuhändisch durch die Hausverwaltung geführt werden, wären in den Rechnungsabschluss der Julius Glück–Stiftung aufzunehmen. Hierzu wäre mit der BIG eine geeignete Darstellung der Einnahmen und Ausgaben bzw. Vermögenspositionen aus der Bewirtschaftung der Immobilie zu vereinbaren. (TZ 6)	umgesetzt
4	Ein Finanzplan wäre aufzustellen, der die laufenden Einnahmen und Ausgaben sowie mittelfristig zur Instandhaltung der Stiftungssimmobilie benötigte Mittel berücksichtigt, um so die regelmäßig zur Erfüllung des Stiftungszwecks zur Verfügung stehenden Beträge zu ermitteln. (TZ 8)	offen

### Fazit

Umgesetzt wurde die zentrale Empfehlung, in die Rechnungsabschlüsse alle die der Stiftung zuzurechnenden Einnahmen und Ausgaben sowie Vermögenspositionen aufzunehmen. Somit war eine verbesserte Abbildung der tatsächlichen Vermögensverhältnisse gegeben. Eine Bewertung des Immobilienvermögens erfolgte nunmehr zum Versicherungswert; dieser war aber noch durch eine Abschlussprüfung zu bestätigen. Die Stiftungssatzung wurde entsprechend der Empfehlung des RH geändert. Den vom RH empfohlenen Finanzplan erstellte die Julius Glück–Stiftung bisher nicht.



## WIPARK Garagen GmbH

Wien 2018/3

Der RH überprüfte von September 2016 bis Jänner 2017 die WIPARK Garagen GmbH mit dem Ziel, die Unternehmensziele, die wirtschaftliche Lage und Entwicklung, den Umfang der Investitionstätigkeit, die Gestaltung der Managerverträge und der Compliance Richtlinien, das Interne Kontrollsysteem sowie die Maßnahmen zur Erhebung und Steigerung der Kundenzufriedenheit zu beurteilen. Der Bericht enthielt 20 Empfehlungen.

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsgrad
WIPARK Garagen GmbH		
1	Gemeinsam mit den Wiener Stadtwerken wäre auf die Kontinuität der verwendeten Kennzahlen zu achten, um die Unternehmensentwicklung langfristig beurteilen zu können, wobei möglichst einfach zu ermittelnde und aussagekräftige Kennzahlen heranzuziehen wären. (TZ 4, TZ 17)	umgesetzt
2	Bei zukünftigen Investitionen wäre jedenfalls auf die weitere Entwicklung der Verschuldung zu achten. (TZ 5)	umgesetzt
3	Die Angaben zur Stellplatzanzahl in den Garagen wären auf der Homepage zur Information der Kundinnen und Kunden regelmäßig zu aktualisieren. (TZ 7)	umgesetzt
4	Die für die Friedhöfe herangezogenen „Friedhofsäquivalente“ wären zu überprüfen und im Sinne einer möglichst hohen Transparenz bei der Darstellung der Stellplatzanzahlen gesondert auszuweisen. (TZ 7)	umgesetzt
5	Betriebsführungsverträge wären stets schriftlich und vor der Leistungserbringung abzuschließen. (TZ 9)	umgesetzt
6	Dem Aufsichtsrat wären zum Beschluss von Investitionen vollständige Entscheidungsgrundlagen vorzulegen und allfällige Abweichungen von der Konzernrichtlinie schriftlich zu begründen. (TZ 10)	umgesetzt
7	Wirtschaftlichkeitsrechnungen wären auf die maximale Vertragslaufzeit auszulegen. (TZ 10)	umgesetzt
8	Es wäre für eine vollständige Dokumentation der vergebenen Pflichtstellplätze – auch rückwirkend für bereits länger bestehende Vereinbarungen – zu sorgen. Pflichtstellplätze wären nur unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen und sämtlicher Bedingungen für Förderungen und Investitionszuschüsse zu vergeben. (TZ 12)	offen
9	Ermäßigte Tarife für Beschäftigte von Unternehmen oder öffentlichen Stellen wären verstärkt an eine Mindestzahl an gemieteten Stellplätzen zu binden. Weiters wären nachvollziehbare Kriterien für die Vergabe von Sondertarifen zu definieren und einzuhalten. (TZ 14)	umgesetzt
10	In Zukunft wären bei den Bestellungen und Wiederbestellungen der geschäftsführenden Leitungsorgane die Vorgaben des Stellenbesetzungsgegesetzes hinsichtlich der Veröffentlichungspflicht der Ausschreibungen von Managern einzuhalten und es wären diese Funktionen öffentlich auszuschreiben. Es wären auch die Namen der geschäftsführenden Leitungsorgane sowie jener Personen, die an der Entscheidung über die Besetzung mitwirkten, entsprechend den Vorgaben des Stellenbesetzungsgegesetzes zu veröffentlichen. (TZ 15)	umgesetzt
11	Die Geschäftsführerverträge wären im Einklang mit den Standards der Vertragsschablonenverordnung des Bundes auszugestalten. (TZ 16)	offen



## Nachfrageverfahren im Jahr 2019

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsgrad
12	Die Zielvereinbarungen wären, wie in den Geschäftsführerverträgen vorgesehen, jährlich im Vorhinein abzuschließen. Dabei wäre auch auf einen besonderen, über die normalerweise zu erwartende Leistung hinausgehenden Erfolg abzustellen. Die Ziele sollten hinsichtlich Zielinhalt, Zielausmaß und Messgröße so genau beschrieben sein, dass eine Beurteilung der Ziele zweifelsfrei durchgeführt werden kann. Weiters wären, wie bereits im Jahr 2015 begonnen, die Zielvorgaben um mittel- bis langfristige Unternehmensziele zu erweitern, um eine nachhaltige Sicherung und Entwicklung des Unternehmens zu gewährleisten. (TZ 17)	umgesetzt
13	Die Beurteilung der Zielerreichung wäre aufgrund der mit den geschäftsführenden Leitungsorganen vereinbarten Ziele durchzuführen. Zusatzvereinbarungen zu den Zielen wären in der Zielvereinbarung schriftlich festzulegen. Bei einer Nichteerreichung der vereinbarten Ziele wären die Zielerreichungsprämien entsprechend der vorgesehenen Gewichtung zu reduzieren. (TZ 17)	zugesagt
14	Die Bezugsgrößen bei den jeweiligen Kennzahlen in den Zielvereinbarungen der geschäftsführenden Leitungsorgane wären eindeutig zu definieren. (TZ 17)	umgesetzt
15	Die Zielerreichungsprämien der geschäftsführenden Leitungsorgane wären erst nach Feststellung der Zielerreichung auszubezahlen. (TZ 18)	offen
16	Die vertraglich mit den Managern vereinbarten Gesamtjahresbezüge wären nicht zuletzt aufgrund der feststehenden Laufzeit und der Höhe grundsätzlich als Fixbeträge über die gesamte Vertragslaufzeit zu behandeln und nicht jährlich automatisch anzupassen. Wertanpassungen wären allenfalls auf der Grundlage von Beschlüssen der zuständigen Organe des Unternehmens und anhand der Anpassungsfaktoren des Bezügebegrenzungsgesetzes vorzunehmen. (TZ 19)	offen
17	Neben der Berücksichtigung von Auftragserweiterungen im Bestellworkflow wären auch Vorehrungen hinsichtlich der Einhaltung der Genehmigungen bei Überschreitung der Auftragswerte zu treffen. (TZ 21)	umgesetzt
18	Die Unterschriftenliste der Zeichnungsberechtigten wäre auf dem aktuellen Stand zu halten. (TZ 21)	umgesetzt
19	Es wären die jährlich vorgesehene Risikoanalyse zur Identifizierung und Bewertung von Compliance-Risiken sowie die zur Beurteilung der Wirksamkeit des Compliance Management Systems vorgesehenen Prüfungen durchzuführen. Weiters wäre die Teilnahme der Beschäftigten an den Compliance-Schulungen durchgängig zu dokumentieren und der Lernerfolg statistisch zu erfassen. (TZ 22)	umgesetzt
20	Die nunmehr neu überarbeitete und am 2. November 2016 in Kraft getretene Konzernrichtlinie „Code of Conduct“ wäre allen Beschäftigten nachweislich zur Kenntnis zu bringen. Dies gilt auch für neu eintretende Beschäftigte. (TZ 23)	umgesetzt



## Fazit

Die WIPARK Garagen GmbH setzte drei der vier zentralen Empfehlungen des RH um. Umgesetzt wurden die Empfehlungen, bei den Bestellungen und Wiederbestellungen der geschäftsführenden Leitungsorgane die Vorgaben des Stellenbesetzungsge- setzes hinsichtlich der Veröffentlichungspflicht der Ausschreibung von Managern einzuhalten, die Funktionen öffentlich auszuschreiben sowie die Zielvereinbarungen jährlich im Vorhinein abzuschließen. Weiters setzte die WIPARK Garagen GmbH die Empfehlung um, nachvollziehbare Kriterien für die Vergabe von Sondertarifen zu definieren und einzuhalten. Durch die umgesetzten Empfehlungen konnten einerseits die Organisation und Aufgabenerfüllung und andererseits die Transparenz verbessert werden. Weiters könnten auch Einnahmen erhöht worden sein.

Zugesagt wurde die Umsetzung der vierten zentralen Empfehlung, die Beurteilung der Zielerreichung aufgrund der mit den geschäftsführenden Leitungsorganen ver- einbarten Ziele durchzuführen sowie bei Nichterreichung der vereinbarten Ziele die Zielerreichungsprämien entsprechend der vorgesehenen Gewichtung zu reduzie- ren. Dadurch könnten sich die Steuerungsmöglichkeiten verbessern und allenfalls Mehrkosten vermieden werden.



## Ausgewählte Themen betreffend Stadt Wien – Wiener Wohnen und Wiener Wohnen Haus- und Außenbetreuung GmbH

Wien 2018/4

Der RH überprüfte von Oktober 2015 bis August 2016 die Unternehmung Stadt Wien – Wiener Wohnen und die 100%ige Tochtergesellschaft der Stadt Wien, die Wiener Wohnen Haus- und Außenbetreuung GmbH mit dem Ziel, Wiener Wohnen und die Haus- und Außenbetreuung u.a. hinsichtlich der wirtschaftlichen Lage, der Auftragsvergaben und der Besetzung der geschäftsführenden Organe sowie deren Verträge zu beurteilen. Zusätzliche Ziele bei Wiener Wohnen waren u.a. die Beurteilung der Neustrukturierung im Koordinationsbereich Immobilienmanagement, der Organisation sowie der Strategie für die Sanierungs- und Instandhaltungsarbeiten der Wohnhausanlagen sowie des Leerwohnungsmanagements. Weiters überprüfte der RH das Schnittstellenmanagement zwischen Wiener Wohnen und den Tochtergesellschaften Haus- und Außenbetreuung bzw. Stadt Wien – Wiener Wohnen Kundenservice GmbH. Der Bericht enthielt 55 Empfehlungen.

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsgrad
<b>Stadt Wien</b>		
47	Die Funktionstrennung des Direktors von Wiener Wohnen in Direktor und in Bereichsleiter für Sonderaufgaben wäre auf ihre objektive Rechtfertigung und auf die Transparenz des Einsatzes öffentlicher Mittel zu hinterfragen und anzupassen. (TZ 45)	umgesetzt
48	Bei zukünftigen Ausschreibungen von höherwertigen Funktionen sollte die Aufnahme des Kriteriums „mehrjährige aufrechte Tätigkeit als Bediensteter bei der Stadt Wien“ – schriftlich und nachweisbar – überdacht werden, um einen erweiterten Bewerberkreis zu ermöglichen und um sicherstellen zu können, die für das jeweilige Anforderungsprofil bestgeeigneten Kandidatinnen und Kandidaten zu finden. (TZ 45)	umgesetzt
53	Es sollten gemeinsam Möglichkeiten geschaffen werden, damit Wiener Wohnen das geforderte Leistungsspektrum mit internen Ressourcen abdecken und das Schnittstellenmanagement mit den Tochterunternehmen zweckmäßiger gestalten kann. (TZ 9)	offen
54	Auf eine Straffung, Reduzierung und Vereinfachung der für den Vergabebereich geltenden Erlässe und Vorschriften mit Augenmerk auf praktikable Anwendbarkeit wäre hinzuwirken, diese in der Folge auch regelmäßig auf ihre Aktualität zu evaluieren und an gesetzliche oder organisatorische Änderungen anzupassen. (TZ 31)	zugesagt
55	Im Sinne einer best practice-Umsetzung wären die Bezüge des Direktors von Wiener Wohnen bzw. der Geschäftsführung der Haus- und Außenbetreuung nach den Vorgaben der OECD bzw. des Österreichischen Corporate Governance Kodex zu veröffentlichen, um Vergleichbarkeit und höhere Transparenz zu gewährleisten. (TZ 50)	umgesetzt



SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsgrad
<b>Unternehmung Stadt Wien – Wiener Wohnen</b>		
1	<p>Um die Akzeptanz der neuen Strukturen bei Wiener Wohnen nachhaltig zu verankern,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– sollte mittels klarer Ziel- und Zeitvorgaben sichergestellt werden, dass die Führungskräfte sichtbar die Veränderungen vorleben,</li> <li>– sollte die mit Anfang 2016 implementierte Neuorganisation ausreichend dem Personal kommuniziert sowie</li> <li>– sollten die bisherigen Informationsveranstaltungen evaluiert und verbessert werden. (TZ 4)</li> </ul>	umgesetzt
2	Die Schnittstellen mit der Haus- und Außenbetreuung sollten laufend analysiert und weiterentwickelt werden, um Reibungsverluste zu minimieren, Abläufe zu straffen und effizienter zu gestalten. (TZ 7)	umgesetzt
3	Die Dienstanweisung 2011/08 und der Dienstleistungsvertrag mit der Kundenservice betreffend die Rechnungskontrolle wären derart abzuändern, dass die ordnungsgemäße Kontrolle der Leistungen der Haus- und Außenbetreuung durch eine Überprüfung – im Sinne eines Vier-Augen-Prinzips – seitens Wiener Wohnen gewährleistet und damit die vertragskonforme, qualitativ einwandfreie Leistungserbringung gegenüber den Mieterinnen und Mietern sichergestellt wird. (TZ 8)	offen
4	Es wäre eine Schnittstellenanalyse mit der Kundenservice durchzuführen, diese Analyse regelmäßig zu evaluieren und das betroffene Personal diesbezüglich mit festgelegten standardisierten Workflows zu sensibilisieren. (TZ 9)	umgesetzt
5	Es sollten Kompetenzen in der Unternehmung aufgebaut werden, damit mittelfristig Personal von Wiener Wohnen die Bauherrnaufgaben durch Mitarbeit bei der Technischen Projektleitung, der Projektsteuerung, der geschäftlichen und technischen Oberleitung und der Abrechnungskontrolle wahrnehmen kann. (TZ 9)	umgesetzt
6	Die Neustrukturierung der Unternehmung wäre mit Fokus auf ausgabenseitige Einsparungspotenziale und Optimierung der Einnahmenseite voranzutreiben, um den seit Jahren kumulierten Bilanzverlusten langfristig und nachhaltig entgegenzuwirken und die wirtschaftliche Lage entscheidend und dauerhaft zu verbessern. (TZ 11)	umgesetzt
7	Der Erläuterungsteil des Wirtschaftsplans wäre mit Begründungen der Soll-Ist-Abweichungen auf alle Bereiche der Berichterstattung zu erweitern. (TZ 12)	umgesetzt
8	Es sollten erforderliche Schritte gesetzt werden, um weitere Fehlentwicklungen im Bereich der Instandhaltungen und bei den Investitionen zu vermeiden bzw. vorhandenen Fehlentwicklungen entgegenzuwirken. (TZ 16)	umgesetzt
9	Die entwickelten Strategien und Produkte wären in Bezug auf die Instandhaltungsarbeiten zügig umzusetzen. (TZ 17)	umgesetzt
10	Die Zustandserhebungen sollten intensiviert werden, um bereits vor 2019 eine vollständige Prioritätenreihung als Basis für die Auswahl der Sanierungsobjekte zu erhalten. (TZ 19)	offen
11	Das interne Regelwerk in Zusammenhang mit der neuen Organisationsstruktur und den neuen Verfahrensabläufen sollte evaluiert und alle damit verbundenen schriftlichen Dokumente sollten sorgfältig miteinander abgestimmt werden, um Widersprüche und Mehrdeutigkeiten zu unterbinden. (TZ 20)	umgesetzt
12	Die ehemals gebräuchlichen Vorschriften wären ausdrücklich für ungültig zu erklären und durch die neuen zu ersetzen. (TZ 20)	umgesetzt
13	Es sollten eindeutige Festlegungen im internen Regelwerk, insbesondere Berichts- und Kontrollpflichten, für die einzelnen Prozessschritte im Zuge der Abwicklung der Sanierungsprojekte getroffen und schriftlich festgehalten werden. (TZ 20)	umgesetzt
14	Das Personal wäre über die mit dem Projektmanagement neu eingeführten Verfahrensabläufe nachweislich zu informieren und zur Einhaltung des diesbezüglichen internen Regelwerks zu verpflichten. (TZ 20)	umgesetzt
15	Für Sanierungen wäre ein nachvollziehbares und lückenloses System der Dokumentation des Bauablaufs vor Ort zu entwickeln und das Personal dahingehend (z.B. mit Schulungen) zu sensibilisieren. (TZ 22)	umgesetzt



SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsgrad
16	Bei der Gebrechensbehebung sowie der Aufkategorisierung und der Brauchbarmachung von Leerwohnungen sollte Wiener Wohnen während der Bauausführung verstärkt vor Ort präsent sein und die Prüftätigkeit im Sinne einer Örtlichen Bauaufsicht durchführen. Dazu sollte das Personal in Bezug auf Form, Häufigkeit und Intensität der Überprüfungen, die Dokumentations- und Berichtspflichten sowie die Kontrolle der Abrechnungen und der Regieleistungen detailliert (bspw. durch Schulungen) unterwiesen werden. (TZ 23)	umgesetzt
17	Der monetäre Schaden aus den Fehlverrechnungen in den Bereichen Leerwohnungsmanagement und Gebrechensbehebung – vor dem Hintergrund der gesetzlichen Verjährungsfristen – wäre unverzüglich festzustellen, um mögliche Fehlverrechnungen mit den Auftragnehmern rückverrechnen zu können. (TZ 23)	offen
18	Die Abnahmeprotokolle sollten generell überarbeitet und nach klar nachvollziehbaren, eindeutigen Kriterien gestaltet werden. Die erforderliche Vorgehensweise sollte mittels Leitfäden dem Personal zugänglich gemacht werden. (TZ 23)	umgesetzt
19	Ausführliche Dokumentations-, Berichts- und Meldepflichten der Örtlichen Bauaufsicht bei Gebrechens- und Leerwohnungsmanagement wären in die Verfahrensanweisungen aufzunehmen, beim neuen Projekt zu berücksichtigen und auch der Kundenservice für ein unternehmensübergreifendes, einheitliches Vorgehen vorzuschreiben. (TZ 23)	umgesetzt
20	Das System der Rechnungskontrolle durch die Kundenservice sollte regelmäßig evaluiert und bei Bedarf zeitnah angepasst werden, um eventuellen weiteren Fehlentwicklungen und systematischen Fehlern zeitnah entgegenwirken zu können. (TZ 24)	umgesetzt
21	Für die Abwicklung von Sanierungsprojekten wäre ein standardisiertes Projektcontrolling als Instrument zur Steuerung und Überwachung der Kosten über die gesamte Bauzeit einzurichten. (TZ 26)	umgesetzt
22	Wegen der Qualitätsmängel in den Leistungsverzeichnissen der Gewerke Baumeister und Malerarbeiten des überprüften Sanierungsprojekts sollten entsprechende Rückforderungen gegenüber dem externen Baumanager geprüft werden. (TZ 28)	umgesetzt
23	Bei Sanierungsprojekten wäre die Qualitätssicherung bei der Planung und der Überführung der Planung in das Leistungsverzeichnis zu verbessern, um Umreihungen der Bieter und damit verbundene finanzielle Nachteile für den Bauherrn zu vermeiden. (TZ 28)	umgesetzt
24	Die Protokollierung von Baubesprechungen sollte lückenlos von der Örtlichen Bauaufsicht durchgeführt, den Teilnehmenden nachweislich die Inhalte zur Kenntnis gebracht und von ihnen die Richtigkeit der Inhalte bestätigt werden. (TZ 29)	umgesetzt
25	Die Dokumentation des Bauablaufs wäre zu verbessern; Begehungen, Abstimmungen, Tagesgeschehen und gemeinsam mit dem Auftragnehmer festgehaltene Aufmaße wären schriftlich festzuhalten. (TZ 29)	umgesetzt
26	Es sollte ehestmöglich ein realistischer Fertigstellungs- und Inbetriebnahmetermin für das geplante elektronische Datenbanksystem zur Verwaltung der Pläne, Bescheide, Plan-, Befund- und Gebäudedaten festgelegt werden. Darin sollten sämtliche relevanten Daten aller Wohnhausanlagen und sonstigen Immobilien von Wiener Wohnen eingepflegt, laufend aktualisiert, gewartet und zur wirtschaftlichen Abwicklung der Instandhaltungs- und Sanierungsprojekte herangezogen werden. (TZ 30)	zugesagt
27	Die abgelaufenen Rahmenverträge wären so rasch wie möglich entsprechend den Vorgaben des Bundesvergabegesetzes neu auszuschreiben. (TZ 32)	zugesagt
28	Ein Controlling für die Rahmenverträge sollte eingerichtet werden, um die erforderliche Gesamtsicht über die Leistungsabrufe zu erlangen sowie Erkenntnisse für den Abschluss zukünftiger Rahmenverträge generieren zu können. (TZ 33)	umgesetzt
29	Ausschreibungen wären so zu gestalten, dass Vergabe- und Verfahrensbestimmungen den rechtlichen Vorgaben entsprechen. Zudem sollten strategische Überlegungen vor der Ausschreibung erfolgen, um daraus resultierende Änderungen im Zuge des Vergabeverfahrens zu vermeiden. (TZ 34)	umgesetzt
30	Das Know-how für die Durchführung von Vergabeverfahren sollte verstärkt bzw. aufgebaut werden, weil dies zu den Grundaufgaben eines öffentlichen Auftraggebers zählt. Auf externe Beratungsleistungen sollte in so geringem Umfang wie möglich und allenfalls zur Lösung von Spezialfragen zurückgegriffen werden. (TZ 34)	umgesetzt



SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsgrad
31	Bei Direktvergaben wären – unter Berücksichtigung der Transaktionskosten – ab gesondert festzusetzenden Wertgrenzen zur Beurteilung der Preisangemessenheit verpflichtend zumindest drei Angebote einzuholen. (TZ 35)	umgesetzt
32	Im Sinne der Aussagekraft der angestrebten Produktkostenrechnung wären die Bauservice-Leistungen den einzelnen Leistungsbereichen zuzuordnen. (TZ 41)	umgesetzt
33	Das Verbesserungspotenzial bei der Umsetzung der Erhaltungsarbeiten sollte genutzt werden, um die Zeitspanne vom Schlichtungsstellenantrag bis zum geplanten Baubeginn zu reduzieren und um rascher mit der Bauausführung beginnen zu können. (TZ 42)	umgesetzt
34	Die Verbuchung der Haftungsrücklässe wäre künftig zum Auszahlungszeitpunkt vorzunehmen, um in der Hauptmietzinsabrechnung die Einnahmen und Ausgaben der jeweiligen Kalenderjahre korrekt abzubilden. (TZ 43)	umgesetzt
35	Interne Kontrollmaßnahmen sollten sicherstellen, dass die Hauptmietzinsabrechnungen sachlich richtig erfolgen, um ungerechtfertigte Belastungen der Mieterinnen und Mieter aus Fehlverrechnungen generell zu vermeiden. (TZ 43)	umgesetzt
36	Die bei der Sanierung Simmeringer Hauptstraße 106–108 erfolgten Fehlverrechnungen bezüglich der Haftungsrücklässe (rd. 30.000 EUR) und des überhöht zugebuchten Betrags (rd. 3.900 EUR) wären rückgängig zu machen und die Hauptmietzinsabrechnung richtigzustellen. (TZ 43)	umgesetzt
37	Im Sinne einer best practice-Umsetzung sollten Verträge der geschäftsführenden Organe von Tochterunternehmen im Einklang mit den Standards der Vertragsschablonenverordnung des Bundes ausgestaltet werden, um die Vergleichbarkeit und die höhere Transparenz zu gewährleisten sowie die Wirtschaftlichkeit des Mitteleinsatzes zu verbessern. (TZ 47)	offen
38	Im Zuge der Neubestellung der Geschäftsführung sollte nur noch eine Geschäftsführerin oder ein Geschäftsführer eingesetzt und das Vier-Augen-Prinzip bspw. durch eine Prokura gewährleistet werden. (TZ 48)	umgesetzt
39	<p>Die Zielsetzungen für die variablen Bezugsbestandteile der Geschäftsführung der Haus- und Außenbetreuung wären insbesondere vor dem Hintergrund der Höhe der Jahresbezüge hinsichtlich deren Eignung als Anreizsystem für die nachhaltige wirtschaftliche und organisatorische Weiterentwicklung der Haus- und Außenbetreuung zu evaluieren. Hinkünftig sollten die variablen Bezugsbestandteile jedenfalls</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– in einem angemessenen Verhältnis zur Gesamthöhe der Vergütungen stehen,</li> <li>– an Faktoren geknüpft sein, die das reale Wachstum und die reale Wertschöpfung für das Unternehmen abbilden und</li> <li>– an langfristige Ziele und Leistungen der Haus- und Außenbetreuung anknüpfen. (TZ 49)</li> </ul>	umgesetzt
40	Die Zielvereinbarungen wären nur dann als umgesetzt zu qualifizieren, wenn dies auch tatsächlich der Fall war. (TZ 49)	umgesetzt
41	Die Voraussetzungen für die Aufnahme der operativen Tätigkeit des Antikorruptionsbeauftragten wären ehestens zu schaffen, das Compliance-Konzept sollte umgesetzt und dieses regelmäßig evaluiert und bei Bedarf angepasst werden. (TZ 59)	umgesetzt
49	Die Unternehmensstruktur und die Aufgabenabgrenzungen wären unter Einbeziehung der Kundenservice zu evaluieren, um allfällige Doppelgleisigkeiten, insbesondere bei den internen Leistungen, zu bereinigen und Synergien zur Kostenreduzierung zu nutzen. (TZ 6)	umgesetzt
50	Die wechselseitigen Leistungsverträge sollten vor der Leistungserbringung abgeschlossen werden, um Rechtsunsicherheiten etwa bei der Abrechnung von Leistungen auszuschließen und die Erfüllung der erforderlichen Leistungsqualität sicherzustellen. (TZ 7)	zugesagt
51	Die Zielvereinbarungen für die variablen Gehaltsbestandteile der Geschäftsführung der Haus- und Außenbetreuung wären bereits im Jahr vor der Leistungserbringung festzulegen. (TZ 49)	zugesagt
52	Mittelfristig wären die beiden Internen Revisionen von Wiener Wohnen und der Haus- und Außenbetreuung zusammenzuführen und bei Wiener Wohnen anzusiedeln, um ihre Unabhängigkeit und Unbefangenheit sicherzustellen und die Effizienz der Verwaltung sowie die Steuerungsmöglichkeiten zu verbessern. (TZ 60)	offen



SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsgrad
53	Es sollten gemeinsam Möglichkeiten geschaffen werden, damit Wiener Wohnen das geforderte Leistungsspektrum mit internen Ressourcen abdecken und das Schnittstellenmanagement mit den Tochterunternehmen zweckmäßiger gestalten kann. (TZ 9)	offen
54	Auf eine Straffung, Reduzierung und Vereinfachung der für den Vergabebereich geltenden Erlässe und Vorschriften mit Augenmerk auf praktikable Anwendbarkeit wäre hinzuwirken, diese in der Folge auch regelmäßig auf ihre Aktualität zu evaluieren und an gesetzliche oder organisatorische Änderungen anzupassen. (TZ 31)	zugesagt
<b>Wiener Wohnen Haus- &amp; Außenbetreuung GmbH</b>		
42	Die formalisierte Öffnung der Angebote gemäß Bundesvergabegesetz wäre einzuhalten, um die Ordnungsmäßigkeit und Transparenz des Vergabeverfahrens sowie die Gleichbehandlung aller Bieter im Verfahren sicherzustellen. (TZ 39)	umgesetzt
43	Bei der Vergabe von Leistungen sollten die vorgegebenen Zuschlagsfristen eingehalten werden, um eine ungünstige juristische Position gegenüber BieterInnen zu vermeiden. (TZ 39)	umgesetzt
44	Die gesetzlichen Veröffentlichungspflichten bei der Ausschreibung von Geschäftsführungs-funktionen wären einzuhalten. (TZ 46)	umgesetzt
45	Die Zahlung an die Geschäftsführerin und den Geschäftsführer von insgesamt rd. 16.500 EUR für das Erreichen des Ziels „Umsetzung der Kundenzufriedenheitserhebung bei MitarbeiterInnen von Wiener Wohnen“ sollte erst nach Genehmigung durch die Gesellschafterin für das Jahr 2015 ausbezahlt und die Zahlung für 2014 mangels Zielerreichung zurückgefordert werden. (TZ 49)	umgesetzt
46	Als kurzfristige organisatorische Maßnahme zur Korruptionsprävention sollten ein Antikorruptionsbeauftragter eingesetzt sowie in der Folge gemeinsam mit Wiener Wohnen Maßnahmen ergriffen werden, um den Antikorruptionsbeauftragten von Wiener Wohnen auch für die Haus- und Außenbetreuung einzusetzen. (TZ 59)	umgesetzt
49	Die Unternehmensstruktur und die Aufgabenabgrenzungen wären unter Einbeziehung der Kundenservice zu evaluieren, um allfällige Doppelgleisigkeiten, insbesondere bei den internen Leistungen, zu bereinigen und Synergien zur Kostenreduzierung zu nutzen. (TZ 6)	umgesetzt
50	Die wechselseitigen Leistungsverträge sollten vor der Leistungserbringung abgeschlossen werden, um Rechtsunsicherheiten etwa bei der Abrechnung von Leistungen auszuschließen und die Erfüllung der erforderlichen Leistungsqualität sicherzustellen. (TZ 7)	zugesagt
51	Die Zielvereinbarungen für die variablen Gehaltsbestandteile der Geschäftsführung der Haus- und Außenbetreuung wären bereits im Jahr vor der Leistungserbringung festzulegen. (TZ 49)	zugesagt
52	Mittelfristig wären die beiden Internen Revisionen von Wiener Wohnen und der Haus- und Außenbetreuung zusammenzuführen und bei Wiener Wohnen anzusiedeln, um ihre Unabhängigkeit und Unbefangenheit sicherzustellen und die Effizienz der Verwaltung sowie die Steuerungsmöglichkeiten zu verbessern. (TZ 60)	offen
55	Im Sinne einer best practice-Umsetzung wären die Bezüge des Direktors von Wiener Wohnen bzw. der Geschäftsführung der Haus- und Außenbetreuung nach den Vorgaben der OECD bzw. des Österreichischen Corporate Governance Kodex zu veröffentlichen, um Vergleichbarkeit und höhere Transparenz zu gewährleisten. (TZ 50)	umgesetzt



## Fazit

Die Stadt Wien – Wiener Wohnen und die Wiener Wohnen Haus- & Außenbetreuung GmbH setzten den überwiegenden Teil der Empfehlungen des RH um. Sechs Empfehlungen blieben bei der Stadt Wien – Wiener Wohnen offen. Bei der Wiener Wohnen Haus- & Außenbetreuung GmbH blieb eine Empfehlung offen. Die Stadt Wien setzte drei Empfehlungen um, sagte die Umsetzung einer Empfehlung zu und ließ eine offen.

Die Stadt Wien – Wiener Wohnen setzte den Großteil der Empfehlungen um, indem sie z.B. die Akzeptanz der neuen Strukturen mit Informations- und Schulungsmaßnahmen verbesserte, die Schnittstellen mit der Wiener Wohnen Haus- & Außenbetreuung GmbH analysierte und weiterentwickelte und nur mehr eine Geschäftsführerin anstatt zwei einsetzte. Offen blieben z.B., monetäre Schäden aus Fehlverrechnungen in den Bereichen Leerwohnungsmanagement und Gebrechensbehebung für Rückverrechnungen mit den Auftragnehmern unverzüglich festzustellen und die Ausgestaltung der Verträge der geschäftsführenden Organe von Tochterunternehmen gemäß den Standards der Vertragsschablonenverordnung des Bundes.

Die Wiener Wohnen Haus- & Außenbetreuung GmbH setzte u.a. die Empfehlung betreffend die Evaluierung der Unternehmensstruktur und der Aufgabenabgrenzung sowie die Veröffentlichung der Bezüge der Geschäftsführung um. Die zugesagten Empfehlungen betrafen die Vergabe von Leistungen und die Zielvereinbarungen für variable Gehaltsbestandteile der Geschäftsführung. Offen blieb die Empfehlung bezüglich der Zusammenlegung der Internen Revisionen.

Die Stadt Wien setzte Empfehlungen hinsichtlich der Ausschreibungen höherwertiger Funktionen und der Veröffentlichung der Bezüge des Direktors um. Offen blieb die Empfehlung bezüglich der Leistungsabdeckung mit internen Ressourcen.



## Stadt Wien – Projekt Neubau Krankenhaus Nord

Wien 2018/6

Der RH überprüfte von April 2016 bis Mai 2017 auf Verlangen von Gemeinderäten der Stadt Wien vom Jänner 2016 gemäß § 73a Wiener Stadtverfassung die Unternehmung Wiener Krankenanstaltenverbund und die Stadt Wien hinsichtlich der Planung, Errichtung und Finanzierung des Krankenhauses Nord. Ziel der Gebarungsüberprüfung war die Beurteilung der Auswahl des Umsetzungsmodells, der Programm- bzw. Projektorganisation, der Wahrnehmung der Bauherrnfunktion, des Umgangs mit Projektstörungen und der Kosten- und Terminentwicklung. Zusätzliche Themenbereiche waren die Beurteilung der Finanzierung und des Liquiditätsmanagements bei der Umsetzung des Krankenhauses Nord. Der Bericht enthielt 55 Empfehlungen.

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsgrad
<b>Stadt Wien</b>		
46	Die Stadt Wien sollte darauf hinwirken, dass sich das Aufsichtsgremium künftig – den diesbezüglichen rechtlichen Vorgaben entsprechend – mit den geplanten Investitionsvorhaben des Wiener Krankenanstaltenverbunds eingehend befasst, damit dieses neben der jeweils zuständigen Stadträtin bzw. dem entsprechenden Stadtrat auch den zur Genehmigung verpflichteten Gemeindeorganen aussagekräftige und sachlich fundierte Empfehlungen unterbreiten kann. (TZ 7)	zugesagt
47	Es wären der Prozess der Bescheiderstellung der Magistratsabteilungen 45 und 58 zu evaluieren und die Qualität so zu verbessern, dass Antragsteller kein Risiko eines verlorenen Aufwands haben. Dabei sollten alle erforderlichen Sachverhalte vor der Erstellung von Bescheiden geprüft und alle relevanten Informations- und Entscheidungsträger, wie die Wiener Gewässer Management GmbH, miteinbezogen werden. (TZ 36)	offen
48	Für das Hauptkonto des Wiener Krankenanstaltenverbunds sollte ein aktives Liquiditätsmanagement betrieben und eine rollierende Finanzplanung durchgeführt werden, um die vorhandenen liquiden Mittel optimal auszunutzen, Finanzierungskosten zu reduzieren und Transparenz über die Ein- und Auszahlungen am Hauptkonto zu schaffen. (TZ 39)	zugesagt
49	Es wäre zu evaluieren, wie der Wiener Krankenanstaltenverbund mit mehr Eigenständigkeit hinsichtlich seines Finanzwesens und Liquiditätsmanagements ausgestattet werden könnte. (TZ 39)	zugesagt
50	Für Investitionsprojekte sollten – schon im Rahmen der Planung (vor Projektstart bzw. –umsetzung) – umfassende Finanzierungskonzepte erstellt werden. (TZ 40)	zugesagt
51	Die schriftliche Dokumentation wäre bei wesentlichen Investitions- und Finanzierungsentscheidungen bei künftigen Großbauvorhaben zu verbessern, um Transparenz und Nachvollziehbarkeit zu gewährleisten. (TZ 40)	zugesagt
52	Bei zukünftigen Investitionsprojekten sollten die Darlehen für den Finanzmittelbedarf ausgeschrieben werden, um aus dem Wettbewerb das wirtschaftlichste Angebot zu erhalten. (TZ 41)	zugesagt
53	Für eine Entscheidungsfindung auf Basis wirtschaftlicher Überlegungen und umfangreicher Vergleichsrechnungen, ausgehend von einem vollständigen Finanzierungskonzept samt Vergleichsangeboten, wäre zu sorgen. (TZ 41)	zugesagt
54	Es wäre auf den Liquiditätsstatus Bedacht zu nehmen und Zuschüsse wären nur bei tatsächlichem Bedarf zu leisten, um so öffentliche Mittel sparsam und wirtschaftlich einzusetzen. (TZ 43)	zugesagt



SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsgrad
55	<p>Es sollten Maßnahmen gesetzt werden, um hinkünftig Großprojekte im Einflussbereich der Stadt Wien effizient und wirtschaftlich abwickeln zu können. Dazu zählen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– eine stärkere Kooperation des Wiener Krankenanstaltenverbunds mit der Stadt Wien (z.B. Bündelung von vorhandenem Fachwissen), um Synergien zu nutzen und das Fachwissen zu konzentrieren, sowie</li> <li>– die Schaffung von geeigneten Rahmenbedingungen, um den Personalbedarf des Wiener Krankenanstaltenverbunds hinsichtlich Anzahl, Erfahrung und Qualifikation decken zu können. (TZ 6)</li> </ul>	 zugesagt
<b>Wiener Krankenanstaltenverbund</b>		
1	Vor Entscheidungen künftiger Leistungsbeauftragungen in Form von Public–Private–Partnership–Modellen wären deren Kosten mit den Kosten einer Eigenerrichtung (über den Lebenszyklus betrachtet) zu vergleichen und Überlegungen zur Risikoübertragung an den bzw. Risikoteilung mit dem privaten Partner anzustellen. Ferner sollte das Für und Wider bei PPP–Projekten sorgfältig und nachvollziehbar analysiert werden, wobei nach Ansicht des RH die Vorteile für die öffentliche Hand faktenbasiert und klar belegt sein sollten. (TZ 3)	 zugesagt
2	Bei künftigen Grundstückskäufen wären hinsichtlich der Kaufpreishöhe nicht nur externe Stellungnahmen der Stadt Wien und allfällige Gutachten heranzuziehen, sondern es wären auch eigene Überlegungen zu Ausgangsgrößen und Ergebnissen zum Kaufpreis von Grundstücken anzustellen und zu dokumentieren. (TZ 5)	 k.A.
3	In Hinkunft wäre ausreichend internes Know–how, insbesondere in technischer, bauwirtschaftlicher und rechtlicher Hinsicht, für die Wahrnehmung der Interessen des Wiener Krankenanstaltenverbunds zur Abwicklung von Bauvorhaben sicherzustellen, um wesentliche Baumanagement–Leistungen (Projektleitung und Projektsteuerung) selbst wahrnehmen zu können. (TZ 6)	 zugesagt
4	Da in den einzelnen Ländern laufend Krankenhäuser errichtet, umgebaut, erweitert und saniert werden, sollte länderübergreifend ein intensiver bauspezifischer Erfahrungs– und Informationsaustausch der Krankenhaus– und Pflegehauserrichter und –betreiber hinsichtlich (Groß–) Projektabwicklung forciert werden, um aus Erfahrungen und Problemen bei der Abwicklung von Projekten Fachwissen für künftige Projekte zu generieren. Auch hier wäre es zweckmäßig, Ressourcen und Fachwissen im Krankenhausbau zu bündeln und (z.B. länder– bzw. institutionsübergreifend bspw. in Form von Projektgesellschaften) bedarfsgerecht einzusetzen. (TZ 6)	 offen
5	Verträge außerhalb der normalen Geschäftstätigkeit des Wiener Krankenanstaltenverbunds und geplante Investitionen wären – entsprechend dem Statut des Wiener Krankenanstaltenverbunds – von den zuständigen Gemeindeorganen vor Abschluss der Verträge bzw. der Ausschreibung von Leistungen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Umsetzung der Investitionen stehen, genehmigen zu lassen. (TZ 7)	 zugesagt
6	Hinkünftig sollten – speziell bei der Ausführung von Großprojekten – beim Festlegen einer geeigneten Projektorganisation auch alternative Möglichkeiten – wie eine Projektgesellschaft mit Beteiligung leistungsfähiger Dritter mit ausreichender Bauerfahrung als öffentlicher Bauherr und geeignetem Baufachwissen – geprüft werden. (TZ 9)	 zugesagt
7	Die festgestellten Mängel im Internen Kontrollsysten wären für die Realisierung des Krankenhauses Nord umgehend zu beseitigen; das so verbesserte Interne Kontrollsysten wäre regelmäßig zu evaluieren und insbesondere beim wesentlichen Prozess der Prüfung von Mehrkostenforderungen wäre den Prüf– und Kontrollpflichten nachzukommen. (TZ 10)	 umgesetzt
8	Unter Berücksichtigung der Transaktionskosten sollte bei Direktvergaben zur Beurteilung der Preisangemessenheit verpflichtend eine nach gesondert festzusetzenden Wertgrenzen differenzierte Anzahl an Vergleichsofferten eingeholt und nur in begründeten und dokumentierten Fällen davon abgewichen werden. (TZ 11)	 umgesetzt
9	Es sollte auf eine ausschreibungsreife Planung geachtet werden, für Entscheidungen über Vergabestrategien sollten die eigenen Projekterfahrungen genutzt sowie geeignete qualitative und quantitative Risikobewertungen erstellt werden. Beratungsleistungen von Externen sollten dabei auf ein unumgängliches Mindestmaß beschränkt werden. (TZ 12)	 zugesagt



SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsgrad
10	Für die Vergabe von nicht prioritären Dienstleistungen, insbesonders bei regelmäßig benötigten Leistungen (wie Rechtsberatungsleistungen), wären Rahmenvereinbarungen oder –verträge einzusetzen, damit die Leistungen dem Wettbewerb unterliegen und ressourcenschonende Leistungsabrufe möglich sind. (TZ 14)	umgesetzt
11	Hinkünftig sollten zweckmäßige Vergütungsregelungen als Anreizmotivation zur Kosten-einhaltung oder –unterschreitung (z.B. Bonus–Malus–Regelungen) in die Verträge mit jenen Konsulenten aufgenommen werden, die mit der Planung, Steuerung und Kontrolle der Bauabwicklung beauftragt sind und deren Honorar sich ohne derartige Vergütungsregelungen proportional mit Mehrkostenforderungen anderer Auftragnehmer erhöhen würde. (TZ 15)	umgesetzt
12	Die Anwesenheit von Eigenpersonal bei Angebotsöffnungen wäre sicherzustellen, um das Vier-Augen–Prinzip im Sinne der Korruptionsprävention zu wahren. (TZ 21)	umgesetzt
13	Um die Unterlagen zum Nachweis der Erfüllung der Bescheidauflagen zu vervollständigen, sollte die Leistungserbringung der Örtlichen Bauaufsicht in diesem Zusammenhang regelmäßig überprüft und nachdrücklich eingefordert werden, um Verzögerungen bei der Fertigstellungsanzeige und den Benützungsbewilligungen zu vermeiden bzw. bei Nichterfüllung die Möglichkeit einer Ersatzvornahme zu prüfen und bei Bedarf durchzuführen. (TZ 23)	umgesetzt
14	Das Qualitätssicherungssystem zur Planung und Bauausführung der statisch–konstruktiven Maßnahmen sollte hinsichtlich Beauftragungslücken oder möglicher Interessenskonflikte der Auftragnehmer analysiert und verbessert werden, um künftig eine höhere Qualität der Planung und Ausführung sicherzustellen. (TZ 24)	zugesagt
15	Wegen der Qualitätsmängel bei der Durchführung der Bewehrungsabnahmen und der Rohbau–beschau wären entsprechende Rückforderungsansprüche gegenüber der Örtlichen Bauaufsicht und dem statisch–konstruktiven Planer zu prüfen. Dabei wären auch die Kosten für Gutachten und gerichtliche Auseinandersetzungen, das Risiko der Durchsetzbarkeit von Schadenersatzansprüchen bei Gericht sowie die Einbringlichkeit der Forderungen zu berücksichtigen. (TZ 24)	umgesetzt
16	Durch eine unabhängige Expertin oder einen unabhängigen Experten wäre feststellen zu lassen, ob aus den mangelhaften Vorgehensweisen der Örtlichen Bauaufsicht und des statisch–konstruktiven Planers – wie reduzierte Bewehrungsabnahmen, Fehlen von Bewehrungsabnahmen in tragenden Bauteilen – weitere Risiken bestehen, die zu Bauwerksschäden führen könnten, und wie diese zu beheben wären. (TZ 24)	umgesetzt
17	Für künftige Bauvorhaben wären bei der Planung der Projektorganisation mögliche Konfliktherde von vornherein zu minimieren und Schnittstellen klar zu regeln. Der Umfang des Versicherungsschutzes für Fehl– und Schlechteleistungen der Auftragnehmer wäre zu evaluieren und auf Basis der Evaluierung wären geeignete Versicherungsmaßnahmen zu setzen, weil die bei der Errichtung des Krankenhauses Nord entstandenen Mehrkosten voraussichtlich nur teilweise durch Versicherungen gedeckt sein werden. (TZ 25)	zugesagt
18	Bei künftigen Bauvorhaben sollte im Falle mangelhafter Leistungserbringung von Auftragnehmern auch die Option eines Rücktritts vom Vertrag oder einer Bauunterbrechung detaillierter untersucht werden. Die Verträge mit den Auftragnehmern wären nach Möglichkeit so zu gestalten, dass die Tragung der aus einer Bauunterbrechung erwachsenden Kosten klar geregelt und im Vergabeverfahren dem Wettbewerb unterworfen ist. (TZ 26)	umgesetzt
19	Aus Versäumnissen der mit der Prüfung der Mehrkostenforderungen befassten Auftragnehmer erwachsene zusätzliche Bauzinsen wären von diesen zurückzufordern. Dazu wäre auch für eine lückenlose Dokumentation des Bearbeitungsprozesses (insbesondere der Bearbeitungszeiten) zu sorgen. (TZ 27)	zugesagt
20	Da die Bauzinsen im Regelfall über dem Finanzierungszinssatz des Wiener Krankenanstaltenverbunds (1,23 % p.a. bis 1,52 % p.a.) lagen, sollten für unstrittige Teile von Mehrkostenforderungen unpräjudizielle Akontozahlungen geleistet werden, um so die Ansprüche auf zusätzliche Bauzinsen zu vermindern. (TZ 27)	umgesetzt
21	Über den restlichen Projektzeitraum sollte die Qualitätssicherung verbessert werden. Das sollte einerseits durch Überwachen und nachdrückliches Einfordern der beauftragten Leistungen von den mit der Qualitätssicherung Befassten und andererseits durch verstärkte eigene Wahrnehmung der Qualitätssicherung durch Personal des Wiener Krankenanstaltenverbunds (regelmäßige Qualitätskontrollen durch Fachpersonal der künftigen Technischen Direktion des Krankenhauses Nord) geschehen. (TZ 29)	umgesetzt



SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsgrad
22	Die auftragsgemäße Ausarbeitung und Übermittlung der vom Wiener Krankenanstaltenverbund beauftragten Gutachten wären entsprechend zu prüfen und erforderlichenfalls wären die Gutachten einzufordern sowie für eine ordnungsgemäße Dokumentation der Gutachten und allfälliger damit im Zusammenhang stehender Veranlassungen, Protokolle und Schriftstücke zu sorgen. (TZ 30)	umgesetzt
23	Wesentliche Empfehlungen bei der Angebotsprüfung sollten mit der entsprechenden Sorgfalt gewürdigt und auf dieser Grundlage gegebenenfalls auch umgesetzt werden. (TZ 32)	zugesagt
24	Künftig wäre für eine höhere Zielgenauigkeit bei den Ausschreibungen zu sorgen, um einen höheren Deckungsgrad der Ausschreibungs- mit den Abrechnungsmengen herbeizuführen, und die Abrechnungsentwicklung wäre konsequent zu verfolgen. (TZ 33)	zugesagt
25	Wegen der Qualitätsmängel im Leistungsverzeichnis des Gewerks „5200 Rohbau–Baumeister“ sollten entsprechende Rückforderungsansprüche gegenüber dem Planer geprüft und gegebenenfalls geltend gemacht werden. (TZ 33)	zugesagt
26	Bei der Bereinigung der Abrechnung wäre die Bauherrnrolle proaktiv und nachdrücklich auszuüben und auch die Verantwortung der Auftragnehmer für Mehrkosten durch festgestellte Mängel einzufordern. Dabei wären jedoch auch die Kosten für Gutachten und gerichtliche Auseinandersetzungen, das Risiko der Durchsetzbarkeit von Schadenersatzansprüchen bei Gericht sowie die Einbringlichkeit der Forderungen zu berücksichtigen. (TZ 33)	zugesagt
27	Es sollte die effiziente Kostenverfolgung zur Steuerung der Auftrags- bzw. Abrechnungsentwicklung von Bauvorhaben samt regelmäßigen Soll-/Ist-Vergleichen – auch zwischen den mit dem Hauptauftrag beauftragten und den abgerechneten Mengen – systematisch und vollständig sichergestellt werden, um die Aufgaben als Bauherr effektiv und effizient wahrnehmen zu können. (TZ 34)	umgesetzt
28	Die rechtlichen Möglichkeiten vor dem Hintergrund des Fehlens einer förmlichen Beauftragung der Eventualposition „Bauzaun Bestand 2,0 m warten“ wären zu prüfen und das finanzielle Korrekturpotenzial wäre auszuschöpfen. (TZ 35)	zugesagt
29	Die Aufnahme von Eventualpositionen in Leistungsverzeichnisse sollte künftig restriktiv behandelt und nur im unbedingt erforderlichen Ausmaß durchgeführt werden. Auch nach der Ausschreibung sollten diese Positionen im Zuge des Vergabeverfahrens und der Bauabwicklung speziell überwacht werden. Wesentliche Leistungen, wie jene zur Wahrung der Baustellensicherheit, sollten nicht als Eventualpositionen ausgeschrieben werden, um das wirtschaftlich beste Angebot aus dem Wettbewerb der Bieter zu erhalten und Raum für Spekulationen bestmöglich zu unterbinden. (TZ 35)	zugesagt
30	Es wäre zu prüfen, worauf die ursprüngliche Nichtberücksichtigung der nahegelegenen Altlast bei der Genehmigung der zulässigen Entnahmemenge zurückzuführen war, und gegebenenfalls der entstandene Schaden bei den Planern, die das Einreichprojekt für die Grundwassernutzung erstellten, zurückzufordern. Dabei wären auf Basis einer Kosten–Nutzen–Analyse u.a. die Kosten für Gutachten und gerichtliche Auseinandersetzungen, das Risiko der Durchsetzbarkeit von Schadenersatzansprüchen bei Gericht sowie die Einbringlichkeit der Forderungen zu berücksichtigen. (TZ 36)	umgesetzt
31	Bei zukünftigen Programmen wäre schon beim Programmstart eine programmbezogene, von den übrigen Geschäften getrennte Buchführung sicherzustellen. (TZ 39)	zugesagt
32	Die Zahlungsbedingungen sollten wirtschaftlich, zweckmäßig und einheitlich geregelt (z.B. Zahlung innerhalb von 30 Tagen mit 3 % Skonto oder nach 45 Tagen netto) und die Rechnungsbeträge zeitgerecht sowie grundsätzlich unter Ausnutzung des Skontos beglichen werden. (TZ 46)	zugesagt
33	Die für die Umsetzung der klinischen und der nicht–klinischen Betriebsorganisation erforderlichen Dokumente wären fristgerecht zu verfassen. (TZ 49)	umgesetzt
34	Die bestehenden Probleme bzw. hohen Risiken bei der Umsetzung von betriebsorganisatorischen Maßnahmen wären weiterhin konsequent zu identifizieren, aufzuzeichnen und rechtzeitig einer betriebsorganisatorisch zweckmäßigen Lösung zuzuführen. (TZ 49)	umgesetzt



## Nachfrageverfahren im Jahr 2019

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsgrad
35	Um eine bestmögliche Aufgabenerfüllung und einen effizienten Mitteleinsatz sicherzustellen, sollte ehestens eine KAV-weite Sourcingstrategie als Entscheidungsgrundlage für die Erbringung einzelner Facility-Management-Leistungen durch Eigenpersonal oder externe Auftragnehmer entwickelt werden. (TZ 51)	zugesagt
36	Die Sourcingentscheidungen für das Krankenhaus Nord wären auf Basis valider Entscheidungsgrundlagen regelmäßig nachvollziehbar zu evaluieren, um erforderlichenfalls rechtzeitig Gegenmaßnahmen einleiten zu können und weitere Verzögerungen sowie wirtschaftliche und organisatorische Nachteile zu vermeiden. (TZ 51)	offen
37	Bei künftigen Projekten wären Sourcingentscheidungen grundsätzlich erst auf Basis umfassender und aussagekräftiger Grundlagen zur Beurteilung von Zweckmäßigkeit, Patientensicherheit, Wirtschaftlichkeit und Nachhaltigkeit sowie unter Einbeziehung des gesamten Vorstands und der Aufsichtsorgane zu treffen. (TZ 51)	zugesagt
38	Mit den für die Bewilligung zuständigen Behörden, insbesondere der MA 40 (gemeinsam mit der MA 59), wäre das Einvernehmen über die weitere rechtskonforme Vorgangsweise hinsichtlich der Speisenversorgung herbeizuführen, um die Inbetriebnahme des Krankenhauses Nord nicht zu gefährden bzw. weiter zu verzögern. (TZ 53)	umgesetzt
39	Für die Speisenversorgung sämtlicher Häuser des Wiener Krankenanstaltenverbunds sollte ehestens eine zweckmäßige, wirtschaftliche, nachhaltige sowie patientensichere Entscheidung getroffen und diese zügig umgesetzt werden. (TZ 53)	umgesetzt
40	Allenfalls notwendige (z.B. bauliche) Änderungen auf Basis des in Überarbeitung befindlichen Regionalen Strukturplans Gesundheit bzw. der zu erlassenden Verordnung wären unter Berücksichtigung eines effizienten Mitteleinsatzes vorzunehmen. (TZ 54)	zugesagt
41	Für den Fall, dass der Medizinische Masterplan – auch nur teilweise – umgesetzt wird, sollte auf die Übereinstimmung mit den künftigen Regionalen Strukturplänen Gesundheit und eine patientensichere Versorgung geachtet werden. Dabei sollte der Wiener Krankenanstaltenverbund die Mittel effizient einsetzen und die baulichen Veränderungen möglichst gering halten. (TZ 56)	zugesagt
42	Um eine effiziente Aufgabenerfüllung sicherzustellen, wären im Rahmen der Umsetzung der Master-Betriebsorganisation die im Krankenhaus Nord bereits vorhandenen Ressourcen (z.B. Apotheken- und Wirtschaftswarenlager) nach Möglichkeit einer breiteren Nutzung auch durch andere Häuser des Wiener Krankenanstaltenverbunds zuzuführen. (TZ 57)	zugesagt
43	Infolge der Beendigung des Projekts Shared Service Center Betrieb sollte die Master-Betriebsorganisation an die Neuorganisation des nicht-klinischen Bereichs angepasst werden. (TZ 57)	zugesagt
44	Künftig sollte jede Beteiligung des Wiener Krankenanstaltenverbunds (unabhängig von Art und Ausmaß) dem zuständigen Gemeinderatsausschuss unter Beilage aussagekräftiger Unterlagen, die neben der Rechtskonformität auch die Risiken der Beteiligung (insbesondere Haftungen) aufzeigen, – und nach erfolgter Beschlussfassung durch das Aufsichtsgremium – zur Genehmigung vorgelegt werden. (TZ 58)	offen
45	Es wären die Vergabe- und die Wettbewerbsrechtskonformität der Mitgliedschaft bei der deutschen Dienstleistungs- und Einkaufsgemeinschaft bzw. deren Tätigwerden für den Wiener Krankenanstaltenverbund – im Sinne der unionsrechtlichen Vorgaben – umgehend zu prüfen bzw. qualifiziert prüfen zu lassen. (TZ 58)	offen
55	Es sollten Maßnahmen gesetzt werden, um hinkünftig Großprojekte im Einflussbereich der Stadt Wien effizient und wirtschaftlich abwickeln zu können. Dazu zählen – eine stärkere Kooperation des Wiener Krankenanstaltenverbunds mit der Stadt Wien (z.B. Bündelung von vorhandenem Fachwissen), um Synergien zu nutzen und das Fachwissen zu konzentrieren, sowie – die Schaffung von geeigneten Rahmenbedingungen, um den Personalbedarf des Wiener Krankenanstaltenverbunds hinsichtlich Anzahl, Erfahrung und Qualifikation decken zu können. (TZ 6)	zugesagt



## Fazit

Der Wiener Krankenanstaltenverbund sagte die Umsetzung des überwiegenden Teils der Empfehlungen des RH zu bzw. setzte die Empfehlungen um. Fünf Empfehlungen blieben offen.

Die umgesetzten bzw. zugesagten zentralen Empfehlungen betrafen u.a. die Sicherstellung von internem Know-how, insbesondere in technischer, bauwirtschaftlicher und rechtlicher Hinsicht, die Wahrnehmung der Interessen des Wiener Krankenanstaltenverbunds zur Abwicklung von Bauvorhaben, die Auswahl von Projektorganisationen, Mängel im Internen Kontrollsysteem, eine ausschreibungsreife Planung und die Abrechnung. Weitere zugesagte Empfehlungen betrafen die getrennte Buchführung, Zahlungsbedingungen und die Sourcingstrategie bzw. -entscheidungen.

Der Wiener Krankenanstaltenverbund setzte bereits Maßnahmen bei Vergütungsregelungen für Anreizmodelle zur Kosteneinhaltung oder –unterschreitung, der Überprüfung der Leistungen der Örtlichen Bauaufsicht, der Option eines Vertragsrückstritts oder Bauunterbrechung und für Akontozahlungen.

Offen blieben die Empfehlungen hinsichtlich eines länderübergreifenden bauspezifischen Erfahrungs- und Informationsaustausches der Krankenhaus- und Pflegehäuserrichter und –betreiber, Sourcing–Entscheidungen, Genehmigungen durch den Gemeinderatsausschuss und der Mitgliedschaft bei der deutschen Dienstleistungs– und Einkaufsgemeinschaft.

Die Stadt Wien sagte mit Ausnahme einer offenen Empfehlung die Umsetzung aller Empfehlungen zu. Diese betrafen u.a. das Liquiditätsmanagement, die Befassung des Aufsichtsgremiums bzgl. der geplanten Investitionsvorhaben des Wiener Krankenanstaltenverbunds, die Ausschreibung von Darlehen, Finanzierungskonzepte und deren Dokumentation sowie die zentrale Empfehlung, die Kooperation zwischen der Stadt Wien und dem Wiener Krankenanstaltenverbund zu stärken. Offen blieb die Empfehlung, den Prozess der Bescheiderstellung der Magistratsabteilungen 45 und 58 zu evaluieren.



## Wiener Schulsanierungspaket 2008 bis 2017

Wien 2018/8

Der RH überprüfte von September 2016 bis Jänner 2017 die Stadt Wien hinsichtlich der Abwicklung des Wiener Schulsanierungspakets 2008 bis 2017. Ziel der Überprüfung war es, die Umsetzung und die Organisation des Programms Wiener Schulsanierungspaket 2008 bis 2017 und das Zusammenwirken der Magistratsabteilungen 19 – Architektur und Stadtgestaltung, 34 – Bau- und Gebäudemanagement und 56 – Wiener Schulen sowie die Wahrnehmung der Bauherrnaufgaben bei ausgewählten Sanierungsprojekten des Wiener Schulsanierungspakets u.a. hinsichtlich Auftragsvergaben, Behördenverfahren sowie Kosten- und Terminentwicklungen zu beurteilen. Der Bericht enthielt 25 Empfehlungen.

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsgrad
<b>Stadt Wien</b>		
1	Bevor Kosten entstehen, wäre dafür zu sorgen, dass die Beschlüsse inkl. der Kostenschätzungen verbindlich getroffen und die Projekte gesamthaft und zügig umgesetzt werden, um künftig den verlorenen Aufwand bei der Projektrealisierung zu minimieren. (TZ 2)	umgesetzt
2	Im Hinblick auf die eingeschränkte Mitwirkungsmöglichkeit der Wiener Gemeindebezirke beim Wiener Schulsanierungspaket und deren budgetäre Situation wären die Zuständigkeiten bzw. Aufgabenwahrnehmung zu evaluieren. (TZ 5)	zugesagt
3	Die Sitzungen von Entscheidungsgremien wären lückenlos zu dokumentieren, damit Entscheidungen nachvollziehbar werden. Weiters wäre z.B. mit To-Do-Listen die Abarbeitung von offenen Punkten sicherzustellen. (TZ 6)	zugesagt
4	Es wären die Art, der Umfang und das Mindestmaß des Berichtswesens im Projekthandbuch zu definieren, um ein aussagekräftiges Berichtswesen zu gewährleisten. (TZ 7)	umgesetzt
5	Bei Bauprojekten wäre der Ablauf der ausgeführten Arbeiten im eigenen Interesse (z.B. Regressforderungen, Verschriftlichung von Abmachungen) genauer zu dokumentieren (z.B. anhand von Besprechungsprotokollen, Aktenvermerken, einer Fotodokumentation). (TZ 7)	zugesagt
6	Baubesprechungen wären zur Dokumentation und besseren Nachvollziehbarkeit ausnahmslos zu protokollieren und darin wären gegebenenfalls Aufgaben mit Terminen festzulegen. (TZ 7)	zugesagt
7	Die Vorgaben für das Verwenden eines Baubuchs wären detaillierter festzulegen. Das Baubuch wäre zumindest zur Dokumentation vertragsrelevanter Tatsachen und Ereignisse sowie Anordnungen des Auftraggebers zu verwenden. (TZ 7)	offen
8	Es wären Bautagesberichte des Auftragnehmers durch beide Parteien sichtbar abzuzeichnen, um spätere Unstimmigkeiten über Quantität und Qualität der Arbeiten zu vermeiden. (TZ 7)	zugesagt
9	Übernahmeprotokolle wären ausnahmslos von allen Vertreterinnen und Vertretern der Auftragnehmer- und Auftraggeberseite zu unterfertigen. (TZ 7)	zugesagt
10	Die Aufgaben der involvierten Magistratsabteilungen – z.B. Berichtswesen an den Planungsauftraggeber – wären im Projekthandbuch sachgerecht zu definieren und das Projekt anhand dieser Festlegungen zu dokumentieren. (TZ 8)	zugesagt
11	Die Projekthandbücher wären nicht als statisches Produkt zu sehen, sondern speziell bei mehrjährigen Projekten wären die Regelwerke zur Abwicklung von Projekten bzw. Programmen regelmäßig an sich ändernde Gegebenheiten anzupassen und dadurch die Grundlage von Entscheidungen transparent auszuweisen. (TZ 9)	umgesetzt



SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsgrad
12	Im Hinblick auf den Beschluss des Gemeinderats vom Oktober 2016, das Schulsanierungspaket zu verlängern, wäre eine Aktualisierung des rund zehn Jahre alten Leistungskatalogs vorzunehmen. (TZ 11)	umgesetzt
13	Die in den Richtlinien geforderten Fluchtwegsbreiten wären einzuhalten sowie bauliche Maßnahmen zu setzen, um den Forderungen des Brandschutzkonzepts sowie den Richtlinien grundsätzlich zu entsprechen, um so eine rasche und sichere Entfluchtung von Personen zu ermöglichen. (TZ 12)	zugesagt
14	Studien und Planungen wären erst in Auftrag zu geben, wenn grundsätzlich die Finanzierung der Leistungen gegeben ist. (TZ 13)	umgesetzt
15	Maßnahmen zur Umsetzung der Barrierefreiheit wären konsequent und zielgerichtet durchzuführen, weil sich die Umsetzung kleiner Teilbereiche von Maßnahmen betreffend das Wiener Antidiskriminierungsgesetz als nicht zielführend herausstellte. (TZ 13)	umgesetzt
16	Es wären die vorgesehenen und definierten Prozessabläufe eines Programms einzuhalten. (TZ 15)	umgesetzt
17	Die erforderlichen behördlichen Genehmigungen wären rechtzeitig einzuholen und erst nach deren Vorliegen wäre mit der Bautätigkeit zu beginnen. Fertigstellungsanzeigen wären nach Beendigung des Projekts vorzulegen. (TZ 16)	zugesagt
18	Die Erstellung von Raumkonzepten wäre – sofern möglich – in Eigenplanung zu erbringen. (TZ 18)	umgesetzt
19	Planungsleistungen wären erst zu beauftragen und durchführen zu lassen, wenn die Projektziele und der Umfang sowie die Umstände der Leistungen ausreichend genau vereinbart sind. (TZ 18)	umgesetzt
20	Es wären – soweit möglich – für die Abrechnung von Planungsleistungen Pauschalen zu vereinbaren. (TZ 18)	umgesetzt
21	Es wäre künftig eine Gewichtung der Zuschlagskriterien anzuführen. (TZ 18)	umgesetzt
22	Künftig wären – entsprechend der internen Vergaberichtlinie – Vergleichsangebote einzuholen, um den Wettbewerb im Vergabeverfahren sicherzustellen. (TZ 19)	umgesetzt
23	Das Datum und die Uhrzeit der Angebotsabgabe wären lückenlos zu dokumentieren. (TZ 19)	umgesetzt
24	Die Abrechnungssummen des Soll–Ist–Vergleichs wären mit jenen der Buchungen abzugleichen und bei Feststellung von Differenzen wären diese unmittelbar aufzuklären, weil nur so Soll–Ist–Vergleiche ihren vollen Nutzen entfalten können. (TZ 21)	zugesagt
25	Zusatzaufträge wären ehestmöglich zu prüfen und zu beauftragen. (TZ 21)	zugesagt



## Fazit

Die Stadt Wien sagte die Umsetzung des überwiegenden Teils der Empfehlungen des RH zu bzw. setzte dessen Empfehlungen um. Lediglich eine Empfehlung blieb offen.

Die umgesetzten bzw. zugesagten Empfehlungen betrafen u.a. die rechtzeitige budgetäre Beschlussfassung, die Evaluierung der Zuständigkeiten bzw. der Aufgabenwahrnehmung beim Wiener Schulsanierungspaket und die Fortschreibung des Programmhandbuchs. Hinsichtlich der Dokumentation sagte die Stadt Wien Verbesserungen bei der Protokollierung von Baubesprechungen und der Unterfertigung von Bautagesberichten und Übernahmeprotokollen zu. Zugesagte Empfehlungen betrafen Maßnahmen zur Umsetzung der Barrierefreiheit und der Einhaltung der Brandschutzbestimmungen. Die Empfehlungen, Studien nach Maßgabe der personellen Ressourcen in Eigenplanung durchzuführen sowie die internen Vergaberichtlinien einzuhalten, setzte die Stadt Wien um und teilte dem RH ergänzend mit, dass sie sich von der Einführung der elektronischen Vergabe eine Verbesserung der Dokumentation der Vergabeverfahren verspreche. Schulungen im Umgang mit Zusatzaufträgen rundeten die von der Stadt Wien gesetzten Maßnahmen zur Verbesserung der Abwicklung des Wiener Schulsanierungspakets ab.

Offen blieb lediglich die Empfehlung, die Vorgaben zur Verwendung eines Baubuchs detaillierter festzulegen.



## Wohnfonds Wien

### Wien 2018/9

Der RH überprüfte von November 2016 bis Februar 2017 den Wohnfonds Wien – Fonds für Wohnbau und Stadterneuerung mit dem Ziel, die Organisation, die finanzielle und wirtschaftliche Lage, die Aufgabenwahrnehmung, das Personalwesen sowie Compliancemaßnahmen zu beurteilen. Der Bericht enthielt 41 Empfehlungen.

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsgrad
<b>Stadt Wien</b>		
1	Das Eigentum des Wohnfonds Wien wäre im Rechnungsabschluss der Stadt Wien entsprechend den Vorgaben der Wiener Stadtverfassung auszuweisen. (TZ 2)	umgesetzt
2	Der vom Wohnfonds Wien der Stadt Wien zur Verfügung gestellte Mitarbeiter wäre direkt bei der Stadt Wien anzustellen. (TZ 15)	umgesetzt
<b>Wohnfonds Wien – Fonds für Wohnbau und Stadterneuerung</b>		
3	In der Satzung wäre festzulegen, welche Fälle der Dringlichkeit das Präsidium zu Beschlüssen im Kompetenzbereich des Kuratoriums oder des Beirats ermächtigen. (TZ 3)	umgesetzt
4	Präsidiumsbeschlüsse im Kompetenzbereich des Kuratoriums oder des Beirats wären nur im Falle nachvollziehbarer Dringlichkeit zu fassen. (TZ 3)	umgesetzt
5	Beschlüsse des Präsidiums wären im Rahmen von Sitzungen zu fassen, oder – falls dies als notwendig erachtet wird – Umlaufbeschlüsse in Ausnahmefällen in der Satzung vorzusehen. (TZ 4)	umgesetzt
6	In der Satzung wäre ein Organ mit effektiven Aufsichtsbefugnissen vorzusehen. (TZ 5)	umgesetzt
7	Eine mehrjährige Planung zur Konkretisierung und Operationalisierung der übergeordneten strategischen Ziele wäre zu erarbeiten, mit Indikatoren zu unterlegen und regelmäßig zu aktualisieren. (TZ 6)	zugesagt
8	Im Beirat wäre über sämtliche im Kuratorium erörterten Angelegenheiten zu berichten. (TZ 7)	offen
9	Die Bestellung der Geschäftsführung wäre künftig öffentlich auszuschreiben. (TZ 8, TZ 9)	umgesetzt
10	Bei Bestellung der Geschäftsführung wären die Geschäftsführungsverträge anhand der Vertragschablonenverordnung des Bundes zu gestalten, sofern bis dahin keine Regelungen durch das Land Wien getroffen wurden. (TZ 10)	offen
11	Bei künftiger Bestellung der Geschäftsführung wäre die Höhe der Geschäftsführerbezüge zu begründen. Dabei wäre auch zu berücksichtigen, inwiefern der Wohnfonds Wien hauptsächlich gemeinwirtschaftliche Aufgaben wahrnimmt, inwiefern er im nationalen oder internationalen Wettbewerb am Markt tätig ist, welchen wirtschaftlichen Risiken er ausgesetzt ist und welches Maß an Verantwortung für das Unternehmen dem Leitungsorgan obliegt. (TZ 10)	umgesetzt
12	Der Rechenschaftsbericht und der Jahresabschluss des Wohnfonds Wien wären im Internet der Öffentlichkeit im Sinne der Transparenz zugänglich zu machen. (TZ 11)	umgesetzt
13	Bei der Erstellung des Rechenschaftsberichts sollte der Wohnfonds Wien sich an den Vorgaben des Bundes Public Corporate Governance Kodex orientieren. (TZ 11)	umgesetzt
14	Der Schwerpunkt der Öffentlichkeitsarbeit wäre auf Kunden bzw. Kooperationspartner zu legen, um diese sachlich und zweckmäßig über die Tätigkeit des Wohnfonds Wien zu informieren. (TZ 12)	zugesagt
15	Medienkooperationspartner wären im Vorhinein zu definieren und die entsprechenden Überlegungen hinsichtlich Zielgruppe, deren sachlichen Informationsbedarf und Zielerreichung zu dokumentieren. (TZ 13)	umgesetzt



SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsgrad
16	Auf einen ausgeglichenen Anteil von Frauen und Männern in den Organen des Wohnfonds Wien wäre weiterhin hinzuwirken. (TZ 16)	zugesagt
17	Bei einer allenfalls weiteren Befragung der Bediensteten wäre das Thema Compliance noch einmal aufzugreifen, um den Wirkungsgrad getroffener Maßnahmen zu überprüfen. (TZ 17)	zugesagt
18	Maßnahmen zu einer höheren Verbindlichkeit der Compliance-Richtlinien – etwa durch einen Hinweis im Dienstvertrag – wären zu setzen. (TZ 19)	umgesetzt
19	Richtlinien für regelkonformes Verhalten für die Mitglieder von Präsidium, Kuratorium und Beirat wären zu erarbeiten und anzuwenden. (TZ 19)	zugesagt
20	Entscheidungen beeinflussende Befangenheitsgründe von Bediensteten, insbesondere persönliche Naheverhältnisse zwischen ihnen und Kunden des Wohnfonds Wien, wären zu erheben, um Interessenkonflikte zu vermeiden. (TZ 19)	zugesagt
21	Personal- oder Aufgabenrotation wäre als Instrument der Korruptionsprävention einzusetzen. (TZ 19)	offen
22	Eine interne Revisionsstelle wäre einzurichten. (TZ 20)	zugesagt
23	Es wäre zu evaluieren, ob der aus dem Jahr 2005 stammende höchstzulässige Verkaufspreis von 235 EUR/m <sup>2</sup> Nutzfläche, der den Erwerb von Liegenschaften auf preisgünstige Lagen einschränkte, noch dem Ziel einer sozialen Durchmischung im sozialen Wohnbau entspricht. (TZ 25)	umgesetzt
24	Zukünftige Gewinne wären vorrangig zum Erwerb von Liegenschaften für den sozialen Wohnbau zu verwenden. (TZ 27)	umgesetzt
25	Zur nachhaltigen Sicherung vorhandener Flächen für den sozialen Wohnbau wären vermehrt Baurechte zu vergeben. (TZ 29)	zugesagt
26	Von Regelungen über die Tragung der Immobilienertragsteuer in Nebenabreden wäre abzusehen. (TZ 32)	umgesetzt
27	In Kaufverträge wären keine tatsächenwidrigen Erklärungen aufzunehmen. (TZ 32)	umgesetzt
28	Eine vertragliche Befristung des Risikos der Verkäuferin oder des Verkäufers für die Entsorgung eventuell auf der angekauften Liegenschaft vorhandenen kontaminierten Materials wäre auf einen möglichen Baubeginn auf der Kaufgegenständlichen Liegenschaft abzustimmen. (TZ 33)	umgesetzt
29	Bei Ablehnung der Gewährleistung durch die Liegenschaftsverkäufer, insbesondere für die Kontaminationsfreiheit, wäre eine entsprechende Reduktion des Kaufpreises anzustreben oder vom Ankauf überhaupt abzusehen. (TZ 33)	umgesetzt
30	Von der Heranziehung von Maklern beim Ankauf von Liegenschaften wäre grundsätzlich abzusehen. (TZ 35)	umgesetzt
31	Der Umgang mit Vertragsverhältnissen mit bzw. Leistungen an ehemalige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Compliance-Bestimmungen wäre zu präzisieren. (TZ 35)	zugesagt
32	Den mit der Stadt Wien abgeschlossenen Liegenschaftsgeschäften wären nachvollziehbare Bewertungsansätze zugrunde zu legen. (TZ 37)	zugesagt
33	In Tauschverträgen über Liegenschaften wären auch die Grundlagen für die Wertermittlung aufzunehmen und eine Nachbesserungsvereinbarung für den Fall vorzusehen, dass sich diese Grundlagen nachträglich erheblich ändern sollten. (TZ 38)	umgesetzt
34	Von ermäßigten Baurechtszinsen in der Bauphase wäre Abstand zu nehmen, weil damit mehr Mittel für den sozialen Wohnbau lukriert werden können. (TZ 39)	offen
35	In Zusammenarbeit mit der Stadt Wien wären Vorschläge zur Beschleunigung der Umwidmungs-, Planungs- und Verwertungsverfahren der im Jahr 2010 dotierten Liegenschaften zu erarbeiten, um schneller kostengünstigen Wohnraum zur Verfügung stellen zu können. (TZ 40)	umgesetzt
36	Es wären nicht nur die fixen Grundkosten, sondern auch die mindestens zu erreichende Nettonutzfläche in den Ausschreibungsbedingungen zum Bauträgerwettbewerb vorzugeben, damit diese bei den Juryentscheidungen entsprechend berücksichtigt werden können. (TZ 41)	umgesetzt
37	Im Rahmen von Bauträgerwettbewerben wären sämtliche Entscheidungen der Jury im Protokoll der Sitzung transparent mit Quorum darzustellen. (TZ 41)	umgesetzt



SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsgrad
38	Entscheidungen der Jury für ein Projekt, das mit einem höheren Finanzierungsaufwand für die zukünftigen Nutzerinnen und Nutzer verbunden ist, wären im Protokoll nachvollziehbar, gesondert und begründet darzustellen. (TZ 41)	umgesetzt
39	Bauträgerwettbewerbe wären nur durchzuführen, wenn die Eigentumsverhältnisse der gegenständlichen Liegenschaft geklärt sind. (TZ 42)	umgesetzt
40	Für Liegenschaften, die die Stadt Wien zum Zweck des sozialen Wohnbaus dotierte, wäre auf einen neuerlichen Beschluss im Gemeinderat hinzuwirken, wenn diese nicht dem Zweck entsprechend verwertet werden können. (TZ 43)	umgesetzt
41	Um die Transparenz und Unabhängigkeit der Jury zu gewährleisten, wäre bei einem zweistufigen Verfahren die erste Phase anonym durchzuführen und sicherzustellen, dass die Jurymitglieder keine Kenntnis vom Verfasser der eingereichten Projekte haben. (TZ 44)	offen

## Fazit

Der Wohnfonds Wien – Fonds für Wohnbau und Stadterneuerung setzte den Großteil der Empfehlungen des RH um oder sagte deren Umsetzung zu. Mit der Umsetzung der Empfehlungen verbesserte er seine Organisation und trug damit zu einem wirksameren Einsatz von Wohnbaufördermitteln bei.

Insbesondere schrieb der Wohnfonds Wien – Fonds für Wohnbau und Stadterneuerung die Bestellung des neuen Geschäftsführers im Jahr 2018 öffentlich aus. Der mit dem neuen Geschäftsführer abgeschlossene Vertrag wich allerdings von der Vertragsschablonenverordnung des Bundes ab. Außerdem setzte er Maßnahmen im Bereich Compliance und Korruptionsprävention.

Weiters teilte der Wohnfonds Wien – Fonds für Wohnbau und Stadterneuerung mit, zukünftig verstärkt Baurechte z.B. auf Dotationsflächen zu vergeben. Dabei werde eine jährliche Quote von mindestens 10 % (unter Berücksichtigung von Liquiditätsfordernissen) der verwerteten Flächen angestrebt. Mit der Vergabe einer höheren Anzahl an Baurechten wäre der Wohnfonds Wien – Fonds für Wohnbau und Stadterneuerung in der Lage, die vorhandenen Flächen nachhaltig für den sozialen Wohnbau zu sichern.

Der Empfehlung des RH, die mindestens zu erreichende Nettonutzfläche in den Ausschreibungsbedingungen zum Bauträgerwettbewerb vorzugeben, folgte der Wohnfonds Wien – Fonds für Wohnbau und Stadterneuerung insofern, als er den Leitfaden für die Jury der Bauträgerwettbewerbe ergänzte und eine vergleichende Darstellung der Nettonutzflächen der einzelnen Projekte in den Vorprüfberichten veranlasste. Im vom RH geprüften Anlassfall hatte die Reduktion der Nettonutzfläche zu höheren finanziellen Belastungen der Mieterinnen und Mieter geführt.



## Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee

### Kärnten 2018/3

Der RH überprüfte von November 2016 bis Jänner 2017 die Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee mit dem Ziel, die finanzielle Lage, die Maßnahmen zur Haushaltssolidierung, das Personalwesen, die mit Ausgliederungen bzw. Beteiligungen allenfalls verbundenen Risiken sowie die Förderungen und Subventionen zu beurteilen. Der Bericht enthielt 52 Empfehlungen.

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsgrad
<b>Stadt Klagenfurt am Wörthersee</b>		
1	Der Haushalt der Landeshauptstadt Klagenfurt wäre nachhaltig zu führen. (TZ 2)	umgesetzt
2	Künftig wäre die Innenfinanzierung des außerordentlichen Haushalts vorrangig über Zuweisungen aus dem ordentlichen Haushalt anzustreben. (TZ 3)	umgesetzt
3	Die in den Gebührenhaushalten erzielten Überschüsse wären innerhalb von bis zu zehn Jahren im inneren Zusammenhang mit diesen und nicht dauerhaft für Zwecke außerhalb der Gebührenhaushalte zu verwenden. (TZ 4)	zugesagt
4	Darlehensaufnahmen wären einzeln im Gemeinderat zu beschließen und dabei wäre besonders auf die aktuellen Marktverhältnisse und die Struktur des bereits bestehenden Schuldenportfolios der Landeshauptstadt zu achten. (TZ 5)	umgesetzt
5	Bei der Heranziehung von externen Beratern wäre auf die Vermeidung von möglichen Interessenkonflikten zu achten und dies auch bei der Auswahl von Anbietern und Vertragspartnern selbst organisatorisch sicherzustellen. (TZ 6)	umgesetzt
6	Die Risiken von Derivativgeschäften wären besonders zu berücksichtigen und diese wären nur zu Absicherungszwecken abzuschließen. (TZ 6)	umgesetzt
7	Der Gemeinderat sollte künftig in für die Landeshauptstadt wesentlichen Finanzbelangen keine pauschalen Ermächtigungen abgeben, ohne dabei seine Kontrollfunktion sicherzustellen. (TZ 6)	umgesetzt
8	Die Rentabilität und die Chancen- und Risikoabwägungen einer unveränderten Weiterführung der Veranlagung des Sondervermögens wären kritisch zu überprüfen. (TZ 7)	umgesetzt
9	Die Reformpläne wären dem aus den vorliegenden mittelfristigen Prognosedaten ersichtlichen vermehrten Konsolidierungsbedarf anzupassen, die Umsetzung dieser adaptierten Reformmaßnahmen ehebaldig und konsequent einzuleiten und die daraus erzielten Ergebnisbeiträge durch laufende und regelmäßige Erfolgskontrollen sicherzustellen. (TZ 9)	umgesetzt
10	Die personal- und besoldungsrechtlichen Vorschriften der Landeshauptstadt Klagenfurt wären zusammenzufassen und auf eine strukturierte gesetzliche Grundlage zu stellen bzw. für neu eintretende Bedienstete wären jedenfalls bereits bewährte Gesetze, wie z.B. die Angestelltengesetzgebung oder das Kärntner Gemeindemitarbeiterinnengesetz und das Gemeindevertragsbedienstetengesetz zur Anwendung zu bringen. (TZ 10)	offen
11	Ein Bewertungsplan als Grundlage für den jährlichen Stellenplan wäre festzusetzen. (TZ 11)	zugesagt
12	Die Basis für den im Oktober 2015 beschlossenen Reformplan wäre klarzustellen und der Plan konsequent umzusetzen. (TZ 11)	zugesagt
13	Die laut Objektivierungsrichtlinien vorgesehenen Objektivierungen wären auch nachweislich vorzunehmen. (TZ 12)	umgesetzt
14	Von Vorschlägen der Objektivierungskommission abweichende Entscheidungen wären sachlich zu begründen. (TZ 12)	umgesetzt
15	Die Wirksamkeit der Objektivierungsrichtlinien wäre zu verbessern, um eine Umgehung der Bestimmungen zu verhindern. (TZ 12)	umgesetzt



SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsgrad
16	Außerordentliche besoldungsrechtliche Personalmaßnahmen wären restriktiv zu gewähren und auf besonders begründete Fälle zu beschränken. (TZ 13)	umgesetzt
17	Anstelle von dauerhaft ausgabenwirksamen Vorrückungen wären Einmalzahlungen vorzunehmen. (TZ 13)	offen
18	Das in Geltung befindliche Zulagensystem wäre durch ein in sich geschlossenes, konsistentes Zulagensystem zu ersetzen. (TZ 14)	offen
19	Es wären keine von den Grundsatzbeschlüssen abweichenden Einzelfallbeschlüsse zu fassen sowie keine beschlusswidrigen Zulagen auszuzahlen. (TZ 14)	offen
20	Es wären keine Personalvertreterzulagen mehr zu gewähren. (TZ 15)	offen
21	Die Anzahl der Nebengebühren wäre zu reduzieren und diese wären im Interesse der besseren Unterscheidbarkeit im Vergleich zu besoldungsrechtlich definierten Zulagen ausnahmslos als Nebengebühren zu bezeichnen. (TZ 16)	offen
22	Im Rahmen einer Überarbeitung des Nebengebührenwesens wären in der Nebengebührenordnung auch deren Anspruchsvoraussetzungen festzulegen. (TZ 16)	umgesetzt
23	Die Auszahlung von Abschlagszahlungen als Ausgleich für die während eines Urlaubs und etwaiger Krankenstände nicht fortgezahlten einzelverrechneten Nebengebühren und nicht erbrachten Überstunden wäre einzustellen. (TZ 16)	offen
24	Für die Bediensteten der Landeshauptstadt Klagenfurt sollte eine sachlich nachvollziehbare Staffelung der Bezüge angestrebt werden. (TZ 17)	offen
25	Sonderrechte wären restriktiv zu handhaben und nur bei hinreichender sachlicher Differenzierung zuzugestehen. (TZ 18)	umgesetzt
26	Die aufgrund der Mehrleistungszulage zu erbringenden Mehrdienstleistungen wären zu quantifizieren und bei der Gleitzeitabrechnung zu berücksichtigen. (TZ 19)	offen
27	Das Ausmaß der Erholungsurlaube wäre jenem des Bundes anzugeleichen. (TZ 20)	offen
28	Die Auszahlung von Treueprämien wäre einzustellen bzw. auf wenige Einzelfälle zu beschränken. (TZ 21)	offen
29	Es wären einheitliche, vollständige und systematisch aktualisierte Personalakten zu führen. (TZ 23)	umgesetzt
30	Es wäre ein fundierter Stadtseatsbeschluss über die Merkmale für die Beurteilung der Leistung von Bediensteten herbeizuführen, um zukünftig über eine adäquate Entscheidungsgrundlage für allfällige Personalmaßnahmen zu verfügen. (TZ 24)	umgesetzt
31	Der Abschluss von Kettenverträgen und von als Dienstverträge anzusehenden Werkverträgen wäre zu unterlassen. (TZ 25)	umgesetzt
32	Im Sinne einer umfassenden Befassung mit Frauengleichbehandlungs- und -förderungsthemen wäre die Bereitstellung der für die Aufgabenstellung benötigten Datenbasis sicherzustellen. (TZ 26)	umgesetzt
33	Auf eine Erhöhung des Frauenanteils in Führungsfunktionen wäre hinzuwirken. (TZ 26)	umgesetzt
34	Die angesichts der erforderlichen Konsolidierungsanstrengungen gefassten Personalmaßnahmen wären mit dem gebotenen Nachdruck umzusetzen. (TZ 27)	umgesetzt
35	Die Ausgaben der Landeshauptstadt für ihre Beteiligungen wären kritisch zu hinterfragen und es wäre auf Kostenreduktionen hinzuwirken. (TZ 29)	umgesetzt
36	Es wäre darauf hinzuwirken, dass die Verbindlichkeiten in den von der Landeshauptstadt beherrschten Unternehmen rasch reduziert werden. (TZ 30)	umgesetzt
37	Die Jahresabschlüsse der Beteiligungsunternehmen wären zumindest dem Gemeinderat vorzulegen. Außerdem wären die indirekten Beteiligungen ebenfalls in den jährlichen Beteiligungsbericht aufzunehmen. (TZ 31)	offen
38	Die von den Stadtwerken erbrachten Verkehrsdienstleistungen wären zu evaluieren oder einem Drittanbietervergleich zu unterziehen, um eine Kostensenkung zu erreichen. (TZ 33)	zugesagt



## Nachfrageverfahren im Jahr 2019

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsgrad
39	Die Leistungsnachweise für die verrechneten Verkehrsdiestleistungen wären von den Stadtwerken für den Zeitraum 2011 bis 2015 nachzufordern und eine Beurteilung der rechnerischen und sachlichen Richtigkeit der Abrechnung nachzuholen und allenfalls Rückforderungen zu stellen. (TZ 34)	k.A.
40	Die gemäß Verkehrsdiestleistungsvertrag vorgesehenen Schlussrechnungen der Stadtwerke wären künftig zeitnah einzufordern und jährlich zu prüfen. (TZ 34)	umgesetzt
41	Es wären ausschließlich zahlungswirksame Aufwendungen der Stadtwerke aus der Übernahme von vormal städtischen Bediensteten auszugleichen. (TZ 34)	k.A.
42	Von den Stadtwerken wären sämtliche Kalkulationsgrundlagen sowie Daten, Zahlen, Dokumente und sonstige Nachweise einzufordern, die für die Beurteilung der Einhaltung des Verkehrsdiestleistungsvertrags erforderlich sind. (TZ 34)	umgesetzt
43	Im Interesse der Transparenz bei der Verwendung von Steuermitteln im Zusammenhang mit den Stadtwerken wären alternative Gesellschaftsformen zu prüfen, wenn begründete Eigentümerinteressen mit der bisher gewählten Rechtsform nicht durchsetzbar sein sollten. (TZ 35)	umgesetzt
44	Die Immobilien der Immo KG wären ins Eigentum der Landeshauptstadt zurückzuführen, sobald die steuerlichen Nachteile durch die Übertragung wegfallen. (TZ 36)	zugesagt
45	Derivatgeschäfte wären erst nach Vorliegen einer profunden Erstanalyse – so wie dies die Richtlinien zum Debtmanagement der Immo KG vorsehen – zu erwägen. (TZ 36)	umgesetzt
46	Die Wiedereingliederung der IVK KG und IVK GmbH in den Stadthaushalt wäre zu erwägen. (TZ 37)	umgesetzt
47	Es wäre darauf hinzuwirken, dass die im Gesellschaftsvertrag der Stadttheater Klagenfurt OG vorgesehenen mehrjährigen Finanzierungsrichtlinien umgehend abgeschlossen werden. (TZ 38)	umgesetzt
48	Es wäre detailliert festzulegen, in welcher Form und von welchem Organ die Zusage oder Absage der Förderung erfolgen soll und welche Unterlagen im Hinblick auf die Prüfung der ordnungsgemäßen Verwendung der Förderungen vorzulegen sind. (TZ 39)	k.A.
49	Bei den Subventionen wäre die Abrechnungskontrolle von einer anderen Einheit durchführen zu lassen als von jener, welche die Vergabe der Förderung abgewickelt hat. (TZ 39)	k.A.
50	Die Verwendung der Förderungen für die Triathlonveranstaltung „Ironman“ wäre exakt zu prüfen und die Abrechnungen wären in regelmäßigen Abständen von einem Wirtschaftsprüfer kontrollieren zu lassen. (TZ 42)	k.A.
51	Bei der Triathlonveranstaltung „Ironman“ wäre auf die Vertragseinhaltung des Subventionnehmers zu bestehen und im Falle einer Nichteinhaltung wären die Fördermittel rückzufordern. (TZ 42)	umgesetzt
52	Beim Abschluss von Sponsoringverträgen wären ein konkreter Leistungskatalog mit dem Sponsorennehmer zu vereinbaren und die Kontrolle der Mittel sicherzustellen. (TZ 43)	k.A.



## Fazit

Die Stadt Klagenfurt am Wörthersee setzte etwas mehr als die Hälfte der Empfehlungen des RH um und sagte in fünf Fällen die Umsetzung zu; 18 Empfehlungen blieben offen oder unbeantwortet.

Insbesondere im Bereich Haushaltsführung und finanzielle Lage setzte die Stadt Klagenfurt am Wörthersee einen Großteil der Empfehlungen des RH um. Sie teilte u.a. mit, dass der im Jahr 2015 eingeleitete Reformprozess fortgesetzt wurde und der Schuldenstand von 84,37 Mio. EUR (2015) auf 53,91 Mio. EUR reduziert werden konnte. Darüber hinaus war es der Stadt Klagenfurt am Wörthersee gelungen, Finanzierungsbeiträge des ordentlichen Haushalts für den außerordentlichen Haushalt bereit zu stellen.

Im Bereich Personal blieben vor allem jene Empfehlungen offen, deren Umsetzung konkrete Auswirkungen auf die Höhe der Entlohnung der städtischen Bediensteten hatten oder nach arbeitsrechtlichen Gesichtspunkten zu beurteilen waren.

Darüber hinaus teilte die Stadt Klagenfurt am Wörthersee mit, dass sich der Schuldenstand der städtischen Beteiligungen von 2015 auf 2017 um rd. 23,6 Mio. EUR reduziert hatte.

Im Bereich der Subventionen und Förderungen teilte die Stadt Klagenfurt am Wörthersee mit, dass sich Verbesserungen infolge einer organisatorischen Umstrukturierung hinsichtlich der Überprüfung von Förderzuschüssen ergeben hätten, wodurch die Empfehlungen des RH künftig standardisiert umgesetzt werden könnten.



## Stadtgemeinde Klosterneuburg und Sportstätten Klosterneuburg GmbH

### Niederösterreich 2018/1

Der RH überprüfte von Februar bis April 2017 die Stadtgemeinde Klosterneuburg und die in ihrem Mehrheitseigentum stehende Sportstätten Klosterneuburg GmbH mit dem Ziel, die Sanierung des Sport- und Freizeitzentrums Happyland, die wirtschaftliche Lage, die Organisation und die Leistungsbereiche der Sportstätten GmbH sowie die finanzielle Lage der Stadtgemeinde Klosterneuburg zu beurteilen. Der Bericht enthielt 63 Empfehlungen.

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsgrad
<b>Sportstätten Klosterneuburg GmbH</b>		
1	Bei künftigen Bauvorhaben wäre eine ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung der Örtlichen Bauaufsicht sicherzustellen. (TZ 6)	umgesetzt
2	Nicht oder nur rudimentär erbrachte Vertragsleistungen des Generalplaners für die Örtliche Bauaufsicht wären bei seiner Entgeltbemessung zu berücksichtigen. (TZ 6, TZ 30)	zugesagt
3	Bei künftigen Bauvorhaben wären eine wirkungsvolle Begleitende Kontrolle einzurichten und die lückenlose Dokumentation ihrer Tätigkeit sicherzustellen. (TZ 8)	umgesetzt
4	Bei künftigen Bauvorhaben wäre auf geeignete Grundlagen für Entscheidungen zu achten, insbesondere auf baureife Projekte sowie verbindliche Baukosten und Leistungen. (TZ 9)	umgesetzt
5	Bei künftigen Bauvorhaben wären abgeschlossene Planungen, dokumentierte und vollständige Entscheidungsfindungen und planungskonform ausgeführte Projekte sowie realistische Kostenschätzungen sicherzustellen. (TZ 10, TZ 11)	umgesetzt
6	Im Bereich des Gymnastikraums wären zur Vermeidung von Folgeschäden Baumaßnahmen zu ergreifen. (TZ 10)	zugesagt
7	Bei künftigen Bauvorhaben wären eine wirksame Kostensteuerung und –überwachung zu installieren und nicht termingerecht übermittelte Informationen unverzüglich einzufordern. (TZ 13)	umgesetzt
8	Bei künftigen Bauvorhaben wären die Wirtschaftlichkeit von thermischen Sanierungen zu beurteilen, die Ergebnisse transparent und zeitnah den Entscheidungsträgern zu kommunizieren und der Entscheidung zugrunde zu legen. (TZ 18)	zugesagt
9	Insbesondere der Haupteingang des Happyland wäre barrierefrei zu gestalten und bei künftigen Bauvorhaben wäre die Barrierefreiheit sicherzustellen. (TZ 20)	umgesetzt
10	Eine zeitnahe und wirkungsvolle Kostenverfolgung und eine widmungsgemäße Mittelverwendung wären sicherzustellen. (TZ 21)	umgesetzt
11	Bei künftigen Bauvorhaben wäre die gesetzeskonforme Wahl der Vergabeverfahren durch eine sorgfältige Vergabeplanung sicherzustellen. (TZ 23)	umgesetzt
12	Die Regelungen des Bundesvergabegesetzes zu Direktvergaben und das Verbot von Umgehungs-handlungen wären strikt einzuhalten und dies wäre durch interne Vorgaben sicherzustellen. (TZ 24)	zugesagt
13	Eine interne Richtlinie für Beschaffungen unter 100.000 EUR wäre zu erarbeiten; darin wäre eine nach Wertgrenzen differenzierte Verpflichtung zur Einholung von Vergleichsangeboten festzulegen. (TZ 25)	zugesagt
14	Eigenständige Leistungen wären nicht als Zusatzaufträge zu vergeben und damit dem Wettbewerb zu entziehen. (TZ 25)	zugesagt



SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsgrad
15	Bei künftigen Vergaben wären besonderes Augenmerk auf die Qualitätssicherung der Planung zu legen, Ausschreibungen erst bei entsprechender Planungsreife inklusive sicherer Kenntnis der Wünsche der Auftraggeber zu beginnen und die Planung konsistent in die Leistungsverzeichnisse überzuführen. (TZ 26)	umgesetzt
16	Bauprojekte sollten einem strukturierten Ablauf folgen, bei dem die Erkundung des Baubestands und die behördlichen Bewilligungsverfahren der Ausschreibung vorgelagert sind. (TZ 26)	umgesetzt
17	Künftig wären alle Vergabevorgänge lückenlos zu dokumentieren. (TZ 28)	zugesagt
18	Es wäre dafür zu sorgen, dass die Generalversammlung jedenfalls jene Angelegenheiten entscheidet, die die Vermögens-, Finanz-, Ertrags- und Risikolage des Unternehmens grundlegend ändern. (TZ 38)	umgesetzt
19	Ein vertragskonformer Zustand betreffend die Nebenbeschäftigung des Geschäftsführers wäre ehestens herzustellen. (TZ 42)	k.A.
20	Allfällige Rückforderungen aus den Entgeltüberzahlungen an den Geschäftsführer wären zu prüfen. (TZ 42)	umgesetzt
21	Auf eine ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung des Beirats wäre hinzuwirken oder stattdessen die Einrichtung eines Aufsichtsrats zu prüfen. (TZ 43)	zugesagt
34	Im Falle von Ausführungsmängeln wären die Rechnungen an den Generalplaner zur nochmaligen Prüfung zu retournieren sowie vermutete Mängel zeitnah abzuklären und die Ergebnisse sowie die weitere Vorgangsweise zu dokumentieren. (TZ 12)	umgesetzt
35	Mängel wären ehestmöglich zu beheben und die offenen Arbeiten abzuschließen, um weitere Beeinträchtigungen des Betriebs hintanzuhalten und dadurch ein entsprechendes Erscheinungsbild der Sport- und Freizeitanlage zu gewährleisten. (TZ 14)	umgesetzt
36	Die bestehenden Korrosionsschäden wären ehestmöglich zu beheben und bei künftigen Bauvorhaben wäre vermehrtes Augenmerk auf die Planung und auf die Verwendung von qualitativ geeigneten Materialien zu legen. (TZ 15)	zugesagt
37	Die Mängel bei den Lüftungsanlagen wären ehestmöglich zu beheben und bei künftigen Bauvorhaben wäre vermehrtes Augenmerk auf die Qualität der Planung und Ausführung zu legen. (TZ 16)	umgesetzt
38	Die Wärmepumpen wären ehestmöglich in Betrieb zu nehmen und die damit verbundenen Einsparungspotenziale zu evaluieren. (TZ 17)	zugesagt
39	Geeignete Messsysteme für den Energieverbrauch wären aufzubauen und der Energieverbrauch im Sinne einer Kostenrechnung den einzelnen Bereichen (Bad, Mehrzweckhalle, Tennis, Fußball etc.) zuzuordnen. (TZ 17)	zugesagt
40	Abwärmenutzung der Kälteanlage für das Bad wäre zu prüfen und dabei die energetisch und wirtschaftlich bestmögliche Lösung umzusetzen. (TZ 19)	zugesagt
41	Alle Unterlagen der Rechnungsprüfung wären nachzufordern und bei künftigen Projekten wäre auf ein professionelles, vom laufenden Betrieb getrenntes Kostenmanagement zu achten. (TZ 21)	umgesetzt
42	Die termingerechte Zahlung von Rechnungen wäre sicherzustellen, um Skontoabzüge lukrieren zu können. (TZ 22)	umgesetzt
43	Bei künftigen Ausschreibungen wären die Vorbemerkungen – im Einklang mit dem Bundesvergabegesetz – präzise und frei von Widersprüchen zu formulieren. (TZ 27)	zugesagt
44	Bei künftigen Vergabeverfahren wäre das Verhandlungsverbot strikt einzuhalten. (TZ 29)	zugesagt
45	Die Benützungsvoraussetzungen für das Happyland gemäß den Baubewilligungsbescheiden wären umgehend zu schaffen. (TZ 30)	umgesetzt
46	Die Brandschutzauflagen gemäß Baubewilligungsbescheid wären umgehend zu erfüllen. (TZ 31)	umgesetzt
47	Eine Kostenrechnung wäre einzuführen. (TZ 33)	zugesagt



## Nachfrageverfahren im Jahr 2019

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsgrad
48	Der Betrieb, die Auslastung und die Wirtschaftlichkeit des Happyland wären auf Basis der geplanten Steuerungs- und Controllinginstrumente laufend zu analysieren und die Ergebnisse bei den Entscheidungen über Ausrichtung, Leistungsumfang und Ressourceneinsatz zu berücksichtigen. (TZ 33)	zugesagt
49	Die Planrechnungen für die Festlegung der Zahlungen der Stadtgemeinde wären zeitgerecht vorzulegen. (TZ 34)	umgesetzt
50	Mit Unterstützung der Stadtgemeinde wäre ein möglichst kostengünstiger Kontokorrentkredit zu vereinbaren. (TZ 35)	umgesetzt
51	Der Kreditrahmen für den Kontokorrentkredit wäre einzuhalten. (TZ 35)	umgesetzt
52	Eine verbindliche Kassenordnung wäre zu erlassen; es wären nur ein Kassensystem anzuwenden und die Abläufe gemäß IKS-Grundsätzen zu überarbeiten. (TZ 36)	zugesagt
53	Leistungskennzahlen wären umfassend und systematisch zu erheben und im Rahmen des geplanten „IKS-Reporting-Tools“ zu verwenden. (TZ 37)	umgesetzt
54	Die im Gesellschaftsvertrag vorgesehene Mindestanzahl von einer Generalversammlung pro Jahr wäre einzuhalten. (TZ 39)	umgesetzt
55	Der Jahresabschluss, die Verwendung des Bilanzergebnisses sowie die Entlastung des Geschäftsführers wären rechtzeitig innerhalb der gesetzlichen Fristen zu beschließen. (TZ 39)	umgesetzt
56	Die Befugnisse des Geschäftsführers wären im Anstellungsvertrag der Art und Höhe nach zu konkretisieren und insbesondere jene Maßnahmen zu definieren, die der Entscheidung der Generalversammlung vorbehalten sind. (TZ 40)	umgesetzt
57	Der Beirat wäre regelmäßig und systematisch zu informieren; das beinhaltet u.a. die auf längere und vergleichbare Zeiträume angelegte Information über betriebswirtschaftliche Kennzahlen inklusive Soll-Ist-Vergleichen anhand von Vorschaurechnungen und eine zeitgerechte Vorausübermittlung wesentlicher Informationen. (TZ 41)	umgesetzt
58	Die Urkunden, die für den Eigentumserwerb an den vor 2012 errichteten Bauwerken erforderlich sind, wären bei Gericht zu hinterlegen. Zuvor wäre eine Löschung der pfandrechtlichen Belastungen des Superädifikats zu veranlassen. (TZ 44)	zugesagt
59	Für die aufgezeigten Bestandverhältnisse wären ehestens schriftliche Verträge abzuschließen. (TZ 45)	zugesagt
60	Die vorgeschriebenen Bestandzinse wären vertragsgemäß zu indexieren, die noch nicht verjährten Indexierungen der Bestandzinse zu verrechnen und in Zukunft möglichst einheitliche Indexvereinbarungen vorzusehen. (TZ 45)	zugesagt
61	Die aufgezeigten Vertragsmängel wären zu beheben und es wäre ehestens eine systematische Vertragsverwaltung zu installieren. (TZ 45)	zugesagt
62	Die aufgezeigten Erlöspotenziale wären künftig zu heben. (TZ 46)	zugesagt
63	In Verträgen mit externen Betreibern wären die Rechte und Pflichten ausgewogen zu gestalten und es wäre auf eine Minimierung des damit für die Sportstätten Klosterneuburg GmbH verbundenen Risikos zu achten. (TZ 46)	umgesetzt
<b>Stadtgemeinde Klosterneuburg</b>		
1	Bei künftigen Bauvorhaben wäre eine ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung der Örtlichen Bauaufsicht sicherzustellen. (TZ 6)	umgesetzt
2	Nicht oder nur rudimentär erbrachte Vertragsleistungen des Generalplaners für die Örtliche Bauaufsicht wären bei seiner Entgeltbemessung zu berücksichtigen. (TZ 6, TZ 30)	zugesagt
3	Bei künftigen Bauvorhaben wäre eine wirkungsvolle Begleitende Kontrolle einzurichten und die lückenlose Dokumentation ihrer Tätigkeit sicherzustellen. (TZ 8)	umgesetzt
4	Bei künftigen Bauvorhaben wäre auf geeignete Grundlagen für Entscheidungen zu achten, insbesondere auf baureife Projekte sowie verbindliche Baukosten und Leistungen. (TZ 9)	zugesagt
5	Bei künftigen Bauvorhaben wären abgeschlossene Planungen, dokumentierte und vollständige Entscheidungsfindungen und planungskonform ausgeführte Projekte sowie realistische Kostenschätzungen sicherzustellen. (TZ 10, TZ 11)	zugesagt



SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsgrad
6	Im Bereich des Gymnastikraums wären zur Vermeidung von Folgeschäden Baumaßnahmen zu ergreifen. (TZ 10)	zugesagt
7	Bei künftigen Bauvorhaben wären eine wirksame Kostensteuerung und –überwachung zu installieren und nicht termingerecht übermittelte Informationen unverzüglich einzufordern. (TZ 13)	umgesetzt
8	Bei künftigen Bauvorhaben wären die Wirtschaftlichkeit von thermischen Sanierungen zu beurteilen, die Ergebnisse transparent und zeitnah den Entscheidungsträgern zu kommunizieren und der Entscheidung zugrunde zu legen. (TZ 18)	umgesetzt
9	Insbesondere der Haupteingang des Happyland wäre barrierefrei zu gestalten und bei künftigen Bauvorhaben wäre die Barrierefreiheit sicherzustellen. (TZ 20)	umgesetzt
10	Eine zeitnahe und wirkungsvolle Kostenverfolgung und eine widmungsgemäße Mittelverwendung wären sicherzustellen. (TZ 21)	umgesetzt
11	Bei künftigen Bauvorhaben wäre die gesetzeskonforme Wahl der Vergabeverfahren durch eine sorgfältige Vergabeplanung sicherzustellen. (TZ 23)	umgesetzt
12	Die Regelungen des Bundesvergabegesetzes zu Direktvergaben und das Verbot von Umgehungs-handlungen wären strikt einzuhalten und dies wäre durch interne Vorgaben sicherzustellen. (TZ 24)	umgesetzt
13	Eine interne Richtlinie für Beschaffungen unter 100.000 EUR wäre zu erarbeiten; darin wäre eine nach Wertgrenzen differenzierte Verpflichtung zur Einholung von Vergleichsangeboten festzulegen. (TZ 25)	zugesagt
14	Eigenständige Leistungen wären nicht als Zusatzaufträge zu vergeben und damit dem Wettbewerb zu entziehen. (TZ 25)	umgesetzt
15	Bei künftigen Vergaben wären besonderes Augenmerk auf die Qualitätssicherung der Planung zu legen, Ausschreibungen erst bei entsprechender Planungsreife inklusive sicherer Kenntnis der Wünsche der Auftraggeber zu beginnen und die Planung konsistent in die Leistungs-verzeichnisse überzuführen. (TZ 26)	zugesagt
16	Bauprojekte sollten einem strukturierten Ablauf folgen, bei dem die Erkundung des Baubestands und die behördlichen Bewilligungsverfahren der Ausschreibung vorgelagert sind. (TZ 26)	zugesagt
17	Künftig wären alle Vergabevorgänge lückenlos zu dokumentieren. (TZ 28)	umgesetzt
18	Es wäre dafür zu sorgen, dass die Generalversammlung jedenfalls jene Angelegenheiten entscheidet, die die Vermögens-, Finanz-, Ertrags- und Risikolage des Unternehmens grundlegend ändern. (TZ 38)	umgesetzt
19	Ein vertragskonformer Zustand betreffend die Nebenbeschäftigung des Geschäftsführers wäre ehestens herzustellen. (TZ 42)	k.A.
20	Allfällige Rückforderungen aus den Entgeltüberzahlungen an den Geschäftsführer wären zu prüfen. (TZ 42)	umgesetzt
21	Auf eine ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung des Beirats wäre hinzuwirken oder stattdessen die Einrichtung eines Aufsichtsrats zu prüfen. (TZ 43)	zugesagt
22	Einmalige oder kurzfristig erbrachte außerordentliche Leistungen von Bediensteten wären gegebenenfalls durch einmalige Belohnungen und nicht durch außerordentliche Vorrückungen abzugelenkt. (TZ 8)	umgesetzt
23	Die für die Sportstätten Klosterneuburg GmbH erforderlichen Finanzmittel wären zukünftig auf Basis der vereinbarten Planrechnungen festzulegen und Jahresfehlbeträge zeitnah und abhängig vom Liquiditätsbedarf der Gesellschaft auszugleichen. (TZ 34)	umgesetzt
24	Der Sportstätten Klosterneuburg GmbH wären Strategie und Ziele vorzugeben; diese wären durch einen regelmäßigen Evaluierungsprozess zu steuern. (TZ 38)	zugesagt
25	Im Gesellschaftsvertrag der Sportstätten Klosterneuburg GmbH wäre dem Kontrollamt der Stadtgemeinde Klosterneuburg eine Prüfkompetenz für die Sportstätten Klosterneuburg GmbH einzuräumen. (TZ 43)	zugesagt
26	Die Ausgeglichenheit der Haushalte wäre auch zukünftig über einen mehrjährigen Zeitraum sicherzustellen. (TZ 47, TZ 48)	zugesagt



SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsgrad
27	Die auf die Gebührenhaushalte entfallenden anteiligen Ausgaben anderer Verwaltungsbereiche der Stadtgemeinde wären in den Gebührenhaushalten im Wege der innerbetrieblichen Verrechnung zu berücksichtigen. (TZ 50)	umgesetzt
28	Die für allgemeine Zwecke verausgabten Gebührenüberschüsse wären gemäß der Judikatur des VfGH im inneren Zusammenhang des jeweiligen Gebührenhaushalts zu verwenden. (TZ 50)	zugesagt
29	Schulden wären möglichst restriktiv aufzunehmen. (TZ 51)	zugesagt
30	Darlehensaufnahmen in den Gebührenhaushalten bei gleichzeitigen Entnahmen aus dem Gebührenhaushalt wären zu vermeiden. (TZ 51)	zugesagt
31	Bis zur Umsetzung der VRV 2015 wären in den Leasingnachweisen auch die Summe der Leasingzahlungen sowie die Kaufleasingverpflichtungen darzustellen. (TZ 52)	umgesetzt
32	Bei den Finanzplanungen wäre vermehrt auf geringere, jedenfalls nicht steigende Schuldenaufnahmen Bedacht zu nehmen. (TZ 55)	zugesagt
33	Die notwendigen Voraussetzungen für korrekte Datenexporte der Rechenwerke der Stadtgemeinde und die darauf aufbauenden Gebarungsanalysen wären zu schaffen. (TZ 56)	umgesetzt

### Fazit

Die Sportstätten Klosterneuburg GmbH setzte einen Großteil der Empfehlungen um bzw. sagte die Umsetzung zu. Diese betrafen Bauvorhaben, Vergabe von Aufträgen, den Abschluss von Verträgen, Aufgabenerfüllung der Gesellschaftsorgane sowie Analysen im Hinblick auf die Wirtschaftlichkeit und die Steigerung von Erlöspotenzialen.

Ebenso setzte die Stadtgemeinde Klosterneuburg einen großen Teil der Empfehlungen um. Die zugesagte Umsetzung der Empfehlungen betraf auch hier die Bauvorhaben, interne Beschaffungsrichtlinien, Ausweitung der Prüfkompetenzen des Kontrollamtes sowie Haushaltsproblematiken wie bspw. Schulden und Darlehensaufnahmen.



## Polytechnische- und Hauptschule Bruck an der Leitha GmbH & Co KG

### Niederösterreich 2018/2

Der RH überprüfte von Mai bis Juni 2017 die Polytechnische- und Hauptschule Bruck an der Leitha GmbH & Co KG mit dem Ziel, die Zweckmäßigkeit der für die Ausgliederung gewählten Rechtskonstruktion, die Ordnungsmäßigkeit des Geschäftsmodells sowie die finanzielle Entwicklung der Gesellschaft zu beurteilen. Der Bericht enthielt sieben Empfehlungen.

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsgrad
<b>Mittelschulgemeinde Bruck an der Leitha</b>		
4	Bei zukünftigen Bauprojekten wären umfassende Kostenplanungen durchzuführen, um eine wirtschaftliche Abwicklung und Finanzierung der Bauprojekte zu gewährleisten. (TZ 5)	 zugesagt
5	Künftig wäre die Entwicklung der Schülerzahlen zu überwachen; größere Sanierungen und Neubauvorhaben von Schulgebäuden wären nur dann durchzuführen, wenn der Schulstandort nicht wegen zu geringer Schülerzahl in Frage zu stellen ist, bzw. es wären solche Projekte dementsprechend zu dimensionieren. (TZ 5)	 zugesagt
6	Die Räumlichkeiten der Neuen Mittelschule I und der Polytechnischen Schule, wie z.B. Klassen-, Gruppen- und Seminarräume, wären gegenseitig zu nutzen. (TZ 5)	 umgesetzt
7	Zur Vermeidung allfälliger künftiger Meinungsverschiedenheiten im Mietvertrag wären – die pro Schulverband vermieteten Quadratmeter festzulegen, – der Anteil jedes Schulverbands an der Grundmiete (unter Berücksichtigung der Sacheinlage) zu konkretisieren sowie – das Mietentgelt bei erheblichen Veränderungen anzupassen. (TZ 6)	 offen
<b>Polytechnische Schulgemeinde Bruck an der Leitha</b>		
3	Zur Gewährleistung einer durchgängigen Einhaltung des Vier-Augen-Prinzips wäre die konsequente Beziehung des Obmann-Stellvertreters bei allen mit der GmbH & Co KG abschließenden Verträgen vorzusehen, um im Sinne eines effizienten Internen Kontrollsystems Interessenkonflikte zu unterbinden. (TZ 4)	 zugesagt
4	Bei zukünftigen Bauprojekten wären umfassende Kostenplanungen durchzuführen, um eine wirtschaftliche Abwicklung und Finanzierung der Bauprojekte zu gewährleisten. (TZ 5)	 zugesagt
5	Künftig wäre die Entwicklung der Schülerzahlen zu überwachen; größere Sanierungen und Neubauvorhaben von Schulgebäuden wären nur dann durchzuführen, wenn der Schulstandort nicht wegen zu geringer Schülerzahl in Frage zu stellen ist, bzw. es wären solche Projekte dementsprechend zu dimensionieren. (TZ 5)	 zugesagt
6	Die Räumlichkeiten der Neuen Mittelschule I und der Polytechnischen Schule, wie z.B. Klassen-, Gruppen- und Seminarräume, wären gegenseitig zu nutzen. (TZ 5)	 umgesetzt
7	Zur Vermeidung allfälliger künftiger Meinungsverschiedenheiten im Mietvertrag wären – die pro Schulverband vermieteten Quadratmeter festzulegen, – der Anteil jedes Schulverbands an der Grundmiete (unter Berücksichtigung der Sacheinlage) zu konkretisieren sowie – das Mietentgelt bei erheblichen Veränderungen anzupassen. (TZ 6)	 offen
<b>Polytechnische- und Hauptschule Bruck an der Leitha GmbH und Co KG</b>		
1	Es wäre eine zumindest einfache und mit geringen Mitteln realisierbare Mittelfristplanung einzurichten. (TZ 7)	 umgesetzt



SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsgrad
2	Es wäre künftig auf die Einhaltung der Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes 2018 zu achten. (TZ 8)	zugesagt
7	Zur Vermeidung allfälliger künftiger Meinungsverschiedenheiten im Mietvertrag wären – die pro Schulverband vermieteten Quadratmeter festzulegen, – der Anteil jedes Schulverbands an der Grundmiete (unter Berücksichtigung der Sacheinlage) zu konkretisieren sowie – das Mietentgelt bei erheblichen Veränderungen anzupassen. (TZ 6)	offen

### Fazit

Die Polytechnische- und Hauptschule Bruck an der Leitha GmbH & Co KG sowie die Schulverbände Polytechnische Schulgemeinde Bruck an der Leitha und Mittelschulgemeinde Bruck an der Leitha sagten die Umsetzung des Großteils der Empfehlungen, die der RH abgegeben hatte, zu. Dies betraf etwa die Empfehlung, dass bei zukünftigen Bauprojekten eine umfassende Kostenplanung durchgeführt werden soll, um eine wirtschaftliche Abwicklung und Finanzierung der Bauprojekte zu gewährleisten.

Die beiden Schulverbände beobachteten nun laufend die Entwicklung der Schülerzahlen. Sie sagten zudem zu, dass in Zukunft die Schüleranzahl bei größeren Sanierungen oder Neubauvorhaben mitberücksichtigt werden soll und solche Projekte dementsprechend dimensioniert und angepasst werden sollen.

Die zentrale Empfehlung des RH zur gegenseitigen Nutzung der Räumlichkeiten unter Beachtung der Stundenpläne und freien Ressourcen (z.B. Turnsaal, Sportanlage, Seminarräume etc.) setzten die beiden Schulverbände um.

Allein die Empfehlung des RH, wonach zur Vermeidung allfälliger künftiger Meinungsverschiedenheiten im Mietvertrag die pro Schulverband vermieteten Quadratmeter festzulegen wären und der Anteil jedes Schulverbands an der Grundmiete (unter Berücksichtigung der Sacheinlage) zu konkretisieren wäre, blieb offen. Es wurden lediglich die Mieten über die Ergänzungen zum Mietvertrag angepasst.



## Stadt Wiener Neustadt und Wiener Neustadt Holding GmbH; Follow-up-Überprüfung

### Niederösterreich 2018/7

Der RH überprüfte im November 2017 bei der Stadt Wiener Neustadt und der Wiener Neustadt Holding GmbH die Umsetzung von Empfehlungen, die er bei seiner vorangegangenen Gebarungsüberprüfung zum Thema „Stadt Wiener Neustadt und Wiener Neustadt Holding GmbH“ abgegeben hatte. Von 30 Empfehlungen wurden 23 umgesetzt, vier teilweise und drei nicht umgesetzt. Anknüpfend an den Vorbericht sprach der RH fünf Empfehlungen aus.

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsgrad
<b>Stadt Wiener Neustadt</b>		
1	Die Konsolidierungsbemühungen wären weiter fortzusetzen, um das Haushaltsgleichgewicht nachhaltig aufrechtzuerhalten. (TZ 2)	umgesetzt
2	Es wären keine außerordentlichen Vorrückungen mehr zu gewähren. (TZ 18)	offen
3 (a)	Eine plausible, transparente und nachvollziehbare Herleitung des Haftungsprovisionszinssatzes wäre vorzunehmen. (TZ 24)	offen
3 (b)	Mit der Wiener Neustädter Stadtwerke und Kommunal Service GmbH wäre die Einhebung einer Haftungsprovision zu vereinbaren. (TZ 24)	umgesetzt
4	Im Interesse der Gebührenzahlerinnen und –zahler wäre die Gebührenhöhe für die Wasser- versorgung, Abwasser- und Müllbeseitigung an den zur Sicherstellung der langfristigen Leistungserbringung unbedingt erforderlichen Kosten zu bemessen. Allfällige Überschüsse sollten einer zweckgebundenen Rücklage zugeführt werden. (TZ 25)	offen
<b>Wiener Neustadt Holding GmbH</b>		
5	Die Geschäftsführung der Wiener Neustädter Stadtwerke und Kommunal Service GmbH wäre anzuweisen, ausschließlich die Interessen ihrer Gesellschaft wahrzunehmen. (TZ 25)	umgesetzt



## Fazit

Entsprechend der Empfehlung des RH setzte die Stadt Wiener Neustadt die Konsolidierung der finanziellen Lage zur Aufrechterhaltung eines nachhaltigen Haushaltsgleichgewichts fort, erzielte im ordentlichen Haushalt 2018 einen Überschuss von 1,92 Mio. EUR und erwartete gemäß Voranschlag 2019 einen Überschuss von 0,28 Mio. EUR. Zudem schloss die Stadt Wiener Neustadt mit der Wiener Neustädter Stadtwerke und Kommunal Service GmbH eine Vereinbarung über die zu leistende Haftungsprovision ab und kam damit der Empfehlung des RH nach.

Offen blieb die vom RH empfohlene Beendigung der Gewährung außerordentlicher Vorrückungen für Angestellte der Stadt Wiener Neustadt, ferner die Bemessung der Gebührenhöhe für die Wasserversorgung, Abwasser- und Müllbeseitigung an den zur langfristigen Leistungserbringung unbedingt erforderlichen Kosten, wobei der RH die Erhöhung der Rücklagen im Zeitraum 2013 bis 2016 um 18,00 Mio. EUR anerkannte.

Zudem stufte der RH seine Empfehlung zur plausiblen, transparenten und nachvollziehbaren Herleitung des Haftungsprovisionszinssatzes als offen ein.

Die Umsetzung der an die Wiener Neustadt Holding GmbH gerichteten Empfehlung des RH, die Wiener Neustädter Stadtwerke und Kommunal Service GmbH anzuweisen, ihre Gesellschaftsinteressen wahrzunehmen, liegt vor.



## Stadt Wels; Follow-up-Überprüfung

### Oberösterreich 2018/3

Der RH überprüfte von Juli bis August 2017 die Umsetzung von Empfehlungen bei der Stadt Wels, die er bei einer vorangegangenen Gebarungsüberprüfung zum Thema „Stadt Wels“ abgegeben hatte. Von 17 Empfehlungen setzte die Stadt Wels 13 um, zwei teilweise und zwei nicht um. Anknüpfend an den Vorbericht sprach der RH sechs Empfehlungen aus.

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsgrad
<b>Stadt Wels</b>		
1	Die bereits eingeleitete Haushaltskonsolidierung wäre fortzuführen und der Haushalt künftig nachhaltig ausgeglichen zu führen; die finanzielle Lage wäre nachhaltig zu verbessern und es wäre der bis 2015 gestiegenen Verschuldung entgegenzuwirken. (TZ 2, TZ 3, TZ 4, TZ 6, TZ 8)	umgesetzt
2	Der eingeleitete Schuldenabbau wäre weiter fortzuführen. (TZ 5)	umgesetzt
3	Die geplante Schuldenreduktion und der langfristig angestrebte schuldenfreie Haushalt wären in den künftigen Voranschlägen und mittelfristigen Finanzplänen vorzusehen und in ihrer künftigen Haushaltsführung umzusetzen. (TZ 9)	umgesetzt
4	In den Beschlussprotokollen über künftige Gesellschafterzuschüsse für das Science Center Welios wäre auf den Zusammenhang zwischen Zuschussgewährung und Zielerreichung hinzuweisen. (TZ 14)	umgesetzt
5	Die Stadt Wels sollte sich weiterhin um eine Mitfinanzierung der Welios Betriebs-GmbH durch das Land Oberösterreich und Sponsoren bemühen. (TZ 15)	umgesetzt
6	Um regelmäßige Kontrollen aller Abläufe und Zuständigkeiten im Bereich der Kassensicherheit des Science Center Welios sowie eine Dokumentation dieser Kontrollen auch zukünftig sicherzustellen, wäre darauf hinzuwirken, diese Kontrollen und ihre Dokumentation in der Kassenordnung des Science Center Welios festzulegen. (TZ 18)	umgesetzt

### Fazit

Entsprechend den Empfehlungen des RH setzte die Stadt Wels die Konsolidierung der finanziellen Lage fort, indem sie Subventionsausgaben verminderte, Personalausgaben nicht erhöhte sowie eine restriktive Budgetierung im Sachausgabenbereich durchführte.

Die Empfehlungen zum Science Center Welios und zur Welios Betriebs-GmbH setzte die Stadt Wels ebenso um, indem sie sich weiterhin um eine Mitfinanzierung des Science Center Welios durch das Land Oberösterreich und Sponsoren bemühte.



## IKT Linz Infrastruktur GmbH

### Oberösterreich 2018/4

Der RH überprüfte von April bis Juni 2017 die IKT Linz Infrastruktur GmbH mit dem Ziel, die Organisation, den Zweck und die Aufgaben, die wirtschaftliche Situation und die Maßnahmen zur Informationssicherheit zu beurteilen. Der Bericht enthielt 25 Empfehlungen.

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsgrad
IKT Linz Infrastruktur GmbH		
1	Über den aktuellen Status der strategischen Zielerreichung und der Umsetzung der entsprechenden Maßnahmen wäre mindestens einmal pro Jahr im Beirat in strukturierter Form zu berichten. (TZ 4)	umgesetzt
2	Zukünftig wären Leistungen, für die das vergaberechtliche In-House-Privileg bzw. ein sonstiger vergaberechtlicher Ausnahmeteststand nicht in Betracht kommt, unter Beachtung der vergaberechtlichen Bestimmungen zu beauftragen. (TZ 7)	zugesagt
3	Im Sinne der Rechtssicherheit wären befristete Verträge, auf deren Grundlage der Gesellschaftszweck verwirklicht wird, bei Bedarf auch ausdrücklich zu verlängern. (TZ 8)	umgesetzt
4	Die Service Levels der Produkte wären entsprechend den Anforderungen der Dienstleistungsvereinbarungen zügig auszubauen. (TZ 8)	zugesagt
5	Das Kennzahlensystem wäre mit aussagekräftigen Kennzahlen (bspw. zu den Betriebs- und Ausfallszeiten einzelner Produkte oder Anwendungen) auszubauen. (TZ 9)	umgesetzt
6	Die Produkt- und Preiskalkulationen wären auf Basis einer zuverlässigen und vollständigen Kostenrechnung durchzuführen, um eine nachvollziehbare Grundlage für Preisfestsetzungen zur Verfügung stellen zu können. (TZ 10)	umgesetzt
7	Auf eine Reduktion des Anteils an Fremdkapital bzw. auf eine weitere Stärkung des Eigenkapitals wäre hinzuwirken. (TZ 11)	zugesagt
8	Dem Beirat und der Generalversammlung wäre der Investitionsplan in einer Detailtiefe vorzulegen, welche die Nachvollziehbarkeit der konkreten Investitionsplanung und damit auch eine wirksame Steuerung ermöglicht. (TZ 13)	umgesetzt
9	Die Weiterentwicklung der Kosten- und Leistungsrechnung wäre voranzutreiben und diese in der bestehenden Finanzsystem-Software angemessen zu implementieren. (TZ 14)	umgesetzt
10	Die mit der geringen Eigenkapitalquote verbundenen Risiken und die weiteren operativen Unternehmensrisiken (z.B. Risiken im Bereich des Finanzmanagements) wären im Risikomanagement vollständig zu erfassen sowie die im Risikoprofil erfassten globalen Unternehmensrisiken wären vertieft darzustellen und mit entsprechenden Maßnahmen auszustatten. (TZ 15)	umgesetzt
11	Das Interne Kontrollsyste im Finanzmanagement wäre zügig fertigzustellen. (TZ 16)	umgesetzt
12	Die Vorgaben des Berechtigungskonzepts zur Ausgestaltung von Berechtigungen und Namen wären einzuhalten. Außerdem wären zur Sicherstellung der Rollen- bzw. Funktionstrennung die Kontroll- und Freigabeschritte im jeweiligen Buchungsprozess in der Finanzsystem-Software angemessen abzubilden. (TZ 17)	zugesagt
13	Die zeitlich unbefristeten und unbeschränkten Systemberechtigungen in der produktiven Finanzsystem-Software wären umgehend zu sanieren, derartige Berechtigungen nur für spezifische Problemstellungen und jedenfalls zeitlich begrenzt zu vergeben sowie eine entsprechende nachvollziehbare Dokumentation darüber zu führen. (TZ 17)	umgesetzt
14	Das Vorgehen bei Beschaffungen über 100.000 EUR wäre in der Beschaffungsrichtlinie zu ergänzen. Die Wertgrenzen für Beschaffungen wären in der Finanzsystem-Software angemessen abzubilden. (TZ 18)	umgesetzt



SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsgrad
15	Die Bestätigung der sachlichen Richtigkeit von Rechnungen wäre unter Angabe der Funktion mit Unterschrift der Mitarbeiterin bzw. des Mitarbeiters durchzuführen. (TZ 19)	umgesetzt
16	Der Prozess zur Freigabe und Verbuchung von Rechnungen durch unterschiedliche Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter wäre in der Finanzsystem-Software angemessen abzubilden. (TZ 19)	umgesetzt
17	Die Regelung zur Freigabe von Banküberweisungen wäre abzuändern, um eine organisatorisch angemessene Funktionstrennung sicherzustellen und das Missbrauchspotenzial bzw. -risiko zu reduzieren. (TZ 20)	umgesetzt
18	Die im Zuge der Überprüfung des Kontrollsystems in den IT-Prozessen anhand des Standards nach ISAE 3402 festgestellten Mängel (unter anderem im Änderungsmanagementprozess, bei der Nachvollziehbarkeit von Änderungen und deren Abnahmen, im Managen von Problemen oder im Prozess zur Service- bzw. Störungsannahme) wären zu beseitigen und die Umsetzung der dritten Etappe für die drei noch ausstehenden Prozesse (Service Levels mit der Linz AG, Kontinuitätsmanagement, Projekt- und Programmmanagement) wäre zügig voranzutreiben. (TZ 21)	umgesetzt
19	Auch beim Beschluss des Wirtschafts- und Investitionsplans wäre die Eigentümervertretung von einer zum Geschäftsführer der Gesellschaft unterschiedlichen Person wahrzunehmen, um so Interessenkonflikte möglichst auszuschließen. (TZ 22)	umgesetzt
20	In die Geschäftsführerverträge wäre eine Bestimmung aufzunehmen, nach der Beteiligungen der Geschäftsführer an anderen Unternehmungen der Zustimmung der Generalversammlung bedürfen. (TZ 22)	umgesetzt
21	Auf die Möglichkeit der Aufnahme von eigenem Personal nach allgemeinem Arbeitsrecht – unter Bedachtnahme auf ihre Kosten und Nutzen und insbesondere als einzige Form der Personalneuaufnahme (gegenüber der Zuteilung von Magistratsbediensteten über die Stadt Linz) – wäre hinzuwirken. (TZ 23)	umgesetzt
22	Ein strukturiertes Ausbildungskonzept im Sinne der aktuellen unternehmenseigenen Strategie wäre rasch auszuarbeiten und umzusetzen. (TZ 24)	umgesetzt
23	Das Thema Korruptionsprävention wäre in der Strategie zu verankern und auch die internen Prozesse wären regelmäßig einer Risikoanalyse zu unterziehen, um korruptionsgefährdete Aufgabenbereiche und Entscheidungsprozesse zu identifizieren. (TZ 25)	zugesagt
24	Die Festlegung der Geringfügigkeitsgrenze von 70 EUR für Vorteilsannahmen wäre aus der Richtlinie „Korruption und Interessenskollision“ zu streichen. (TZ 25)	umgesetzt
25	Die sicherheitskritischen Maßnahmen, wie die Kontrolle von privilegierten Benutzerkonten oder der Schutz der Infrastruktur, wären durch die Implementierung des neuen Netzwerksicherheitskonzepts so rasch wie möglich umzusetzen. (TZ 26)	umgesetzt



## Fazit

Gemäß Mitteilung setzte die IKT Linz Infrastruktur GmbH alle Empfehlungen des RH um bzw. sagte deren Umsetzung zu.

Die Produkt- und Preiskalkulation erfolgt nunmehr auf Basis einer zuverlässigen und vollständigen Kostenrechnung. Damit stand eine nachvollziehbare Grundlage für die Preisetzung durch die Generalversammlung zur Verfügung.

Im Zuge des Ausbaus des IKS wurde ein internes Handbuch für Prüfungshandlungen erstellt und werden die Prüfungshandlungen der Geschäftsführung dokumentiert und somit nachvollziehbar gemacht.

Durch die nunmehr verstärkte Aufnahme von eigenem Personal nach allgemeinem Arbeitsrecht – unter Bedachtnahme auf Kosten und Nutzen (gegenüber der Zuteilung von Magistratsbediensteten über die Stadt Linz) – waren mit Ende Juni 2019 bereits 42 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter als Eigenpersonal bei der IKT Linz Infrastruktur GmbH angestellt. Dies sollte zu einer entsprechenden Aufwandsreduktion bei gleichzeitiger erhöhter Flexibilität (im Vergleich zu zugewiesenem Magistratspersonal) beitragen.



## GLV – Gruberstraße Linz Verwertungsgesellschaft mbH

### Oberösterreich 2018/5

Der RH überprüfte im Mai 2017 die GLV – Gruberstraße Linz Verwertungsgesellschaft mbH. Es führte zu diesem Zweck Erhebungen bei der GLV – Gruberstraße Linz Verwertungsgesellschaft mbH selbst sowie bei der LINZ AG für Energie, Telekommunikation, Verkehr und Kommunale Dienste, der MANAGEMENTSERVICE LINZ GmbH und der LINZ SERVICE GmbH für Infrastruktur und Kommunale Dienste durch, mit dem Ziel, die Organisation, die Aufgabenwahrnehmung, die wirtschaftliche und finanzielle Lage sowie die Haushaltsführung der GLV – Gruberstraße Linz Verwertungsgesellschaft mbH zu beurteilen. Der Bericht enthielt 14 Empfehlungen.

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsgrad
<b>LINZ AG für Energie, Telekommunikation, Verkehr und Kommunale Dienste</b>		
1	Vor der Vergabe von Aufträgen wäre die Anwendung des Vergaberechts auf sämtliche Rechtsverhältnisse der Beteiligungen der LINZ AG für Energie, Telekommunikation, Verkehr und Kommunale Dienste innerhalb einer Auftragskette zu prüfen. (TZ 5)	umgesetzt
2	Durch die Änderung der internen Richtlinien der LINZ AG für Energie, Telekommunikation, Verkehr und Kommunale Dienste wäre sicherzustellen, dass sämtliche von ihr beherrschten Unternehmen bei nicht dem Vergaberecht unterliegenden Aufträgen – unter Berücksichtigung des Auftragswerts – Vergleichsangebote einholen. (TZ 5)	zugesagt
3	Bei den von der LINZ AG für Energie, Telekommunikation, Verkehr und Kommunale Dienste beherrschten Unternehmen wären die gemäß Gesellschaftsverträgen vorgesehenen Beschlüsse der jährlichen betrieblichen Gesamtpläne und der sich über ein halbes Jahr erstreckenden Wirtschafts- und Investitionspläne sicherzustellen. (TZ 6)	zugesagt
4	Die Einhaltung der vorgesehenen Sitzungsintervalle von Organen der von der LINZ AG für Energie, Telekommunikation, Verkehr und Kommunale Dienste beherrschten Unternehmen wäre sicherzustellen. (TZ 7)	zugesagt
5	Die Vereinbarung mit dem Geschäftsführer der Gruberstraße GmbH über die fixe Zuerkennung eines variablen Gehaltsteils wäre bis zur allfälligen Wiederaufnahme der Geschäftstätigkeit der Gruberstraße GmbH formal zu widerrufen. (TZ 8)	umgesetzt
6	Die Zuständigkeit der Internen Revision der LINZ AG für Energie, Telekommunikation, Verkehr und Kommunale Dienste für von ihr beherrschte Unternehmen wäre wie jene für in ihrem Alleineigentum stehende Unternehmen festzulegen. (TZ 19)	umgesetzt
7	Bei einem allfälligen Gerichtsverfahren über das Bestehen eines Honoraranspruchs des privaten Gesellschafters der Gruberstraße GmbH wäre die Notwendigkeit einer Rückstellung für ein allfälliges Erfolgshonorar neu zu bewerten. (TZ 15)	k.A.
<b>LINZ SERVICE GmbH für Infrastruktur und Kommunale Dienste</b>		
7	Bei einem allfälligen Gerichtsverfahren über das Bestehen eines Honoraranspruchs des privaten Gesellschafters der Gruberstraße GmbH wäre die Notwendigkeit einer Rückstellung für ein allfälliges Erfolgshonorar neu zu bewerten. (TZ 15)	k.A.
8	Vor der Vergabe von Aufträgen wäre die Anwendung des Vergaberechts zu prüfen und es zutreffendenfalls anzuwenden. (TZ 5, TZ 9)	umgesetzt
9	Bei Liegenschaftsverkäufen wären Interessenkonflikte bei Beratern vor ihrer Beauftragung auszuschließen. (TZ 11)	umgesetzt
10	Die Mietzinse für nicht betriebsnotwendige und marktgängige Immobilien wären vorrangig am Marktwert zu orientieren. (TZ 13)	umgesetzt



SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsgrad
11	Mit den in die Entwicklung von Liegenschaften der LINZ SERVICE GmbH für Infrastruktur und Kommunale Dienste eingebundenen Unternehmen wären schriftliche Verträge abzuschließen und darin auch auf Verpflichtungen zur Aufzeichnung von Leistungen, Haftungsfragen und die Vertretung bei Rechtsstreitigkeiten einzugehen. (TZ 16)	 zugesagt
<b>MANAGEMENTSERVICE LINZ GmbH</b>		
8	Vor der Vergabe von Aufträgen wäre die Anwendung des Vergaberechts zu prüfen und es zutreffendenfalls anzuwenden. (TZ 5, TZ 9)	 umgesetzt
12	Vor Gründung einer Gesellschaft mit einem privaten Unternehmen wären im Rahmen eines Auswahlverfahrens die Eignung mehrerer Unternehmen zu prüfen und die Auswahlgründe zu dokumentieren. (TZ 4)	 umgesetzt
13	Unter Betrachtung von Kosten–Nutzen–Aspekten wäre eine Auflösung der Gruberstraße GmbH nach Abschluss des Schiedsverfahrens zu prüfen. (TZ 4)	 umgesetzt
14	Bei Honorarvereinbarungen auf Grundlage des Immobilienwerts wären die Inflation und die Preisentwicklung am Immobilienmarkt zu berücksichtigen. (TZ 9)	 umgesetzt

### Fazit

Sowohl die LINZ AG für Energie, Telekommunikation, Verkehr und Kommunale Dienste als auch die MANAGEMENTSERVICE LINZ GmbH und die LINZ SERVICE GmbH für Infrastruktur und Kommunale Dienste setzten sämtliche Empfehlungen des RH um bzw. sagten die Umsetzung zu.

Die Empfehlungen des RH zielten insbesondere bei der Vergabe von Aufträgen darauf ab, die wirtschaftlich beste Lösung unter Ausschöpfung des Marktpotenzials sicherzustellen. Durch die nahezu vollständige Umsetzung der diesbezüglichen Empfehlungen verbesserten die LINZ AG für Energie, Telekommunikation, Verkehr und Kommunale Dienste, die MANAGEMENTSERVICE LINZ GmbH und die LINZ SERVICE GmbH für Infrastruktur und Kommunale Dienste die Rahmenbedingungen zur Gewährleistung von Transparenz und Wettbewerb bei Vergaben. Eine Richtlinie der LINZ AG für Energie, Telekommunikation, Verkehr und Kommunale Dienste, die sicherstellen sollte, dass sämtliche von ihr beherrschten Unternehmen bei nicht dem Vergaberecht unterliegenden Aufträgen Vergleichsangebote einholen, sollte bis Ende 2019 überarbeitet sein.

Die MANAGEMENTSERVICE LINZ GmbH folgte zudem der Empfehlung, vor Gründung einer Gesellschaft mit einem privaten Unternehmen im Rahmen eines Auswahlverfahrens die Eignung mehrerer Unternehmen zu prüfen und die Auswahlgründe zu dokumentieren.

Die LINZ AG für Energie, Telekommunikation, Verkehr und Kommunale Dienste weitete auf Empfehlung des RH die Zuständigkeit ihrer Internen Revision auf von ihr beherrschte Unternehmen aus und schuf damit Voraussetzungen für eine vertiefte Kontrolle.



## Ordnungsdienst der Stadt Linz GmbH

### Oberösterreich 2018/10

Der RH überprüfte im November 2017 die Ordnungsdienst der Stadt Linz GmbH mit dem Ziel, insbesondere die rechtlichen und organisatorischen Rahmenbedingungen, die Aufgabenerfüllung, den Personaleinsatz sowie die wirtschaftliche Lage und Finanzierung der Gesellschaft darzustellen und zu beurteilen. Der Bericht enthielt neun Empfehlungen.

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsgrad
<b>Ordnungsdienst der Stadt Linz GmbH</b>		
1	Die Aufgabenverteilung innerhalb der Geschäftsführung sollte in einem schriftlichen Geschäftsverteilungsplan – mit einer klaren Beschreibung der Zuständigkeiten – festgelegt werden. (TZ 5)	umgesetzt
2	Im Sinne der Gleichstellungsziele der Stadt Linz sollten zielgerichtete Maßnahmen zur weiteren Steigerung des Frauenanteils gesetzt werden. (TZ 16)	umgesetzt
3	Verträge über Dauerleistungen, wie bspw. die Führung der Buchhaltung und die Erstellung des Jahresabschlusses, wären grundsätzlich schriftlich abzuschließen bzw. entsprechend zu dokumentieren. (TZ 24)	umgesetzt
4	Die Zuschläge für Über- bzw. Mehrstunden sowie die Feiertagsvergütungen wären im Rechnungsabschluss richtig darzustellen. Dazu wäre vom Magistrat Linz einzufordern, dass die monatliche Lohnabrechnung entsprechend differenziert erstellt wird. (TZ 27)	umgesetzt
5	Die Ausgaben für das von der Stadt Linz beigestellte Personal wären nicht beim Sozialaufwand, sondern beim Personalaufwand auszuweisen. (TZ 27)	umgesetzt
6	Es wäre eine genauere, systematische Analyse der vorhandenen Risiken vorzunehmen und dem Beteiligungsmanagement der Stadt Linz der geforderte Bericht hinsichtlich IKS und Risikomanagement zeitgerecht vorzulegen. (TZ 28)	umgesetzt
<b>Stadt Linz</b>		
7	Die Bezüge von Geschäftsführern sollten grundsätzlich als Fixbeträge über die gesamte Vertragslaufzeit vereinbart und nicht jährlich automatisch angepasst werden. (TZ 6)	offen
8	Die Landespolizeidirektion Oberösterreich wäre auf die – wegen der fehlenden gesetzlichen Grundlage bestehende – Nichtigkeit der Vereinbarung über die Aufteilung der Strafgeld-einnahmen aus den vom Ordnungsdienst wahrgenommenen Verstößen in gebührenfreien Kurzparkzonen hinzuweisen. (TZ 11)	umgesetzt
9	Künftig wären von der Landespolizeidirektion Oberösterreich die Strafgeldeinnahmen aus den vom Ordnungsdienst wahrgenommenen Verstößen in gebührenfreien Kurzparkzonen auf Gemeindestraßen in voller Höhe einzufordern. Weiters wäre zu prüfen, inwieweit die von der Landespolizeidirektion Oberösterreich seit 2015 einbehaltenden, der Stadt Linz zustehenden Anteile an den Strafgeldeinnahmen, rückgefordert werden können. (TZ 11)	umgesetzt



## Fazit

Die Ordnungsdienst der Stadt Linz GmbH und die Stadt Linz setzten mit einer Ausnahme alle Empfehlungen des RH um.

Im Zuge der Jahresabschlussprüfung 2018 legte die Ordnungsdienst Linz GmbH dem Beteiligungsmanagement der Stadt Linz erstmals einen auf Basis einer systematischen Risikoanalyse erstellten Bericht hinsichtlich des Internen Kontrollsystems und Risikomanagements vor.

Die Stadt Linz wies die Landespolizeidirektion Oberösterreich im Jänner 2019 schriftlich auf die Nichtigkeit der Vereinbarung über die Aufteilung der Strafgeldeinnahmen aus den vom Ordnungsdienst wahrgenommenen Verstößen in gebührenfreien Kurzparkzonen hin. Die Landespolizeidirektion sagte verbindlich zu, die in diesem Zusammenhang erzielten Einnahmen entsprechend den gesetzlichen Vorgaben zu 100 % an den Magistrat der Stadt Linz zu überweisen.

Nicht umgesetzt hat die Stadt Linz die Empfehlung, Bezüge der Geschäftsführung grundsätzlich als Fixbeträge über die gesamte Vertragslaufzeit zu vereinbaren. Die Verträge würden jedoch keine automatischen Bezugserhöhungen etwa im Sinne von Vorrückungen, sondern lediglich Wertanpassungsklauseln enthalten.



## Parkraummanagement Stadt Salzburg

### Salzburg 2018/1

Der RH überprüfte von September bis November 2016 das Parkraummanagement der Stadt Salzburg mit dem Ziel, die Maßnahmen zum Parkraummanagement, deren Überwachung, die Planungen zur Erweiterung des Parkraummanagements, die Einnahmen- und Ausgabenentwicklung und die Mittelverwendung zu beurteilen. Der Bericht enthielt 24 Empfehlungen.

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsgrad
<b>Stadt Salzburg</b>		
1	In technische Angelegenheiten im Zusammenhang mit dem Parkraummanagement wäre eine Organisationseinheit mit technischem Aufgabengebiet – in der Stadt Salzburg die MA 6 – einzubinden. Andernfalls wäre durch Änderung der Geschäftseinteilung der Verantwortungsbereich für Beschaffungen in technischen Belangen sachgerecht anzupassen und diesbezüglich wären allfällige Schnittstellen zwischen Organisationseinheiten des Magistrats der Stadt Salzburg zu regeln. (TZ 5)	umgesetzt
2	Die Prozessdokumentation für das IKS des Strafamts wäre um regelmäßige magistratsseitige Kontrollen der Tätigkeit der Überwachungsorgane vor Ort sowie um systematische Analysen dieser Tätigkeit zu ergänzen und der Überwachungsprozess wäre zu implementieren. (TZ 6)	umgesetzt
3	Bei der Erstellung eines Räumlichen Entwicklungskonzepts wären möglichst quantifizierbare bzw. messbare Maßnahmen zur Überprüfung der Zielerreichung festzulegen. (TZ 8)	zugesagt
4	Eine Überprüfung und Modifikation des Räumlichen Entwicklungskonzepts wäre in die Wege zu leiten. (TZ 8)	umgesetzt
5	Durch Halte- und Parkverbote ausgewiesene Bewohnerstellflächen für Anrainerinnen und Anrainer sollten lediglich bei verkehrlicher Notwendigkeit auf Basis begründeter Interessenabwägungen eingerichtet werden. Diesbezüglich wären Auslastungskennzahlen zu definieren und vor der Erlassung der entsprechenden Verordnungen Untersuchungen zur Auslastung der betroffenen Gebiete vorzunehmen. (TZ 9)	umgesetzt
6	Bei der Bewilligung von Ausnahmen für die Fußgängerzone betreffend Kfz-Zufahrten außerhalb der Ladezeiten sollte restriktiv vorgegangen werden. (TZ 10)	offen
7	Der Ladevorgang an den Stromtankstellen sollte unter Angabe einer maximalen Dauer in Stunden zeitlich begrenzt werden. Zudem wären vermehrt öffentlich zugängliche, private Flächen an Stelle von Kurzparkzonen für die Situierung der Ladestationen in Erwägung zu ziehen. (TZ 11)	umgesetzt
8	In den entsprechenden Gesellschaftsorganen der Betreiber von Stromtankstellen bzw. Carsharing-Unternehmen wäre auf eine Änderung der Vorgehensweise bei der Nutzung von öffentlichen Verkehrsflächen hinzuwirken. Es wäre sicherzustellen, dass Stromtankstellen auf öffentlichem Grund von allen Elektrofahrzeugen benutzt werden können. (TZ 11)	umgesetzt
9	Es wären die Halte- und Parkverbote „ausgenommen Elektrofahrzeuge für die Dauer des Ladevorganges an den Stromtankstellen“ entsprechend den Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung 1960 auf ihre Erforderlichkeit durch die MA 5 zu überprüfen. Dabei wäre u.a. die tatsächliche Auslastung durch den Betreiber der Stromtankstelle nachzuweisen. (TZ 11)	umgesetzt
10	Der Daten- und Informationsaustausch zu den Park & Ride-Anlagen sollte mit den Umlandgemeinden und den Betreibern des öffentlichen Verkehrs intensiviert werden. (TZ 13)	offen
11	Die geplante Erweiterung der Kurzparkzonen auf mehr als das Doppelte der Stellplätze wäre mit aktuellen und umfassenden Untersuchungen abzusichern und in ihrer Wirkung zu messen. (TZ 14)	umgesetzt



SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsgrad
12	Bei Errichtung von Garagen sollte eine stringente, nachvollziehbare und in der Umsetzung sichergestellte Anzahl an zu reduzierenden Stellplätzen an der Oberfläche festgelegt und mit dem Land Salzburg diesbezüglich eine Einigung hergestellt werden. (TZ 15)	offen
13	Spätestens bei einer räumlichen Erweiterung des Parkraummanagements sollte die Überwachung der Delikte gemäß Straßenverkehrsordnung 1960 durch die Überwachungsunternehmen unter Berücksichtigung der erforderlichen Überwachungsorgane durch entsprechende Verschriftlichung abgesichert werden. (TZ 16)	umgesetzt
14	Die Überwachungsorgane sollten bereits im Rahmen der theoretischen Ausbildung auf die Authentizität von Ausnahmegenehmigungsnachweisen eingeschult werden. Ein kompletter Satz von Musterausnahmegenehmigungsnachweisen sollte bereits im Schulungsordner enthalten sein. (TZ 17)	umgesetzt
15	Die Tätigkeit der Parkraum–Überwachungsorgane wäre zu evaluieren, um einen möglichst hohen und gleichmäßigen Überwachungserfolg sicherzustellen. Dafür sollten erforderlichenfalls auch unternehmensinterne Evaluierungen der Überwachungsunternehmen angefordert werden. (TZ 18)	umgesetzt
16	Es sollte sichergestellt werden, dass möglichst alle Überwachungsorgane sowohl die Kurzparkzonen delikte als auch die Delikte gemäß Straßenverkehrsordnung 1960 zu kontrollieren und zu sanktionieren imstande sind. (TZ 18)	umgesetzt
17	Die Überwachungsunternehmen wären dazu anzuhalten, eine korrekte Zuordnung der Delikte gemäß Straßenverkehrsordnung 1960 zu den Rayons, in denen sie begangen wurden, sicherzustellen, um allfällige Delikthäufungsstellen feststellen und gegebenenfalls gegensteuern zu können. (TZ 18)	offen
18	Es sollte – sofern eine Vollstreckung nicht möglich ist – von einer Stornierung der Strafgeldforderungen betreffend Kraftfahrzeuge mit ausländischem Kennzeichen abgesehen und im Wiederholungsfall sollten technische Wegfahrsperren eingesetzt werden, um die Entrichtung der Strafgelder vor Ort sicherzustellen. (TZ 20)	umgesetzt
19	Die verfügten Einstellungen der Verwaltungsstrafverfahren nach dem Salzburger Parkgebühren gesetz und nach der Straßenverkehrsordnung 1960 wären berichtigmäßig zu erfassen und auszuwerten, um einen entsprechenden Überblick bzw. Steuerungsmöglichkeiten zu erlangen. (TZ 20)	umgesetzt
20	Die Verwaltungsabgaben für die Erteilung von Ausnahmebewilligungen gemäß Straßenverkehrsordnung 1960 sollten so angepasst werden, dass zumindest eine Kostendeckung für den internen Verwaltungsaufwand gegeben ist. Vor dem Hintergrund der Gebühren- und Einnahmenentwicklung und des Ziels des REK 2007, wonach beim Stellplatzmanagement fiskalische Steuerungsinstrumente zu berücksichtigen sind, sollte die Einführung der Parkgebühr in pauschalierter Form gemäß Salzburger Parkgebühren gesetz geprüft werden. (TZ 22)	offen
21	Der Vorwegabzug gemäß § 100 Abs. 9 Straßenverkehrsordnung 1960 bei der Aufteilung der Strafgelder sollte in Hinkunft geltend gemacht werden. Insbesondere auch in Anbetracht der steigenden Anzahl der Delikte gemäß Straßenverkehrsordnung 1960 sollte dafür der tatsächliche Mehraufwand aufgrund der Rückübertragung der Strafvollzugszuständigkeit für den ruhenden Verkehr auf die Stadt Salzburg erhoben und zugrunde gelegt werden. (TZ 23)	zugesagt
22	Es sollte das Verhältnis der Straßenlänge von Landes- gegenüber jener der Gemeindestraßen dokumentiert werden, um eine gesetzeskonforme Aufteilung der Strafgelder zu gewährleisten. (TZ 23)	zugesagt
23	Die Einnahmen und Ausgaben der Parkraumbewirtschaftung wären anhand einer vollständigen kostenrechnerischen Darstellung zu ermitteln und als Berechnungsgrundlage für die Zweckbindung zugunsten des öffentlichen Verkehrs heranzuziehen. (TZ 24)	offen
24	Eine Änderung des Gesellschaftsvertrags der Salzburger Parkgaragen Gesellschaft m.b.H. sollte dahingehend vorgesehen werden, dass – sofern keine größeren Neubauprojekte mehr geplant sind – auch eine entsprechende Gewinnausschüttung an die Gesellschafter vorgenommen werden kann. (TZ 26)	offen



## Fazit

Die Stadt Salzburg setzte den größten Teil der Empfehlungen des RH um bzw. sagte deren Umsetzung zu.

Umgesetzt wurden u.a. die Empfehlungen, die Prozessdokumentation für das Interne Kontrollsystsem des Strafamts um regelmäßige magistratsseitige Kontrollen der Tätigkeit der Überwachungsorgane vor Ort sowie um systematische Analysen dieser Tätigkeit zu ergänzen und den Überwachungsprozess zu implementieren, den Ladevorgang an den Stromtankstellen unter Angabe einer maximalen Dauer in Stunden zeitlich zu begrenzen und die geplante Erweiterung der Kurzparkzonen auf mehr als das Doppelte der Stellplätze mit aktuellen und umfassenden Untersuchungen abzusichern und in ihrer Wirkung zu messen.

Offen blieb die Umsetzung von drei Empfehlungen im kaufmännischen bzw. gesellschaftsrechtlichen Bereich.

Zugesagt wurde u.a. die Empfehlung, bei der Erstellung eines Räumlichen Entwicklungskonzepts möglichst quantifizierbare bzw. messbare Maßnahmen zur Überprüfung der Zielerreichung festzulegen.

Durch die Umsetzung der Empfehlungen bzw. deren Zusage konnten die Wirksamkeit des Parkraummanagements gesteigert sowie die Organisation und Aufgabenerfüllung verbessert werden.



## Abfallwirtschaftsverband Liezen

### Steiermark 2018/3

Der RH überprüfte im März und April 2017 den Abfallwirtschaftsverband Liezen mit dem Ziel, die Organisation, die rechtlichen Grundlagen und die wirtschaftliche Lage des Verbands sowie seine Aufgabenerfüllung zu beurteilen. Der Bericht enthielt 13 Empfehlungen.

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsgrad
Abfallwirtschaftsverband Liezen		
1	Der Verband sollte sowohl die Praxis der Aufgabenwahrnehmung seiner Organe als auch die Satzung auf ihre Zweckmäßigkeit hin überprüfen und dem Ergebnis entsprechend harmonisieren. (TZ 3)	umgesetzt
2	Die vom Verbandsvorstand beschlossenen außerordentlichen Bezugserhöhungen wären der Verbandsversammlung vorzulegen und derartige Vorhaben künftig der Verbandsversammlung zur Beschlussfassung zukommen zu lassen. (TZ 3, TZ 4, TZ 5)	umgesetzt
3	Der Abfallwirtschaftsverband Liezen sollte einen mittelfristigen Finanzplan einschließlich einer Investitions- und Projektplanung erstellen. Sollte sich daraus zeigen, dass keine Notwendigkeit von wesentlichen Investitionen besteht, wäre eine Verringerung des Einnahmenüberschusses anzustreben. Dies könnte im Sinne einer finanziellen Entlastung der Mitgliedsgemeinden, z.B. durch eine Senkung der Abfallbehandlungspreise, erfolgen. (TZ 6)	umgesetzt
4	Der Deponiebetrieb sollte getrennt von den gesetzlich zugeordneten Aufgaben betrachtet werden und es sollte ein eigener Rechnungskreis eingerichtet werden. (TZ 6)	zugesagt
5	Der RH erachtete es als wesentlich, dass der Deponiebetrieb nicht aus dem Siedlungsabfallbereich querfinanziert wird. Es sollten daher die zur Finanzierung der Deponieerweiterung bereitgestellten Mittel an die Mitgliedsgemeinden zurückfließen; dies sollte z.B. durch eine Senkung der Abfallbehandlungspreise erfolgen. (TZ 6)	offen
6	Im Regionalen Abfallwirtschaftsplan wären – vom Ist-Zustand ausgehend – in allen Geschäftsbe-reichen Ziele zu definieren und Wege zur Zielerreichung festzulegen sowie die Verbandstätigkeit an den Inhalten und Vorgaben des Regionalen Abfallwirtschaftsplans auszurichten. (TZ 9)	offen
7	Der Abfallwirtschaftsverband Liezen sollte eine weitgehende Aufgabendelegation der Gemeinden – insbesondere der Abfallsammlung – an den Verband erwirken, um größere gemeinsame Ausschreibungen zu ermöglichen (Effekt der Fixkostendegression). (TZ 10)	umgesetzt
8	Für die Zeit nach Ablauf des bis Ende 2018 laufenden Leistungsvertrags zur thermischen Verwertung der heizwertreichen Fraktion sollten alle Optionen der Abfallbehandlung geprüft werden. (TZ 11)	umgesetzt
9	Um sicherzustellen, dass den Mitgliedsgemeinden bzw. den Gebührenzahlern durch die Behandlung von nicht den Siedlungsabfällen zuzurechnenden Abfallarten keine Kosten entstehen, wären detaillierte Kalkulationen anzustellen und die Übernahmepreise bei Bedarf anzupassen. (TZ 12)	umgesetzt
10	Der Personaleinsatz für Umwelt- und Abfallberatung sollte an die Zielsetzung des Landes-abfallwirtschaftsplans herangeführt werden. (TZ 13)	umgesetzt
11	Der Deponiebetrieb wäre in einer Weise zu organisieren, dass die offene Schüttfläche verringert wird; danach sollte eine Neufestsetzung der behördlich festgelegten Sicherheitsleistung beantragt werden. (TZ 17)	offen
12	Vor dem Beschluss der Umsetzung des Baurestmassendeponieprojekts sollten eine Bedarfs-erhebung angestellt und eine Wirtschaftlichkeitsberechnung durchgeführt werden. (TZ 18)	umgesetzt



SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsgrad
<b>Land Steiermark</b>		
13	Aufgrund des bereits großen zeitlichen Abstands seit der letzten – 2011 durchgeföhrten – Untersuchung sollte das Projekt Abfallspiegel fortgeführt werden. (TZ 7)	<div style="width: 100%;"><div style="width: 100%; background-color: yellow;"></div></div> zugesagt

### Fazit

Der Abfallwirtschaftsverband Liezen setzte die insgesamt zwölf an ihn gerichteten Empfehlungen des RH überwiegend um bzw. kündigte deren Umsetzung an. So wurden etwa die Satzungen harmonisiert, ein mittelfristiger Finanzplan einschließlich einer Investitions- und Projektplanung erstellt sowie die Abfallsammlung der Mitgliedsgemeinden weitgehend an den Verband delegiert.

Als offen stufte der RH die Umsetzung der Empfehlungen an den Verband zum Rückfluss der Mittel, die die Gemeinden zur Finanzierung der Deponieerweiterung bereitgestellt hatten, zur Erstellung des Abfallwirtschaftsplans und zur Verringerung der offenen Schüttfläche der alten Deponie ein.

Das Land Steiermark sagte zu, die an das Land gerichtete Empfehlung des RH umzusetzen und das Projekt „Abfallspiegel“ im Jahr 2020 – nach Umstellung der Gemeinden auf die Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 – fortzuführen.



## Dampfschiff „Hohentwiel“

Vorarlberg 2018/2

Der RH überprüfte im August und September 2017 die Hohentwiel Schifffahrtsgesellschaft m.b.H. und deren Tochtergesellschaft Hohentwiel Gastronomiegesellschaft m.b.H. mit dem Ziel, die rechtlichen Grundlagen, die Aufgabenerfüllung, die Organisation und die wirtschaftliche Lage der Gesellschaften sowie die Funktion der Marktgemeinde Hard als Mehrheitseigentümerin der Hohentwiel Schifffahrtsgesellschaft m.b.H. zu beurteilen. Der Bericht enthielt 33 Empfehlungen.

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsgrad
„Hohentwiel“ Schifffahrtsgesellschaft m.b.H.		
1	Die Einhaltung des Stellenbesetzungsgegesetzes wäre sicherzustellen. (TZ 9)	umgesetzt
2	Die Überlegungen zur Zusammenlegung der Gesellschaften wären fortzusetzen. (TZ 15)	umgesetzt
3	Künftig wären jedenfalls jene Angelegenheiten, die die Vermögens-, Finanz-, Ertrags- und Risikolage des Unternehmens grundlegend betreffen, durch die Generalversammlung zu beschließen. (TZ 8)	umgesetzt
4	Im Sinne eines Vier–Augen–Prinzips wäre für den Zahlungsverkehr eine kollektive Zeichnungsberechtigung vorzusehen. (TZ 10)	zugesagt
5	Bei in Doppelvertretung geschlossenen Geschäften des Geschäftsführers der Hohentwiel Schifffahrtsgesellschaft m.b.H. wäre die Zustimmung des Aufsichtsrats oder der Generalversammlung einzuholen. (TZ 12)	umgesetzt
6	Die Aufbau– und Ablauforganisation wäre zu überarbeiten und Interne Kontrollsysteeme wären in allen Bereichen sicherzustellen. (TZ 13, TZ 16)	umgesetzt
7	Im Falle des Weiterführens des Unternehmensaufbaus mit zwei Gesellschaften sollte der Leistungsaustausch zwischen den Gesellschaften im Sinne der Kostenwahrheit lückenlos verrechnet werden. (TZ 15)	umgesetzt
8	Die Kreditvereinbarung zwischen den beiden Gesellschaften aus 2011 wäre schriftlich festzulegen. (TZ 15)	umgesetzt
9	Eine konsolidierte Fassung des Gesellschaftsvertrags inklusive Darstellung der Stammkapitalanteile wäre anzufertigen. Dabei wäre auch zu prüfen, ob eine Wiederaufnahme der Befreiung von der Nachschusspflicht dem Willen der Gesellschafter entspricht. (TZ 3)	zugesagt
10	Im Gesellschaftsvertrag oder in einer zu erlassenden Geschäftsordnung für die Generalversammlung wäre die Teilnahme weiterer, nicht stimmberechtigter Personen vorzusehen; der Vorsitz der Generalversammlung wäre zu wählen. (TZ 6)	zugesagt
11	Die Entscheidungen der Generalversammlung und die Beschlüsse des Aufsichtsrats wären vollständig zu protokollieren. (TZ 8, TZ 16)	umgesetzt
12	Die erforderlichen Zustimmungen des Aufsichtsrats zu Maßnahmen der Geschäftsführung wären einzuholen. (TZ 10, TZ 16)	umgesetzt
13	Die Betragsgrenzen für die Zustimmungspflicht des Aufsichtsrats wären im Gesellschaftsvertrag festzulegen; im Anstellungsvvertrag des Geschäftsführers wären dessen Befugnisse der Art und der Höhe nach zu regeln. (TZ 10)	zugesagt
14	Die Firmenbuchmeldepflichten wären künftig fristgerecht wahrzunehmen. (TZ 10)	zugesagt
15	Zur Vermeidung von In–sich–Geschäften der Hohentwiel Gastronomiegesellschaft m.b.H. sollten die Gesellschafter der Hohentwiel Schifffahrtsgesellschaft m.b.H. als Generalversammlung der Hohentwiel Gastronomiegesellschaft m.b.H. festgelegt werden. (TZ 12)	umgesetzt



SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsgrad
16	Vergütungen an die Geschäftsführung wären jedenfalls vom zuständigen Organ beschließen zu lassen und schriftlich festzuhalten. (TZ 13)	zugesagt
17	Der Rechtsgrund der Einmalzahlung aus 2016 an den Geschäftsführer wäre zu klären und schriftlich festzulegen. (TZ 13)	umgesetzt
18	Urlaubs- und Überstundenentschädigungen des Geschäftsführers wären im Anstellungsvertrag abschließend zu regeln. (TZ 13)	zugesagt
19	Die Bemessungsgrundlage für die Prämie des Geschäftsführers wäre präzise festzulegen. (TZ 13)	umgesetzt
20	Der Aufsichtsrat sollte auch unterjährige Prüfungen vorsehen und die gesetzliche Mindestanzahl an Aufsichtsratssitzungen einhalten. (TZ 16)	umgesetzt
21	Die Bemessungsgrundlage für die Ermittlung der Pacht an den Eigentümerverein (Verein „Internationales Bodensee–Schifffahrtsmuseum“) wäre klarzustellen. (TZ 17)	zugesagt
<b>Hohentwiel Gastronomiegesellschaft m.b.H.</b>		
1	Die Einhaltung des Stellenbesetzungsgesetzes wäre sicherzustellen. (TZ 9)	k.A.
2	Die Überlegungen zur Zusammenlegung der Gesellschaften wären fortzusetzen. (TZ 15)	k.A.
3	Künftig wären jedenfalls jene Angelegenheiten, die die Vermögens-, Finanz-, Ertrags- und Risikolage des Unternehmens grundlegend betreffen, durch die Generalversammlung zu beschließen. (TZ 8)	k.A.
4	Im Sinne eines Vier–Augen–Prinzips wäre für den Zahlungsverkehr eine kollektive Zeichnungsberechtigung vorzusehen. (TZ 10)	k.A.
5	Bei in Doppelvertretung geschlossenen Geschäften des Geschäftsführers der Hohentwiel Schifffahrtsgesellschaft m.b.H. wäre die Zustimmung des Aufsichtsrats oder der Generalversammlung einzuholen. (TZ 12)	k.A.
6	Die Aufbau– und Ablauforganisation wäre zu überarbeiten und Interne Kontrollsysteme wären in allen Bereichen sicherzustellen. (TZ 13, TZ 16)	k.A.
7	Im Falle des Weiterführens des Unternehmensaufbaus mit zwei Gesellschaften sollte der Leistungsaustausch zwischen den Gesellschaften im Sinne der Kostenwahrheit lückenlos verrechnet werden. (TZ 15)	k.A.
8	Die Kreditvereinbarung zwischen den beiden Gesellschaften aus 2011 wäre schriftlich festzulegen. (TZ 15)	k.A.
22	Die Generalversammlung wäre zumindest einmal jährlich einzuberufen; dort wären die Beschlüsse zur Feststellung des Jahresabschlusses, zur Verwendung des Bilanzergebnisses und zur Entlastung der Geschäftsführung zu fassen. (TZ 7)	k.A.
23	Um gegebenenfalls Beschlüsse im Umlaufweg fassen zu können, wäre die Errichtungserklärung der Hohentwiel Gastronomiegesellschaft m.b.H. entsprechend anzupassen. (TZ 7)	k.A.
24	Mit den Geschäftsführern wären schriftliche Anstellungsverträge analog zur Bundes–Vertrags–schablonenverordnung abzuschließen; darin wären die Befugnisse der Geschäftsführer der Art und Höhe nach zu konkretisieren und insbesondere jene Maßnahmen zu definieren, die der Entscheidung der Generalversammlung vorbehalten sind. (TZ 11)	k.A.
25	Die Aufgabenverteilung und Zusammenarbeit zwischen den Geschäftsführern wären in den Anstellungsverträgen oder in einer Geschäftsordnung zu regeln. (TZ 11)	k.A.
26	Die Vertragsbeziehung zwischen dem für die Gastronomie verantwortlichen Geschäftsführer und der Hohentwiel Gastronomiegesellschaft m.b.H. (Werkvertrag, stille Gesellschaft) wäre schriftlich zu regeln. (TZ 14)	k.A.
27	Eine Rückforderung der vertragswidrigen Mehrzahlungen gegenüber dem für die Gastronomie verantwortlichen Geschäftsführer und eine Rückforderung des vertraglich nicht vorgesehenen Vorschusses an ihn in Höhe von 10.000 EUR wären zu prüfen. (TZ 14)	k.A.
28	Die Marktüblichkeit des für den Kredit mit der Hohentwiel Schifffahrtsgesellschaft m.b.H. geltenden Zinssatzes in Höhe von 4 % wäre zu prüfen; allenfalls wäre ein Kreditvertrag zu günstigeren Konditionen abzuschließen. (TZ 15)	k.A.



SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsgrad
29	Die Gründe für die negativen Ergebnisse der Gesellschaft und insbesondere für die Entwicklung von Erlösen und Aufwendungen wären zu analysieren. Daraus abgeleitet wären Maßnahmen zur Ergebnisverbesserung mit dem Ziel eines zumindest kostendeckenden Betriebs zu setzen. (TZ 18)	k.A.
<b>Marktgemeinde Hard</b>		
1	Die Einhaltung des Stellenbesetzungsgegesetzes wäre sicherzustellen. (TZ 9)	umgesetzt
2	Die Überlegungen zur Zusammenlegung der Gesellschaften wären fortzusetzen. (TZ 15)	zugesagt
30	Künftig wäre auch bei der Gründung mittelbarer Beteiligungen ein Beschluss der Gemeindevertretung zu erwirken und dieser Beschluss der Aufsichtsbehörde des Landes Vorarlberg zur Genehmigung vorzulegen. (TZ 4)	zugesagt
31	Der vom Land Vorarlberg für seine Beteiligungen erstellte Corporate Governance Kodex 2017 wäre sinngemäß auch für die Beteiligungen der Marktgemeinde anzuwenden; dadurch wären ordnungsgemäße, transparente und nachvollziehbare Abläufe in der Hohentwiel Schiffahrts- gesellschaft m.b.H. und der Hohentwiel Gastronomiegesellschaft m.b.H. sicherzustellen. (TZ 20)	zugesagt
32	Unter Berücksichtigung von Kosten–Nutzen–Überlegungen wäre eine Verbesserung der Rahmenbedingungen für den Betrieb der „Hohentwiel“ (Landküche, Liegeplatz) zu prüfen. (TZ 21)	zugesagt
33	Im Falle von gemeindeseitigen Investitionen in den Standort der „Hohentwiel“ und ihrer Gastronomie sollte die Marktgemeinde auch Überlegungen zu ihrem finanziellen Engagement bei der Hohentwiel Schiffahrtsgesellschaft m.b.H. und der Hohentwiel Gastronomie- gesellschaft m.b.H. (u.a. Gewinnbeteiligung, umsatzabhängige Pacht) anstellen. (TZ 21)	zugesagt

## Fazit

Da die Hohentwiel Gastronomiegesellschaft m.b.H. im Oktober 2018 ihren Betrieb einstellte, bezog der RH diese Gesellschaft nicht mehr in die Nachfrage ein und stufte daher die bezughabenden Empfehlungen in die Rubrik „kein Anwendungsfall“ ein. Ihre Vermögenswerte würden derzeit realisiert und zum Schuldenabbau verwendet. Damit ist die wesentliche Empfehlung des RH an die Hohentwiel Schiffahrtsgesellschaft m.b.H. und die Marktgemeinde Hard zu Überlegungen zur Zusammenlegung der Gesellschaften umgesetzt. Im Übrigen setzten die Hohentwiel Schiffahrtsgesellschaft m.b.H. und die Marktgemeinde Hard die an sie gerichteten Empfehlungen überwiegend um bzw. sagten deren Umsetzung zu. Dies betraf insbesondere Empfehlungen zur Aufbau- und Ablauforganisation der Hohentwiel Schiffahrtsgesellschaft m.b.H. sowie Maßnahmen im Bereich des Internen Kontrollsyste ms und der Geschäftsführung.



## Kulturhaus Dornbirn GmbH

Vorarlberg 2018/5

Der RH überprüfte im Juni 2017 die Kulturhaus Dornbirn GmbH mit dem Ziel, die Aufgabenerfüllung, die Zielerreichung, die Finanzierung, das Unternehmensergebnis und die Kontrollorganisation zu beurteilen. Der Bericht enthielt 29 Empfehlungen.

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsgrad
Kulturhaus Dornbirn GmbH		
1	Verwendungskonzepte und Nutzungsmöglichkeiten für die wenig ausgelasteten Räumlichkeiten im Kulturhaus wären zu erarbeiten. (TZ 6)	zugesagt
2	Der Pachtvertrag mit dem Cateringunternehmen wäre so anzupassen, dass die Kulturhaus Dornbirn GmbH von sich aus die Räumlichkeit des Restaurants interessierten Veranstaltern anbieten kann. (TZ 6)	zugesagt
3	Nach Veranstaltern wäre aktiv zu suchen, um die Auslastung aller zur Verfügung stehender Veranstaltungsräumlichkeiten und das wirtschaftliche Ergebnis der Gesellschaft zu verbessern. (TZ 7)	offen
4	Die Akquisition von Veranstaltungen wäre als messbares Ziel mit der Geschäftsführung zu vereinbaren. (TZ 7)	offen
5	Der Nutzen des jährlichen Werbe- und Marketingbeitrags für die Stadt Dornbirn und die Kulturhaus Dornbirn GmbH wäre zu erheben, dieser den Kosten gegenüberzustellen und daraus die Wirtschaftlichkeit, Wirksamkeit und Zweckmäßigkeit der Beitragsleistung zu beurteilen sowie in weiterer Folge zu entscheiden, ob die bisherige Zusammenarbeit mit dem Unternehmen fortzusetzen ist. (TZ 7)	umgesetzt
6	Werbe- und Marketingmaßnahmen wären schriftlich zu beauftragen und dabei jedenfalls die Höhe der Zahlung, der Verwendungszweck, die zu erbringenden Leistungen sowie Leistungsnachweise zu vereinbaren. (TZ 7)	umgesetzt
7	Die Preisgestaltung gegenüber den Kunden außerhalb des Bezirks Dornbirn wäre kritisch zu hinterfragen. (TZ 8)	zugesagt
8	In Rechnung gestellte Preise wären nachvollziehbar, auf die Vorgaben der Eigentümerin gestützt, zu gestalten. (TZ 8)	zugesagt
9	Über mitbetriebene Stellplätze wären umgehend schriftliche Vereinbarungen zu schließen und darin jedenfalls ein Entgelt für die Betriebsführung zu vereinbaren. (TZ 10)	zugesagt
10	Über die in der Betriebskostenabrechnung weiterzuverrechnenden Aufwendungen wäre eine klare Regelung zu treffen und dabei wären alle anfallenden Kosten anteilig zu berücksichtigen. (TZ 11)	zugesagt
11	Die bisher entstandenen Verluste aus der fehlerhaften Abrechnung der Betriebskosten wären nachzuverrechnen. (TZ 11)	zugesagt
12	Für einen vollständigen Ausweis aller Parkmünzen im Jahresabschluss wäre zu sorgen. (TZ 15)	umgesetzt
13	Es wären mehrjährige und aussagekräftige Planungsunterlagen zu erstellen und darauf basierend in Abstimmung mit der Finanzplanung der Eigentümerin ein adäquates aussagekräftiges Berichtswesen, das regelmäßig und nachweislich alle Informationspflichten erfüllt, einzurichten. (TZ 16)	offen
14	Die wesentlichen Geschäftsvorgänge wären systematisch hinsichtlich ihrer Risikorelevanz zu analysieren und darauf aufbauend das Interne Kontrollsystem zu ergänzen. (TZ 17)	umgesetzt
15	Fehlende Kontrollschrifte wären festzulegen und durchgeführte Kontrollen zu dokumentieren. (TZ 17)	umgesetzt



## Nachfrageverfahren im Jahr 2019

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsgrad
16	Verträge wären schriftlich abzuschließen, um die Rechte und Pflichten der Vertragspartner nachvollziehbar festzuhalten. (TZ 18)	umgesetzt
17	Auf Repräsentationsrechnungen wären immer der betriebliche Anlass sowie die Teilnehmerinnen und Teilnehmer zu vermerken. (TZ 18)	zugesagt
18	Beschlüsse wären regelmäßig auf ihre Zeitgemäßheit zu überprüfen und es wäre dafür zu sorgen, dass maßgebende Unterlagen in der Gesellschaft aufliegen und zugänglich sind. (TZ 18)	umgesetzt
19	Die innere Ordnung des Beirats wäre durch die Auswahl der koptierten Mitglieder durch diesen selbst zu gestalten. (TZ 20)	zugesagt
20	Vom Beirat wäre zur Wahrnehmung seiner Kontrollaufgabe die Vorlage zu erstellender Planungsunterlagen zu urgieren. (TZ 21)	offen
21	Genehmigungen durch die zuständigen Organe wären zu erwirken. (TZ 21)	umgesetzt
28	Um eine höhere Auslastung zu erzielen, wäre etwa durch eine bessere Beschilderung der Bekanntheitsgrad der neuen Garage Marktstraße zu erhöhen. (TZ 12)	zugesagt
29	Zeichnungsberechtigungen wären so zu gestalten, dass sie einer effizienten Abwicklung des Tagesgeschäfts dienen. (TZ 19)	umgesetzt
<b>Stadtgemeinde Dornbirn</b>		
22	Eine Strategie zum Betrieb der Kulturhaus Dornbirn GmbH wäre schriftlich festzulegen und darauf basierend wären Ziele mit messbaren Zielwerten mit der Gesellschaft zu vereinbaren. (TZ 4)	offen
23	Für die Preisgestaltung der Kulturhaus Dornbirn GmbH wären klare Vorgaben zu erlassen. (TZ 8)	umgesetzt
24	Auf Effizienzsteigerungen, erhöhtes Erlösbewusstsein und auf eine sparsame Verwaltungsführung durch das Heben von Kostensenkungspotenzialen der Kulturhaus Dornbirn GmbH wäre hinzuwirken. (TZ 15)	umgesetzt
25	Im Gesellschaftsvertrag wäre die Entscheidungsfindung im Beirat bei Stimmengleichheit zu regeln. (TZ 20)	offen
26	Die Überwachung der Kulturhaus Dornbirn GmbH wäre einem Aufsichtsrat zu übertragen. (TZ 21)	offen
27	Ein Beschluss über die Höhe des Sitzungsgeldes wäre zu fassen, um eine ordnungsgemäße Entschädigung der Beiratsmitglieder sicherzustellen. (TZ 22)	zugesagt
28	Um eine höhere Auslastung zu erzielen, wäre etwa durch eine bessere Beschilderung der Bekanntheitsgrad der neuen Garage Marktstraße zu erhöhen. (TZ 12)	zugesagt
29	Zeichnungsberechtigungen wären so zu gestalten, dass sie einer effizienten Abwicklung des Tagesgeschäfts dienen. (TZ 19)	umgesetzt



## Fazit

Der RH hatte an die Kulturhaus Dornbirn GmbH 23 Empfehlungen gerichtet, von denen neun als umgesetzt, zehn als zugesagt und vier als offen zu qualifizieren waren. Durch die Umsetzung der Empfehlungen konnte die Kulturhaus Dornbirn GmbH ihre Wirtschaftlichkeit und Effizienz sowie ihr Internes Kontrollsyste und ihre Ablauforganisation verbessern. Offen blieb u.a. die Hebung von weiteren Einnahmepotenzialen durch aktive Veranstaltungsakquise.

Von den acht Empfehlungen, die der RH an die Stadtgemeinde Dornbirn gerichtet hatte, waren drei als umgesetzt, zwei als zugesagt und drei als offen zu qualifizieren. Durch die Umsetzung der Empfehlungen verbesserte die Stadtgemeinde Dornbirn die Wahrnehmung ihrer ökonomischen Steuerungsaufgabe. Es fehlte u.a. jedoch nach wie vor die Implementierung messbarer Zielverfolgungsmethoden und eines Aufsichtsrats anstatt eines Beirats.



## Ortsmarketing Lustenau GmbH

### Vorarlberg 2018/6

Der RH überprüfte im Oktober 2017 die Ortsmarketing Lustenau GmbH mit dem Ziel, Strategie und Ziele, Organisation und Kontrolle, wirtschaftliche Lage sowie die Aufgabenerfüllung zu beurteilen. Der Bericht enthielt 21 Empfehlungen.

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsgrad
<b>Marktgemeinde Lustenau</b>		
1	Die Kompetenzen und Verantwortlichkeiten der Ortsmarketing GmbH sollten klar festgelegt, eine durchgängige Abgrenzung der Gesellschaftsaufgaben zu jenen der Marktgemeinde Lustenau vorgenommen und damit das Profil der Ortsmarketing GmbH geschärft oder die Ortsmarketing GmbH in den Haushalt der Marktgemeinde Lustenau eingegliedert werden. (TZ 17)	umgesetzt
15	Die Modalitäten für die Bestellung der Geschäftsführung wären klar zu regeln. (TZ 5)	umgesetzt
16	Der fehlende Gemeindevorstandsbeschluss, eine Gemeindevorsteherin bzw. einen Gemeindevorsteher in die Generalversammlung zu entsenden, wäre nachzuholen. (TZ 6)	umgesetzt
17	Die Funktionsdauer der Beiratsmitglieder sollte gesellschaftsvertraglich auf die Dauer der jeweiligen Funktionsperiode des Gemeindevorstands beschränkt werden. (TZ 7)	zugesagt
18	Die Funktion des Beirats sollte als rein beratendes Organ festgelegt oder, sofern es die zukünftige Ausrichtung der Gesellschaft erfordert, ein Aufsichtsrat eingerichtet werden. (TZ 8)	zugesagt
19	Der Prüfungsausschuss wäre auch zur Überprüfung der Ortsmarketing GmbH anzuhalten. (TZ 9)	zugesagt
20	Die Ortsmarketing GmbH wäre nachhaltig wirtschaftend auszurichten. (TZ 13)	zugesagt
21	Der Ortsmarketing GmbH sollten die Kosten für Buchhaltung, Personalverrechnung, EDV-Betreuung, Rechtsberatung und Online-Auftritt, erforderlichenfalls auch als Pauschale, verrechnet werden. (TZ 15)	umgesetzt
<b>Ortsmarketing Lustenau GmbH</b>		
1	Die Kompetenzen und Verantwortlichkeiten der Ortsmarketing GmbH sollten klar festgelegt, eine durchgängige Abgrenzung der Gesellschaftsaufgaben zu jenen der Marktgemeinde Lustenau vorgenommen und damit das Profil der Ortsmarketing GmbH geschärft oder die Ortsmarketing GmbH in den Haushalt der Marktgemeinde Lustenau eingegliedert werden. (TZ 17)	umgesetzt
2	Aus dem Zielsystem sollten Indikatoren zur Messung der Zielerreichung sowie Ausgangs- und Zielwerte abgeleitet werden, um in weiterer Folge den Zielerreichungsgrad messen zu können. (TZ 3)	zugesagt
3	Ein neues Zielsystem im Sinne des Gesellschaftsvertrags wäre festzulegen und daran wären die bereitgestellten finanziellen und personellen Ressourcen zu orientieren. (TZ 3)	zugesagt
4	Die Umstellung vom Mitgliedsgedanken (Bezahlung für die Mitgliedschaft) auf das Leistungsprinzip (Bezahlung für Leistungen) wäre zu erwägen und die mit dem Umstieg verbundenen finanziellen Folgen (Leistungsentgelte statt Mitgliedsbeiträge) wären zu prüfen. (TZ 3)	umgesetzt
5	Die „Geschäftsordnung für die Geschäftsführung“ sollte überarbeitet sowie klar und abschließend geregelt werden. (TZ 5)	zugesagt
6	Die verpflichtend vorgesehenen und darüber hinaus zweckmäßigen Mehrjahresplanungen wären zukünftig durchzuführen. (TZ 5)	umgesetzt
7	Der im Beirat vorgesehenen Abdeckung von acht Themenbereichen sollte durch die Bestellung von acht zum jeweiligen Thema kundigen Fachexpertinnen bzw. Fachexperten entsprochen werden. (TZ 7)	zugesagt
8	Die laut „Geschäftsordnung für den Beirat“ erforderliche Mindestanzahl an Beiratssitzungen wäre einzuhalten. (TZ 7)	umgesetzt



SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsgrad
9	Dem Transparenzgedanken des Stellenbesetzungsgegesetzes wäre zu entsprechen und darüber hinaus sollten die erforderlichen öffentlichen Ausschreibungen stets zeitgerecht vorgenommen werden. (TZ 11)	umgesetzt
10	Die Genauigkeit und Vollständigkeit der Budgetplanungen wären zu verbessern und mit der Marktgemeinde Lustenau abzustimmen. (TZ 12)	umgesetzt
11	Auf die Übereinstimmung zwischen Buchhaltung und gesellschaftsinterner Projektaufzeichnung sollte geachtet werden. (TZ 12)	umgesetzt
12	Ein laufendes Budgetcontrolling wäre zu implementieren, um im Falle von Budgetabweichungen rechtzeitig steuernd eingreifen und die Budgetfolgen von kurzfristig durchgeföhrten, nicht budgetierten Projekten beurteilen zu können. (TZ 14)	umgesetzt
13	Grenzwerte sollten festgelegt werden, ab denen zukünftig Alternativangebote einzuholen wären. (TZ 16)	offen
14	In die Beiratsordnung sollten weitere Befangenheits- und Unvereinbarkeitsregelungen aufgenommen werden, um allfällige Konflikte zwischen Eigeninteressen der Beiratsmitglieder und den von ihnen wahrzunehmenden Gesellschaftsinteressen zu vermeiden. (TZ 16)	zugesagt

### Fazit

Die Marktgemeinde Lustenau und die Ortsmarketing Lustenau GmbH setzten die Empfehlungen des RH überwiegend um bzw. sagten die Umsetzung zu. Die umgesetzten Empfehlungen bewirkten bspw. klare Regelungen für die Bestellungen von Geschäftsführungen, die Verrechnung der von der Stadtgemeinde für die Ortsmarketing Lustenau GmbH erbrachten Leistungen und die Festlegung klarer Kompetenzen und Verantwortlichkeiten der Ortsmarketing Lustenau GmbH.

Die Marktgemeinde Lustenau und die Ortsmarketing Lustenau GmbH sagten u.a. zu, die Funktion des Beirats im Lichte des neuen Strategieprozesses anzupassen, ein neues Zielsystem und Indikatoren zur Messung der Ziele zu implementieren sowie die Geschäftsordnung für die Geschäftsführung zu überarbeiten.

Offen blieb die Empfehlung im Zusammenhang mit der Vergabe von Leistungen, womit eine wirtschaftlich zweckmäßige Wettbewerbssituation weiterhin offen bleiben würde.



## Nachfrage 2019: Kammern

### Pensionsrecht der Beschäftigten der Arbeiterkammern

Bund 2018/1

Der RH überprüfte von November 2016 bis März 2017 das Pensionsrecht der Beschäftigten der Kammern für Arbeiter und Angestellte Österreichs mit dem Ziel, die in Abhängigkeit vom Zeitpunkt des Dienstantritts in einer Arbeiterkammer unterschiedlichen Pensionsrechte der Beschäftigten darzustellen und zu beurteilen sowie sie mit den Reformen des Bundesbeamtenpensionsrechts zu vergleichen. Hinsichtlich der Höhe der Pensionsbeiträge und Pensionssicherungsbeiträge erfolgte auch ein Vergleich mit den entsprechenden Regelungen der Bediensteten der Sozialversicherungsträger. Der Bericht enthielt zwölf Empfehlungen.

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsgrad
Bundeskammer für Arbeiter und Angestellte		
1	Es wäre darauf hinzuwirken, dass Empfängerinnen und Empfänger von leistungsorientierten Zusatzpensionsleistungen aus Pensionskassen, die wirtschaftlich Zusatzpensionsleistungen aus direkten Leistungszusagen des Arbeitgebers entsprechen, auch die Pensionssicherungsbeiträge gemäß Sonderpensionenbegrenzungsgesetz zu entrichten haben. (TZ 30)	offen
2	Bei der jährlich neu festzulegenden Pensionsanpassung wären (sofern im betreffenden Jahr eine Pensionsanpassung vorgesehen ist) die Prozentsätze für eine allfällige Erhöhung auf die Regelung der Pensionsanpassung im ASVG – im Sinne einer Gesamtpension – zu beschränken. Sofern im ASVG kein Fixbetrag für die Pensionsanpassung ab einer bestimmten Pensionshöhe vorgesehen ist, wären jene Gesamtpensionen, die den Wert der Höchstbeitragsgrundlage überschreiten, insgesamt mit einem Fixbetrag zu erhöhen. Die Höchstgrenze sollte jener Betrag sein, der sich aus dem vorgesehenen Prozentsatz bei der Höchstbeitragsgrundlage ergibt. (TZ 20)	offen
3	Es wäre auf eine gesetzliche Regelung für die den Dienstbestimmungen 86, 98 und 99 unterliegenden Beschäftigten betreffend den an die Arbeiterkammern zu leistenden Pensionsbeitrag hinzuwirken. Anstelle der bisherigen Regelung sollte der Pensionsbeitrag nunmehr in gleicher Höhe wie für die Bediensteten der Sozialversicherungsträger, das sind 1,3 % bis zur Höchstbeitragsgrundlage, 11,55 % über der einfachen und 13 % über der doppelten Höchstbeitragsgrundlage, gesetzlich festgelegt werden. (TZ 28)	offen
4	Es wären darauf hinzuwirken, Pensionssicherungsbeiträge für AK-Pensionsleistungen auch bis zur Höchstbeitragsgrundlage gesetzlich vorzusehen sowie über der Höchstbeitragsgrundlage anzupassen. Dies sollte bestehende und künftige AK-Pensionsleistungen aus direkten Leistungszusagen der Arbeiterkammern (Dienstbestimmungen 86 und 93) sowie aus leistungsorientierten Pensionskassenvorsorge (Dienstbestimmungen 98 und 99) betreffen. Unter Berücksichtigung der für die Beschäftigten der Sozialversicherungsträger geltenden Rechtslage (hinsichtlich Pensionsansprüchen, Pensionshöhe und Beiträgen) wären auch die Pensionssicherungsbeiträge für die Beschäftigten der Arbeiterkammern gestaffelt mit 3,3 % für jenen Teil der AK-Pensionsleistung bis 50 % der ASVG-Höchstbeitragsgrundlage sowie 4,5 % für jenen Teil über 50 % bis 80 % der Höchstbeitragsgrundlage sowie 9 % für jenen Teil der AK-Pensionsleistung über 80 % bis 150 % der Höchstbeitragsgrundlage festzulegen. Über 150 % der Höchstbeitragsgrundlage sind die bereits geltenden Prozentsätze gemäß Sonderpensionenbegrenzungsgesetz anzuwenden. (TZ 31)	offen
5	Es wäre darauf hinzuwirken, Lebensgefährtinnen und Lebensgefährten von der Anspruchsbe rechtigung auf Hinterbliebenenpensionen und auf den Begräbniskostenbeitrag auszunehmen, um eine Gleichstellung mit anderen pensionsrechtlichen Bestimmungen (ASVG) zu erzielen. (TZ 32, TZ 33)	offen



SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsgrad
6	Es wäre auf eine gesetzliche Regelung zur Angleichung der maximalen Höhe der Begräbniskostenbeiträge (bei Tod im aufrechten Dienstverhältnis) der Beschäftigten der Arbeiterkammern der Dienstbestimmungen 86 und 98 an den im Bundesdienstrecht geltenden Richtwert (rd. 3.740 EUR) hinzuwirken. Ergänzend wäre in Bezug auf die Bestattungskosten bei Tod von pensionierten Beschäftigten der Dienstbestimmungen 86 und 98 die Anspruchsvoraussetzung einer finanziellen Unterdeckung der Verlassenschaft bzw. der wirtschaftlichen Notlage der Hinterbliebenen festzulegen. (TZ 33)	offen
7	Es wäre ein einheitlich gestaltbarer und bei Bedarf auch einheitlich änderbarer Kollektivvertrag für die Beschäftigten der Arbeiterkammern umzusetzen. (TZ 4)	zugesagt
8	Nach den Dienstordnungen (Dienstbestimmungen 86 und 98) war auch eine Kündigung durch die Arbeiterkammer zur notwendigen Verringerung des Personalstandes (bei Überschreitung des 50. Lebensjahres und Vorliegen von zehn Dienstjahren in der Arbeiterkammer) als Pensionsantrittsgrund festgelegt. Im Gegensatz dazu wäre die Personaleinsatzplanung im Sinne einer Erhöhung des faktischen Pensionsantrittsalters und der Beschäftigung älterer Dienstnehmer zu gestalten. (TZ 12)	offen
9	Die Arbeiterkammern sollten in den einzelnen Rechnungsabschlüssen eine einheitliche Darstellung der gleichen Sachverhalte (etwa in Bezug auf Pensionssicherungsbeiträge oder einbehaltene Pensionsbeiträge) wählen. (TZ 22)	zugesagt
10	Die Arbeiterkammern sollten einen versicherungsmathematisch bzw. durch andere geeignete Verfahren ermittelten Wert der gesamten Leistungsansprüche und Anwartschaften zum jeweiligen Stichtag für direkte Leistungszusagen als Bestandteil ihrer Rechnungsabschlüsse ausweisen. (TZ 22)	offen
11	Es wäre von der Pensionskasse eine detaillierte jährliche Aufstellung aller in der Pensionskasse angefallenen und verrechneten Kosten aufgegliedert nach den vertraglich vereinbarten Kostenarten einzufordern und diese auf Plausibilität zu prüfen. (TZ 25)	umgesetzt
<b>Kammer für Arbeiter und Angestellte für das Burgenland</b>		
7	Es wäre ein einheitlich gestaltbarer und bei Bedarf auch einheitlich änderbarer Kollektivvertrag für die Beschäftigten der Arbeiterkammern umzusetzen. (TZ 4)	zugesagt
8	Nach den Dienstordnungen (Dienstbestimmungen 86 und 98) war auch eine Kündigung durch die Arbeiterkammer zur notwendigen Verringerung des Personalstandes (bei Überschreitung des 50. Lebensjahres und Vorliegen von zehn Dienstjahren in der Arbeiterkammer) als Pensionsantrittsgrund festgelegt. Im Gegensatz dazu wäre die Personaleinsatzplanung im Sinne einer Erhöhung des faktischen Pensionsantrittsalters und der Beschäftigung älterer Dienstnehmer zu gestalten. (TZ 12)	offen
9	Die Arbeiterkammern sollten in den einzelnen Rechnungsabschlüssen eine einheitliche Darstellung der gleichen Sachverhalte (etwa in Bezug auf Pensionssicherungsbeiträge oder einbehaltene Pensionsbeiträge) wählen. (TZ 22)	zugesagt
10	Die Arbeiterkammern sollten einen versicherungsmathematisch bzw. durch andere geeignete Verfahren ermittelten Wert der gesamten Leistungsansprüche und Anwartschaften zum jeweiligen Stichtag für direkte Leistungszusagen als Bestandteil ihrer Rechnungsabschlüsse ausweisen. (TZ 22)	offen
11	Es wäre von der Pensionskasse eine detaillierte jährliche Aufstellung aller in der Pensionskasse angefallenen und verrechneten Kosten aufgegliedert nach den vertraglich vereinbarten Kostenarten einzufordern und diese auf Plausibilität zu prüfen. (TZ 25)	umgesetzt
<b>Kammer für Arbeiter und Angestellte für Kärnten</b>		
7	Es wäre ein einheitlich gestaltbarer und bei Bedarf auch einheitlich änderbarer Kollektivvertrag für die Beschäftigten der Arbeiterkammern umzusetzen. (TZ 4)	zugesagt
8	Nach den Dienstordnungen (Dienstbestimmungen 86 und 98) war auch eine Kündigung durch die Arbeiterkammer zur notwendigen Verringerung des Personalstandes (bei Überschreitung des 50. Lebensjahres und Vorliegen von zehn Dienstjahren in der Arbeiterkammer) als Pensionsantrittsgrund festgelegt. Im Gegensatz dazu wäre die Personaleinsatzplanung im Sinne einer Erhöhung des faktischen Pensionsantrittsalters und der Beschäftigung älterer Dienstnehmer zu gestalten. (TZ 12)	offen



SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsgrad
9	Die Arbeiterkammern sollten in den einzelnen Rechnungsabschlüssen eine einheitliche Darstellung der gleichen Sachverhalte (etwa in Bezug auf Pensionssicherungsbeiträge oder einbehaltene Pensionsbeiträge) wählen. (TZ 22)	zugesagt
10	Die Arbeiterkammern sollten einen versicherungsmathematisch bzw. durch andere geeignete Verfahren ermittelten Wert der gesamten Leistungsansprüche und Anwartschaften zum jeweiligen Stichtag für direkte Leistungszusagen als Bestandteil ihrer Rechnungsabschlüsse ausweisen. (TZ 22)	offen
11	Es wäre von der Pensionskasse eine detaillierte jährliche Aufstellung aller in der Pensionskasse angefallenen und verrechneten Kosten aufgegliedert nach den vertraglich vereinbarten Kostenarten einzufordern und diese auf Plausibilität zu prüfen. (TZ 25)	umgesetzt
<b>Kammer für Arbeiter und Angestellte für Niederösterreich</b>		
7	Es wäre ein einheitlich gestaltbarer und bei Bedarf auch einheitlich änderbarer Kollektivvertrag für die Beschäftigten der Arbeiterkammern umzusetzen. (TZ 4)	zugesagt
8	Nach den Dienstordnungen (Dienstbestimmungen 86 und 98) war auch eine Kündigung durch die Arbeiterkammer zur notwendigen Verringerung des Personalstandes (bei Überschreitung des 50. Lebensjahres und Vorliegen von zehn Dienstjahren in der Arbeiterkammer) als Pensionsantrittsgrund festgelegt. Im Gegensatz dazu wäre die Personaleinsatzplanung im Sinne einer Erhöhung des faktischen Pensionsantrittsalters und der Beschäftigung älterer Dienstnehmer zu gestalten. (TZ 12)	offen
9	Die Arbeiterkammern sollten in den einzelnen Rechnungsabschlüssen eine einheitliche Darstellung der gleichen Sachverhalte (etwa in Bezug auf Pensionssicherungsbeiträge oder einbehaltene Pensionsbeiträge) wählen. (TZ 22)	zugesagt
10	Die Arbeiterkammern sollten einen versicherungsmathematisch bzw. durch andere geeignete Verfahren ermittelten Wert der gesamten Leistungsansprüche und Anwartschaften zum jeweiligen Stichtag für direkte Leistungszusagen als Bestandteil ihrer Rechnungsabschlüsse ausweisen. (TZ 22)	offen
11	Es wäre von der Pensionskasse eine detaillierte jährliche Aufstellung aller in der Pensionskasse angefallenen und verrechneten Kosten aufgegliedert nach den vertraglich vereinbarten Kostenarten einzufordern und diese auf Plausibilität zu prüfen. (TZ 25)	umgesetzt
<b>Kammer für Arbeiter und Angestellte für Oberösterreich</b>		
7	Es wäre ein einheitlich gestaltbarer und bei Bedarf auch einheitlich änderbarer Kollektivvertrag für die Beschäftigten der Arbeiterkammern umzusetzen. (TZ 4)	zugesagt
8	Nach den Dienstordnungen (Dienstbestimmungen 86 und 98) war auch eine Kündigung durch die Arbeiterkammer zur notwendigen Verringerung des Personalstandes (bei Überschreitung des 50. Lebensjahres und Vorliegen von zehn Dienstjahren in der Arbeiterkammer) als Pensionsantrittsgrund festgelegt. Im Gegensatz dazu wäre die Personaleinsatzplanung im Sinne einer Erhöhung des faktischen Pensionsantrittsalters und der Beschäftigung älterer Dienstnehmer zu gestalten. (TZ 12)	offen
9	Die Arbeiterkammern sollten in den einzelnen Rechnungsabschlüssen eine einheitliche Darstellung der gleichen Sachverhalte (etwa in Bezug auf Pensionssicherungsbeiträge oder einbehaltene Pensionsbeiträge) wählen. (TZ 22)	zugesagt
10	Die Arbeiterkammern sollten einen versicherungsmathematisch bzw. durch andere geeignete Verfahren ermittelten Wert der gesamten Leistungsansprüche und Anwartschaften zum jeweiligen Stichtag für direkte Leistungszusagen als Bestandteil ihrer Rechnungsabschlüsse ausweisen. (TZ 22)	offen
11	Es wäre von der Pensionskasse eine detaillierte jährliche Aufstellung aller in der Pensionskasse angefallenen und verrechneten Kosten aufgegliedert nach den vertraglich vereinbarten Kostenarten einzufordern und diese auf Plausibilität zu prüfen. (TZ 25)	umgesetzt
<b>Kammer für Arbeiter und Angestellte für Salzburg</b>		
7	Es wäre ein einheitlich gestaltbarer und bei Bedarf auch einheitlich änderbarer Kollektivvertrag für die Beschäftigten der Arbeiterkammern umzusetzen. (TZ 4)	zugesagt



SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsgrad
8	Nach den Dienstordnungen (Dienstbestimmungen 86 und 98) war auch eine Kündigung durch die Arbeiterkammer zur notwendigen Verringerung des Personalstandes (bei Überschreitung des 50. Lebensjahres und Vorliegen von zehn Dienstjahren in der Arbeiterkammer) als Pensionsantrittsgrund festgelegt. Im Gegensatz dazu wäre die Personaleinsatzplanung im Sinne einer Erhöhung des faktischen Pensionsantrittsalters und der Beschäftigung älterer Dienstnehmer zu gestalten. (TZ 12)	offen
9	Die Arbeiterkammern sollten in den einzelnen Rechnungsabschlüssen eine einheitliche Darstellung der gleichen Sachverhalte (etwa in Bezug auf Pensionssicherungsbeiträge oder einbehaltene Pensionsbeiträge) wählen. (TZ 22)	zugesagt
10	Die Arbeiterkammern sollten einen versicherungsmathematisch bzw. durch andere geeignete Verfahren ermittelten Wert der gesamten Leistungsansprüche und Anwartschaften zum jeweiligen Stichtag für direkte Leistungszusagen als Bestandteil ihrer Rechnungsabschlüsse ausweisen. (TZ 22)	offen
11	Es wäre von der Pensionskasse eine detaillierte jährliche Aufstellung aller in der Pensionskasse angefallenen und verrechneten Kosten aufgegliedert nach den vertraglich vereinbarten Kostenarten einzufordern und diese auf Plausibilität zu prüfen. (TZ 25)	umgesetzt
12	Es wäre eine Strategie für das Erreichen des vollen Deckungserfordernisses betreffend die leistungsorientierte Pensionskassenvorsorge zu erarbeiten und umzusetzen. (TZ 26)	zugesagt
<b>Kammer für Arbeiter und Angestellte für Steiermark</b>		
7	Es wäre ein einheitlich gestaltbarer und bei Bedarf auch einheitlich änderbarer Kollektivvertrag für die Beschäftigten der Arbeiterkammern umzusetzen. (TZ 4)	zugesagt
8	Nach den Dienstordnungen (Dienstbestimmungen 86 und 98) war auch eine Kündigung durch die Arbeiterkammer zur notwendigen Verringerung des Personalstandes (bei Überschreitung des 50. Lebensjahres und Vorliegen von zehn Dienstjahren in der Arbeiterkammer) als Pensionsantrittsgrund festgelegt. Im Gegensatz dazu wäre die Personaleinsatzplanung im Sinne einer Erhöhung des faktischen Pensionsantrittsalters und der Beschäftigung älterer Dienstnehmer zu gestalten. (TZ 12)	offen
9	Die Arbeiterkammern sollten in den einzelnen Rechnungsabschlüssen eine einheitliche Darstellung der gleichen Sachverhalte (etwa in Bezug auf Pensionssicherungsbeiträge oder einbehaltene Pensionsbeiträge) wählen. (TZ 22)	zugesagt
10	Die Arbeiterkammern sollten einen versicherungsmathematisch bzw. durch andere geeignete Verfahren ermittelten Wert der gesamten Leistungsansprüche und Anwartschaften zum jeweiligen Stichtag für direkte Leistungszusagen als Bestandteil ihrer Rechnungsabschlüsse ausweisen. (TZ 22)	offen
11	Es wäre von der Pensionskasse eine detaillierte jährliche Aufstellung aller in der Pensionskasse angefallenen und verrechneten Kosten aufgegliedert nach den vertraglich vereinbarten Kostenarten einzufordern und diese auf Plausibilität zu prüfen. (TZ 25)	umgesetzt
<b>Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol</b>		
7	Es wäre ein einheitlich gestaltbarer und bei Bedarf auch einheitlich änderbarer Kollektivvertrag für die Beschäftigten der Arbeiterkammern umzusetzen. (TZ 4)	zugesagt
8	Nach den Dienstordnungen (Dienstbestimmungen 86 und 98) war auch eine Kündigung durch die Arbeiterkammer zur notwendigen Verringerung des Personalstandes (bei Überschreitung des 50. Lebensjahres und Vorliegen von zehn Dienstjahren in der Arbeiterkammer) als Pensionsantrittsgrund festgelegt. Im Gegensatz dazu wäre die Personaleinsatzplanung im Sinne einer Erhöhung des faktischen Pensionsantrittsalters und der Beschäftigung älterer Dienstnehmer zu gestalten. (TZ 12)	offen
9	Die Arbeiterkammern sollten in den einzelnen Rechnungsabschlüssen eine einheitliche Darstellung der gleichen Sachverhalte (etwa in Bezug auf Pensionssicherungsbeiträge oder einbehaltene Pensionsbeiträge) wählen. (TZ 22)	zugesagt
10	Die Arbeiterkammern sollten einen versicherungsmathematisch bzw. durch andere geeignete Verfahren ermittelten Wert der gesamten Leistungsansprüche und Anwartschaften zum jeweiligen Stichtag für direkte Leistungszusagen als Bestandteil ihrer Rechnungsabschlüsse ausweisen. (TZ 22)	offen



## Nachfrageverfahren im Jahr 2019

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsgrad
11	Es wäre von der Pensionskasse eine detaillierte jährliche Aufstellung aller in der Pensionskasse angefallenen und verrechneten Kosten aufgegliedert nach den vertraglich vereinbarten Kostenarten einzufordern und diese auf Plausibilität zu prüfen. (TZ 25)	umgesetzt
<b>Kammer für Arbeiter und Angestellte für Vorarlberg</b>		
7	Es wäre ein einheitlich gestaltbarer und bei Bedarf auch einheitlich änderbarer Kollektivvertrag für die Beschäftigten der Arbeiterkammern umzusetzen. (TZ 4)	zugesagt
8	Nach den Dienstordnungen (Dienstbestimmungen 86 und 98) war auch eine Kündigung durch die Arbeiterkammer zur notwendigen Verringerung des Personalstandes (bei Überschreitung des 50. Lebensjahres und Vorliegen von zehn Dienstjahren in der Arbeiterkammer) als Pensionsantrittsgrund festgelegt. Im Gegensatz dazu wäre die Personaleinsatzplanung im Sinne einer Erhöhung des faktischen Pensionsantrittsalters und der Beschäftigung älterer Dienstnehmer zu gestalten. (TZ 12)	offen
9	Die Arbeiterkammern sollten in den einzelnen Rechnungsabschlüssen eine einheitliche Darstellung der gleichen Sachverhalte (etwa in Bezug auf Pensionssicherungsbeiträge oder einbehaltene Pensionsbeiträge) wählen. (TZ 22)	zugesagt
10	Die Arbeiterkammern sollten einen versicherungsmathematisch bzw. durch andere geeignete Verfahren ermittelten Wert der gesamten Leistungsansprüche und Anwartschaften zum jeweiligen Stichtag für direkte Leistungszusagen als Bestandteil ihrer Rechnungsabschlüsse ausweisen. (TZ 22)	offen
11	Es wäre von der Pensionskasse eine detaillierte jährliche Aufstellung aller in der Pensionskasse angefallenen und verrechneten Kosten aufgegliedert nach den vertraglich vereinbarten Kostenarten einzufordern und diese auf Plausibilität zu prüfen. (TZ 25)	umgesetzt
<b>Kammer für Arbeiter und Angestellte für Wien</b>		
7	Es wäre ein einheitlich gestaltbarer und bei Bedarf auch einheitlich änderbarer Kollektivvertrag für die Beschäftigten der Arbeiterkammern umzusetzen. (TZ 4)	zugesagt
8	Nach den Dienstordnungen (Dienstbestimmungen 86 und 98) war auch eine Kündigung durch die Arbeiterkammer zur notwendigen Verringerung des Personalstandes (bei Überschreitung des 50. Lebensjahres und Vorliegen von zehn Dienstjahren in der Arbeiterkammer) als Pensionsantrittsgrund festgelegt. Im Gegensatz dazu wäre die Personaleinsatzplanung im Sinne einer Erhöhung des faktischen Pensionsantrittsalters und der Beschäftigung älterer Dienstnehmer zu gestalten. (TZ 12)	offen
9	Die Arbeiterkammern sollten in den einzelnen Rechnungsabschlüssen eine einheitliche Darstellung der gleichen Sachverhalte (etwa in Bezug auf Pensionssicherungsbeiträge oder einbehaltene Pensionsbeiträge) wählen. (TZ 22)	zugesagt
10	Die Arbeiterkammern sollten einen versicherungsmathematisch bzw. durch andere geeignete Verfahren ermittelten Wert der gesamten Leistungsansprüche und Anwartschaften zum jeweiligen Stichtag für direkte Leistungszusagen als Bestandteil ihrer Rechnungsabschlüsse ausweisen. (TZ 22)	offen
11	Es wäre von der Pensionskasse eine detaillierte jährliche Aufstellung aller in der Pensionskasse angefallenen und verrechneten Kosten aufgegliedert nach den vertraglich vereinbarten Kostenarten einzufordern und diese auf Plausibilität zu prüfen. (TZ 25)	umgesetzt

## Fazit

Gemäß ihrer Mitteilung setzte die Bundesarbeiterkammer keine der sechs ausschließlich an sie gerichteten Empfehlungen des RH um. Dies begründete sie damit, dass sich diese Empfehlungen ausschließlich auf Pensionsmodelle der Kammern für Arbeiter und Angestellte der Vergangenheit bezogen und sie daher keine Möglichkeit habe, hier selbst tätig zu werden, sondern dies dem Gesetzgeber vorbehalten sei (Pensionen gemäß Einzeldienstverträgen). Sie wies aber darauf hin, dass sie gesetzliche Änderungen im vom RH vorgeschlagenen Sinne gutheiße.

Durch diese noch nicht erfolgten Gesetzesänderungen können künftige Einsparungen speziell hinsichtlich der Erhöhung der Pensionsbeiträge für aktive Beschäftigte der Arbeiterkammern und der Pensionssicherungsbeiträge für die Pensionsleistungen der Kammern für Arbeiter und Angestellte nicht lukriert werden.

Weiters setzten die Bundesarbeiterkammer und die neun Länderarbeiterkammern eine der fünf an sie gerichteten Empfehlungen um. Die Umsetzung von zwei weiteren Empfehlungen sagten sie zu. So werde künftig regelmäßig bei der Pensionskasse eine detaillierte jährliche Aufstellung aller in der Pensionskasse angefallenen und verrechneten Kosten aufgegliedert nach den vertraglich vereinbarten Kostenarten eingefordert und diese auf Plausibilität geprüft. Hinsichtlich einer einheitlichen Darstellung gleicher Sachverhalte (etwa in Bezug auf Pensionssicherungsbeiträge oder einbehaltene Pensionsbeiträge) in den einzelnen Rechnungsabschlüssen, teilten die Arbeiterkammern mit, dass sie das Ziel einer einheitlichen Darstellungsform der gleichen Sachverhalte verfolgten. So erfolge die Darstellung der Pensionen und Pensionsrückstellungen in den Rechnungsabschlüssen nunmehr nach zwischenzeitig erfolgter Abstimmung mit den jeweiligen Wirtschaftsprüfern einheitlich.

Die Empfehlung ausschließlich an die Salzburger Arbeiterkammer betreffend Erarbeitung und Umsetzung einer Strategie für das Erreichen des vollen Deckungserfordernisses für die leistungsorientierte Pensionskassenvorsorge wurde von dieser zugesagt.





R  
—  
H



